

Theatrum Belli - Theatrum Pacis: Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa; Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag

Dingel, Irene (Ed.); Paulmann, Johannes (Ed.); Schnettger, Matthias (Ed.);
Wrede, Martin (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Festschrift / festschrift

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dingel, I., Paulmann, J., Schnettger, M., & Wrede, M. (Hrsg.). (2018). *Theatrum Belli - Theatrum Pacis: Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa; Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 124). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666370830>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Irene Dingel / Johannes Paulmann / Matthias Schnettger / Martin Wrede (Hg.)

Theatrum Belli - Theatrum Pacis

Konflikte und Konfliktregelungen
im frühneuzeitlichen Europa



V&R



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte
Abteilung für Universalgeschichte

Herausgegeben von Irene Dingel und Johannes Paulmann

Beiheft 124

Theatrum Belli – Theatrum Pacis

Konflikte und Konfliktregelungen im
frühneuzeitlichen Europa

Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag

Herausgegeben von
Irene Dingel, Johannes Paulmann,
Matthias Schnettger und Martin Wrede

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2018 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
V&R unipress und Wageningen Academic.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-NC-ND International 4.0 («Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine
Bearbeitung») unter dem DOI 10.13109/9783666370830 abzurufen. Um eine Kopie
dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.
Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: Vanessa Weber, Mainz

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1056
ISBN 978-3-666-37083-0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Winfried Schulze Heinz Duchhardt zum Abschied aus dem Amt des Direktors des Instituts für Europäische Geschichte	13
I. INNERER FRIEDE, INNERE ORDNUNG	
Horst Carl Kollektive Sicherheit und föderative Ordnung – die Eidgenossenschaft und die Niederlande in der Frühen Neuzeit	25
Johannes Ludwig Schipmann Konsens und Konflikt. Konfliktkulturen und politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Die Entscheidungsstrukturen bei der Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen	39
Eike Wolgast Konfessionelle Friedstände auf den Reichstagen Karls V.	61
Irene Dingel »... das Recht haben, bei Religion, Glauben, Kirchengebräuchen in Frieden zu bleiben«. Religionsfrieden in der Frühen Neuzeit	73
Matthias Schnettger Konfliktlösung in Krisenzeiten. Der Frankfurter Fettmilchaufstand 1612–1614 und die kaiserliche Kommission	91
Johannes Burkhardt Warum ist das Reich nicht untergegangen? Der Krieg der Kriege und die Resilienz der politischen Institutionen	111
II. KRIEG UND FRIEDEN IM FRÜHNEUZEITLICHEN EUROPA	
Katrin Keller Verhandeln in der Ferne. Kardinal Harrach beobachtet die Entstehung des Westfälischen Friedens	127

Michael North Der Friede von Oliva (1660) im Spiegel der zeitgenössischen Medaillen	137
Leopold Auer Instruktion und Propositionen der kaiserlichen Gesandten bei den Nijmegener Friedensverhandlungen	149
Ivan Parvev Pax Austriaca auf dem Balkan. Das Gutachten Graf Jörgers über die kaiserlichen Kriegs- und Friedensziele in Südosteuropa (1689)	163
Bettina Braun Krieg und Frieden im Denken Maria Theresias	179
Lucien Bély Guerre et nation à l'époque moderne après 1648: l'exemple de la France	191
Martin Wrede »Zähmung der Bellona« oder Ökonomie der Gewalt? Überlegungen zur Kultur des Krieges im Ancien régime	207
Martin Espenhorst Europa- und Friedensvorstellungen im Werk des Kieler Kulturhistorikers Dietrich Hermann Hegewisch (1740–1812)	239
Jan Kusber / Julia Röttjer Die Abwesenheit von Krieg. Polnisch-russische Friedens- und Grenzverträge der Neuzeit (16.–20. Jahrhundert)	259
III. KRIEG UND FRIEDEN IM EUROPA DES 20. JAHRHUNDERTS	
Wolfgang Schmale Friedensinitiativen französischer Freimaurer in der Zwischenkriegszeit	277
Hans-Ulrich Thamer Eine verlorene Kunst? Friedensschlüsse und Friedlosigkeit im 20. Jahrhundert	285

Martin Wrede Anstelle eines Nachworts. Fünf Beobachtungen zum Duchhardt'schen Vorwort	301
Register	307
Personenregister	307
Ortsregister	313
Tabula Gratulatoria	319

Vorwort

Festschriften sind ein schwieriges, dadurch aber auch – historiographisch wie forschungsstrategisch – reizvolles Genre. Das liegt daran, dass sie üblicherweise einen Spagat versuchen zwischen zwei nicht unbedingt gegensätzlichen, aber auch nicht identischen Zielen: Es gilt zum einen, den Jubilar zu ehren, seinem Wirken Anerkennung zu zollen, ihm auf diesem Wege eine Freude zu bereiten. Zum andern soll ein wissenschaftlicher Sammelband vorgelegt werden, der versucht, einen Beitrag zu aktuellen Forschungsdiskussionen zu leisten und sich dabei sinnvollerweise auch auf das Oeuvre des Gefeierten bezieht. Damit hängt dann ein weiteres Problem zusammen: Wie umfangreich soll die Festschrift werden? Und welche potentiellen Autorinnen und Autoren werden angesprochen? Bietet die Festschrift ein *state of the art* zu einem Forschungsfeld, ein *carnet d'adresses* zu einem Netzwerk oder etwas ganz anderes?

Vor ebendiese Herausforderungen und Fragen haben auch wir uns gestellt gesehen, als wir Ende 2016 mit der konkreten Planung dieser Festschrift zu Ehren von Heinz Duchhardt begonnen haben. Sehr schnell haben wir uns für einen vergleichsweise schlanken, auf ein Schwerpunktthema hin fokussierten Band entschieden, auch wenn uns dies vor die schwierige Aufgabe gestellt hat, aus der großen Zahl von Freundinnen und Freunden, Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen, die als Autoren infrage gekommen wären, einige wenige auszuwählen. Wir danken allen, die einen Beitrag zu diesem Band zur Verfügung gestellt haben, und hoffen, dass sich niemand übergangen fühlen möge.

Etwas weniger schwer ist es uns gefallen, den thematischen Schwerpunkt dieses Bandes festzulegen, wiewohl auch diese Aufgabe keineswegs leicht war: Das wissenschaftliche Oeuvre von Heinz Duchhardt ist nicht nur umfangreich, sondern auch vielfältig. Es lassen sich ganz unterschiedliche thematische Schwerpunkte identifizieren, wie das Alte Reich und seine Verfassung, monarchische Herrschaft und europäische Erinnerungskultur. Wenn man aber nach einem Gegenstand sucht, der den Jubilar in den unterschiedlichsten Dimensionen, Konstellationen und Kontexten seit seinen ersten Publikationen bis heute immer wieder beschäftigt hat, wird man unweigerlich auf Konflikte und vor allem Konfliktregelungen stoßen. Daher haben wir uns entschieden, die Festschrift zu Heinz Duchhardts 75. Geburtstag diesem Themenfeld zu widmen. Das erschien auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass in diesem Jahr mit Blick auf den Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges (1618), den Frieden von Passarowitz (1718) und das Ende des Ersten Weltkriegs (1918) Krieg und Frieden eine beachtliche Rolle im wissenschaftlichen Diskurs spielen. Alle

genannten Kriege und Friedensschlüsse werden – ebenso wie andere wichtige Beispiele – in den Beiträgen des Bandes thematisiert. Zugleich erinnert aber das Aufeinandertreffen solcher Jahrestage daran, dass und wie Europa ganz grundsätzlich durch Konflikte und durch Konfliktbeilegung konstituiert wurde. Auch dies machen mehrere Beiträge deutlich.

Wir haben das Themenspektrum der Festschrift aber nicht auf Krieg, Kriegspraktiken und Friedensschlüsse in einem engen Sinne eingegrenzt, sondern ebenso Friedenspläne und Kriegsvermeidungsstrategien, Konfessions- und Verfassungskonflikte im Alten Reich oder Repräsentationen von Krieg und Frieden einbezogen. Über die Geschichte der internationalen Beziehungen hinaus versteht sich diese Festschrift so auch als ein Diskussionsbeitrag auf dem Feld der Forschungen zur politischen Kultur Alteuropas. Kriege, Konflikte und die Versuche zu deren Beilegung gehören zu ihrer Grundsignatur.

Dementsprechend setzen sich im Folgenden zunächst fünf Aufsätze mit unterschiedlichen Aspekten des inneren Friedens und der internen Konfliktlösung auseinander. Hieran anschließend beschäftigt sich die zweite, umfangreichste Sektion dieses Bandes mit »Krieg und Frieden im frühneuzeitlichen Europa«. Die Beiträge geben Einblick in Friedensverhandlungen und -pläne wichtiger Wegmarken der europäischen Geschichte oder betrachten die Kriegsbereitschaft, die Bellizität, der europäischen Staaten- und Fürstengesellschaft zwischen 1500 und 1800. Seinen zeitlichen Schwerpunkt hat der Band also in der Frühen Neuzeit. Einige Aufsätze schlagen jedoch Brücken ins 19. und ins 20. Jahrhundert, dem die letzte Sektion gewidmet ist. – Eine Verbindung also, die auch dem Jubilar stets wichtig gewesen ist. Gemeinsam umreißen die Beiträge damit jenes große Forschungsfeld der Konflikte, Konfliktregelungen, Friedensverträge und Friedensordnungen, das Heinz Duchhardt von jeher beschäftigt hat und beschäftigt – und leisten dazu jeweils ihren eigenen, spezifischen Beitrag.

Eine Festschrift ist aber, wie gesagt, etwas anderes als ein gewöhnlicher Sammelband. Stärker als in wissenschaftlichen Publikationen sonst üblich hat in ihr eine persönliche Note ihren Platz. Diese persönliche Note ist – abgesehen davon, dass die Beiträge die Verbundenheit der Verfasserinnen und Verfasser mit dem Jubilar zum Ausdruck bringen – durch die beiden Texte von Winfried Schulze und Martin Wrede gewährleistet, die auf Vorträge anlässlich der Verabschiedung Heinz Duchhardts als Direktor des Leibniz Instituts für Europäische Geschichte im Jahr 2011 zurückgehen und eine klassisch-kollegiale bzw. eine humorvoll-hintergründige Würdigung des Jubilars versuchen. Natürlich stellt auch die *Tabula gratulatoria*, die die zahlreichen Glückwünsche derjenigen versammelt, die nicht mit einem Beitrag in diesem Band vertreten, dem Jubilar aber persönlich verbunden sind, solch ein persönliches Element dar.

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, mit diesem Band den eingangs beschriebenen Spagat zwischen persönlicher Gabe und forschungsorientierter wissenschaftlicher Publikation halbwegs elegant zustande gebracht zu haben. Vor allem aber hoffen wir, dass dieser Band nicht nur dem Jubilar eine Freude bereiten möge, als Dank für seine Forschungsleistungen und -anregungen, sondern dass er darüber hinaus auch seinerseits Anstoß zu weiteren Forschungen geben kann: Frieden und Krieg, man mag es befürchten und bedauern, werden weiterhin elementare Themen der historischen und nicht zuletzt der Frühneuzeitforschung sein oder vielmehr sein müssen.

Wir sind überzeugt, dass auch der Jubilar weiterhin maßgebliche Beiträge zu – nicht allein – diesem Forschungsfeld leisten wird. Diese Überzeugung verbinden wir mit unseren herzlichen Glückwünschen zum 75. Geburtstag: *ad multos annos!*

Mainz / Grenoble, im Juni 2018

Irene Dingel / Johannes Paulmann / Matthias Schnettger / Martin Wrede

Winfried Schulze

Heinz Duchhardt zum Abschied aus dem Amt des Direktors des Instituts für Europäische Geschichte*

Heute geht es um die Würdigung eines geschätzten engen Fachkollegen, dessen Leistungen mir seit vielen Jahren wohlvertraut sind, den ich kenne, seitdem wir zusammen Anfang der 1970er Jahre im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv an unseren Habilitationsschriften arbeiteten. Manch einer könnte vermuten, dass hier die Nähe schon zu groß ist, zumal wenn ich an gemeinsame Herausgeberschaften bei Publikationen, die Mitarbeit im Beirat des Instituts und die Zusammenarbeit bei einigen Projekten denke. Im Sinne der Richtlinien der DFG wäre damit zweifellos Befangenheit gegeben, aber heute geht es ja erfreulicherweise nicht um ein Gutachten zu einem Forschungsantrag.

Heute geht es darum, Heinz Duchhardt als Direktor des Instituts für Europäische Geschichte in seinen Ruhestand zu verabschieden – oder sollte ich besser sagen, ihn in einen anderen kreativen Lebensabschnitt zu begleiten. Ich weiß: Bei solchen Gelegenheiten verfällt man leicht in die Untugenden des Hagiographen und lobt über den grünen Klee, was dann freilich hart mit der kritischen Grundhaltung des Historikers kollidieren muss. Die gute Nachricht am Beginn meiner Würdigung lautet deshalb: Es bedarf heute Abend keiner hagiographischen Tricks, ich brauche auch keine Wunder zu erfinden, die ja für eine Heiligsprechung notwendig sind, die Wirklichkeit reicht völlig aus!

Eigentlich sind die Biographien von Geschichtsprofessoren nicht sonderlich aufregend: Irgendwann gegen Ende ihres dritten Lebensjahrzehnts werden sie nach einiger Wartezeit zum Professor berufen, davor und danach schreiben sie Bücher und Zeitschriftenartikel, halten Vorträge, bilden Generationen von Studenten aus, veranstalten Tagungen, und ab und zu schreiben sie Leserbriefe an die FAZ. Größeres Interesse aber können solche Biographien dann beanspruchen, wenn wir in ihnen die sich verändernden Bedingungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Entstehen neuer Fragestellungen und neuer organisatorischer Rahmenbedingungen wiederfinden, wenn wir also Biographien in ihren Zeithorizont einordnen können – und genau dies hat mich an dieser Würdigung gereizt, die schon aus Zeitgründen nicht akribisch genau alle Leistungen *en détail* verzeichnen kann.

* Der Vortrag wurde gehalten im Rahmen eines Festakts am 29. November 2011.

Beim Blick auf das sich nun vollendende Berufsleben von Heinz Duchhardt scheint mir aber doch ein anderes Lebensmuster erkennbar zu werden als das, das ich eben karikiert habe: Ich glaube eine interessante Vielgestaltigkeit seiner Lebensleistung zu erkennen, die Arbeit im Weinberg der Wissenschaft allein war ihm nicht genug, er hat andere Herausforderungen, wenn sie sich denn boten, erkannt und angenommen. Drei Felder glaube ich unterscheiden zu können, die mir in seiner beruflichen Laufbahn wichtig und prägend vorkommen, und sie machen sein Berufsleben zu einem, das von dem klassischen Muster des Normalprofessors durchaus abweicht.

Da ist zum einen, als solides Fundament des Ganzen, seine akademische Laufbahn als Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit in Mainz, Bayreuth und Münster.

Nach dem Studium der Geschichte, der Politischen Wissenschaften und der Kunstgeschichte in Bonn, Wien und vor allem Mainz betrat Heinz Duchhardt nach einer kurzen Phase praktisch-politischer Arbeit im Bundeskanzleramt, die ihm aber auch noch interessante berufliche Perspektiven eröffnete, 1970 die Welt der universitären Wissenschaft. Ohne die Schirmherrschaft eines mächtigen Doktorvaters musste er sich hier seinen Platz erkämpfen, sicher keine einfache Zeit, bis er dann nach einigen Vertretungsprofessuren durch die Berufungen nach Bayreuth 1984 und Münster 1988 und schließlich die Berufung nach Mainz 1994 sein eigentliches Ziel – so möchte man retroteleologisch sagen – erreichen konnte, die Direktorenposition der Abteilung für Universalgeschichte am Institut für Europäische Geschichte, in einer Stadt, die ihm seit Kindheit und Studium wohl vertraut war. Im Nachhinein darf ich versichern, ohne auf Einzelheiten einzugehen, dass damals alle Fachgenossen heilfroh waren, dass er dieses Amt übernehmen konnte und wollte.

Vorausgegangen war diesem finalen Schritt die frühe Promotion 1968 mit 25 Jahren in Mainz bei dem im Rückblick eher kritisch gesehenen Landeshistoriker Ludwig Petry mit einer Arbeit über Philipp Karl von Eltz, Kurfürst von Mainz, Erzkanzler des Reiches (1732–1743), die ihn mit den verfassungsrechtlichen Problemen des Alten Reiches, aber auch mit der europäischen Politik dieses Jahrzehnts vertraut machte. Dann noch einmal: frühe Habilitation des 31-jährigen mit einer interessanten Arbeit über die Diskussion der Möglichkeit einer protestantischen Konfession des Kaisers, 1977 erschien sie als Buch. Diese Abfolge der Qualifikationsschriften ist soweit nicht ungewöhnlich, dieser Rhythmus ist uns vorgeschrieben. Aber damit ist es nicht getan, denn schon zwischen Dissertation und Habilitationsschrift veröffentlichte er einen die Forschung bilanzierenden Band über das *Gleichgewicht der Kräfte, Conventance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongreß*, womit er ein Thema besetzte, das ihn sein Arbeitsleben lang begleiten sollte. Die Werbung für eine neue Aufsatzsammlung zum Thema der europäischen Friedensordnung in der

Frühen Neuzeit spricht deshalb zu recht davon, dass es sich hierbei um eine »zentrale Koordinate« in seinem wissenschaftlichen Oeuvre handele. Und damit ist zugleich angedeutet, dass das Reich, das europäische Mächtesystem und dessen Friedensordnung seine Schwerpunkte werden und seine wissenschaftlichen Interessen ihn deutlich über die Mainzer Landesgeschichte hinausführen sollten; ja, die europäische Geschichte sollte sein Arbeitsgebiet werden, hier war das Ziel schon intellektuell markiert worden.

Ein sorgfältiger Blick auf die große Zahl seiner Publikationen zeigt außerdem, dass er nach 1994, also nach dem Antritt des Mainzer Direktorenpostens, keineswegs nur die amtstypischen Sammelbände und Vorträge publiziert hat, sondern mit gewichtigen Einzelleistungen, ja Standardwerken wie etwa seinen Lehrbüchern zur deutschen Verfassungsgeschichte und zum Zeitalter des Absolutismus, hervorgetreten ist, die zum Teil mehrere Auflagen erreicht haben. Von anderem wird noch zu sprechen sein.

Zweitens ist hier selbstverständlich seine Tätigkeit als Direktor der Abteilung für Universalgeschichte des Instituts für Europäische Geschichte hier in Mainz seit 1994 anzuführen. Damit entschied er sich – wie er selbst sagte – aus einem Bauchgefühl heraus, was er übrigens bei allen wichtigen Entscheidungen für sich reklamiert –, eine deutliche Alternative zur reinen Lehrstuhl­tätigkeit mit ihren anders gearteten Verpflichtungen. Damit wählte er eine berufliche Variante, die in der Bundesrepublik erst seit der Entstehung der außeruniversitären historischen Forschung möglich geworden ist. Vor allem nach der Gründung der Bundesrepublik entstand neben den damals noch zahlenmäßig sehr überschaubaren Lehrstühlen an den Universitäten eine zweite Linie historischer Forschung in den außeruniversitären Forschungsinstituten. Das war zunächst in München das Institut für Zeitgeschichte, dann in Mainz das Institut für Europäische Geschichte, schließlich in Göttingen ein Max-Planck-Institut für Geschichte, in Marburg das Herder-Institut, dann kamen die Auslandsinstitute hinzu, andere brauche ich hier gar nicht erwähnen.

Damit entstand das, was man in bescheidenem Ausmaß als einen neuen Ansatz historischer Großforschung bezeichnen könnte, und diese Variante erforderte andere Persönlichkeiten als die des reinen Lehrstuhlinhabers: Jetzt war der Typus des Ideengebers, des Anregers, des Organisators, des Mentors, ja auch des Haushaltskenners und Kontrolleurs gefragt, um das Wort Manager zu vermeiden, nicht zuletzt auch der Typ von Wissenschaftler, der in den Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien, Förderorganisationen und ausländischen Universitäten bestehen kann. Für die Wissenschaft im klassischen Sinne war das eine neue Herausforderung, nicht nur, weil alle diese Kompetenzen ja nirgends formal erlernt werden konnten, sondern vor allem deshalb, weil alle diese Institute auch einer neuen Art von gesellschaftlich-politischem Druck ausgesetzt waren. Ihre Gründung wurde letztlich von der Politik beschlossen, die natürlich auch ihre Interessen durchzusetzen

suchte. Es wäre ganz naiv anzunehmen, dass diese Institutsgründungen sich alleine einem abstrakten und interesselosen historischen Forschungstrieb verdankten, nein, man muss sie letztlich als Teil einer intellektuellen Wiedergutmachungspolitik verstehen. Sie hat damit das Fundament einer spezifisch deutschen Art von Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gelegt, mit der die Bundesrepublik sich durchaus Anerkennung erworben hat. Wenn in München der deutsche Widerstand gegen den Nationalsozialismus erforscht wurde, sich die Edition der Akten des Westfälischen Friedenskongresses als Beitrag zur europäischen Friedensforschung verstand oder in Mainz und später in Braunschweig europäische Schulbuchforschung betrieben werden sollte, dann reagierte damit die Wissenschaft natürlich auch auf die politischen Interessenlagen der Bundesrepublik und ihrer Länder.

Das war und ist durchaus nicht unproblematisch, die Risiken wurden auch von einigen Wissenschaftlern wahrgenommen, die diese Gründungen kritisch sahen. Aber es geschah etwas Erstaunliches, und das war nicht unbedingt zu erwarten. Wissenschaft und Politik griffen in den 1950er Jahren auf ein schon bewährtes Modell der Verwaltung wissenschaftlicher Institutionen zurück, wie es schon bei der Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und bei der Notgemeinschaft für die deutsche Wissenschaft, der späteren DFG, entwickelt worden war. Eine starke Autonomie der Institute bei durchaus langfristiger Finanzierungszusage und eine eher lose Kontrolle durch auch mit Vertretern der Politik besetzte Kuratorien schufen die Voraussetzungen für produktive wissenschaftliche Arbeit, die sich von politischen Vorgaben nicht behindert sah. Es konnte so eine differenzierte historische Forschungslandschaft entstehen, die in ihrer Binnendynamik die genannten Befürchtungen ad absurdum führte.

Heinz Duchhardt konnte bei seinem Amtsantritt jedenfalls auf dieses schon bewährte Modell zurückgreifen, jetzt ist mit dem Transfer des Instituts für Europäische Geschichte in die Leibniz-Gemeinschaft ein weiterer Schritt zur Stabilisierung der wissenschaftlichen Selbstverantwortung und Selbstkontrolle gelungen, zu der man das Institut nur beglückwünschen kann.

Aber das ist noch nicht der ganze Heinz Duchhardt! Da ist schließlich noch der Kollege, der sich fachpolitisch engagiert, der in vielen Beiräten seinen Rat gibt, der die Stresemann-Gesellschaft seit Jahren leitet, der acht Jahre als Schriftführer für den Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands gearbeitet hat und der seit drei Jahren als Präsident der Stiftung der Deutschen Geisteswissenschaftlichen Institute im Ausland amtiert und damit eine ganz wichtige Position in der Community der Historiker einnimmt. Gerade letzteres macht mir persönlich große Freude, denn ich hatte selbst einen gewissen Anteil an der politischen Durchsetzung dieser Stiftung, die alle diese Institute zwischen Tokio, Istanbul und Washington unter einem einheitlichen Dach versammelt. Vor einem Jahrzehnt traf diese eigentlich

naheliegende und zukunftsweisende Idee allerdings auf heftigen innerfachlichen und publizistischen Gegenwind, der erfreulicherweise aber erfolglos blieb. In gewisser Weise schließt sich damit der Kreis fachpolitischer und gesellschaftlicher Verantwortung, wenn der Direktor einer Einrichtung der außeruniversitären Forschung eine führende Rolle in der Selbstverwaltung dieser Stiftung übernimmt.

Diese drei Arbeitsfelder – der Wissenschaftler, der Institutsdirektor, der Wissenschaftsorganisator – erscheinen mir zumindest aus didaktischen Zwecken herausfilterbar zu sein, auch wenn mir bewusst ist, dass die Felder sich dauernd überlagern und dass die Übernahme des Direktorenamts natürlich auch den partiellen Verzicht auf die ungestörte eigene wissenschaftliche Arbeit bedeutet.

In den letzten Jahren sind immer wieder Kollegen der Geburtsjahrgänge 1942, 1943 und 1944 verabschiedet worden, und damit ist auch ein deutlicher generationeller Bruch erkennbar geworden. Die Generation derer, die noch im Kriege geboren wurden, ihre Kindheit und Schulzeit unter den schwierigen Bedingungen der Nachkriegszeit oft ohne die im Krieg gefallenen Väter durchleben mussten, tritt jetzt definitiv aus dem Berufsleben ab. Erfreulicherweise haben einige kluge Köpfe, Heinz Duchhardt gehörte zu ihnen, diesen deutlichen Bruch erkannt und eine Kollektivbiographie der Historiker des Jahrgangs 1943 zusammentragen lassen. Dieses Buch erleichtert die Einordnung der Biographie von Heinz Duchhardt erheblich, und ich war zudem froh, bei der Gelegenheit auch etwas über meine eigene Alterskohorte lernen zu können, die ich als im Oktober 1942 Geborener nur ganz knapp verpasst habe.

Das mit Heinz Duchhardt für dieses Projekt geführte ausführliche Interview hat mir außerdem die Vorbereitung dieser Würdigung erheblich erleichtert. Es hat mir aber auch deutlich gemacht, dass er in einer angenehm berührenden Seite die günstigen Bedingungen und die glücklichen Zufälle betonte, die seine berufliche Karriere ermöglicht und begleitet haben. Angesichts der oftmals zu beobachtenden autobiographischen Teleologien ist das ein Ausweis dafür, dass er auch als Historiker seiner Selbst den kritischen Ansprüchen genügt, die sein Beruf von ihm fordert.

Es ist ja schon auffallend, dass aus dieser Altersgruppe – Generation will ich gar nicht sagen – eine doch auffallend große Zahl an Professoren für Geschichte hervorgegangen ist, und die Zahl würde noch eindrucksvoller, wenn man die Altersgrenzen etwas weiter ziehen und auch noch die Kollegen verwandter Fächer wie etwa der Politischen Wissenschaften hinzunehmen würde. Es hat – so ist mein Eindruck, der durch Duchhardts Exempel bestätigt wird – etwas mit der frühen und intensiven Konfrontation mit der Geschichte unseres Landes im Dritten Reich, in diesem Fall durch eine vorzügliche Lehrerin, zu tun. Auch dies war seit den frühen 1950er Jahren zumindest an einigen

Stellen möglich und konnte eine Berufsentscheidung von der angedachten Juristerei zur Geschichtswissenschaft hin kippen lassen.

Das führt uns aber auch zu der Einsicht, dass wir Angehörige einer Altersgruppe sind, der die Möglichkeiten geboten wurde, alle diese Fragen nach der Vergangenheit unseres Landes aufwerfen und darauf auch berufliche Karrieren aufbauen zu können. Duchhardt sprach in einem Interview davon, dass seine Generation »auf Rosen gebettet« gewesen sei. Zwar kann das sicher nicht für die unmittelbare Kriegs- und Nachkriegserfahrung gelten, aber es gilt gewiss für den Aufstieg der Bundesrepublik zu einem wirtschaftlich prosperierenden und sich kulturell und politisch nach Westen öffnenden Land. Erst dies schuf neue Sicherheit und Zukunftsperspektiven, die unsere älteren Kollegen um 1945 nicht mehr zu erkennen wagen konnten, als sie sich angstvoll fragten, ob es denn überhaupt noch eine deutsche Geschichte geben würde. Der inzwischen zum Buchtitel gewordene »lange Weg nach Westen«, der ab 1949 definitiv gegangen wurde, bedeutete für unsere Generation eine große Chance und sorgte schließlich auch dafür, dass 1950 hier in Mainz ein Institut für Europäische Geschichte gegründet werden konnte.

Im Jahre 2000 wurde dieses Institut 50 Jahre alt, und ich hatte damals die Aufgabe, mich für die Jubiläumsfeier etwas ausführlicher mit seiner Gründungsgeschichte zu befassen. Was mich immer wieder an der Geschichte dieses Instituts verblüfft, ist die Tatsache, dass trotz der komplizierten und keineswegs immer zukunftsweisenden Anfänge aus diesem Haus das geworden ist, was wir heute vor allem schätzen: eine wahrhaft international orientierte und renommierte Studienmöglichkeit zur Erforschung der Europäischen Geschichte im weitesten Sinne, wobei ich die beiden Abteilungen des Hauses ganz bewusst zusammenbinde. Diese eigentümliche Kombination von Universalgeschichte und Abendländischer Religionsgeschichte, die heutige, mit der Gründungsgeschichte unvertraute Beobachter immer wieder etwas ratlos macht, und von der ich persönlich immer noch hoffe, dass sie beim Übergang in die Leibniz-Gemeinschaft treffenderen Begriffen weichen wird, war ein sehr zeit- und personengebundenes Konzept, dessen Erfolg keineswegs von Beginn an feststand. Umso mehr ist es der Weitsicht der Direktoren, die den Gründern folgten, und dem Land Rheinland-Pfalz zu danken, dass unter diesem Dach wegweisende Forschungs- und Ausbildungsarbeit, die weit über das Land hinausgreift, betrieben wurde und das Institut sich einen geachteten Platz in der Forschungslandschaft der Bundesrepublik und in der Welt sichern konnte. Hier erwähne ich gerne die langjährige Arbeit von Karl Otmar Freiherr von Aretin, dessen konsequente Politik der Internationalisierung diesen Weg schon vorzeichnete.

Die letzten Direktoren der Abteilung für Universalgeschichte des Instituts lassen sich ohne Probleme dem engeren Fachgebiet der Frühneuzeitlichen

Geschichte zuordnen. Dieses Gebiet wird zwar nicht automatisch mit der für die Abteilung namengebenden Universalgeschichte konnotiert, aber es stellt in der Breite seiner Ausrichtung und in der inhaltlichen Nähe zur religionsgeschichtlichen Abteilung ein geradezu ideales Feld dar, um eine thematisch differenzierte und intellektuell anregende Arbeit zu gewährleisten.

Heinz Duchhardt hat dieses Feld früh gewählt, vermutlich war es auch ein Bauchgefühl, das ihn von der zeitweise präferierten NS-Geschichte in die Epoche der Frühen Neuzeit zog. Da es mir durchaus ähnlich ging bei meiner Entscheidung, will ich versuchen, unser beider Begeisterung für dieses Feld hier zu erklären. Zu vermuten ist, dass wir beide über die europäische Komponente in dieses Teilfach eingedrungen sind. 1949 und danach waren die Defizite des Nationalstaats in seiner modernen Variante offensichtlich geworden. »Weg von der deutschen und hinein in die europäische Geschichte« gaben 1946 selbst zurückhaltende Fachkollegen als die neue Parole der Geschichtswissenschaft aus, und sie gaben deshalb unbewusst auch schon die Notwendigkeit und die Richtung des Mainzer Instituts vor. Und in der Tat: Diese Epoche der Frühen Neuzeit, diese »drey Jahrhunderte«, die schon den Historikern am Ende des 18. Jahrhunderts als zusammenhängender Ereigniskomplex aufgefallen waren, sie bot die Urform der modernen postnationalen Staatenwelt an, ein kompliziertes Friedenssystem, wie es 1648 in Münster und Osnabrück gezimmert worden war, in Balance gehalten von dem, was Heinz Duchhardt früh als das »europäische Gleichgewicht« erkannt hatte. Ja, sogar erste Ideen europäischer Einigung wurden hier formuliert. Immanuel Kants Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1795 ist nur der Abschluss einer ganzen Reihe vergleichbarer Friedenstraktate, die hier im Hause genauer untersucht wurden. Diese Epoche brachte die langfristige Lösung des heute immer noch relevanten Problems konfessionellen Dissenses in einem Gemeinwesen, sie fand den Weg vom Religionskrieg zum Religionsfrieden. Kein Wunder also, wenn Heinz Duchhardts erstes Proseminar vom Augsburger Religionsfrieden von 1555 handelte.

Aber nicht nur Staatenwelt und Konfession geben dieser Epoche ihren spezifischen Charakter. Sie markiert den Beginn europäischer Entdeckungen und Weltbeherrschung bis hin zum Imperialismus, aber auch die Vorbereitung der großen Ideen von Grund- und Menschenrechten und dazu die faszinierende Fülle großer Künstler und Forscher, von Leonardo da Vinci bis James Watt, von Kopernikus über Kepler, Galilei und Newton bis zu den französischen Aufklärern, ganz zu schweigen vom Beginn der Gutenberg-Galaxis hier in Mainz bis hin zur *Encyclopédie* im Vorfeld der Französischen Revolution. Und schließlich ist diese Frühe Neuzeit in unserem Land immer noch in einem beeindruckenden Ausmaß präsent: Die heute noch erhaltenen sog. »mittelalterlichen« Stadtbilder sind meistens aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die

Schlösser dieser Epoche gehören zu den Zentren des touristischen Interesses. All dies macht die Frühe Neuzeit aus, und wenn heute immer mehr von dieser Epoche als der Vormoderne schlechthin gesprochen wird, dann deutet dies ihre fundamentale Stellung im Verhältnis zur Moderne an.

Eine Epoche, die – wie wir sehen – ständig Neues hervorbrachte, ohne es zu akzeptieren, die noch nicht über eine Idee verfügte, um mit Neuem bewusst umzugehen. Sie musste deshalb in schmerzhaften Prozessen erst alle jene Modelle des Nebeneinanders von Altem und Neuem entwickeln, von denen wir heute profitieren. Das macht diese Epoche so interessant, gerade auch dann immer wieder, wenn wir nach neuen Lösungen für gesellschaftliche Konflikte in unserer Zeit suchen. Wenn etwa gerade ein neues Buch erschienen ist, das nach den neuen Normen einer Gesellschaft ohne die klassische Ideologie des Wachstums sucht, dann fühle ich mich als Historiker dieser Frühen Neuzeit sofort angesprochen, die eine Epoche des nicht gewollten Wachstums war und doch dieses Wachstum immer wieder vorantrieb.

Europa ist die andere Konstante in Heinz Duchhardts Arbeit als Historiker, und deshalb ist es wohl angemessen, dazu ein paar knappe Bemerkungen zu machen, auch deshalb, weil dieses Haus ja mit der Europäischen Geschichte so eng verbunden ist. Man braucht kaum darauf zu verweisen, dass die abendländische Europaideologie, die noch ganz den großen Europa-Kongress des Instituts von 1955 bestimmte, heute keine Rolle mehr spielen kann. Es besteht immer die große Gefahr, die Geschichte als eine spezifische Art der Legitimation für die heutigen Bemühungen um Europa zu benutzen, eine Gefahr, vor der Historiker immer wieder gewarnt haben. Dies gilt umso mehr, als die Verträge von Maastricht und Lissabon »die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker« (Vertrag von Lissabon, Art. 167, Abs. 2) festgeschrieben haben. Es gibt aber keine überzeitliche Idee von Europa, wie sie Denis de Rougement in den 1950er Jahren annahm, sondern Europa ist ein Prozess, dessen Grundlagen und dessen Veränderungen deutlich zu trennen und zu analysieren sind. »Europa gibt es, seitdem die alten Griechen ihm einen Namen gaben. Nur ist es ein veränderlicher, dehnbare Begriff«, so hat es Eric Hobsbawm nüchtern formuliert. Je intensiver wir Historiker die jeweils zeitgebundenen Vorstellungen über Europa herausarbeiten, desto eher können wir dazu beitragen, vorschnelle Idealisierungen der Europaidee zu entlarven und damit zu einer realistischen Einschätzung politischer Möglichkeiten beizutragen. Diese Linie kritischer Prüfung der Grundlagen und Veränderungen der Vorstellungen von Europa bedarf freilich eines tieferen genuin historischen Blicks auf Europa und darf nicht auf das 20. und 21. Jahrhundert und den engeren Integrationsprozess beschränkt werden. Ich sage dies auch deshalb, weil sich in Brüssel gerade ein »Haus der Europäischen Geschichte« in Vorbereitung befindet; es soll 2014 eröffnet werden. Seine bislang nur wenig bekannt gewordene Konzeption

konzentriert sich fast ausschließlich auf das 20. Jahrhundert. Vielleicht wäre unser Institut hier auch der angemessene Ort, an dem solche Fragen noch einmal in der notwendigen Differenzierung diskutiert werden sollten.

Heinz Duchhardt hat damals die Attraktivität dieser großen europäischen Fragen erkannt, als er die landeshistorischen Perspektiven seines Doktorvaters als zu eng empfand und nach einer Richtung seiner Wissenschaft suchte, die sich in der Lage sehen sollte, mit den »big questions« umzugehen. Kein Wunder also, wenn ihn die Friedensproblematik dieser Epoche – wie erwähnt – schon früh beschäftigte, wenn er das internationale System zwischen Westfälischem Frieden und Französischer Revolution in einem großen Werk analysiert hat, wenn er die Fragen der europäischen Einigung in ihrer historischen Perspektive immer wieder angegangen ist. Und zuletzt ist auch seine große Stein-Biographie nicht nur eine Übung in der reizvollen Form der Biographik, sondern es ist die Auseinandersetzung mit einer Schlüsselgestalt in der entscheidenden Modernisierungsphase Deutschlands, an der sich Generationen von Historikern gerieben hatten. Insofern liegt fast eine Zwangsläufigkeit darin, dass ihm neben dem realen Stein, dem das große Buch gilt, auch der *Mythos Stein* so wichtig erschien, dass er ihm ein zweites Buch widmete.

Damit komme ich zu einer anderen Seite im Werk von Heinz Duchhardt, die ich hier besonders gerne erwähne, weil er mich persönlich damit am meisten beeindruckt hat. Sie werden es mir hoffentlich nachsehen, dass ich hier nicht eines seiner seitenschweren Bücher herausgreife, die ich ja zum Teil auch schon genannt habe, sondern das schmale, 136 Seiten umfassende Bändchen über den jüdischen Historiker Arnold Berney (1897–1943), der 1938 sein Heimatland Deutschland verlassen und sich in Israel eine neue, schwierige Existenz aufbauen musste. Ich gestehe, dass ich tief beeindruckt war, als ich dieses Buch erhielt, weil ich plötzlich in Heinz Duchhardt einen Kollegen erkannte, der die Rückbesinnung auf das eigene Fach, ja auch den kritischen Blick auf das eigene Fach für genauso wichtig hielt wie die »normale« Arbeit an den klassischen Fragen eines Frühneuzeithistorikers. Damit rundete sich für mich das Bild des geschätzten Kollegen, er gewann damit in meinen Augen jene besonderen Qualitäten, die mich nicht zuletzt dazu bewogen haben, ihn heute zu würdigen.

Historiker in unserer Zeit zu sein bedeutet nicht nur das Ausfüllen einer Rolle im hochdifferenzierten Betrieb der Wissenschaft, sondern erfordert auch immer wieder das Nachdenken über die grundlegenden Fragen unserer Wissenschaft in dieser Gesellschaft, die Relativierung unserer eigenen Position im Gang der Zeiten und damit kritische Vergewisserung gegenüber dem, was unsere Kollegen vor Generationen geschrieben haben, schreiben mussten oder nicht mehr schreiben durften – gerade für Letzteres ist Arnold Berney ein treffendes Beispiel.

Diese reflektierende Perspektive hat auch immer seine Arbeit als Direktor des Instituts bestimmt. Neben den großen Projekten etwa zur europäischen Elitengeschichte oder zu den Europaplänen der Vormoderne und wie die Projekte immer geheißen haben, für die die entsprechenden Drittmittel eingeworben werden mussten, hat er ein wachsames Auge auf die Geschichte des eigenen Instituts gehabt, hat die Geschichte des europäischen Gedankens kritisch verfolgt und hat damit eine ideale Mischung von realhistorischer und reflexiver Arbeit entwickelt, die dem Institut seinen guten Ruf eingetragen hat. Nicht zuletzt sei hier auch seine Arbeit als Kommunikator mit ausländischen Institutionen erwähnt, unverzichtbar angesichts der Gastgeberrolle, die das Institut seit Jahrzehnten für ausländische Doktoranden spielt.

Wenn wir Heinz Duchhardt heute feierlich verabschieden und ihm für seine Arbeit danken, dann tun wir dies in der festen Überzeugung, dass er der Geschichtswissenschaft in unserem Lande, der internationalen wissenschaftlichen Kooperation und dem Ansehen von Wissenschaft schlechthin erfolgreich gedient hat.

Herzlichen Dank dafür und alles Gute!

I. INNERER FRIEDE, INNERE ORDNUNG

Horst Carl

Kollektive Sicherheit und föderative Ordnung – die Eidgenossenschaft und die Niederlande in der Frühen Neuzeit

1. Ein Vergleich mit Tradition – die Eidgenossenschaft und die Niederlande als Gegenmodelle zu den europäischen Monarchien

Die Verwandtschaft der Eidgenossenschaft mit den Niederlanden ist keine Entdeckung der modernen Geschichtswissenschaft. Vielmehr begannen Vertreter beider Gemeinwesen im 16. Jahrhundert, ihre Gemeinsamkeiten sehr bewusst zu reflektieren¹, sei es, dass man wechselseitig strukturelle Parallelen föderativer Organisation verstärkt wahrnahm², sei es, dass man auf historische Gemeinsamkeiten aufmerksam wurde, die im jeweiligen Unabhängigkeitskampf gegen die Habsburger begründet lagen oder in ähnlichen Gründungsmythen wurzelten. Im 17. Jahrhundert war das republikanische Narrativ, das Freiheit und erfolgreichen Kampf gegen tyrannische monarchische Herrschaft ins Zentrum stellte, in beiden Gemeinwesen etabliert – und damit auch der Fokus, um im Vergleich Gemeinsamkeiten herauszustellen³.

- 1 Jean François LE PETIT, *Nederlantsche Republycke, bestaende inde Staten so generale, als particuliere geconfereert ende vergeleken met die van de Swytsersche Cantoenen*, Arnheim 1615.
- 2 Olaf MÖRKE, *Der »schwache« Staat als Erfolgsrezept? Die Niederländische Republik und die Schweizer Eidgenossenschaft*, in: Werner BÜCHHOLZ u.a. (Hg.), *Quantität und Struktur. Festschrift für Kersten Krüger zum 60. Geburtstag*, Rostock 1999, S. 45–62.
- 3 Thomas MAISSEN, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006; M.E.H. Nicolette MOUT, *Ideales Muster oder erfundene Eigenart? Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstandes*, in: Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 169–194. Für den Vergleich in der neueren Geschichtsforschung grundlegend André HOLENSTEIN u.a. (Hg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland compared*, Amsterdam 2008, sowie jüngst Urte WEEBER, *Republiken als Blaupause. Venedig, die Niederlande und die Eidgenossenschaft im Reformdiskurs der Frühaufklärung*, Berlin 2016. Ältere historiographische Beispiele in identitätspolitischer Absicht bieten etwa aus niederländischer Sicht P.L. MULLER, *Nederland en Zwitserland: Eene historische parallel*, in: Ders. u.a. (Hg.), *Geschiedkundige opstellen, aangeboden aan Robert Fruin*, Den Haag 1894, S. 1–38 und aus eidgenössischer Warte Edgar BONJOUR, *Die Schweiz und Holland. Eine geschichtliche Parallelbetrachtung [1935]*, in: Marc SIEBER u.a. (Hg.), *Die Schweiz und Europa: Ausgewählte Reden und Aufsätze von Edgar Bonjour zu seinem 60. Geburtstag*, Basel 1958, S. 33–56.

Humanistische Ursprungsmythen konnten beide Gemeinwesen ebenfalls vorweisen, die Eidgenossen in Gestalt der antiken Helvetier, die Niederländer durch die Propagierung des Batavermythos. Aber darüber hinaus gab es sogar einen gemeinsamen Ursprungsmythos, der Niederländer und Eidgenossen miteinander verflocht und der zumindest in der Eidgenossenschaft seit dem späten 15. Jahrhundert eine erstaunliche Karriere machte⁴. Nach der meistverbreiteten Version mussten in unvordenklichen Zeiten in Schweden aufgrund einer Hungersnot 6.000 Männer mit ihren Familien auswandern und nahmen auf ihrem Weg gen Süden 1.200 Friesen mit. Am Nordrand der Alpen ließen sich die Schweden nieder, und die Region erhielt nach dem Namen ihres Anführers die Bezeichnung »Schwyz«. Die Friesen hingegen siedelten sich im Haslital in der Nachbarschaft Berns an. Auch diese Emigrationsgeschichte transportierte, nicht anders als Bataver- und Helvetiermythos, eine Freiheitsgeschichte, wenngleich nicht in Form militärischen Widerstandes als Kampf um Freiheit, sondern als Ungebundenheit freier Siedlergemeinschaften, die nach eigenen Regeln aufbrachen und sich niederließen. Die einschlägige friesische Freiheit ließ sich so mit der Freiheit der Innerschweizer und Berner verbinden. Freiheit bildete auch den Kern dieses Ursprungsmythos.

Im 15. und 16. Jahrhundert konnte diese Verflechtung friesischer und eidgenössischer Freiheit noch für konfessionsübergreifende Freiheitstraditionen in Anspruch genommen werden, da neugläubige Berner und altgläubige Schwyzer an ihnen gleichermaßen partizipierten. Aber seit Ende des 16. Jahrhunderts wurde die explizite Inanspruchnahme von Freiheitstraditionen in der Eidgenossenschaft und erst recht in den Niederlanden immer stärker konfessionell vereinnahmt. Die Amalgamierung der bürgerlich-städtischen Freiheitstraditionen mit der erfolgreichen Selbstbehauptung des Calvinismus in einer städtischen politischen Kultur der Niederlande fand in der Eidgenossenschaft ihr Gegenstück in der reformierten Konfessionalisierung der führenden Städteorte Bern und Zürich, weshalb eine Parallelisierung niederländischer und eidgenössischer Traditionen sich immer stärker auf diesen städtisch-reformierten Kontext konzentrierte. Die fraglose Modernität – etwa in Gestalt der medialen Präsentation⁵ – der reformierten Städte

4 Guy MARCHAL, Die frommen Schweden in Schwyz. Das »Herkommen der Schwyzer und Oberhasler« als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert, Basel/Stuttgart 1976; Maarten PRAK, Challenges for the Republic: Coordination and Loyalty in the Dutch Republic, in: HOLENSTEIN u.a., Republican Alternative, S. 51–71, hier S. 51f. Vgl. auch schon Hermann AUBIN, Das Schicksal der schweizerischen und friesischen Freiheit, in: Ders., Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturraumforschung und Kulturmorphologie, Bonn 1965, S. 349–368 (zuerst 1952).

5 Dazu künftig die Dissertation von Ramon VOGES, Das Auge der Geschichte. Der Aufstand der Niederlande und die französischen Religionskriege im Spiegel der Bildberichte Franz Hogenbergs (ca. 1560–1610); die Einbindung der eidgenössischen reformierten

veränderte auch die Perspektive auf gemeinsame Ursprünge und Parallelen zwischen Eidgenossen und Niederländern. Die »republikanische Alternative« definierte sich zunehmend nicht mehr als ein verbindendes Element zwischen den adelsfeindlichen altgläubigen Innerschweizer Orten und den Friesen, sondern zwischen den reformierten stadtrepublikanischen niederländischen und eidgenössischen Vororten⁶. Zudem verschoben sich die Gewichtungen des bilateralen Vergleichs zwischen 1580 und 1620: Waren zunächst noch die Eidgenossen Vorbild eines erfolgreichen Widerstandes gegen (habsburgische) Tyrannei⁷, so dienten zunehmend die reformierten Niederländer für die reformierten Eidgenossen zur Orientierung für die Weiterentwicklung des eigenen Gemeinwesens⁸. Die oranischen Heeresreformen wurden zum Leitbild einer gemeineidgenössischen Reform des Militärwesens⁹, aber auch die innere Ausgestaltung der eidgenössischen Orte – etwa im Bereich der Policeygesetzgebung – orientierte sich explizit an niederländischen Vorbildern¹⁰. Das republikanische Selbstverständnis der Eidgenossen speiste sich im 17. Jahrhundert wesentlich aus niederländischen Anleihen, was schließlich auch im konkreten finanziellen Sinn die Verflechtung zwischen den Niederlanden und den eidgenössischen Städteorten bestimmen sollte. Vor allem aber bespiegeln sich hier zwei europäische Gemeinwesen, die als Gegenmodelle und republikanische Alternativen zur Monarchie als dominierender europäischer

städtischen Eliten in die sich ausbildende protestantisch dominierte Publizistik lässt sich besonders gut an der bekannten Sammlung des Zürcher Pfarrers Johann Jakob Wick (1522–1588), den »Wickiana«, nachvollziehen: Wolfgang HARMS/Michael SCHILLING (Hg.), *Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. Jahrhunderts*, Bd. 6/7: Die Wickiana. Die Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. Kommentierte Ausgabe, Teil I/II, Tübingen 1997–2005; Franz MAUELSHAGEN, *Wunderkammer auf Papier. Die »Wickiana« zwischen Reformation und Volksglaube*, Epfendorf 2011.

- 6 HOLENSTEIN u.a., *Republican Alternative*, S. 12f.; WEEBER, *Republiken als Blaupause*, passim.
- 7 Eine Vorbildfunktion der Eidgenossen wurde von den prohabsburgischen Gegnern des niederländischen Aufstandes auch als polemisches Gegenargument benutzt: »Pourquoy ne pourrions parvenir, en ces pays, à la liberté de laquelle joyssent les Suysses«? bemerkte der Bischof von 's-Hertogenbosch, Laurent Metsius, 1577 zur Genter Pazifikation und der Selbstermächtigung der Generalstände als weitgehend unabhängige Machthaber. Der Verweis auf »les Suysses« diente der Diskreditierung der Generalstände. Horst LADEMACHER, *Die Stellung des Prinzen von Oranien als Statthalter in den Niederlanden von 1572 bis 1584*, Bonn 1958, S. 102.
- 8 Frieder WALTER, *Niederländische Einflüsse auf das eidgenössische Staatsdenken im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert. Neue Aspekte der Zürcher und Berner Geschichte im Zeitalter des werdenden Absolutismus*, Zürich 1979; Thomas MAISEN, *Petrus Valkeniers republikanische Sendung. Die niederländische Prägung des neuzeitlichen schweizerischen Staatsverständnisses*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 48 (1998), S. 149–176; WEEBER, *Republiken als Blaupause*, S. 100–106.
- 9 WALTER, *Niederländische Einflüsse*, S. 55–81.
- 10 Ebd., S. 159–193.

Staatsform der Frühen Neuzeit auftreten konnten und die eine entsprechende Identität ausformten¹¹.

Allerdings gibt es sowohl in den zeitgenössischen Parallelisierungen wie auch denen der historischen Forschung bei den Vergleichen zwischen den republikanisch verfassten Niederlanden und der Eidgenossenschaft bei genauerem Hinsehen Ungleichgewichte oder gar blinde Flecken – gerade aufgrund der dominanten Perspektive städtischer Republiken. Zwei Punkte seien genannt: So sehr sich beide Gemeinwesen ihrer gemeinsamen republikanischen Besonderheit in einem europäischen Kontext, dessen Normalität und »mainstream« die monarchische Ordnung darstellte¹², zu versichern suchten, so wenig war die Distanz zur Monarchie gleich groß. Im Unterschied zur Eidgenossenschaft existierte auf niederländischer Seite durchaus eine monarchische Komponente in Gestalt der zunehmend dynastisch agierenden Generalstatthalter aus dem Haus Oranien¹³. In den zweihundert Jahren der Existenz der »Generalstaaten« blieb dieses Spannungsverhältnis konstitutiv, wechselten Phasen, in denen die Oranier die Rolle von Quasi-Monarchen spielten¹⁴, mit »statthalterlosen« Zeiten, in denen die politische Macht eindeutig bei den Generalstaaten als Repräsentanten der ständischen Union der sieben Provinzen lag. Die republikanische Ideologie der Niederlande, wie sie vor allem von Vertretern der dominierenden Provinzen Holland und Seeland formuliert wurden, hatte deshalb stets auch eine innenpolitische Ausrichtung und war keine bloße Beschreibung der Realität. Der Eidgenossenschaft blieb eine solche monarchische Komponente völlig fremd.

11 Grundlegend HOLENSTEIN u.a., *Republican Alternative*; ebenso MAISSEN, *Die Geburt der Republic*, und ders., *Der Freiheitshut. Ikonographische Annäherungen an das republikanische Freiheitsverständnis in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, in: Georg SCHMIDT u.a. (Hg.), *Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400 bis 1800)*, Jena 2006, S. 133–145.

12 Heinz DUCHHARDT u.a. (Hg.), *European Monarchy. Its Evolution and Practice from Roman Antiquity to Modern Times*, Stuttgart 1992.

13 LADEMACHER, *Stellung des Prinzen von Oranien*, passim.

14 Olaf MÖRKE, »Stadtholder« oder »Staetholder«? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert, Münster 1997; hingewiesen sei auch darauf, wie schwer sich die niederländischen Generalstaaten mit der Etablierung eines republikanischen Staatswesens taten – die fehlgeschlagenen Experimente mit Generalstatthaltern wie Matthias von Habsburg, dem Duc d'Anjou sowie Leicester dokumentieren, dass man dem habsburgischen Monarchen keineswegs von Anfang an eine Republik, sondern eine monarchische Alternative entgegenstellen wollte. Der ernsthaft betriebene Plan, Heinrich III. zum Souverän der aufständischen nördlichen Niederlande zu machen, gehört ebenfalls in diesen Kontext zögerlicher republikanischer Staatsbildung im 16. Jahrhundert.

Auch der Umgang mit konfessioneller Verschiedenheit, der als strukturelle Gemeinsamkeit nahelegt, dass republikanische Gemeinwesen konfessionelle Pluralität besser organisieren können als monokonfessionelle Monarchien¹⁵, ja dass sie sogar Toleranz aus- und damit einüben, verdeckt doch die durchaus unterschiedliche Art und Weise, wie dies in der Eidgenossenschaft und in den Niederlanden geschah. Die Plurikonfessionalität in der Eidgenossenschaft beruhte seit 1531 auf einem auf dem Landfrieden fußenden Religionsfrieden, der in der Monokonfessionalität der einzelnen eidgenössischen Orte gründete. Wo eine solche nicht möglich war wie in den von Orten unterschiedlicher Konfession verwalteten Gemeinen Herrschaften, bedurfte es erheblichen Aufwands, um vor Ort Plurikonfessionalität rechtlich abzusichern und zu regeln. Daniela Hacke hat jüngst gezeigt, wie fragil und konflikthanfällig diese – wo sie denn unumgänglich war – rechtlich gehegte Plurikonfessionalität blieb¹⁶. In den Niederlanden prägte zwar die Opposition gegen die intransigente Konfessionspolitik Philipps II. den Aufstand ganz entscheidend, doch der calvinistisch geprägte Widerstand der Kommunen führte zu einer sehr spezifischen, urban geprägten Regelung zugunsten einer calvinistisch geprägten »publieke kerk«. Deren Mitgliedern blieben politische Ämter und politischer Einfluss reserviert, den Anhängern anderer Konfessionen wurde aber unter diesen Bedingungen zumindest rudimentäre Kultfreiheit, in jedem Fall aber ein Existenzrecht zugestanden¹⁷. Auch wenn diese Form der Plurikonfessionalität schon auf Religionsfreiheit vorauswies, nahmen die Dominanz und die enge Verflechtung der calvinistischen Kirche mit der politischen Elite Züge einer vormodernen Staatskirche an – ein System, das erst die Französische Revolution 1795 beendete.

Das Bemerkenswerte an diesen beiden Punkten ist, dass der Vergleich beider Republiken jeweils Asymmetrien zu Tage treten lässt. Diese Asymmetrien fallen umso stärker ins Auge, wenn man als *tertium comparationis* nicht – wie üblich – Venedig als vorbildhaftes republikanisches Staatswesen der Frühen Neuzeit in den Vergleich einbezieht¹⁸, sondern das Heilige Römische Reich. Nominell gehörten ja sowohl die Eidgenossenschaft wie auch die Niederlande bis 1648 zum Reich – beide jeweils privilegiert, weil sie von den Reichsinstitutionen, namentlich der Reichsgerichtsbarkeit, seit 1499 bzw. 1548 weitgehend eximiert worden waren. Doch strukturelle Ähnlichkeiten sowohl

15 HOLENSTEIN u.a., *Republican Alternative*, S. 12.

16 Daniela HACKE, *Konfession und Kommunikation. Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft. Die Grafschaft Baden 1531–1712*, Köln u.a. 2017.

17 Johannes ARNDT, *Sichtbare und unsichtbare Grenzen. Das Nebeneinanderleben der Konfessionen in der niederländischen Republik (1581–1795)*, in: Johannes PAULMANN u.a. (Hg.), *Unversöhnte Verschiedenheit. Verfahren zur Bewältigung religiös-konfessioneller Differenz in der europäischen Neuzeit*. Heinz Duchhardt zum 70. Geburtstag, Göttingen 2016, S. 19–39.

18 Dazu WEEBER, *Republiken als Blaupause*, S. 47–96.

der Eidgenossenschaft als politisches System wie auch der Generalstaaten – wie die unabhängigen nördlichen Niederlande seit 1579 in der Regel genannt wurden – verwiesen eher auf das Reich als Referenz denn auf die Republik Venedig. So entsprach die unausgetragene monarchische Komponente der Niederlande strukturell den Verhältnissen im Reich, denn auch das Reich entwickelte sich unter den Vorzeichen eines »gestalteten« Dualismus von Kaisertum und Reichsständen weiter, wobei die Reichsstände auch institutionell im 16. Jahrhundert immer stärkeres Eigengewicht in der Verfassungsordnung des Reiches erlangten¹⁹. Auch hier kam es zu einem mehr oder minder polaren Dualismus zwischen monarchischen und ständischen Komponenten, mit dem Reichstag als Ständeversammlung, der die Belange der Reichsstände zu einer gemeinsamen Politik koordinieren musste, und dem Kaiser und seinem Hof in Prag oder Wien als Gegenpol.

Die Regelung der Konfessionsproblematik wiederum unterstreicht die Affinität zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich: Der Zweite Kappeler Landfrieden von 1531 mit seiner territorialen Abgrenzung der Konfessionen antizipierte den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und seine Befriedung der Religionskonflikte im Reich mittels des Prinzips, das die Zeitgenossen alsbald auf den Begriff des *cuius regio, eius religio* bringen sollten²⁰. Solche strukturellen Parallelen zwischen Eidgenossen und Reich einerseits und den Niederlanden und dem Reich andererseits zu ziehen ist allerdings nicht nur bei den Zeitgenossen wenig ausgeprägt gewesen – auch die Historiographie hat doch eher die Unterschiede betont. Im Falle der Eidgenossenschaft war immer die Betonung der Eigenständigkeit gegenüber dem Nachbarn ein Grundzug der Historiographie, der sich seit dem 19. Jahrhundert noch verstärkt hat, während auf Seiten der Niederlande der Versuch der sogenannten deutschen »Westforschung« im 20. Jahrhundert gänzlich kontraproduktive Folgen hatte und die Diskussion beiderseitiger Affinitäten regelrecht kontaminiert hat²¹.

19 Heinz DUCHHARDT, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Stuttgart 1991, S. 82–107.

20 Ebd., S. 115–119.

21 Grundlegend Johannes ARNDT, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg, Köln 1998, S. 4f.; Burkhard DIETZ u.a. (Hg.), Griff nach dem Westen. Die »Westforschung« der völkisch-nationalen Wissenschaften zum nordwesteuropäischen Raum (1919–1960), 2 Bde., Münster 2003; aus niederländischer Sicht zum Verhältnis der Niederlande zum Reich vgl. Robert FEENSTRA, A quelle époque, les Provinces-Unies sont-elles devenues indépendantes en droit à l'égard du Saint-Empire?, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 20 (1952), S. 30–63, 82–201, 479f.; Ad KNOTTER, Na de Kulturraumforschung. Oude en nieuwe concepten in de grensoverschrijdende regionale geschiedenis, in: Tijdschrift voor geschiedenis 118 (2005), S. 227–246; Aart NOORDZIJ,

2. Föderative Ordnungen als Systeme kollektiver Sicherheit

Wenn man die Vergleichsebenen in diesem Sinne etwas anders als gewohnt justiert, beispielsweise, indem man das Heilige Römische Reich einbezieht, hat dies Konsequenzen. In der zeitgenössischen Debatte findet eine solche Perspektive durchaus eine Grundlage, denn erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts ist eine republikanische Lesart der Geschichte und Gegenwart, die auf eine nichtmonarchische Staatsform abhebt, zur Leitlinie der niederländischen Reflexion und damit eines Vergleichs zwischen Eidgenossenschaft und Niederlanden geworden. Vorher dominierte in den Niederlanden und erst recht in der Eidgenossenschaft die Selbstbezeichnung und Selbstbeschreibung als föderativ organisiertes Gemeinwesen²². Damit aber bestand gerade keine Divergenz zum Reich, das ja gleichfalls als föderatives Gebilde der Reichsstände begriffen wurde – wengleich dies eine durchaus polemische Spitze gegen die Ambitionen des Hauses Habsburg und des Kaisertums beinhaltete. So war es für die einflussreichste Positionsbestimmung der Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert, Josias Simmlers 1576 erschienene *De Republica Helvetiorum*, selbstverständlich, dass die Eidgenossenschaft zwar autonom, aber immer noch Teil dieses föderativen Reiches war²³. Wenn die föderative Ordnung jedoch zum Maßstab eines strukturellen Vergleichs wurde, dann verlor etwa die Republik Venedig zwangsläufig ihre Vorbildfunktion für die Niederlande und die Eidgenossenschaft – die dritte im Bunde der klassischen europäischen Republiken blieb allzu sehr einem ausschließlich stadtrepublikanischen Muster verhaftet, das auf die Gesamtorganisation der Eidgenossenschaft wie der Niederlande nur bedingt übertragbar war.

Wenn die föderative Organisation dieser Gemeinwesen den gemeinsamen Maßstab des Vergleichs bildete, konnten freilich die Eidgenossen beanspruchen, Original bzw. »Blaupause« zu sein. Ganz gleich, welches Gründungsdatum unterstellt wird – 1291, 1315 oder noch spätere Daten –, die Eidgenossenschaft verkörperte das klassische Modell einer Landfriedenseinung, in der sich die einzelnen Herrschaftsträger und autonome Gemeinwesen bis hin zu Landgemeinden zusammenschlossen, um die Aufrechterhaltung des weltlichen Landfriedens nach innen – also der Mitglieder untereinander – wie auch nach außen gegen potentielle oder reale Widersacher zu organisieren²⁴. Grundlage der Organisation eines solchen

Against Burgundy. The Appeal of Germany in the Duchy of Guelders, in: Robert STEIN / Judith POLLMANN (Hg.), *Networks, Regions and Nations. Shaping Identities in the Low Countries, 1300–1650*, Leiden 2009, S. 111–129, vor allem S. 112.

22 WEEBER, *Republiken als Blaupause*, S. 84f.

23 Ebd., S. 102.

24 Zur Eidgenossenschaft als Landfriedenseinung grundlegend Peter BLICKLE, *Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291*, in:

Zusammenschlusses blieben die autonomen Herrschaftsträger, die sich mindestens auf Organe der gemeinsamen Beschlussfassung und Kommunikation sowie auf Modalitäten der internen Konfliktregelung wie der Mobilisierung von Widerstand gegen äußere Gefahren einigen mussten. Und schließlich bedurfte es eines hohen Verpflichtungsgrades der Mitglieder – meist in Form eines Eides –, damit die eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten wurden und die konstitutive Solidarität der Mitglieder nachhaltig blieb. Das Modell der Landfriedenseinung war nicht auf die Eidgenossenschaft beschränkt, vergleichbare »Verschwörungen zum Frieden«²⁵ in Gestalt von Landfriedensbünden und anderen Einungsformen gab es im Spätmittelalter in großer Zahl auch im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation²⁶. Wenn eine königliche Zentralmacht nicht wie in Frankreich oder in England in der Lage war, Frieden und öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, mussten regionale Herrschaftsträger diese Aufgabe in die Hand nehmen und dafür sorgen, dass zumindest in regionalen Dimensionen öffentliche Sicherheit durchgesetzt werden konnte.

Es ist gemäß dieser Grundkonstellation folgerichtig, wenn die Eidgenossenschaft von Historikern und Staatswissenschaftlern in Analogie zu politikwissenschaftlichen Kategorisierungen als »System kollektiver Sicherheit« beschrieben worden ist²⁷. Die Parallele zu den Landfriedensbünden im Reich liegt auf der Hand, so dass auch diese – namentlich der Schwäbische Bund (1488–1534) als verfassungsgeschichtlich bedeutendste Landfriedenseinung – als Systeme kollektiver Sicherheit auf den Begriff gebracht worden

Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1991, S. 15–202.

25 Otto Gerhard OEXLE, Friede durch Verschwörung, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im Hohen und Späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 114–150.

26 Herbert OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert, Göttingen 1961; Peter MORAW, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Volker PRESS/Dieter STIEVERMANN (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 1–21; Guido KOMATSU, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, Göttingen 2001; Horst CARL, Einungen und Bünde, in: Stephan WENDEHORST/Siegfried WESTPHAL (Hg.), Lesebuch Altes Reich, München 2006, S. 101–106.

27 William E. RAPPARD, Cinq siècles de sécurité collective (1291–1798), Paris/Genf 1945; vgl. dazu auch Andreas WÜGLER, »The League of Discordant Members« or How the Old Swiss Confederation Operated and How it Managed to Survive for so Long, in: HOLENSTEIN u.a., Republican Alternative, S. 29–50, hier S. 36. Zur politikwissenschaftlichen Diskussion um die systematische und analytische Tragweite der Beschreibungskategorie »kollektive Sicherheit« vgl. Thomas Michael MENK, Gewalt für den Frieden. Die Idee der kollektiven Sicherheit und die Pathogenomie des Krieges im 20. Jahrhundert, Berlin 1992.

sind²⁸. Dass Bünde wie der Schmalkaldische Bund, der Landsberger Bund, die Protestantische Union und die Katholische Liga, bis hin zum Fürstenbund von 1785 in der Frühen Neuzeit ein wichtiger Teil der Verfassungsentwicklung des Reiches geblieben sind, hat zudem Heinz Duchhardt geradezu programmatisch dadurch verdeutlicht, dass er deren Bundesordnungen in seine *Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches* mitaufgenommen hat²⁹. Die Bünde im Reich sind allerdings nicht nur »Alternativen zur Reichsverfassung«³⁰ gewesen, sondern bündische Elemente sind gleichsam in die Reichsverfassung selbst eingewandert. Es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass dies genau dort geschah, wo die Reichsstände in die Pflicht genommen wurden, sich an der Landfriedenswahrung zu beteiligen: Den »Ewigen Landfrieden« von 1495 verkündete zwar der König, wengleich im Text auch hier schon ausdrücklich auf die Beratung mit den Ständen und deren Zustimmung verwiesen wurde. Formal aber war dies ein königliches Gesetz. Die Regelungen zur Exekution des Landfriedens, die »Handhabung Friedens und Rechts«, aber war ausdrücklich in der Form einer »Einung«, einer Vereinbarung mit den Reichsständen, abgefasst. Und das »Verfassungsorgan«, das als rechtliche Alternative zur sicherheitsbedrohenden Selbsthilfe nunmehr ortsfest etabliert wurde, das Reichskammergericht, war ein von den Ständen besetztes Gericht. Wenn schließlich die Reichskreise als regionale Untergliederungen des Reiches, in die teilweise bündische Organisationserfahrungen einfließen³¹, nach 1512 und endgültig 1555 mit der Reichsexekutionsordnung für die Wahrung des Landfriedens zuständig wurden, dann war das Reich auch bei dieser Zentralaufgabe von Staatlichkeit eine ständische Veranstaltung. Somit trug auch das Reich – wenn denn dessen ständischer Charakter betont wird – Züge eines »Systems kollektiver Sicherheit«³².

Blickt man nun von dieser Warte auf die Vereinigten Niederlande im 16. und frühen 17. Jahrhundert, dann verlagern sich die Parameter eines Vergleichs. Es sind dann eher strukturelle Affinitäten gerade zur Eidgenossenschaft, die bei einer eher diskursanalytischen Herangehensweise aus dem

28 Volker PRESS, Die Bundespläne Karls V. und die Reichsverfassung, in: Ders., Das Alte Reich. Gesammelte Aufsätze, hg. von Johannes KUNISCH, unter Mitarbeit von Horst CARL u.a., Berlin 1997, S. 67–127, hier S. 70 und S. 111; Horst CARL, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Gisela NÄEGLE (Hg.), Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter / Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge, München 2012, S. 121–138.

29 Heinz DUCHHARDT (Hg.), Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495–1806), Darmstadt 1983, S. XII f., S. 79–109.

30 So der Titel des einschlägigen Sammelbandes von PRESS / STIEVERMANN, Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?

31 Adolf LAUFS, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971.

32 Horst CARL, (Dés)ordres Fédéraux. Réflexions modernistes sur un concept controversé, in: Francia 44 (2017), S. 123–135, hier S. 125–127.

Blick geraten können. So lassen sich auch in der niederländischen Geschichte des 16. Jahrhunderts ausgesprochen föderative – »bündische« – Entwicklungen nachzeichnen, die in der etablierten niederländischen Historiographie geringe oder gar keine Beachtung finden³³. Nicht anders als im Reich, wo die Habsburger zunächst eine stärkere bündische Verflechtung und damit Verpflichtung der Stände durchaus aktiv betrieben, indem sie solche Zusammenschlüsse wie den Schwäbischen Bund initiierten, versuchten sie auch in den Niederlanden, die einzelnen Provinzen über solche bündischen Verflechtungen enger zu verzahnen und damit für die eigene Politik und speziell deren militärische Belange effizienter zu verknüpfen. Der interessanteste Versuch in dieser Hinsicht dürfte der Versuch der Regentin Maria von Ungarn 1534/1535 gewesen sein, die in den Generalstaaten versammelten Provinzen zum Abschluss eines Bundesvertrages untereinander zu drängen, in dem sie sich gegenseitig zu gemeinsamer Verteidigung des Staatsgebietes und den entsprechenden Leistungen verpflichteten³⁴. Das Konzept, über eine Bundeskonstruktion die Verflechtung der Stände zu verstärken, um sie damit stärker für die Interessen von Dynastie und Staat in die Pflicht zu nehmen, weist auf ganz ähnliche Versuche im Reich voraus, wo Kaiser Karl V. 1547 mit seinem Projekt eines »Kaiserlichen Bundes« eine ganz ähnliche Konzeption zu realisieren versuchte. Bezeichnenderweise hat die Forschung auch hier vor allem die Vorbildfunktion des Schwäbischen Bundes und damit der Verhältnisse im Reich gesehen, ohne die spezifisch niederländischen Erfahrungen, aus denen sich das politische Handeln Karls V. ja in hohem Maße speiste, in Rechnung zu stellen³⁵. Der Burgundische Vertrag von 1548 fügt sich in diese Kontinuität ein, wenn – nicht anders als bei der Eidgenossenschaft – die kollektive Exemption von Reichsständen mithilfe eines bündischen bzw. korporativen Zusammenschlusses realisiert wurde³⁶. Die »Einkreisung« der 17 niederländischen Provinzen, die sie vor allem von der Reichsjustiz und anderen Reichsbindungen eximierte, stellte überhaupt erst einen staatsrechtlichen Zusammenhang zwischen den niederländischen Provinzen her. Dies bildete das Fundament für die ständischen Zusammenschlüsse der Genter Pazifikation von 1576, der Union von Arras von 1579 und schließlich der Union von

33 Als Indikator mag dienen, dass man nach den folgenden Beispielen im magistralen und auch durchaus autoritativen Werk zur Geschichte der Niederlande in der Frühen Neuzeit vergeblich suchen wird: Jonathan I. ISRAEL, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477–1806*, Oxford 1995.

34 LEON VAN DER ESSEN, *Les États généraux de 1534–1535 et le projet de confédération défensive des provinces des Pays-Bas*, in: *Mélanges d'histoire offerts à Charles Moeller*, vol. 2, Löwen / Paris 1914.

35 Dies gilt auch für die beiden klassischen Darstellungen: PRESS, *Die Bundespläne Karls V.*; HORST RABE, *Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Kaiser Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548*, Köln / Wien 1971.

36 DUCHHARDT, *Quellen zur Verfassungsgeschichte*, S. 22–27.

Utrecht 1579, mit denen die Unabhängigkeit der nördlichen Niederlande auf den Weg gebracht wurde. Deren föderative Organisation besaß mithin einen Vorlauf, der nicht anders als in der Eidgenossenschaft in engem Zusammenhang mit der Verfassungsentwicklung im Reich stand.

Noch in zwei weiteren Kontexten lässt sich die niederländische Entwicklung mit der der Eidgenossenschaft und der im Heiligen Römischen Reich besser korrelieren, wenn die gemeinsame föderative Ordnung zur Richtschnur wird. Für eine bündische Organisation war es eine zentrale Frage, wie Konflikte der Mitglieder untereinander geregelt wurden. In der Regel wurden dafür rechtliche Schlichtungsinstanzen – mithin Schiedsgerichte – etabliert, obwohl Güteverfahren – also politische Regelungen – sowohl vor den Bundesversammlungen als auch dem Schiedsgericht möglich und häufig auch das Schlichtungsmittel erster Wahl waren. In den eidgenössischen Bundesbriefen etwa waren ursprünglich Schiedsgerichte zwischen einzelnen Orte oder auf der Tagsatzung vorgeschrieben, doch entwickelte sich hier für die Konflikt-schlichtung eher die Tendenz, dass die jeweils nicht betroffenen Orte mittels Kommissionen und Verhandlungen eine politische Streitschlichtung versuchten. Andreas Würzler spricht deshalb von einer Kultur der »politischen Mediation« der Konflikte im Unterschied zum Reich, wo die Entwicklung aufgrund der Rolle der beiden höchsten Reichsgerichte auf eine Verrechtlichung der Konflikte hinauslief³⁷.

Auch in den Niederlanden stellte sich die Frage, wer denn bei Konflikten zwischen den Unionspartnern für die interne Konfliktregelung zuständig sein soll. Nach dem Vorbild der beiden Unionsverträge der Provinzen Holland und Seeland der Jahre 1575 und 1576 übertrugen die Vertragspartner 1579 diese Funktion dem Statthalter, also Wilhelm von Oranien und seinen Amtsnachfolgern. Die Modalitäten allerdings waren nicht konsistent geregelt. So war unklar, ob diese Kompetenzen dem Statthalter 1579 nur provisorisch übertragen wurden, und auch die Materien waren nicht eindeutig geregelt. Artikel XVI der Unionsakte sah eine Schiedsgerichtsbarkeit des Statthalters letztlich nur in besonders gravierenden Fällen vor, wenn die Streitpunkte alle Provinzen betrafen, ansonsten konnten auch spezielle Schiedskommissionen der einzelnen Provinzen tätig werden³⁸. Schon Letzteres gemahnt an die Schiedsregelungen der Eidgenossenschaft, bei der ebenfalls die Tätigkeit von Schiedskommissionen der einzelnen Orte oder der Tagsatzung die Regel waren. Der Vergleich lässt sich aber auch auf die Konflikte um die Regelung

37 Andreas WÜRZLER, *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)*, Epfendorf 2013, S. 322. Der Gegensatz wird allerdings relativiert, wenn man die hohe Bedeutung von Güteverfahren bei den Reichsgerichten in Rechnung stellt. Der Reichshofrat etwa setzte vielfach Kommissionen zur Vermittlung zwischen den Parteien ein.

38 LADEMACHER, *Stellung des Prinzen von Oranien*, S. 115–117.

der Schiedsgerichtsbarkeit ausweiten, denn schließlich ging es hier um einen zentralen Bestandteil föderativer Organisation von autonomen politischen Gemeinwesen. Die Parallelisierung ist hier zumindest eine zeitliche: In der Eidgenossenschaft führten in den 1650er Jahren Pläne, eine zentrale Schiedsgerichtsbarkeit zu etablieren und damit einer stärkeren Institutionalisierung der Eidgenossenschaft Vorschub zu leisten, zu heftigen Auseinandersetzungen, die dann auch einer der Gründe für den kurzen innereidgenössischen Bürgerkrieg, den Ersten Vilmergerkrieg von 1656, gewesen sind³⁹. Das militärische Scheitern der reformierten Partei, die sich unter anderem für eine stärkere Juridifizierung und Verrechtlichung der eidgenössischen Konfliktregelung stark gemacht hatte, markierte auch die Grenzen eines institutionellen Zusammenwachsens der Alten Eidgenossenschaft. In den Niederlanden kulminierte ebenfalls fast zeitgleich die verfassungspolitische Auseinandersetzung um die Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit, denn in der nach dem Tod Wilhelms II. von Oranien 1651 einsetzenden statthalterlosen Zeit betrieb vor allem die Provinz Holland eine Abkehr von der verfassungsmäßig fixierten Stellung der Statthalter als letzter Schiedsinstanz⁴⁰.

Die Parallelisierung der Niederlande mit Eidgenossenschaft und Reich betrifft schließlich auch die grundlegende Frage der Regelung des Konfessionskonfliktes, der seit 1568 die Auseinandersetzung mit den Spaniern prägte. Dass dafür die Religionsfrieden in der Eidgenossenschaft von 1531 und im Reich von 1555 Vorbildfunktion haben konnten, lag auf der Hand und wurde in den 1560er und 1570er Jahren intensiv diskutiert⁴¹. Es war nicht zuletzt Wilhelm von Oranien, der gegen die strikt katholische Politik der Spanier eine Koexistenz der Konfessionen auf der Basis eines ihm aus dem Reich vertrauten Religionsfriedens forderte. Am nächsten sind die Vereinigten 17 Provinzen diesem Ziel mit dem zu Antwerpen am 12. Juli 1578 von den Generalstaaten verabschiedeten Religionsfrieden gekommen, der schon mit der Übernahme des deutschen Begriffs »Religionsfrieden« den Vorbildcharakter der entsprechenden Friedensschlüsse in Reich und Eidgenossenschaft offenlegte⁴². Auch dieser Religionsfrieden sollte als strikt weltlicher Kompromiss lediglich bis zur endgültigen theologischen Einigung durch ein Konzil gelten. Bezüge zu

39 Thomas LAU, »Stiefbrüder«. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln u.a. 2008, S. 88–97.

40 LADEMACHER, Die Stellung des Prinzen von Oranien, S. 117–123.

41 Monique WEIS, La Paix d'Augsbourg de 1555. Un modèle pour les Pays-Bas?, in: Jean-Marie CAUCHIES (Hg.), Entre royaume et empire. Frontières, rivalités, modèles, Neuchâtel 2002, S. 87–99.

42 Vgl. auch für das Folgende die kundigen Erläuterungen von Alexandra SCHÄFER (Bearb.), Niederländischer Religionsfrieden (12. Juli 1578), in: Irene DINGEL (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa (1500–1800). Digitale Quellenedition frühneuzeitlicher Religionsfrieden, Wolfenbüttel 2013ff., URL: <<http://digitlib.hab.de/edoc/ed000227/start.htm>> (18.03.2018).

Landfriedensregelungen blieben erkennbar, wenn etwa Schiedsleute der Provinzen über die Einhaltung wachen sollten oder Religionsfriedensbrecher mit Sanktionen bedacht wurden, die denen der Acht entsprachen. Das zentrale Problem, wie die Koexistenz mehrerer Konfessionen organisiert werden sollte, ähnelte gleichfalls den bekannten Regelungen, wenn Kultusfreiheit bzw. Freiheit der Religionsausübung jedem zumindest zuhause zugestanden wurde. Bei der Regelung öffentlicher Religionsausübung allerdings versuchte man eigene Wege zu beschreiten, die jenseits eines *cuius regio, eius religio* den öffentlichen Kultus von Minderheitenkonfessionen erlaubten: Wenn nicht weniger als hundert Haushalte in allen großen Städten oder großen Dörfern vorhanden waren und diese mindestens ein Jahr lang ständig ansässig waren, konnten solche örtlichen Gemeinden ihre Konfession auch in Provinzen, die mehrheitlich einer anderen Konfession zugehörten, öffentlich ausüben (Art. 3). Die betroffenen Provinzen, in denen es dominierende altgläubige (Hennegau, Artois) oder reformierte Mehrheiten (Seeland, Holland) gab, protestierten umgehend gegen diese Bestimmungen und boykottierten dann auch die Umsetzung des Religionsfriedens. Nicht daran aber scheiterte er schließlich, sondern an dem Umstand, dass die Spanier den Krieg zur Rückeroberung verlorener Gebiete weiterführten. Unter Kriegsbedingungen aber funktionierte ein Frieden, der Gewaltanwendung verunmöglichen sollte, von vornherein nicht.

Man sollte freilich die Leistung dieser föderativen Gemeinwesen nicht nur an den Problemfeldern messen, die sie nicht oder nur unzureichend geregelt haben. Erklärungsbedürftig gerade angesichts des dominierenden Modells monarchischer Fürstenstaaten im frühneuzeitlichen Europa bleibt doch, welche Bereiche sie erfolgreich gestalteten und weshalb sie sich in der Frühen Neuzeit behaupten konnten. Wenn viele autonome Akteure zur Wahrung staatlicher Funktionen und zur Ausübung von Herrschaft koordiniert werden mussten, repräsentierte dies ein Modell von Herrschaft und Staatsbildung, das sich wesentlich vom Modell des Zentralstaates, wie dies von Hobbes 1651 in seinem *Leviathan* dann auch theoretisch untermauert wurde, unterschied: Delegierten hier die Vielen ihre individuelle Kompetenz, für Sicherheit zu sorgen, an einen Staat, der diesen Vielen nicht verpflichtet war, so funktionierten solche föderativen Systeme kollektiver Sicherheit eben dadurch, dass viele Akteure für die Wahrung öffentlicher Sicherheit in die Pflicht genommen wurden. Angesichts des deutlich höheren Koordinationsaufwandes, den ein solches Modell bedingte, wird man es umso mehr würdigen, dass diese Gemeinwesen ihre Aufgaben zeitweilig durchaus erfolgreich bewältigt haben.

Johannes Ludwig Schipmann

Konsens und Konflikt

Konfliktkulturen und politische Kommunikation in der
Frühen Neuzeit: Die Entscheidungsstrukturen bei der Verlegung
des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen

1. Einleitende Bemerkungen

Konflikte sind nie ein-, sondern immer multidimensional. Es existieren zeitgleich immer eine unbestimmbare Anzahl von Entscheidungsfindungsprozessen unterschiedlichster Art, die mehr oder weniger intensiv miteinander verwoben sind, die sich gleichsam überlagern¹. Zudem muss im Rahmen einer politischen Kommunikation von permanenten Konsens- und Entscheidungsfindungsprozessen ausgegangen werden. Diese Prozesse sind nie gleich, sondern sie verändern sich ständig und passen sich neuen bzw. anderen Rahmenbedingungen an und sind als dynamische, politische Kommunikationsprozesse anzusehen. Betont sei an dieser Stelle besonders, dass die Erwartungshaltung an politische Handlungsträger meist derart ist, schnell Entscheidungen zu finden und auch umzusetzen. Lange Entscheidungsfindungsprozesse gelten oft als Schwäche des Systems bzw. der Systeme, politische Entscheidungsträger werden in diesem Zusammenhang oft als schwach wahrgenommen. Dieser Sichtweise folgt der Autor nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Entscheidungsträger – unabhängig davon, wie diese damals wahrgenommen worden sind und wie wir sie heute beurteilen – in verschiedenen komplexen politischen Kommunikationssystemen handeln mussten. Zudem waren sie immer in ein personales Beziehungsgeflecht eingebunden, das Möglichkeiten bot, aber auch Grenzen setzte. Durch unterschiedliche Betrachtungsweisen können z.B. situative Handlungslogiken und strukturlogische Momente herausgearbeitet werden.

1 Johannes Ludwig SCHIPMANN, Politische Kommunikation in der Hanse (1550–1621), Köln u.a. 2004, S. 1f., 15–30; ders., Eskalations- und Deeskalationsstrategien im Alten Reich: Kaiser, Reich, Stände und die Bremer Händel (1555–1576), in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, Münster u.a. 2003, S. 13–36, hier S. 13–15.

Der Aufsatz wird die Konsens- und Entscheidungsfindung bei der Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen herausarbeiten und hierbei besonders die konfliktintensiven 1540er Jahre in den Fokus nehmen – mit einem Ausblick auf die 1550er Jahre.

2. Das Projekt der Verlegung des Brügger Kontors und seine schwierige Umsetzung

Mitte des 16. Jahrhunderts reformierte die Hanse ihre Struktur umfassend. Mehrere wichtige Reformprojekte, die bereits seit einigen Jahrzehnten kontrovers erörtert worden waren, kamen damals zum Abschluss². In diesem Aufsatz sollen nicht alle in diesem Zusammenhang relevanten Politikfelder angesprochen, sondern eine Thematik stellvertretend herausgearbeitet werden: die Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzte eine Entwicklung ein, die von Walter Evers sehr treffend als »Selbstverlegung des Kontors« bezeichnet wurde³. Hansekaufleute waren schon seit längerer Zeit in Antwerpen anwesend, bereits 1468 schenkte die Stadt der Hanse ein Haus⁴. Privilegien

2 Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*. Neu bearbeitet von Volker HENN und Nils JÖRN, Stuttgart 2012, S. 434–442.

3 Walter EVERS, *Das hansische Kontor in Antwerpen*, Kiel 1915, S. 16. Dazu auch: Volker HENN, *Das Brügger Kontor*, in: Jörgen BRACKER (Hg.), *Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos*, Bd. 1, Hamburg 1989, S. 160–164, hier S. 163. Aktuell jetzt: Dagmar HEMMIE, *Der langwierige Verkauf des Hanseatischen Hauses zu Antwerpen. Einblick in die neuerschlossenen »Batavia«-Akten des Archivs der Hansestadt Lübeck*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 129 (2011), S. 231–246, hier S. 232–235. Zu Antwerpen: Donald J. HARRELD, *German Merchants and their Trade in Sixteenth-Century Antwerp*, in: Bruno BLONDÉ u.a. (Hg.), *International Trade in the Low Countries (14th–16th Centuries)*, Leuven 2000, S. 169–192; Raymond van UYTVEN, *Antwerpen: Steuerungszentrum des europäischen Handels und Metropole der Niederlande im 16. Jahrhundert*, in: Bernhard SICKEN (Hg.), *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V.*, Köln u.a. 1994, S. 1–18; Hermann KELLENBENZ, *Aufstieg und Krise des Hafens Antwerpen (bis 1650)*, in: Heinz STOOB, (Hg.), *See- und Flusshäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung*, Köln u.a. 1986, S. 141–159, hier S. 141–153; Hans POHL, *Köln und Antwerpen um 1500*, in: Hugo STEHKÄMPER (Hg.), *Köln, das Reich und Europa*, Köln 1971, S. 469–552; Herman VAN DER WEE, *The Growth of the Antwerp Market and the European Economy*, 3 Bde., Den Haag 1963. Grundsätzlich zur Verlagerung des Handels von Brügge nach Antwerpen und schließlich nach Amsterdam: Oscar GELDERBLOM, *Cities of Commerce. The Institutional Foundations of International Trade in the Low Countries 1250–1650*, Princeton, NJ u.a. 2013; Rolf WALTER, *Bruges, Antwerp, Amsterdam: Central locations of a global economy in the context of proto-globalisation*, in: *Scripta Mercaturae* 46 (2017), S. 111–156.

4 SCHIPMANN, *Politische Kommunikation*, S. 233f.; ders., *Die Hansepolitik der westfälischen Städte in den 1540er Jahren*, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 94 (2003), S. 15–62; Klaus FRIEDLAND, *Die »Verlegung« des Brügge-*

für Brabant hatte man 1315, 1409 und 1437 verliehen bekommen. Mit der Stadt Antwerpen waren bereits 1508 wichtige Vereinbarungen getroffen und es war auch immer wieder über eine Kontorverlegung nach Antwerpen verhandelt worden. Viele hansische Kaufleute hatten sich aufgrund eines Attraktivitätsverlustes des Standortes Brügge einer allgemeinen Entwicklung angeschlossen und ihre Hauptstützpunkte nach Antwerpen verlegt.

Dies brachte eine Vielzahl von Problemen mit sich. Aufgrund von Verträgen war es der Hanse nicht möglich, ohne finanzielle Schadensersatzforderungen seitens der Stadt Brügge das Kontor zu verlegen. Einzelne Städte sprachen sich sogar dafür aus, den alten Standort Brügge beizubehalten. Die Kaufleute verließen jedoch mehrheitlich Brügge und siedelten sich in Antwerpen und anderen niederländischen Orten an. Dies hatte wiederum zur Folge, dass sich die Handelsgewohnheiten der hansischen Kaufleute änderten. Diese sollten in Antwerpen immer weniger von anderen Handeltreibenden zu unterscheiden sein, zumal sie verstärkt auch Kontakte zur einheimischen Bevölkerung suchten und vertragliche Bindungen eingingen, die seitens der Hanse nicht zu kontrollieren waren. Eheschließungen zwischen hansischen Kaufleuten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern vor Ort, den so genannten Faktoren, und Frauen aus der Antwerpener Stadtbevölkerung waren keine Seltenheit mehr. Zwar profitierten viele Kaufleute und letztendlich auch die Hansestädte selbst von dieser Entwicklung, doch herrschte weitestgehend Einigkeit darüber, dass diese Veränderung sich langfristig sowohl für die Kaufleute als auch für die Hansestädte nachteilig auswirken musste, nicht zuletzt, weil durch diesen Wandel die Schoßzahlungen ausblieben, die für die wirtschaftliche Unterhaltung eines Kontors – an welchem Standort auch immer – und für die teuren Gesandtschaften notwendig waren, die zum Kaiser, zu Königen, Fürsten und anderen Städten geschickt wurden, um die hansischen und hansestädtischen Interessen zu vertreten. Verlor man die niederländische Region als gesamthansischen Wirtschaftsfaktor, so war man längerfristig gezwungen, sich nach anderen politischen und wirtschaftlichen Machtfaktoren zu richten, ohne selbst weiterhin eine entscheidende Rolle spielen zu können. Neue Geschäftsgrundlagen in Brügge und in Antwerpen und allgemein gültige Hansetagsentscheidungen hielt man für notwendig, um dies zu verhindern. Strittig war auch weniger das Ob als vielmehr das Wie. Hier gingen die Vorstellungen weit auseinander. Die Probleme ließen sich nicht so einfach lösen und machten lange Verhandlungen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig.

schen Kontors nach Antwerpen, in: *Hansische Geschichtsblätter* 81 (1963), S. 1–19; EVERS, *Das hansische Kontor*, S. 11–18; Leonhard ENNEN, *Zur Geschichte der hansischen Häuser in Brügge und Antwerpen*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 3 (1874), S. 37–74, hier S. 50–52; Carl Friedrich WEHRMANN, *Die Gründung des hanseatischen Hauses in Antwerpen*, in: *Ebd.*, S. 75–106.

Neben den Verträgen mit der Stadt Antwerpen und den notwendigen Privilegienbestätigungen durch den Landesherrn Kaiser Karl V. waren drei weitere Themenkomplexe für einen neuen wirtschaftspolitischen Standort entscheidend. Erstens musste es einen Vertrag geben, in dem die Hansestädte ihren Handel in der Region verbindlich regelten, und zweitens eine Kontorsordnung, in der das Zusammenleben der Kaufleute vor Ort und die unmittelbaren kaufmännischen Aktivitäten geregelt waren. Drittens galt es zu entscheiden, ob alle hansischen Kaufleute in einem oder in mehreren Gebäuden untergebracht werden sollten (wie in London, Bergen und vormals in Nowgorod). Als Möglichkeit wurde auch erwogen, wie in Brügge hansische Häuser zur Nutzung als Lager-, Gesellschafts- und Verwaltungsräume zu unterhalten, den Kaufleuten aber das Wohnen bei privaten Herbergs- wirtinnen zu gestatten.

Die beiden letztgenannten Themenkomplexe wurden zu einem späteren Zeitpunkt endgültig geklärt. Eine wichtige Grundlage hierfür war der oben genannte erste Punkt, die Aushandlung eines Vertrages zwischen den Hansestädten, der die wirtschaftlichen Aktivitäten ihrer Kaufleute genau regelte: der so genannte Schoßbrief, gleichsam die wirtschaftspolitische Grundlage für den Handel in Flandern, Holland, Brabant und Seeland. Dieser Vertrag wurde zwischen den Hansestädten bis zum Hansetag 1535 ausgehandelt, dort umfassend beraten und auf dem Hansetag 1540 noch einmal überarbeitet⁵. Es war aber bereits jetzt absehbar, dass weitere Korrekturen notwendig sein würden, damit der Vertrag von allen Hansestädten akzeptiert werden konnte⁶. Zudem waren Erläuterungen erforderlich, wie er an bestimmten strittigen Stellen zu interpretieren sei. Gleichfalls musste es möglich sein, einzelnen Hansestädten abweichende Bestimmungen zu verbrieften. Entscheidend war aber, dass dieser Vertrag dem Kontor seit 1535 als Entscheidungsgrundlage diene, auch wenn einige Hansestädte ihn noch nicht ratifiziert hatten und Vorbehalte anmeldeten⁷. Die Diskussion war selbst 1554 nicht zu Ende, als man sich auf eine endgültige Fassung einigte⁸, die von den Städten Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Braunschweig und Danzig ratifiziert und besiegelt wurde⁹.

5 Fassungen von 1535 und 1540 in: Klaus FRIEDLAND / Gottfried WENTZ (Hg.), *Hanserezesse, Vierte Abteilung*, Bd. 2, Köln u.a. 1970, S. 198–202.

6 Paul SIMSON (Hg.), *Danziger Inventar 1531–1591*, München/Leipzig 1913, S. 106, Nr. 1489; S. 107, Nr. 1502 und 1506; S. 108, Nr. 1516, 1518, 1522, 1523 und 1525; S. 114, Nr. 1616; S. 115, Nr. 1623, 1624, 1628 und 1633; S. 116, Nr. 1644; S. 117, Nr. 1650; S. 119, Nr. 1674.

7 FRIEDLAND, *Hanserezesse*, S. 198, Anm. 7; S. 199, Anm. 1; S. 209, Nr. 114.

8 Fassung von 1554: *Historisches Archiv der Stadt Köln* (= HistA Köln), *Hanse*, III, A 25, Nr. 22–26.; *Stadtarchiv* (= StadtA) Münster, A XII, 20, 1–6; *Staatsarchiv* (= StA) Osna-brück, Dep. 3b I, Nr. 629, 25–30; *StadtA Soest*, A 1348, 173–178 und 179–190.

9 FRIEDLAND, *Hanserezesse*, S. 199, Anm. 1.

Ein Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen war insbesondere der strittige Kölner Schoß. Der Kölner Schoßstreit, der sich bereits in den 1540er Jahren abzuzeichnen begann, eskalierte zunehmend und führte des Öfteren zu abgestimmten Schoßboykottmaßnahmen seitens der Kaufleute anderer Städte. Die Problematik des Kölner Schoßstreits lag darin, dass der Stadt aufgrund einer 1476 geschlossenen Vereinbarung zugestanden worden war, dass die Kölner Kaufleute gegen die Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme von 100 Goldgulden von hansischen Abgaben in der Region befreit wurden¹⁰. 1540 ließ sich Köln ausdrücklich bestätigen, dass der Schoßbrief seine erkaufte Exemption vom Schoß nicht berühre¹¹. Diese Politik setzte die Stadt auch weiterhin fort¹². In der Übergangsphase war die Kölner Pauschalzahlung für das Kontor sehr nützlich, da sie selbst in dieser schwierigen Zeit, in der sich die Kaufleute vom Kontorsleben abzusondern begannen, regelmäßige Einnahmen sicherte. Wenn sich die Zahlungen auch gelegentlich verzögerten¹³, so war Köln doch sehr daran gelegen, die jährlichen 100 Goldgulden aufzubringen, um sich diese günstige Vereinbarung weiterhin zu sichern¹⁴.

Für den Hansetag 1540 legte das Brügger Kontor Beschwerdelisten an¹⁵. Bereits die erste Hansetagsausschreibung thematisierte die Schwierigkeiten des Kontors¹⁶. Das Brügger Kontor beauftragte den Kontorssekretär Olav Rotherths am Hansetag teilzunehmen und die Interessen des Kontors zu vertreten. Vor Beginn der Versammlung wurde er auf eine lange Gesandtschaftsreise geschickt, um in etlichen Hansestädten vorstellig zu werden. Es galt, für die Abstellung von Beschwerden, für den Fortbestand des Kontors überhaupt und für die Schoßzahlungen der Hansekaufleute zu werben¹⁷.

10 DOLLINGER, Hanse, S. 401–408; Nils JÖRN, »With money and bloode«. Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, Köln u.a. 2000, S. 11–119; BRACKER, Hanse, Bd. 2, S. 407; Stuart JENKS, Köln – Lübeck – Danzig. Von der Unvereinbarkeit der Interessen im Englandhandel, in: Ebd., Bd. 1, S. 106–111, hier S. 110; Joachim DEETERS, Die Hanse und Köln. Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln zum 8. Hansetag der Neuzeit in Köln im September 1988, Köln 1988, S. 60–72; Horst BUSZELLO, Köln und England (1468–1509), in: Hugo STEHKÄMPER (Hg.), Köln, Das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, Köln 1971, S. 431–467, hier S. 434–447.

11 Konstantin HÖHLBAUM (Hg.), Kölner Inventar, Bd. 1: 1531–1571, Leipzig 1896, S. 14, Nr. 184.

12 Ebd., S. 23, Nr. 303.

13 Ebd., S. 24, Nr. 322; S. 28, Nr. 373; S. 31, Nr. 433.

14 Manfred GROTEN / Manfred HUISKES (Hg.), Beschlüsse des Rates der Stadt Köln, Bd. 5, Düsseldorf 1990, S. 277, Nr. 111; S. 426, Nr. 524; S. 574, Nr. 133; S. 817, Nr. 412; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 30, Nr. 419.

15 Ebd., S. 11f., Nr. 145, 148 und 150.

16 Ebd., S. 9, Nr. 98.

17 Ebd., S. 9, Nr. 99 und 100 und S. 13, Nr. 164; GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 4, Düsseldorf 1988, S. 662, Nr. 73.

Auf dem Hansetag 1540 sprachen sich alle Gesandten gegen eine Schließung und für eine Beibehaltung des Brügger Kontors aus¹⁸. Einige Städte regten darüber hinaus seine Verlegung nach Antwerpen an. Die Privilegien für Brabant von 1315, 1409 und 1437 und die Komposition mit der Stadt Antwerpen von 1508 wurden verlesen, zudem die Entwicklungen seit 1508, insbesondere die Verhandlungen mit Antwerpen über die Verlegung des Kontors, rekapituliert. Einige Städte wurden mit der Visitation des Kontors und mit Verhandlungen in Antwerpen über seine Verlegung beauftragt. Außerdem sollten sie eine Gesandtschaft zu Kaiser Karl V., der in den Niederlanden anwesend und als Landesherr einzubeziehen sei und einer Verlegung aufgeschlossen gegenüberstehe, übernehmen, um über Privilegienbestätigungen zu verhandeln¹⁹. Einer der nächsten Hansetage sollte dann über eine Verlegung des Kontors entscheiden.

Zu den Schoßzahlungen in der Region gab es zwar unterschiedliche Stellungnahmen, sie wurden aber nicht generell in Frage gestellt. Nur die Modalitäten, einschließlich der Frage, welche Waren davon berührt waren, und die besonderen Handelstraditionen, die einige Städte in der Gesamregion unterhielten, führten zu Kontroversen. Ferner wurde darüber gestritten, ob der Handel westlich der Maas grundsätzlich einzubeziehen sei oder andere geographische Einteilungen vorgenommen werden sollten.

Bis zum nächsten allgemeinen Hansetag sollten noch neun Jahre vergehen. Obwohl eine Tagfahrt immer wieder im Gespräch war und als notwendig angesehen wurde, unterblieb ihre Umsetzung aufgrund von Unruhen und Kriegen, in die die Hanse zwar nicht als Gesamtverband, einzelne Hansestädte aber umso stärker involviert waren²⁰. Von den großen Hansestädten stand Köln auf der Seite Kaiser Karls V. Das galt sowohl für die Auseinandersetzungen, die durch die protestantischen Ambitionen des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied hervorgerufen wurden (1542–1547), als auch für den Geldrischen Erbfolgestreit (1537–1543), den Karl V. für sich entscheiden konnte²¹. Auch

18 Rezzess: HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 322–326; Rezzess: StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 2, 29r–53r; Instruktion Danzigs: SIMSON, Danziger Inventar, S. 840.

19 Vgl. auch Danziger Gesandte an Danzig, 9. Juni 1540, SIMSON, Danziger Inventar, S. 98, Nr. 1373.

20 GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 381, Nr. 165; SIMSON, Danziger Inventar, S. 115, Nr. 1624; S. 149, Nr. 2087; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 29, Nr. 398, 399 und 404.

21 GROTEN, Beschlüsse, Bd. 5, passim; Rudolf HÄPKE (Hg.), Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, Bd. 1, Lübeck 1913, S. 391–470; SIMSON, Danziger Inventar, S. 144–146, Nr. 2019, 2022, 2033, 2045 und 2057; Robert W. SCRIBNER, Warum gab es in Köln keine Reformation?, in: Georg MÖLICH/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Der Riss im Himmel, Bd. 4: Köln als Kommunikationszentrum, Köln 2000, S. 88–109; Manfred GROTEN, Die nächste Generation: Scribners Thesen aus heutiger Sicht, in: Ebd., S. 110–113; Heribert SMOLINSKY, Kirchenpolitik in Köln und den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg zur Zeit

im Schmalkaldischen Krieg (1546–1547) schloss sich Köln nicht wie andere Hansestädte den Gegnern des Kaisers an. Der 1542 von protestantischen Ständen vertriebene prokaiserliche Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel hielt sich sogar im Februar 1545 in Köln auf, um von hier aus die Rückeroberung seines Territoriums vorzubereiten. Das führte zu nicht unerheblichen Verwicklungen, zumal der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen versuchten, gegen ihn vorzugehen, und keine Unterstützung seitens der Stadt dulden wollten²². Das Verhalten Kölns nach massiven Drohungen seitens der beiden Kontrahenten Karls V. zeigt sehr deutlich, wie gut kalkuliert das diplomatische Verhalten der Stadt in der Zeit zwischen den beiden Hansetagen 1540 und 1549 war. Auf der einen Seite stand Köln, ohne Zweifel bei Karl V. und den katholischen Ständen aufkommen zu lassen, auf der Seite des Kaisers. Andererseits verfolgte die Stadt eine Neutralitätspolitik und war ständig bemüht, die handelspolitischen Interessen zu wahren und die

der Reformation und Gegenreformation, in: Dieter GEUENICH (Hg.), Köln und die Niederlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15.–20. Jahrhundert), Pulheim 2000, S. 307–322, hier S. 315–319; Alfred KOHLER, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 1999, S. 282–284, 296–319; Heinz STOOB, Die Hanse, Graz u.a. 1995, S. 348f.; Christian SCHULTE, Versuche konfessionelle Neutralität im Reformationszeitalter. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg unter Johann III. und Wilhelm V. und das Fürstbistum Münster unter Wilhelm von Ketteler, Münster 1995, S. 60–81; Horst RABE, Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991 S. 387f.; Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN, Die Stadt Köln und die Reichsversammlungen im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur korporativen reichsständischen Politik 1555–1616, Köln 1990 S. 19–27; Herbert SCHWARZWÄLDER, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810), Hamburg 1975, S. 219–230; Günter Ernst BERS, Die Allianz Frankreich-Kleve während des Geldrischen Krieges (Jülich'sche Fehde) (1539–1543). Urkunden und Korrespondenzen, Köln 1969, S. 18–60; Leonhard ENNEN, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 4, Köln 1875, S. 432–568.

- ²² GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 276f., Nr. 105 und 110; Konstantin HÖHLBAUM (Hg.), Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1886, ND Düsseldorf 2000, S. 174f., vgl. auch S. 201f.; Wolfgang REINHARD, Reichsreform und Reformation 1495–1555, Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 334–337; Hans-Joachim BEHR, Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit, Teil 1: Darstellung, Münster 1996, S. 300–326; Maria Elisabeth GRÜTER, »Getruwer Her, getruwer Knecht«. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Bernhard SICKEN (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V., Köln u.a. 1994, S. 241–252; Rainer POSTEL, Karl V. und die Hansestädte, in: Ebd., S. 19–29, hier S. 24–27; Ernst LAUBACH, König Ferdinand I. und der niederdeutsche Raum. Befunde und Überlegungen zu seinem Anteil an der Politik Karls V. und zu seiner Stellung im Regierungssystem des Kaisers, in: Ebd., S. 136–178, hier S. 149–156; Franz PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederländischer Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981), S. 122–158, hier S. 141–152; Rudolf HÄPKE, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, Lübeck 1914.

Brücken zu den Widersachern des Kaisers nicht abbrechen zu lassen. Auch die Kontakte zur Hanse brachen in der Zeit zwischen beiden Hansetagen nicht ab, obwohl einige Hansestädte auf Seiten des Schmalkaldischen Bundes²³ massiv gegen Karl V. und seine Verbündeten vorgingen²⁴.

Wenn die hansische Politik zwischen den beiden Hansetagen von 1540 und 1549 auch in einem erheblichen Maße von den spannungsreichen Entwicklungen und kriegerischen Ereignissen beeinflusst wurde, so heißt das jedoch nicht, dass sie völlig zum Erliegen kam. Der Hansetag 1540 hatte, wie gesagt, eine Gesandtschaft beschlossen, die das Brügger Kontor in Antwerpen visitieren und mit der Stadt Antwerpen Verhandlungen führen sollte. Nach erfolgreichem Abschluss war an Konsultationen mit Karl V. gedacht, um die hansischen Privilegien in Brabant bestätigen und gegebenenfalls erweitern zu lassen. Zudem sollte der Kaiser die zu treffenden Vereinbarungen mit Antwerpen sanktionieren.

Auf dem Hansetag 1540 war ein Gesandter der Stadt Antwerpen anwesend, um für den Standort zu werben, nachdem vorher auch Brügge wieder tätig geworden war, um die Hanse zum Bleiben zu bewegen. Die beschlossene hansische Gesandtschaft war ein Ergebnis der Verhandlungen mit dem Antwerpener Gesandten. Die Vorbereitungen seitens der Hanse setzten bereits im August 1540 ein²⁵. Lübeck und Hamburg sahen sich aber außerstande, die Gesandtschaft zum festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen, und traten für eine Verschiebung ein. Deswegen wurde der Kölner Sekretär Johan Helman nach Antwerpen geschickt, um für einen Zeitpunkt nach dem im Frühjahr 1541 einberufenen Reichstag zu werben²⁶. Die Stadt Antwerpen bemühte sich auf dem Reichstag 1541, Karl V. dazu zu bewegen, der niederländischen Regentin Vollmachten bezüglich der Anerkennung der Verhandlungen zwi-

23 Gabriele HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002.

24 Georg SCHMIDT, *Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln u.a. 1998, S. 25–46, hier S. 33; BEHR, Franz von Waldeck, S. 361–406; Günter SCHULTE, *Niederdeutsche Hansestädte in der Spätzeit Kaiser Karls V. Bündische Städtepolitik zwischen Schmalkaldischem Krieg und Passauer Vertrag. Städtische Tagfahrten und Zusammenkünfte in den Jahren 1546–1552*, Warstein 1987, S. 1–287; Helmut LUCKE, *Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540–1547*, Bremen 1955; SCHWARZWÄLDER, *Geschichte*, S. 219–231; Max GOOS, *Hamburgs Politik um die Mitte des XVI. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 10 (1899), S. 131–197; Wilhelm von BIPPEN, *Geschichte der Stadt Bremen*, Bd. 2, Bremen 1898, S. 91–146; Franz Dominikus HÄBERLIN, *Neueste Teutsche Reichsgeschichte. Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten*, Bd. 1, Halle 1774, S. 1–196.

25 GROTEN/HUISKES, *Beschlüsse*, Bd. 4, S. 692, Nr. 309.

26 HÖHLBAUM, *Kölner Inventar*, Bd. 1, S. 15f., Nr. 207 und 209; GROTEN/HUISKES, *Beschlüsse*, Bd. 5, S. 15, Nr. 119.

schen Stadt und Hanse zu übertragen²⁷. Der Kontorssekretär Rotherts, der bereits vor dem Hansetag häufig in Kontorsangelegenheiten unterwegs und auch auf dem Hansetag 1540 selbst anwesend gewesen war, hielt sich Anfang 1541 in Köln auf, um für eine Einbindung des Kontors in die Verhandlungen zu sorgen²⁸. Später beschwerte sich das Kontor über mangelnde Konsultationen²⁹. Im Mai 1541 erwirkte der Kölner Sekretär Helman, der wiederum in Antwerpen war, erneut eine Verschiebung des Gesandtschaftstermins³⁰. Als sich Lübeck und Hamburg nach Beendigung des Reichstags immer noch nicht in der Lage sahen, eine Delegation abzufertigen, bevollmächtigten sie den Lübecker Sekretär Sebastian Ersam, der zusammen mit dem Kölner Sekretär Johan Helman vom September bis November 1541 in Antwerpen Verhandlungen führte³¹. Der Kontorssekretär Olav Rotherts wurde jetzt in die Gespräche einbezogen³². Nachdem die Verhandlungspartner durch Überreichung von Positionspapieren die Standpunkte ausgetauscht hatten, kam es zu Verhandlungen, die eine urkundliche Erklärung Antwerpens zum Ergebnis hatten. Die Stadt verpflichtete sich, beim Kaiser und der Regentin der Niederlande die Bestätigung aller hansischen Privilegien in Brabant, die seit 1315 verliehen worden waren, sowie der Vereinbarungen zwischen der Hanse und Antwerpen von 1516, 1517 und 1529 zu erwirken³³. Damit waren die ersten Schritte, die für eine hansische Residenz in Antwerpen notwendig waren, eingeleitet worden. Ohne diese vertraglichen Zusicherungen Karls V., die für die Wirtschaftsaktivitäten der Hanse in den Niederlanden eminent wichtig waren, wären alle hansischen Maßnahmen, die bei einer Kontorverlegung getroffen worden waren, ins Leere gelaufen.

Eine Tagfahrt der wendischen Hansestädte März 1542 in Lübeck erinnerte Antwerpen an die notwendige Privilegienbestätigung seitens des Kaisers³⁴, woraufhin sich die Stadt im April an Karl V. wandte³⁵. Einen Monat später begannen die Vorbereitungen der Hanse für eine weitere Gesandtschaft nach Antwerpen, die für den November 1542 geplant war³⁶. Aufgrund des ausgebrochenen Geldrischen Erbfolgekrieges musste die Gesandtschaft

27 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 16, Nr. 209.

28 Ebd., S. 16, Nr. 211 und 213. Vgl. auch SIMSON, Danziger Inventar, S. 103, Nr. 1435.

29 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 17, Nr. 220.

30 Ebd., S. 16f., Nr. 217 und 220.

31 Ebd., S. 17f., Nr. 228–232 und 244; GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 50, Nr. 324.

32 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 28, Nr. 244.

33 Ebd., S. 18, Nr. 234; SIMSON, Danziger Inventar, S. 112, Nr. 1577; GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 48, Nr. 393.

34 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 18, Nr. 240.

35 HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 1, S. 377, Nr. 400.

36 SIMSON, Danziger Inventar, S. 115, Nr. 1633; S. 117, Nr. 1650, 1653 und 1654; S. 118, Nr. 1666; S. 119, Nr. 1675; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 19, Nr. 246 und 247.

aber verschoben werden³⁷. Der Kontorssekretär Olav Rotherts, der bei den bisherigen Verhandlungen mit Antwerpen und bei der Vertretung der Kontorsinteressen gegenüber den Hansestädten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hatte, wechselte im Mai 1543 in den Dienst der Stadt Deventer.

Köln und Danzig setzten sich nach dem Geldrischen Krieg (Friedensvertrag von Venlo am 7. September 1543) und dem Friedensvertrag von Speyer (23. Mai 1544), der die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl V. und dem dänischen König Christian III. beendet hatte, seit Juni 1544 dafür ein, die Vorbereitungen für die 1540 beschlossene hansische Gesandtschaft wieder aufzunehmen, eine Bestätigung der brabantischen Privilegien bei Karl V. zu erwirken, mit der Stadt Antwerpen abschließende Gespräche zu führen und eine Verlegung des Brügger Kontors nach Antwerpen durchzuführen³⁸. Auch die Stadt Antwerpen warb im Sommer 1544 in Lübeck durch den Gesandten Jacob Masius für die Abordnung der vereinbarten Gesandtschaft³⁹. Eine Gelegenheit hierzu bot ein Reichstag, der von März bis August 1545 in Worms stattfand. Die Rahmenbedingungen für die Ausführung der Pläne war aber bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr so günstig wie noch ein Jahr zuvor, als Karl V. sich auf einen Krieg gegen Frankreich vorbereitete und die Zusammenarbeit mit den Reichsständen benötigte. Religionszugeständnisse an die protestantischen Stände sicherten deren Beteiligung an einer Reichshilfe. Zudem fanden Privilegienerneuerungen im großen Umfang statt. Hamburg erhielt hier die Bestätigung seiner durch Sigismund verliehenen Rechte bezüglich der Elbschiffahrt⁴⁰, nachdem bereits 1541 auf dem Regensburger Reichstag andere bedeutende Privilegien der Stadt bestätigt worden waren⁴¹. 1541 in Regensburg waren ebenfalls die Rechte Bremens, Gerichtsbarkeit und Weserschiffahrt, nicht nur anerkannt, sondern erheblich erweitert worden⁴².

37 Ebd., S. 19, Nr. 246–249 und 255; SIMSON, Danziger Inventar, S. 119, Nr. 1682 und 1683; S. 120, Nr. 1699.

38 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, S. 22f., Nr. 296–298; SIMSON, Danziger Inventar, S. 129, Nr. 1823; S. 130, Nr. 1837; GROTEN / HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 274, Nr. 87.

39 WEHRMANN, Gründung, S. 98.

40 Johann Gustav GALLOIS, Hamburgische Chronik von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit, Bd. 2: Von der Reformation bis zum ersten Beginn der bürgerlichen Unruhen im Jahre 1618, Hamburg 1861, S. 825. Gesandter der Stadt war Johann Ritzenberg: Vgl. Rosemarie AULINGER (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Worms 1545, Bd. 1, München 2003, S. 136, Anm. 1. Die Korrespondenz des Gesandten und andere Archivalien wurden leider nicht mit in die Edition aufgenommen, vgl. ebd., S. 1643, Nr. 18, 18a und 18b.

41 Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 13, Leipzig 1714, S. 988f.

42 Ebd., S. 241–245.

Privilegienbestätigungen waren auch im 16. Jahrhundert immer noch ganz normale Vorgänge. Ein neuer Kaiser bestätigte üblicherweise die Privilegien, die bereits seine Vorgänger verliehen bzw. bestätigt hatten⁴³. Dennoch kam dem Vorgang der Privilegienerneuerung ebenso wie dem der Belehnung besondere Bedeutung zu. Eine Privilegienbestätigung wurde nicht einfach formlos und unkommunikativ durchgeführt, auch wenn der Rahmen der Handlung selbst sehr unterschiedlich sein konnte, sondern war ein Akt der politischen Kommunikation. Die Bestätigungen selbst waren gut vorzubereiten. Es musste sondiert werden, ob das Anliegen Erfolg haben würde. Zudem ordnete man eine imposante Gesandtschaft ab. Der Akt der Verleihung selbst war eine feierliche Zeremonie, die politische Nähe symbolisierte, auch dann, wenn es Spannungen zwischen dem Erteiler und dem Empfänger der Privilegien gab. Insofern müssen die Privilegienbestätigungen Karls V. für die Hansestädte in den 1540er Jahren als Versuch gewertet werden, sie zur Unterstützung seiner Politik oder zumindest zur Neutralität zu bewegen. Die Hansestädte mussten ihrerseits die Nähe und die Gunst des Kaisers suchen, um Erfolg bei den Privilegienbestätigungen für Städte und Hanse zu haben. Hier waren dem Kaiser Möglichkeiten gegeben, für seine Politik zu werben, freilich ohne Erfolgsgarantie. Neben militärischen und strategischen Erwägungen spielten natürlich auch wirtschaftspolitische Interessen des Kaisers als Landesherrn dieser Region eine entscheidende Rolle. Das entsprach durchaus der traditionellen habsburgischen Politik, denn schon die Vorgänger Karls hatten die Nähe zur Hanse gesucht – so wechselhaft das habsburgisch-hansische Verhältnis auch im Detail war. Kaiser Friedrich III. hatte z.B. den Älderleuten des deutschen Kaufmanns zu Brügge am 6. September 1486 ein Wappen verliehen⁴⁴. Bereits 1482 hatte er sich bei regionalen Auseinandersetzungen Hamburgs auf die Seite der Stadt gestellt und ihre Privilegien bestätigt⁴⁵.

43 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, Frankfurt a.M./New York 2013, S. 90–114; Rosemarie AULINGER, *Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen*, Göttingen 1980, S. 287–296. Albrecht P. LUTTENBERGER, *Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag*, in: Alfred KOHLER u.a. (Hg.), *Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten*, Wien 1987, S. 291–326. Vgl. auch SCHIPMANN, *Eskalations- und Deeskalationsstrategien*, S. 13–15; ders., *Politische Kommunikation*, S. 15–30.

44 *Abbildung des Wappens und des Textes*, in: ENNEN, *Zur Geschichte*, S. 1 (Wappen) und S. 64–66 (Text). Die Ausfertigung der Urkunde befindet sich im Historischen Archiv der Stadt Köln. *Abbildung der imposanten Urkunde: Johannes Ludwig SCHIPMANN, Osnabrück und die Hanse. Politische Kommunikation, Handel und Friedenswahrung*, Bramsche 2006, S. 78.

45 LÜNIG, *Reichs-Archiv*, Bd. 13, S. 955–957.

3. Hansische Kommunikations- und Entscheidungsprozesse im Umfeld des Schmalkaldischen Krieges

Die Situation während des Reichstags 1545 war im Vergleich zu 1544 wieder offener⁴⁶. Es stellte sich die Frage, ob eine weitere Zusammenarbeit Karls V. mit den protestantischen Ständen möglich war, oder ob die sich abzeichnenden Spannungen zu größeren militärischen Auseinandersetzungen führen würden. Die Konflikte mit dem Schmalkaldischen Bund deuteten sich bereits an, zumal der vertriebene Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel versuchte, mit Waffengewalt sein Herzogtum zurückzuerobern und der päpstliche Legat Kardinal Farnese den Kaiser zum militärischen Vorgehen gegen die protestantischen Stände drängte⁴⁷. In der offenen Situation 1545, nach den Friedensschlüssen von 1544 mit Frankreich, verfolgte Karl V. weiterhin das Ziel, die Hansestädte zur Neutralität in dem sich abzeichnenden Krieg mit dem Schmalkaldischen Bund zu bewegen. Insofern bot sich für die Hanse auf dem Reichstag von 1545 noch die Möglichkeit, für die angestrebte Privilegienbestätigung zu werben.

Seitens der Hanse bestand ein breiter Konsens, eine Gesandtschaft zum Reichstag abzuordnen, wobei auf eine Ausnahme hingewiesen werden soll, die in diesem Zusammenhang besonders interessant ist. Die Hansestädte aus dem Herzogtum Geldern und der Grafschaft Zutphen, also den Ländern, die sich Karl V. kurz zuvor in dem Geldrischen Erbfolgekrieg gegen den Herzog von Jülich-Kleve-Berg gesichert hatte, meldeten Kritik an⁴⁸. Sie bezweifelten grundsätzlich die Zuständigkeit des Reichstages und kritisierten das Vorhaben, die Privilegienbestätigung für Brabant auf dem Reichstag zu erwirken. Da die Stände Gelderns und Zutphens in der Auseinandersetzung um die Erbfolge auf der Seite Jülich-Kleve-Bergs gestanden hatten, mussten sie nach der Niederlage des Herzogs vorsichtig agieren. Die anderen Hansestädte aus dem niederländischen Raum unterstützten hingegen die Gesandtschaftspläne der Hanse ausdrücklich. Es ist besonders interessant, dass die Argumentation der Städte aus Geldern und Zutphen derjenigen ähnelte, die später von den spanischen Königen und ihren Statthaltern in den Auseinandersetzungen während des niederländischen Aufstandes benutzt wurde, als es Versuche gab, die Reichsinstitutionen einzuschalten und die Gültigkeit der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens für die niederländischen Territorien einge-

46 Albrecht P. LUTTENBERGER, *Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege Konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552* (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982, S. 318.

47 Beide Zusammenhänge spiegeln auch die Akten wider. Vgl. AULINGER, *Reichstag zu Worms 1535*, S. 78f.

48 HÖHLBAUM, *Kölner Inventar*, Bd. 1, S. 24, Nr. 326. Vgl. auch HÄPKE, *Niederländische Akten*, Bd. 1, S. 433f., Nr. 503.

fordert wurde⁴⁹. Zudem gilt es zu beachten, dass Karl V. im Mai 1544 mit dem König von Dänemark die freie Sunddurchfahrt für seine niederländischen Untertanen vertraglich vereinbart hatte⁵⁰.

Seitens der Hansestädte wurde der Reichstag gründlich vorbereitet, eine Werbung für ihr Anliegen aber vom persönlichen Erscheinen des Kaisers in Worms abhängig gemacht, der sich dann auch seit Mai in der Stadt befand⁵¹. Für Köln nahmen der Bürgermeister Arnt von Siegen und der Sekretär Johan Helman teil. Es sollten Abschriften der Privilegien mitgenommen werden, um sie vor Ort präsentieren zu können. Andere Städte, die nicht die Reichsstandschaft besaßen, wurden aufgefordert, sich der Delegation anzuschließen. Ebenso sollte der Reichstag für hanseinterne Gespräche, insbesondere bezüglich der Reform des Antwerpener Kontors, genutzt werden. Zudem galt es, auf dem Reichstag weitere Anliegen vorzubringen. So reichte Köln z.B. im Namen seines Hansequartiers eine Supplik ein, die die Vermittlung Karls V. in den Auseinandersetzungen mit dem dänischen König Christian III. erwirken sollte. Dieser sollte dazu veranlasst werden, die hansischen Privilegien in Bergen zu bestätigen, nachdem es dort Aktionen gegen Kaufleute aus dem Kölner Quartier gegeben hatte⁵². Der Kaiser setzte sich in diesem Sinne für die Kölner Quartierstädte bei Christian III. ein⁵³, der die Beschwerden im Oktober des gleichen Jahres aber zurückwies⁵⁴. Dennoch gelang es den Hansestädten, in den Frieden zwischen Karl V. und Christian III. einbezogen zu werden, was eine Beendigung der Feindseligkeiten und eine Bestätigung der hansischen Privilegien durch den König im Februar 1547 nach sich zog⁵⁵.

Sofort nach Beendigung des Reichstags von 1545 intensivierte die Hanse ihre Bemühungen und fertigte die lange geplante Gesandtschaft ab, um mit der Stadt Antwerpen einen Vertrag auszuhandeln, der anschließend vom Kaiser gebilligt werden sollte. Die Vorbereitungen für die große Gesandtschaft

49 Maximilian LANZINNER, *Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)*, Göttingen 1993 S. 80–82.

50 HÄPKE, *Niederländische Akten*, Bd. 1, S. 421f., Nr. 479; S. 427, Nr. 487; DOLLINGER, *Hanse*, S. 432; Johannes SCHILDHAUER u.a., *Die Hanse*, Schwerin 1985, S. 210.

51 GROTEN/HUISKES, *Beschlüsse*, Bd. 5, S. 274, Nr. 87; HÖHLBAUM, *Kölner Inventar*, Bd. 1, S. 24f., Nr. 323–329.

52 Ebd., S. 25, Nr. 336, 337 und 341. Diese Begebenheiten spiegeln die von Aulinger herausgegebenen Akten des Reichstags nicht wider, denn die begrenzten Editionsmöglichkeiten führen häufig dazu, dass nur Akten im Umfeld der großen Beratungsthemen mit ediert werden, und auch diese nur begrenzt, wie die Beispiele des Hamburger, aber auch der Kölner Gesandten zeigen. Dadurch werden viele der oben angesprochenen politischen Kommunikationsaktionen im Umfeld des Reichstags, über die Aulinger an anderer Stelle selbst berichtet (vgl. oben, Anm. 43), kaum wiedergegeben – ohne dass dies der Herausgeberin anzulasten wäre.

53 HÖHLBAUM, *Kölner Inventar*, Bd. 1, S. 25. Nr. 338.

54 Ebd., S. 26, Nr. 343.

55 Ebd., S. 30, Nr. 417.

nach Brabant setzten bereits Ende 1545 ein⁵⁶. Sie bestand aus Delegierten der Städte Köln, Lübeck, Hamburg und Deventer. Es wurde Wert auf eine Teilnahme des Kölner Bürgermeisters Arnt von Siegen⁵⁷ gelegt, der Kaiserlicher Rat war und sich zum Zeitpunkt der Vorbereitungen am kaiserlichen Hof in Brabant aufhielt⁵⁸. Zudem sollte der Sekretär der Stadt Deventer, Olav Rotherts, teilnehmen, der vormals Sekretär im Brügger Kontor gewesen war⁵⁹. Auch die Sekretäre Lübecks und Kölns, Sebastian Ersam⁶⁰ und Johan Helman⁶¹, sollten sich beteiligen, da sie bereits bei den Vorverhandlungen und bei der Ausformulierung des Vorvertrags mitgewirkt hatten, zudem der Kölner Herman Suderman. Die Gesandtschaft erreichte im Dezember 1545 Antwerpen und verhandelte bis zum 12. Februar 1546 mit der Stadt⁶². Wie bei der ersten Übereinkunft kam es auch hier zu einem Austausch diverser Schriftstücke, die die Positionen der Verhandlungspartner anzeigten. Anschließend einigte man sich am 9. und 10. Februar auf ein Vertragswerk, das mehrere Einzelverträge enthielt⁶³. Die Hansestädte verpflichteten sich, in Antwerpen eine Residenz zu errichten. Die Stadt stimmte 38 Artikeln zu, die die Grundlage des Kontors und der Handelsbeziehungen in Antwerpen bildeten. Bei 29 Artikeln war die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nachdem

56 GROTEN / HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 356f., Nr. 750 und 759. Vgl. auch HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 1, S. 433f., Nr. 503.

57 Arnt von Siegen, 1529–1564 Bürgermeister, nahm von 1526 bis 1547 an neun Reichstagen und zwei Städtetagen teil. Joachim DEETERS, Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396–1604, in: Hansische Geschichtsblätter 119 (2001), S. 103–133, hier S. 129.

58 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 26, Nr. 345 und 346.

59 Ebd., Nr. 346 und 351.

60 Ebd., Nr. 347.

61 Johan(nes) Helman, seit 1536 Sekretär, nahm von 1540 bis 1546 an fünf Reichstagen, einem Städtetag und einem Hansetag (1540) teil. DEETERS, Köln auf Reichs- und Hansetagen, S. 133.

62 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 26–29, Nr. 353–356, 358–360, 364–368, 370–373 und 398–400; HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 1, S. 434–436, Nr. 504 und 505; GROTEN / HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 374, Nr. 105 und 106; S. 561, Nr. 40.

63 StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, 53–78. LÜNIG, Reichs-Archiv, Bd. 14, Teil 2, Leipzig 1714, S. 49–54; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 28, Nr. 375–379; S. 29, Nr. 400; SIMSON, Danziger Inventar, S. 136, Nr. 1919–1922; HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 1, S. 437, Nr. 507f.; GROTEN / HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 374, Nr. 105 und 106; WEHRMANN, Gründung, S. 98f. Die Abschrift aus Coesfeld enthält die Bemerkung, dass 1560 die Siegel angehängt worden seien; wohl am 7. Mai 1560, vgl. HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 128, Nr. 1822 und 1823; HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 1, S. 437, Nr. 507; LÜNIG, Reichs-Archiv, Bd. 14, Teil 2, S. 54. Wehrmann datiert diese hansische Gesandtschaft auf die Jahreswende 1544/45 und den Vertrag zwischen Stadt und Hanse auf den 9. Februar 1545. WEHRMANN, Gründung, S. 98f.

man bereits am 28. Januar eine Supplik an den Kaiser in diesem Sinne gerichtet hatte⁶⁴, verpflichtete sich Antwerpen, auf seine Kosten die Bestätigung des Kaisers einzuholen. Die Verträge sicherten die volle Freiheit des Handels mit Einheimischen und Fremden⁶⁵. Es wurde Korporationsfreiheit mit eigener Rechtsprechung gewährt, zudem die Aufrichtung einer Kontorsordnung. Die hansischen Personen und Güter wurden durch das Regelwerk in besonderer Weise vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Obwohl ursprünglich geplant gewesen war, nach erfolgreichem Abschluss in Antwerpen diese Verträge zusammen mit den brabantischen Privilegien selbst am kaiserlichen Hof bestätigen zu lassen, vereinbarte man jetzt mit Antwerpen, dass die Stadt die Bestätigung beim Kaiser erwirken sollte. Im November 1546 hatte Antwerpen die Privilegien und Verträge am burgundischen Hof immer noch nicht bestätigen lassen⁶⁶. Im März und April 1549 befanden sich wiederum Kölner Gesandte in Brabant, um die Angelegenheit zu beschleunigen. Die Ergebnisse dieser Reise sollten auf dem bereits ausgeschriebenen Hansetag vorgestellt werden. Sie verhandelten mit der Stadt Antwerpen⁶⁷ und dem Präsidenten des niederländischen Geheimen Rates, Viglius d'Aytta van Zwichem⁶⁸, der aber bezüglich einiger im Februar 1546 ausgehandelter Artikel starke Bedenken hatte.

Auf dem Reichstag 1547/48 in Augsburg, dem ersten nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes, versuchte Karl V. eine grundlegende Neuordnung der deutschen Verhältnisse durchzusetzen. Hierbei zeigte es sich, dass die protestantischen und katholischen Reichsstände auch nach den militärischen Siegen des Kaisers ihre ständische Libertät zu wahren wussten. So musste Karl V. die seit 1546 vorbereitete Reform der Reichsverfassung im monarchischen Sinne nach starken Widerständen aufgeben⁶⁹. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Neuordnung der religiösen Verhältnisse, die durch die Ausarbeitung einer Religionsverfassung, die bis zu einem Konzilsentscheid

64 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 27, Nr. 371.

65 WEHRMANN, Gründung, S. 99.

66 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 29, Nr. 409. Vgl. auch ebd., S. 32, Nr. 443.

67 Ebd., S. 35, Nr. 479–481.

68 Ebd., S. 35, Nr. 482. Vgl. auch HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 1, S. 437–439, Nr. 509.

69 Ursula MACHOCZEK (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1547/48, 3 Bde., München 2006; Kerstin SCHÄFER, Der Fürstenaufstand gegen Karl V. im Jahr 1552. Entstehung, Verlauf und Ergebnis – vom Schmalkaldischen Krieg bis zum Passauer Vertrag, Taunusstein 2009; Esther-Beate KÖRBER, Habsburgs europäische Herrschaft. Von Karl V. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Darmstadt 2002, S. 56–61; KOHLER, Karl V., S. 319–323; ders., Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 225–257; RABE, Deutsche Geschichte, S. 403–412; Heinz SCHILLING, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648, Berlin 1988, S. 234–236.

Gültigkeit haben sollte, in Angriff genommen wurde⁷⁰. Die Altgläubigen lehnten die Einbeziehung ihrer Territorien in den Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich ab. Den Neugläubigen gingen die Zugeständnisse, die in Ausschüssen erarbeitet worden waren, nicht weit genug. Zudem mussten die Reichsstände um ihre religionspolitischen Entscheidungsmöglichkeiten fürchten, wenn nicht mehr sie die Kirchenverfassungen in ihren Territorien bestimmen konnten. Nach einem besonderen, von der üblichen Beratungsprozedur abweichenden und durchaus strittigen Verfahrensgang wurde das so genannte Augsburger Interim in den Reichstagsabschied aufgenommen und damit gültiges Reichsgesetz, auch wenn es vorläufig nur für die protestantischen Stände Gültigkeit haben sollte. Die ständischen Bedenken blieben, daran änderte auch das nach dem Reichstag im Dezember von Kursachsen ausgehandelte Leipziger Interim nichts, das weitergehende Zugeständnisse enthielt und mehr Zustimmung erfuhr, gegen das aber weiterhin erhebliche Bedenken bestanden.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Hansetag 1549 zu einem Zeitpunkt stattfand, als der Kaiser versuchte, die Gültigkeit des Interims bei den protestantischen Ständen durchzusetzen und demzufolge die Umsetzung in allen Territorien und Städten heftig diskutiert wurde⁷¹. In vielen Hansestädten gab es erhebliche Bedenken gegen die Umsetzung⁷². Magdeburg und Bremen – bei beiden Städten stand die Versöhnung mit dem Kaiser ohnehin noch aus⁷³ – gehörten zu den entschiedensten Opponenten gegen das Gesetz. Die Exekution der Reichsacht gegen Magdeburg übertrug Karl V. an den neuen sächsischen Kurfürsten Moritz. Andere Hansestädte organisierten – wie viele Reichsstände – einen mehr oder weniger passiven Widerstand gegen das Gesetz.

70 KOHLER, Karl V., S. 323–326; SCHULTE, Versuche konfessionelle Neutralität, S. 100–102; RABE, Deutsche Geschichte, S. 413–422; SCHILLING, Aufbruch und Krise, S. 233f.; LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 442–476; HÄBERLIN, Reichs-Geschichte, S. 292–311.

71 LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 477–501.

72 Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Gütersloh 2005; POSTEL, Karl V., S. 27–29; SCHULTE, Niederdeutsche Hansestädte, S. 302–432; Wolf-Dieter HAUSCHILD, Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in norddeutschen Hansestädten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 84 (1973), S. 60–81; Goos, Hamburgs Politik, S. 172–184; GALLOIS, Hamburgische Chronik, S. 855–857; Anja MORITZ, Interim und Apokalypse. Die religiösen Vereinheitlichungsversuche Karls V. im Spiegel der magdeburgischen Publizistik 1548–1551/52, Tübingen 2009; Roxane BERWINKEL, Weltliche Macht und geistlicher Anspruch. Die Hansestadt Stralsund im Konflikt um das Augsburger Interim, Berlin 2008.

73 Aufhebung der Acht Bremens 1554, Magdeburgs 1562. LÜNIG, Reichs-Archiv, Bd. 13, S. 245–247; Bd. 14, S. 659–661; Bd. 6, Leipzig 1711, S. 210, 264, 275. Vgl. auch SIMSON, Danziger Inventar, S. 157, Nr. 2204; POSTEL, Karl V., S. 28; SCHWARZWÄLDER, Geschichte, S. 229–231; BIPPEN, Geschichte, S. 136–146.

Auf einer Zusammenkunft der wendischen Hansestädte, auf der auch über das Interim beraten wurde⁷⁴, erging im Januar 1549 die Einladung zum Hansetag⁷⁵, die Köln am 27. Februar erreichte. Gab es auf Seiten der wendischen Städte Bedenken, bestimmte Städte zu laden, die seit dem Vertrag von Venlo (1543) zu den kaiserlichen Untertanen gerechnet wurden, so bestanden in Köln Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Beschickung der Tagfahrt. Angesichts des ausgeschriebenen Hansetags fiel es der Stadt schwer, eine politische Linie zu entwickeln. Dies führte erst einmal dazu, dass die Einladung nicht an die Städte des Kölner Quartiers weitergegeben wurde. Man beschloss aber sehr schnell, in dieser schwierigen Situation keinen Quartiers-tag zur Vorbereitung des Hansetags durchzuführen⁷⁶. Des Weiteren bemühte man sich darum, beim Kaiser nicht den Eindruck entstehen zu lassen, als sei die Ausschreibung des Hansetags gegen ihn gerichtet⁷⁷. Dieser beschäftigte sich vielmehr nur mit hansischen Dingen, die von alters her von Köln und von den zugehörigen Städten Gelderns, Kleves und Overijssels mitberaten würden. Köln beabsichtigte anfänglich, eigene Gesandte zum Hansetag abzuordnen⁷⁸, und erkundigte sich bei Münster über die Sicherheit der Wege⁷⁹. Wegen erheblicher Bedenken und der Weigerung Herman Sudermans, an der Gesandtschaft teilzunehmen, fertigte man schließlich aber nur einen Sekretär mit Instruktion ab⁸⁰ und entschuldigte sein Fernbleiben gegenüber Lübeck mit allgemeinen Ausflüchten⁸¹. Welcher Art die Zweifel Kölns wirklich waren, zeigt sehr deutlich die mitgegebene Instruktion, in der sich die Stadt eindeutig gegen jedes engere Bündnis der Hansestädte aussprach⁸². Erwähnt sei an dieser Stelle, dass ein anderes hansisches Reformprojekt gleichfalls schon seit Längerem erörtert wurde: ein enges Bündnis der Hansestädte untereinander, ein Konföderationsvertrag⁸³. Auch hier verzögerten die militärischen Auseinandersetzungen der Zeit und die konfessionellen Differenzen zwischen den Hansestädten den Abschluss. Deswegen stellte Köln in dieser Situation

74 SCHULTE, Niederdeutsche Hansestädte, S. 347–373.

75 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 34, Nr. 469 und 470; SIMSON, Danziger Inventar, S. 153, Nr. 2139 und 2140.

76 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 34f., Nr. 473 und 474.

77 Ebd., Bd. 1, S. 34f., Nr. 473. Vgl. auch ebd., S. 37, Nr. 505.

78 Ebd., Bd. 1, S. 35, Nr. 474; GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 681, Nr. 222; S. 682f., Nr. 229; S. 688, Nr. 266.

79 Höhlbaum, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 36, Nr. 490, 494 und 498; StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 1, 5r–5v.

80 GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 688, Nr. 268; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 37, Nr. 501; StadtA Münster, A XII, 43, Bd. 1, 6r–7v.

81 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 36, Nr. 499.

82 Ebd., Bd. 1, S. 334–336, hier S. 335. Zu Artikel 9, den Bündnisentwürfen, vgl. auch ebd., S. 37, Nr. 505.

83 SCHIPMANN, Hansepolitik, S. 19, 22f., 25f., 29, 59–61; Iwan A. IWANOW, Die Hanse im Zeichen der Krise, Köln u.a. 2016, S. 78–82.

fest, dass ein solches Bündnis nicht mit den Reichsabschieden im Einklang stünde. Die Stadt werde für die Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kontore eintreten, aber keine weitergehenden Bündnisse abschließen.

In der Kontorsfrage konnte der Hansetag 1549 keinen Durchbruch erzielen⁸⁴. Die Diskussion, ob das Kontor verlegt werden sollte, wurde erneut aufgegriffen. Nachdem sich wieder einige Städte für die Beibehaltung des Standortes Brügge ausgesprochen hatten, entschieden sich ein Ausschuss und die Mehrheit der Städte für Antwerpen als neuen Standort. Die Vereinbarungen mit Antwerpen wurden überwiegend positiv beurteilt, aber gegen die Abmachung, dass die Stadt Antwerpen beim Kaiser die Bestätigung des Vertragswerkes erreichen sollte, wurden Bedenken laut. Es zeigte sich auch hier, dass sich die allgemeine Lage erst entspannen musste, bis man innerhalb der Hanse zu einer einheitlichen Vorgehensweise gegenüber dem Kaiser fähig war. Bereits die Beantragung einer Geldsumme, die für den Empfang Kaiser Karls V. in Antwerpen ausgegeben werden sollte, war vorher von einigen Gesandten kritisiert worden, auch wenn letztendlich eine Summe bewilligt wurde⁸⁵. Zudem machte sich das Fehlen der gerade in dieser Sache gut informierten Kölner Gesandten bemerkbar, ohne die man ohnehin zu keinen gültigen Übereinkünften kommen konnte. Vorrangig wurde auf dem Hansetag erörtert, wie eine Versöhnung der in Ungnade gefallenen Hansestädte mit dem Kaiser erreicht werden könne⁸⁶. Einer Gesandtschaft zum Kaiser, die dies erreichen sollte, wurden entsprechende Instruktionen mitgegeben. Verhandlungen mit dem Kaiser über die Bestätigung der hansischen Privilegien, wie sie noch der Hansetag 1540 beschlossen hatte, standen dabei aber nicht im Vordergrund.

4. Schluss

Die Hansepolitik zwischen den Hansetagen 1540 und 1549 war in einem erheblichen Maße von den religionspolitischen Auseinandersetzungen im Reich bestimmt. Hier wirkte sich der Gegensatz zwischen Köln und den anderen großen Hansestädten negativ aus, zudem die verschiedenen kriegerischen

84 Rezess, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, 70r–75v, 82v–87v, 108v, 193r; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 338f. und 342; Instruktion Kölns ebd. S. 334–336, hier S. 334, Nr. 1; S. 335, Nr. 4 und 5; Instruktion Danzigs in: SIMSON, Danziger Inventar, S. 842f., hier S. 842, Nr. 1, 4 und 5; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 37, Nr. 502 und 503. Vgl. auch: FRIEDLAND, »Verlegung«; EVERS, Kontor, S. 17f.; WEHRMANN, Gründung, S. 99f.

85 Rezess, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, 68v–70r.

86 Rezess, StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 3, 176r–177v; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 343. Vgl. dazu auch GROTEN/HUISKES, Beschlüsse, Bd. 5, S. 743, Nr. 660; HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 39, Nr. 585.

Auseinandersetzungen und auch die Zugehörigkeit einiger Hansestädte zum Schmalkaldischen Bund. Die unterschiedlichen, in den 1530er Jahren entwickelten Reformprojekte konnten nicht zum Abschluss gebracht werden. Auch der Hansetag 1549 brachte angesichts der weiterhin instabilen Lage im Reich keinen Durchbruch. Erst nach dem Passauer Vertrag von 1552 war die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Reformprojekte wiederaufzunehmen. Auf mehreren Hansetagen (1553, 1554 und 1556)⁸⁷ wurde der Reformprozess jetzt vorangetrieben und auf dem Hansetag 1557⁸⁸ abgeschlossen⁸⁹.

Die hansischen Reformprojekte, die 1557 zum Abschluss kamen, betrafen die Organisationsstruktur des Bundes im umfassenden Sinne. Ein Konföderationsvertrag zwischen den Hansestädten war jetzt die Grundlage der Zusammenarbeit⁹⁰. In Einzelbestimmungen lassen sich durchaus Ähnlichkeiten mit der Reichsexekutionsordnung nachweisen, besonders in den Handlungsanweisungen beim Streit einzelner Hansestädte untereinander. Dieser Konföderationsvertrag wurde anschließend mehr oder weniger regelmäßig immer wieder überarbeitet und verlängert, letztmalig auf dem Hansetag 1669⁹¹. Es ist besonders interessant, dass auf und im Umfeld der Hansetage von 1556 und 1557 um die Notwendigkeit eines solchen Vertrages nach dem Augsburger Religionsfrieden gerungen wurde. Das Reichskammergericht wurde in diesem Zusammenhang immer wieder lobend als Möglichkeit, eigene Interessen zu wahren, hervorgehoben⁹². Nach Abschluss des Augsburger Religionsfriedens hatten sich die Ansichten einiger Hansestädte geändert und es bestand grundsätzlich wieder mehr Vertrauen in Kaiser und Reichsinstitutionen.

Zudem wurde die Hanse in Viertel eingeteilt, und der interne politische Kommunikationsprozess der Viertel und auch die Zusammenarbeit untereinander wurden geregelt. Außerdem wurde eine Ladungsordnung zu den Hansetagen mit genauen Teilnahme- und Vertretungsvorschriften verabschiedet⁹³. Eine »Taxa-Liste« nannte die wichtigsten Hansestädte, die so genannten Prinzipalstädte, mit dem einfachen Anschlag für hansische Kontributio-

87 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 361–366, 371–379 und 421–427. StadtA Münster, A XII, 44, Bd. 4, 47r–195v. HistA Köln, Hanse, II, 25, 10r–95v.

88 HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 1, S. 433–439. HistA Köln, Hanse, II, 25 A, 14r–133v.

89 DOLLINGER, Hanse, S. 434–442; SCHIPMANN, Hansepolitik, S. 22f., 61.

90 Konstantin HÖHLBAUM, Kölner Inventar, Bd. 2: 1572–1591, Leipzig 1903, S. 553–570. StA Osnabrück, Dep. 3 b I., Nr. 629, 7r–22v. StadtA Coesfeld, II. Abt., 16, 95r–118v.

91 Abschied des Hansetags 1669: Johannes Ludwig SCHIPMANN / Tanja HÜNINGHAKE, u.a. (Hg.), Quellen zur Osnabrücker Hansegeschichte, in: Volker ARNKE / Heinrich SCHEPERS (Hg.), »Zu wissen und kundt sey hiemit ...«. Neue Erkenntnisse zur Osnabrücker Landes- und Stadtgeschichte, Osnabrück 2014, S. 265–325, hier S. 319–325, besonders S. 319 und S. 321f. Vgl. auch ebd., S. 315f.

92 HistA Köln, Hanse, III A, 24, 205r–207v.

93 StadtA Soest, A 1348, 749r–758v.

nen⁹⁴. Die Beteiligung kleiner Hansestädte an den Kosten, die seit Beginn des 15. Jahrhunderts vorgesehen war, wurde genauer spezifiziert⁹⁵. Besonders beachtenswert ist, dass der Kölner Heinrich Sudermann als erster Syndikus der Hanse eingestellt wurde. Bewertet man die hansischen Reformen insgesamt, so können durchaus in der Bedeutung für die Hanse Vergleiche mit dem Wormser Reichstag 1495 für das Reich gezogen werden. War bereits im Reich letztlich Regieren nur im Konsens möglich, so ging es erst recht in einer bündischen Organisation wie der Hanse mit noch größerer Sensibilität um die Herstellung von Konsens wie auch um die Etablierung von Strukturen der Konsensfindung.

Auch die Verlegung des Brügger Kontors nach Antwerpen gemäß einem Formelkompromiss, demzufolge das Brügger Kontor von nun an in Antwerpen residieren sollte, wurde endgültig beschlossen und in den 1560er Jahren durch den Bau eines Kontorgebäudes umgesetzt. Dass und mit welchen Konsequenzen sich in Antwerpen dann die Situation durch den spanischen-niederländischen Krieg wieder grundsätzlich ändern würde, war in den 1550er Jahren noch nicht vorhersehbar. Die Plünderung Antwerpens durch spanische Truppen im Jahr 1576 war der negative Wendepunkt einer erfolgreich begonnenen Entwicklung, auch wenn es der Hanse gelang, für die hansischen Kaufleute, die ihren Besitz verloren, Entschädigungsleistungen auszuhandeln. Die Kaufleute verließen in großer Zahl die Stadt und die Region und siedelten sich in Amsterdam und anderen Städten an. Die Sperrung der Schelde durch die Niederländer brachte das endgültige Aus⁹⁶. Antwerpen trat seine Stellung als Welthandelsmetropole an Amsterdam ab⁹⁷.

Der Beitrag hat herausgearbeitet, wie verschiedene Handlungsträger bzw. Interessensgruppen in unterschiedlichen heterogenen Konsensfindungsprozessen im Umfeld der Entscheidung um Organisation der Verlegung involviert waren. Mehrere einbezogene politische Kommunikationsebenen bzw. -momente sind zu nennen: Reichstage, Hansetage und hansische Quartierstage, die unregelmäßig stattfanden. Zusammenkünfte der wendischen Hansestädte und der Räte der Hansestädte, die regelmäßig durchgeführt worden sind. Gesandtschaften unterschiedlicher Art. Das Brügger Kontor. Die Stadt Antwerpen. Kaiser Karl V. Die Statthalterin der Niederlande. Zudem Einzelpersonen. Besonders interessant ist, dass der Kölner Bürgermeister

94 SIMSON, Danziger Inventar, S. 857. StadtA Münster, A XII, 26, 6r–7v.

95 SCHIPMANN, Politische Kommunikation, S. 105–107.

96 Heinrich STETTNER, Brander contra Schiffbrücke. Die Sperrung der Schelde und der Fall Antwerpens 1584/85 – auch ein Stück Quellen- und Literaturgeschichte, in: Deutsches Schifffahrtsarchiv 23 (2000), S. 251–272.

97 GELDERBLOM, Cities of Commerce; WALTER, Bruges, Antwerp, Amsterdam; Clé LESGER, The Rise of the Amsterdam Market and Information Exchange. Merchants, Commercial Expansion and Change in the Spatial Economy of the Low Countries, c. 1550–1630, Aldershot 2006.

Arnt von Siegen auch Kaiserlicher Rat war. Die kaiserfreundliche Politik Kölns wirkte sich insgesamt gesehen sehr positiv auf den gesamten politischen Kommunikationsprozess aus.

Wenn sich diese notwendige Entscheidung auch lange durch Kriege, religionspolitische Kontroversen, Misstrauen untereinander und nicht aufzulösende Handlungskonflikte hinauszögerte, so kam letztendlich doch eine differenzierte Entscheidung heraus, die eine Gesamtlage schuf, die einzelnen Hansestädten mit ihren Kaufleuten eine Beibehaltung besonderer regionaler, traditioneller Handelsgewohnheiten ermöglichte, ohne die Interessen der Gesamthanse zu vernachlässigen. Wirtschaftspolitisch profitierten nicht nur die Stadt Antwerpen und die Region, sondern auch der habsburgische Landesherr von der Verlegung.

Eike Wolgast

Konfessionelle Friedstände auf den Reichstagen Karls V.

Mit der reformatorischen Bewegung drängte sich seit Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts ein bisher unbekanntes Problem auf die Tagesordnung der Reichstage, das die beteiligten Stände immer erneut zur Stellungnahme zwang, da die zunehmende Religionsspaltung nicht auf den theologisch-kirchlichen Bereich beschränkt blieb, sondern sehr rasch auch auf die Politikfelder, die üblicherweise zu den Verhandlungsgegenständen der Reichstage gehörten (Wahrung von Frieden und Recht, Reichsjustiz, Reichspolizei- und Reichsmünzordnung, Regelungen zur Türkenabwehr) zurückwirkte. Während in der Folgezeit die evangelische Partei versuchte, durch Verweigerungsstrategien bei politischen Fragen ihren religiösen Status dauerhaft im Rahmen des Landfriedens zu verankern, beharrte die altkirchliche Partei, die numerisch weit in der Überzahl war, auf Überbrückungslösungen, bis das Generalkonzil seine Entscheidungen traf und die Devianten sich danach entweder unterwarfen oder durch Anwendung des Ketzerrechts eliminiert werden konnten.

Um prinzipielle Blockaden wenigstens zeitweise aufzulösen und aktuelle Gegensätze zu entschärfen, wurde sehr bald das Instrument des konfessionellen Waffenstillstands zwischen den Religionsparteien eingesetzt.

Zum Ausgangspunkt für temporäre Übereinkünfte in der *causa religionis* wurde die Einsicht, dass die Politik, durch das repressive Wormser Edikt 1521 die Kirchenspaltung im Reich zu verhindern, nicht zum Erfolg führte. Dafür war nicht zuletzt Karl V. selbst verantwortlich, da er unmittelbar nach dem Reichstag von Worms das Reich verließ und erst neun Jahre später zurückkehrte. Das Reichsregiment, dem er für die Zwischenzeit die Durchsetzung seiner Religionspolitik übertrug, war jedoch viel zu schwach, um die kaiserliche Autorität zu substituieren¹.

1 Das Folgende beruht auf einer systematischen Auswertung der Edition *Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, die jetzt bis auf zwei Bände vollständig vorliegt; sie wird zitiert als DRTA. JR. Ich präzisiere eine Fragestellung, die mich in anderen Zusammenhängen bereits beschäftigt hat; vgl. Eike WOLGAST, Die Religionsfrage auf den Reichstagen 1521–1550/51, in: Ders., Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, Tübingen 2016, S. 49–72 (zuerst 2003 erschienen). Aus der neueren Literatur zur Geschichte der Reichstage der Frühen Neuzeit sei vor allem hingewiesen auf Thomas Felix HARTMANN, Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555, Göttingen 2017; zur Behandlung der Religionsfrage auf den Reichstagen bis 1532 vgl. zusammenfassend

Die Rechtsgültigkeit des Wormser Edikts wurde zwar im Allgemeinen nicht bezweifelt, aber sein Inhalt schon auf dem 2. und 3. Nürnberger Reichstag 1523/24 indirekt relativiert durch die Forderung an den Papst, »ein frei cristlich concilium an bequeme malstat Teutscher nation« zu berufen, und zwar mit Verhandlungsbeginn »aufs lengst in jars friest«². Das war die Antwort der Reichsstände auf das Verlangen des päpstlichen Legaten Chieregati, das Wormser Edikt »sine aliqua diminutione« durchzuführen³, und auf seine Bitte um Rat, wie »der Lutterischen Sect zu begegnen sein mocht«⁴. In seiner Proposition für den dritten Nürnberger Reichstag (4. Februar 1524) beklagte Karl V. die Aufweichung des Wormser Edikts durch die Beschlüsse des vorigen Reichstags und verlangte, jeder Reichsstand solle dafür sorgen, »damit solhen irer Mt. mandaten nochzumals gelebt« werde⁵. Im Reichsabschied (18. April 1524) erklärten die Reichsstände gleichwohl nur, dem Wormser Edikt, »sovil inen muglich, zu geleben, gemess zu halten und nachzukomen«⁶. In diesem Dokument wurde mit der Formel »soviel ihnen möglich« zum ersten Mal lediglich eine ständische Bemühenszusage gegenüber der kaiserlichen Forderung nach striktem Gehorsam gegenüber seinen Religionsanordnungen formuliert. Als Interimslösung bis zum Konzil berief der Reichstag für den 11. November 1524 eine »gemeine versamlung Teutscher nation« nach Speyer ein; als Beratungsunterlage sollten die Universitäten im Reich »einen auszug aller neuen lere und bucher, wes darin disputirlich befunden«, zusammenstellen⁷. Diesem Beschluss standen Intention und Inhalt des Wormser Edikts diametral entgegen. Motiv für die Relativierung war nicht zuletzt die Furcht der Reichsstände vor sozialen Unruhen, dem »Aufruhr des gemeinen Manes«, angesichts der sich ausbreitenden reformatorischen Bewegung.

Karl V. verbot im Dekret von Burgos (15. Juli 1524) die anvisierte Versammlung und forderte, dem Edikt von 1521 »als vil euch ymer muglich«, zu gehorchen⁸. Im Gegenzug beschlossen die Stände auf dem ersten Speyerer Reichstag 1526 eine Gesandtschaft nach Spanien, um Karl V. über die seit 1521 im Reich entstandene Lage aufzuklären. In der Instruktion (23. August

Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001. Zum Reichsregiment vgl. Christine ROLL, Das zweite Reichsregiment 1521–1530, Köln u.a. 1996.

2 DRTA. JR Bd. 3, S. 746,15; 17.

3 Ebd., S. 445,12.

4 Ebd., S. 746,7f.

5 DRTA. JR Bd. 4, S. 295,23.

6 Ebd., S. 603,26f.

7 Ebd., S. 604,20; 605,4f. Zu der geplanten Versammlung vgl. Ernst LAUBACH, »Nationalversammlung« im 16. Jahrhundert. Zu Inhalt und Funktion eines politischen Begriffes, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 38 (1985), S. 1–48.

8 DRTA. JR Bd. 5/6, S. 106f.

1526) machten sie ihn darauf aufmerksam, dass es in der Religionsfrage zwei Gruppen im Reich gab, von denen jede beanspruchte, der »christlichen lere und derselbigen cerimonien anhengig« zu sein, und darauf bestehe, »das sein weg und meynung in dem evangelio und hl. schriften gegrundet und die recht christlich warheidt auf ir trag«. Um zu einer Vergleichung zu kommen, sei die Berufung des Generalkonzils oder wenigstens einer »nacionalversammlung« dringend erforderlich⁹. Die Gesandtschaft nach Spanien kam zwar nicht zustande, aber der Reichsabschied (27. August 1526) überließ es jedem Reichsstand, mit dem Wormser Edikt umzugehen, »wie ein yeder solhs gegen Got und ksl. Mt. hofft und vertrauet zu verantworten«¹⁰. Die Geltung dieser Klausel wurde auf längstens 18 Monate befristet, da innerhalb dieses Zeitraums das Entscheidungsgremium – entweder das Generalkonzil oder die Nationalversammlung – zusammengetreten sein sollte.

Während die kaiserliche Instruktion für den zweiten Speyerer Reichstag 1529 nichts über das Wormser Edikt enthielt¹¹, hob die Instruktion König Ferdinands die Freigabe seiner Befolgung wieder auf, da daraus »trefflicher großer unrat und misverstand wider unsern h. christlichen glaubn erfolgt« sei¹². Im Reichsabschied (19. April 1529) wurden erneut Generalkonzil oder Nationalversammlung gefordert, in der Religionsfrage jedoch differenzierter, als in der Instruktion Ferdinands vorgesehen, prozediert, indem erstmals in einem amtlichen Text öffentlich die Existenz einer evangelischen Partei unter den Reichsständen anerkannt wurde. Dem Abschied zufolge sollten zwar diejenigen Stände, die bisher dem Wormser Edikt gefolgt waren, dies auch weiterhin bis zum Konzil tun; die »ändern stende, bei denen die andere leren entstanden und zum teil one merglich ufrur, beschwerd und geferde nit abgewendt werden mogen«, sollten wenigstens – »sovil muglich und menschlich« – keine weiteren Neuerungen einführen¹³. Mit der Wiederholung der Bemühensformel von 1524 war den evangelischen Ständen der religiöse Status quo garantiert, zumal das »Menschenmögliche« bei dem Ausschluss weiterer Neuerungen nicht definiert wurde. Andererseits war die Auflage,

9 Ebd., S. 592. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz bat den Kaiser bereits am 15. Oktober 1524 um Rücknahme des Verbots, nicht zuletzt um des »gemeinen Mannes« willen, bei dem »des Lutters lere und glauben halb [...] ein merglich gros ufrur und widerwertigkeit schir in gantzer deutscher nation gewesen ist« und der durch das empfohlene Verfahren »des Luters lere wegen [...] biß zu einem gemain consilium gantzer christenheit mit fugen in fridlichem wesen erhalten werden« könne; ebd., S. 130.

10 Ebd., S. 881 § 4; zu den Vorstufen der Verantwortungsformel vgl. Eike WOLGAST, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh²2015, S. 24f.

11 Vgl. DRTA. JR Bd. 7/II, S. 1080–1084.

12 Ebd., S. 1134,25f. Zu den Verhandlungen über die Formulierungen vgl. WOLGAST, Einführung, S. 77–79.

13 DRTA. JR Bd. 7/II, S. 1142,26–29; vgl. auch S. 1299.

Altkirchlichen in evangelischen Territorien die ungestörte Feier der Messe zu erlauben, eine deutliche Diskriminierung, da Reziprozität in altkirchlichen Gebieten nicht gewährt wurde.

Gegen eine gewaltsame Durchsetzung der Religionsbestimmungen sicherte der Reichsabschied die evangelische Seite durch die allgemeine Friedenszusage, »daz kainer vom geistlichen oder weltlichen stand den andern des glaubens halber vergewaltigen, dringen oder uberziehen noch auch seiner rent, zehendten und gueter entweren« oder die Untertanen eines anderen Reichsstands »des glaubens und anderer ursachen halber« in Schutz »wider ire obrigkait« nehmen dürfe (Abpraktizierungsverbot)¹⁴. Unter Berufung auf ihr Gewissen – eine moralische, keine Rechtsinstanz und daher nicht justiziabel – lehnten fünf Fürsten und 14 Reichsstädte die Rücknahme der Entscheidungsfreiheit von 1526 ab und verlangten die Aufnahme ihres Protests in den Reichsabschied. Da der König und die altkirchliche Partei dies verweigerten, kündigte die evangelische Partei eine gesonderte Publikation ihrer Protestation an, erbat zugleich aber eine Friedenszusage¹⁵. Die daraufhin am 24. April 1529 ausgetauschten Texte stellten den ersten offiziellen konfessionellen Friedstand im Reich dar. König und Reichstag bekannten sich zum 1521 erneuerten Landfrieden und sicherten den protestierenden Fürsten – von den Städten war keine Rede – zu, »des glaubens halber hiezzwischen dem kunftigen concilio in ungutem mit der tat nichts furnemen« zu wollen¹⁶. Sie erwarteten von den Protestierenden dasselbe, darüber hinaus aber auch, dass diese ihre Protestation als zu weiterem Unfrieden führend nicht drucken ließen, sondern lediglich zu den Akten gäben. Die protestierenden Fürsten gaben die Gegenversicherung ab, erweiterten dabei aber einseitig den Text der Gegenseite in mehrfacher Hinsicht. Die Reichstagsmehrheit hatte nur den fünf namentlich genannten dissentierenden Fürsten und nur »des glaubens halber« Frieden zugesagt. Die evangelische Formulierung schloss weitere gegenwärtige – also die Städte – und künftige Parteigänger ein: Der Frieden sollte gelten »inen und den iren, auch meniglich [, die] auf irem tail und dem evangelio vorwant und oberkait und regierung [haben], des glaubens, auch derjenigen sachen halben«, die auf dem Konzil zur Verhandlung stehen würden, »anhengig und vorwant sind ader doraus fließen und erfolgen«¹⁷. Eine Reaktion auf diese Änderungen erfolgte offenbar nicht.

14 Ebd., S. 1301,9–12.

15 DRTA. JR Bd. 7/I, S. 813f., 840,9–13.

16 DRTA. JR Bd. 7/II, S. 1343,6f.

17 Ebd., S. 1343,34–37. Die weitergefasste Formulierung begegnet bereits in der Antwort der evangelischen Stände auf die Werbung von Statthalter, Orator, Kommissaren und Reichstagsmehrheit vom 23. April 1529; vgl. ebd., S. 1337,36–1338,5. Sie war jedoch von der Gegenseite nicht aufgegriffen worden.

Der Friedstand von 1529 wurde schon im folgenden Jahr aufgehoben, als Karl V. nach seiner Rückkehr in das Reich die Politik der kompromisslosen Durchsetzung des Wormser Edikts nun selbst praktizieren wollte, nachdem er sie bisher nur aus der Ferne – und zumeist vergeblich – gefordert hatte. Schon in der Proposition für den Reichstag 1530 machte er den Ungehorsam gegen das Wormser Edikt für die Untergrabung aller Autorität im Reich verantwortlich und beanspruchte das Richteramt in der *causa religionis*¹⁸. In dieser Funktion erklärte er die Confessio Augustana (CA) als durch die Confutatio für widerlegt und proklamierte im Reichsabschied (19. November 1530) das Wormser Edikt als einzige Handlungsgrundlage für kirchliche Entscheidungen. Die evangelischen Stände sollten bis zum 15. April 1531 alle Neuerungen rückgängig machen – diese wurden ausdrücklich als »abgethan und cassirt« deklariert – und sich mit Kaiser und gehorsamen Reichsständen »vereinigen und vergleichen«¹⁹.

Die evangelischen Stände reagierten mit der Gründung des Schmalkaldischen Bundes als Defensivverband ohne *exclusio-Caesaris*-Klausel. Kurfürst Albrecht von Mainz und Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz begannen nach Ablauf der Augsburger Kapitulationsfrist mit Vermittlungsverhandlungen, ohne dabei die Gruppe der Intransigenten um die Herzöge von Bayern integrieren zu können. Daher fanden die Vermittlungsverhandlungen unabhängig vom Reichstag, der in Regensburg tagte, in Schweinfurt und Nürnberg statt. Treibende Kraft war König Ferdinand, der auf Reichshilfe gegen den befürchteten Angriff der Türken auf seine Erblände angewiesen war.

Die konkreten Forderungen beider Parteien lagen weit auseinander. Die Vermittler präsentierten als Verhandlungsgrundlage sehr restriktive Bedingungen, die von der kaiserlichen Seite formuliert worden waren, an der Spitze das Verbot weiterer Neuerungen, ferner Abpraktizierungsverbot, Verbot von Neuerungen bei geistlicher Jurisdiktion und Kirchengut, Pflicht zur Förderung des Konzils, Türkenhilfe²⁰. Die Forderungen der evangelischen Seite richteten sich vor allem auf die *inclusio futurorum*, also die Einbeziehung von Ständen, die sich erst künftig der CA anschließen würden, bis zum Konzil, Erlaubnis freier Predigt, Auswanderungsrecht für anderskonfessionelle Untertanen, kein Verbot des Laienkelchs bis zum Konzil, keine fremdkonfessionelle Predigt ohne Erlaubnis der zuständigen Obrigkeit, Suspension der geistli-

18 Vgl. Karl Eduard FÖRSTEMANN, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, Bd. 1, Halle 1833 (ND Osnabrück 1966), S. 306–309; vgl. auch KOHNLE, Reichstag, S. 382f.

19 Ernst August KOCH (Hg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede [...], Bd. 2, Frankfurt a.M. 1747 (ND Osnabrück 1967), S. 311f § 37; zur Fristsetzung vgl. S. 308 § 1.

20 DRTA. JR Bd. 10/III, S. 1173–1178 (Instruktion Karls V. für Albrecht von Mainz und Ludwig V. von der Pfalz, 7. Februar 1532); 1262–1264 (Verhandlungsvorschläge der kaiserlichen Unterhändler, 1. April 1532).

chen Jurisdiktion und der Kirchengutsprozesse beim Reichskammergericht, Türkenhilfe erst bei allgemeinem Friedstand²¹. Da die beiderseitigen Forderungen nicht zur Deckung zu bringen waren, verzichteten Vermittler und evangelische Fürsten darauf, einen Konsens über Einzelheiten zu erreichen, so dass am 24. Juli 1532 der Abschluss des Nürnberger Anstands zwischen den Vermittlern und sechs Fürsten²² sowie 24 Reichs- und Semireichsstädten gelang²³. Die Vertragspartner wurden namentlich genannt, künftige CA-Bekennern damit ausgeschlossen. Unter Verweis auf die Türkengefahr wurde nur ein »gemeiner bestendiger friden« zwischen dem Kaiser und allen Ständen des Reiches mit Geltungsdauer bis zu einem allgemeinen freien christlichen Konzil oder – bei dessen Verzögerung – »bis die gemeine stendt des Reichs uff ein gelegen malstatt wider berueft und beschrieben wurden«, vereinbart. Bis dahin durfte kein Reichsstand einen anderen »des glaubens noch sonst keiner andern ursachen halben« mit Krieg überziehen, befehlen oder auf andere Weise schädigen, so wie es die ausführlich zitierten Passagen des Landfriedens formulierten. Zur stärkeren Befestigung des Friedens verpflichtete sich der Kaiser, Prozesse vor dem Reichskammergericht »in sachen, den glauben belangend«, zu suspendieren²⁴. Die Gegenleistung der evangelischen Partei bestand in der Zusicherung, den Frieden zu halten, dem Kaiser Gehorsam zu leisten und sich an der Türkenhilfe zu beteiligen²⁵. In seinem allgemeinen Mandat zur Bestätigung des Vertrags vom 3. August 1532 gab Karl V. als Frist für die Konzilsausschreibung ein halbes Jahr, für das Zusammentreten ein weiteres Jahr vor²⁶. Damit war der Nürnberger Anstand im günstigen Fall auf 18 Monate terminiert, sonst bis zur Reichsversammlung. Im Abschied des Regensburger Reichstags (22. Juli 1532) wurde der Nürnberger Anstand nicht erwähnt²⁷.

Da in der Folgezeit weder das Generalkonzil zusammentrat noch ein Reichstag berufen wurde, verlängerte sich die Geltungsdauer des Friedstands informell. Ausgangspunkt für eine neue Initiative war die Gründung des Nürnberger Bundes altkirchlicher Stände unter Beteiligung der Habsburger 1538, wodurch sich die Bedrohung des Reichsfriedens vergrößerte, und die fortwährende Türkengefahr. Als Vermittler fungierten diesmal die beiden Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz und Joachim II. von Brandenburg; der Kaiser ordnete ihnen seinen Chefdiplomaten Johannes von Weeze bei. Für die

21 Ebd., S. 1269–1278 (9. April 1532).

22 Von ihnen schloss sich Philipp von Hessen erst später dem Friedstand an; vgl. ebd., S. 1529; vgl. auch S. 1515.

23 Vgl. ebd., S. 1511–1517 (Zitate vgl. S. 1513,37; 41; 43f.).

24 Vgl. ebd., S. 1519–1522 (Zitat S. 1522,45) (Bestätigung des Nürnberger Anstands durch Karl V., 31. Juli/2. August 1532).

25 Vgl. ebd., S. 1509f., 1518f.

26 Vgl. ebd., S. 1526,35–40.

27 Vgl. ebd., S. 1056–1087.

evangelische Seite, organisiert im Schmalkaldischen Bund, verhandelten der sächsische Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Hessen sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt. Der neue Friedstand, am 19. April 1539 in Frankfurt am Main vereinbart, berücksichtigte die in den letzten Jahren veränderten Positionen durch mehrere Neuerungen gegenüber 1532²⁸. Die beteiligten evangelischen Stände, auf die sich der Friedstand erstreckte, wurden nicht mehr namentlich aufgeführt, stattdessen wurden zwei Religionsparteien definiert: »die stend, der romischen kirchen anhängig« und »die stend, der Augspurgischen Confession und derselbigen religion verwant«. Der Friedstand erstreckte sich auf alle Stände, die der CA »und derselbigen religion itzt verwant«²⁹, schloss also erneut künftige Bekenner aus. Der Friedstand galt für 15 Monate, unabhängig vom Zusammentreten des Konzils oder eines Ersatzgremiums. In dieser Zeit galt Friedenspflicht »der religion halben«. Dass seit 1535 die Definition des Generalkonzils zwischen den Religionsparteien strittig war, blieb im Text unerwähnt. Falls Karl V. die Abmachung nicht ratifizierte – was auf Drängen der Kurie tatsächlich nicht geschah –, sollte der Anstand nach sechs Monaten auslaufen und der Nürnberger Anstand wieder in Kraft treten; er wurde aber auf die zum gegenwärtigen Zeitpunkt evangelischen Stände ausgedehnt. Die CA wurde zur Norm erklärt, so dass Täufer und »andere unchristliche secten und rotten«, die nicht dieser Norm entsprachen, vom Anstand ausgeschlossen blieben. Beide Parteien verpflichteten sich, die Teilnehmerzahl ihrer Bündnisse nicht zu vergrößern. Die evangelische Seite sagte zu, den Status quo beim Kirchengut aufrechtzuerhalten und Türkenhilfe zu leisten. Der Kaiser versprach erneut, die gegen evangelische Obrigkeiten laufenden Prozesse am Reichskammergericht zu suspendieren und neue Prozesse nicht zuzulassen³⁰.

Mit der Einigung auf ein paritätisch besetztes Religionsgespräch, das zum Ziel haben sollte, »ein gut christlich und entlich vergleichung« zu erreichen, war die Politik des Beharrens auf dem Wormser Edikt, dem zufolge die Wahrheit feststand und nur durchgesetzt werden musste, im Frankfurter Anstand endgültig aufgegeben. Gegen die Beteiligung päpstlicher Vertreter am Religionsgespräch verwahrten sich die evangelischen Unterhändler, da ihre Religionspartei den Papst »nit fur das haupt der cristlichen religion« hielt³¹.

28 Den Text des Frankfurter Anstands vgl. bei Wilhelm H. NEUSER (Hg.), Die Vorbereitung der Religionsgespräche von Worms und Regensburg 1540/41, Neukirchen-Vluyn 1974, S. 75–84.

29 NEUSER, Vorbereitung, S. 78.

30 Vgl. ebd., S. 77.

31 Ebd., S. 78f.

Eine neue Dimension erreichte die Friedstandspolitik mit dem Regensburger Reichstag von 1541 (Abschied vom 29. Juli 1541)³² nach dem Scheitern der Reichsreligionsgespräche sowie der Nichtakzeptanz des Regensburger Buches in Rom und Wittenberg. Der Friedstand von Nürnberg/Frankfurt wurde erneut bis zum Generalkonzil oder bis zu einem Ersatzgremium erstreckt, die Fristen dafür waren kurz bemessen: Falls Generalkonzil oder Nationalversammlung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem gegenwärtigen Reichstag zusammentraten, sollte sich ein neuer Reichstag abschließend mit der *causa religionis* beschäftigen. Bis dahin galt ein Nichtangriffsverbot »in der religion und glaubenssachen, auch sonst keiner andern ursachen halben, wie die namen haben mochten«. Den »Protestirenden« oder den »der augspurgischen confession und derer religion verwanten stend«, wie sie der Abschied bezeichnete, wurde auferlegt, bis zur Lösung der Religionsfrage den Status quo beim Kirchengut ohne Missions- und Expansionshandeln aufrechtzuerhalten. Um sie für den Reichsabschied zu gewinnen, ließ sich der Kaiser von den Ständen ermächtigen, den Text verbindlich auszulegen, und machte den »der augspurgischen confession und der religion verwanten stend« in einer geheimen Deklaration vom 29. Juli 1541 gewichtige Zugeständnisse³³. In den unverglichenen Artikeln des Regensburger Buches³⁴ behielten die Evangelischen volle Handlungsfreiheit; die Bestandsgarantie für Klöster und Kirchen sollte die jeweiligen Obrigkeiten nicht daran hindern, diese geistlichen Einrichtungen »zu christlicher reformation« anzuhalten. Die Bestimmung über die Weiterzahlung von Gefällen an Geistliche und Stifte sollte jetzt auch für die evangelischen Amtsträger und Institutionen gelten; die notwendigen »ministerien und schulen, [...] ungeachtet was religion sie sein«, waren weiter zu finanzieren, jedoch sollten künftig hier keine Veränderungen stattfinden. Das Missionsverbot wurde auf das Abpraktizierungsverbot eingeschränkt; jedoch galt: »Ob sich jemandt sonst zu irer religion begeben wollt, [soll das] denselben unbenomen sein.« Nach diesen Klarstellungen stimmten die evangelischen Stände dem Reichsabschied zu.

Die geheime Deklaration als kaiserlich-evangelischer Friedstand wurde bald bekannt³⁵ und führte auf dem Reichstag von Speyer (Abschied vom 11. April 1542) zu einem Protest der altkirchlichen Stände: Das Ziel der evangelischen Partei sei es nur, »die geistlichen zu verdruckhen, ire gueter einzeziehen und

32 Vgl. DRTA. JR Bd. 11, Nr. 941 (im Druck).

33 Vgl. ebd., Nr. 949 (im Druck).

34 Vgl. dazu Theologische Realenzyklopädie 28 (1997), S. 432–437 (Cornelis Augustijn); vgl. auch die Übersicht über die »Articuli Concordati« und die »Articuli Controversi« in WA.B Bd. 12, S. 312.

35 Kardinal Albrecht von Mainz erfuhr erst im Herbst 1541 von der Existenz des Textes und bat am 21. Oktober 1541 König Ferdinand um Auskunft; vgl. ARCEG Bd. 3, S. 409.

das *gemin* recht und *camergericht* nach irem gefallen zu richten und zu besetzen«³⁶. Ihrer Bitte, die Deklaration zurückzunehmen, entsprach König Ferdinand jedoch nicht. Der Reichsabschied bestätigte vielmehr den Regensburg-Nürnberg-Frankfurter Friedstand mit »anhengighen puncten und artickeln«³⁷, was sich auf die Deklaration bezog. Die Geltungsdauer betrug jetzt – ein *Novum* gegenüber den bisherigen Fristsetzungen – fünf Jahre nach Abschluss des Türkenfeldzugs.

Der Abschied des folgenden Reichstags von Nürnberg (26. August 1542) bestätigte – ohne explizite Erwähnung der Religionsfrage – den Speyerer Reichsabschied und insbesondere »die erhaltung und handthabung des gemeinen landfriden und uffgerichten fridtstandt«³⁸. Auf dem folgenden Nürnberger Reichstag 1542/43 beklagten die evangelischen Stände die Rechtsungleichheit, der sie ausgesetzt seien, insofern es im Belieben der altkirchlichen Stände läge, das Ende der Friedstände durch Berufung von Konzil oder Nationalversammlung herbeizuführen. Auch beschwerten sie sich, dass das Reichskammergericht die Deklaration von 1541 nicht respektiere. Sie appellierten deshalb an König Ferdinand, in »der Religion und derselben anhengigen und daraus fliessenden sachen und sonst allenthalben zwischen den stenden des Reichs« einen beständigen Frieden herzustellen, der allein das »schedliche mißtrauen« zwischen ihnen beseitigen und »zu einem untzweifelichen anfangе aller wolfart des hl. Reichs« führen könne. Die Reichsjustiz müsse durch eine Visitation des Reichskammergerichts und durch einen Austausch der Richter dauerhaft verbessert werden³⁹. König Ferdinand suchte die evangelischen Stände für die Zustimmung zur Türkenhilfe zu gewinnen, indem er auf den Landfriedensschutz und die Friedstände hinwies, ohne aber deren jeweils zeitlich begrenzte Geltungsdauer zu erwähnen⁴⁰. Der Reichsabschied (23. April 1543) wiederholte lediglich das Nichtangriffsverbot in Religions- und allen anderen Sachen und die Landfriedensformulierungen. Alle Prozesse, die gegen »Stände, der Augsburgischen Konfession verwandt«, angestrengt worden waren, sollten wiederum suspendiert werden⁴¹.

Auf dem Reichstag von Speyer 1544, auf dem nach zwölfjähriger Abwesenheit der Kaiser wieder persönlich anwesend war, wurde über die Vermittler Joachim II. von Brandenburg und Ludwig V. von der Pfalz, unterstützt vom

36 DRTA. JR Bd. 12, S. 809 (Bitte der altkirchlichen Stände an König Ferdinand um Widerruf der Regensburger Deklaration, 9. April 1542).

37 Ebd., S. 1201.

38 DRTA. JR Bd. 13, S. 896 § 39.

39 DRTA. JR Bd. 14, Nr. 156 Art. 3/4 (Replik der Augsburgischen Konfessionsverwandten auf die Antwort König Ferdinands und der kaiserlichen Kommissare, 26. Februar 1543) (erscheint 2019).

40 Ebd., Nr. 169 (Vortrag König Ferdinands und der kaiserlichen Kommissare vor den Augsburger Konfessionsverwandten, 2. April 1543) (erscheint 2019).

41 Vgl. ebd., Nr. 266 (erscheint 2019).

kaiserlichen Vizekanzler Johann von Naves, erneut über die Religionsfrage verhandelt. Im Reichsabschied (10. Juni 1544) wurde festgehalten, dass der Religionsstreit zum Verderben des Reiches führen musste, wenn er nicht dauerhaft beigelegt wurde. Da gegenwärtig Türkenkrieg und Feldzug gegen Frankreich die dominierenden Verhandlungsfelder waren und der Zeitpunkt des Zusammentritts des Generalkonzils unsicher war, sollte auf einem neuen Reichstag eine Vergleichung herbeigeführt werden. Jeder Reichsstand sollte als Diskussionsgrundlage »eyn christliche reformation« abfassen lassen⁴². Um keine Verantwortung übernehmen zu müssen, überließen die altkirchlichen Stände dem Kaiser die Formulierung der Religionsbestimmungen im Reichsabschied. Aus eigener Machtvollkommenheit verlängerte Karl V. die bestehenden Friedstände »in allen iren puncten und artickeln«⁴³ und erneuerte mit den traditionellen Formulierungen das Friedensgebot. Als Orientierungspunkt galten die Festlegungen des letzten Regensburger Reichstags – 1541 wurde damit zum Normaljahr; auch hinsichtlich des Besitzes von Kirchengut galt der Status von 1541 für alle, »ungeachtet welches theyls religion di sein«⁴⁴. Der faktische Besitz hatte um des Friedens willen Priorität vor dem formalen Eigentumsrecht. Die evangelischen Stände verlangten erfolglos die *inclusio futurorum*. »Eine wahre Suspensionsflut«⁴⁵ zugunsten der CA-Stände ergoss sich in den Bestimmungen, die die früheren Reichsabschiede seit Augsburg 1530, das gemeine Recht und die Prozesse am Reichskammergericht betrafen. Dennoch stimmten die evangelischen Stände dem Reichsabschied nur mit zwei Vorbehalten zu: Sie hielten am Regensburger Abschied von 1541 ausdrücklich einschließlic der kaiserlichen Deklaration fest und ebenso an der Rekusation des päpstlichen Konzils von 1537⁴⁶.

Beim Wormser Reichstag 1545 hatte sich die Ausgangssituation in der Sicht der altkirchlichen Partei völlig verändert, nachdem Papst Paul III. im November 1544 das Generalkonzil auf den 15. März 1545 ausgeschrieben hatte. Schon die kaiserliche Proposition verwies auf die neue Situation – Frieden mit Frankreich und Konzilsausschreibung – und schlug vor, angesichts der Türkengefahr den Religionsartikel »auf dißmaln einzestelln und mitlerzeit ze sehen, wie das concilium seinen furgang haben und die obvermelt reformation daselbß furgenommen werden möge«⁴⁷. Dennoch wurde ausführlic verhandelt – als Vermittler war Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz tätig, auf

42 DRTA. JR Bd. 15/IV, S. 2271,1004f.

43 Vgl. ebd., S. 2272,1054.

44 Ebd., S. 2273,1090.

45 So Bernd Christian SCHNEIDER, *Ius Reformandi*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001, S. 119.

46 Vgl. DRTA. JR Bd. 15/IV, S. 2243 (Protestation der evangelischen Stände wegen Religion, Friede und Recht, 10. Juni 1544).

47 Vgl. DRTA. JR Bd. 16/I, S. 123–129 (Zitat S. 127) (Proposition, 24. März 1545).

dessen Vorschlag als Zwischenlösung ein neues Religionsgespräch stattfinden sollte. Ein solches Vorhaben wurde von den altkirchlichen Ständen abgelehnt, da nach ihrer Auffassung mit Konzilsbeginn die Kompetenz in Religionsfragen auf dieses Gremium überging. Der Reichsabschied (4. August 1545) prorogierte den Reichstag auf den 6. Januar 1546 nach Regensburg und stellte in Aussicht, dann eine Vergleichung in der Religionsfrage zu erreichen, die durch ein Religionsgespräch vorbereitet werden sollte – unter der Voraussetzung, dass bis dahin auf dem Konzil nichts erreicht würde. Zudem wurden ohne explizite Erwähnung der Religionsfrage alle bestehenden Friedstände verlängert⁴⁸. In einer Erklärung beharrten die evangelischen Stände darauf, ausdrücklich am Reichsabschied von Speyer 1544 festzuhalten und ebenso am Protest gegen das päpstliche Konzil⁴⁹.

Wie von allen Seiten erwartet, scheiterte das Religionsgespräch 1546⁵⁰, der Reichstag (Abschied 24. Juli 1546) stand bereits ganz im Zeichen des bevorstehenden Krieges⁵¹. Zur Erledigung aller in Worms und jetzt offen gebliebenen Fragen, unter denen die Religionsfrage aber nicht erwähnt wurde, erfolgte eine erneute Prorogation des Reichstags bis zum 2. Februar 1547. Der nächste Reichstag begann aber dann erst am 1. September 1547 (Abschied 30. Juni 1548)⁵²; er konnte formal als das in früheren Friedständen stets anstelle eines versagenden Generalkonzils genannte Ersatzgremium zur Aushandlung der Religionsvergleichung gelten. Die im Interim getroffenen Bestimmungen waren allerdings eher ein kaiserliches Diktat als – wie bisher – eine Übereinkunft. Die veränderten Machtverhältnisse wurden schon durch die im Finaltext des Reichsabschieds verwendeten Parteibezeichnungen verdeutlicht: »gemaine stende« und »diejhenigen, so der augspurgischen confession anhengig gewesen«⁵³. Damit war der evangelischen Seite das Interim als neue Bekenntnis- und Organisationsgrundlage statt der *Confessio Augustana* verordnet. Auch im Abschied des Augsburger Reichstags von 1551 (14. Februar 1551) war von den Ständen, »bey denen in der religion neuerung furgenomen oder der ausspurgischen confession anhengig gewesen«, die Rede; sie wurden wie alle Stände, insbesondere die geistlichen Fürsten, aufgefordert, sich zum Konzilsbesuch bereitzuhalten⁵⁴. Erst im Passauer Vertrag vom 2. August 1552 und im Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 wurden die früheren Bezeichnungen »stende, der alten religion anhen-

48 Vgl. DRTA. JR Bd. 16/II, S. 1657–1669; zum Religionsgespräch vgl. S. 1659f. § 7–11.

49 Vgl. ebd., S. 1669–1672 (Protestation der evangelischen Stände, 4. August 1545).

50 Vgl. Lothar VOGEL, *Das zweite Regensburger Religionsgespräch von 1546. Politik und Theologie zwischen Konsensdruck und Selbstbehauptung*, Gütersloh 2009.

51 Vgl. DRTA. JR Bd. 17, S. 519–523 (Abschied).

52 Vgl. DRTA. JR Bd. 18/III, S. 2651–2694.

53 Ebd., S. 2654. Im Entwurf des Abschieds war noch von »stend der augspurgischen confession« gesprochen worden; vgl. ebd., Var. e–e.

54 DRTA. JR Bd. 19/II, S. 1581 § 8.

gig« und »stende, der augspurgischen confession verwandt« wieder benutzt und damit das alte Beziehungssystem erneut hergestellt⁵⁵. Der Religionsfrieden von 1555 war dann kein nur temporär geltender Friedstand mehr, sondern fixierte unter Suspension der Wahrheitsfrage einen Dauerzustand auf der Basis der Nichtvergleichung des Religionszwiespalts, wenngleich am Gebot einer Wiedervereinigung der Konfessionen durch Verhandlungen formal festgehalten wurde⁵⁶.

Mit der Übereinkunft von 1555 zogen König Ferdinand und die Reichsstände die Konsequenz aus der Erfahrung des jahrzehntelangen Umgangs mit der *causa religionis* auf den Reichstagen. Dreimal war der Versuch gescheitert, durch kaiserlichen Machtspruch die reformatorische Bewegung zu unterdrücken bzw. die evangelischen Fürstentümer und Reichsstädte unter Androhung von Gewalt zum alten Glauben zurückzuführen (1521, 1530, 1548); zweimal hatte der Versuch, durch ein Religionsgespräch zu einer inhaltlichen Einigung zu kommen, nicht zum Erfolg geführt (1541, 1546). Erstmals 1526 und danach wiederholt (1532, 1539, 1541) hatte die Reichstagsmehrheit oder der Kaiser die evangelische Minderheit durch Friedenszusagen gegen Angriffe um ihres abweichenden Bekenntnisses willen gesichert. Diese Zusagen, die jeweils nur bis zum Konzil befristet gewesen waren, waren vor allem deswegen erforderlich gewesen, weil Papst und Kurie das zugesagte Konzil jahrzehntelang verschleppten, so dass der Reichstag handeln müssen, um trotz der Religionsspaltung aktions- und entscheidungsfähig bleiben zu können. Als das Konzil schließlich 1545 zusammentrat, war für die Mehrheit des Reichstags das Gremium mit dem Letztentscheidungsrecht in religiös-kirchlichen Fragen konstituiert, während die evangelische Partei das vom Papst berufene und geleitete Konzil seit Mitte der dreißiger Jahre nicht mehr als legitimes Gremium akzeptierte. Nachdem auch der Schmalkaldische Krieg keine dauerhafte Lösung gebracht hatte, war es folgerichtig, dass der Reichstag sich schließlich von den obersten weltlichen und geistlichen Autoritäten emanzipierte und eigenständig handelte. Karl V. zog aus dieser Entwicklung die Konsequenz und dankte ab.

55 Vgl. DRTA. JR Bd. 20/I, S. 127 § 8 (Passauer Vertrag); Bd. 20/IV, S. 3108f. § 15/16 (Augsburger Religionsfrieden).

56 Vgl. DRTA. JR Bd. 20/IV, S. 3107 § 11: »das die tractation dises artcils der religion auf andere gelegene zeit einzustellen«. Vgl. Martin HECKEL, Die Wiedervereinigung der Konfessionen als Ziel und Auftrag der Reichsverfassung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3, Tübingen 1997, S. 179–203.

Irene Dingel

»... das Recht haben, bei Religion, Glauben,
Kirchengebräuchen in Frieden zu bleiben«

Religionsfrieden in der Frühen Neuzeit

I. Religion und Politik – einige Schlaglichter*

Das Zusammenwirken von Religion und Politik durchzieht alle Epochen der Geschichte. Religion hat dabei oft gestaltend auf politisches Handeln und gesellschaftliche Strukturen gewirkt, aber auch umgekehrt Einflüsse politischen Handelns integriert, man denke nur an die Einberufung des ersten Ökumenischen Konzils durch Kaiser Konstantin in Nizäa im Jahre 325 und die dort getroffenen weitreichenden dogmatischen Entscheidungen¹. Mit dem Edikt »Cunctos Populos« (380), erlassen von den drei römischen Kaisern Theodosius I., Gratian und Valentinian II., wurde das Christentum als Staatsreligion im Römischen Reich verankert. Die Gesetzessammlung Kaiser Justinians I., die schließlich im bekannten *Codex Iustinianus* vorlag, der später als einer von vier Teilen in das *Corpus Iuris Civilis* einging, zielte zugleich auf die Etablierung einer einheitlichen Religion mit einheitlicher, im Römischen Reich allseits anerkannter und praktizierter Lehre². Antitrinitarische Meinungen und religiöse Praktiken wie die Wiederholung des – theologisch nur einmal vollziehbaren – Sakraments der Taufe wurden unter Strafe gestellt. Diese und ähnliche Entscheidungen haben sowohl die Entwicklung des Christentums als auch die (Religions-)Politik der aus dem alten Römischen Reich hervorgegangenen politischen Gemeinwesen bis in die Frühe Neuzeit hinein tief geprägt. Diese Interferenz von Religion und Politik setzte sich im europäischen Mittelalter wirksam fort, wobei immer mehr der Konflikt zwischen Imperium und Sacerdotium in den Mittelpunkt rückte. Der im

* Der Beitrag wurde zuerst (leicht modifiziert) in englischer Sprache publiziert unter dem Titel: Religion in the Religious Peace Agreements of the Early Modern Period: Comparative Case Studies, in: Konrad EISENBICHLER (Hg.), Collaboration, Conflict, and Continuity in the Reformation. Essays in Honour of James M. Estes on His Eightieth Birthday, Toronto 2014, S. 389–409.

1 Vgl. Martin WALLRAFF, Sonnenkönig der Spätantike. Die Religionspolitik Konstantins des Großen, Freiburg i.Br. 2013.

2 Vgl. Hartmut LEPPIN, »Justinian«. Das christliche Experiment, Stuttgart 2011; Paul JÖRS, Art. Codex Iustinianus, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft IV,1, Stuttgart 1900, Sp. 167–170.

Wormser Konkordat von 1122 beendete Investiturstreit³ ist ein vielsagendes Beispiel für dieses Ringen. Denn die im päpstlichen Raum entwickelte Zwei-Schwerter-Theorie⁴ – grundgelegt bei Gelasius im 4. Jahrhundert und durch die Geschichte hindurch bis zu Bonifatius VIII. im 14. Jahrhundert wirksam ausformuliert – versuchte die Gewalt des weltlichen Herrschers an die kirchliche Autorität zurückzubinden, indem sie dem Oberhaupt der christlichen Kirche in Rom die Kompetenz zuerkannte, das weltliche Schwert an den säkularen Herrscher zu übertragen.

Diese Begründung von Herrschaft änderte sich in der Frühen Neuzeit mit der Reformation⁵. Die Reformatoren nämlich betonten gegen die Vorstellungen des Mittelalters, dass das Amt der Obrigkeit keineswegs von einer kirchlichen Instanz wie dem Papst an den Herrscher übertragen werde, sondern unmittelbar von Gott eingesetzt sei. Die *politia* wurde ebenso wie die *ecclesia* und die *oikonomia* als Teil einer gottgewollten Lebensordnung gesehen, mit jeweils spezifischen Aufgaben zur Gestaltung des menschlichen Lebens im weltlichen Reich Gottes. Martin Luther entfaltete dies u.a. in seiner Schrift *Von weltlicher Obrigkeit*⁶ aus dem Jahre 1523 und mahnte dort zugleich die Obrigkeiten, Verantwortung nicht nur für das weltliche, sondern auch für das geistliche Wohlergehen der Menschen zu übernehmen. Aber mit der Reformation wurde die Frage des geistlichen Wohlergehens auch zu einem großen Konfliktfall. Denn die als Ideal gedachte Übereinstimmung von politischem Gemeinwesen und religiös-kultischem Verband drohte mit dem Entstehen starker reformatorisch gesinnter Gruppierungen und nicht zuletzt durch die Herausbildung unterschiedlicher Konfessionen und daran ausgerichteter Kirchentümer endgültig zu zerbrechen. Nicht nur der Osten Europas – wie man immer wieder, auch in neuerer Literatur, liest – war durch eine Vielfalt unterschiedlicher religiöser Lager geprägt, mit denen er – angeblich – eine ältere und längere Erfahrung gehabt habe⁷, sondern in ganz Europa existierten neben den sich etablierenden großen christlichen Konfessionen Täufer und Spiritualisten, Antitrinitarier und Nonkonformisten aller Art und führten – je nach politischer oder räumlicher Situation – ein klandes-

3 Vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, *Der Investiturstreit*, Stuttgart u.a. 1982.

4 Vgl. Wilhelm LEVISON, *Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 9 (1952), S. 14–42; Joseph LECLER, *L'Argument des deux glaives*, in: *Recherches des Sciences Religieuses* 21 (1931), S. 299–339; 22 (1932), S. 151–177, 280–303.

5 James ESTES, *Peace, Order and the Glory of God. Secular Authority and the Church in the Thought of Luther and Melancthon 1518–1559*, Leiden 2005.

6 Weimarer Ausgabe, Bd. 11, S. 245–281.

7 Vgl. Christian PREUSSE, *Die Warschauer Konföderation von 1573 und die Ausdifferenzierung von Politik und Religion im frühneuzeitlichen Europa*, in: *Themenportal Europäische Geschichte* (2011), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2011/Article=505>> (04.04.2018).

tines, halb-öffentliches oder sogar öffentliches Leben. Religiöse Einheit und damit religiöser Frieden aber galt als Garant für die Stabilität eines politischen Gemeinwesens, ungleiche Religion galt nicht zuletzt auch als politisches Risiko. Die diesbezüglichen Erfahrungen, die schon die alttestamentlichen Könige gemacht hatten, wurden in Predigten und didaktischer Literatur bis in die Fürstenspiegel hinein präsent gehalten und in ihrer Vorbildfunktion ausgewertet⁸. Es stand außer Frage, dass die religiöse Wahrheit eine ausschließliche war und stets nur *eine* sein konnte⁹. Kein Wunder, dass das 16. Jahrhundert, das Reformationsjahrhundert, durch das Bemühen gekennzeichnet war, die zerbrochene religiöse Einheit wiederzugewinnen. Nicht nur die Theologen arbeiteten daran, dieses Ziel zu erreichen, sondern auch die Juristen und Politiker. Der Ruf nach einem Generalkonzil, das Missstände abschaffen und die Lager wieder zusammenführen sollte, war daher – übrigens schon seit dem Spätmittelalter – sozusagen ein »Dauerbrenner«. Aber die permanente Vertagung des Konzils führte dazu, dass man alternative Wege einschlug. Man setzte größte Hoffnungen in die Veranstaltung von Religionsgesprächen¹⁰, die überwiegend von den Obrigkeiten einberufen wurden, im Allgemeinen auf den Geltungsbereich eines bestimmten politischen Gemeinwesens begrenzt waren und meist nur bedingt zum Ziel führten. Religiöse Einheit jedenfalls konnten auch sie langfristig nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund rücken die zahlreichen Religionskriege und Religionsfrieden der Frühen Neuzeit in den Blick. Die deutschsprachige Forschung hat sie zu Recht als Instrumente zur Wiederherstellung der Einheit mit anderen Mitteln bezeichnet¹¹. Die französische Literatur hat die politische Vernunft und Staatsraison als wichtige Impulse für Religionsfrieden und Reli-

8 Bruno SINGER, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, München 1981; Barbara MAIGLER-LOESER, *Historie und Exemplum im Fürstenspiegel. Zur didaktischen Instrumentalisierung der Historie in ausgewählten deutschen Fürstenspiegeln der Frühmoderne*, Neuried 2004; Wilhelm BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Stuttgart 1938; Theo STAMMEN, *Fürstenspiegel als literarische Gattung politischer Theorie im zeitgenössischen Kontext – ein Versuch*, in: Hans-Otto MÜHLEISEN/Theo STAMMEN (Hg.), *Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Tübingen 1990, S. 254–285.

9 Das Streben nach Einheit hat nichts mit der christlichen Trinitätslehre oder der Abwehr des Antitrinitarismus zu tun, wie Preuße (vgl. o. Anm. 7) behauptet.

10 Vgl. Irene DINGEL, Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch, in: *Theologische Realenzyklopedie* 28 (1997), S. 654–681.

11 Vgl. dazu Eike WOLGAST, *Religionsfrieden als politisches Problem der frühen Neuzeit*, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 59–96, und Armin KOHNLE, *Konfliktbereinigung und Gewaltprävention. Die europäischen Religionsfrieden in der frühen Neuzeit*, in: Irene DINGEL/Christiane TIETZ (Hg.), *Das Friedenspotenzial von Religion*, Göttingen 2009, S. 1–19, die ebenfalls darauf hinweisen, dass nach dem Scheitern der Einigungsversuche über Konzilien und Religionsgespräche sowie der militärischen Interventionen die Religionsfrieden das neue Medium der Verständigung darstellen.

gionsedikte geltend gemacht¹². Dies belegt aufs Neue, wie eng Religion und Politik in Europa damals noch ineinander verschränkt waren. Religionskriege und Religionsfrieden können deshalb geradezu als ein Charakteristikum der Frühen Neuzeit gewertet werden. Sie sind zudem ein Indiz dafür, dass Gewalt häufig religiös motiviert war, wobei aber nicht übersehen werden darf, dass oft auch umgekehrt politisch motivierte Gewalt religiös verbrämt wurde. Diese Problematik ist in den letzten Jahren – auch vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen – zunehmend Gegenstand von Diskussionen und wissenschaftlicher Forschung geworden. Wir wollen hier eine andere Perspektive eröffnen und nach den Friedensprozessen fragen, die eine Koexistenz verschiedener religiöser Wahrheitsansprüche ermöglichten und langfristig den Weg zu religiöser Toleranz und einem neuen Verhältnis von Politik, Religion und Recht wiesen¹³. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage danach, wieviel Religion, d.h. religionsbezogene Bestimmungen und bekenntnismäßige Referenzen, überhaupt in den Religionsfrieden zu finden ist. Sind sie als Schlusspunkte von Religionskriegen tatsächlich eine Wiederherstellung oder Garantie des Friedens mit anderen Mitteln, nachdem alle anderen Versuche gescheitert waren, oder stehen sie im Friedensprozess in Interaktion mit anderen, ausdrücklich religionsbezogenen Aushandlungsversuchen, wie etwa den Religionsgesprächen? Diesen Horizont soll eine kleine vergleichende Fallstudie abschreiten, die sich auf vier verschiedene Religionsfrieden stützt und so zugleich unterschiedliche geographische und politische Räume Europas in den Blick nimmt. Auf diese Weise wird in der drei Jahrhunderte umfassenden Chronologie der Religionsfrieden¹⁴ eine erste frühe Phase dieses in der Frühen Neuzeit aufkommenden neuen Mediums der Friedenssicherung beleuchtet.

II. Das Phänomen »Religionsfrieden«

Bisher hat sich die Forschung lediglich punktuell mit der Religionsfriedenspraxis beschäftigt. Stets haben nur einzelne herausragende Religionsfrieden im Mittelpunkt des Interesses gestanden, wie etwa der Augsburger Religionsfriede, das Edikt von Nantes oder der Westfälische Friede, meist angestoßen

12 Vgl. Olivier CHRISTIN, *La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle*, Paris 1997. Theorie und Praxis der Religionsfrieden im Alten Reich in der Eidgenossenschaft und in Frankreich seien motiviert von politischer Vernunft und Staatsraison.

13 Vgl. dazu Martin Heckel, der dies am Augsburger Religionsfrieden expliziert. Martin HECKEL, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, in: *Deutsche Geschichte*, Bd. 2: *Frühe Neuzeit*, Göttingen 1985, S. 178–206.

14 Eine neue Phase beginnt nach der Französischen Revolution im 19. Jahrhundert. Denn nun stellte man die Religionsgesetzgebung auf neue rechtliche Grundlagen.

durch die großen historischen Jubiläen. Dies spiegelt sich auch in der Wahrnehmung des Phänomens »Religionsfrieden« in den großen Enzyklopädien. Während Überblicksartikel zu Religionskriegen durchaus zu finden sind, fehlen entsprechende Einträge zu den Religionsfrieden. Dies mag daran liegen, dass sich die zahlreichen und unterschiedlichen Religionsfrieden der Frühen Neuzeit nur schwer systematisieren lassen. Eine Typologisierung der Religionsfrieden fehlt und ist schlicht unmöglich. Auch eine Definition zu entwickeln, die die unübersichtliche Lage in Europa strukturieren und Religionsfrieden von den politischen Staatenfrieden abgrenzen könnte, fällt nicht leicht. Immerhin lässt sich aber Folgendes definitorisch festhalten:

Religionsfrieden sind als Spezifikum der Frühen Neuzeit innerchristliche Regelungen (in einem religiös-säkularen Spannungsfeld), mit denen ein qualitativ neuer Rechtsstatus zwischen zwei oder mehr Religionsparteien festgelegt wird. Diese in verschiedenen Rechtsformen konkretisierten Regelungen, die ihren »Höhepunkt« im 16. Jahrhundert erlebten, waren in der Regel auf die Wiederherstellung der Einheit des Glaubens hin orientiert. Sie enthielten spezifische Bestimmungen zu Glaubens- und Kultusfreiheit für die Religionsparteien, zur Zulassung zu bestimmten Rechten für ihre Angehörigen und regelten den Besitz der Kirchengüter. Sie zielten auf ein (dauerhaft) friedliches Zusammenleben¹⁵

und schufen ein rechtlich abgesichertes Neben- und Miteinander von mindestens zwei religiös differierenden Strömungen. Diese Definition ermöglicht es, sowohl Friedensschlüsse, die im Anschluss an einen Krieg vereinbart wurden, als auch präventive Konfliktregelungen zwischen den Anhängern verschiedener religiöser Lager als Religionsfrieden zu betrachten. Sie schließt aus, dass Widerrufungen von Religionsfrieden oder eines durch einen solchen Frieden geschaffenen Status quo, d.h. die einseitige Aufhebung einer rechtlichen Regelung, zu den Religionsfrieden zu rechnen sind¹⁶. Zugleich erlaubt diese Definition, eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen in den Blick zu nehmen, die in der Konfrontation konträrer Religionsparteien eine – wenn auch oft nur vorübergehende – Koexistenz ermöglichten. Was die Definition allerdings nicht leistet, ist eine typologische Klassifizierung von Religionsfrieden. Dies erweist sich in der Tat als ausgesprochen schwierig. Denn selbst der Umgang mit den jeweils betreffenden Religionen bzw. sich bildenden Konfessionen ist im Friedensprozess bzw. der Friedenspraxis höchst unterschiedlich.

15 Diese Definition wurde in einer Arbeitsgruppe am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte entwickelt und dem dort etablierten, von der DFG geförderten Projekt »Staatliche und gesellschaftliche Konfliktlösungsstrategien: Digitale Quellenedition frühneuzeitlicher Religionsfrieden« zugrunde gelegt.

16 Vgl. ebd. Das Augsburger Interim (1548) oder das Edikt von Fontainebleau (1685) werden deshalb nicht als Religionsfrieden gewertet.

Um diese Gemengelage wenigstens ansatzweise anschaulich zu machen, sollen für unsere Betrachtung vier Religionsfrieden in den Blick kommen, die zumindest von ihrem Bekanntheitsgrad her als charakteristisch für die Frühphase der Religionsfriedenspraxis in Europa gelten können und zugleich Beispiele für den Umgang mit der Religionsproblematik in verschiedenen politischen Gemeinwesen Europas darstellen: nämlich im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, in Frankreich und in Polen. Für das Alte Reich werden der Frankfurter Anstand von 1539 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555 herangezogen. Frankreich kommt mit dem Januaredikt von Saint-Germain-en-Laye 1562 in den Blick, und für Polen steht die Warschauer Konföderation von 1573.

III. Europäische Religionsfriedenspraxis im Vergleich

1. Frankfurter Anstand und Augsburger Religionsfrieden

Ein wichtiger Beweggrund für den Abschluss des Frankfurter Anstands von 1539 und die darin enthaltenen Zugeständnisse an die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen evangelischen Reichsstände war die Verteidigung gegen die vor den Grenzen des Reichs stehenden Osmanen, die zudem wegen ihrer Ablehnung der Gottessohnschaft Christi und damit des Trinitätsdogmas als *der* Feind des Christentums schlechthin galten¹⁷. Dies hätte die evangelischen Fürsten eigentlich an die Seite Kaiser Karls V. bringen müssen, aber sie nutzten ihre Stärke und ihren Einfluss, um durch die Verweigerung von finanzieller und militärischer Unterstützung ihre eigenen religionspolitischen Interessen gegen den altgläubigen Herrscher durchzusetzen. Das für 1537 auf Drängen des Kaisers anberaumte Konzil zu Mantua, das einen religiösen Ausgleich heraufführen sollte, war nicht zustande gekommen. Für weitere Unionsverhandlungen, die die Protestanten zurück in die Einheit mit der alten Kirche führen sollten, war angesichts der kriegerischen Bedrohung die Zeit zu knapp. Sie wurden deshalb bis zum nächsten Reichstag verschoben, und man schloss im April 1539 den Frankfurter Anstand, einen Waffenstillstand. Dieser Friedensvertrag erweiterte den vorangegangenen Nürnberger Anstand von 1532 auf alle seitdem zum evangelischen Lager hinzugekommenen Anhänger der *Confessio Augustana*. Er sicherte den Ständen, die sich zur Augsburger Konfession bekannten, für 15 Monate Schutz vor

¹⁷ In Kroatien hatte das habsburgische Heer gegen die Türken im Oktober 1537 eine furchtbare Niederlage erlebt. Im Februar 1538 war es dem Kaiser gelungen, ein Bündnis mit dem Papst und der Republik Venedig gegen die Türken zu schließen. Aber das hob die Gefahr nicht auf. Der Kaiser war auf die Unterstützung aller Reichsfürsten angewiesen, auch der Protestanten unter ihnen.

kaiserlichem Zugriff und Maßnahmen des Reichskammergerichts. Außerdem suspendierte er die dort anhängigen Prozesse. Die Anhänger des Augsburger Bekenntnisses wurden im Gegenzug dazu verpflichtet, niemanden mehr in ihr Verteidigungsbündnis, den Schmalkaldischen Bund, aufzunehmen und – endlich – Türkenhilfe zu leisten. Außerdem wurde ein Religionsgespräch vereinbart¹⁸. Religionsfrieden und Religionsgespräch kommen hier als zwei Seiten ein und desselben Friedensprozesses in den Blick, der auf säkularer Seite Waffenruhe und juristischen Stillstand, auf religiöser Seite Verhandlungen und theologischen Ausgleich vorsieht. Überwindung des Zwiespalts in der Religion, Stärke gegen den Türken als Feind der Christenheit und Vorbereitung eines Religionsgesprächs – das waren die erklärten Ziele des Frankfurter Anstands. Man habe in Frankfurt verhandelt,

[...] damit ein mahl der ganz nachtheilig zwispald unserer heiligen Religion in christenliche einigkeit und vergleichung gebracht, das sorgfelig mistrawen zwischen den stenden des heiligen Reichs abgethain, lieb, fried, ruh und einigkeit in demselben gepflanzt, dem grausamen fheind der Christenheit, dem dhurgen, beharlicher, dapferer und ernster widderstand geleistet und [...] damit man zu einem Christlichen, freuntlichen gesprech der Religion halben desto fuglicher komen mochte [...] ¹⁹.

Im Frankfurter Anstand ist zudem zum ersten Mal die Rede von denjenigen, die »der Augspurgischen Confession und derselben Religion itz verwant sein«²⁰, d.h. von den Augsburger Konfessionsverwandten, auf die sich später auch der Augsburger Religionsfriede beziehen sollte. Wie kein anderer Religionsfriede in Europa steckte dieser Waffenstillstand außerdem einen religiösen Geltungsbereich ab, indem er klare konfessionsbezogene Grenzziehungen vornahm:

Aus diesem anstand sollenn auch geschlossen sein alle widdertauffere unnd andre unchristliche secten unnd rotten, so der Augspurgischen Confession und derselbigen Religion verwanten nit gemes lerenn oder under der Rhomischen Kirchen nit weren, dieselben sollen auch von keinem will geduldet werden²¹.

18 Es sollte ursprünglich im August 1539 in Nürnberg stattfinden, kam aber dann doch nicht zustande. Grund dafür war nicht zuletzt, dass die Kurie solchen auf kaiserliche Initiative in Gang gesetzten Unionsversuchen misstrauisch gegenüberstand, zumal ursprünglich auch keine päpstliche Beteiligung vorgesehen war. Dass Karl V. schließlich doch die Beteiligung eines päpstlichen Legaten zugestand, markiert den Beginn der großen Reichsreligionsgespräche.

19 So im Vorspann des Anstands, in: Klaus GANZER/Karl-Heinz ZUR MÜHLEN (Hg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Göttingen 2000, Bd. I/2, S. 1072,21–29 (Nr. 390).

20 Vgl. ebd., S. 1073,7–8.

21 Ebd., S. 1076,8–11.

Im Jahre 1555 hatte sich die Situation grundlegend gewandelt. Zwar dauerte die Bedrohung durch die Osmanen an, und die kriegerischen Handlungen hatten 1551 wieder begonnen, diesmal vor allem in Ungarn und im Mittelmeer. Aber die Situation der protestantischen Fürsten war eine andere. Auf einen zeitlich limitierten Waffenstillstand waren sie nun nicht mehr angewiesen, denn in der sogenannten Fürstenrevolte von 1552 hatten sie, die im vorangegangenen Schmalkaldischen Krieg noch die Unterlegenen gewesen waren und das kaiserliche Religionsgesetz des Augsburger Interims von 1548 hatten hinnehmen müssen, den Kaiser besiegt. Der Passauer Vertrag sah neben der Aufhebung des verhassten Interims u.a. auch einen dauerhaften Religionsfrieden vor, wie er dann in Augsburg 1555 geschlossen wurde. Das im Jahre 2005 in der Stadt feierlich begangene 450-jährige Jubiläum des Augsburger Religionsfriedens zeigt, welche Bedeutung dieser Friede als identitätsstiftender Erinnerungsort im kollektiven Gedächtnis gewonnen und bewahrt hat. Seine Bestimmungen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, können durchaus als epochal bezeichnet werden, denn der Augsburger Religionsfriede hatte – anders als viele andere Friedensschlüsse – nicht nur die Rechte der Fürsten und Landesherren im Blick, wie z.B. das der freien Bekenntniswahl und des *ius reformationis* in ihrem Gebiet²², sondern auch das Recht der Untertanen, sich obrigkeitlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Religion aktiv durch Auswanderung zu entziehen. Das *ius emigrandi*²³ – so restriktiv diese Bestimmung aus der Perspektive der Gegenwart klingen mag – bedeutete nichts anderes als eine Sistierung des Strafrechts der Inquisition, wie es in altgläubigen Territorien gegen die Anhänger der Reformation geltend gemacht werden konnte, und vor allem die Aufhebung der Todesstrafe, die bis dahin auf Abweichung von der wahren Religion, d.h. auf Ketzerei, stand. Die Untertanen erhielten also das Recht, sich den konfessionellen Optionen ihres jeweiligen Landesherrn zu verweigern und andernorts ihren Glauben legitim und öffentlich auszuüben. In Reichsstädten, in denen neben der römischen Lehre die evangelische Fuß gefasst hatte, durften beide Religionen sogar paritätisch nebeneinander existieren²⁴, was freilich nicht wenige Konflikte heraufbeschwor. Der Augsburger Religionsfrieden enthielt also konkrete religionsrechtliche Bestimmungen. Wie der Frankfurter Anstand definierte er klar den religiösen Bezugsrahmen, nämlich die Augsburger Konfessionsverwandten. Die Anhängerschaft an ein bestimmtes Bekenntnis, nämlich die Confessio Augustana, bildete die Prämisse der reichsrechtlichen Duldung²⁵. Das war präzise und unpräzise zugleich, denn Philipp Melanchthon, der Verfasser des

22 Vgl. Der Augsburger Religionsfrieden 1555, in: Ernst WALDER (Bearb.), Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, Bern ²1960, Bd. I, S. 47f. [Art. 3].

23 Vgl. ebd., S. 51f. [Art. 11].

24 Vgl. ebd., S. 53 [Art. 14].

25 Vgl. ebd., S. 47f. [Art. 3].

1530 auf dem Augsburger Reichstag dem Kaiser übergebenen Bekenntnisses, hatte dessen Artikel im Zuge der theologischen Konsensverhandlungen um das Abendmahlsverständnis mit den Oberdeutschen (z.B. in der Wittenberger Konkordie 1536) und als Grundlage für das Religionsgespräch in Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41 fortgeschrieben, so dass innerprotestantisch keineswegs klar war, welche Fassung der *Confessio Augustana* dem Religionsfrieden zugrunde lag. Deshalb konnten auch diejenigen, die sich allmählich vom typisch Lutherschen Abendmahlsverständnis abwandten und stattdessen die offeneren Formulierungen der *Confessio Augustana variata* bevorzugten, zumindest eine Zeitlang den Schutz des Augsburger Religionsfriedens für sich reklamieren. Die in der Literatur zu lesende Behauptung, der Religionsfriede habe dem »Luthertum« reichsrechtlichen Status verliehen²⁶, geht daher an der Realität vorbei. Die beginnende binnenkonfessionelle Differenzierung im Protestantismus ignorierte oder dissimulierte der Religionsfrieden²⁷. Ebenso wenig definierte er den religiösen Idealzustand, den aufzugeben man sich gegenwärtig gezwungen sah, indem man einem von zahlreichen Ständen unterzeichneten Bekenntnisdokument, nämlich der *Confessio Augustana*, reichsrechtliche Anerkennung verlieh. Der Augsburger Religionsfrieden sprach von den »Stände[n] der Augsburgischen Konfession« oder den »der Augsburgischen Konfession verwandte[n] Fürsten und Stände[n]«²⁸ einerseits und den »stenden, der alten religion verwandt« bzw. »der alten Religion anhengig«²⁹ andererseits, ohne aber diese »alte Religion« genauer zu spezifizieren, zumal zu jenem Zeitpunkt noch kein identitätsstiftendes römisch-katholisches Bekenntnis vorlag³⁰. Diesen den religiösen Geltungs-

26 Vgl. z.B. Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004, S. 123 mit Anm. 396.

27 Vgl. Irene DINGEL, *Augsburger Religionsfrieden und »Augsburger Konfessionsverwandtschaft« – Konfessionelle Lesarten*, in: Heinz SCHILLING/Heribert SMOLINSKY (Hg.), *Der Augsburger Religionsfrieden 1555*, Gütersloh 2007, S. 157–176. – Wenn der Augsburger Religionsfrieden keine Präzisierung über die Fassung der *Confessio Augustana* bot, so entsprach er damit offenbar dem Willen der Evangelischen selbst, vgl. Karl MÜLLER, *Kirchengeschichte II,1*, Tübingen 1911, ND 1922, S. 448.

28 Vgl. *Der Augsburger Religionsfrieden 1555*, S. 48, § 4. Der Frankfurter Anstand vom 19.4.1539 ist das erste rechtlich relevante Dokument, in dem die Formel der Augsburgischen Konfessionsverwandtschaft bzw. deren Varianten auftauchen. Vgl. GANZER/ZUR MÜHLEN, *Akten*, Bd. I/2, Nr. 390. Hier ist die Rede von »der Augsburgischen Konfession und derselben Religion itztverwante Stende« (S. 1074,22f.), wobei das hinzugefügte »itzt« zum Ausdruck bringt, dass sich die Konfessionsverwandtschaft nicht allein auf die Übergabe des Augsburger Bekenntnisses auf dem Reichstag von 1530 gründet, sondern alle bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinzugekommenen Bekenner der *Confessio Augustana* mit einschließt. Vorbereitet wurde diese Formulierung bereits in den Verhandlungen zum Nürnberger Religionsfrieden.

29 *Der Augsburger Religionsfrieden 1555*, hier z.B. S. 50, § 9 und S. 51, § 11.

30 Dies war erst nach dem Konzil von Trient mit der *Professio Fidei Tridentina* 1563 der Fall. Vgl. Heinrich DENZINGER, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und*

bereich recht offen umschreibenden Formulierungen standen ganz konkrete Bestimmungen gegenüber. Den Ständen der Augsburger Konfession wurde z.B. zugesichert, dass sie nicht länger wegen ihres Bekenntnisses »und derselbigen lehr, religion und glauben« Gewaltakte zu fürchten brauchten. Niemand dürfe sie gegen ihr

gewissen und willen von dieser Augspurgischen confessions religion, glauben, kirchengebreuchen, ordnungen und ceremonien, so sie aufgericht oder nachmals aufrichten möchten in ihren fürstentumen, landen und herrschaften

gewaltsam abbringen. Vielmehr sollten sie das Recht haben

bei sölcher religion, glauben, kirchengebreuchen, ordnungen und ceremonien, auch ihren haabgütern, liegend und farend, land, leuten, herrschaften, obrigkeiten, herrlichkeiten und gerechtigkeiten rüglich und friedlich

zu bleiben³¹. Dasselbe sollte für die altgläubigen Stände gelten. Auch sie sollten

gleicher gestalt bei ihrer religion, glauben, kirchengebreuchen, ordnungen und ceremonien, auch ihren haabgütern, iegend und farend, landen, leuten herrschaften, obrigkeiten, herrlichkeiten und gerechtigkeiten, renten, zinsen, zehenden unbeschwert pleiben und [...] derselbigen friedlich und rüglich gebrauchen, [...]»³².

Dennoch gab auch der Augsburger Religionsfriede den Gedanken der Rückführung aller Dissentierenden zur »alten Religion« nicht auf. Er verstand sich lediglich als eine Etappe auf dem Weg zu einer schließlich doch noch zu erreichenden religiösen Einheit und zielte insofern auf eine Ergänzung des politisch-juristischen Friedensprozesses durch theologische Verständigungsbemühungen in einem Religionsgespräch, die – wenn sie erfolgreich verliefen – den Religionsfrieden überflüssig machen würden: »und soll die streitig religion nicht anderst dann durch christliche freundliche, friedliche mittel und wege zu einhelligem christlichem verstand und vergleichung gebracht werden«³³. Dieser Versuch wurde tatsächlich mit dem letzten großen Reichsreligionsgespräch in Worms 1557 unternommen, allerdings erfolglos³⁴.

kirchlichen Lehrentscheidungen, hg. von Peter HÜNERMANN, Freiburg u.a. ⁴⁰2005, 1862–1870.

31 Der Augsburger Religionsfrieden 1555, S. 48, § 3.

32 Ebd., S. 48, § 4.

33 Ebd., S. 48, § 3.

34 Vgl. Björn SLENCZKA, Das Wormser Schisma der Augsburger Konfessionsverwandten von 1557. Protestantische Konfessionspolitik und Theologie im Zusammenhang des

2. Das Januaredikt von Saint-Germain-en-Laye

Ein solch enger Zusammenhang von Religionsfrieden und Religionsgespräch ist auch bei anderen europäischen Friedensschlüssen zu beobachten. Dabei kann der Religionsfrieden als politische, der Staatsraison dienende Alternative zum Religionsgespräch in Erscheinung treten, vor allem dann, wenn das Scheitern eines Kolloquiums im Hintergrund steht. Dies war der Fall bei dem französischen Toleranzedikt vom Januar 1562. Es stellt einen Präventivfrieden dar, der nicht nur auf die Religionsspaltung und die abgeschlossene theologische Konsolidierung der französischen Protestanten, sondern auch auf deren politisches Erstarken, d.h. auf die »Politisierung des französischen Protestantismus«³⁵, reagiert. Im Mai 1559 hatten sich nämlich Vertreter von elf evangelischen Kirchen³⁶ heimlich in einem Haus in Paris zur ersten Nationalsynode des französischen Protestantismus getroffen. Hier hatte man ein Bekenntnis – die Confession de Foi – und eine Kirchenordnung – die Discipline ecclésiastique – erstellt, deren theologische Ausrichtung deutliche Einflüsse der Lehre Calvins aufwies. Damit und durch den Übertritt von Teilen des Hochadels zum evangelischen Glauben war der französische Protestantismus zu einem Machtfaktor im Land geworden, den man nicht länger durch Restriktionen und Verfolgung eindämmen, aber auch nicht einfach ignorieren konnte. Zudem befanden sich die Machtverhältnisse im Umbruch. Im Juli 1559 war König Heinrich II. und Anfang Dezember 1560 sein Sohn und Nachfolger Franz II. gestorben, so dass die Regentschaft für den minderjährigen Karl IX. auf Katharina von Medici überging. Ihr stand der humanistisch gesinnte Kanzler Michel de l'Hôpital zur Seite. 1560/61 traten außerdem nach jahrzehntelanger Pause wieder die französischen Generalstände zusammen und trafen sich zu Beratungen in Orléans: ein Indiz für das Wiedererstarken der intermediären Gewalten, von denen nicht wenige zum Protestantismus neigten. In dieser schwierigen und unübersichtlichen Gemengelage fand auf Initiative Katharinas das Kolloquium von Poissy (Beginn 9. September 1561) statt, zu dem auch theologische Autoritäten aus dem Ausland eingeladen waren³⁷. Welch hohen Stellenwert man diesem Religionsgespräch beimaß,

zweiten Wormser Religionsgesprächs, Tübingen 2011; Benno VON BUNDSCHUH, Das Wormser Religionsgespräch von 1557. Unter besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik, Münster 1988.

35 Vgl. Richard NÜRNBERGER, Die Politisierung des französischen Protestantismus. Calvin und die Anfänge des protestantischen Radikalismus, Tübingen 1948.

36 Abgesandte aus Paris, St. Lo in der Normandie, Dieppe, Angers, Orléans, Tours, Poitiers, Saintes, Marennens, Châtellerauld und St. Jean d'Angely.

37 Aus Zürich Petrus Martyr Vermigli, aus Genf Theodor Beza, außerdem unter Führung Jacob Andreaes eine Delegation aus Württemberg, die allerdings zu spät zu den Beratungen eintraf. Vgl. Donald NUGENT, Ecumenism in the Age of the Reformation: the Colloquy of Poissy, Cambridge 1974.

zeigt sich in der Eröffnungsrede des Kanzlers Michel de l'Hôpital, der das Kolloquium als Nationalkonzil qualifizierte. Aber die erstrebte religiöse Einigung wurde nicht erreicht. Der Klerus zeigte keinen Reformwillen, und die theologischen Debatten legten sowohl die innerprotestantischen Differenzen als auch die Diskrepanz zu den Altgläubigen offen. Eine religiöse Einigung war angesichts dessen in weite Ferne gerückt, so dass ein Toleranzedikt unausweichlich schien, wenn der Hof im Ringen der auch militärisch starken Parteiungen bestehen, einen Bürgerkrieg vermeiden³⁸ und den Frieden im Land sichern wollte. Das im Januar 1562 von Karl IX. erlassene Edikt von Saint-Germain-en-Laye garantierte freien reformierten Gottesdienst außerhalb der Städte und stellte die Organisation von Konsistorien sowie die Veranstaltung von Synoden frei, allerdings nur unter der Bedingung, dass ein königlicher Offizier als Beobachter daran teilnehmen konnte³⁹. Damit war die bisher nur im Untergrund existierende Organisation der reformierten Kirche öffentlich und offiziell. Einem strikten Verbot aber unterlag alles, was den Anschein von Unfrieden und Aufruhr erwecken konnte, wie z.B. Versammlungen unter Waffen, außerdem alle Initiativen, die zu einer politischen Verselbständigung der Protestanten hätten führen können, wie z.B. eine eigene Verwaltung, eine eigene militärische Macht und ein eigenes Finanzwesen⁴⁰. Sogar Leben und Lehre der Gemeinden wurden zum Gegenstand der Bestimmungen. So verfügte das Januaredikt z.B., dass katholische Feste auch von den Evangelischen zu feiern seien und dass die zur Ehe verbotenen Verwandtschaftsgrade ebenso für sie zu gelten hätten, freilich unter der Prämisse, dass es sich zugleich um »politische Gesetze« Frankreichs handelte⁴¹. Prediger sollten sich außerdem unter Eid verpflichten,

de ne prêcher doctrine qui contrevienne à la pure parole de Dieu, selon qu'elle est contenue au symbole du concile de Nicène, et ès livres canonique du vieil et nouveau testament, afin de ne remplir nos sujets de nouvelles hérésies⁴².

Mit der Benennung der Heiligen Schrift und des Nizänums hatte das Edikt einen religiösen Bezugsrahmen und eine Referenz für die Lehre vorgegeben, die mit den Lehrfundamenten, die die 1559 erstellte Confession de Foi in ihren

38 Das Edikt spricht wiederholt davon, dass es darum gehe, »tumultes et séditions« zu vermeiden bzw. zu befrieden; vgl. Das Januaredikt von 1562, in: WALDER, Religionsvergleiche, Bd. II, S. 6.

39 Vgl. ebd., S. 8, § VII.

40 Vgl. ebd., S. 8, § VII und VIII.

41 Vgl. den Artikel IX des Edikts: »Seront ceux de ladite nouvelle religion tenus garder nos lois politiques, mêmes celles qui sont reçues en notre église catholique en fait de fêtes et jours chômables et de mariages, pour les degrés de consanguinité et affinité: ...«, ebd., S. 8f.

42 Ebd., S. 9, § X.

Artikeln III–V⁴³ benannt hatte, im Grunde identisch war, ja sogar jene Liste noch unterschritt. Mit Ausnahme der Antitrinitarier konnte also im Prinzip jede reformatorische Gruppierung die durch das Edikt gewährte Duldung in Anspruch nehmen, sofern sie sich an die politischen Gesetze hielt und öffentliche Kontroversen vermied. Die Verbreitung theologischer Polemik gegen falsche Lehre⁴⁴ nämlich wurde unter harte Strafe gestellt, da man hierin ein Aufwiegeln zu Aufruhr und Empörung sah⁴⁵. Das Januaredikt versuchte also, Minimalregelungen für ein friedliches Zusammenleben auf dem Gebiet der Organisation, des Lebens und der Lehre der evangelischen Gemeinden in Frankreich vorzugeben. Eine präzise Benennung der Adressaten, etwa durch Identifikation mit ihrem Bekenntnis, erfolgte erstaunlicherweise nicht, obwohl die *Confession de Foi* seinerzeit mit einer Vorrede an den französischen König – damals noch Franz II. – gedruckt worden war. Die Protestanten waren »ceux de la nouvelle religion« oder »ceux de ladite nouvelle religion«⁴⁶. Als eigene, lehr- und bekenntnismäßig sowie politisch bereits konsolidierte Gruppe wollte man sie von Seiten des Hofes offensichtlich nicht gelten lassen. Und so schwang auch in diesem Religionsfrieden zwischen den Zeilen die Hoffnung mit, die »diversité des opinions qui règnent en la religion«⁴⁷ eines Tages wieder zum Ausgleich bringen zu können. Der Friede verstand sich als Übergangslösung für eine Zwischenzeit »en attendant que dieu nous fasse la grâce de les pouvoir réunir et remettre en une même bergerie, qui est tout notre désir, et principale intention«⁴⁸. Die Hoffnung erfüllte sich nicht, denn nur wenige Tage nachdem das Pariser Parlament das Edikt am 6. März 1562 schließlich registriert und auf diese Weise rechtskräftig gemacht hatte⁴⁹, geschah das Blutbad von Vassy – der Auftakt für die blutigen Religionskriege in Frankreich.

43 Vgl. *Confessio gallicana* von 1559, in: E. F. Karl MÜLLER (Hg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*, Leipzig 1903, ND Zürich 1987, S. 222. Vgl. auch die neueste Edition von Emidio CAMPI (Bearb.), *Confessio Gallicana*, 1559/1571, mit dem Bekenntnis der Waldenser, 1560, in: Andreas MÜHLING/Peter OPITZ (Hg.), *Reformierte Bekenntnisschriften*, Bd. 2/1: 1559–1563, Neukirchen-Vluyn 2009, S. 17f.

44 Drucker und Buchführer bzw. fliegende Händler sollten mit Peitsche und – wenn sie mit der Verbreitung fortfuhren – schließlich mit dem Tod für die Verbreitung von Flugblättern mit diffamierendem Inhalt bestraft werden; vgl. Das Januaredikt von 1562, S. 9, § XIII.

45 Vgl. ebd., S. 8f., § IX und § XIII.

46 Vgl. ebd., S. 6, § I und S. 8, § IX.

47 Ebd., S. 5.

48 Ebd., S. 7, § III.

49 Zur Implementierung der Religionsfrieden in Frankreich vgl. Jérémie FOA, *Making Peace. The Commissions for Enforcing the Pacification Edicts in the Reign of Charles IX (1560–1574)*, in: *French History* 18 (2004), S. 256–274.

3. Die Warschauer Konföderation

In engem zeitlichem Bezug zu einem Religionsgespräch, nämlich dem Gespräch von Sandomir⁵⁰ von 1570, stand auch die sogenannte Warschauer Konföderation. In der Forschungsliteratur ist ihr Text immer wieder als ein besonders liberaler, alle theologischen Gruppierungen einschließender Religionsfriede gelobt worden⁵¹. Dabei ging es ihm gar nicht um die juristischen oder kirchenpolitischen Rechte von neuen religiösen Gruppierungen in Polen-Litauen, sondern um die Konsolidierung der Macht der Stände gegenüber dem neu zu wählenden König von Polen. Am 7. Juli 1572 war nämlich Sigismund II. August, Großfürst von Litauen (seit 1529) und König von Polen (seit 1530, seit dem Tod seines Vaters 1548 Alleinherrscher, seit 1569 in Polen-Litauen) kinderlos gestorben. Damit war die Dynastie der Jagiellonen erloschen, und man führte die Wahlmonarchie ein. Die Wahl fiel nach erbittertem Ringen auf Heinrich von Valois, den Bruder des französischen Königs Karl IX. Dies brachte Polen-Litauen, wo reformatorische Strömungen schon früh Fuß gefasst und sich verschiedene dissentierende Gruppierungen angesiedelt hatten, in eine prekäre Situation. Man schaute mit Besorgnis auf die Ereignisse der Bartholomäusnacht in Frankreich, die im August 1572 zahllose Protestanten und auch hohe protestantische Adlige, wie den Admiral von Coligny als einstigen Vertrauten des Königs, das Leben gekostet hatte. Auf der Tagung des Konvokationssejms in Warschau, der die Wahl Heinrichs zum polnischen König vorbereitete, schlossen sich deshalb die Stände unter starker Einflussnahme der protestantischen Mitglieder zu einer »Generalkonföderation« zusammen, die das Recht des Adels auf freie Ausübung des Glaubens garantierte. Von den altgläubigen Bischöfen unterzeichnete lediglich einer das Abkommen: Franz I. Krasiński, der Bischof von Krakau und Vizekanzler. Die Artikel und Formulierungen der Konföderation klingen zum Teil bereits wie eine Wahlkapitulation. Tatsächlich drängte der Adel auf Sicherung seiner Rechte und ließ Heinrich zu diesem Zweck auf die *Articuli Henriciani* und die *Pacta conventa* schwören⁵². Ob die Warschauer Konföderation aber tatsächlich »allen christlichen Bekenntnissen in Polen gleiche Rechte und Freiheiten zusicherte«, wie man in manchen geschichtlichen Darstellungen lesen kann⁵³, darf allerdings bezweifelt werden. Ihr kam es angesichts der Ereignisse in

50 Vgl. dazu die Edition mit historischer Einleitung von Henning P. JÜRGENS/Kęstutis DAUGIRDAS, Konsens von Sandomierz – Consensus Sandomirensis, 1570, in: MÜHLING/OPITZ, Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 3/1: 1570–1599, 2012, Nr. 65, S. 1–20 (mit Angabe von Literatur).

51 Zur historischen Situierung vgl. PREUSSE, Die Warschauer Konföderation von 1573.

52 Vgl. Manfred ALEXANDER, Kleine Geschichte Polens, Bonn 2005, S. 107–111; Gotthold ROHDE, Kleine Geschichte Polens, Darmstadt 1965, S. 246–255.

53 Vgl. Hermann DALTON, Art. Polen, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche³ 15 (1904), S. 514–525, hier S. 520.

Frankreich darauf an, von dem neuen König sichergestellt zu wissen, »das Er ins gemein Fried und Ruhe zwischen den ungleich in Religions sachen gesinten je und allezeit in diesem Koenigreich erhalten wolle«⁵⁴. Auf keinen Fall wollten die Stände riskieren, dass Zustände eintreten könnten, in denen aus der religiösen Uneinigkeit militärische Aktionen folgen würden, wie man das aus »anderen frembden Koenigreichen«⁵⁵ kannte. Daher verpflichteten sie sich gegenseitig

zu Ewigen zeitten / krafft geleisten Eydschwur / bey Unserem gutten Glauben Ehren / und Gewissen / das Wir Uns ob=schon ungleich in Geistlichen gewissens sachen ge=sint / des lieben Friedens untereinander befeissen / und wegen ubung dieser oder jener Religion [= dissidentes de religione] / oder enderung des Gottesdiensts kein Menschen Blut zu jrgend einer zeit vergissen wollen⁵⁶.

Die Stände sicherten sich außerdem gegenseitig zu, weder die Einziehung von Gütern noch die Gefangensetzung, Vertreibung oder gar Blutvergießen wegen ungleicher Religion dulden zu wollen⁵⁷. Dies sollte sie und ihre Untertanen jedoch nicht von dem Gehorsam gegenüber der gottgesetzten Obrigkeit entbinden. Ein Widerstandsrecht wurde also nicht formuliert, sondern den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten deutlich zugestanden, gegen diejenigen vorzugehen, die unter dem Vorwand der Religion Unruhe stifteten⁵⁸.

Die auch als Warschauer Religionsfriede bekannte Warschauer Konföderation enthält also erstaunlich wenige religionsbezogene Bestimmungen. Weder werden die in Frage kommenden Bekenntnisrichtungen benannt, noch wird irgendein Recht für Glauben, Leben oder Organisation der religionsverschiedenen Gruppierungen oder Gemeinden formuliert. Obwohl der Konsens von Sandomir im Jahre 1570 drei Bekenntnisgemeinschaften zusammengebracht hatte, nämlich die Anhänger der Confessio Augustana⁵⁹, die Reformierten und die Böhmisches Brüder, die alle durch eine abgeschlossene

54 PREUSSE, Die Warschauer Konföderation von 1573, § III.2.

55 Ebd., § V.

56 Ebd., § V.1.

57 Ebd., § V.2–4.

58 Vgl. ebd., § V.5: »Doch sol diese Unsere Confoederation, und Reichs verfassung / nicht dahin angesehen sein / als wann Wir hierdurch der Geist- und Weldlichen Herren Obmaessigten uber jre Unterthanen kraen=cken oder gedachte Unterthanen von schuldigen re=spect und gehorsamb gegen jhre von Gott vorge=saezte Obrigkeiten abhalten wolten. Sondern viel=mehr / da jrgends einer seinen mutwillen mit vorge=schuetzter Religion bemaenteln solte / wird jedwederer Herrschafft / wie derselben vorhin jederzeit frey ge=standen / also auch ferner solchen jhren Unterthan / seiner widerspenstigkeit halben / in Geistlichen und Weldlichen verbrechen / nach verdienst zustraffen / unverschrenckt gelassen«.

59 Man bezog sich auf die Confessio Saxonica Melanchthons (CR 28,369–468), so dass auch hier keine Rede davon sein kann, dass man das »Luthertum« in die Einigung

Bekenntnisbildung eindeutig identifizierbar waren, sprach die Warschauer Konföderation – dissimulierend – von den »dissidentes de religione«⁶⁰. Dies räumte den Ständen größtmögliche Freiheit in ihrer eigenen religiösen Option und Neigung ein, sagte aber nichts über ihren Umgang mit Andersdenkenden. Der sonst üblicherweise in Religionsfrieden geäußerte Gedanke, die religiös auseinander gefallenen Parteiungen eines Tages wieder zu vereinen und die Unterschiede auszugleichen, fehlte. Stattdessen zielte die Konföderation darauf, »die zwischen Geist- und Weldlichen Staenden in Poli=tischen und Irdischen sachen erhabene zwitraechtig=keiten« spätestens bis zum nächsten Wahltag zu schlichten⁶¹.

Trotz aller Dürftigkeit in religionsbezogenen Bestimmungen schuf die Warschauer Konföderation einen neuen (Rechts-)Status bzw. eine Art Existenzgarantie für die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen, Gruppen und Bewegungen in Polen-Litauen, sofern sie den Schutz eines politischen Magnaten besaßen. Und insofern kann der Vertragstext mit Recht unter die Religionsfrieden eingereiht werden. Ungleiche Religion sollte nicht mehr den Anlass dazu geben, sich gegenseitig mit Krieg zu überziehen. Mehr allerdings wurde im Grunde nicht ausgesagt.

IV. Zusammenfassung

So unterschiedlich diese vier einander gegenübergestellten Religionsfrieden in Anlass, Abfassung und inhaltlicher Struktur auch immer sein mögen, so lassen sich doch Charakteristika erheben, die in den ersten Jahrzehnten der Religionsfriedenspraxis für alle gelten können: Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den Religionsfrieden um normative Texte handelt, die in keiner Weise Auskunft über die unmittelbare, alltagsgeschichtliche Realisierung ihrer Bestimmungen geben. Was sie aber vermitteln, sind der juristische Rahmen, die politische Intention und das geistesgeschichtlich-theologische Selbstverständnis der Frühen Neuzeit, das langfristige Wirkungen hervorgebracht hat. Die Religionsfrieden zielen (1.) auf eine endgültige Wiederherstellung der religiösen Einheit und stufen sich selbst noch als vorübergehende politische Lösung ein, die aber – idealerweise – in eine theologische Lösung, nämlich eine dauerhafte religiöse Einheit, münden soll. Die Warschauer Konföderation, die eher eine Wahlkapitulation als einen genuinen Religionsfrieden darstellt, mag hier eine Ausnahme darstellen. Dennoch gilt für alle untersuchten Bei-

einbezogen hätte, das damals bereits auf dem Weg zur konfessionellen Konsolidierung im Konkordienwerk war.

⁶⁰ Vgl. o. bei Anm. 56.

⁶¹ Die Warschauer Konföderation von 1573, § VI.

spiele in dieser Frühphase, dass die Religionsfrieden (2.) in engem zeitlichem Zusammenhang mit Konzils- oder Religionsgesprächsiniciativen stehen. Entweder definieren sie ein Konzil bzw. ein Kolloquium als Fernziel, oder sie versuchen – nach einem gescheiterten Religionsgespräch –, eine politisch und juristisch motivierte Überbrückung zu gewährleisten, oder sie streben eine Regelung unter Aufgriff der in den Religionsgesprächen formulierten Bestimmungen an⁶². Man darf deshalb Religionsfrieden und Religionsgespräche in den Friedensprozessen der Frühen Neuzeit nicht vorschnell gegeneinander ausspielen. Zumindest in der frühen Phase der Religionsfriedenspraxis blieben sie noch lange aufeinander bezogen. Vollkommen unterschiedlich allerdings erweisen sich die betrachteten Religionsfrieden (3.) in der Thematisierung und Behandlung der religiösen, noch weitgehend vorkonfessionellen Lage. Dissimulation und Verzicht auf ein klares Abstecken des religiösen Geltungsbereichs einerseits und klare, konkrete Verfügungen für den religiös bestimmten Lebensvollzug andererseits konnten einander gegenüberstehen. Ausschlaggebend für dieses manchmal diffuse Bild, das unterschiedliche Religionsfrieden in ihren Bestimmungen vermitteln, ist (4.) die Einbindung in die jeweils spezifischen politischen und gesellschaftlichen Kontexte. Erst durch sie wird deutlich, welche vielfältigen Friedenslösungen sich in Europa langfristig etablieren konnten. Auch wenn die hinter den Religionsfrieden stehenden Politiker und Juristen die von ihnen gebotenen Lösungen zunächst nur als vorübergehendes Stadium auf dem Weg zu einer endgültigen, von den Theologen zu gewährleisten religiösen Einheit und einem darauf aufbauenden religiösen Frieden ansahen, so stellte sich doch sehr bald heraus, dass das Provisorium zum Standard werden sollte. Die europäischen Religionsfrieden wurden zum Schrittmacher der Entwicklung eines modernen Toleranzgedankens, der heute in der Lage ist, von der Beantwortung der Wahrheitsfrage zu abstrahieren und eine andere Religion oder Konfession um ihrer selbst willen zu dulden. Damit wurden die Religionsfrieden zugleich zu einem Schrittmacher in der Entwicklung des modernen Verhältnisses von Politik, Religion und Recht.

62 Auch hier ist die Situation bei der Warschauer Konföderation noch einmal anders, da sie lediglich von »dissidentes de religione« spricht und die am Consensus Sendomirensis beteiligten Gruppen im Grunde übergeht.

Matthias Schnettger

Konfliktlösung in Krisenzeiten

Der Frankfurter Fettmilchaufstand 1612–1614
und die kaiserliche Kommission

Ein Aspekt der Geschichte des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, der seit dem Zweiten Weltkrieg die historische und rechts-historische Forschung besonders intensiv beschäftigt hat, ist die Tätigkeit der höchsten Reichsgerichte. Stand zunächst vor allem das Reichskammergericht im Fokus, findet seit etwa zwei Jahrzehnten auch der Reichshofrat vermehrte Aufmerksamkeit. Damit sind zugleich einige Besonderheiten der frühneuzeitlichen Rechtsprechung verstärkt ins Bewusstsein gekommen, nicht zuletzt, dass oftmals nicht ein Endurteil, sondern ein Vergleich angestrebt wurde, um eine möglichst dauerhafte Befriedung der Konfliktparteien zu erreichen. Zugleich war der Reichshofrat, der eben mehr war als nur ein Höchstgericht, auch das Beratungsgremium des Kaisers in allen Reichsangelegenheiten. Insbesondere bei reichspolitisch brisanten Fällen, wie Landfriedensbrüchen, Untertanenprozessen und reichsstädtischen Verfassungsstreitigkeiten, griffen diese Funktionen des Reichshofrats ineinander, der dann nicht allein entschied, sondern ein *Votum ad Imperatorem* erstattete und eine große Flexibilität bei der Suche nach Konfliktlösungen bewies. In der Regel im Einklang mit den Interessen des habsburgischen Kaiserhauses – jedenfalls nicht gegen diese gerichtet – wirkte er so auf die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse insbesondere in zahlreichen kleineren Territorialstaaten und Reichsstädten ein¹.

Unverzichtbar für die Arbeit des Reichshofrats war die Tätigkeit der von diesem eingesetzten kaiserlichen Kommissionen vor Ort, gleich ob sie als Untersuchungskommissionen die erforderlichen Informationen beibrachten oder als Exekutionskommissionen ein Urteil zu vollstrecken hatten. Dabei

1 Vgl. zu diesem Aspekt der Geschichte des Reichshofrats, abgesehen von dem alten Standardwerk von Oswald von Gschliesser, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942, ND Nendeln, Liechtenstein 1970, insbes. die jüngeren Veröffentlichungen von Wolfgang Sellert (Hg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*, Köln u.a. 1999; und Stefan Ehrenpreis, *Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612*, Göttingen 2006.

griff man gern auf benachbarte Reichsstände als Kommissare zurück, nicht nur deswegen, weil die Kommissionen sich oft lang hinzogen und es von daher sinnvoll war, wenn die Kommissare bzw. Subdelegierten dauerhaft präsent sein konnten, sondern auch weil sie mit den lokalen Verhältnissen vertraut waren. Schließlich konnte es die Arbeit der Subdelegierten erheblich erleichtern, wenn hinter ihnen nicht nur die Autorität des entfernten Kaisers, sondern auch die der wesentlich näheren Kommissare stand. Zugleich aber war die Tätigkeit der Kommissare nicht frei von eigenen Interessen².

Frankfurt am Main gehörte zu denjenigen Reichsstädten, in deren inneren Konflikten im 17. und 18. Jahrhundert kaiserliche Kommissionen eine besonders wichtige Rolle spielten, sowohl während des Fettmilchaufstands von 1612 bis 1614³ als auch während des Verfassungsstreits im 18. Jahrhundert (1705–1732). In beiden Konflikten war neben dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt der Mainzer Kurfürst als Kommissar tätig, nicht nur als Reichserzkanzler der Zweite Mann im Reich nach dem Kaiser, sondern auch ein unmittelbarer Nachbar Frankfurts.

Während die Tätigkeit der kaiserlichen Kommission des 18. Jahrhunderts bereits ausführlich untersucht worden ist⁴, gilt das für diejenige der Jahre 1612 bis 1616 in weit geringerem Maße. Selbstverständlich hat der Bürgerrespektive Fettmilchaufstand als eine der spektakulärsten Ereignisfolgen der frühneuzeitlichen Frankfurter Stadtgeschichte die Aufmerksamkeit der Lokalhistoriographie gefunden. Deren Augenmerk galt jedoch mehr den internen Frankfurter Dynamiken und Konflikten – nicht zuletzt auch dem Sturm auf die Judengasse 1614 – als deren Verknüpfung mit der allgemeinen Reichsgeschichte⁵. Der vorliegende Beitrag verschiebt demgegenüber die Akzente

- 2 Vgl. als wichtige exemplarische Studien: für die Reichshofratskommissionen unter Ferdinand III. Eva ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Köln u.a. 2001; für die Regierungszeit Maximilians II. Sabine ULLMANN, Geschichte auf der Langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Mainz 2006; für die Kommissionen im Schwäbischen Reichskreis nach 1648 Martin FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806), Tübingen 1999.
- 3 In diesem Aufsatz wird für die internen Konflikte in der Reichsstadt Frankfurt von 1612 bis 1614 die gebräuchlichere Bezeichnung »Fettmilchaufstand« verwendet und nicht »Bürgeraufstand«, obwohl dieser Terminus streng genommen nur auf die Auseinandersetzungen 1613/14 passt, in denen der Lebkuchenbäcker Vinzenz Fettmilch zunehmend eine führende Rolle spielte.
- 4 Paul HOHENEMSER, Der Frankfurter Verfassungsstreit 1705–1732 und die kaiserlichen Kommissionen, Frankfurt a.M. 1920.
- 5 Das bedeutet andererseits nicht, dass diese Ebene völlig ausgeblendet worden wäre. Insbesondere widmet Matthias MEYN, Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612–1614. Struktur und Krise, Frankfurt a.M. 1980 ein Unterkapitel der Rolle des Kaisers und der Kommissare in dem Konflikt (S. 79–94) und ein ganzes Kapitel den »politischen und geographischen Rahmenbedingungen« (S. 95–166). Vgl.

und stellt die Bedeutung der Konfliktregelungsmechanismen des Reichs für die Frankfurter Wirren in den Vordergrund. Damit knüpft er an Forschungen an, die sich der Rolle von Kaiser und Reich in internen Konflikten nach dem Westfälischen Frieden in verschiedenen Reichsstädten widmen⁶. Für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg ist dieser Aspekt der reichsstädtischen Geschichte weit weniger gut erforscht. Dabei könnten derartige Studien einen wichtigen Beitrag leisten zur Einschätzung der Funktionsfähigkeit der Reichsinstitutionen und ihres Konfliktlösungspotentials und damit letztlich zur Tragweite der Verfassungskrise des Reiches im Vorfeld des Großen Krieges.

Ein kurzer Aufsatz kann ein solches Desiderat freilich nur ansatzweise beseitigen bzw. das Potential entsprechender Forschungen ausloten, indem er auf der Basis der Literatur und publizierter Quellen die Tätigkeit der kaiserlichen Kommission während des Fettmilchaufstands umreißt. Der erste Abschnitt liefert einen chronologischen Abriss, während der zweite auf dieser Basis einen systematischen Blick auf die Rahmenbedingungen, den Verlauf und die Ergebnisse der Tätigkeit der Kommission wirft.

1. Der Fettmilchaufstand und die kaiserliche Kommission – ein chronologischer Überblick

Der Fettmilchaufstand, der im Sommer 1614 mit der Vertreibung des alten Rats und der Erstürmung sowie Plünderung der Judengasse seinen Höhepunkt und seine Peripetie erreichte, nahm seinen Anfang, als nach der Wahl des Kaisers Matthias die Bestätigung der Frankfurter Privilegien anstand und die Bürgerschaft verlangte, den Inhalt dieser Privilegien zu erfahren. Hinter dieser Forderung steckte ein verbreitetes Misstrauen gegen den vom Patriziat dominierten Rat, dem man zutraute, aus Eigensucht der Bürgerschaft gewisse Privilegien vorzuenthalten. Die Unzufriedenheit der Bürger richtete sich nicht zuletzt gegen das Finanzgebaren der Stadtregierung und ihre angeblich allzu judenfreundliche Politik. Im Hintergrund standen noch grundsätzlichere gesellschaftliche Probleme, wie der Umgang mit den großen, nicht der lutherischen Bürgerschaft zugehörigen Bevölkerungsteilen, darunter die z.T. sehr wohlhabenden calvinistischen Einwanderer aus den Niederlanden und die

ferner Friedrich BOTHE, *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*, Frankfurt a.M. 1913, S. 409–438; Robert BRANDT u.a., *Der Fettmilch-Aufstand. Bürgerunruhen und Judenfeindschaft in Frankfurt am Main 1612–1616*, Frankfurt a.M. 1996; v.a., aber nicht nur für die jüdische Perspektive Isidor KRACAUER, *Geschichte der Juden in Frankfurt a.M.* (1150–1824), Bd. 1, Frankfurt a.M. 1925, S. 358–398.

6 Vgl. insbes. Thomas LAU, *Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806)*, München 2012; sowie David PETRY, *Konfliktbewältigung als Medienergebnis: Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2011 (v.a. bezogen auf Augsburg und Nürnberg).

verbliebenen Katholiken. Den wenigen nicht lutherischen Familien, die das Frankfurter Bürgerrecht besaßen, wurde dieses zwar nicht entzogen, aber es wurden nur noch Lutheraner in die Bürgerschaft aufgenommen. Keinesfalls hatten Angehörige der konfessionellen Minderheiten die Chance, in den Rat kooptiert zu werden. Doch auch lutherische Familien, die nicht der etablierten Ratsoligarchie, sondern dem »Zweiten Patriziat«, also den ökonomischen und gesellschaftlichen Aufsteigern, zuzurechnen sind, fanden nur mit Mühe den Weg in die politischen Führungskreise. Weit zahlreicher waren freilich diejenigen, die, wie der Namengeber des »Fettmilchaufstands«, der Lebkuchenbäcker Vinzenz Fettmilch selbst, zwar im Besitz des Bürgerrechts waren, allerdings von einem gesellschaftlichen Abstieg bedroht waren. Kurz: Ab 1612 entluden sich im Fettmilchaufstand vielfältige soziale, ökonomische und politische Spannungen, die in den einzelnen Phasen des Konflikts mit unterschiedlicher Intensität durchschlugen. Die Vielzahl und Vielschichtigkeit der Spannungen erschwerten zugleich die Konfliktlösung⁷.

Schon während des Wahltags im Juni 1612 wurden der neugewählte Kaiser Matthias (1612–1619) und die Kurfürsten mit den Frankfurter Spannungen konfrontiert, als die opponierenden Bürger sie ersuchten, ihre Forderungen an den Rat zu unterstützen. Allerdings zeigten weder das Reichsoberhaupt noch die Kaiserwähler Neigung, sich mit den städtischen Differenzen zu beschäftigen⁸. Doch angesichts der andauernden Konflikte setzte Matthias kurz nach seiner überstürzten Abreise aus Frankfurt den Mainzer Kurerzkanzler Johann Schweikard von Kronberg (1604–1626) und Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt (1596–1626) als Kommissare ein, die die Angelegenheit untersuchen und den Beschwerden, wie üblich vorbehaltlich der kaiserlichen Ratifikation, Abhilfe schaffen sollten⁹. Obwohl es in Frankfurt nicht um

7 Vgl. zu den internen Frankfurter Konflikten im Vorfeld und während des Fettmilchaufstands MEYN, Reichsstadt; Friedrich BOTHE, Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreißigjährigen Kriege und der Fettmilchaufstand, Bd. 2: Statistische Bearbeitungen und urkundliche Belege, Frankfurt a.M. 1920 (Bd. 1 nicht erschienen); neuerdings speziell zum Patriziat Andreas HANSERT, Geburtsaristokratie in Frankfurt am Main. Geschichte des reichsstädtischen Patriziats, Köln u.a. 2014, S. 172–235; zu den Frankfurter Juden Thorsten BURGER, Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel zu Beginn der Frühen Neuzeit. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bedingungen für das Leben in der Judengasse, Wiesbaden 2013, S. 416–468 auch zu den calvinistischen Einwanderern.

8 Vgl. MEYN, Reichsstadt, S. 38.

9 »[...] daß I. I. L. L. für sich selber/ oder durch Ihre ansehnliche Subdelegirte, sich nach Franckfurt verfügen/ daselbsten die zwischen Euch vnd Ewrer fürgesetzten Obrigkeit angezogene Beschwerden in gnugsame Verhöre ziehen/ vnd derselben auff vnser gnedigste Ratifikation abhelffen«. Mandat Kaiser Matthias'. Nürnberg, 18. Juli 1612, in: Diarium Historicum. Darinnen Deß Heyligen Reichs Statt Franckfortt am Mäyn gefährlicher Uffstandt unnd schwüriges Unwesen [...] ordentlich verzeichnet ist; Darbey auch die gantz Väterliche Fürsorge der Römischen Käys. May. [...] vor Augen gestellt wirdt [...], Frankfurt a.M. 1615 [1616], S. 49–52, hier S. 52.

einen Konflikt zwischen Glaubensgemeinschaften ging, war angesichts der konfessionellen Verhältnisse in der Stadt und der konfessionell aufgeladenen Spannungen im Reich die Einsetzung eines katholischen Kommissars delikat. An Autorität mangelte es Kurfürst Johann Schweikard, der trotz seiner Mitgliedschaft und führenden Stellung in der Katholischen Liga zu den moderaten Kräften unter den katholischen Fürsten zu zählen ist¹⁰, für eine erfolgreiche Tätigkeit kaum, doch mochte er den Frankfurtern aufgrund seines Einflusses unheimlich sein. Schließlich gab es in der lutherischen Reichsstadt eine zahlenmäßig kleine, aber von ihrem Einfluss her nicht unbedeutende katholische Minderheit mit guten Verbindungen nach Mainz¹¹. Der Mainzer Mitkommissar Ludwig V. von Hessen-Darmstadt war zwar Lutheraner, gehörte aber neben Johann Georg I. von Sachsen (1611–1656) zu den treuesten Anhängern des Kaisers unter den evangelischen Reichsständen. Beide Kommissare zählten zugleich zu den Brückenbauern zwischen den konfessionellen Lagern im Reich und pflegten ausgesprochen gutnachbarliche Beziehungen¹². Die hochrangige Besetzung der Kommission mit dem kaisertreuen Landgrafen und dem »Zweiten Mann im Reich« ist zugleich ein Hinweis darauf, wie ernst man am Kaiserhof die Unruhen in der Wahl- und Krönungsstadt nahm.

Wirklich willkommen war die kaiserliche Kommission in Frankfurt nicht. Der Rat hätte lieber eine Vermittlung durch andere Reichsstädte gesehen, und in der Tat erschienen alsbald Gesandte Straßburgs, Worms, Speyers, Nürnbergs und Ulms in Frankfurt – pikanterweise waren alle diese Städte Mitglieder der Protestantischen Union¹³. Im Gegensatz zu den Städtegesandten waren die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissare, die am 28. September/8. Oktober in Frankfurt eintrafen, mit ihren Bemühungen um einen Ausgleich zwischen den Konfliktparteien erfolgreicher¹⁴.

10 Vgl. zu ihm Andrea LITZENBURGER, Kurfürst Johann Schweikard von Kronberg als Erzkanzler. Mainzer Reichspolitik am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges (1604–1619), Stuttgart 1985; Heinz DUCHHARDT, Der Weg in die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges. Die Krisendekade 1608–1618, München u.a. 2017, S. 71–74.

11 S.u. S. 104–106. Im 16. Jahrhundert hatte der Mainzer Kurfürst die Reformation in Frankfurt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft. Vgl. Sigrid JAHNS, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536, Frankfurt a.M. 1976, passim.

12 Vgl. Rouven PONS, Kaisertreu und lutherisch. Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt und das politische Vermächtnis seines Schwiegervaters, des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, in: Zeitschrift für Historische Forschung 36 (2009), S. 33–70. Zwischen Frankfurt und Hessen-Darmstadt waren die Beziehungen prinzipiell gut. 1609, wenige Jahre vor dem Beginn der Wirren hatte Ludwig V. den Frankfurter Rat für seinen Sohn Johann zu Gvatter gebeten. Vgl. André KRISCHER, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006, S. 221.

13 Vgl. MEYN, Reichsstadt, S. 110–132.

14 Vgl. Diarium Historicum, S. 68f.

Als sich die Vermittlungen dann aber »etwas schwer und zu mehrer Weiter- und Verbitterung ansehen lassen wollen«¹⁵ und es zu neuen Unruhen kam¹⁶, reisten am 30. November/ 10. Dezember Kurfürst Johann Schweikard und Landgraf Ludwig persönlich an und erreichten es kraft ihrer Autorität, dass der 71 Punkte umfassende Vergleich zwischen Rat und Bürgerausschuss am 21./31. Dezember im Quartier der Kommissare, dem Deutschhaus, und »auff den versambleten Zünfften« verlesen werden und drei Tage später beurkundet werden konnte¹⁷. Angesichts der zahlreichen Konfliktpunkte und der schwierigen Rahmenbedingungen konnte sich dieser Erfolg durchaus sehen lassen. Symbolisch bekräftigt wurde das angestrebte Ende der Zwistigkeiten dadurch, dass »das Buch/ darinnen sich die Bürgerschaft mit Nahmen vnderscrieben/ vnnd Bündtnus gemacht hatte/ in beysein Beyder Chur: vnnd Fürsten oben auff dem Gang/ für der Hoffstuben im Teutschen Hauß zerrißen« wurde¹⁸.

Wichtige Bestimmungen des Bürgervertrags wurden in den folgenden Monaten zwar umgesetzt, wie im Mai die Ergänzung des Rates um 18 neue Mitglieder, die aus einer durch den Bürgerausschuss aufgestellten Liste von 36 Kandidaten kooptiert wurden und die man zur Unterscheidung von den alten Ratsherren auch als »Achtzehner« bezeichnete¹⁹. Schon im Januar 1613 war es aber zu neuen Zwistigkeiten gekommen, für deren Beilegung erneut die Subdelegierten nach Frankfurt reisen mussten²⁰. Als weitere Belastungen erwiesen sich das lange Ausbleiben der kaiserlichen Ratifikation des Bürgervertrags – was neues Misstrauen in der Bürgerschaft nährte –, andauernde Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Vertrags, v.a. aber die Unzufriedenheit der radikaleren Ratsgegner um Vinzenz Fettmilch, die den Konflikt agitatorisch erneut anheizten. Das wurde ihnen dadurch erleichtert, dass bei der Untersuchung des Finanzgebarens des früheren Rates etliche Unregelmä-

15 Abschieds-Puncten Zwischen Einem Ehramen Rath und Burgerschaft Der Stadt Franckfurt am Mayn. Wie solche Durch die Von Römisch-Kayserlicher Majestät Verordnete Höchst- und Hochansehnliche Herren Commissarien Anno 1613.[!] beygelegt und verglichen; Nach deme aber Von Ihro Kayserlichen Majestät ratificirt und confirmirt worden, o.O. 1613, unpag. Im Folgenden werden für die Ereignisse in Frankfurt, wo der Julianische Kalender galt, die Datierungen nach dem alten und dem neuen Kalender wiedergegeben. Wo nach dem neuen Kalender datiert wurde (z.B. in Mainz und den habsburgischen Ländern), wird auf die Doppeldatierung verzichtet.

16 Vgl. *Diarium Historicum*, S. 110f.

17 Ebd., S. 112, 124. Allerdings war eine ganze Reihe kleinerer, meist Gebühren und Abgaben betreffender Streitfragen unerledigt geblieben und sollte durch den kraft des Bürgervertrags erweiterten Rat geregelt werden. Vgl. Abschieds-Puncten, § 71.

18 *Diarium Historicum*, S. 125. Am 24. bzw. 25. Dezember/3. bzw. 4. Januar reisten der Landgraf und der Kurfürst aus Frankfurt ab. Ebd.

19 Vgl. HANSERT, *Geburtsaristokratie*, S. 237–249.

20 Vom 17./27. Januar bis zum 24. Januar/3. Februar 1613. Vgl. *Diarium Historicum*, S. 128.

ßigkeiten offenbar wurden²¹. Auch die Kommissare trugen zur Verschärfung der Spannungen bei, indem sie im April den Bürgerausschuss schriftlich zum Respekt vor der Obrigkeit ermahnten, was die Opposition mit gutem Grund auf eine Beschwerde aus Ratskreisen bei den Kommissaren zurückführte²². Am 23. Juli/2. August erschienen erneut Gesandte der Kommissare in der Stadt, um durch »ein scharpff Mandat« Rat und Bürgerschaft zum Frieden zu mahnen²³.

Als sich die Konflikte Ende 1613 erneut zuspitzten und das Einigungswerk des Bürgervertrags selbst in Gefahr zu geraten schien, wurden erneut die Subdelegierten der Kommissare nach Frankfurt entsandt, die dort am 4./14. Januar 1614 ankamen. Bemerkenswerterweise begannen sie ihre Tätigkeit am 7./17. Januar mit einer erneuten Verlesung des Bürgervertrags, einschließlich der auf den 23. Mai 1613 datierten kaiserlichen Ratifikation. Auf dieser Basis kündigten sie eine »Inquisition«, also eine strafrechtliche Untersuchung, über Verstöße gegen den Bürgervertrag, und die Bestrafung der Delinquenten an²⁴.

In der Tat begannen die Subdelegierten alsbald mit ihren Untersuchungen. In der Ablehnung dieser Maßnahme waren sich der Rat und die bürgerliche Opposition weitgehend einig, nicht nur weil manche Bürger die Ergebnisse einer solchen Untersuchung zu fürchten hatten, sondern auch, weil man darin eine unzulässige und die reichsstädtische Freiheit beeinträchtigende Einmischung der Kommissare erblickte. Um diese Gefahr abzuwenden, raufte man sich so weit zusammen, dass sich die Bürger eidlich verpflichteten, den Rat künftig als legitime Obrigkeit anzuerkennen. In der Tat: Auf mehrfaches, heftiges Drängen beider Parteien bei den Subdelegierten und den Kommissaren selbst setzten die Subdelegierten die Untersuchung nicht fort, sondern verließen Frankfurt²⁵. In einem Gebet bei der Dankesfeier für den wiederhergestellten inneren Frieden im Februar 1614 wurde nicht nur des Kaisers, sondern auch der Kommissare und ihrer Subdelegierten rühmend gedacht, »welche mit höchster mühe vnd fleiß den langwehrenden gefährlichen vnfrieden/ allergnädigst vnd gnädig zum gewünschten ende gebracht« hätten²⁶. Allerdings waren mitnichten alle Zwistigkeiten ausgeräumt, doch griff

21 Vgl. MEYN, Reichsstadt, S. 49.

22 Vgl. *Diarium Historicum*, S. 130f. Allerdings wurden die Kommissare zu diesem Zeitpunkt seitens des Bürgerausschusses noch als Autorität über den Parteien wahrgenommen. Jedenfalls trug auch die Bürgerschaft ihre Beschwerden dem Mainzer Kurfürsten vor. Weitere, immer strengere Mahnschreiben an die Bürgerschaft folgten im Mai und Juni. Ebd., S. 132, 134.

23 Insbesondere wurden sie zur Duldung der Juden aufgefordert, gegen die sich die Aggression der Opposition zunehmend richtete. Ebd., S. 137.

24 Vgl. ebd., S. 158, 181f.

25 Vgl. ebd., S. 182–189.

26 Ebd., S. 191.

man, auch um dem Inquisitionsprozess zu entgehen, nun lieber auf die Vermittlung von Gesandten der Reichsstädte Straßburg, Nürnberg, Ulm, Speyer und Worms zurück. Deren Bemühungen blieben jedoch vergeblich, sodass sie nach mehreren vergeblichen Appellen an die Adresse der opponierenden Bürger, die Autorität des Rats zu respektieren, am 20./30. April unverrichteter Dinge das Feld räumten²⁷.

Noch größer als gegen die städtischen Gesandten war auf Seiten der Bürgeropposition das Misstrauen gegen die Kommissare, die man der Konspiration mit dem Rat verdächtigte. Tatsächlich dürften derartige Gerüchte zur Eskalation der Unruhen erheblich beigetragen haben, als der alte Rat am 5./15. Mai 1614 de facto im Römer gefangengesetzt wurde. Als gleich am nächsten Tag die Subdelegierten nach Frankfurt eilten und den Rat sowie die durch den Bürgerausschuss vertretene Bürgerschaft aufforderten, vor ihnen zu erscheinen, ignorierte Letzterer die Vorladung zuerst²⁸ – ein Affront nicht nur gegenüber den Subdelegierten, sondern auch gegenüber den Kommissaren, ja, letztlich gegenüber ihrem kaiserlichen Auftraggeber. Erst auf die Mahnungen der beiden Bürgermeister änderte die Bürgerschaft ihre Haltung, äußerte sich gegenüber den Subdelegierten aber nach wie vor ausweichend²⁹. Zunächst beschlossene Schreiben der Bürgerschaft und der Achtezener an die Kommissare unterblieben³⁰. Erst nachdem die alten Ratsherren am 9./19. Mai resigniert hatten, schickte die Bürgerschaft eine Abordnung zum Mainzer Kurfürsten, der ihnen jedoch keine schriftliche Antwort erteilte, sondern sie an die Subdelegierten verwies³¹. In dieser sehr unsicheren Situation wurden in der Bürgerschaft unterschiedlichste Vorschläge erörtert, von denen derjenige, mit einem benachbarten Fürsten einen Schutzvertrag zu schließen³², sich implizit gegen den Kaiser und die Kommissare bzw. den zu befürchtenden Inquisitionsprozess richtete.

Zwar brachten die Subdelegierten die Vertreter der Bürgerschaft am 14./24. Mai so weit, dass sie der Wiedereinsetzung der alten Räte und der Regelung des Konflikts durch die Kommissare zustimmten; als diese Vereinbarung aber am selben Tag unterschrieben werden sollte, zogen die Bürger ihre

²⁷ Ebd., S. 191–215.

²⁸ Das nach der Niederschlagung des Aufstands gedruckte, die Ratsperspektive einnehmende *Diarium historicum* gibt die Antwort des Ausschusses wie folgt wieder: »sie hetten für dieses mahl mit den Hern Subdelegirten nichts zuthuen/ wusten auch nicht zuerscheinen/ weil sie in tractation anjetzo mit dem alten Rath stunden/ das wollten sie befordern/ wollten sich derhalben nicht darvon hindern noch abhalten lassen« (S. 222f.).

²⁹ Bezüglich der Ausführungen Fettmilchs signalisiert das *Diarium Historicum*, S. 227 eine gewisse Unsicherheit (»soll [...] haben«).

³⁰ Vgl. ebd., S. 229.

³¹ Auch diese Aussage markiert das *Diarium Historicum*, S. 232 als unsicher (»so man weiß«).

³² Vgl. ebd., S. 235.

Zustimmung zurück. Nachdem sie der Bürgerschaft noch ein Mahnschreiben der Kommissare vorgetragen hatten, verließen daraufhin die Subdelegierten die Stadt. Schon zwei Tage später kehrten sie in größerer Anzahl zurück, nahmen am 18./28. Mai die Verhandlungen wieder auf und stellten die Vermittlung eines Vergleichs durch die Kommissare in Aussicht. Ein erneutes Friedensmandat der Kommissare konnten sie wegen Widerstandes aus der Bürgerschaft nicht anschlagen lassen³³.

Da die Subdelegierten nicht weiterkamen, brachten die Kommissare erneut ihre persönliche Autorität ins Spiel. Allerdings riskierten sie es diesmal nicht, nach Frankfurt selbst zu kommen, sondern bestellten die Vertreter der Parteien ins kurmainzische Höchst ein. Bei den Verhandlungen im Höchster Schloss am 26. Mai/5. Juni ließen die Kommissare durch ihre Räte die Frankfurter nachdrücklich vor den Konsequenzen der Unruhen warnen, den Bürgervertrag als Basis einer Einigung bekräftigen und die Wiedereinsetzung des alten Rats bis zur Entscheidung über die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen fordern. Als die Vertreter der Bürgerschaft sich dagegen sperrten, beharrten der Kurfürst und der Landgraf in Person auf einer kategorischen Erklärung, ob die Frankfurter den Bürgervertrag in allen Punkten halten wollten, verbunden mit der impliziten Drohung, dass widrigenfalls der Reichsstadt ihre kaiserlichen Privilegien entzogen werden könnten³⁴.

Die anschließenden Verhandlungen, die wieder in Frankfurt vor den Subdelegierten stattfanden, brachten ebenfalls nicht den erwünschten Erfolg. Am 28. Mai/7. Juni ließen sich die Subdelegierten darauf ein, dass bis zum Eintreffen der kaiserlichen Resolution die Dinge im gegenwärtigen Stand verbleiben und die Verhandlungen suspendiert werden sollten. Ein gedrucktes Friedensmandat der Kommissare konnten sie wegen des Widerstands der Bürger abermals nicht publizieren³⁵. Die Suspension der Vergleichsverhandlungen bedeutete nicht, dass es in der Folgezeit keine Kontakte zwischen den Frankfurter Konfliktparteien, dem Kaiser, den Kommissaren und den Subdelegierten gegeben hätte, zum Erfolg führten sie aber nicht.

Bewegung kam wieder in die Sache, als am 25. Juli/4. August ein kaiserliches Mandat eintraf und am folgenden Tag publiziert wurde, das den Frankfurtern ultimativ und bei Strafe des Privilegienverlusts die Rückkehr zur alten Ordnung befahl. Zugleich wurden die Frankfurter davon in Kenntnis gesetzt, dass Matthias seine Kommissare beauftragt habe, die

³³ Vgl. ebd., S. 236–240.

³⁴ Vgl. ebd., S. 240–246.

³⁵ Vgl. ebd., S. 246–248.

Inquisition, wider die Urheber vnd Directorn, auch sonsten sonderbare Anstifter/ Verhetzer/ vnnnd Fortpflantzer dieses gefährlichen Auffstandes/ vnablässig vnd biß zu endlicher vnd würcklicher Volnzziehung zu continuiren vnd außzuführen.

Endlich sollte also die bereits zu Jahresbeginn angekündigte Inquisitionskommission stattfinden³⁶. Das Mandat stiftete in der Bürgerschaft erhebliche Unruhe. Im Bürgerausschuss wurde der Verdacht geäußert, es stamme nicht vom Kaiser, sondern von den Kommissaren. Die Zünfte schrieben den Kommissaren am 5./15. August zwar, sie wollten sich dem kaiserlichen Mandat unterwerfen, führten aber zugleich zahlreiche Gründe an, warum sie die alten Ratsherren derzeit noch nicht wieder in ihre Stellen einsetzen könnten³⁷.

Als nun die im Mandat angesetzte zweiwöchige Frist zur bedingungslosen »Parition« verstrichen war, verlangten die am 11./21. August eingetroffenen Subdelegierten von den Frankfurter Zünften und Gesellschaften notariell beglaubigte Unterwerfungserklärungen der einzelnen Mitglieder; dann sollten auch die Beschwerden der Bürger gehört werden. Doch nur die Frankfurter Dörfer unterwarfen sich, während Fettmilch und die anderen Anführer der Opposition bei den Zünften mit Erfolg darauf drangen, dieses Verfahren nicht zu akzeptieren, das auf die Spaltung der Bürgeropposition und auf die Isolation der Hauptverantwortlichen abzielte. Zwar erklärten die Zünfte gegenüber den Subdelegierten am 20./30. August ihren Gehorsam, allerdings keineswegs bedingungslos, sondern sie erhoben eine ganze Reihe von Forderungen und Einwänden. Als die Subdelegierten auf der bedingungslosen Unterwerfung beharrten und die Widerspenstigen mit der Reichsacht bedrohten, wurden sie selbst zur Zielscheibe der Gewalt: Wütende Handwerksgesellen drangen in ihr Quartier ein und drohten, sie aus dem Fenster zu werfen. Nachdem die Aufständischen am 22. August/1. September die Judengasse geplündert hatten, beugten sich die faktisch unter Arrest gestellten und um ihr Leben fürchtenden Subdelegierten dem Druck, indem sie am 27. August/6. September nur für sich und vorbehaltlich einer anderslautenden kaiserlichen Entscheidung die Suspendierung der alten Ratsherren vorläufig billigten. Darauf ließ man sie am Folgetag Richtung Höchst abreisen³⁸.

Diese Missachtung ihrer Autorität konnten die Kommissare nicht unbeantwortet lassen. Bezeichnenderweise stellten sie sich in einem Mandat immer noch auf die Basis des von ihnen vermittelten Bürgervertrags, dessen Zugeständnisse an die Bürgerschaft allerdings durch die jüngsten Übergriffe infrage gestellt seien. Mit Nachdruck tadelten der Kurfürst und der Landgraf,

36 Abdruck des kaiserlichen Mandats. Linz, 8. Juni 1614 ebd., S. 253–256, Zitat S. 254.

37 Vgl. ebd., S. 257–259, auch zu den anderen Reaktionen in Frankfurt und außerhalb auf das Mandat.

38 Vgl. ebd., S. 259–264; MEYN, Reichsstadt, S. 52f.

daß nicht allein der mehrertheil/ vnd insonderheit die Zünfft/ sampt etlichem Gesindt vndt Handwercks Gesellen/ alles schuldigen respects gegen ihre Kayserl. Majest. So weit vergessen/ daß sie nicht allein Unsere ihnen vnd gemeiner Statt zum bestn abgefertigte Rät/ in ihrem Losament mit vngestümmen/ auch ehrenschnitzlichen Reden vberlauffen/ mit todtschlagen/ hencken/ vnd dergleichen getrohet/ sondern auch die Judengassen feindseliger friedtbrüchiger weiß vberfallen

hätten, »auch damit nicht ersättiget gewesen, sondern Unsere Subdelegirte in die Herberg/ als gefangene versperrt/ vnd gantz schimpfflichen verwacht«. Dementsprechend erklärten die Kommissare die von den Subdelegierten erpresste Zustimmung zur Suspendierung des alten Rats für ungültig und behielten sich »wegen solches verübten Gewalts/ gefährlichen Betrohung/ außgestossenen ehrenschnitzlichen Reden/ vnnd atrocissimarum iniuriarum, auch zugefügter Verschimpffung/ alle gebührende Andungs Mittel« vor³⁹.

Nachdem am 28. September/8. Oktober ein kaiserlicher Herold die Achteklärung gegen Vinzenz Fettmilch, Konrad Schopp, und Konrad Gerngroß⁴⁰ in Frankfurt verkündet hatte, verlangten der Erzbischof und der Landgraf vom Rat die Auslieferung der Geächteten, vorläufig allerdings vergeblich⁴¹. Doch bald verstärkten sich in der Stadt die schon vorher wahrnehmbaren Tendenzen, sich von dem Aufstand und seinen Anführern zu distanzieren. Dazu leisteten die Kommissare einen Beitrag, indem sie dazu übergingen, den Verkehr von und nach Frankfurt zu kontrollieren, und nur diejenigen passieren ließen, die ihren Gehorsam gegenüber dem kaiserlichen Mandat vom Juni erklärt hatten⁴². Sie erhöhten den Druck, indem sie am 24. Oktober/3. November mehrere Exemplare einer gedruckten kaiserlichen Eventualachterklärung in Frankfurt anschlagten ließen, in der allen Zünften und Gesellschaften eine letzte achttägige Frist zur Unterwerfung gesetzt und widrigenfalls mit der Exekution gedroht wurde. Erneut wurden Zweifel an der Authentizität des Mandats geäußert, doch auch der Rat ermahnte kurz vor Ablauf des Ultimatums die Bürger zum Gehorsam gegenüber dem Kaiser, ebenso wie Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz (1610–1623), womit sich die Hoffnungen auf einen etwaigen Schutz durch das Oberhaupt der Protestan-

39 Mandat der Kommissare vom 12. September 1614, abgedruckt in: *Diarium Historicum*, S. 266–268, Zitate S. 266f., 268.

40 Abdruck des Mandats Kaiser Matthias, Linz, 4. September 1614, in: Ebd., S. 271–273.

41 Johann Schweikard von Mainz und Ludwig V. von Hessen-Darmstadt an den Frankfurter Rat, 29. September/8. Oktober 1614, abgedruckt in: ebd., S. 274f. Wie vom Erzbischof verlangt, wurde aber zumindest das Schreiben, in dem er die Einsetzung des Interims-Rats kassierte, veröffentlicht. Ebd., S. 275.

42 Einige Bürger begaben sich offenbar eben darum auf mainzisches bzw. darmstädtisches Gebiet, um sich ihre »Partition« bestätigen zu lassen. Vgl. ebd., S. 282, 291f.; MEYN, Reisstadt, S. 55.

tischen Union zerschlugen⁴³. Auch eine Gesandtschaft der Aufständischen nach Rheinfels, an den Hof des mit Ludwig V. verfeindeten Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel (1592–1627), schlug fehl, der sich hütete, sich für eine verlorene Sache zu engagieren, und die Bürger zum Gehorsam ermahnte. Ebenso positionierten sich die Wetterauer Grafen⁴⁴.

Schon vier Tage nach ihrer Inhaftierung (28. November / 8. Dezember 1614) ließ der Rat Fettmilch und Schopp an der kurmainzischen Grenze, also am Gutleuthof, den Leuten des Erzbischofs übergeben, worauf sie in Fesseln nach Höchst gebracht wurden⁴⁵. Damit beugte er nicht nur etwaigen Befreiungsversuchen vor, sondern suchte auch das Wohlwollen des Mainzer Kurfürsten, dessen Rolle und Aufgabe als kaiserlicher Kommissar sich erneut veränderte.

Denn nun stellten die Kommissare die lange hinausgezögerte Inquisition an. Dabei traten sie gegenüber Rat und Bürgerschaft streng auf. Die Bitte der Bürgerschaft um die Bestellung eines neuen Bürgerausschusses wurde ihr rundweg abgeschlagen. Die Kommissare forderten Akten an und verlangten die Beschlagnahmung der Güter der Geächteten. Während sie mit dem Rat, in den die alten Ratsherren wieder eingetreten waren, verhandelten, blieb den Zünften und der Bürgerschaft nur die Möglichkeit der Supplikation an die Kommissare⁴⁶. Bevor am 24. Januar / 3. Februar 1615 erneut Subdelegierte nach Frankfurt geschickt wurden, um die Untersuchungen vor Ort fortzusetzen, mussten sich Rat, Zunftmeister und Bürgerschaft zunächst verpflichten, deren Sicherheit zu gewährleisten⁴⁷. Es wurden weitere Verhaftungen vorgenommen und die Delinquenten nach Höchst bzw. ins darmstädtische Rüsselsheim verbracht. Später wurden die Untersuchungen in Höchst fortgesetzt.

Der letzte Akt der kaiserlichen Kommission kam mit der Exekution der Urteile am 28. Februar / 9. März 1616, die durch kurmainzisches und hessendarmstädtisches Militär gesichert wurde. Es waren die Subdelegierten als Vertreter des kaiserlichen Richters und seiner Kommissare, die den Delinquenten die Urteile verlasen⁴⁸. Auch die neue Stättigkeit der am selben Tag in ihre Gasse zurückgeführten Juden war im kaiserlichen Auftrag von den Kom-

43 Vgl. *Diarium Historicum*, S. 284–289. Ein zweites kurpfälzisches Mahnschreiben traf erst nach der Inhaftierung Fettmilchs und Schopps ein. Ebd., S. 295.

44 Vgl. ebd., S. 291, 294. Schon vorher zeigte die Bürgeropposition eine Nähe zu Hessen-Kassel, indem sie sich um Rechtsbeistand an die Marburger Juristenfakultät wandte. Vgl. ebd., z.B. S. 69, 148, 276–281.

45 Vgl. ebd., S. 295f.

46 Vgl. ebd., S. 296f.

47 »Assecurations notul«, Frankfurt a.M., 12./22. Januar 1615, abgedruckt in: Ebd., S. 297–300. Zu den Untersuchungen und sonstigen Aktivitäten der Subdelegierten vgl. ebd., S. 300–335.

48 Vgl. ebd., S. 337–345. Der Bericht über die Exekution ist dem ursprünglichen Bericht angehängt.

missaren bzw. deren Räten ausgearbeitet worden⁴⁹. Ebenso sollten nicht nur dem Kaiser 25.000 Gulden an Strafgeldern gezahlt, sondern auch die Kosten der Kommissare erstattet werden⁵⁰. Schließlich erfolgten auch die substanziellen Modifikationen des Bürgervertrags, wie die Auflösung der Zünfte und der Verzicht auf einen Bürgerausschuss zur Kontrolle des Rates, in Form eines Kommissionsdekrets⁵¹.

2. Kontexte, Verfahren und Ergebnisse

Die Stellung des Kaisertums

Die kaiserliche Kommission zur Beendigung der Frankfurter Unruhen war in einer für das frühneuzeitliche Reich ausgesprochen krisenhaften Zeit tätig. Zwar sollte man keine allzu gerade, durchgehende Linie von der Donauwörther Affäre (1607) zum Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs ziehen, so als wäre der große militärische Konflikt spätestens seit der Gründung von Protestantischer Union und Katholischer Liga unausweichlich gewesen. Dass aber die Reichsinstitutionen und ihre Fähigkeiten zur Konfliktlösung am Beginn des 17. Jahrhunderts erheblich in Mitleidenschaft gezogen waren, kann kaum bezweifelt werden. Das gilt nicht zuletzt für das Kaisertum, das in der Spätzeit Rudolphs II., der seine letzten Lebensmonate im Prager Hradschin unter Arrest verbrachte, einen herben Autoritätsverlust erlebte. Kaiser Matthias stand 1612 ganz am Beginn seiner Regierung. Gemeinsam mit seinem ersten Minister Melchior Khlesl propagierte er das Ziel der Aussöhnung der Konfliktparteien im Reich, aber ob sie damit durchdringen würden, musste auch deswegen zweifelhaft erscheinen, weil sie sich zuvor in den habsburgischen Territorien als Gegenreformatoren profiliert hatten⁵².

49 »[...] so wol auß allerhöchstgedachter Ihrer Keys May. gnädigsten befehl/ als auch auff freywillige heimstellung E. E. rahts vnnd Bürgerschafft/ so viel bemelte Judenschafft und deren vnd deren nachkommen belangen thut/ nachfolgende Ordnung vffgerichtet vnd gemacht«. Abdruck der Judenstätigkeit, 28. Februar/8.[!] März 1616, in: Ebd., S. 347–374, Zitat S. 347.

50 Vgl. ebd., S. 375.

51 Diese Ergänzung des Bürgervertrags, die ihn in seiner Substanz wesentlich veränderte, wurde auch als »Transfix« bezeichnet. Auch den aufgelösten Zünften wurde eine Strafe von 25.000 Gulden sowie die Beteiligung an den Kommissionskosten auferlegt. Druck bei BOTHE, Entwicklung, Bd. 2, S. 674–679.

52 Es fehlt an substanziellen wissenschaftlichen Studien zu Kaiser Matthias und seiner Regierung. Vgl. aber Volker PRESS, Matthias (1612–1619), in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 112–123, 477f.; Heinz ANGERMEIER, Politik, Religion und Reich bei Kardinal Melchior Khlesl, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 123 (1993), S. 249–330; Bernd RILL, Kaiser Matthias. Bruderzwist und Glaubenskampf, Graz u.a. 1999; DUCHHARDT, Weg, S. 66–71.

Zur Zeit des Fettmilchaufstands war die Aufmerksamkeit des Kaiserhofs, ja des gesamten Reichs durch den Regensburger Reichstag beansprucht, der vom 13. August bis 22. Oktober 1613 stattfand. Dieser Reichstag endete zwar nicht, wie der von 1608, ohne Reichsabschied. Es gelang Matthias aber nicht, die Kurpfalz und ihren Anhang einzubinden. Mit anderen Worten: In Regensburg gelang die Stabilisierung der kaiserlichen Autorität allenfalls in Ansätzen.

Demgegenüber erkannten alle Frankfurter Streitparteien die obristrichterliche Konfliktlösungskompetenz des Kaisers prinzipiell an. Wogegen die bürgerschaftliche Opposition 1614 aufbegehrte, waren konkrete Verfügungen, die zudem nicht Matthias selbst angelastet, sondern auf Eigenmächtigkeiten der Kommissare zurückgeführt wurden. Die Autorität des katholischen Kaisers wurde also wenige Jahre vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges auch in einer lutherischen Reichsstadt wie Frankfurt respektiert und setzte sich ja – trotz einiger Rückschläge – am Ende auch durch. Das kann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Kaisertum unter Matthias trotz mancher Probleme und Rückschläge fähig war, wichtige Aufgaben im Bereich der Rechtsprechung und Wahrung des inneren Reichsfriedens wahrzunehmen⁵³.

*Das konfessionelle Moment*⁵⁴

Der Fettmilchaufstand fand in einer Zeit erheblicher konfessioneller Spannungen innerhalb des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation statt, war selbst aber kein Konfessionskonflikt. Allerdings bestand durchaus die Gefahr, dass er sich konfessionell aufladen würde. Schließlich gab es in der lutherischen Reichsstadt namhafte, eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung anstrebende reformierte und katholische Minderheiten. Letztere aber besaß enge Verbindungen nach Mainz⁵⁵. Um der Entstehung konfessionel-

⁵³ Ähnliches gilt auch für den zeitlich parallelen Fall Worms, in dem der Pfälzer Kurfürst und der Bischof von Speyer als Kommissare eingesetzt wurden. Vgl. Christopher R. FRIEDRICH, *The Anti-Jewish Movements in Frankfurt and Worms, 1612–1617. Local Crisis and Imperial Response*, in: *World Congress of Jewish Studies* 10, B2 (1990), S. 199–206.

⁵⁴ Nicht eingegangen werden kann an dieser Stelle auf die antijüdische Komponente der Frankfurter Unruhen, die in keinem direkten Zusammenhang mit den innerchristlichen Konfessionsstreitigkeiten stand. Es sei aber erwähnt, dass die Kommissare auch für die Frankfurter Juden eine Schutzfunktion wahrnahmen. Das an den Fettmilchaufstand erinnernde Lied *Megillas Vintz* (*Vintz Hanß Lied*), das Elchanan bar Abraham Helenius dichtete, stellt die Kommissare äußerst positiv dar, Strophen 13f., 63–69, 76, 78, deutsche Übersetzung abgedruckt bei Rivka ULMER, *Turmoil, Trauma and Triumph. The Fettmilch Uprising in Frankfurt am Main (1612–161) According to Megillas Vintz*, Frankfurt a.M. u.a. 2001, S. 108, 158, 160, 162, 164, 170, 172.

⁵⁵ Vgl. zum Folgenden Friedrich BOTHE, *Erzbischof Johann Schweikart von Mainz und die Frankfurter Katholiken zur Zeit des Frankfurter Fettmilchaufstandes*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst Folge* 5, Bd. 1, Heft 3 (1951), S. 9–40; MEYN, *Reichsstadt*, S. 84f.

ler Frontlinien zwischen der mehrheitlich lutherischen Reichsstadt Frankfurt und der kaiserlichen Kommission vorzubeugen, war es daher essentiell, dass dem federführenden katholischen Mainzer Kurfürsten der lutherische Landgraf von Hessen-Darmstadt an die Seite gestellt wurde. Auch so bestand der nicht ganz unbegründete Verdacht, dass der Kurerzbischof versuchen würde, die Situation und seinen Auftrag zugunsten seiner Glaubensgenossen zu nutzen. Insbesondere der Scholaster des Bartholomäusstifts und kaiserliche Bücherkommissar Dr. Valentin Leucht vertrat die Interessen der Frankfurter Katholiken mit Nachdruck. Dabei ging es zum einen um Fragen wie das Glockengeläut, das Beerdigungsrecht auf dem Friedhof von St. Bartholomäus und die Besteuerung der Geistlichkeit, zum anderen aber um die politischen Partizipationsrechte der Katholiken. Es gab zwar noch katholische Bürger, und diese waren nicht förmlich von der Wahl in den Rat ausgeschlossen⁵⁶. Bei der Wahl der 18 neuen Ratsherren 1613 erhielt zwar der Katholik Hans Jakob Becht zunächst genügend Stimmen. Die Warnungen der Stadtsyndici jedoch, die die möglichen Folgen einer katholischen Präsenz im Rat in den schwärzesten Farben malten, bewogen einige Ratsherren, ihr Votum zurückzuziehen. Weitergehende Wünsche der Altgläubigen, wie die Einsetzung eines katholischen Reichsschultheißen, besaßen noch geringere Realisierungschancen. Zwar machte der Mainzer Kurfürst sie sich zeitweise zu eigen, verzichtete aber darauf, ihre Durchsetzung energisch zu verfolgen.

Dass eine konfessionelle Aufladung des Konflikts weitgehend unterblieb, lag, wie gesagt, zum einen an den Konstellationen des Streits, sicher aber auch daran, dass Kurfürst Johann Schweikard, der auch in anderen Zusammenhängen als vermittelnde Kraft oder Brückenbauer auftrat⁵⁷, im Rahmen des Frankfurter Konflikts zurückhaltend agierte und nur mit Vorsicht als Patron der Frankfurter Katholiken auftrat. Vor allem in der zweiten Jahreshälfte 1614 lagen eine Konfessionalisierung des Streits und eine militärische Konfrontation im Bereich des Möglichen, wurden aber sowohl von kurmainzischer Seite als auch von Seiten der Unionsfürsten vermieden. Und als der Mainzer Kurfürst nach der Niederschlagung des Aufstands den Plan wiederaufgriff, einen kaiserlichen Inspektor und Schultheißen einzusetzen und einigen Katholiken

56 1591 war der letzte altgläubige Ratsherr Caspar Niclas gen. Steinmetz gestorben. Calvinistische Ratsmitglieder gab es gar nicht, auch wenn einige reformierte Familien Mitglieder der Patriziergesellschaft Alten-Limpurg waren, Vgl. HANSERT, Geburtsaristokratie, S. 167–169.

57 Zugleich verfolgte die Ausgleichspolitik des Kurerzkanzlers das Ziel, den Katholizismus im Reich zu stärken. Vgl. LITZENBURGER, Johann Schweikard, bes. S. 171–218, 313–319. BOTHE, Erzbischof, S. 10f., stellt Johann Schweikard demgegenüber als profilierten Gegner der Protestanten dar, dessen teilweises Entgegenkommen nur taktisch bedingt gewesen sei und der letztlich das Ziel einer zumindest partiellen Gegenreformation Frankfurts verfolgt habe.

einen Sitz im Frankfurter Rat zu verschaffen, genügte die Intervention Kurbachsens, um dieses Projekt ad acta zu legen⁵⁸.

Ebenso wenig wie zu einer katholisch-lutherischen Konfrontation kam es zu einer lutherisch-calvinistischen Solidarisierung. Ähnlich wie die Katholiken hofften auch die Frankfurter Reformierten, im Windschatten des Konflikts eine Verbesserung ihres rechtlichen Status, insbesondere die Zulassung zum Bürgerrecht sowie die Erlaubnis zum öffentlichen Gottesdienst, zu erhalten. Es gelang ihnen auch, 1613 ein Interzessionsschreiben der Protestantischen Union an den Rat zu erwirken, das jedoch vergeblich blieb⁵⁹. Ebenso erfolglos blieben die Aufständischen, als sie bei den calvinistischen Führern der protestantischen Aktionspartei Unterstützung suchten.

Die Arbeitsweise der kaiserlichen Kommission

Im Rahmen der kaiserlichen Kommission besaßen der Kaiser, die beiden Kommissare und deren Subdelegierte spezifische Rollen und Aufgaben. Beim Kaiser als oberstem Richter und Auftraggeber der Kommission lag die Letztentscheidungsgewalt; er agierte aber aus der Ferne. Zwischen dem Kaiserhof, der Stadt Frankfurt und den Höfen der Kommissare gab es eine rege Korrespondenz. Als Akteur im Kommissionsverfahren trat das Reichsoberhaupt aber nur in bestimmten Schlüsselmomenten auf, wie bei der Einsetzung der Kommission und bei der Ratifikation des Bürgervertrags. Hier fällt auf, dass die Ratifikation erst mit über fünfmonatiger Verspätung erfolgte⁶⁰. Manches spricht dafür, dass diese Verzögerung zur erneuten Verschärfung der Situation in Frankfurt beitrug. Auch später behaupteten die Anführer der Frankfurter Aufständischen mehrfach, die Kommissare handelten nicht im Einklang mit dem kaiserlichen Willen, und versuchten so, deren Position zu erschüttern.

Die Autorität der Kommissare und ihre Legitimation, in Frankfurt zu intervenieren, waren von der kaiserlichen Höchstgewalt abgeleitet. Das legitimierte und bedingte ihre Aktivitäten, konnte sie aber auch hemmen und begrenzen. Sowohl der Bürgervertrag als auch die neue Judenstätigkeit wurden im Wesentlichen unter der Regie der Kommissare ausgearbeitet. Gültigkeit erlangten sie erst durch die kaiserliche Ratifikation. Als Reichserzkanzler und Landgraf verfügten die Kommissare aber auch über eine persönliche Autorität, die sie in das Kommissionsgeschäft einbrachten. In einigen Schlüsselsituationen, in denen ihre Subdelegierten nicht weiterkamen, nahmen sie persönlich

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 23–27.

⁵⁹ Abraham MANGON, Kurze doch wahrhaftige Beschreibung der Geschichte der Reformierten in Frankfurt 1554–1712, hg. und kommentiert von Irene Dingel, Leipzig 2004, S. 138–141.

⁶⁰ Die Darstellung des *Diarium politicum* (s.o. S. 97) legt es sogar nahe, dass die öffentliche Verkündigung der kaiserlichen Ratifikation mit einem nochmaligen Verzug von einem halben Jahr, Ende 1613, erfolgte.

an den Verhandlungen teil. Mit Erfolg geschah dies am Jahresende 1612, als sie den Bürgervertrag vermitteln konnten. Im Juni 1613, als sie sich allerdings nicht mehr in die Reichsstadt Frankfurt hineinwagten, sondern die Verhandlungen im kurmainzischen Höchst führten, blieb ihr Engagement vergeblich.

Auch die Subdelegierten, also diejenigen Räte, die die eigentliche Kärnerarbeit der Verhandlungen mit den Frankfurter Konfliktparteien zu schultern hatten, agierten kraft der von Kaiser und Kommissaren verliehenen, abgeleiteten Autorität⁶¹. Umso gravierender waren die ihnen 1614 gegenüber begangenen Übergriffe, die zusammen mit dem Sturm auf die Judengasse die Ächtung Fettmilchs und der übrigen Anführer unausweichlich machten.

Die mainzisch-hessen-darmstädtische Kommission wechselte mehrfach ihren Charakter. Sie begann als Vermittlungskommission und erfüllte mit dem Bürgervertrag – zumindest vorläufig – ihre Aufgabe. Als sie 1613/14 ihren Charakter hin zu einer Inquisitionskommission wandelte, ging das einher mit einer rückläufigen Akzeptanz durch die Frankfurter, insbesondere durch die Bürgeropposition. Am Ende ist sie als Exekutionskommission zu charakterisieren. Dieser wandelbare Charakter der Kommission ist ein Beleg für die außerordentliche Flexibilität dieses Instruments, wie sie schon Eva Ortlieb festgestellt hat⁶².

Das Mittel der Wahl für die Lösung der Frankfurter Konflikte war der von den Kommissaren ausgehandelte Vergleich – auch das war bei kaiserlichen Kommissionen durchaus verbreitet. An diesem Vergleich, dem Bürgervertrag, hielten die Kommissare bis zuletzt fest, selbst als sie 1614 unter dem Druck der Verhältnisse von Vermittlern zu Inquisitoren gegen die Anführer der Bürgeropposition wurden. So bewahrten sie die Fiktion, dass die von ihnen vermittelte Einigung Bestand hatte – ungeachtet dessen, dass der Bürgervertrag durch das Transfix in wesentlichen Punkten geändert wurde. Tatsächlich war der Bürgervertrag noch im Verfassungsstreit des 18. Jahrhunderts ein Modell, an dem sich die Vorstellungen der bürgerschaftlichen Opposition orientierten und dessen Lösungsansätze mit einhundertjähriger Verspätung unter erneuter Beteiligung einer mainzisch-hessen-darmstädtischen Kommission zumindest partiell doch noch umgesetzt wurden⁶³.

61 In einer stärker akteurszentrierten Untersuchung sollten auch die Persönlichkeiten der Subdelegierten und ihre Beziehungsnetze berücksichtigt werden. Für die Mainzer Subdelegierten Philipp Faust und Hans Brömbsen von Rüdesheim sowie die Frankfurter Katholiken mit Leucht an der Spitze finden sich einige Hinweise bei BOTHE, Erzbischof.

62 Vgl. ORTLIEB, Im Auftrag, S. 346–354. Ortlieb nennt für die Zeit Ferdinands III. die Vermittlung mit ca. einem Drittel als häufigste Aufgabe kaiserlicher Kommissionen, Inquisitionskommissionen führt sie nicht als Kategorie an, wohl aber Untersuchungskommissionen. Die Exekution von Urteilen stellt in ihrer Untersuchungsgruppe nur eine kleine Gruppe dar. Ebd., S. 107–113, 115.

63 Vgl. HOHENEMSER, Verfassungsstreit.

Relativ wenig lässt sich beim gegenwärtigen Stand der Forschungen zum Verhältnis von technisch-instrumentellen und symbolischen Elementen in der Arbeit der Kommission sagen⁶⁴. Festzuhalten ist jedoch, dass Zäsuren und Wendepunkte symbolisch hervorgehoben wurden. Neben mehrfachen Eidleistungen und der Entsendung kaiserlicher Herolde sind das Zerreißen der bürgerlichen Bündnisbücher Ende 1612, die Drohung mit der Defenestration der Subdelegierten und eine ganze Reihe von zeremoniellen Elementen bei der Exekution von 1616 bis hin zur Errichtung einer Schandsäule an der Stelle von Fettmilchs niedergerissenem Haus und dem Aufpflanzen der Köpfe der Delinquenten am Frankfurter Brückenturm zu nennen⁶⁵.

3. Fazit

Der Blick auf die Tätigkeit der kaiserlichen Kommission während des Frankfurter Fettmilchaufstands von 1612 bis 1614 hat, wie ich hoffe, gezeigt, dass es sich lohnen würde, dieses bedeutende Ereignis der Frankfurter Geschichte erneut intensiv in den Blick zu nehmen und dabei das Augenmerk verstärkt auf die vielfältigen Verbindungen zwischen den Ereignissen vor Ort, in Frankfurt, und anderen Schauplätzen bzw. Handlungsräumen zu richten. Neben der Frankfurter Überlieferung könnten auch die Kommissionsakten, die bislang nur teilweise ausgewertet wurden, hierfür eine wertvolle Quellenbasis darstellen⁶⁶.

Gerade der Frankfurter Konflikt mit seinen zahlreichen Bezügen zu unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen der Reichsgeschichte erscheint mir sehr gut geeignet, die immer wieder geforderte, aber oft nur schwierig zu leistende Verknüpfung der Reichsgeschichte vor Ort mit den großen Konjunkturen der Reichsgeschichte und der Geschichte der zentralen Institutionen des Reiches zu erreichen⁶⁷. Nicht nur für die Geschichte der kaiserlichen Kommissionen, sondern insbesondere auch für eine Einschätzung

64 Vgl. hierzu grundsätzlich Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001, darin insbes. dies., Einleitung, S. 9–24; sowie dies./André KRISCHER (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, darin insbes. dies., Einleitung, S. 9–31.

65 *Diarium Historicum*, S. 338–346.

66 Nach MEYN, *Reichsstadt*, S. 247 sind im Staatsarchiv Würzburg in den Mainzer Regierungsakten, Kommissionsakten 27 Bände zur »Commissio francofordiana« erhalten (Nr. 108–135).

67 Vgl. dazu aktuell Falk BRETSCHNEIDER/Christophe DUHAMELLE, *Fraktalität. Raumgeschichte und soziales Handeln im Alten Reich*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 43 (2016), S. 703–746. Erhellend in diesem Zusammenhang für Frankfurt Anja AMEND u.a. (Hg.), *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*, München 2008.

der Funktionsfähigkeit der Reichsverfassung in den Jahren vor dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges könnte eine derartige Studie von erheblichem Wert sein. Solche und andere, vergleichbare Arbeiten zu lokalen Konflikten, zur Tätigkeit des Reichshofrats unter Kaiser Matthias oder zu Netzwerken zwischen Reichsstädten und Fürstenhöfen könnten einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um die »Krisendekade 1608–1618« und die Unausweichlichkeit des Dreißigjährigen Krieges leisten⁶⁸.

⁶⁸ Vgl. DUCHHARDT, Weg, bes. S. 228–234.

Johannes Burkhardt

Warum ist das Reich nicht untergegangen?

Der Krieg der Kriege und die Resilienz der politischen Institutionen

Der seit 1992 vom Autor dieses Beitrags für den Dreißigjährigen Krieg eingeführte Begriff des Kriegs der Kriege bezeichnete eine aus mehreren Kriegen zusammengesetzte, in dieser Länge und Schwere in Deutschland einzigartige Kriegskatastrophe, die mit jeder neuen Vermessung noch bestürzender wird. Die einst von Günther Franz ermittelte Zerstörungsdiaagonale vom Nordosten zum Südwesten des Reiches verbreitert sich durch Erschließung neuer Quellen und Nutzung neuer Methoden zu einer wahren Geographie des Schreckens¹. Das von der direkten Kriegsgewalt ausgehende Todesdreieck der flächendeckenden Unterernährung und des Massensterbens an Seuchen ist zigfach in Chroniken und Akten belegt. Ganz zu schweigen von den besonderen Risikogruppen der Kinder, der Frauen, die seriell vergewaltigt, oft gequält und umgebracht wurden, sowie der Soldaten, von denen zum Beispiel nur jeder zehnte Schwede in seine Heimat zurückkehrte – warum es nicht mehr waren, verrät die neue Archäologie der Massengräber². Gerade die damaligen Normen der körperfernen Ehrvorschriften, der Bedeutung der Kindertaufe und des seligen Sterbens mit kirchlichem Begräbnis wurden missachtet, ja der Krieg verstieß gegen alles, was gerade dieser Kultur und Zeit besonders heilig war.

Der Krieg der Kriege war ein materieller, humaner und moralischer Kulturbruch von nie gekannten Ausmaßen. Zwar verhungerten auch in anderen Kriegen Menschen, starben Tausende an kriegsgeschuldeten Seuchen und gab es Flüchtlinge aus bedrohten oder nicht mehr bewohnbaren Regionen. In diesem Krieg der Kriege aber brach das alles zugleich über die Mensch-

- 1 Günther FRANZ, *Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte*, Stuttgart/New York 1979. *Neue Perspektiven und Befunde bei Werner LENGGER, Leben und Sterben in Schwaben. Studien zur Bevölkerungsentwicklung und Migration zwischen Lech und Iller, Ries und Alpen im 17. Jahrhundert*, 2 Bde., Augsburg 2002, u.v.a.
- 2 *Quellengrundlage: Benigna von KRUSENSTJERN* (Hg.), *Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, Berlin 1997. *Neue Forschungstendenzen: Alexander DENZLER u.a.* (Hg.), *Kinder und Krieg. Von der Antike bis in die Gegenwart*, Berlin/Boston, MA 2016; Sabina EICKHOFF/Franz SCHOPPER, *1636 – ihre letzte Schlacht. Leben im Dreißigjährigen Krieg*, Berlin 2012.

heit herein. So wurde es auch von den Menschen wahrgenommen und als ein nicht enden wollendes, nichts auslassendes und immerwährendes existenzbedrohendes Kriegselend aufgezeichnet und der Nachwelt gemeldet. Die werde es kaum glauben, hieß es oft – bis hin zu dem Vorbehalt, dass es vielleicht gar keine Nachwelt mehr geben werde. Der Krieg der Kriege hat erstmals die europäische Zivilisation selbst bedroht.

Hier muss sich nun doch eine große Frage stellen. Hat denn das niemand der politisch Verantwortlichen kommen sehen und die Notbremse gezogen? Dürfen wir den Menschen, die nicht unbedingt im biologischen Sinne, aber im Aufbau unserer politisch-kulturellen Welt unsere Vorfahren sind, wirklich unterstellen, dass ihnen 30 Jahre lang nichts eingefallen ist, um aus einer solchen Katastrophe herauszukommen? Dass die damalige europäische Welt und besonders das meistbetroffene Reich Deutscher Nation keinen Weg gesehen haben, diesen Krieg der Kriege zu beenden oder ihn gar nicht erst anzufangen?

Der Autor hat sich dieser Frage gestellt und in einem neuen Buch eine überraschende Antwort gefunden³. Denn es hat von Anfang an politische Initiativen gegeben, um zu verhindern, dass der Prager Fenstersturz einen Reichskrieg auslöste. Auch Heinz Duchhardt, der die Konflikte über ein ganzes Vorkriegsjahrzehnt sich verdichten lässt, meint am Ende, der Krieg hätte sich vielleicht vermeiden lassen, wenn andere Personen die letzten Entscheidungen hätten fällen können⁴.

Recht hat er, vielleicht noch rechter, als er dachte, denn die von Frank Müller im Archiv entdeckte und nun in den größeren Kriegskontext gerückte sächsische Vermittlungsinitiative zwischen den böhmischen Ständen und Kaiser Matthias mit einer bereits anberaumten und bis in die Einzelheiten geplanten Friedenskonferenz in Eger hätte gelingen können, wenn nicht der Kaiser drei Wochen zu früh gestorben wäre⁵. Und so ging das weiter, etwa mit dem Lübecker Frieden von 1629, der Deutschland eine anderthalbjährige Kriegspause brachte, die gut auch sein Ende hätte bedeuten können. Mit Wallenstein, der vom Macher des Krieges zum Friedensstifter im Auftrage des Kaisers hätte werden können, wenn nicht ein anderer Auftrag des Kaisers – den Friedländer zu beseitigen und seine Armee zu verstaatlichen – den Verhandlungen wenige Tage zuvorgekommen wäre. Oder nach dem Prager Frieden von 1635, der dem Reich Frieden hätte bringen können, wenn die Besatzungsmacht

3 Johannes BURKHARDT, *Der Krieg der Kriege. Eine neue Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, Stuttgart 2018. Der als Titel verwendete Begriff zuerst in: Ders., *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. 1992, S. 15.

4 Heinz DUCHHARDT, *Der Weg in die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges*, München 2017.

5 Frank MÜLLER, *Kursachsen und der böhmische Aufstand 1618–1622*, Münster 1997.

Schweden die durchaus attraktiven Angebote für einen Abzug angenommen hätte. So blieb es beim vielgerühmten Westfälischen Frieden, dessen siebenjährige Vorlaufzeit dem Reich freilich noch keine Entlastung brachte.

Diese Serie von Pleiten, Pech und Pannen kann die Friedenssuche und Friedensarbeit allerdings nicht entwerten. Worum es in dem Buch *Der Krieg der Kriege* geht, ist vor allem, dass man die damalige Friedenssuche ernst nehmen sollte, die den ganzen Krieg noch viel dichter durchzieht als hier angedeutet und die, wenn sie nicht gelungen ist, darum nicht nutzlos war. Es waren Erfahrungen und Bausteine für den großen Frieden am Ende. Gerade durch seine Länge wurde der Krieg eine einzigartige Großbaustelle des Friedens, die uns auch heute noch viel zu sagen hat.

Über dieser Perspektive, die den roten Faden der genannten Darstellung bildet, ist jedoch eine andere Frage zu kurz gekommen. So ehrenwert, chancen- und lehrreich die damalige Friedensarbeit war und bleibt, hat sie doch erst nach dreißig Jahren wirklich zum Erfolg geführt. Die Frage, was gegen die zivilisationsbedrohende Katastrophe getan wurde, hat Antworten gefunden. Die andere Frage wäre: Wie konnte die mitteleuropäische Zivilisation und speziell das Reich Deutscher Nation diese dann doch nicht aufhaltbare Kriegskatastrophe überleben? Warum ist das Reich nicht untergegangen? Diese Frage soll hier einmal angegangen werden.

In der Sozialpsychologie wird die Fähigkeit von Menschen, auch schwere Krisen, außergewöhnliche Anforderungen und schwierige Situationen relativ unbeschadet zu überstehen, als Resilienz bezeichnet. Davon konnten die Überlebenden dieses Krieges in der Tat viel gebrauchen, sie brachten aber, wenngleich stattdessen oft einseitig von der traumatischen Erfahrung dieses Krieges die Rede ist, auch viel von dieser entgegenstehenden anthropologisch-sozialen Überlebensfähigkeit auf. Erleichtert wurde das durch ein politisches Reichssystem, das in diesem Krieg nicht unterging, sondern ihn intakt und sogar gestärkt überstand – dank der Resilienz nicht allein der Menschen, sondern auch der Institutionen des Reiches. Hierzu einmal einige Überlegungen.

1. Die Institution der Landesherrschaft

Das hergebrachte politische System des Reiches war ein doppelstaatliches. Im Ganzen zu groß, im Einzelnen mit seinen Ländern, Herrschaften und Städten zu klein, institutionalisierte es sich auf zwei kommunizierenden Ebenen: auf einer landesherrlichen und einer gesamtstaatlichen. Die institutionelle Basis war die regional vielfältige Landesherrschaft. Lange als »Kleinstaaterei« abgewertet, werden die Landesherrschaften heute als institutionalisierte Grundlagen eines die deutsche Geschichte bestimmenden föderalen Systems erkannt und anerkannt. Im Kriegsverlauf hat es zeitweise auch systemverän-

dernde und sezessionistische Tendenzen gegeben, die etwa in Hessen-Kassel phasenweise von der schwedischen Intervention ausgelöst wurden. Am Ende aber sind sie wieder zurückgenommen worden⁶.

Eigentlich ist es erstaunlich, aber anscheinend hat sich noch niemand darüber gewundert, dass diese reich gegliederte Landschaft im Prinzip und recht besehen auch in den meisten Einzelheiten erhalten blieb, obwohl 30 Jahre Krieg oft ohne alle Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit und Zuständigkeit sie bedrängt und verwüstet haben. Die Heere der Mächte sind über sie hinweggefegt, haben sie aber nicht weggefegt. Es ist ja nicht selbstverständlich, dass die territoriale Organisation, die Gliederung der Länder, Herrschaften und Städte mit einigen kriegsbedingten Verschiebungen in einem so zerstörerischen Krieg erhalten blieb. Vielfach wissen wir nur dank der penibel geführten Aktenserien der staatlichen und kirchlichen Institutionen, was in den Regionen geschehen ist. Oft waren es gerade die Verwaltungs- und Kirchenleute in den Herrschaften, die selbst besonders kenntnisreiche Tagebücher und Chroniken schrieben. Das gilt etwa für die von Hans Medick neu erschlossene *Thüringer Chronik* des Schwarzburger Administrators Volkmar Happe⁷. Es ist ein besonders eindrucksvolles, durch seinen Umfang wie seine Bevölkerungsnähe hervorragendes Beispiel für diesen literarischen Typus.

Anders als andere Kulturen, die in anderen Katastrophen sang- und klanglos untergegangen sind und von deren einstigem Zivilisationsstand nur noch Bruchstücke zeugen, gelang es dem Reich mit seiner hochentwickelten Schriftlichkeit und der Vielzahl von Kanzleien in einem föderalen System präsent zu bleiben und die Kontinuität zu wahren. Fallstudien zeigen immer wieder, dass mitten im Kriegschaos auch in schwer geschädigten Herrschaften und Städten die Verwaltung weiterarbeitete und damit Grundlagen legte für die Bewältigung des Krieges und die Wiederaufrichtung der Ordnung⁸. Kommunen und Herrschaften versuchten ihre Mitglieder vor dem Untergang zu bewahren und sorgten etwa für die Einlagerung von Notvorräten und Produktionsmitteln, vor allem des Saatgetreides, damit es überhaupt eine wirtschaftliche Zukunft geben konnte. Die erhaltenen Aktenserien, die ihre Tätigkeit mitten im Krieg bezeugen, zeigen mancherorts mit den steigenden Herausforderungen des Krieges schon die zunehmende Organisations- und Administrationskompetenz der Landesstaaten.

6 Kerstin WEIAND, »Windows of opportunity«. Reichsstädtische Gestaltungsräume im Dreißigjährigen Krieg, in: Michael ROHRSCHEINER / Anuschka TISCHER (Hg.), *Dynamik durch Gewalt?*, Münster 2018, S. 121–134.

7 Volkmar HAPPE, *Chronicon Thuringiae*, im Rahmen der Online-Edition: *Mitteldeutsche Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, URL: <<http://www.mdsz.thulb.uni-jena.de/happe/quelle.php>> (04.06.2018).

8 So Frank KLEINEHAGENBROCK, *Die Grafschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg. Eine erfahrungsgeschichtliche Untersuchung zu Herrschaft und Untertanen*, Stuttgart 2003, URL: <<http://www.mdsz.thulb.uni-jena.de/happe/quelle.php>> (04.06.2018).

Auch die ihnen untergeordneten Landstände, die in einer überholten Geschichtsschreibung dem »Absolutismus« zum Opfer gefallen sein sollten, bevor Heinz Duchhardt den Begriff zu Recht umfassend abgeräumt hat, sprangen im Dreißigjährigen Krieg schwächelnden Landesherrschaften zur Seite oder übernahmen deren Aufgaben sogar ganz. Als etwa im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark am Niederrhein die kurbrandenburgische Herrschaft zeitweise ausfiel, übernahmen die Stände landesobrigkeitliche Funktionen und stellten sich den administrativen Herausforderungen des Krieges. Nach einer neuen Studie standen sie schon kurz vor der Selbstregierung. Die gaben sie wieder her, als sie nicht mehr nötig war, aber die Stände hatten es »verstanden, in einer krisenhaften Situation Verantwortung für das Land zu übernehmen«⁹.

Die Landesherrschaften überstanden den Krieg politisch gestärkt, aber nicht zu Lasten des Reichs. Die erst in einem längeren Forschungs- und Lernprozess zurückgenommene These, im Westfälischen Frieden seien die deutschen Territorien mit Einschränkungen zu souveränen Staaten geworden, hat keinerlei Stütze im Vertragstext. Das oft dafür herangezogene Bündnisrecht auch mit auswärtigen Mächten für die Fürsten und Reichsstände haben sie – mit kurzer Unterbrechung im Prager Frieden – gemäß dem Reichsherkommen zu ihrer Sicherheit und nicht gegen das Reich gerichtet schon zuvor in Anspruch genommen. Der vielgenannte Begriff der *Superioritas* kommt im Verfassungsartikel gar nicht vor und hieße ohnehin nicht Souveränität, sondern allenfalls Landeshoheit über die eigenen Untertanen¹⁰. Die hergebrachten Rechte – einige sind aufgezählt – werden jedoch ausdrücklich bestätigt, die Landesherrschaft wird so über das Reichsherkommen hinaus eine verbrieft Institution der Reichsverfassung. Nicht alles steht im Text, und man kann in ihrem politischen Überleben eine Stärkung der territorialen Organisation sehen – aber nicht in Konkurrenz zum Gesamtstaat, sondern als Parallelausbau zur gesamtstaatlichen Ebene des Reichsföderalismus.

9 Michael KAISER, Auf dem Weg zur Selbstregierung. Die Landstände von Kleve und Mark in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: ROHRSCHEIDER/TISCHER, Dynamik durch Gewalt, S. 175–203, hier S. 203.

10 Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO), Art. VIII. Der Begriff *Superioritas* erscheint im Religionsartikel Art. V, § 30 zur Verstärkung des *Ius reformandi*, aber ironischerweise gerade um in § 31 durch das Stichjahr des Normaljahres 1624 zurückgenommen zu werden.

2. Die gesamtstaatlichen Reichsinstitutionen

Der Dreißigjährige Krieg gilt als eine Katastrophe, vor und in der die politischen Strukturen des Reiches zusammengebrochen und seine Institutionen nicht mehr handlungsfähig gewesen seien oder sich ganz aufgelöst hätten. Das würde in einem Krieg dieser Größenordnung durchaus einleuchten, war aber nicht so. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Reichsinstitutionen, wie sie sich seit dem Ewigen Landfrieden von 1495 entwickelt hatten, allen voran die Reichsgerichtsbarkeit zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Aber beide Höchstgerichte arbeiteten auch mitten im Kriege, der am Kaiserhof angesiedelte Reichshofrat und das reichsständisch orientierte Reichskammergericht in Speyer soweit möglich ebenfalls. Nicht unbedingt im Sinne ihres friedenswahrenden Gründungsauftrags haben sie gewirkt, ja oft in konfessioneller Schieflage oder gar instrumentalisiert für die kaiserliche Religionspolitik und die Steuereintreibung zur Kriegsfinanzierung. Aber die Höchstgerichtsbarkeit war nicht verschwunden und blieb mit anderen Gremien und Reichsämtern vernetzt und weiter wahrnehmbar. Der Westfälische Frieden verfügte ihre volle Wiederherstellung und Neuorganisation, die so in aufwendigen Reformen und Ordnungen auch gelang. Im Auf und Ab einer bewegten Geschichte gewährleisteten Reichshofrat und Reichskammergericht in der Tat mit einigen Einschränkungen Rechtsstaatlichkeit bis ans Ende des Reiches¹¹.

Nicht weniger wichtig war das in Europa führende Kommunikationssystem der Reichspost, deren Erforscher ihr sogar als einzigem Reichsorgan einen gewaltigen Zuwachs an Bedeutung und Geschäftsaufkommen in diesem Kriege attestiert – Kriegsnachrichten und Zeitungen waren gefragt und ihre Verbreitung nicht mehr zu unterdrücken¹². Und natürlich gab es etwa in Wien und Mainz noch immer Kanzleien und Ämter, zu deren Geschäftsbereich auch die Reichsangelegenheiten zählten.

Das schlagkräftigste Argument in der älteren Geschichtsschreibung für die vermeinte Lähmung oder gar den Zerfall der Reichsinstitutionen vor und im

11 Anette BAUMANN, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung des 17. und 18. Jahrhunderts*, Köln u.a. 2001; Thomas DORFNER, *Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740)*, Münster 2015; Alexander DENZLER, *Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert. Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776*, Köln u.a. 2016.

12 Wolfgang BEHRINGER, *Veränderung der Raum-Zeit-Relation. Zur Bedeutung des Zeitungs- und Nachrichtenwesens während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, in: Hans MEDICK/Benigna von KRUSENSTJERN (Hg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, Göttingen 1999, S. 39–82; Wolfgang BEHRINGER, *Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2003.

Dreißigjähriger Krieg ist der Ausfall des Reichstags. Diese Zentralinstitution des föderalen Reiches, die in der Reichsreform um 1500 ihre organisatorische Gestalt und Gliederung in drei Reichsständekurien fand und vom Reichsoberhaupt mit Zustimmung der Kurfürsten von Fall zu Fall einberufen wurde, hat in der Reformationszeit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und in der zweiten Hälfte als Türkenkriegsreichstage in relativ dichter Folge nach jeweils einigen Jahren immer wieder getagt. Eine Pause von 27 Jahren zwischen 1613 und 1640 war sicher ungewöhnlich und kriegsgeschuldet, wenn auch kaum kriegsauslösend. Die Krise der Reichstage führte durch das Übergewicht der geistlich-katholischen Reichsstände, die in den angelaufenen konfessionspolitischen Geschäftspunkten die evangelischen Kollegen gleichsam automatisch überstimmten, verständlicherweise dazu, dass evangelische Reichstagsmitglieder Beschlüsse platzen ließen und den Reichstag verließen. Der letzte Vorkriegsreichstag von 1613 sollte dieses Problem eigentlich lösen und sah mit den »Kompositionen« – ein Vorgriff auf die »amicabilis compositio« des Westfälischen Friedens – Verhandlungslösungen statt konfessioneller Mehrheitsentscheidungen vor. Aber dieser »Austrag« per Ausschuss gelang noch nicht. Zur Schadensbegrenzung wurde der Reichstag aber nicht abgebrochen, sondern nur vertagt. 1617 unternahm Kardinalpremier Khlesl unter Kaiser Matthias mit Kursachsen einen neuen Anlauf, aber das wiederaufgenommene Reichstagsprojekt ging im Kriegsbeginn und durch den vorzeitigen Staatsstreich von Thronfolger Ferdinand gegen Khlesl unter¹³.

Dass jedoch wegen der reichstagslosen Zeit die Kommunikation der konfessionsverschiedenen Reichsstände eingeschränkt gewesen sei, ist so nicht haltbar¹⁴. Das drastischste Gegenbeispiel ist wenige Monate vor dem Fenstersturz der freundschaftliche Besuch des Chefs der Union Kurfürst Friedrich von der Pfalz beim Chef der Liga Herzog Maximilian in München. Die beiden Reichsfürsten besprachen die Lage im Reich, die nächste Kaiserwahl und vereinbarten eine Art Informations- und Sicherheitspartnerschaft¹⁵. Stattdessen wurden sie bald darauf Kriegsgegner, aber an fehlender interkonfessioneller Kommunikation hat das nicht gelegen. Und es gab genügend andere Gremien und Gelegenheiten, in denen sich konfessionsverschiedene Reichsstände begegneten.

13 Vgl. in neuerer Perspektive hierzu generell den Themenband Winfried SCHULZE (Hg.), *Friedliche Intentionen – kriegerische Effekte. War der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges unvermeidlich?*, St. Katharinen 2002. Und schon Volker PRESS, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600 bis 1715*, München 1991.

14 Anders: Axel GOTTHARD, *Der deutsche Konfessionskrieg seit 1619 – ein Resultat gestörter politischer Kommunikation*, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 141–172.

15 Vgl. den Bericht des mitreisenden Ludwig Camerarius vom 7. Februar 1618 in: Gottfried LORENZ (Hg.), *Quellen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges*, Darmstadt 1991, Nr. 29, S. 217–221.

Als institutionalisiertes Überbrückungsgremium diente der Kurverein¹⁶. Das Wahlgremium der sieben Kaisermacher erhob auch den Anspruch auf hervorgehobene reichsständische Mitregierung des Gesamtstaates und konnte sich auch ohne anstehende Wahlhandlung untereinander und mit dem Reichsoberhaupt beraten. Die von den Kollegen nur zögernd akzeptierte Kurübertragung von dem in Böhmen und der Pfalz besiegten und geächteten kurpfälzischen Wittelsbacher zum aufsteigenden bayerischen Wittelsbacher Maximilian konnte erst einmal hingenommen werden, bevor dann 1648 die bemerkenswert originelle Lösung einer zusätzlichen, achten Kur für die Pfalz zur nachhaltig friedewirkenden Lösung wurde. Der Regensburger Kurfürstentag von 1630 in der vorläufigen veränderten Besetzung, der unter maßgeblicher Mitwirkung des neuen bayerischen Kurfürsten Maximilian I. den Kaiser korrigierte und nicht allein mit der bekannten Entlassung Wallensteins wegweisende Beschlüsse fasste, übertraf die politische Bedeutung mancher Reichstage. Das war repräsentative Reichspolitik, der ein Jahr nach dem einigenden Prager Frieden auf dem Kurfürstentag von 1636/37 noch ein weiterer Höhepunkt mit wichtigen Beschlüssen folgte.

Da die Kurfürsten am Reichstag ohnehin das oberste und privilegierte Kollegium neben Fürsten- und Städterat bildeten und 1636 gleichsam *pars pro toto* das reichsständische Steuerausschreibungsrecht des Reichstags in Anspruch nahmen, könnte man die Kurfürstentage des Dreißigjährigen Krieges auch als eine Art Rumpfparlament verstehen. Dazu würde stimmen, dass nach dem Expertenurteil Axel Gotthards der letzte Kollegialtag ohne Wahl 1640 den Niedergang dieser Institution einleitete¹⁷. Der Kurverein hatte seine Schuldigkeit getan und konnte gehen, der ordnungsgemäß vom Kaiser einberufene Reichstag von 1640 übernahm wieder. Seine Geschäftsordnung und Kuriengliederung prägte im Übrigen auch die Tagungsformen des Leipziger Konvents von 1631 und die Versammlungen der Reichsstände beim Westfälischen Friedenskongress. Wofür der Reichstag stand, die bundesstaatliche Mitsprache und Erfahrung, war selbst im Krieg anwesend und ist auch in die weitere Festschreibung und Verstetigung der Institution eingegangen¹⁸.

Und der Kaiser selbst? Die beiden Ferdinande II. und III. jonglierten mit drei Hüten und versuchten sie mit wechselnden Prioritäten unter einen Hut zu bringen. Erstens waren sie Habsburger, die weiterhin und nun erst recht den

16 Grundlegend dazu: Axel GOTTHARD, *Die Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*, 2 Bde., Husum 1999.

17 Ders., *Das alte Reich, eine Kurfürstenoligarchie? Allgemeine Überlegungen und Blicke auf Bayerns ersten Kurfürsten*, in: Wolfgang WÜST (Hg.), *Mitregieren und Herrschaftsteilung in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im alten Reich und in Bayern*, Neustadt a.d. Aisch 2016, S. 209–227, hier S. 219.

18 Harriet RUDOLF / Astrid von SCHLACHTA (Hg.), *Stadt, Reich, Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg*, Regensburg 2015, S. 309–338.

Universalmachtanspruch Kaiser Karls V. in dynastischer Arbeitsteilung mit der führenden Militärmacht Spanien wieder aufnahmen und ihre Herrschaft über halb Europa gegen die böhmische und niederländische Sezession wie die französische Konkurrenz ausbauen wollten. Zweitens standen sie unter dem Einfluss der exogenen römisch-jesuitischen Konfessionalisierung mit Dependancen in geistlichen Reichsterritorien und in Bayern. Drittens und eigentlich aber waren sie von Amts wegen das Reichsoberhaupt eines föderalen und multikonfessionell befriedeten Deutschlands und konnten allein daraus ihren verfassungsmäßigen Wahlkaisertitel ableiten.

Die hergebrachten kurfürstlichen Wahlkapitulationen der beiden Kriegskaiser sind sogar noch einmal ausgedehnt worden, indem ausdrücklich nicht allein der Kaiser, sondern all seine Berater darauf verpflichtet wurden, sie mit ihren einschränkenden Bestimmungen zu befolgen¹⁹. Dass erstmals die ganze Reichsadministration die Wahlkapitulation mit ihren Regelungen auf ihren Dienstleid nehmen sollte, ist nach Wolfgang Burgdorf ein Schritt in den »Protokonstitutionalismus«, also das Programm einer konstitutionellen Monarchie schon im Kriege²⁰. Ferdinand II. beachtete zwar diese verfassungsmäßige Rechtslage im Reich, suchte sie aber entsprechend seinen dynastisch-konfessionellen Hausinteressen zu dehnen. Gleichwohl wurde der kaiserliche Amtsbonus im Reich respektiert und wurden die dynastisch-konfessionellen Sonderinteressen außerhalb der eigenen Erblände schließlich so weit zurückgefahren, dass das Reichsoberhaupt zunehmend wieder als gesamtstaatliche Institution wahrnehmbar und wirksam wurde.

3. Reichskreise als Einspringinstitutionen

In der doppelstaatlichen Grundstruktur der ganzen deutschen Geschichte waren die zehn Reichskreise eine eigentlich quer zum politischen System stehende Einrichtung, die weder der gesamtstaatlichen noch der landesstaatlichen Ebene ganz zuzuordnen ist, sondern eigentlich beiden. Einerseits waren sie mit der Reichsebene verbunden und setzten die Beschlüsse des Reichstags und der Reichsgerichtsbarkeit in ihren Regionen um und bestimmten umgekehrt zur Sicherung einer regionalen Repräsentanz die Richter mit. Andererseits fassten sie jeweils die Vielzahl der in einer Region vorhandenen Landesherrschaften und Reichsstädte zusammen und bildeten auf ihren Kreistagen übergreifende Selbstverwaltungskörperschaften. Mit dieser Dop-

19 Wahlkapitulation Ferdinands II. von 1619, Art. XLIII, in: Wolfgang BURGDORF (Hg.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015, S. 128.

20 Ders., Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, Göttingen 2015, S. 79.

pelfunktion standen sie also zwischen den gesamtstaatlichen Institutionen und den institutionalisierten Landesherrschaften. Diese Kreisorganisationen hat es im Unterschied zu anderen Institutionen nur in der Frühen Neuzeit gegeben, in der einerseits die beiden staatlichen Ebenen mangels anderer Organe noch für das Gesamtreich exekutive Funktionen ausübten und andererseits für die kleineren Herrschaften landesstaatliche Verwaltungsaufgaben übernahmen. Die Reichskreise sind denn auch von einer ihrer wichtigsten Funktionen her als »verfassungsmäßige Einspringinstitution«²¹ zur Sicherung der Reichs- wie der Landesgewalten definiert worden, die bereitstand, in Krisensituationen da einzugreifen, wo es nötig war. Nie war das so nötig wie im Dreißigjährigen Krieg.

Erstaunlicherweise ist das in den Gesamtdarstellungen des Krieges oft nicht erkannt worden. Die überaus rege Tätigkeit vor allem des Schwäbischen, des Fränkischen und des Bayerischen Reichskreises, aber auch der Nordwestdeutschen wie der beiden sächsischen Reichskreise, die den ganzen Krieg über dutzende Kreistage abhielten, hat die Meinung, dass die Reichsinstitutionen in diesem Krieg nicht mehr aktiv gewesen seien, lange nicht erschüttert oder nur in einigen Sonderfällen als eher pittoreske Sonderbarkeit erscheinen lassen. Nach einem älteren Überblicksaufsatz hat nun erstmals eine große Untersuchung von Fabian Schulze Tätigkeitsfelder der Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg erschlossen und sie von ihrer institutionellen Seite her evaluiert²².

So wurden die Kreise im Reichssteuerwesen, in dem eigentlich der Reichstag die Beiträge von Fall zu Fall bewilligen und ausschreiben sollte, geradezu zum »Reichstagssurrogat«. Der Kaiser wandte sich direkt an die Kreisoberen und die Kreistage, und die übernahmen nach einigem Hin und Her in der Ausnahmesituation nicht allein die ihnen zustehende Ausführung, sondern auch die Bewilligung. Die Steuermoral war, solange es noch Ressourcen gab, nach damaligen und vielleicht auch heutigen Maßstäben hervorragend: 80 % der veranschlagten Steuersumme gingen, wenn auch mit Nachhilfe des Reichsfiskals am Reichskammergericht, tatsächlich ein. Kein geringerer als der ehemalige Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler hatte sich das eigentlich zur Erlangung von Abgaben auch in Friedenszeiten ausgedacht, aber die Umsetzung im Krieg nicht mehr erlebt. Wallensteins militärische Brachialgewalt brachte das kreisbasierte Reichsfinanzsystem zum Erliegen,

21 Johannes BURKHARDT, Wer hat Angst vor den Reichskreisen? Problemaufriss und Lösungsvorschlag, in: Wolfgang WÜST/Michael MÜLLER (Hg.), Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa. Horizonte und Grenzen im spatial turn, Frankfurt a.M./New York 2011, S. 39–60, hier S. 60.

22 Fabian SCHULZE, Die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg. Kriegsfinanzierung und Bündnispolitik im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Berlin/Boston, MA 2018.

aber kaum war er erst vorläufig, dann endgültig nicht mehr da, wurde es mit Hilfe der Kurfürsten wieder aufgelegt und schließlich dem verfassungsmäßig zuständigen Reichstag zurückgegeben²³. Die Reichsgewalt kam wieder ohne Krisenfeuerwehr aus.

Der umgekehrte Fall ist die Nutzung der eigenständigen regionalen Sicherheitskompetenz der Reichskreise²⁴. Zur Friedenswahrung und -verteidigung durften sich nach der Reichsexekutionsordnung von 1555 auch mehrere Kreise zusammenschließen und eine Kreisassoziation bilden. Als nun der Leipziger Konvent der evangelischen Reichsstände unter Kursachsen über Bundespläne verhandelte, präsentierte man ihn zur noch besseren Akzeptanz als verfassungsmäßig zulässige Reichskreisassoziation. Aber der Kaiser ließ damals weder Bündnisrecht noch Kreisverfassung gelten²⁵. Immerhin waren diese beiden später so wichtig gewordenen Sicherheitsinstitutionen aus landesherrlich-kreisständischem Defensionsrecht so schon mitten im Krieg angedacht.

So waren die Reichskreise von Anfang bis Ende des Krieges über die beiden hervorgehobenen Beispiele hinaus auch in der großen Politik aktiv. Gleich am Anfang haben sie als Experten für Währungs- und Wirtschaftsangelegenheiten zur Bewältigung der Münzmanipulationen in der Kipper- und Wipperzeit entscheidend beigetragen²⁶. Neben den eigentlichen Kreistagen wachten sie über die Währung in regelmäßigen Münzprobationstagen, auf denen manchmal auch weitere politische Angelegenheiten beraten wurden. Und schließlich waren sie es, zuerst der Fränkische und der Schwäbische Kreis, die am Ende ungefragt Kreisgesandte zu den Verhandlungen nach Osnabrück sandten, um dem Frieden Beine zu machen, und so in der Admissionsdebatte Tür und Tor für das große Go-In der Reichsstände öffneten.

4. Unkaputtbar? Reich ohne Untergang

Die Werbesprache, die gern mit verblüffenden Wortspielen um die knappe Ressource öffentlicher Aufmerksamkeit ringt und damit nicht selten auch die Hochsprache auffrischt, hat für Produkte, die nicht zerstört werden oder

23 Ebd., S. 49–276.

24 Ebd., S. 289–511.

25 Fabian SCHULZE, Der Leipziger Bund von 1631. Zur Rolle der Reichskreise im Selbstbehauptungskampf der protestantischen Reichsstände, in: ROHRSCHEIDER / TISCHER, Dynamik durch Gewalt, S. 135–160.

26 Ders., Die Rolle der oberdeutschen Reichskreise und der Reichsgerichte bei der Bekämpfung der Kipper- und Wipperkrise 1618–1626, in: Alexander DENZLER u.a. (Hg.), Prozessakten – Parteien – Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin / Boston, MA 2015, S. 67–86.

anders entzwei gehen können, den Neologismus »unkaputtbar« kreiert²⁷. In übertragenem Sinne ließe sich damit auch der deutsche Föderalismus kennzeichnen, dessen erfolgreiche Geschichte heute kräftiger ausgedehnter gehört²⁸, und dessen Institutionen sich in der Tat selbst in diesem Krieg der Kriege als resilient erweisen oder drastischer als geradezu »unkaputtbar« erscheinen.

Denn keine der bislang reichstragenden Institutionen ist bei allen Verschiebungen und gegenseitigen Hilfs- und Ersatzleistungen in der zivilisationsbedrohenden Kriegskatastrophe untergegangen. Nicht die Länderorganisation der weltlichen wie geistlichen Fürstentümer mit ihren Landständen, nicht die Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädte und ebenso wenig die großen Institutionen der Reichsgewalt Reichshofrat, Reichskammergericht und auch nicht der Reichstag, der sich noch im Krieg zurückmeldete und bald seine Zweitkarriere als Immerwährender Reichstag beginnen konnte. Und schon gar nicht die Reichskreise, die als Einspringinstitutionen vom Dienst schon die Grundlage für ihren weiteren Aufstieg in der Nachkriegszeit legten, und die Reichspost, die sich mit dem Postreiter des Westfälischen Friedens nicht zu Unrecht nachhaltig in Erinnerung brachte. Alle anderen genannten Institutionen erscheinen schon im Friedensvertrag und werden dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung bis zu ihrer Vollendung empfohlen.

Was hat diese erstaunliche Resilienz der Institutionen nicht allein durch Beharrungskraft, sondern auch flexible Anpassung an kriegerische Herausforderungen dazu beigetragen, dass das Reich in diesem Krieg der Kriege nicht untergegangen ist? Institutionen sind überindividuelle und generationsübergreifende Einrichtungen, die den Menschen für ihr soziales und politisches Verhalten Regeln und Orientierung geben. In diesem Sinne haben sich in der Tat gerade in der Kriegskatastrophe, die das eigene Leben bedrohte und der rechts und links die Menschen zum Opfer fielen, keineswegs alle sozialen und politischen Regeln, Verhältnisse und Beziehungen aufgelöst, sondern sie haben als Ordnungsrest und letzte Orientierungsmöglichkeiten eher noch an Bedeutung gewonnen. Das beginnt mit der kleinsten sozialen Einheit in der Sorge um Ehegatten, Kinder und Verwandtschaft, die in den Tagebüchern und Chroniken immer wieder begegnet, selbst in dem sonst nicht zimperlichen Söldnertagebuch Peter Hagendorfs, bis hin zu Empathie und Verantwortungsbewusstsein der Amtsleute und Herrschaften, der Reichsfürsten und Reichskreisorganisatoren für ihre Untertanen und Schutz-

27 Gebucht von URL: <<http://www.duden.de/rechtschreibung/unkaputtbar>>, mit Erläuterungen bei URL: <<https://de.wiktionary.org/wiki/unkaputtbar>> (09.06.2018).

28 Grundlegender Überblick: ALBERT FUNK, Kleine Geschichte des Föderalismus. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik, Paderborn 2010.

befohlenen, die sie durch entgegenkommende innere Maßnahmen sowie mehr oder weniger erfolgreiche Neutralitäts-, Wende- und Bündnismanöver, Verhandlungen und Übereinkünfte mit dem Militär vor dem Schlimmsten zu bewahren suchten. Das Verhältnis der Menschen zu den für sie politisch Zuständigen auf allen Ebenen, die es – wie es oft heißt – ja auch nicht hätten ändern können oder gar durch entgegenkommende Hilfe den sonst unausweichlichen Ruin verhindert hätten, scheint wenig gestört gewesen zu sein. Die gestaffelte institutionelle Struktur des Reiches verlor nicht an Akzeptanz, lange – unverdient – nicht einmal der Kaiser, der denn doch der Kaiser war. Das föderal organisierte Reichssystem blieb die einzige politische Ordnung, die wieder voll in Kraft zu setzen war.

In einem entscheidenden Punkt – hier schließt sich der Kreis – haben aber die Institutionen des Reiches auf allen Ebenen auch etwas geleistet und beigetragen zur Beendigung des Krieges, bevor es wirklich zum Untergang des Reiches hätte kommen können. Die deutschen Landesstaaten haben an der Seite des Kaisers und, wenn nötig, gegen ihn Krieg geführt, aber auch mit Nachdruck immer wieder zum Frieden gemahnt. Zuerst und am beständigsten die kursächsische Kanzlei, zuletzt aber am effektivsten der bayerische Kurfürst, der eher als Kriegstreiber begonnen hatte. Die Friedenssehnsucht der mindermächtigen Herrschaften dürfte im Einzelnen weniger bewirkt haben, aber in der gebündelten Form von Kreistagsbeschlüssen hatte das schon mehr institutionelles Gewicht für den um Kriegssteuern ringenden Kaiserhof. So wurden zunehmend Steuerforderungen verweigert, vermindert oder nicht umgesetzt mit dem Argument, man solle den Krieg beenden, bevor Kreis und Land ganz ruiniert seien. Sarkastisch argumentierte der demographisch besonders heimgesuchte Schwäbische Kreis: Wenn man die geforderte Summe wirklich gäbe, wären bald alle verhungert und der Kaiser würde gar nichts mehr bekommen²⁹. Früh und regelmäßig durchziehen Forderungen nach Frieden um jeden Preis vor dem völligen Ruin des Landes die Korrespondenz der Kreise. Denn sie wurden eben doch gebraucht und brachten ihr institutionelles Gewicht in die Friedensdiskussion ein, bis sie selbst in Westfalen nach dem Rechten sahen.

Auf der gesamtstaatlichen Seite war es der Reichstag, der sich 1640 umrahmt von Kurfürstentag und Deputationstag zurückmeldete, um endlich den Friedensschluss auf den Weg zu bringen. Das war sein Hauptgeschäft, und ein Teil der Westfälischen Verhandlungen war nach Teilnehmern, Form und Inhalt praktisch eine Fortsetzung dieses Reichstags, der dann doch ein lang und schwer errungener Erfolg war. Am Ende stellte auch das Kaisertum seine kriegstreibenden dynastisch-konfessionalisierten Interessen im Reich hintan,

²⁹ So der Tenor in den Schwäbischen Kreisakten von 1638, ausführlich zitiert bei SCHULZE, Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg, S. 245f.

löste sich, gedrängt von allen Reichsinstitutionen, vom weiter kriegführenden Spanien, entsandte mit Maximilian von Trauttmandorff einen konfessionspolitisch kompromissbereiten Gesandten auf den Friedenskongress und gab dem Reich zurück, was es schon früher hätte bekommen sollen: die Institution des Reichsoberhauptes, das sich unabhängig von seinen persönlichen Ansichten und sonstigen Interessen auch als solches verhielt. So sind, nachdem die Friedensinitiativen einer Reihe von Personen nicht von Erfolg gekrönt waren, die Reichsinstitutionen als Institutionen zu Friedensakteuren geworden und haben das Reich und sich selbst vor dem Untergang bewahrt.

II. KRIEG UND FRIEDEN IM FRÜHNEUZEITLICHEN EUROPA

Katrin Keller

Verhandeln in der Ferne

Kardinal Harrach beobachtet die Entstehung des Westfälischen Friedens

Nur wenige frühneuzeitliche Selbstzeugnisse dürften in so umfassender Weise die europäischen Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. Jahrhunderts widerspiegeln wie die Diarien und Tagzettel des Prager Kardinal-Erzbischofs Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667), die insgesamt die Jahre zwischen 1629 und 1667 umfassen¹. Anders als die meisten seiner Zeitgenossen, die in Diarien, Tagebüchern, Schreibkalendern etc. Erlebtes und Gehörtes festhielten², beobachtete er seine Zeit mit einem europäischen Horizont: Neben Mitteilungen zu Kriegshandlungen im Reich enthalten seine Niederschriften auch Nachrichten zu Ereignissen auf weit entfernten Schauplätzen wie den Kämpfen in Nordspanien, den Auseinandersetzungen zwischen Venezianern und Osmanen um Kreta oder dem Ende des Mantuanischen Erbfolgekrieges in Italien. Nach 1650 waren es der zweite Nordische Krieg in den Jahren 1655 bis 1659, der Türkenkrieg 1663/64, dessen Ende Harrach selbst in Wien miterlebte, aber auch die Auseinandersetzungen zwischen Spanien und Frankreich, denen der Kardinal Aufmerksamkeit widmete, in erster Linie denen in den Spanischen Niederlanden sowie in Katalonien, und schließlich die Vorbereitung und der Abschluss des Pyrenäenfriedens 1659. In Bezug auf England lag Harrachs Fokus zunächst auf dem Niedergang der königlichen Macht in den Jahren 1646 bis 1648; zwischen 1658 und

- 1 Siehe Katrin KELLER / Alessandro CATALANO (Hg.), *Die Diarien und Tagzettel des Kardinals Ernst Adalbert von Harrach*. Edition und Kommentar, Wien u.a. 2010, Bd. 1, S. 15–19.
- 2 Zu Selbstzeugnissen im Dreißigjährigen Krieg Benigna von KRUSENSTJERN, *Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*. Beschreibendes Verzeichnis, Berlin 1997; dies./ Hans MEDICK (Hg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe: Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, Göttingen 1999; Elspeth GRAHAM u.a. (Hg.), *Her Own Life*. *Autobiographical Writings by Seventeenth Century Englishwomen*, London/New York 1989, S. 2. Siehe auch z.B. Eva KORMANN, *Violentia, Potestas und Potential*. Gewalt in Selbstzeugnissen von Nonnen und Mönchen des Dreißigjährigen Krieges, in: Claudia ULBRICH (Hg.), *Gewalt in der Frühen Neuzeit: Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD*, Berlin 2005, S. 145–154; Andreas NEUBURGER, »Nos sumus praeda utriusque partis«. Dreißigjähriger Krieg und Kriegserfahrungen in den Selbstzeugnissen der im Herzogtum Württemberg restituierten Prälaten, in: Franz BRENDLE (Hg.), *Geistliche im Krieg*, Münster 2009, S. 129–160.

1661 verfolgte er die Rückkehr Karls II. Für Frankreich lassen sich die Ereignisse der Fronde 1649, 1651 und 1652 als Schwerpunkte herausstellen, später dann die Auseinandersetzungen mit Papst Alexander VII. Chigi in den Jahren 1662 bis 1664.

Neben den kriegerischen Konflikten selbst war es dabei immer auch das Bemühen um Frieden bzw. Ausgleich, das in Harrachs Notizen ausführlichen Niederschlag fand³. Waren seine Niederschriften zum Prager Frieden von 1635 noch eher knapp, so verfolgte er insbesondere die Verhandlungen im Vorfeld des Westfälischen Friedens mit großer Aufmerksamkeit und über Jahre hinweg. Auch damit stellen seine Niederschriften eine Ausnahme dar – zwar spielten Kriegereignisse im Umfeld des Schreibenden in zahlreichen Selbstzeugnissen des 17. Jahrhunderts eine Rolle, aber es waren vorrangig Personen, die in räumlicher Nähe zu den Verhandlungsstädten ansässig waren⁴, in deren Texten auch vom Fortgang der Gespräche in Münster und Osnabrück berichtet wurde. Und natürlich stellte dieser einen Hauptgegenstand in den Diarien von Gesandten der Friedensverhandlungen selbst dar, wie sie etwa in der entsprechenden Reihe der *Acta Pacis Westfalicae* publiziert worden sind⁵. Dass Harrach, der den Norden des Alten Reiches nie betreten hat, zwischen Juni 1644 und Ende 1648⁶ kontinuierlich Neuigkeiten oder Kommentare zu den Friedensverhandlungen festhielt, muss dagegen als ungewöhnlich gelten.

Diese ausgeprägte Berichterstattung hat zum einen ihre Ursache im spezifischen Charakter seiner Niederschriften. Zwar hat er mit seinen in italienischer Sprache verfassten Diarien auch eine Reihe von Tagebüchern hinterlassen, in denen einige Male die Verhandlungen erwähnt werden. In der weit überwiegenden Zahl finden sich Bemerkungen dazu jedoch in den parallel dazu in deutscher Sprache verfassten sog. Tagzetteln. Diese waren als Informationsmedium gedacht⁷, mit dem Ernst Adalbert von Harrach Familienmitglieder sowie Männer und Frauen der adligen »Freundschaft« der Harrachs über Ereignisse in seinem Leben auf dem Laufenden hielt. Zugleich integrierte

3 Einen Überblick dazu bieten KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 160–167.

4 KRUSENSTJERN, Selbstzeugnisse, S. 62, 143, 192f.

5 Z.B. Julia GAUSS (Hg.), Johann Rudolf Wettsteins Diarium 1646/47, Bern 1962; sowie aus der Reihe der *Acta Pacis Westphalicae* (APW) Joachim F. FOERSTER/Roswitha PHILIPPE (Hg.), Diarium Volmar 1643–1649, 2 Teile, Münster 1984 (APW III C 2); Herta HAGENEDER (Hg.), Diarium Lamberg 1645–1649, Münster 1986 (APW III C 4). Die vollständige Liste für die APW: URL: <http://www.pax-westphalica.de/apw-svg/apw_publiziert.html> (28.10.2017).

6 Zur Überlieferung KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 15–18: Nach einer Lücke von Oktober 1641 bis Juni 1644 setzen Diarium wie Tagzettel wieder ein, als Harrach sich in Rom befand; Tagzettel sind dann durchgehend bis Ende Juli 1648, dann erst wieder ab November 1651 überliefert. Im italienischen Diarium fehlen große Teile des Jahres 1645.

7 Zur Begrifflichkeit ebd., S. 39–48, zu den Adressaten ebd., S. 48–53.

er aber darin kontinuierlich Nachrichten über Zeitereignisse, insbesondere solche politischer Natur, sowie von den europäischen Kriegsschauplätzen seiner Zeit. Das Format des Tagzettels als Quasi-Zeitung bot also in spezifischer Weise die Möglichkeit, den eigenen Kenntnisstand zur Tagespolitik, zu kriegerischen Ereignissen wie zu den Friedensverhandlungen festzuhalten, mit dem Ziel, Geschwister, Vettern und Verwandte zu informieren.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass Ernst Adalbert von Harrach zu den ungewöhnlich gut informierten Personen seiner Zeit gezählt haben dürfte. Das war nicht allein auf seinen Stand, sondern auch auf eine gezielte Beschaffung von Informationen zurückzuführen. So bezog der Kardinal verschiedene gedruckte Zeitungen, aus denen Informationen in die Tagzettel einfließen; darunter wird 1648 auch ein *Blättel* aus Osnabrück selbst⁸ als Informationsquelle erwähnt. Harrach unterhielt zudem ein höchst ausgehntes Korrespondenznetz mit Personen in der Habsburgermonarchie und in Italien⁹. Für die Friedensverhandlungen dürfte sein Wissensstand nicht zuletzt daraus resultiert haben, dass er zwischen 1644 und 1648 in kontinuierlichem Briefkontakt mit Johann Maximilian von Lamberg stand, dem kaiserlichen Abgesandten in Osnabrück. Schon kurz nach dessen Ankunft dort erhielt Harrach in Rom, wo er am Konklave teilgenommen hatte, ein Schreiben Lambergs, und dieser vermerkte seinerseits im Oktober 1644 den Erhalt eines Briefes des Kardinals¹⁰. Hinzu kam, dass sich Harrachs ältester Neffe, Ferdinand Ernst von Waldstein¹¹, als Begleiter Maximilians von Trauttmansdorff¹² zwischen Ende 1645 und Sommer 1647 in Münster aufhielt und selbst zeitweise als Beauftragter Ferdinands IV. für das Königreich Böhmen an den Verhandlungen teilnahm, so dass der Kardinal wohl auch durch ihn direkt über den Verlauf der Verhandlungen informiert war.

8 Ebd., Bd. 5, S. 490. Zur Zeitungslektüre siehe auch ebd., Bd. 1, S. 41f.

9 Seine Korrespondenz im Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Familienarchiv Harrach umfasst heute noch die Kartons 133 bis 154 des Bestandes.

10 KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 45; HAGENEDER, Diarium Lamberg, S. 24. Siehe auch die Überlieferung der Korrespondenz in ÖStA, AVA, Familienarchiv Harrach, Karton 141 und Oberösterreichisches Landesarchiv Linz, Herrschaftsarchiv Steyr, Familienarchiv Lamberg 1228. Zur Person siehe Karl Georg KASTER, Lamberg, Johann Maximilian von, in: Portal »Westfälische Geschichte«, URL: <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=5495&url_tabelle=t_person> (26.10.2017).

11 KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 226. Bruchstücke der Korrespondenz befinden sich in ÖStA, AVA, Familienarchiv Harrach, Karton 153.

12 KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 76, 222f. Zur Rolle Trauttmansdorffs bei den Verhandlungen zuletzt Konrad REPGEN, Maximilian Graf Trauttmansdorff – Chefunterhändler des Kaisers beim Prager und beim Westfälischen Frieden, in: Guido BRAUN/Arno STROHMAYER (Hg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag, Münster 2013, S. 211–228.

Als Informationsquellen könnte Kardinal Harrach aber auch bedeutende Amtsträger des Wiener Hofes selbst genutzt haben. Zwar war er seinerseits seit 1627 dem Titel nach Geheimer Rat Ferdinands II.; seine tatsächliche Aufnahme in das Gremium datiert allerdings erst vom Juni 1648¹³. Bis dahin konnte er allerdings Korrespondenzen und persönliche Kontakte nutzen – 1645 hielt er sich lange in Wien und Linz bei Hof auf; 1646 weilte Ferdinand III. in Prag; 1647 Harrach im Sommer in Wien, der Kaiser im Herbst wiederum in Prag. Zu den Amtsträgern, mit denen den Kardinal relativ enge Kontakte verbanden, gehörten etwa Franz Christoph Khevenhüller¹⁴, Obersthofmeister der Kaiserin und Geheimer Rat, und Ferdinand Siegmund Kurz von Senftenau, der Reichsvizekanzler¹⁵, der seinerseits ein enger Vertrauter Maximilians von Trauttmansdorff war. Letzterer hatte Ernst Adalbert von Harrach und seine Brüder nach dem Zerfall des Wallenstein-Netzwerkes in vieler Hinsicht unterstützt¹⁶, und der Kardinal war sowohl ihm wie seinem ältesten Sohn Adam Matthias, der meist in Böhmen lebte, persönlich verbunden. Schließlich gehörte gegen Ende der vierziger Jahre auch Wilhelm Slavata¹⁷, der böhmische Obersthofkanzler und Geheimer Rat, zum Harrach'schen Netzwerk.

Bei einer Durchsicht der Jahrgänge von Diarien und Tagzetteln fällt schnell ins Auge, dass es im weiten Spektrum der Verhandlungen in Münster und Osnabrück vorrangig solche mit direktem Bezug zu Kaiser und Reich waren, die in die Berichterstattung einfließen. Zwar gibt es hin und wieder auch Mitteilungen Harrachs zum Stand der Verhandlungen zwischen Spanien und den Niederlanden sowie zwischen Spanien und Frankreich und zur damit verbundenen Portugal-Frage¹⁸. Die päpstliche Position spielt dagegen überhaupt keine Rolle, obwohl der Kardinal in Rom 1644 noch die Entsendung Chigis nach Münster thematisiert hatte¹⁹. In den italienischen Diarien wird später eher zum Zeremoniell und zu gesellschaftlichen Ereignissen in Münster etwas

13 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 79; ebd., Bd. 3, S. 109.

14 Ebd., Bd. 1, S. 110, 193f. Zur Person siehe Kurt PEBALL, Khevenhüller, Franz Christoph Graf von, in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 569f. (Online-Version), URL: <<https://www.deutsche-biographie.de/sfz40804.html>> (26.10.2017).

15 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 196. Zur Person Arthur StröGMANN, Ferdinand Siegmund Graf Kurz von Senftenau (1562–1659). Reichsvizekanzler und Stadtherr von Horn, in: Waldviertler Biographien, Bd. 1, Horn / Waidhofen an der Thaya 2001, S. 41–62.

16 Alessandro CATALANO, La Boemia e la riconquista delle coscienze. Ernst Adalbert von Harrach e la controriforma in Europa centrale (1620–1667), Rom 2005, S. 227, 323–327, 332, 335.

17 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 1, S. 111, 217f. Zur Person als Überblick Robert LUFT, Slavata, Wilhelm Graf von/seit 1621 in: Neue Deutsche Biographie 24 (2010), S. 496–499 (Online-Version), URL: <<https://www.deutsche-biographie.de/gnd1018376615.html#ndbcontent>> (26.10.2017).

18 Z.B. KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 252, 260, 330, 335, 343, 347, 355, 369, 371, 375f., 394, 477, 502f., 508, 525f.

19 Ebd., Bd. 2, S. 566–568, 636, 696.

notiert als zu den Verhandlungen selbst. Aber auch in den deutschen Tagzetteln findet man Meldungen etwa über Geburten von Kindern des Grafen Lamberg, den Tod der Gemahlin Oxenstiernas, die Krankheit des schwedischen Gesandten Salvius oder die Anreise des französischen Gesandten Longueville²⁰. Auch Sensationsmeldungen wie die über einen angeblichen Anschlag auf Maximilian von Trauttmansdorff durch einen Sprengsatz im Kamin oder über Himmelszeichen über Münster sind hin und wieder zu finden²¹.

Der überwiegende Teil seiner Notizen in deutscher Sprache, die von 1646 bis 1648 in gleichbleibend hoher Frequenz erscheinen²², bezieht sich jedoch direkt auf die Verhandlungen und die damit verbundenen Konflikte zwischen dem Kaiser, Schweden, Frankreich und den Reichsständen. Eine systematische Durchsicht zeigt, dass Harrach die Mehrzahl der für die kaiserliche Seite²³ wichtigen Verhandlungsschritte im Abstand von zehn bis 20 Tagen in seinen Tagzetteln vermeldete.

Die Vorlage der ersten französischen Proposition am 4. Dezember 1644 mit der darin enthaltenen Forderung nach einer Einbeziehung der Reichsstände in die Verhandlungen kommentierte er am 19. Januar 1644 etwa kritisch:

Die franzosen zu Münster haben noch kheinen rechten lust den friden zu befürdern, dieweill sie jezt erst pretendiren das alle reichsständt und ihre confederirte in specie ihr proposition anzuhören zu Münster erscheinen sollen, zu welchen es vill monath bederfte, und wurde gleichwoll nit allen gelegen sein zuerscheinen²⁴.

Von der Vorlage der ersten Friedensvorschläge Frankreichs und Schwedens am 11. Juni 1645 wusste Harrach spätestens am 30. Juni und bezeichnete sie als »zimblich khrefftig«, was er mit Hinweisen auf zentrale Inhalte ergänzte²⁵. Über die daraufhin in Wien bzw. Linz geführten Debatten des Geheimen Rates oder über Äußerungen des Kaisers dazu findet man dagegen auffälli-

20 Ebd., Bd. 5, S. 150, 250, 281, 292, 481; ebd., Bd. 2, S. 856f.

21 Ebd., Bd. 2, S. 336, 345, 360.

22 Während 1644 nur acht Einträge direkt auf die Friedensverhandlungen beziehen, sind es 1645 19, 1646 schon 45, 1647 dann 33 und 1648 (trotz der Überlieferungslücke) 34 Einträge.

23 Leopold AUER, Die Ziele der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede: Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 143–173.

24 KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 78; AUER, Ziele der kaiserlichen Politik, S. 151.

25 KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 143.

ger Weise nichts in den Tagzetteln; ebenso wenig wie im Spätherbst 1647, als Kaiser Ferdinand III. sich wie Harrach in Prag aufhielt und entscheidende Diskussionen um die Formulierungen des späteren IPO geführt wurden²⁶.

Die am 25. September 1645 in Münster und Osnabrück erfolgte Übergabe der kaiserlichen Antwort auf die erwähnten Propositionen meldet Harrachs Tagzettel vom 11. Oktober 1645, und schon vier Tage früher hatte er festgehalten, dass nun binnen drei Wochen mit der Abreise Trauttmandorffs nach Münster gerechnet werde. Dessen Ankunft am 29. November – incognito in der Karosse von Harrachs Neffen Ferdinand Ernst von Waldstein – war am 10. und 11. Dezember 1645 Gegenstand der Niederschriften²⁷. Auch die mündlichen Repliken Schwedens und Frankreichs auf die kaiserliche Antwort am 7. Januar 1646 waren dem Kardinal umgehend bekannt – am 20. Januar 1647 notierte er:

Die schweden zu Oßnabrugg haben ihre begern nicht schriftlich eingeben wollen aber mündtlich wie man saget, zu ihrer recompens Pommern, oder darfür gantz Schlesing, und die stifter Bremen, Magdeburg, und Oßnabruckh begert. Der franzosen ihr anforderung ist noch nicht offenbahr, doch gehet sie, sovil verlautet, auf gantz Elsas²⁸.

In den folgenden Wochen gab Harrach regelmäßig Meldungen weiter, die stark von der Hoffnung auf baldigen Frieden geprägt waren. Als die schwedischen Forderungen gemeinsam mit denen der protestantischen Reichsstände im Juni 1646 den Spielraum Trauttmandorffs zu überfordern drohten und die Verhandlungen in eine Krise gerieten²⁹, zeigt sich auch das in den Tagzetteln. Am 2. Juli 1646 hielt Harrach in Prag fest:

Die protestirenden zu Oßnabrugg haben auf der catholischen ständt erklärung in puncto gravaminum also geantwortet, und sovil bistumber pretendiret, das ihnen solche mitt guetem gewißen nicht accordirt werden khünnen. Werden sie fortfahren dise pretensiones zubeaubten wollen, und die catholischen in ein völlige desperation bringen, das sie den khrieg continuiren müeßen, wer waiß wie Gott der sachen noch einen außgang machet³⁰.

26 AUER, Ziele der kaiserlichen Politik, S. 155f., 170.

27 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 2, S. 755; Bd. 5, S. 176f., 200f.; AUER, Ziele der kaiserlichen Politik, S. 157.

28 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 215.

29 Karsten RUPPERT, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648), Münster 1979, S. 184–200, 255.

30 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 272.

Das Taktieren auf kaiserlicher wie französischer Seite wird dann weiter verfolgt, und mit dem Tagzettel vom 5. September 1646 gab Harrach die zurückerlangte Hoffnung Trauttmansdorffs wider, doch noch eine im Sinne des Kaisers tragfähige Vereinbarung erzielen zu können³¹. Die am 13. September mit Frankreich vereinbarten Zessionen scheint Harrach dagegen nicht genauer gekannt zu haben³². In dieser Verhandlungsphase stellte es einen Durchbruch dar, als am 17. Januar 1647 den kaiserlichen Gesandten in Osnabrück die Nachricht überbracht wurde, dass der Kurfürst von Brandenburg nun tatsächlich bereit sei, Teile Vorpommerns Schweden zu überlassen. Harrach erfuhr in Prag zwischen dem 27. Januar und dem 3. Februar 1647 davon. An diesem Tag meldete er nicht nur den Umstand des Verzichtes³³, sondern auch, dass Brandenburg seinerseits als Ausgleich dafür das Hochstift Halberstadt und die Expektanz auf das Erzstift Magdeburg erhalten solle.

Die nun anschließenden, teilweise turbulenten Verhandlungen um den Vergleich der reichsständischen Gravamina und damit auch um den Ausgleich der Konfessionen in den folgenden Monaten, die das im Februar 1647 auch von Harrach kolportierte Gerücht über einen baldigen Friedensschluss für das Reich ablösten³⁴, behielt Harrach von Wien und Prag aus weiter im Blick. Dabei war er in dieser Verhandlungsphase in zweierlei Hinsicht selbst vom politischen Tauziehen in Münster und Osnabrück betroffen: Einerseits waren die böhmischen Exulanten, obwohl insgesamt eher am Rande des Interesses der europäischen Mächte, Bestandteil der Restitutionsverhandlungen, was Harrachs Erzbistum direkt und indirekt betraf³⁵. Andererseits wurde ihm im November 1647 von Papst Innozenz X. die Domprobstei zu Halberstadt verliehen, so dass seine daraus resultierenden finanziellen Ansprüche mit den endgültigen Regelungen zum territorialen Ausgleich und so auch mit der Restitutionsproblematik in Verbindung standen. Als Bestandteil der Gravamina der Reichsstände dominierten diese Fragen die Verhandlungen

31 AUER, Ziele der kaiserlichen Politik, S. 163; RUPPERT, Kaiserliche Politik, S. 259; KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 296.

32 KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 302, 304f., 307f.

33 RUPPERT, Kaiserliche Politik, S. 261–265; KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 347f.

34 RUPPERT, Kaiserliche Politik, S. 273–275; AUER, Ziele der kaiserlichen Politik, S. 166, 169f.; KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 355.

35 Direkt etwa über seine jahrelangen Streitigkeiten mit den Jesuiten um die Prager Universität, siehe etwa KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 3, S. 109 (08.03.1648) und CATALANO, La Boemia, S. 367–389; siehe auch seinen Hinweis am 17. Mai 1648 (KELLER/CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 504) zum Vergleich mit den böhmischen Exulanten. Siehe auch Miroslav HROCH / Ivo BARTEČEK, Die Böhmenfrage im Dreißigjährigen Krieg, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede: Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 447–460, hier S. 459f.

zwischen der Abreise Trauttmansdorffs im Juli 1647 und dem Vertragsschluss im Oktober 1648³⁶.

Die mit dem Beginn dieser letzten Phase zunächst verbundene erneute Krise der Verhandlungen im Herbst 1647 schlägt sich in Harrachs Aufzeichnungen dadurch nieder, dass deutlich weniger Meldungen zum Fortgang enthalten sind. Erst mit dem 1. Dezember 1647 konstatierte er, dass in Osnabrück die »tractaten« wieder anfangen, wobei in seinen Notizen naheliegender Weise stets den protestantischen Reichsständen die Schuld an fehlenden Fortschritten zugewiesen wird³⁷. Schon vor der am 31. März 1648 in Prag eingetroffenen Zeitung aus Osnabrück wusste Harrach dann, dass schließlich am 18. März 1648 ein Durchbruch hinsichtlich des Ausgleichs der Konfessionen gelungen war:

Man confirmirt heint von Münster das fort der puncten autonomiæ auch verglichen und unterschriben ist, und dardurch die ubrigen auch merckhlich facilitirt werden, Gott gebe das es zu einem balden friden gedeyen möge³⁸.

Bevor es soweit kam, waren freilich in Osnabrück die Satisfaktionsansprüche Schwedens zu verhandeln, was ab Anfang Mai 1648 einen weiteren Hauptgegenstand darstellte. In Harrachs Tagzetteln wird nun allerdings gleiche Aufmerksamkeit dem Friedensschluss zwischen Spanien und den niederländischen Provinzen gewidmet, der ja schon im Mai vollzogen wurde. Ende Juni 1648 verliert sich dann die Berichterstattung, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Kardinal selbst kurzzeitig Gegenstand von Gesprächen am Verhandlungsort Münster wurde: Infolge der Einnahme der Prager Kleinseite durch die Truppen Königsmarcks war er zwischen Ende Juli und Anfang September 1648 in schwedischer Geiselhaft³⁹, was zu einer Lücke in der Tagzettelproduktion führte. Seine Freilassung aber war ein Randthema der letzten Phase der Gespräche zwischen der kaiserlichen Seite und Schweden. Das Ende der jahrelangen Verhandlungen in Münster und Osnabrück durch den Friedensschluss am 24. Oktober 1648 erlebte Harrach dann allerdings wieder in Freiheit in Wien – die Nachricht darüber wurde von Trauttmansdorff selbst am 3. November 1648⁴⁰ bei einem Bankett im Hause des Fürsten Dietrichstein verkündet, bei dem auch der Kardinal anwesend war.

36 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 456, 464f., 485. Zu Halberstadt in den Friedensverhandlungen RUPPERT, Kaiserliche Politik, S. 39f., 208f., 211, 289f.; AUER, Ziele der kaiserlichen Politik, S. 164, 169.

37 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 5, S. 453, 482, 484.

38 Ebd., S. 489.

39 Ebd., S. 528–531; ebd., Bd. 3, S. 150–175; HAGENEDER, Diarium Lamberg, S. 191; FOERSTER / PHILIPPE, Diarium Volmar, Teil 2, S. 1131.

40 KELLER / CATALANO, Diarien und Tagzettel, Bd. 3, S. 205.

Ohne dass hier die Berichterstattung im Einzelnen referiert werden konnte, wird doch deutlich, dass der Kardinal-Erzbischof auch in Prag, Linz und Wien relativ zeitnah über den Verlauf der Verhandlungen in Westfalen informiert war und dass diese einen Gegenstand von dauerhaftem Interesse für ihn wie für die Leser und Leserinnen seiner Tagzettel darstellten. Seine Tagzettel zeigen sowohl die soziale Determiniertheit des Zugangs zu Informationen wie die Netzwerke von Informationsvermittlung und -distribution. Deutlich wurde auch, dass es gerade das Streben nach Informationsvermittlung war, also die spezifische Kommunikationssituation, in der Harrach seine Texte verfasste, die zur ausführlichen Berichterstattung über die Verhandlungen führte. Der publizistische Aspekt dieses besonderen Selbstzeugnisses erlaubt es, Gegenwartshorizonte eines hohen Geistlichen in besonderer Weise zu fassen – und zu diesen gehörte in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts unzweifelhaft das Verhandeln über Krieg und Frieden.

Michael North

Der Friede von Oliva (1660) im Spiegel der zeitgenössischen Medaillen*

1.

Münzen und Medaillen führten als Quellen der frühneuzeitlichen Geschichte lange Zeit ein Schattendasein. Sie wurden in der Regel den Historischen Hilfswissenschaften zugewiesen und allenfalls von Kunsthistorikern wahrgenommen. Diese Einschätzung beginnt sich allmählich zu ändern. Zum einen wird die Münzpolitik der Fürsten und Staaten als wesentliches Mittel der Fiskalpolitik und damit der europäischen Wirtschaftsgeschichte zur Kenntnis genommen, und auch die Reichsmünzordnungen erscheinen in einem neuen Licht¹. Zum anderen wurde die Rolle der Medaillen als wichtiges Medium der Repräsentation und der Kommunikation der frühneuzeitlichen Fürsten erkannt. Dabei konnte festgestellt werden, dass das münz- und medaillenpolitische Handeln der Fürsten, nicht nur des Sonnenkönigs Ludwigs XIV.², sondern auch der deutschen Territorialfürsten, einen wesentlichen Bestandteil ihres politischen Handelns ausmacht³. Der Jubilar hatte bereits früh erkannt⁴, dass Münzwurf und Krönungsmedaillen innerhalb des Medienarsenals der frühneuzeitlichen Fürsten neben Flugblättern, Festen, Einzügen, Kunstwerken und Bauten eine spezifische Funktion einnahmen:

* Für zahlreiche wertvolle Hinweise und Kommentare danke ich meinem Kollegen PD Dr. Torsten Fried, Schwerin / Greifswald.

1 Oliver VOLCKART (Hg.), *Eine Währung für das Reich. Die Akten der Müntztage zu Speyer 1549 und 1557*, Stuttgart 2017; Michael NORTH, *Monetary Reforms in the Holy Roman Empire in the Fifteenth and Sixteenth Centuries*, in: David Fox/Wolfgang ERNST (Hg.), *Money in the Western Legal Tradition: Middle Ages to Bretton Woods*, Oxford 2016, S. 191–199.

2 Josèphe JACQUIOT, *Médailles et jetons de Louis XIV d'après le Ms. de Londres add. 31.908*, 4 Bde., Paris 1968; Hendrik ZIEGLER, *Der Sonnenkönig und seine Feinde. Die Bildpropaganda Ludwigs XIV. in der Kritik*, mit einem Vorwort von Martin Warnke und einer französischen Zusammenfassung, Petersberg 2010.

3 Torsten FRIED, *Geprägte Macht. Münzen und Medaillen der mecklenburgischen Herzöge als Zeichen fürstlicher Herrschaft*, Köln u.a. 2015.

4 Heinz DUCHHARDT, *Münzwurf und Krönungsmünze*, in: Hagen KELLER/Nikolaus STAUBACH (Hg.), *Iconologia Sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas (Festschrift für Karl Hauck)*, Berlin/New York 1994, S. 625–631.

Sie wurden an einem »prominenten« Ort im Ablauf eines Herrscherlebens eingesetzt, boten wenigstens die Chance, mit einer Art bildlich-schriftlichem Regierungsprogramm die nicht den genannten Gruppen angehörenden Anwesenden – und über sie dann auch einen weiteren Kreis von Untertanen – zu erreichen und zu beeindrucken⁵.

Eines der Medienereignisse, das Medaillen generierte, waren Friedensschlüsse, ein weiteres Arbeitsgebiet des Jubilars. Daher werde ich im Folgenden den Frieden von Oliva – einschließlich des parallelen Friedens von Kopenhagen – und die auf diesen Friedensschluss geprägten Medaillen etwas genauer untersuchen. Der Friede beendete die langanhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Polen, Dänemark und Schweden um die Vorherrschaft in der Ostsee, d.h. den Kampf um das *Dominium Maris Baltici*. Da der Friedensschluss auch endgültig die Souveränität des Herzogtums Preußen für Kurbrandenburg bestätigte, hatte er ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den späteren Verlauf der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Denn ohne diese souveräne Basis des außerhalb des Reiches gelegenen Herzogtums Preußen wäre eine spätere Königskronung in Preußen nicht möglich gewesen. Es ist bemerkenswert, dass nicht nur Medaillen auf den Frieden geprägt, sondern diese später auch veröffentlicht und in anderen Medien besprochen und somit remedialisiert wurden.

2.

Der Friede von Oliva hatte eine lange Vorgeschichte. Die sich im Zuge der Reformation konsolidierenden Monarchien Dänemark und Schweden waren Mitte des 16. Jahrhunderts nicht länger gewillt, das von der Hanse beanspruchte Handelsmonopol im Ostseeraum zu dulden. Gleichzeitig rivalisierten beide Reiche in ihrer territorialen Expansion. Nachdem sie zunächst im Bündnis mit Polen die Eroberung der livländischen Städte durch das ebenfalls expandierende Russland verhindert hatten (1558/59), besetzte Dänemark die Insel Ösel (1560) und Schweden Estland (1561). Während Dänemark den Ostseehandel durch seine Beherrschung des Sundes und den hier seit 1429 erhobenen Sundzoll abzuschöpfen versuchte, verlegte sich Schweden auf ein Licent-System, das Zölle in den von ihm besetzten Ostseehäfen erhob. Entsprechend zielte Schweden auf die Kontrolle der Ostseeküste, die es 1617 im Frieden von Stolbovo teilweise durchsetzte, als ihm Russland Ingermanland sowie die Nevamündung abtreten musste. In der Folgezeit eroberte Schwe-

⁵ Heinz DUCHHARDT, Der »Billardtisch«. Die Krönungs- und Auswurfmedaille Rudolfs II. von 1575, in: Ders. (Hg.), Studien zum Kaiseramt in der Frühen Neuzeit. Drei Beiträge, Mainz 2016, S. 19–35, hier S. 34.

den 1621 Livland (Riga) sowie die Weichselmündung und etablierte dort sein Zollsystem. Danach besetzte Schweden 1625 auch Dorpat und bestimmte die Politik in Estland und Livland⁶.

Beendet wurden die schwedisch-polnischen Auseinandersetzungen in Livland und an der südlichen Ostseeküste durch den Waffenstillstand von Altmark (16. September 1629). Diesen hatte Frankreich vermittelt, um den schwedischen Alliierten im Reich gegen den Kaiser in Position zu bringen. Im Vertrag von Stuhmsdorf (1635) wurde der Waffenstillstand von Altmark verlängert. Schweden wurden die livländischen Besitzungen bestätigt, wogegen es auf die weitere Besetzung des Weichseldeltas und die dortige Zollerhebung verzichtete. Die polnisch-litauische Adelsrepublik konnte ihre Position behaupten.

Jedoch führte der Aufstand der Zaporoger Kosaken in den 1640er Jahren unter Bogdan Chmelnicki zum Verlust der polnisch-litauischen Gebiete rechts des Dnjeprs, die langfristig unter russische Protektion gerieten. Auch Smolensk fiel 1654 in russische Hand. Naheliegender wäre eine schwedisch-polnische Allianz gewesen, jedoch scheiterte diese daran, dass König Johann Kasimir (der letzte polnische Wasa) weiterhin den schwedischen Thron beanspruchte. Durch die Abdankung Königin Christinas (der letzten schwedischen Wasa) erhielten seine Prätentionen sogar neue Nahrung. Christinas Cousin und Nachfolger, der neue schwedische König Karl X. Gustav aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, nahm deshalb 1655 den Krieg gegen Polen wieder auf. Dabei war es sein Ziel, die gesamte Küste von Stettin bis Riga unter seine Kontrolle zu bringen. Entsprechend rückten schwedische Armeen vom Westen über die Oder nach Polen ein, während eine baltische Armee von Riga aus nach Litauen vordrang. Der polnische König Johann Kasimir war auf der Flucht, und der schwedische König sondierte eine mögliche Übernahme der polnischen Krone⁷. In dieser Situation suchten sowohl Schweden als auch Polen nach neuen Alliierten. Ein potenzieller Alliiertes war Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem es gelang, für die Unterstützung der Schweden die Souveränität über das Herzogtum Preußen herauszuhandeln. Als sich das Kriegsglück zugunsten Polen drehte, wechselte er auf die polnische Seite und ließ sich von seinem ehemaligen Lehnsherrn einmal mehr die Souveränität über Preußen bestätigen. Gleichzeitig suchte Russland unter Zar Aleksej im Osten die Situation zu nutzen, indem es Teile Livlands eroberte und Riga belagerte.

6 Vgl., auch zum Folgenden, Robert I. FROST, *The Northern Wars. War, State and Society in Northeastern Europe, 1558–1721*, Harlow u.a. 2000.

7 Ebd., S. 164–183.

Von Dänemark hatte Schweden 1645 im Frieden von Brömsebro die Inseln Gotland und Ösel, die norwegischen Provinzen Jämtland und Härjedalen sowie Halland (für 30 Jahre verpfändet) erhalten, und seine Schiffe waren von der Entrichtung des Sundzolls befreit worden⁸. Entsprechend sah der neue König Friedrich III. von Dänemark das schwedische Engagement in Polen als Vorteil an, um die verlorenen Gebiete wiederzugewinnen und auch um Bremen-Verden, das alte Kriegsziel im Dreißigjährigen Krieg, den Schweden abzunehmen.

Daraufhin eröffnete Karl X. Gustav 1657 eine weitere Front und eroberte Seeland, das er über die zugefrorene Ostsee erreichte. In einem Waffenstillstand am 18. Februar 1658, der in den Frieden von Roskilde mündete, musste Dänemark Schonen, Blekinge, Halland, Bornholm, Bohus und Trondheim an die Krone Schwedens abtreten. Als diese jedoch die Kriegshandlungen wiederaufnahm, Kronborg eroberte und Kopenhagen belagerte, unterstützen die Niederlande nicht länger das zu dominierend werdende Schweden, sondern schickten eine Einsatzflotte zur Unterstützung Kopenhagens. Es war nur eine Frage der Zeit, bis das militärische Patt und die allgemeine Erschöpfung zu Friedensschlüssen führten. Nachdem König Karl X. Gustav unerwartet verstorben war, verglichen sich auf französische Vermittlung Schweden, Polen, Brandenburg und der Kaiser im Mai 1660 im Frieden von Oliva. Johann Kasimir verzichtete auf seine Ansprüche in Livland und auf die schwedische Krone, durfte aber den schwedischen Königstitel zu Lebzeiten weiter in seinem Wappen führen. Die Souveränität Brandenburgs über das Herzogtum Preußen wurde von allen Seiten anerkannt. Einen Monat später erhielt Dänemark im Frieden von Kopenhagen Trondheim und Bornholm zurück, aber die östlichen dänischen Provinzen blieben schwedisch. Schweden und Russland einigten sich 1661 in Kardis (Kärde) auf die Wiederherstellung des Status quo, während Polen im Frieden von Andrusovo 1667 Smolensk und die benachbarten Territorien an Russland abtrat. Während Polen und Dänemark sowohl territorial als auch mächtropolitisch als Kriegsverlierer dastanden, hatte Schweden das *Dominium Maris Baltici* gewonnen.

3.

Im Mittelpunkt einer Mehrzahl von Medaillen auf den Frieden von Oliva steht die Stadt Danzig, deren alte Rechte des ungestörten Handels mit Schweden im Friedensvertrag wiederhergestellt wurden⁹. Entsprechend wird auf den

⁸ Ebd., S. 137f.

⁹ Edmund CIEŚLAK, Okres »potopu« szwedzkiego, in: Ders. (Hg.), Historia Gdańska, Bd. III/1: 1655–1793, Danzig 1993, S. 36–56, hier S. 56.

Medaillen die Rolle Danzigs als vermeintlicher Friedensstifter ebenso wie die von dem Frieden ausgehende Prosperität bildhaft dargestellt. So stammt die bekannteste – und wohl auch künstlerisch wertvollste – Medaille auf den Frieden von Oliva von dem Danziger Medailleur Johann Höhn dem Älteren (1636–1687) (vgl. Abb. 1). Sie zeigt auf der Vorderseite eine unter dem Ölbaum kniende Frau, die für den Frieden dankt. Im Hintergrund sieht man die Silhouette der Stadt Danzig sowie die Weichselmündung und die Ostsee, die von zahlreichen Schiffen befahren wird. Auf dem vordersten Schiff befindet sich die Signatur: »I H« (für Johann Höhn), im Mittelgrund die fruchtbare Landschaft und im Hintergrund das Kloster Oliva. Darüber strahlt der Name Gottes zwischen der Sonne und dem zunehmenden Mond aus den Wolken. Die Umschrift auf der Vorderseite lautet »Pectora quo regum, coeunt quo vulnera secli, en felix oleum pacis oliva dedit«, d.h. »Sieh! Oliva, wo nicht nur die Herzen der Könige, sondern auch die Wunden des Jahrhunderts sich zusammenfügen, hat das beglückte Friedensöl gegeben«. Die Rückseite zeigt das Kloster Oliva und die umliegende Landschaft; darüber eine Taube mit Ölweig im Schnabel, während zwei Engel ein Band mit vier Herzen tragen, die die Frieden schließenden Parteien Schweden, Polen, Kurbrandenburg und den Kaiser symbolisieren. Die Umschrift lautet »Pacis. Olivensis. Anno MDCLX. III. Maii. Ad. Gedanum. In. Prussia. Conclusæ. Monumentum« und weist die Medaille als »Denkmal des im Jahre 1660 den 3 May (zu Mitternacht) bei Danzig in Preußen geschlossenen Olivischen Friedens« aus¹⁰.

Neben dieser Medaille haben Danziger Medailleure im Auftrag des Rates weitere Exemplare auf den Frieden von Oliva geschaffen, z.B. Johann Bensheimer (ab ca. 1655 in Danzig, ab ca. 1679 in Dresden tätig) eine Medaille, auf deren Vorderseite eine Furie mit Blitzen unter einem Unheil drohenden Kometen einen Keil in den brennenden Erdball treibt (vgl. Abb. 2). Auf der Rückseite stiftet Pax im Strahlenkranz Frieden und zieht den Keil aus dem lorbeerumschlungenen Globus heraus¹¹. Eine weitere Medaille von Johann Höhn dem Jüngeren (gest. 1693) rühmt im Namen der Stadt Danzig den ewigen Frieden zwischen Polen und Schweden und Danzig als Ort des Friedensschlusses. Entsprechend sieht man auf der Vorderseite auch die Stadt und

10 Michael NORTH, Die Medaillen der Brandenburg-Preußen-Sammlung Christian Lange. Erster Teil: von den Anfängen bis 1713, Kiel 1986, S. 20, Nr. 1: Frieden von Oliva, 1660; Johann Carl Conrad OELRICH, Erläutertes Chur-Brandenburgisches Medaillencabinet aus richtig in Kupfer, von lauter Originalien, abgebildeten, beschriebenen und in chronologischer Ordnung, größesten Theils aus archivischen Nachrichten historisch erklärten Gedächtnismünzen. Zur Geschichte Friedrich Wilhelm des Großen, Berlin 1778, No. XVI. Ein prächtiger Medaillon auf den Olivischen Frieden, 1660.

11 Emeric HUTTEN-CZAPSKI, Catalogue de la collection des medailles et monnaies polonaises, Graz 1957, Nr. 7652. Das Stück könnte auch von Johann Buchheim geprägt worden sein.



Abb. 1: Johann Höhn d.Ä., Ø 74 mm, Münzkabinett Berlin, Objektnummer 18206451



Abb. 2: Johann Bensheimer (Johann Buchheim), Ø 61 mm, Münzhandlung Dr. Busso Peus Nachf., Frankfurt a.M., Auktion 400 am 22./23. April 2010, Nr. 1432



Abb. 3: Johann Buchheim, Ø 53 mm, Münzkabinett Stuttgart, Objektnummer 16994

die Weichsellandschaft¹². Eine weitere Medaille aus der Hand Johann Buchheims (1624–1683) feiert ebenfalls Danzig als Friedensort und präsentiert auf beiden Seiten Ansichten von Danzig mit Stadt, Festung und Hafen sowie der von Schiffen befahrenen Ostsee (vgl. Abb. 3)¹³.

Auch die weiteren Ereignisse im Umfeld des Friedensschlusses von Oliva werden auf Medaillen gewürdigt. So stilisiert sich König Friedrich III. von Dänemark mit Lorbeerkranz als Friedensfürst anlässlich des in demselben Monat geschlossenen Friedens von Kopenhagen. Auf der Rückseite greift die schwedische Hand nach der dänischen Krone, aber eine göttliche Hand aus den Wolken schlägt sie mit einem Schwert ab (vgl. Abb. 4)¹⁴. Diese Medaille spiegelt allein das Wunschdenken des Monarchen wider, da Dänemark im Vergleich zu Schweden als Ostseemacht weiter ins Hintertreffen geraten war – mochten auch Trondheim und Bornholm zurückgewonnen worden sein. Erst am Ende des Großen Nordischen Krieges (1700–1721), im Frieden von Frederiksborg 1720, gelang es Dänemark, seine Position gegenüber Schweden wieder zu verbessern: Die mit Schweden verbündeten Herzöge von Holstein-Gottorf wurden aus ihren Besitzungen in Schleswig verdrängt und so nachhaltig geschwächt.

¹² B. Emil HILDEBRAND, *Sveriges och svenska Konungahusets minnespenningar, praktmynt och belöningsmedaljer*, I, Stockholm 1874, S. 382, Nr. 2.

¹³ HUTTEN-CZAPSKI, *Catalogue de la collection*, Nr. 2153.

¹⁴ Georg GALSTER, *Danske og norske Medailler og Jetons ca. 1533–ca. 1788*, København 1936, Nr. 106; Carl Anton OSSBAHR, *Mynt och medaljer slagna för främmande makter i anledning av krig mot Sverige*, Uppsala 1927, Nr. 26b.

Im schwedischen Ostseeimperium wurde der Frieden von Oliva erst recht auf Medaillen gefeiert. So bejubelte sich die siegreiche Monarchie, indem sie die Stadt Riga für ihre Treue zur schwedischen Krone während des Krieges belohnte und in die Reihe der königlichen Städte aufnahm. Riga durfte von da an eine Krone im Stadtwappen führen. Die Statuserhebung Rigas wurde dann ebenfalls auf einer Medaille mit dem Brustbild des neuen schwedischen Königs Karls XI. verewigt¹⁵.

Dabei nahm die Allianz mit Schweden im kulturellen Gedächtnis Rigas eine besondere Stellung ein. So verband man die Zugehörigkeit Rigas zu Polen-Litauen mit der zeitweiligen Rekatholisierung der lutherischen Stadt in den 1580er und 1590er Jahren, von der die Stadt erst durch die Intervention und Eroberung durch Gustav II. Adolf 1621 befreit worden war. Ihre Treue zu Schweden kam die Stadt Riga im Großen Nordischen Krieg teuer zu stehen. Von November 1709 bis Juli 1710 belagerte die russische Armee die Festung Riga, die sich erst nach großen Opfern der Bevölkerung und der Garnison ergab.

Der Friede von Oliva erfreute sich eines Nachlebens sowohl in Medaillen als auch in der numismatischen historischen Literatur. So gab die Stadt Danzig zur Jahrhundertfeier des Friedens im Jahr 1760 eine Medaille in Auftrag (vgl. Abb. 5). Die Stadt wandte sich dazu an den aus St. Petersburg nach Danzig gezogenen Medailleur Friedrich Wilhelm Dubut (geb. 1711), den man um einen Vorschlag bat, der dann intensiv in der Deputation für das Münzwesen diskutiert wurde. Es kam jedoch zu einer Panne bei der Anfertigung, als dem Medailleur der Stempel, der für die Vorderseite vorgesehen war, brach. Da die Stadt sich weigerte, mehr als den vereinbarten Preis zu zahlen, verfügte man nur über einen Rückseitenstempel für die geplante Medaille. Entsprechend hörten sich die Münzdeputierten um, welcher Medailleur in Deutschland einen Vorderseitenstempel anfertigen könne. Der Auftrag ging an den Hannoveraner Medailleur Johann Peter Luttmer (gest. 1775), so dass erst 1765 Gedenkmedaillen geprägt werden konnten¹⁶. Mit dieser Medaille versuchte die Stadt Danzig an ihre im Frieden von Oliva erreichte Stellung anzuknüpfen, die sowohl politisch als auch ökonomisch der Vergangenheit angehörte. So titulierte sich die Stadt als Bewahrerin des Hundertjährigen Friedens und stilisierte sich so als wesentlicher Faktor zum Wohle des Königreichs Polen während der Regierungszeit König Augusts III. – der, als die Medaille endlich geprägt wurde, aber bereits verstorben war (1763).

15 HILDEBRAND, *Sveriges och svenska Konungahusets minnespenningar*, S. 383f., Nr. 4.

16 HUTTEN-CZAPSKI, *Catalogue de la collection*, Nr. 2935; Siegfried RÜHLE, *Die Danziger Medaille zur Jahrhundertfeier des Friedens von Oliva*, in: *Berliner Münzblätter*, N.F. 9 [= Jg. 49] (1929), S. 483–486, 518f.



Abb. 4: Unbekannter Künstler, 42 x 35 mm, Münzhandlung Fritz Rudolf Künker, Osnabrück, Auktion 145 am 9. Oktober 2008, Nr. 7237



Abb. 5: Medaille 1760 auf die 100-Jahrfeier des Friedens von Oliva (moderne Nachprägung), Ø 82 mm, Leipziger Münzhandlung Heidrun Höhn, Auktion 88 am 27./28. Oktober 2017, Nr. 987

Bemerkenswert erscheint auch die publizistische Aufbereitung der Medaillenprägung auf den Frieden von Oliva im 18. Jahrhundert. So wird die berühmte Medaille Johann Höhns des Älteren nicht nur in der wöchentlichen historischen Münzbelustigung (34., 1744) gewürdigt, sondern natürlich auch von

Carl Conrad Oelrich in seinem »Erläuterte[n] Chur=Brandenburgische[n] Medaillencabinet«¹⁷. Während Oelrich die Medaille in den Kontext der Medaillen des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm stellt und sie hinter die Schautaler zur Erlangung der Souveränität des Herzogtums Preußen einreicht, bietet der Helmstedter Professor und Staatsrechtslehrer Franz Dominikus Häberlin eine eigene Einschätzung sowohl in der »Historischen Münzbelustigung« als auch in dem wiederabgedruckten Beitrag in seinen »Kleinen Schriften aus der Geschichte und dem Teutschen Staatsrechte«¹⁸ zu den Ursachen des Krieges und den Friedensverhandlungen. Dabei lässt er den Friedensvertrag Revue passieren und nimmt wie auch Oelrich den Paragraphen 3 des Friedensvertrages in den Blick. Als aufgeklärter Zeitgenosse hebt er als »lächerlichste« Kriegsursache hervor, dass sich die Könige über die Verkürzung der Titel gestritten hätten. So hatte Johann Kasimir in einem Schreiben an den schwedischen König in seinem eigenen Titel drei »etc.« eingefügt, dem schwedischen König aber nur zwei zugestanden. Entsprechend schreibt Häberlin: »Wenn es der schwedische Geschichtschreiber, Pufen-dorf nicht selbst meldete, sollte es jedermann unglaublich vorkommen, daß eine solche Kleinigkeit zu einem so blutigen Kriege hätte mit Anlaß geben können«¹⁹. Im Friedensvertrag wurde das Problem von Oliva gelöst und folgende Regel für das Abkürzen von Titeln festgelegt:

Dergestalt, daß nach denen Worten (Groß-Fürst in Finnland) drey Etcæterationes, an des Durchlauchtigsten Königs zu Schweden Titul/und hinwiederum nach den Worten (Groß-Fürst in Litthauen) auch drey Etcæterationes an jetzigen Durchlauchtigsten Königs in Polen Titul angehängt werden²⁰.

Auch wenn der Titelstreit nicht die Hauptursache für die Wiederaufnahme der militärischen Auseinandersetzungen darstellte, spielten doch die Ansprüche der polnischen Wasas auf den schwedischen Thron und die Führung des entsprechenden Königstitels im Krieg und bei den Friedensverhandlungen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auf den Medaillen werden die Titel der Könige ohnehin verkürzt.

17 OELRICH, Erläutertes Chur-Brandenburgisches Medaillencabinet, No. XVI. Ein prächtiger Medaillon auf den Olivischen Frieden, 1660.

18 FRANZ DOMINICUS HÄBERLIN, Kleine Schriften vermischten Inhalts aus der Geschichte und dem Teutschen Staatsrechte, IV. und letztes Stück, Helmstedt 1778, S. 393–408 (IV. Ein Vortreflicher Schaufpenning auf den Olivischen Frieden vom Jahr 1660).

19 Ebd., S. 407f.

20 Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5 (1713), PSpec I–3, S. 173–202, hier S. 179, URL: <www.ieg-friedensvertraege.de/---_site.popup..html_dir._treaty.46_anth.217_notrans.1_likecms.html> (15.01.2018).

4.

Die Beschäftigung mit den Medaillen auf den Frieden von Oliva bietet dem Historiker vielfältige Einblicke in die Rezeption des Friedensschlusses durch die Zeitgenossen und ihre Nachfahren und darüber hinaus zur Repräsentation und Rezeption politischer Wegmarken im Allgemeinen. Sie zeigt nicht zuletzt, dass Medaillen nicht allein als fürstliches Repräsentationsmedium wahrgenommen werden sollten, sondern dass die städtische Repräsentation und Medialisierung, in diesem Fall durch die Metropole Danzig, mindestens ebenso bedeutend war. Vergleichbares können wir auch für Hamburg feststellen, dessen Stellung im Norden des Heiligen Römischen Reiches – ähnlich wie die Rolle Danzigs in der polnischen Adelsrepublik – von den Stadträten mit Medaillengeschenken gegenüber ausländischen Besuchern und Mächten immer wieder unter Beweis gestellt werden musste²¹.

Dass Kriegsverluste oder Niederlagen wie im Falle Dänemarks publizistisch nach außen umgemünzt wurden, war eine verbreitete Erscheinung. Auch Ludwig XIV. ließ für Frankreich ungünstige Schlachtverläufe, wie bei Seneffe 1674, durch das Medium der Medaille als Siege verkünden²². Die Mittelmacht Brandenburg-Preußen stilisierte sich ebenfalls gelegentlich als Sieger, wenn sie ihre militärischen Erfolge, beispielsweise 1674/75 und 1677/78 gegenüber Schweden²³, ebenso feierte wie die ernüchternden Friedensverhandlungen von St. Germain (1679), die dem großen Kurfürsten den Erwerb Vorpommerns versagten. Die entsprechende Medaille zeigt unter der Umschrift »Non extinguentur honores« (»Die Ehre wird nicht ausgelöscht werden«) einen Lava speienden Vulkan, den auch ein starker Regen nicht zum Versiegen bringen kann²⁴. Hatte man schon keinen nennenswerten territorialen Gewinn aus dem Konflikt davongetragen, so wollte man im Medium der Medaille zumindest den propagandistischen Erfolg bewahren, den der Sieg über Schweden bedeutet hatte²⁵. Nicht nur Papier, auch Edelmetalle waren geduldig. Vor allem aber waren sie nicht nur dauerhafter, sondern prestigeträchtiger.

21 Gert HATZ, *Hamburgische Geschichte im Spiegel der Medaillen (17./18. Jahrhundert)*, Hamburg 1977.

22 Medaille auf die Schlacht bei Seneffe 1674: Der berühmten Königlichen Academisten zu Paris Curiöse Schau-Müntzen, vorstellend die vornehmste Thaten Ludwigs des Grossen [...], hg. von Johann Ludwig BALDINGER, Baden 1705, S. 276f.

23 OELRICH, *Erläutertes Chur-Brandenburgisches Medaillencabinet*, Nr. 40–56.

24 NORTH, *Medaillen der Brandenburg-Preußen-Sammlung Christian Lange*, S. 196f., Nr. 89; OELRICH, *Erläutertes Chur-Brandenburgisches Medaillencabinet*, Nr. 64.

25 Martin WREDE, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 252–288.

Leopold Auer

Instruktion und Propositionen der kaiserlichen Gesandten bei den Nijmegener Friedensverhandlungen

1. Einleitung

Das Jahrhundert zwischen dem Westfälischen (1648) und dem Aachener Frieden (1748) ist ein Jahrhundert der Kongresse, durch die die immer wieder zum Ausbruch kommende Bellizität des frühneuzeitlichen Europa, um ein Wort Johannes Burkhardts zu gebrauchen¹, eingedämmt und die Etablierung einer europäischen Friedensordnung vorangetrieben werden sollte. Insbesondere die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war, wie es Heinz Duchhardt einmal formuliert hat, »von den großen, von den meisten Staaten beschickten Kongressen geprägt gewesen, auf denen Veränderungen der europäischen Kräfteverhältnisse einer allgemeinen Diskussion unterworfen worden waren«². Nijmegen nimmt unter diesen Kongressen einen prominenten Platz ein. Der dort abgeschlossene Friede bedeutete einen Höhepunkt der Herrschaft Ludwigs XIV. und hat trotz aller Defizite in verschiedener Hinsicht eine langfristige Wirkung ausgeübt³. Dem entspricht die Behandlung, die er in der wissenschaftlichen Forschung gefunden hat⁴, auch wenn sich diese an Umfang und Dichte nicht mit jener der westfälischen Friedensverhandlungen messen kann⁵; nicht zuletzt hat Heinz Duchhardt wichtige

1 Johannes BURKHARDT, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), S. 509–574.

2 Heinz DUCHHARDT, Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785, Paderborn u.a. 1997, S. 58.

3 Vgl. dazu Matthias KÖHLER, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln u.a. 2011, S. 155, 158.

4 Über den Stand der Forschung informiert zuletzt umfassend KÖHLER ebd. S. 41–93.

5 Die von Heinz DUCHHARDT hg. Bibliographie zum Westfälischen Frieden, bearb. von Eva ORTLIEB/Matthias SCHNETTGER, Münster 1996 verzeichnet mehr als 4000 Titel. Seither ist diese Zahl im Zuge der Veröffentlichungen seit dem Jubiläumjahr 1998 noch weiter angestiegen; vgl. Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, Münster 1998; Lucien BÉLY, La paix, dynamique de l'Europe moderne: L'exemple de Westphalie, in: Rainer BABEL (Hg.), Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2005, S. 199–217; Michael ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden von Münster, Münster 2007; Benno TESCHKE, Mythos 1648 – Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems, Münster 2007; Heinz DUCHHARDT, Der Westfälische

Beiträge zur Erforschung der Nijmegener Friedensverhandlungen geleistet⁶. Trotzdem bleiben nach wie vor große Forschungslücken. Hierzu gehört auch die Rolle der kaiserlichen Politik auf dem Kongress, deren Kenntnis nach wie vor sehr wesentlich auf den alten Arbeiten von Kurt Knappe und Paul Otto Höynck beruht⁷. Knappes Darstellung zeigt eine umfassende Kenntnis des Wiener Archivmaterials⁸, dessen Auswertung allerdings, wie schon Höynck festgestellt hat⁹, viel zu wünschen übrig lässt. Höynck seinerseits lässt zentrale Wiener Archivbestände wie die geheime österreichische Staatsregistratur oder die Protokolle der Geheimen Konferenz unberücksichtigt¹⁰. Jüngst hat sich zwar Matthias Köhler sehr umfassend mit dem Verhältnis zwischen instrumentellen und symbolischen Aspekten des Verhandeln in Nijmegen beschäftigt¹¹, aber auch seine Studie stützt sich überwiegend auf französisches

Friede – neue Ansätze der Forschung im kritischen Rückblick, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 21–27; Siegrid WESTPHAL, *Der Westfälische Frieden*, München 2015.

- 6 Vgl. Heinz DUCHHARDT, *Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwig XIV. bis zum Wiener Kongress*, Darmstadt 1976, S. 5–37, 81f.; ders., *Arbitration, Mediation oder bons offices? Die englische Friedensvermittlung in Nimwegen 1676–1679*, in: Ders., *Studien zur Friedensvermittlung in der Frühen Neuzeit*, Mainz 1979, S. 23–88; ders., *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Düsseldorf 1987, S. 29–32, 74–116, 120–127.
- 7 Kurt KNAPPE, *Die kaiserliche Politik bei den Friedensverhandlungen von Nimwegen*, phil. Diss. Wien 1927; Paul Otto HÖYNCK, *Frankreich und seine Gegner auf dem Nymwegener Friedenskongress*, Bonn 1960. Die Dissertation von Knappe ist außerdem nie im Druck veröffentlicht worden, sondern nur in zwei maschinenschriftlichen Exemplaren in der Universitätsbibliothek Wien und der Österreichischen Nationalbibliothek greifbar.
- 8 Vgl. zum Wiener Archivmaterial den Überblick bei Leopold AUER, *Viennese Sources Relating to the Peace Congress of Nijmegen*, in: J. A. H. BOTS (Hg.), *The Peace of Nijmegen 1676–1678/79*, Amsterdam 1980, S. 97–108.
- 9 HÖYNCK, *Frankreich und seine Gegner*, S. 9.
- 10 Vgl. dazu auch schon AUER, *Viennese Sources*, S. 97.
- 11 KÖHLER, *Strategie und Symbolik. Zu den von der Kulturgeschichte des Politischen verwendeten Begriffen instrumentellen und symbolischen (Ver-)Handeln* vgl. ebd. S. 30–36, 65–75. Die sogenannte Kulturgeschichte des Politischen hat das zweifellose Verdienst, neue Fragestellungen entwickelt zu haben, auch wenn gelegentlich gegenüber manchen ihrer Überlegungen eine gewisse Skepsis angebracht erscheint; vgl. zur diesbezüglichen Diskussion etwa Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER, *Einleitung: Außenbeziehungen in akteurszentrierter Perspektive*, in: Dies. (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln u.a. 2010, S. 1–12, hier S. 1, Anm. 3 und S. 11, Anm. 25, sowie die Hinweise bei KÖHLER, *Strategie und Symbolik*, S. 19–27, 69 Anm. 198. Unabhängig davon gibt es eine innovative pragmatische Geschichte der internationalen Beziehungen, wie sie – auf Vorarbeiten von Ludwig Dehio oder Pierre Renouvin aufbauend – seit Jahren vor allem von Heinz Duchhardt und Lucien Bély betrieben wird; vgl. die grundsätzlichen Bemerkungen bei DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 3f., sowie ders., *Das Reich in der Mitte des Staatensystems. Zum Verhältnis von innerer Verfassung und internationaler*

Quellenmaterial, während die umfangreiche Wiener archivalische Überlieferung nur ausschnitthaft und zu Vergleichszwecken herangezogen wurde¹². Die folgenden Ausführungen möchten versuchen, einen der in der Diktion der Kulturgeschichte des Politischen instrumentellen Aspekte der Verhandlungen, nämlich das Zustandekommen der Instruktion und der auf ihr beruhenden Propositionen der kaiserlichen Gesandten, zu klären. Dabei wird es hauptsächlich um den bisher nicht untersuchten Entscheidungsmechanismus, auch im Vergleich mit den westfälischen Friedensverhandlungen¹³, und die daran beteiligten Personen gehen, während die Motive der Entscheidungen weiterhin ein – nicht ganz einfach einzulösendes – Forschungsdesiderat bleiben müssen¹⁴.

2. Die Entstehung der Instruktion

Sobald der Kongressort Nijmegen mit einiger Wahrscheinlichkeit feststand¹⁵, und die im Vorfeld der Verhandlungen diskutierten Fragen wie die Zustimmung zur englischen und päpstlichen Vermittlung¹⁶, die Erteilung der Pässe

Funktion in den Wandlungen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Peter KRÜGER (Hg.), *Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der frühen Neuzeit*, München 1996, S. 1–9, hier S. 1 (zum Akteurs-Konzept), und Peter KRÜGER, *Internationale Systeme als Forschungsaufgabe*, in: Ders. (Hg.), *Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems*, Marburg 1991, S. 9–18.

12 KÖHLER, *Strategie und Symbolik*, S. 82f.

13 Die westfälischen Friedensverhandlungen bildeten nicht nur eine Vorlage und einen begrifflichen wie instrumentellen Rahmen für die Überlegungen der kaiserlichen Politik und Diplomatie, sie wurden auch, beginnend mit den Zeitgenossen, in späteren Darstellungen immer wieder zu dem Geschehen in Nijmegen in Beziehung gesetzt; vgl. diesbezüglich zuletzt Heinhard STEIGER, *Der Westfälische Frieden – Grundgesetz für Europa?*, in: DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede*, S. 33–80, hier S. 59f. und KÖHLER, *Strategie und Symbolik*, S. 107f. und Anm. 56.

14 Zur Forderung nach Erforschung der »dem Handeln der Akteure zugrunde liegenden Sinnstrukturen« vgl. zuletzt KÖHLER, *Strategie und Symbolik*, S. 23f., zur akteursorientierten Erforschung von Verhandlungen in jüngster Zeit vor allem die Arbeiten von Jean-Claude Waquet und THIESSEN / WINDLER, *Außenbeziehungen*.

15 Nijmegen wurde nach englisch-französischen Sondierungsgesprächen in London im Februar 1675 von Karl II. als Kongressort vorgeschlagen und bald darauf auch von den Alliierten akzeptiert; vgl. HÖYCK, *Frankreich und seine Gegner*, S. 23 und DUCHHARDT, *Arbitration*, S. 32f. Auf kaiserlicher Seite gab es auch später noch, nicht zuletzt wegen der Vorbehalte des Papstes, Überlegungen, den Kongress an einen anderen Ort zu verlegen; vgl. das Protokoll der Konferenzsitzung vom 8. Juli 1676, in: Haus-, Hof- und Staatsarchiv (= HHStA), Staatskanzlei (= StK), Vorträge, Kart. 4, Konv. 3, fol. 120r.

16 Vgl. zur englischen Friedensvermittlung DUCHHARDT, *Arbitration*, zur päpstlichen P. J. RIETBERGEN, *Papal Diplomacy and Mediation at the Peace of Nijmegen*, in: BOTS, *Peace of Nijmegen*, S. 29–96. Die allgemeine Zustimmung zur englischen Vermittlung erfolgte im November/Dezember 1674, von Seiten des Kaisers allerdings unter der Voraussetzung einer parallelen päpstlichen Vermittlung; vgl. DUCHHARDT, *Arbitra-*

für die Gesandten oder die Regelung der Neutralität des Verhandlungsortes¹⁷ gelöst waren, ging es auf der kaiserlichen Seite darum, die eigenen Gesandten zu bestimmen und eine Instruktion für sie zu erstellen. Dafür standen am Kaiserhof Institutionen zur Verfügung, die durch ein komplexes Zusammenspiel miteinander verbunden waren. Die Nijmegener Friedensverhandlungen und ihre Vorbereitung fielen in eine Periode der Konkurrenz bzw. Auseinandersetzungen zwischen Reichs- und Hofkanzlei um die Zuständigkeit für die Führung der Außenpolitik¹⁸. Seit dem Tod des Reichsvizekanzlers Ferdinand Kurz (1659) hatte die Reichskanzlei immer mehr an Kompetenzen eingebüßt und vor allem seit der Ernennung des Hofkanzlers Johann Paul Hoher (1667) zunehmend an Terrain an die Hofkanzlei verloren. Die Schwäche des Reichsvizekanzlers Walderdorff¹⁹ wie das ambivalente Verhältnis des Kaisers zum Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn mögen hier gleichermaßen eine Rolle gespielt haben. Unter dem Reichsvizekanzler Leopold Wilhelm von Königsegg (seit 1669)²⁰ war die Reichskanzlei dabei, verlorenes Terrain zurückzugewinnen, und vielleicht ist dabei gerade die Vorbereitung der Friedensverhandlungen, bei denen man die Reichskanzlei schwer übergehen konnte, von Bedeutung gewesen.

Für die Beratung und Entscheidung über außenpolitische Angelegenheiten stand seit der zweiten Hälfte der Sechzigerjahre des 17. Jahrhunderts mit der Geheimen Konferenz ein Gremium zur Verfügung, das in allen außenpolitischen Fragen die entscheidende Rolle für sich in Anspruch nahm und den damit früher meist befassten Geheimen Rat in dieser Funktion abgelöst hatte²¹. Mitglieder, bei deren Ernennung der Kaiser freie Hand hatte, waren in der Regel die Inhaber der obersten Hofämter einschließlich des Hofkanzlers; ein Indiz für die Wiedererstarkung des Einflusses der Reichskanzlei ist nicht zuletzt darin zu sehen, dass der Kaiser im Jänner 1676 auch den Reichsvizekanzler in die Geheime Konferenz berief²². Diese war schon im Vorfeld der

tion, S. 29 und AUER, *Viennese Sources*, S. 98. An den kaiserlichen Vorbehalt erinnert der Hofkanzler Hoher noch in der Sitzung der Geheimen Konferenz vom 5. September 1676, in: StK Vorträge Kart. 4, Konv. 4, fol. 9v.

17 HÖYCK, *Frankreich und seine Gegner*, S. 24–27 (Pässe), 51f. (Neutralität); DUCHARDT, *Arbitration*, S. 35–37 (Pässe), 41f. (Neutralität).

18 Für die Darstellung dieses Konflikts nach wie vor grundlegend Lothar GROSS, *Der Kampf zwischen Reichskanzlei und österreichischer Hofkanzlei um die Führung der auswärtigen Geschäfte*, in: *Historische Vierteljahrsschrift* 22 (1924), S. 279–312.

19 Vgl. zu ihm Lothar GROSS, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806*, Wien 1933, S. 340f.

20 Zu ihm ebd., S. 341–345 und zuletzt Stefan SIENELL, *Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof*, Frankfurt a.M. 2001, S. 164–168.

21 Zu Entstehung und Funktion der Geheimen Konferenz vgl. ebd., S. 75–154.

22 GROSS, *Reichshofkanzlei*, S. 343 und SIENELL, *Geheime Konferenz*, S. 165.

Friedensgespräche mit den Verhandlungen über die englische und die eine Zeitlang diskutierte schwedische Vermittlung befasst gewesen, hatte möglicherweise auch an der Entscheidung über die Ernennung der kaiserlichen Gesandten mitgewirkt, obwohl zumindest im Fall der beiden ersten Gesandten Quellenbeweise dafür fehlen²³. Tatsächlich konnte der Kaiser natürlich auch unabhängig von der geheimen Konferenz allein oder in Absprache mit einzelnen seiner Ratgeber Entscheidungen treffen²⁴. In der Zeit nach dem Sturz des Fürsten Lobkowitz (1674)²⁵ kam dabei dem Hofkanzler Johann Paul Hocher²⁶ eine dominierende Rolle zu, der sich seinerseits auf Christoph Ignaz Abele²⁷ als wichtigsten Mitarbeiter und Verbindungsmann zum Kaiser stützte. Abele war im Vorfeld der Friedensverhandlungen verschiedentlich mit wichtigen Aufträgen betraut. Zwischen Oktober 1674 und Februar 1675 nahm er an den Gesprächen mit dem nach Wien entsandten schwedischen Sondergesandten Bengt Gabriel Oxenstierna über eine damals noch diskutierte schwedische Friedensvermittlung teil²⁸, als Protokollführer und Berichterstatter in der

23 Tatsächlich ist erst für die Posten des dritten Gesandten und des den Gesandten beizugebenden Legationssekretärs eine Beratung durch die Geheime Konferenz nachweisbar. Vgl. das Konferenzprotokoll vom 24. Juli 1676 in: HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 3, fol. 129r/v, wo als Kandidaten für den Posten des dritten Gesandten der Trierer Gesandte am Kaiserhof Lincker und der dann später ernannte pfalz-neuburgische Vizekanzler Stratmann, für jene des Legationssekretärs gleichfalls Lincker und der dann tatsächlich ernannte Johann Friedrich Seilern erwähnt werden.

24 Häufig wurde dafür die Form eigener *Consilia deputatorum* gewählt, wie sie sich vor allem für die Beratung der mit der Kriegführung und den Friedensverhandlungen verbundenen Reichsangelegenheiten nachweisen lassen. Sie setzten sich vielfach lediglich aus den Mitgliedern Schwarzenberg, Königsegg und Hocher zusammen; vgl. dazu zahlreiche Beispiele in: HHStA, Reichskanzlei (= RK), Vorträge, Kart. 5a. Zur Rolle der Deputierten (Konferenz-) Räte allgemein SIENELL, Geheime Konferenz, S. 41–47, 146–154.

25 Zu den Auswirkungen des Sturzes auf die kaiserliche Außenpolitik und die Tätigkeit der Geheimen Konferenz vgl. SIENELL, Geheime Konferenz, S. 331f.

26 Auch zu ihm fehlen eingehende biographische Untersuchungen; vgl. zuletzt die Hinweise bei SIENELL, Geheime Konferenz, S. 136–142. Auf die dominierende Rolle Hochers verweist auch Jean Bérenger, der dafür versuchsweise den wenn auch anachronistischen Terminus eines »ministère Hocher« verwendet; vgl. Jean BÉRENGER, *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle*, Paris 1975, S. 49–52; ders., *Léopold I^{er} (1640–1705) fondateur de la puissance autrichienne*, Paris 2004, S. 158, 264 und dazu SIENELL, Geheime Konferenz, S. 56 mit Anm. 123.

27 Zu ihm zuletzt Leopold AUER, *Drei Oberösterreicher im Dienst des Kaisers: Matthias, Christoph Ignaz und Johann Carl Abele von Lilienberg*, in: Georg Heilingsetzer zum 70. Geburtstag. Jahrbuch der Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege Oberösterreich 106 (2015), S. 71–84.

28 Vgl. AUER, *Wiennese sources* S. 98 und ders., *Drei Oberösterreicher*, S. 75, Anm. 31.

Geheimen Konferenz wie als Geheimsekretär des Kaisers²⁹ war er vielfach für die Umsetzung kaiserlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Friedensverhandlungen zuständig³⁰.

Wohl im Verlauf des Sommers 1675 wurde Johann von Goëss zum Prinzipalgesandten ernannt, dem Anfang des folgenden Jahres der böhmische Vizekanzler Graf Franz Ulrich Kinsky als zweiter Gesandter beigegeben wurde³¹. Goëss hatte sich auf zahlreichen Missionen diplomatische Erfahrungen erworben und zuletzt durch ein Jahrzehnt den Kaiser am Berliner Hof als Gesandter vertreten³²; auch Kinsky war zumindest einmal, in Polen, auf einer diplomatischen Mission im Einsatz gewesen³³. Obwohl damit seit Anfang 1676 zwei der später drei kaiserlichen Gesandten feststanden, zögerte sich ihre Absendung an den Kongressort hinaus, weil man in Wien einerseits das Einvernehmen mit den Reichsständen herstellen musste³⁴, andererseits auch noch auf eine Verbesserung der militärischen Lage hoffte. Außerdem sollten die kaiserlichen Gesandten aus protokollarischen Gründen erst als letzte am

29 Als solchen bezeichnet ihn Kinsky in seinem Schreiben an den Kaiser vom 19. März 1677, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 132, fol. 4v.

30 Das ergibt sich nicht zuletzt aus der Überlieferung von Schriftstücken wie etwa über die Ernennung Kinskys in der von Abele geschaffenen geheimen österreichischen Staatsregistratur; vgl. RK, Friedensakten Kart. 134 (tatsächlich ursprünglich ein Teil des Repertorium N) und unten Anm. 31, 37, 41.

31 Vgl. zu Goëss vor allem Anneliese KERMAUNER, Johann Freiherr von Goëss, phil. Diss. Graz 1966 (ungedr.), deren Arbeit trotz mancher Mängel im Einzelnen durch die Heranziehung des Familienarchivs Goëss in Klagenfurt von Nutzen ist; biographische Hinweise zu Kinsky, für den eine ausführlichere Darstellung fehlt, bei KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 16, HÖYNCK, Frankreich und seine Gegner, S. 40f. und zuletzt bei SIENELL, Geheime Konferenz, S. 190f. und Petr MAT'A, Svět české aristokracie (1500–1700), Prag 2004, S. 859. Die Ernennung Goëss' scheint keinen aktenmäßigen Niederschlag gefunden zu haben; wahrscheinlich fand sie im Sommer 1675 während seines Aufenthalts in Wien statt, wohin er sich anscheinend in Absprache mit Hoher begeben hatte; vgl. sein Schreiben an den Kaiser aus Prag vom 26. Juni 1675, in: HHStA, Repertorium N, Kart. 82, Fasz. 59, Pars 3, fol. 269r/v. Entgegen KERMAUNER, Goëss, S. 94 mit Anm. 3, hat ihn der Kaiser nicht nach Wien gerufen, sondern ihn mit seinem Schreiben vom 15. Juni, in: Repertorium N, Kart. 82, Fasz. 59, Pars 3, fol. 261r, vielmehr zur Rückkehr nach Berlin aufgefordert. Zu Kinskys Ernennung vgl. das Schreiben des Kaisers vom 29. Jänner 1676 und die ganz eigenhändige Antwort Kinskys aus Prag vom 3. Februar, beide in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 134, fol. 11r, 12r/v. Da sich die dort vorhandenen Schriftstücke ursprünglich in der geheimen Staatsregistratur befunden haben, kann man davon ausgehen, dass Hoher und Abele mit der Ernennung Kinskys zu tun hatten.

32 KERMAUNER, Goëss, S. 59–94.

33 Vgl. SIENELL, Geheime Konferenz, S. 100 mit Anm. 103 und S. 190. Verhandlungspartner wie der niederländische Gesandte Beverningh haben allerdings Kinsky mangelnde diplomatische Erfahrung vorgeworfen; HÖYNCK, Frankreich und seine Gegner, S. 40, Anm. 42.

34 Dazu gehörten vor allem die Verhandlungen über die Zustimmung der Reichsstände zum alleinigen Vertretungsrecht des Kaisers bei den Verhandlungen im Unterschied zu der in Münster und Osnabrück eingerichteten Reichsdeputation.

Verhandlungsort eintreffen. Goëss und Kinsky hatten auf diese Weise viel Zeit für die Vorbereitung ihrer Gesandtschaft; Goëss war außerdem mit der Übernahme des Bistums Gurk beschäftigt, dessen Leitung ihm im Oktober des Vorjahres übertragen worden war³⁵. Im Juni 1676 legte Kinsky eine Aufstellung über die von ihm veranschlagten Kosten vor und drängte auf die Abfassung der Instruktion³⁶, über die dann auf drei Sitzungen der Geheimen Konferenz am 3., 8. und 24. Juli in Wien beraten wurde. Sitzungsteilnehmer waren der Präsident des Reichshofrats Fürst Johann Adam von Schwarzenberg, der Präsident des Hofkriegsrats Graf Raimund von Montecucoli, der Oberstkämmerer Graf Gundaker von Dietrichstein, der Hofkanzler Johann Paul von Hoher und der Reichsvizekanzler Graf Wilhelm von Königsegg sowie die Sekretäre Christoph Dorsch, Christoph Ignaz von Abele und Ambrosius von Högell, von deren Hand auch die uns erhaltenen Verlaufsprotokolle stammen³⁷. Dabei wurden alle in der Instruktion zur Sprache kommenden Materien beraten, insbesondere die notwendige Rücksichtnahme auf die Wünsche Spaniens und der Niederlande und die Bemühungen um eine Zulassung Lothringens zu den Verhandlungen, aber auch eine mögliche Revision von Bestimmungen des Westfälischen Friedens, insbesondere von § 3 (*Et ut eo sincerior*) des Münsterer Friedensvertrages. Darüber hinaus wurde für die Vorgehensweise eine gemeinsame Verhandlung (*pari passu*) aller Materien verlangt.

In der Konferenzsitzung vom 8. Juli drängte Montecucoli wegen des inzwischen erfolgten Eintreffens von Vermittlern, niederländischen und französischen Gesandten am Konferenzort auf eine rasche Absendung der kaiserlichen Gesandten³⁸. Er blieb mit dieser Meinung aber allein, weil man am Kaiserhof noch immer auf eine Verbesserung der militärischen Lage hoffte, um dann aus einer Position der Stärke heraus verhandeln zu können. Man

³⁵ KERMAUNER, Goëss, S. 115–123.

³⁶ Vgl. das Schreiben Kinskys an den Kaiser vom 16. Juni, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 134, fol. 41r–42v. In seiner Kostenaufstellung ebd., fol. 44r–46r veranschlagte er die jährlichen Kosten der Gesandtschaft mit der beachtlichen Summe von 30.000 fl., zu denen er zusätzlich noch weitere 10.000 fl. außerordentlicher Ausgaben zählte.

³⁷ HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 134, fol. 48r–49v, 57r–68v; StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 3, fol. 120r–123r, 129r/v. Das Protokoll der Sitzung vom 3. Juli ist in dreifacher Ausfertigung vorhanden, die vom Sekretär Dorsch geschriebene Fassung enthält Randbemerkungen von der Hand Abeles über die Entscheidungen des Kaisers. Zu den Verlaufsprotokollen Högells und seiner diesbezüglichen Tätigkeit vgl. auch SIENELL, Geheime Konferenz, S. 237, 334.

³⁸ Montecucoli spricht *expressis verbis* das Eintreffen der französischen Gesandten am 14. Juni an; vgl. HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 3, fol. 120r: »keine mühe zu sparen, das Goëss gehe, oder wan nicht, der secundus. Frantzen den 14. Junii schon gangen«. Es gab Befürchtungen, im Falle einer längeren Verzögerung könnte es zu Sonderverhandlungen zwischen Frankreich und den Niederlanden kommen. Für diesen Fall sah auch die Instruktion später eine beschleunigte Reise der kaiserlichen Gesandten vor.

wollte mit der Entsendung der eigenen Gesandten aber auch aus Gründen des Zeremoniells zuwarten, weil die zuletzt Eintreffenden Anspruch auf die erste Visite hatten und so der Vorrang des Kaisers am einfachsten gewahrt werden konnte. Eine Instruktion lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, weshalb Hoher notfalls eine vorläufige Instruktion in Vorschlag brachte³⁹. Erst in der Sitzung vom 24. Juli scheint man sich über den Inhalt der Instruktion geeinigt zu haben, weshalb sie nach ihrer Ausfertigung durch die Reichskanzlei auch auf diesen Tag datiert wurde⁴⁰. Die Abfassung hat dann aber noch einige Zeit bis Mitte August in Anspruch genommen, wie der Präsentationsvermerk der Instruktion und die gleichzeitige Bitte Kinskys an Abele um die Übersendung der in der Instruktion erwähnten Beilagen zeigen, die damals offenbar von der Reichskanzlei noch nicht angefertigt worden waren⁴¹. Wenn, wie es seine Unterschrift nahelegt, tatsächlich der für damalige Begriffe bereits hochbetagte Wilhelm Schröder⁴² mit dem Entwurf der Instruktion beauftragt war, könnte das die lange Verzögerung erklären. Im September beriet die Geheime Konferenz dann über ein gemeinsames Ansuchen der Gesandten um nähere Erläuterungen zur Instruktion⁴³, wobei die Konferenzräte vor allem auf das Vorgehen in Münster und Osnabrück als Beispiel in Verfahrensfragen hinwiesen.

39 Vgl. Hoher in der Sitzung vom 8. Juli, in: HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 3, fol. 120r: »Instructionsproiect zu verfassen. Praeliminaris quaestio ob ad interim eine instruction?«.

40 Die vom Kaiser, dem Reichsvizekanzler und dem Sekretär der deutschen Expedition der Reichskanzlei Wilhelm Schröder unterschriebene Ausfertigung liegt in HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 111, fol. 48r–60r, und ist mit einem Präsentationsvermerk vom 14. August sowie mit den Inhalt zusammenfassenden Randbemerkungen von der Hand Kinskys versehen. Sie ist in den ersten von zwei Bänden eingebunden, die, wie sich aus dem Exlibris auf der Innenseite ergibt, aus dem Besitz Kinskys stammen und zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt in die Registratur der Hofkanzlei gelangten, von wo sie 1755 von dem damaligen Archivdirektor Rosenthal für das geheime Hausarchiv, das spätere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, übernommen wurden; vgl. Ludwig BITTNER, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, S. 352 und Anm. 1. Eine (für die Hofkanzlei angefertigte?) Abschrift der Instruktion findet sich in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 128, fol. 1r–15v.

41 Brief Kinskys an Abele vom 15. August 1676, erwähnt in einer Aufstellung in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 134, fol. 1r–10v, Nr. 23. In einer undatierten Anfrage vom Spätsommer (vgl. unten Anm. 43) sprechen die Gesandten von der »den 24. Julii 1676 datirten und uns den 14. Augusti zugestellten Kay. Instruction«.

42 Sein Geburtsjahr wird um 1603 angenommen; vgl. SIENELL, Geheime Konferenz, S. 102.

43 Protokoll der Sitzung vom 5. September 1676, in: HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, fol. 8r–11r. Text der Anfrage der Gesandten in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 128, fol. 16r–31v. Trotz mehrfachen Drängens der Gesandten und eines eigenhändigen Schreibens Hochers an Königsegg vom 5. November 1676, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 135a, fol. 12r, dauerte es bis zum Dezember, ehe die Gesandten die erbetenen Präzisierungen, die vor allem protokollarische Fragen (*in curialibus*) betrafen, in Händen hielten. Man hat den Eindruck, dass sich Königsegg auf diese Weise für

Die Instruktion vom 24. Juli 1676⁴⁴ spiegelt im Wesentlichen die in den vorangegangenen Konferenzen geführten Diskussionen wider. Eingangs werden ausführlich protokollarische und Verfahrensfragen erörtert, einschließlich der Anweisung, die Vermittler zur Auskundschaftung der Friedensbedingungen der Gegenseite zu bewegen und alle strittigen Materien »zugleich *pari passu*« zu verhandeln⁴⁵. Breiter Raum wird den Interessen der Reichsstände und der Rolle der Westfälischen Friedensverträge gewidmet, wobei die Auslegung von § 3 des Vertrags von Münster (*Et ut eo sincerior*) im Sinne einer Erhaltung der Reichszugehörigkeit des Burgundischen Kreises verlangt wird⁴⁶. Als weitere Ziele werden die Restitution Lothringens und der Festungen Philippsburg und Breisach sowie die Beachtung der Reichsrechte im Elsass und den Bistümern Metz, Toul und Verdun genannt⁴⁷.

3. Die Friedenspropositionen

Der am 3. März 1677 erfolgende Austausch der ersten Friedenspropositionen markierte wie in Münster und Osnabrück⁴⁸ den Beginn der Hauptverhandlungen⁴⁹. Wegen der größeren Zahl der Verhandlungspartner wurden den englischen Vermittlern an diesem Tag insgesamt 21 Propositionen eingehändigt⁵⁰, die von diesen anschließend den Vertretern der einzelnen

frühere Zurücksetzungen durch Hoher revanchierte. Vgl. das Schreiben Kinskys an den Kaiser vom 24. Dezember 1676, in: Ebd., fol. 89r, in dem er die am 15. Dezember eingetroffenen Informationen über die Anfrage vom August bestätigt.

44 Ein um die formelhaften Teile (Titulatur, Datumsangaben, Unterschriften) verkürzter Druck findet sich bei DUCHHARDT, Krieg und Frieden, S. 83–90.

45 Ebd., S. 85.

46 Ebd., S. 89: »alß were zwar das Werck also einzurichten, daß der Burgundische Crayß ein ungezweiffeltes membrum Imperii verbleibe, auch der Reichs-Guaranti sowohl als andere Crayse zu geniessen haben....«.

47 Ebd., S. 87f.

48 Allerdings kam bei den westfälischen Friedensverhandlungen diese Rolle erst den Hauptpropositionen Frankreichs und Schwedens vom 11. Juni 1645 und den darauf erfolgten kaiserlichen Responsones zu; vgl. Leopold AUER, Die Ziele der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung, in: DUCHHARDT (Hg.), Westfälischer Friede, S. 143–173, hier S. 155, 158 und ders., Die Reaktion der kaiserlichen Politik auf die französische Friedensproposition vom 11. Juni 1645, in: BABEL (Hg.), Le diplomate au travail, S. 43–58.

49 KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 20 mit Anm. 86; HÖYNECK, Frankreich und seine Gegner, S. 58 mit Anm. 145; DUCHHARDT, Arbitration S. 60.

50 Die Alliierten (Kaiser, Brandenburg, Dänemark, Niederlande und Spanien) überreichten je eine Proposition an Frankreich und Schweden, der kaiserliche Gesandte außerdem eine vom 19. Februar datierte und für Frankreich bestimmte Proposition des Herzogs von Lothringen. Frankreich und Schweden überreichten den Vermittlern jeweils eine Proposition an die fünf Alliierten (ohne Lothringen); vgl. zum Ablauf des Austausches der Propositionen die gemeinsamen Berichte Kinskys und Stratmanns vom 5. und 12. März und die anschließenden Continuationes relationis, in: HHStA,

Kriegsparteien übermittelt wurden. Die Propositionen der Gegner Frankreichs und Schwedens wurden, wie es der Kaiser gewünscht hatte, durch die Legationssekretäre des Kaisers, Dänemarks und der Niederlande gemeinsam überreicht, nachdem sie vorher noch in einer Sitzung der Alliierten verlesen und in Abschrift ausgetauscht worden waren⁵¹. Wie die der meisten anderen Mächte war auch die kaiserliche Proposition ganz allgemein gehalten und beschränkte sich auf die Forderung nach Rückgabe aller Eroberungen und Wiedergutmachung für die Kriegsschäden. Anweisungen für die kaiserliche Proposition waren bereits in die Instruktion aufgenommen worden, obwohl die Beratungen über die Abfassung einer eigenen Proposition daneben weitergingen⁵²; allerdings scheint man dabei bis in den Herbst nicht weiter als zu Verfahrensfragen gelangt zu sein⁵³. Noch im November hofften Königsegg und Schwarzenberg, dass man die Franzosen mit Hilfe der Vermittler würde bewegen können, als erste eine Proposition vorzulegen, auf die man dann erst mit eigenen Vorschlägen antworten wollte⁵⁴. Die ganze Diskussion zeigt, dass der Kaiserhof zu diesem Zeitpunkt viel mehr an der Fortsetzung des Krieges als an den Verhandlungen in Nijmegen interessiert war. Doch auch die umständliche Beratungstechnik der entscheidenden Gremien und die Eifer-

RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 268r–277r, 348r–360v, sowie KNAPPE, Kaiserliche Politik S. 20–22; HÖYNCK, Frankreich und seine Gegner, S. 58–61; KÖHLER, Strategie und Symbolik, S. 142f. Zu den Texten (ohne Lothringen), jeweils in der Originalfassung und in französischer Übersetzung, vgl. *Actes et mémoires des négociations de la paix de Nimègue*, Bd. 2, Amsterdam/Nijmegen 1679 (ND Graz 1974), S. 1–61, zum Text der lothringischen Proposition ebd., S. 136f. Ein Text der lateinischen kaiserlichen und der französischen lothringischen Proposition findet sich auch in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 280r/v (Lothringen) und fol. 282r/v (Kaiser).

51 HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 275r. Die Behauptung bei KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 22, der niederländische Gesandte Beverningh hätte seine Proposition schon vorher separat den Vermittlern übergeben, dürfte durch ein Missverständnis der Quellen zustande gekommen sein und entspricht nicht den Tatsachen.

52 Schon in der Konferenzsitzung vom 24. Juli 1676 wurde die Forderung aufgestellt, »propositio etwan negstens deliberiren«; vgl. HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 3, fol. 129r (letzte Zeile der rechten Spalte). Die Diskussionen über die kaiserlichen Propositionen würden eine ausführlichere Darstellung verdienen, die über den Rahmen des vorliegenden Beitrags allerdings hinausginge.

53 In der Sitzung vom 5. September trat Königsegg hinsichtlich der Propositionen für getrennte Übergaben ein: »jeder besonder übergeben und unterschreiben, aber sehen, ne contrarientur in subscriptione nodus (sic!)«; vgl. HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 4, fol. 10v.

54 Protokoll der Sitzung der Geheimen Konferenz vom 19. November 1676, in: StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 4, fol. 97r. Ebd. fol. 96r ist ausdrücklich von »Gehaimbe Konferenz Friedenstractaten« die Rede; danach wäre die Bemerkung bei SIENELL, Geheime Konferenz, S. 334, Anm. 708 zu ergänzen. Im Übrigen gehörte es zur allgemein praktizierten Verhandlungstaktik, die jeweils andere Seite zum ersten Schritt zu bewegen; vgl. die diesbezügliche Äußerung Ludwigs XIV. in einem Schreiben an seinen Gesandten Taillard vom 3. April 1698, in dem er von »l'avantage que l'on a toujours sur celui qui fait les premières ouvertures« spricht; vgl. A[rsène] LEGRELLE, *La diplomatie française et la succession d'Espagne*, Bd. 2, Paris 1888, S. 293.

süchteleien zwischen den einzelnen Institutionen und ihren Vertretern sind bei den Verzögerungen zu berücksichtigen⁵⁵. Als das Drängen der niederländischen Gesandten auf Überreichung der Propositionen nicht länger ignoriert werden konnte, wurden Kinsky und der inzwischen in Nijmegen eingetroffene Stratmann ermächtigt, auf der Grundlage ihrer Instruktion eine Proposition zu erstellen, falls sich das als notwendig erweisen sollte⁵⁶. Unabhängig davon bemühte man sich in Wien aber nun in aller Eile, doch noch einen eigenen Text zu verfassen, der aber nicht mehr rechtzeitig in Nijmegen eintraf⁵⁷. Darin verlangte man die Restitution Lothringens und aller gegnerischen Eroberungen, eine Satisfaktion und Schadenswiedergutmachung sowie die Erhaltung der Reichsgerichtsbarkeit über die zehn elsässischen Landstädte und die Vasallen der lothringischen Bistümer. Mit dem von den Gesandten Kinsky und Stratmann verfassten Text war man in Wien nicht einverstanden. Eine am 26. März abgehaltene (Geheime?) Konferenz bemängelte vor allem die unzureichende Berücksichtigung der Reichsinteressen. Hoher bemerkte dazu resignierend, es sei nun einmal eine »geschehene sache«⁵⁸.

In der Folge kam es zu einem regen Austausch von Vorschlägen und Gegenvorschlägen, der hier nur für die kaiserlichen Propositionen und auch da nur in den hauptsächlichen Grundzügen nachgezeichnet werden kann. Die Beratungen der Konferenz vom 26. März wurden in einem umfangreichen Gutachten zusammengefasst, das dem Kaiser am 29. und 30. März im Plenum

55 HÖYNCK, Frankreich und seine Gegner, S. 132f., in Bezug auf die Rolle Hochers, der zwar nach wie vor eine dominierende Stellung innehatte, aber von den übrigen Ministern angefeindet wurde und vor allem in Gegensatz zu Schwarzenberg stand. Zu den Differenzen mit Königsegg vgl. GROSS, Reichshofkanzlei, S. 54, 343.

56 Weisung an Kinsky vom 11. Februar 1677, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 252r–253v. Die Weisung traf in Nijmegen am 25. Februar ein; vgl. KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 20 und Anm. 85. Wie Kinsky in seiner Antwort vom 25. Februar unter Verweis auf seine Berichte vom 19. und 22. Jänner sowie vom 5. und 12. Februar betont, habe er eine solche Lösung stets als schädlich befunden und sie nur im Notfall zur Verhinderung eines niederländischen Alleingangs empfohlen; ebd. fol. 254r–255v.

57 Übersendung mit der Weisung vom 19. Februar, die am 11. März, acht Tage nach dem Austausch der ersten Propositionen, in Nijmegen ankam; vgl. HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 298r–307v (Weisung) und fol. 324r–325v (Proposition) sowie KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 23 mit Anm. 92. Eine Zweitüberlieferung findet sich in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 128, fol. 50r–66v (Weisung) und fol. 88r–89v (Proposition). Da dieser als Spezialproposition bezeichnete Text nicht an die Vermittler weitergegeben wurde, fehlt er in den Actes et Mémoires. Für die Kommunikation zwischen dem Kongressort und der Wiener Zentrale muss man berücksichtigen, dass der Postweg zwischen elf bis zwanzig Tage in Anspruch nahm, so dass man im günstigsten Fall frühestens nach einem Monat mit einer Antwort rechnen konnte.

58 Vgl. das Verlaufsprotokoll in: HHStA, StK, Vorträge, Kart. 4, Konv. 5, fol. 35r–37v und KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 23. Die kaiserlichen Gesandten begründeten ihr Verhalten in einem ausführlichen Bericht vom 19. März, Kinsky außerdem noch gesondert in einem Privatschreiben an den Kaiser vom gleichen Datum; vgl. HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 392r–397v und ebd., Kart. 132, fol. 4r–5v.

des Geheimen Rates vorgetragen und von ihm mit einigen Änderungen genehmigt wurde⁵⁹. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde den Gesandten eine Weisung zugestellt, die auch eine gesonderte kaiserliche Proposition an Schweden enthielt⁶⁰. Ihr folgten in einer weiteren Weisung am 10. April neben einer Erörterung der eigenen Kriegsziele die Antworten auf die französische und schwedische Proposition⁶¹. Die gegnerischen Forderungen nach völliger Wiederherstellung des Westfälischen Friedens, die einerseits die schwedische Machtposition in Norddeutschland erhalten, andererseits jede Präzisierung oder Revision der kaiserlichen Rechte im Elsass verhindern sollten, wurden dabei als »unverschampt gleichsamb« zurückgewiesen⁶². Zweieinhalb Monate nach dem Austausch der ersten Propositionen, am 18. Mai, wurden den englischen Vermittlern die von allen alliierten Verhandlungspartnern mit Ausnahme Lothringens verfassten Antworten übergeben⁶³. Die kaiserlichen Gesandten, die verschiedentlich in Wien auf Abfassung einer Antwort gedrängt hatten⁶⁴, erstellten dazu nach mehreren Konferenzen mit ihren Verbündeten einen Text, der nicht den mit der Weisung vom 10. April übermittelten Antworten entsprach, sondern auch die ihnen mit den Weisungen vom 19. Februar

⁵⁹ Text des Gutachtens in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 135a, fol. 300r–318v. Der erste Teil, fol. 300r–311v, behandelt protokollarische und organisatorische Fragen, der zweite, fol. 311v–318v, ist Erörterungen über die Propositionen gewidmet. Die Befassung des gesamten Geheimen Rates bedeutete eher einen Rückschritt gegenüber der mit der Einrichtung der Geheimen Konferenz eingeleiteten Entwicklung und zeigt jedenfalls, dass der Geheime Rat nicht schlagartig jede Zuständigkeit in der Behandlung außenpolitischer Fragen einbüßte; vgl. in diesem Sinn auch schon GROSS, Reichshofkanzlei, S. 179f. mit Anm. 133.

⁶⁰ HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 456r–465r (Weisung) und 470r–471v (Proposition an Schweden); vgl. KNAPPE, Kaiserliche Politik, Anm. 92f. Eine gleichlautende Zweitüberlieferung findet sich in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 128, fol. 111r–124v (Weisung) und 134r–135v (Proposition an Schweden).

⁶¹ HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 508r–513v (Weisung), fol. 514r–515v (Antwort an Frankreich) und fol. 516r–517v (Antwort an Schweden). Eine zweite Überlieferung in: Ebd., Kart. 128, fol. 162r–170r (Weisung), fol. 174r–177v (Antwort an Frankreich) und fol. 178r–181v (Antwort an Schweden). Kurze Hinweise zur Weisung und den Antworten bei KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 24 mit Anm. 98 und Hermann HACKERT, Der Friede von Nimwegen und das deutsche Elsass, in: Historische Zeitschrift 165 (1942), S. 472–509 hier S. 479, Anm. 2.

⁶² HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 113, fol. 508r (= ebd., Kart. 128, fol. 162v). Vgl. KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 24, Anm. * und HÖYNCK, Frankreich und seine Gegner, S. 62.

⁶³ Vgl. die Sammelrelation über das Kongressgeschehen bis zum 26. Mai, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 114, fol. 669r–677v, hier fol. 670v–671r, und KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 24 mit Anm. 98. Alle Antworten waren auf den 3. Mai zurückdatiert worden; vgl. die nicht immer völlig zuverlässigen Drucke, in: Actes et mémoires, S. 64–100.

⁶⁴ Vgl. etwa das Schreiben Kinskys an den Kaiser vom 9. April, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 129, fol. 23r–24v, unter Bezugnahme auf ein an Hoher geschicktes Protokoll und ein vorangehendes Schreiben an den Kaiser vom 26. März.

und 30. März übermittelten Propositionen berücksichtigte⁶⁵. Für den letzten Absatz der Antwort an Schweden wurde ein von den brandenburgischen Gesandten vorgeschlagener Text übernommen⁶⁶. Mit den wiederum durch die Vermittler am 2. Juni überreichten Antworten der französischen und schwedischen Gesandten⁶⁷, die jede Änderung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens kategorisch ablehnten, waren die Verhandlungen über die Propositionen an einem toten Punkt angelangt; seither wurden lediglich die unveränderten Standpunkte mit geringfügigen Variationen wiederholt⁶⁸. Das Scheitern einer umfassenden gemeinsamen Friedensregelung unter Beteiligung aller Parteien war damit absehbar, die Sonderfriedensverhandlungen der Niederlande und Spaniens die logische Folge⁶⁹.

4. Schlussbemerkung

Obwohl die Propositionen somit letztlich nicht zum Frieden geführt haben, bleiben sie trotzdem von erheblichem Interesse, weil sie die von den einzelnen Verhandlungspartnern verfolgten Ziele und deren Einschätzung der Situation deutlich machen⁷⁰. Die Ziele auf kaiserlicher Seite gingen dabei, vor allem was die Vorgaben der Wiener Zentrale betrifft, häufig an den realistischen Möglichkeiten vorbei, weil die Interessen von Gegnern wie Verbündeten vielfach falsch eingeschätzt wurden. Außerdem war die schleppende Entscheidungs-

⁶⁵ Eine erste Fassung wurde mit dem Bericht vom 7. Mai, die endgültigen Fassungen mit dem Bericht vom 14. Mai übermittelt; vgl. zum Bericht vom 7. Mai HHStA, RK Friedensakten, Kart. 114, fol. 551r–552v, 553r–561v (Bericht = ebd., Kart. 118, fol. 48r–51v), fol. 568r–569v (Antwort an Frankreich = ebd., Kart. 125, fol. 60r–61v = 93r–94v) und fol. 570r–571v (Antwort an Schweden = ebd., Kart. 125, fol. 62r–63v = 96r–98v); zum Bericht vom 14. Mai HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 114, fol. 590r–602v (Bericht), fol. 612r–613v (Antwort an Frankreich = ebd., Kart. 125, fol. 117r–118v) und fol. 614r–615v (Antwort an Schweden = ebd., Kart. 125, fol. 119r–120v).

⁶⁶ Vgl. HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 114, fol. 582r/v (= ebd., Kart. 125, fol. 103r/v).

⁶⁷ Vgl. den Bericht Kinskys und Stratmanns vom 4. Juni, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 114, fol. 687r–698r, sowie KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 24 und Anm. 98. Bei den Texten der französischen (ebd., fol. 699r/v) und schwedischen Antwort (ebd., fol. 700r/v) handelt es sich um die von den Vermittlern erstellten schriftlichen Fassungen der von den französischen und schwedischen Unterhändlern mündlich formulierten Antworten. Zur Kontroverse um die Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Verhandlungen vgl. HÖYNECK, Frankreich und seine Gegner, S. 61f.

⁶⁸ Beispiele dafür sind die kaiserliche Replik vom 19. August, in: HHStA, RK, Friedensakten, Kart. 125, fol. 202r, und die französischen und schwedischen Antworten vom 23. August und 1. Oktober; vgl. KNAPPE, Kaiserliche Politik, S. 25f. und Anm. 107.

⁶⁹ Vgl. dazu HÖYNECK, Frankreich und seine Gegner, S. 138–152.

⁷⁰ Nicht zuletzt deshalb würde die Gesamtheit der Propositionen eine eingehende Analyse und Darstellung verdienen, die im Rahmen des vorliegenden Beitrags naturgemäß nicht geleistet werden konnte.

findung zwischen den Gremien des schwerfälligen Behördenapparats der Habsburgermonarchie einer zielorientierten Politik nicht förderlich, was schließlich zu einer weitgehenden Isolation des Kaiserhofes und damit zu einem Friedensschluss führte, in dem kaum eines der zu Beginn der Verhandlungen angestrebten Ziele erreicht wurde⁷¹.

⁷¹ Zu den Verhandlungen über den Friedensschluss zwischen dem Kaiser, Frankreich und Schweden vgl. HÖYNECK, Frankreich und seine Gegner, S. 169–205, und HACKERT, Friede von Nimwegen, S. 481–509. Text des Friedensvertrages mit Frankreich bei DUCHHARDT, Krieg und Frieden, S. 91–98.

Ivan Parvev

Pax Austriaca auf dem Balkan

Das Gutachten Graf Jörgers über die kaiserlichen
Kriegs- und Friedensziele in Südosteuropa (1689)

1.

Das Bedürfnis, einen weiten Rückblick in die Geschichte zu wagen, scheint dann besonders ausgeprägt zu sein, wenn die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen durch runde Jubiläen auf längst vergangene Ereignisse gelenkt wird. Insofern bietet das Jahr 2018 genügend Anhaltspunkte, um die Vergangenheit rückblickend, aber auch mahnend, zu hinterfragen. Man denke etwa an das Ende des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren, an die Befreiung Bulgariens von der Osmanenherrschaft vor 140 Jahren oder an den Frieden von Passarowitz vor 300 Jahren – allesamt Ereignisse, die sowohl allgemein europäische als auch balkanspezifische Aspekte beinhalten. Würde man das historische »Uhrwerk« noch ein bisschen weiter zurückdrehen, würden noch mehr Fakten, die in diese Gruppe fallen würden, zum Vorschein kommen – z.B. die Eroberung Belgrads durch die kaiserlichen Truppen (1688), die vor 330 Jahren den habsburgischen Siegeszug gegen die Osmanen auf dem Balkan symbolisierte¹.

Jene Epoche am Ende des 17. Jahrhunderts war für Europa und das Osmanische Reich eine sehr dynamische, reich an Umwälzungen und Großereignissen². Hätten die österreichischen Habsburger für sich einen wirklich günstigen Ausgang des Türkenkriegs (1683–1699) erreichen können, dann hätte einer Annäherung des Balkans in Richtung Mitteleuropa, was Politik, Wirtschaft und Sozialgefüge angeht, eigentlich nichts mehr im Wege gestanden. Dass diese Eventualität nicht bzw. nicht im größtmöglichen Maße eingetreten ist, ist dem tatsächlichen Ablauf der historischen Ereignisse klar zu entnehmen – man braucht lediglich das weiteste Vordringen der kaiser-

1 In einer neueren Arbeit über die Orientalische Frage wird die These vertreten, dass gerade das Jahr 1688 den Beginn dieses komplizierten Problemgeflechts markierte. Vgl. Ivan PÄRVEV, *Balkanite i Iztočnijat vâpros (1688–1878)* [Der Balkan und die Orientalische Frage], Sofia 2017.

2 Vgl. allgemein dazu Heinz DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800*, Stuttgart 2003; ders., *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn u.a. 1997; ders., *Altes Reich und europäische Staatenwelt*, München 1990.

lichen Truppen Ende des 17. Jahrhunderts mit dem tatsächlichen Verlauf der habsburgisch-osmanischen Grenze, die der Frieden von Karlowitz (1699) festgelegt hat, zu vergleichen, um die Diskrepanz zwischen Optimum und real Machbarem auszumachen.

2.

Der Krieg der von Österreich angeführten Heiligen Allianz gegen das Osmanische Reich begann mit der gescheiterten Türkenbelagerung Wiens 1683 und endete mit der Unterzeichnung der Friedensvereinbarung zwischen den kriegführenden Mächten in Karlowitz (26. Januar 1699)³. Zum ersten Mal seit fast drei Jahrhunderten mussten die siegesgewohnten Osmanen nicht nur eine große Niederlage eingestehen, sondern auch einen wesentlichen Teil ihrer europäischen Besitzungen den Siegern überlassen. Kaiser Leopold I. konnte eigentlich mit dem Ausgang des Krieges zufrieden sein, war doch das ganze osmanische Ungarn, mit Buda, Siebenbürgen, Slawonien und Türkischkroatien seinen Erbländen zugeschlagen worden. Der »Erbfeind«, der seit Anfang des 16. Jahrhunderts die habsburgischen Erbländer bedroht und mit Streifzügen überzogen hatte, war nunmehr geschwächt, und niemand befürchtete in Wien ernstlich, dass der Sultan noch einmal eine Belagerung der kaiserlichen Residenzstadt wagen würde – so sehr hatten sich in nur wenigen Jahren die Machtverhältnisse im Südosten Europas zu Ungunsten der Osmanen gewandelt.

War aber Leopold I. mit dem Frieden von 1699 in der Tat zufrieden, oder blickte er vielleicht mit ein bisschen Wehmut auf manch verpasste Chance während der Kriegskampagnen zurück? Wie siegreich waren doch seine Armeen in den Jahren 1687, 1688 und 1689 gewesen, als sie zuerst Siebenbürgen, dann Belgrad, einen Großteil der Walachei und schließlich Nisch, Widin und Belogradčik eingenommen hatten, d.h. bis nach Bulgarien vorgeückt waren. Warum konnten die Kaiserlichen diese Gebiete nicht halten oder gar noch weiter vorrücken – etwa bis Sofia, bis zum antiken Philippopol und Adrianopel und wieso eigentlich nicht noch darüber hinaus? Welch eine wunderbare, symbolträchtige Symmetrie für die Habsburger wäre das gewesen: Mit Gibraltar kontrollierten sie den Übergang von Europa nach Afrika, und

3 Über den Türkenkrieg von 1683 bis 1699 und den Frieden von Karlowitz vgl. Ivan PARVEV, *Habsburgs and Ottomans between Vienna and Belgrade (1683–1739)*, New York 1995. An der Universität Sofia wurde im April 2014 eine internationale Tagung veranstaltet zum Thema »From War to Peace: The Ottoman »Long War« of 1683–1699 with the Lega Sacra Powers and the Treaties of Carlowitz 1699: Antecedents, Course and Consequences«. Der Tagungsband unter der Herausgeberschaft von Colin Heywood und Ivan Parvev liegt zurzeit dem Brill Verlag als Manuskript zum Peer-Review vor.

jetzt wäre noch der Übergang von Europa nach Asien unter ihre Botmäßigkeit gekommen!

Ob Leopold I. sich tatsächlich nach Karlowitz über längere Zeit mit derartigen Gedanken befasste, lässt sich kaum nachprüfen und wohl auch eher bezweifeln. Stattdessen musste er sich um das viel dringendere Sukzessionsproblem seiner Madrider Verwandten kümmern, infolge dessen die österreichischen Habsburger nur zu bald in den Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1713/14) verwickelt wurden.

Ganz anders war die Lage am Ende des Jahres 1689, als sich der Kaiser nach dem erfolgreichen Abschluss der Kriegskampagne, die seinen Heeren das bisher weiteste Vordringen in das Osmanische Reich gebracht hatte, die Frage stellen musste, ob die auf osmanische Initiative begonnenen Friedensverhandlungen in Wien das Ende des Krieges einzuläuten hätten oder ob man eher bis zum vollständigen Sieg über den »Erbfeind« weiterkämpfen sollte. Wohl nicht zufällig verfasste gerade zu jener Zeit, am 1. November 1689, einer der Ratgeber des Kaisers, Graf Quintin Jörger (1624–1705), ein Gutachten, welches sich intensiv mit der Frage »Frieden oder Krieg« beschäftigte.

3.

Der Lebensweg des Grafen Quintin Jörger ist in groben Umrissen bekannt, was sich auch in Einträgen in einschlägigen Enzyklopädien widerspiegelt⁴. Historische Untersuchungen über sein Leben und politisches Wirken fehlen allerdings bis jetzt, obwohl es Hinweise gibt, dass er der Nachwelt acht Bände mit Aufzeichnungen und Gutachten hinterlassen hat⁵. Als einer der bekanntesten frühneuzeitlichen Vertreter der Jörger von Tollet, eines Adelsgeschlechts aus Niederösterreich⁶, konnte Graf Quintin eine recht erfolgreiche politische Karriere vorweisen. Nach dem Übertritt zum Katholizismus wurde er 1651 Hokammerrat, dann 1659 in den Reichsgrafenstand erhoben, um 1681 von Leopold I. zum Geheimen Rat ernannt zu werden. In den Jahren 1684/85 wurde er mit der Untersuchung des niederösterreichischen Verwaltungswesens beauftragt, wobei Jörger für eine Zentralisierung des Systems eintrat. Da der Graf zudem als integer und absolut kaisertreu galt, verwundert

4 Vgl. Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche seit 1750 in den österreichischen Kronländern geboren wurden oder darin gelebt und gewirkt haben, Bd. 10, Wien 1863, S. 228f.; Allgemeine Deutsche Biographie 14 (1881), S. 530f.

5 Vgl. ebd., S. 531.

6 Vgl. zu dieser Adelsfamilie Irene KELLER/Christian KELLER, Die Jörger von Tollet und Ihre Zeit. Auszug aus der Geschichte des Schlosses und der Gemeinde Tollet bei Grieskirchen. Begleitkatalog zur Sonderausstellung »Standpunkte« im Schloss Tollet im Zuge der Oberösterreichischen Landesausstellung 2010, Tollet 2010.

es nicht, dass Leopold I. ihn 1687 zum Statthalter von Niederösterreich berief. Als Ritter des Goldenen Vlieses (1688) trat Jörger in seinen letzten Lebensjahren in den Kreis der Konferenzminister des Kaisers ein. Er war zweimal verheiratet; zwei von seinen Söhnen fielen während des Großen Türkenkrieges (1683–1699).

4.

Das Gutachten vom 1. November 1689 selbst ist in der Form eines Pro- und Kontra-Diskurses verfasst. Jörger stellt zuerst die Frage, »Ob der Kayser den Krieg wider die Türcken fortsetzen, oder Friede machen solle?«, woraufhin »Pro Affirmante« die Argumente für einen Friedensschluss mit den Osmanen aufgezählt werden, gefolgt von Stichpunkten »Pro Negante«, d.h. es wird die Gegenargumentation formuliert, warum der Krieg weitergeführt werden solle⁷.

Schon beim ersten Überfliegen des Textes fällt auf, dass Jörger doppelt so viele Argumente für die Fortsetzung des Krieges anführt, 20 an der Zahl, wie für den Abschluss eines Friedens mit dem Sultan, wofür er lediglich zehn Begründungen auflistet. Anders formuliert: Graf Jörger war kein Verfechter einer ausbalancierten Betrachtungsweise, sondern machte kein Geheimnis daraus, wie seiner Meinung nach die von ihm selbst formulierte Frage, »Ob nemlich Ew. Käyserl. Majestät ihre Gränzen penes portam Trajanam schliessen, oder solche in Griechenland bey Constantinopel terminiren sollen«, beantwortet werden müsste: Der Kaiser sollte den Krieg so lange führen, bis die neuen habsburgischen Grenzen bei Konstantinopel lägen – und

7 Das Gutachten, welches im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Turcica, Karton 155, Konv. 2, Türkei I, 1689, X–XII, fol. 179ff. erhalten ist, trägt den Titel »Ob nemblichen Eur. Kay: May: Ihre Gränizten penes Portam Traianam schließen, oder solche in Griechenland bey Constantinopel terminiren sollen«. In der historischen Literatur, die das Gutachten auswertet, wird hingegen die Überschrift etwas knapper wiedergegeben: »Ob die Grenze penes portam Trajanam zu schliessen, oder bei Konstantinopel zu terminiren«. Vgl. Onno KLOPP, *Das Jahr 1683 und der folgende große Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699*, Graz 1882, S. 453f.; Johann MAILÁTH, *Geschichte des österreichischen Kaiserstaates*, Bd. 4, Hamburg 1848, S. 231–234. Der im Anhang angeführte Text mit dem Titel »Gutachten über die Frage: Ob der Kayser den Krieg wider die Türcken fortsetzen, oder Friede machen solle? de Anno 1689« ist entnommen: Johann Christian LÜNIG, *Selecta scripta illustria, Welche Viel wichtige und auserlesene in causis publicis ergangene Materien in sich halten, Die nicht alleine Des Heil. Röm. Reichs Ober-Haupt, Sonden auch Deßsen Glieder, Ingleichen Die freye Reichs. Ritterschafft betreffen, auch andere CURIOSA von auswärtigen Puissancen und sonsten, vorstellen, Davon die meisten noch niemals zum Vorschein kommen, die übrigen aber sehr rar und gar schwer zu erlangen sind, Nebst einem ELENCHO und vollkommenen Register. Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben*, Leipzig 1723, S. 94–96.

das würde bedeuten, dass der Sultan nicht nur alle seine europäischen Länder einbüßen, sondern auch seine Haupt- und Residenzstadt verlieren würde.

Zunächst muss betont werden, dass nach Jörgers Auffassung selbst dann, wenn der Kaiser Frieden zu schließen wünschte, die neue Grenze jenseits der 1689 erreichten Frontlinie zu verlaufen hätte. Anders ist der Hinweis auf die »Porta Traiana« nicht zu erklären: Die Trajanspforte, der Pass von Stara Plana im antiken Hämus-Gebirge, befindet sich ca. 70 km östlich von Sofia auf dem Landweg nach Konstantinopel. Das bedeutet, dass das ganze Gebiet westlich dieser antiken Stätte bis zu den damals habsburgisch besetzten Städten Nisch, Vidin und Belogradčik noch unter die kaiserliche Botmäßigkeit gebracht werden sollte. Ob das im Rahmen einer zusätzlichen Kriegskampagne geschehen sollte oder ob er glaubte, die Osmanen würden dieses größere Gebiet um Sofia kampflos um des Friedens willen abtreten, dazu äußert sich Jörger nicht.

Welche Argumente für den Frieden werden in dem Gutachten angeführt? Zuerst meint Jörger, dass nach so vielen Siegen die Gefahr bestehe, dass das Kriegsglück sich wende und man das Gewonnene wieder verliere. Dann folgt die Bemerkung, dass für einen Staat, der sich beträchtlich ausgedehnt habe, die Entwicklung von Handel und Wirtschaft friedliche Zeiten erheische, weil der Kriegszustand die Finanzen erschöpfe. Durch die große Gebietserweiterung vor allem in Ungarn und bis nach Griechenland sei für die Christenheit eine Vormauer geschaffen, sodass man ruhigen Gewissens Frieden mit den Türken machen könnte. Die Zeit dafür wäre günstig, da der Kaiser siegreich und im Stande wäre, den Osmanen die Friedensbedingungen zu diktieren – zudem wäre es klug, dem Feind die Hoffnung zum Frieden nicht völlig zu nehmen, da er sonst aus Verzweiflung seine letzten Kräfte sammeln und beginnen könnte, mutig zu kämpfen.

Weiter argumentiert Jörger, dass man den Feind nicht zu lange bekriegen sollte, da er sonst »artem belli endlichen von uns erlernen, und darmit künfftig an grosser qualificirten Mannschafft denen Christen weit überlegen seyn« würde. Der Graf meint, dass die Erblände, die sich seit 1618 fast ständig im Kriegszustand befänden, eine Ruhepause bräuchten, um ihre Verluste an Geld und Volk ausgleichen zu können. Jörger unterstreicht ebenfalls, dass auch die Staatskasse leer sei. Das Kreditwesen leide unter dem Kriegszustand, was sich auf den Handelsgeist negativ auswirke. Durch die allgemeine Erschöpfung der Erblände werde es schwieriger, genügend Truppen für den Krieg zu rekrutieren – so hätten in der letzten Kampagne von 1689 13.000 Kaiserliche gegen 40.000 Türken kämpfen müssen, und nur mit Gottes Hilfe hätten sie den Sieg bei Nisch davongetragen.

Jörger meint, die Armee sei zudem nicht diszipliniert genug, was sich letztendlich nachteilig auf die Monarchie auswirken könne. Das ließe sich durch eine grundlegende Militärreform ändern, die aber nur in Zeiten des Friedens

möglich wäre. Schließlich unterstreicht der Graf, dass durch den im September 1688 ausgebrochenen Krieg gegen Frankreich der Kaiser an zwei Fronten gleichzeitig kämpfen müsse. Das berge die Gefahr in sich, dass bei Problemen an der ungarischen Front der Kaiser die gegen die Franzosen kämpfenden Truppen reduzieren müsse, was die Verbündeten der Habsburger schwankend machen könnte. Insofern würde ein Frieden mit den Türken dieser Gefahr vorbeugen.

Wie schon erwähnt, führt Jörger doppelt so viele Argumente für die Fortsetzung des Krieges gegen das Osmanische Reich an. Der Graf beginnt mit der Feststellung, dass seit der Eroberung Konstantinopels 1453 sehr viele Christen in die »ewige Dienstbarkeit des Erb-Feindes« geraten seien und deren Nachkommen jetzt ihre Hoffnung auf die Hilfe des Kaisers setzten. Als Apostolischer König sei Leopold I. verpflichtet, den wahren Glauben in der »Ecclesia Orientalis« zu verbreiten, die Ketzereien der Arianer, Lutheraner und Calvinisten auszurotten und schließlich alle irrenden Seelen auf den Pfad des wahren Glaubens zu geleiten. Weiter führt Jörger an, dass der Kaiser nicht nur rechtmäßiger Erbe des Königreichs Ungarn sei, sondern auch des »Imperium Orientis«, was das hochlöbliche Erzhaus erheben und seinen Feinden »formidable« machen werde. Sollte Leopold I. das Griechische Reich erobern, würde er unsterblichen Ruhm und Segen erlangen, nicht zuletzt wegen der Union der Orientalischen mit der Römischen Kirche⁸. Eine so günstige Gelegenheit, all das zu erreichen, würde sich in den nächsten Jahrhunderten wohl nicht mehr ergeben.

Die Türken selbst hätten zudem, führt Jörger weiter an, einen völlig unfähigen Monarchen auf den Thron gesetzt⁹, was den ganzen Umbruch nur beschleunigen könne. Die erfahrenen Soldaten der Osmanen seien schon gefallen, die Türken hätten ihre besten Offiziere selbst getötet, das gemeine Volk leide, da es kein Geld und keine Lebensmittel mehr habe – nicht zuletzt habe die korrupte Regierung während der verflossenen Kriegsjahre sehr viele Fehler gemacht. Der Graf schließt zudem nicht aus, dass die bedrängten Christen einen allgemeinen Aufstand gegen die Türken organisieren könnten. Die Lage sei für den Sultan sehr schwierig, da er zu Wasser und zu Land auch gegen andere Mächte kämpfen müsse. All das erheische eine energische

8 Jörger datiert die Kirchenunion von Florenz irrigerweise auf das Jahr 1438 und nicht, wie korrekt, auf 1439. Vgl. Anhang, »pro negante«, Punkt 4.

9 Gemeint ist Sultan Süleyman II. (1687–1691), der in der Tat 46 Jahre lang abgesondert im Palast leben musste und für das Herrscheramt überhaupt nicht vorbereitet war. Dieses seltsame osmanische System, welches als Usus Anfang des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde, gemäß dem alle männlichen Verwandten des regierenden Sultans praktisch im Palast eingesperrt wurden, war einer der Gründe für den Machtverfall des Osmanischen Reiches. Vgl. dazu John FREELY, *Inside the Seraglio. Private lives of the sultans in Istanbul*, London 2000.

Fortsetzung des Krieges, um dem Feind keine Möglichkeit zu geben, sich zu sammeln und zur Gegenwehr zu schreiten.

Die Türken seien ein eidbrüchiges Volk, fährt der Graf fort, da sie den 1664 geschlossenen Frieden ohne Grund gebrochen hätten. Könne der Kaiser den Osmanen bei einem erneuten Frieden überhaupt noch trauen?! Ein weiterer Grund für die Weiterführung des Krieges ist für Jörger die Tatsache, dass die kaiserliche Armee sich aus dem Feindesland selbst ernähren und erhalten könne, da die Gebiete fruchtbar und bewohnt seien. Nur müsse man aufpassen, dass »nicht etwa durch übels Tractament« die Bewohner wegliefen. Des Weiteren konstatiert der Graf, dass der Kaiser nunmehr gegen die geschwächten Türken keine so große Armee mehr brauche und dass ein Drittel weniger Soldaten ausreichen werde, um sich gegen den Sultan zu behaupten.

Weiter bemerkt Jörger, dass der Weg nach Konstantinopel bereits zur Hälfte zurückgelegt worden sei. Die restliche Strecke zu überwinden werde keine Schwierigkeiten bereiten, da der Großwesir 1683 die Straße von Konstantinopel bis Belgrad ausgebessert habe, um Wien zu belagern. Als etwas Positives hebt der Graf hervor, dass der kaiserliche Dolmetscher, der die Türken 1683 begleitet hatte, versichere, dass »von ein, zwey und drey Meilweges weit, linck- und rechter Hand, viel Dörffer, Flecken und kleine Handels-Städte, voll mit Leuten und Victualien sich der Orten befinden«. Würde der Kaiser das Griechische Reich erobern, wäre die alte habsburgische Militärgrenze mit ihren vielen Festungen obsolet – die dort stationierten Truppen könnten dann abgezogen werden und anderswo kämpfen. Die Verbündeten des Kaisers würden von der Fortsetzung des Krieges profitieren, da die Türken ihre Armee aufteilen müssten – die Alliierten wären Leopold I. also noch treuer ergeben. Abschließend erklärt Jörger, dass das Osmanische Reich offensichtlich seinem Ende entgegengehe, wie es einst den Großreichen der Griechen und Römer ergangen sei. Daher sprach er sich mit Nachdruck dafür aus, Seine Majestät »möchten die Sache des allerhöchsten GOTTes, wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, durch Dero siegreiche Waffen noch ferner ausführen, und sein Glori erweitern«.

5.

Die Bewertung von Jörgers Gutachten ist aus Sicht der historischen Forschung nicht ganz einfach, da viele Aspekte zu berücksichtigen sind. Zuerst stellt sich natürlich die Frage, wie groß sein Einfluss auf Kaiser Leopold I. war, denn auch die gescheiterten Ratschläge taugen nichts, wenn der Herrscher sie nicht befolgen zu müssen glaubt. Dass der Graf nicht zu den engsten Vertrauten des Kaisers zählte, wie etwa Emerich Sinelli, Marco d'Aviano oder Franz von Lisola, liegt auf der Hand. Insofern hat die These, dass Jörger keinen großen

Einfluss auf Leopold I. gehabt habe¹⁰, gewiss ihre Berechtigung. Dennoch wäre es verfehlt, Quintin Jörger bloß als einen eifrigen und nervenden Verfasser von Gutachten abzustempeln, dessen Schreiben sofort in den Papierkorb wanderten, ohne vom Kaiser je gelesen zu werden. Im Gegenteil – es scheint, dass Graf Jörger in den 1680er Jahren in der Gunst des Kaisers stand. Anders ist nicht zu erklären, dass er 1681 wirklicher Geheimer Rat wurde, 1687 Statthalter von Niederösterreich oder dass ihm 1688 das Goldene Vlies verliehen wurde. Zur Freude des Kaisers organisierte Jörger im selben Jahr auch die erste Straßenbeleuchtung in der Residenzstadt Wien¹¹.

Insofern wäre es korrekter anzunehmen, dass Leopold I. Graf Quintin Jörger als einen klugen, kaisertreuen und erfahrenen Staatsmann ansah und seine Meinung insbesondere über strategische und geopolitische Probleme, denen sich die Monarchie nicht nur einmal stellen musste, durchaus zu schätzen wusste. Hier ein Beispiel: In einem Gutachten vom 11. August 1682 über die Frage, ob die Habsburger Krieg gegen Frankreich oder gegen das Osmanische Reich führen sollte, empfahl Jörger, den Frieden mit den Türken zu suchen, um freie Hand gegen Ludwig XIV. zu haben¹². Diesen Rat befolgte der Kaiser auch; allerdings scheiterte diese Politik des »Appeasements« gegenüber dem Sultan schließlich.

Das Gutachten Jörgers vom 1. November 1689 wurde zwar in einer ganz anderen Situation verfasst, aber interessanterweise kam u.a. erneut die Frage auf, die schon 1682 diskutiert worden war, ob man gegen die Franzosen oder gegen die Türken kämpfen sollte. Jetzt verteidigte der Graf entschieden den Standpunkt, dass ein Zweifrontenkrieg sehr wohl zu gewinnen wäre, daher seine Empfehlung, dass die Kaiserlichen nicht nur weiter gegen das Osmanische Reich vorgehen, sondern auch einen radikalen Machtwechsel auf dem Balkan anstreben sollten – ganz Griechenland, sprich alle europäischen Provinzen der Türken samt Konstantinopel, wären demnach bald ein Teil der Habsburgermonarchie.

Was genau Leopold I. über das Gutachten gedacht haben mag, ist sehr schwer nachzuvollziehen. Tatsache ist, dass der Krieg gegen die Osmanen erst zehn Jahre später beendet wurde, d.h. der Kaiser wurde ohne Zweifel von der Notwendigkeit überzeugt, den Türkenkrieg bis zum definitiven Sieg weiterzuführen. Die Gefahr eines Zweifrontenkriegs wurde von Jörger als ein kalkulierbares Risiko, mit dem man sehr wohl leben könne, angesehen, und der Kaiser hat diese Meinung anscheinend geteilt.

10 Vgl. Robert SCHWANKE, Piccolomini auf dem Balkan, in: *Mitteilungen des Bulgarischen Forschungsinstitutes in Österreich* 1 (1979), S. 87–98, hier S. 98, Anm. 43: »Aus den Akten ist nicht zu ersehen, dass Graf Jörger einen großen Einfluß hatte«.

11 Vgl. *Allgemeine Deutsche Biographie* 14, S. 531.

12 Ebd.

Wie soll man das Gutachten mit Blick auf die Mächtekonstellation in Europa und auf dem Balkan bewerten? Dachte Jörger rational oder ließ er sich durch den Siegesenthusiasmus zu weitgesteckten Expansionsplänen verleiten, die wenig mit der Wirklichkeit zu tun hatten?

Zuerst muss man festhalten, dass Graf Jörger als Protestant geboren wurde und erst im Alter von 26 Jahren zum Katholizismus konvertierte. Ob diese Entscheidung aus Karrieregründen getroffen wurde, mag dahingestellt sein. Jedenfalls war der Graf bemüht, weder Zweifel an seiner Kaiserstreue noch an seiner Loyalität dem katholischen Glauben gegenüber aufkommen zu lassen. Das ist auch dem Gutachten vom 1. November 1689 zu entnehmen, als Jörger nicht nur für eine maximale habsburgische Expansion auf dem Balkan plädierte, sondern sich auch für eine Kirchenunion mit den orthodoxen Christen, natürlich unter katholischer Führung, stark machte, zugleich aber eine Kampfansage an Lutheraner und Calvinisten richtete.

Bei der Aufzählung der Argumente für und wider die Fortsetzung des Krieges gegen das Osmanische Reich sind die Überlegungen Jörgers meistens rational und kaum von der Hand zu weisen – das gilt insbesondere für die zehn Gründe, denen zufolge der Kaiser Frieden mit dem Sultan schließen sollte. Bei den Argumenten für die Fortsetzung der Kriegshandlungen hingegen werden neben sachlichen Formulierungen auch vermehrt ideologische Gesichtspunkte hervorgehoben – der Kaiser als Apostolischer König, dem die Verbreitung des Glaubens obliegt und zu dem die unter dem Joch der Türken seufzenden Christen als ihrem Erretter aufschauen usw. Es ist offensichtlich, dass Jörger an das Gewissen des sehr gläubigen Leopold I. appellieren wollte, um ihn zum Handeln zu bewegen¹³. In diese Richtung deuten auch die Überlegungen, wie groß der Ruhm des Kaisers in der ganzen Christenheit sein würde, wenn die Habsburger ganz Griechenland und Konstantinopel erobern und somit das Ende des Osmanischen Reiches besiegeln könnten.

Zugleich aber hatte Jörger in sein Gutachten Argumente einfließen lassen, die über die Auswertung geheimdienstlicher Berichte formuliert wurden – etwa die Informationen des kaiserlichen Dolmetschers über die Heerstraße von Konstantinopel bis Belgrad und die umliegende Gegend. Insofern klingt das Gutachten, das natürlich als geheim eingestuft und zunächst der Öffentlichkeit verborgen wurde, trotz ideologischer Untermauerung recht modern.

Insgesamt aber kann man festhalten, dass das Gutachten durchaus seinen Zweck erfüllte, nämlich den Kaiser zu überzeugen, keinen Frieden mit dem Sultan zu schließen, sondern weiterzukämpfen, bis ganz Griechenland und

¹³ Kaiser Leopold I. wurde ursprünglich nicht auf das Amt des Kaisers vorbereitet, sondern sollte Geistlicher werden. Erst der unerwartete Tod seines älteren Bruders Ferdinand IV. im Jahr 1654 machte den Weg frei für Leopolds Kaiserwahl nach dem Ableben seines Vaters Ferdinand III. (1637–1657). Vgl. allgemein John P. SPIELMAN, *Leopold I. Zur Macht nicht geboren*, Graz 1981.

Konstantinopel unter das Zepter Leopolds I. fallen würden. Graf Jörger hatte schon ein Gespür für »historische Zeitfenster«, wenn er betonte, dass eine so günstige Konstellation für die Vertreibung der Osmanen aus Europa wahrscheinlich in den nächsten Jahrhunderten nicht wiederkommen würde.

Rückblickend allerdings, da das Ergebnis des Krieges letztendlich anders als im Gutachten geplant ausfiel, liegt der Schluss nahe, dass Jörger seinen Herrscher wohl doch nicht optimal beraten hatte. Vielleicht hatte der Graf die türkischen Gegner viel zu früh als dem Untergang geweiht abgetan, vielleicht hätte Jörger den Rat formulieren sollen, koste es, was es wolle, Frieden mit Ludwig XIV. zu suchen, um damit dem Dilemma des Zweifrontenkriegs zu entkommen. All das hat Quintin Jörger nicht getan. Das führte letztendlich zu dem Paradoxon, dass der Kaiser, wenn er 1689 Frieden mit den Türken geschlossen hätte, deutlich mehr Gebiete erworben hätte, als es 1699 in Karlowitz der Fall gewesen ist – Belgrad, Nisch, Vidin und Belogradčik wären auf alle Fälle kaiserlich geblieben. Womöglich ist es für einen Herrscher sinnvoll, manchmal *nicht* auf seine Berater zu hören.

Am Schluss ist vielleicht eine letzte Überlegung angebracht. Das Gutachten Jörgers wurde bis 1723 als ein Geheimpapier in den kaiserlichen Archiven aufbewahrt, bis der Text in einem Dokumentenband von Lünig herausgegeben wurde¹⁴. Es ist unwahrscheinlich, dass dies ohne die Einwilligung Kaiser Karls VI. oder eines seiner Berater geschehen ist. Insofern ist die Frage, warum das erlaubt wurde, durchaus angebracht. Die Antwort liegt auf der Hand: Im Frieden von Passarowitz (1718) hatte Prinz Eugen nicht nur die Osmanen besiegt, sondern auch Belgrad, das Banat von Temeschwar und die Kleine Walachei erobert. Daher hatten es die Politiker in Wien als opportun angesehen, das Gutachten Jörgers publik zu machen. Denn nach 1718 erschien es vielen Zeitgenossen so, als ob recht bald radikale politische Umwälzungen auf dem Balkan bevorstünden, die eng mit dem prognostizierten Untergang des Osmanischen Reiches verknüpft waren. Es war also wichtig, zukünftige Eroberungen abzustecken, und das auch gegenüber der Öffentlichkeit. Der »geneigte Leser« sollte für die Möglichkeit sensibilisiert werden, dass der Kaiser unter gewissen Bedingungen Herrscher der gesamten Balkanhalbinsel und von Konstantinopel werden könnte. Ein Gutachten, das zwar gut gemeint war und dem gemäß der Herrscher auch handelte, das aber letztendlich nicht das Optimum aus einer militärischer Auseinandersetzung herauszuholen imstande war, konnte durchaus als ein Propagandainstrument für die Monarchie der Habsburger dienen. Mit einem solchen unerwarteten Nachleben seines Gutachtens wäre wohl auch Graf Quintin Jörger sicherlich sehr zufrieden gewesen.

14 Vgl. den vollen Titel des Werkes in Anm. 7.

Anhang¹⁵

Graf Quintin Jörger (1. November 1689), Gutachten über die Frage: Ob der Kayser den Krieg wider die Türcken fortsetzen, oder Friede machen solle? de Anno 1689:

Allerdurchlächtigster Röm. Käyser etc. etc. Allergnädigster König, Landesfürst und Herr etc. etc.

SO lange Ew. Käyserliche Majestät etc. etc. Dero glorwürdigste Regierung führen, wird und kan, der menschlichen Vernunft nach, keine wichtigere Sache zu deliberiren vorkommen, als eben diese: Ob nemlich Ew. Käyserl. Majestät ihre Gräntzen penes portam Trajanam schliessen, oder solche in Griechenland bey Constantinopel terminiren sollen? Und haben wir diß Orths nicht allein als Rätthe, sondern als Christen, vor dem Haupt der Christenheit zu reden, welche Obligation alle andere ex jure civili, vel etiam naturae, übersteigt, und sein Maaß allein ex lege divina hernimmt. Woraus dann die Haupt-Frage pacis, sive belli, anjetzo resultirt.

Pro Affirmante, gereicht es zwar erstlich Ew. Käyserl. Majestät etc. etc. zu unsterblichem Ruhm, daß Sie den Erb-Feind so vielmal siegreich erlegt, auch Vestungen und Länder abgenommen; Sie stehen aber eben deßwegen in grösserer Unsicherheit, daß nicht etwan ein so langwieriges Glück sich umwende, und das mit unzehligem Guth und Blut erworbene Capital letzlichen wiederrumb zu nichts mache, juxta illud: quo plus adeptus est Princeps, eo magis se in lubrico dictet.

1. Zu grossen Nutzen, indeme Ew. Käyserl. Majestät Cameralien per tot acquisita sich stattlich würden vermehren, auch ein ansehnliches Commercium und Gewerb durch alle Deroselben Erb-Königreiche und Länder, per consensum communem, mittler Zeit können aufgerichtet werden, so aber bello flagrante nicht wol möglich, zumaln der Krieg grosse Herren nur mächtig, und nicht reich machet, ipsa enim militia gravis est & infructuosa! Dahero nothwendig der Friedens-Stand zu einem solchen allgemeinen Aufnehmen erforderlich ist.
2. Zur beständigen Sicherheit und Vormauer der gantzen Christenheit vieler Orthen, durch die so grosse Erweiterung der Hungarischen Gräntzen, usque in Graeciam.

15 LÜNIG, Selecta scripta illustria, S. 94–96.

3. Haben Ew. Käyserliche Majestät etc. etc. anjetzo das Arbitrium pacis für sich, und können den Frieden im Harnisch & sub clypeo machen, dergleichen Occasionen nicht leicht aus Händen zu lassen. Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus II. & III. und endlichen Ew. Käyserl. Majestät selbst, seynd, nach erhaltener Schlacht, vor St. Gotthardt froh gewesen, pacem ab Ottomannis zu empfangen, welchen Ew. Käyserliche Majestät etc. heutiges Tages mit großem Unterschied geben; und solle man ex prudentia dem Feind niemaln die Hoffnung zum Frieden gänzlichen benehmen, damit er nicht durch Verzweiflung einen Muth fasse, auch die letzten Kräfte zu ergreifen, und also fractis rebus ultima virtute violentior werde.
4. LäuFFT es wider die alte Kriegs-Regel, hostem barbarum öffters mit Waffen zu überziehen, und ihn dadurch zur Gegenwehr geschickt zu machen, massen das neuliche Exempel bey Batitschine mit dem Marggrafen von Baaden klar erzeugt, allwo sich die Türcken kaum fünff Schritt weit von Ew. Käyserlichen Majestät etc. etc. Krieges-Heer gestellet, und viel Salven, wider dero Gewohnheit, standhaftig ausgehalten; als dörrften sie solchergestalten, wie obvermeldet, artem belli endlichen von uns erlernen, und darmit künfftig an grosser qualificirten Mannschafft denen Christen weit überlegen seyn.
5. Ist wohl zu Gemüth zu fassen, wie sehr Ew. Käyserl. Majestät etc. etc. Erb-Länder an Geld und Volck erschöpfft seynd, als diese seit Anno Achtzehn fast einige Respiration nicht genossen; auch anjetzo bey währendem Türcken-Kriege das mehreste mit Anlagen, Durchzügen und Quartieren haben ausstehen müssen.
6. Befindet sich Ew. Käyserlichen Majestät Aerarium ebenmäßig exhaust, zumaln aber vis pecuniaria die wahre und einzige Kriegs-Stärke ist, wordurch die meisten Sachen in Bellicis verrichtet werden, auch der Credit zugleich sehr abgenommen, welcher doch pro anima commercii zu halten, ohne den man in societate humana fortzukommen nicht vermag; Als finde abermal nicht, Ew. Käyserl. Majestät in fernern Krieg pro voto meo einzuführen, nam opus sunt opes, & sine iis nihil fiet, quod opus.
7. Werden sehr schlechte Anstalten annonae, pabulationis & commeatus, zum Kriege eine Zeit hero gemacht, allermassen solches jüngsthin eben durch den Marggrafen von Baaden satis superque vorgestellt und erwiesen worden, wie er allein aus Hungers-Noth das Consilium ab audacia schöpfen, und kaum mit 13000. Soldaten gegen 40000. wohlgerüster Männer sich müssen in einen mißlichen Streit, unweit Nissa, einlassen, da sich allein GOtt ins Mittel gelegt, und Ew. Käyserl. Majestät Waffen den Sieg verleihen wollen. Sonst hätte wiedrigenfalls das totum periclitirt, & novissima illorum facta fuissent pejora prioribus.

8. Observiren die Militares Ew. Käyserl. Majestät etc. disciplinam castrorum nicht, welche doch die Grundveste eines wohlbestellten Regiments ist, ex cujus sinu omnes triumpho navarunt; Krafft deren die alten Römer das Gebieth über den gantzen Erdboden zuwegen gebracht, und wiederum illa labente verlohren; diese aber kan nur zu Friedens-Zeit, vermittelst einiger Haupt-Reforma, von Ew. Käyserlichen Majestät wiederum aufgerichtet werden: Mit dem Delectu und Oeconomia militari hat es gleichmäßige Beschaffenheit, ut verbo dicam: Der Generalen seynd zu viel, und die Potentiores haben meistens Ew. Käyserl. Majestät Regimenten unter sich gebracht, so denen Suppliciis ohne grosse Offension und Gefahr nicht unterworffen seynd; Cum tamen proemiis & poenis tota Respublica sustineatur.
9. Ist Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst wohl bekandt, wie hart und mit was Difficultät die Reichs-Hülffen erhalten werden, auch wie grosse Differenzien sich unter ihnen selbst ereignen; zu geschweigen, daß Ew. Käys. Majestät anitzo Ihre copias auxiliares unumgänglich in Teutschland allerseits contra Gallum vonnöthen; daher Sie sich einigen Manns für Hungarn nicht zu getrösten haben. Solte sich nun daselbst ein Unglück ereignen, da GOtt vor seye, würde die gefährliche Kriegs-Last auf Ew. Käyserl. Majestät allein fallen, die Confoederirte vacillantes werden, und ihre Mensuren nach eigenen Convenienzien nehmen; nam suam quisque fortunam in consilio habet, cum de aliena deliberat.

Pro negante: Ist notorium, daß erstlich unzehlich viel tausend Christen-Menschen seit Anno 1453. als Constantinopel verlohren gungen, in ewige Dienstbarkeit des Erb-Feindes, sub specie pacis, gebracht worden, deren Nachfolger annoch von Ew. Käyserl. Majestät Hülff zu haben verhoffen, als erfordert ein solches das commune vinculum Christianitatis von selbst.

1. Seynd Ew. Käyserl. Majestät, qua Rex Apostolicus, auch den Apostolischen Glauben weiters auszubreiten, und CHRISTUM crucifixum in Ecclesia Orientali predigen zu lassen, Gewissens halber, omni conatu zu tentiren, schuldig, damit der wahre Gottesdienst dem Allerhöchsten restituirt, die daselbst sich befindende Ketzereyen Arriani, Lutheri und Calvini nach und nach ausgerottet, und mithin alle irrige Seelen per legitimos pastores wiederum auf rechten Weg geleitet werden.
2. Haben Ew. Käyserl. Majestät für sich, neben denen Hungarischen Königreichen, etiam Imperium Orientis erblich zu gewarten, wodurch Deroselben hochlöbliches Ertz-Hauß ad pristinam Majestatem soliorum, & scepra superba wiederkehren, und allen Feinden formidable erscheinen wird.

3. Werden Ew. Käyserl. Majestät etc. mit Occupirung der Griechischen Reiche, famam immortalitatis erlangen, nicht weniger dero Successores, durch Union der Orientalischen und Römischen Kirchen, massen solche in Gegenwart Käysers Constantini Palaeologi noch Anno 1438. sub Eugenio Pontifice im Florentinischen Concilio, summa omnium gentium laetitia, geschlossen worden, einen ewigen Applausum & benedictionem ab Ecclesia universali erhalten.
4. Dürffte sich dergleichen Conjunctur in vielen Seculis nicht mehr ereignen, folgends Ew. Käyserliche Majestät einiger Negligirung von der Posterität arguiert werden, ob hätten Sie sich Titulo Regio contentiren lassen; Dahero wohl zu beobachten, was olim gesagt worden: Agendo audendoque res Romana crevit, non segnibus Consiliis, quae timidi cauta vocant.
5. Haben die Türcken unlängst einen schlechten Regenten, & virum aliquem ignavum, zu ihren Monarchen erwehlt, und auf den Thron gesetzt.
6. Ist deren Miles veteranus praesertim confiniarius völlig zu Grunde gegangen.
7. Seynd ihre beste Capitanei meistens von ihnen selbst strangulirt, und um das Leben gebracht worden.
8. Leiden sie allbereit Noth an Volck, Geld und Lebens-Mitteln.
9. Führen sie Consilia corrupta, dahero sie auch in executivis diese gantze Krieges-Zeit fast lauter Fehler begangen.
10. Ereignen sich unter ihnen innerliche motus, welche bey so widrigen Conditionen ie mehr und mehr zunehmen, auch endlich einen allgemeinen Auffstand und Abfall, sonderlich der daselbst bedrängten Christen, verursachen werden.
11. Seynd sie noch de facto mit andern feindlichen Potentiis zu Wasser und zu Land implicirt.
12. Muß man diesem consternirten Volck keine Zeit mehr lassen, sich wiederum zu recolligiren, worauf dann einig und allein das stabilimentum Ew. Käyserl. Majestät acquisite beruhet.
13. Hat bona fides bey diesem Eydrüchigen Volck ein Ende, indem sie, contra Jus Gentium, den mit Ew. Käyserlichen Majestät Anno 1664. sancte geschlossenen Frieden, ohne einige rechtmäßige Ursach violiret; Dahero Sie dann ihnen furohin zu trauen niemals gesichert seyn werden.
14. Können Ew. Käyserliche Majestät nunmehr das Stipendium militare zum grösten Theil ex hostico beheben; wann Sie nur dahin allergnädigst bedacht seynd, daß die eroberten Landschafften mit genauer Obsicht conservirt, und gleichsam als Unterpfand gehalten werden, bevorab, da sie fruchtbar, aufrecht, und bey gutem Bau sich befinden, damit die benachbarte nicht etwa durch übel's Tractament difficiliores expugnatu werden,

- und also den Schutz Ew. Käyserl. Majestät fliehen; Dann was der Acqui-rens selbst mit Feuer und Schwerdt verderbt, haltet er nicht für eigen; quae meti igne, quae meti gladio jubes, aliena credis.
15. Haben Ew. Majestät einen so copiosum Exercitum, nach Repartition weyland Caroli V. Ferdinandi I. und Maximiliani II. nicht vonnöthen, sondern können sich des dritten Theils, bey immerzu abnehmenden Kräfften der Türcken, zu Gnügen praevaliren.
 16. Ratione viarum, die Ew. Käyserl. Majestät von hier bis nacher Constantinopel bereits über die Helffte vollbracht, & sustentationis juxta, hat es eben so wenig Difficultät, zumalen der Groß-Vezier anno 1683. alle Wege von Constantinopel bis Griechisch-Weisenburg dergestalt repariren und zurichten lassen, daß er mit gesamter Armée, ohne Ungelegenheit, hindurch marchiren können, und kein einziges desertum passiren dörfen, allermassen Ew. Käyserlichen Majestät etc. Dollmetscher von Lakowitz, so diesem Transitu persönlich beygewohnt, alle Oerter und Stunden des gantzen Marsches nacher Wien ordentlich verzeichnet, auch versichert, daß von ein, zwey und drey Meilweges weit, linck- und rechter Hand, viel Dörffer, Flecken und kleine Handels-Städte, voll mit Leuten und Victualien sich der Orten befinden.
 17. Und ob schon Ew. Käyserl. Majestät mit denen Türcken in alta pace stunden, können sie doch von Dero Armada aus Hungarn einige Mannschaft ins Römische Reich nicht abordnen, in Bedencken, daß Sie in Regno Hungariae viel und starcke Praesidia, nicht allein contra hostes, sondern auch einen immerwährenden Militem campestem contra ipsos Cives werden vonnöthen haben.
 18. Sollen sich die Allirte Ew. Käyserlichen Majestät beständigen Glücks billig erfreuen, zumalen Sie auch als Socii darvon participiren; dannenhero um so viel mehr in fide zu verharren Ursach haben, wordurch dem Feind der Krieg nur schwerer gemacht, weilen er seine Waffen unterschiedlicher Orten per tot diversiones abzutheilen, und sich also in corpore zu schwächen benöthiget wird.
 19. Gehen die Türcken, allem Ansehen nach, zu ihrem Untergang, & spectant casum, gleichwie es sich jederzeit mit allen mächtigen Völckern, insonderheit denen Griechen, Africanern und Römern zugetragen. Also trifft anjetzo diese Scythier, oder Türcken, ordo quidam praescriptus, deme sie schwerlich, ob Numen iratum, entfliehen werden können. Zudem seynd auch die gröste Reiche und Monarchien denen Fällen und Veränderungen ex ipsa periodo unterworffen; Nam fati maligna perpetuaque in omnibus rebus lex est, ut ad summum perducta, rursus ad infimum, velocius quidem quam ascenderunt, relabantur. Bin demnach, ex majoritate rationum, der allerunterthänigsten Meynung, Ew. Käyserliche Majestät etc. möchten die Sache des allerhöchsten GÖttes, wider den Erb-Feind

Christlichen Nahmens, durch Dero siegreiche Waffen noch ferner ausführen, und sein Glori erweitern, der Ew. Käyserl. Majestät etc. wie bis anhero, also noch fürohin, starcken Beystand ohngezweifelt leisten wird, Ew. Käyserl. Majestät etc. mithin mich allerunterthänigst empfehend,

Ew. Käyserl. Majestät

Wien, den 1. Novembr. 1689.

allergehorsamster Joh. Quintin, Graf Jörger.

Bettina Braun

Krieg und Frieden im Denken Maria Theresias

Friedrich den Großen als einen Friedensfürsten zu apostrophieren – auf diese Idee kamen weder die Zeitgenossen noch die nachlebenden Historiker. Stattdessen galt und gilt er als Prototyp eines Herrschers, für den der Krieg – trotz anderslautender Äußerungen im *Antimachiavell* – ganz selbstverständlich ein Mittel der Politik war, das er bedenkenlos einsetzte, wenn es ihm Erfolg versprach¹. So einig sich die Forscher über diese Grundeinstellung Friedrichs sind, so unterschiedlich wird sie bewertet: Den einen gilt er deshalb als Kriegstreiber und Militarist, der gnadenlos über Leichen ging, den anderen als militärischer Held, der Preußen zu neuer Glorie führte und damit den Grundstein für den preußisch-deutschen Aufstieg legte².

Gegnerin Friedrichs in den verschiedenen Kriegen seiner Regierungszeit war immer und in erster Linie Maria Theresia, deren Herrschaft damit also von den gleichen Kriegen geprägt war wie diejenige des Preußenkönigs und über die das Urteil der Zeitgenossen wie der Historiker doch ganz anders lautete. »Sie machte Frieden!« heißt es gleich zweimal in Matthias Claudius' sechszehnteiligem Gedicht *Auf den Tod der Kaiserinn Königin*³, und auch die verschiedenen Leichenpredigten auf Maria Theresia hoben hervor, dass sie den Krieg nur gezwungenermaßen, zur Verteidigung ihrer Länder geführt

- 1 Insbesondere das erste Politische Testament Friedrichs von 1752 ist von der Annahme durchzogen, dass Krieg ein selbstverständliches Mittel der äußeren Politik sei, das als solches an keiner Stelle hinterfragt wird. Es sind allein Nützlichkeitsabwägungen oder geringe Erfolgsaussichten, die gegen einen Krieg sprechen könnten, keinesfalls jedoch ethische Bedenken. So schreibt der König z.B. »Quoi que Nous puissions nous attendre de la Guerre, mon système present est de prolonger la paix autans que Cela se pourra sans choquer la Majesté de l'État« (S. 346), ein anderes Mal beginnt er seine Überlegungen mit »d'ailleurs, La Guerre Nous Convierdroit« (S. 348). Und wenn er formuliert »Les Aquisitions qu'on fait par la plume, sont toujours preferables a celles que lon fait avec l'épée«, so sind es nicht etwa moralische Überlegungen, die ihn zu dieser friedensgeneigten Aussage veranlassen, sondern die Erwägung »On y Court moins de hazards, et on ni [n'y] ruine ni sa bourse ni son armée« (S. 374). Erstes Politisches Testament Friedrichs des Großen, in: Richard DIETRICH (Hg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, Köln/Wien 1986, S. 254–461.
- 2 Siehe dazu z.B. Marian FÜSSEL, Friedrich der Große und die militärische Größe, in: Stiftung Preussische Schlösser und Gärten (Hg.), Friederisiko. Friedrich der Große. Die Essays, München 2012, S. 51–61.
- 3 Matthias CLAUDIUS, Auf den Tod der Kaiserinn Königin, in: Asmus omnia Secum portans, oder Sämtliche Werke des Wandsbecker Bothen, Viertes Teil, Wandsbeck 1783, wiederabgedruckt in: Matthias CLAUDIUS, Werke, Bd. 2, Hamburg/Gotha 7 1844, S. 72; auch in: Denkmäler dem unsterblichen Andenken Marien Theresiens gewidmet, 2 Bde., Wien 1784, S. 2.

habe⁴. Es wäre nun freilich allzu einfach, in Friedrich stets den Aggressor und in Maria Theresia das hilflose Opfer zu sehen, obwohl die zeitgenössische österreichische Propaganda sich selbstverständlich dieses Musters bediente, das zudem dem Klischee des »Bella gerant alii« entsprach⁵. Auch die ältere Historiographie tat sich schwer mit der militärischen Rolle Maria Theresias, die so gar nicht zu dem Bild der vielfachen Mutter passte, bei der, wie Hugo von Hofmannsthal im Jahre 1917 anlässlich ihres zweihundertsten Geburtstages schrieb, der »Charakter als Frau [...] in der vollkommensten Weise in den der Regentin über[ging]«⁶. Die neuere, anlässlich von Maria Theresias 300. Geburtstag erschienene Literatur hat diese Sicht zwar vollständig überwunden⁷ und schildert ganz selbstverständlich den Anteil der Kaiserin am militärischen Geschehen⁸, thematisiert aber nicht explizit ihre Stellung zu Krieg und Frieden als Mitteln der Politik.

Anders als ihr Kontrahent Friedrich hat sich Maria Theresia zu dieser Frage nicht konzis und im Zusammenhang geäußert. So enthalten z.B. ihre sogenannten Politischen Testamente keine entsprechenden Überlegungen, zumal sie weitgehend auf die innere Reformpolitik ausgerichtet sind⁹. Dennoch musste sich Maria Theresia selbstverständlich, wie jeder Herrscher und jede Herrscherin vor und nach ihr, zu der Frage von Krieg und Frieden als Mittel der Politik positionieren. Da sie aber – auch darin den meisten anderen Regentinnen und Regenten gleich – nicht dazu neigte, längere theoretische Denkschriften zu verfassen, müssen entsprechende Äußerungen aus verstreuten Quellenzeugnissen zusammengesucht werden, wenn man wenigstens

4 Dazu Bettina BRAUN, *Friedensfürstin oder Oberbefehlshaberin?*, in: Dies. u.a. (Hg.), *Weibliche Herrschaft im 18. Jahrhundert. Maria Theresia und Katharina die Große*, Bielefeld 2018 (im Druck).

5 Siehe dazu auch: Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie*, München 2017, S. 113.

6 Hugo von HOFMANNSTHAL, *Maria Theresia. Zur zweihundertsten Wiederkehr ihres Geburtstages*, in: Ders., *Reden und Aufsätze 2: 1914–1924*, Frankfurt a.M. 1979, S. 443–453, auch in: Walter KOSCHATZKY (Hg.), *Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740–1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin*, Salzburg/Wien 1979, S. 11–16.

7 Eine pointierte Charakterisierung der Forschung, die das »Klischee vom friedlich-defensiven Österreich besonders gegenüber dem aggressiv-brutalen Erbfeind Preußen« pflegte, das gleichsam in der »mütterlich-barocken Landesmutter Maria Theresia« personifiziert wurde, bei Michael HOCHEDLINGER, *Rekrutierung – Militarisation – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus*, in: Stefan KROLL/Kersten KRÜGER (Hg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit*, Hamburg 2000, S. 327–375, hier S. 329–332.

8 Siehe vor allem die Kapitel über den Österreichischen Erbfolgekrieg (S. 65–144), den Siebenjährigen Krieg (S. 401–459) und den Bayerischen Erbfolgekrieg (S. 742–751) in: STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia*.

9 Die politischen Testamente gut zugänglich in: Friedrich WALTER (Hg.), *Maria Theresia. Briefe und Aktenstücke in Auswahl*, Darmstadt 1968, Nr. 72, 88.

ansatzweise eine Antwort auf diese Frage erhalten will, eine Antwort, die zugleich als ein weiterer kleiner Beitrag zu der unendlichen Diskussion verstanden werden kann, ob Maria Theresia in allem die Antipodin zu Friedrich war – oder ob sich die beiden in vielem vielleicht doch ähnlicher waren, als lange Zeit angenommen wurde.

Diese Frage kann auch aus einem weiteren Grund ein gewisses Interesse beanspruchen: Auf den ersten Blick scheint sich Maria Theresias Haltung zu dieser Frage im Laufe ihrer Regierungszeit stark gewandelt zu haben. Bekannt sind die geradezu flehentlichen Appelle der Kaiserin an ihren Sohn Joseph aus dem Frühjahr 1778, es wegen der bayerischen Erbfolge nicht zum Krieg kommen zu lassen¹⁰. Im Österreichischen Erbfolgekrieg hingegen war – nachdem ihr der Krieg einmal von den Gegnern aufgezwungen worden war – eher sie die kriegstreibende Kraft gewesen, während ihr Ehemann Franz Stephan und etliche Räte zu einem vorsichtigeren und defensiveren Vorgehen geraten hatten¹¹. Und 1756 kalkulierte sie Krieg als Option ganz nüchtern ein, ohne dass eine grundsätzliche Ablehnung des Krieges zu spüren wäre. Demnach sieht es so aus, als ob Maria Theresia mit zunehmendem Alter Krieg als Mittel der Politik immer skeptischer gesehen hätte. Datiert wird dieser Umschwung auf die Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg. Schon Alfred von Arneth schloss seine Ausführungen zum Hubertusburger Frieden (1763) mit der Feststellung,

wie sehr Maria Theresia hierin [= in unermüdlicher Bestrebung, die Segnungen des Friedens in so reichlichen Maße auszubreiten über ihre Länder, B.B.] allein ihre Aufgabe erkannte, hat sie ihr ganzes späteres Leben hindurch, und am meisten in den Tagen bewiesen, in denen wider ihren Willen Oesterreich und Preußen noch einmal zu den Waffen griffen zu gegenseitiger Befehdung. Mit so lebhaften Ausdrücken legte sie dagegen Protest ein, daß man sieht, wie tief und wie aufrichtig sie von dem sehnsüchtigen Wunsche beseelt war, ihre ganze noch übrige Regierungszeit möge nichts anderes als eine ununterbrochene Aera des Friedens für Österreich sein¹².

Aus dieser allgemeinen Friedenssehnsucht, die Arneth aber durchaus als eine Kehrtwende versteht, wurde bei späteren Biographen ein grundsätzlicher Wandel der Haltung Maria Theresias zum Krieg. So formulierte Erwin Dillmann im Jahre 2000 als Schlussfolgerung aus dem Siebenjährigen Krieg:

10 Vgl. z.B. Maria Theresia an Joseph II., 2.1.1778, in: Alfred von ARNETH (Hg.), Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz sammt Briefen Joseph's an seinen Bruder Leopold, 3 Bde., Wien 1867/1868, Bd. 2, S. 170–172; und Maria Theresia an Joseph II., Wien, 14.3.1778, ebd., S. 186–191, in deutscher Übersetzung bei WALTER, Maria Theresia, Nr. 360, 368.

11 Maria Theresia selbst hat diesen Gegensatz in ihren beiden Politischen Testamenten thematisiert; WALTER, Maria Theresia, S. 66, 109–111.

12 Alfred von ARNETH, Geschichte Maria Theresia's, 10 Bde., Wien 1863–1879, hier Bd. 6, S. 422f. Arneth unterstellte Friedrich übrigens dasselbe Ausmaß an Friedenssehnsucht.

Nach dem so enttäuschend verlaufenen Schlagabtausch und angesichts ihrer strapazierten Länder änderte sich überhaupt Maria Theresias Haltung gegenüber dem Krieg. »Besser ein mittelmäßiger Friede als ein glorreicher Krieg«, lautete künftig ihre Maxime¹³.

Ein ähnlicher Tenor findet sich noch in der neuesten Biographie von Barbara Stollberg-Rilinger¹⁴. Wenn diese Annahme zutrifft, hätten sich die Grundlagen für die außenpolitischen Entscheidungen Maria Theresias in den letzten anderthalb Jahrzehnten ihrer Regierungszeit entscheidend verändert, da Krieg dann kaum mehr eine ernsthaft in Erwägung zu ziehende Option gewesen wäre.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob sich ein solch grundsätzlicher Wandel in den Äußerungen Maria Theresias tatsächlich festmachen lässt. Es soll mithin nicht um praktische Fragen der Kriegsführung gehen, um taktische oder strategische Entscheidungen. Dass Maria Theresia an diesen Entscheidungen – bei gewissen Abstrichen im Bayerischen Erbfolgekrieg – nach einer kurzen Anlaufphase stets entscheidenden Anteil genommen und diese weder ihren Mitregenten noch den Militärs überlassen hat, kann inzwischen als gesichert gelten. Auch geht es nicht darum, wie das Führen eines Krieges, z.B. in den zahlreichen Kriegsmanifesten, öffentlich begründet wurde. Diese Texte geben eher Aufschluss über das im Rahmen der politischen und intellektuellen Diskussion Sagbare und die in der Tradition und im Recht verankerten Positionen, als dass sie Rückschlüsse auf die Überzeugungen des Herrschers erlauben¹⁵. Stattdessen soll vorzugsweise die Korrespondenz mit Familienmitgliedern und engen Vertrauten nach Äußerungen abgesehen werden, aus denen sich auf Maria Theresias grundsätzliche Haltung zu Krieg und Frieden schließen lässt.

13 Erwin DILLMANN, *Maria Theresia*, München 2000, S. 91. Das Zitat wird nicht nachgewiesen. Solche und ähnliche Äußerungen finden sich verschiedentlich im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um das bayerische Erbe, so z.B. Maria Theresia an Joseph II., 8.6.[1778], in: ARNETH, *Maria Theresia und Joseph II.*, Bd. 2, S. 276–278, hier S. 277, in deutscher Übersetzung in WALTER, *Maria Theresia*, S. 442f., hier S. 442. In diesen Zusammenhang passt dann auch das Zitat (ebenfalls ohne Nachweis): »Was für ein abscheuliches Geschäft ist doch der Krieg; er ist gegen die Menschheit und gegen das Glück«; DILLMANN, *Maria Theresia*, S. 148f.

14 »Ihre Haltung zum Krieg veränderte sich in der Folgezeit [nach 1763, B.B.] überhaupt ganz grundlegend, wie sich in den 1770er Jahren zeigen sollte«. STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia*, S. 457. »Maria Theresias Wandlung gegenüber den beiden früheren Kriegen, die sie geführt hatte, war eklatant. Hatte sie damals stets beharrlich die Fortsetzung des Krieges um jeden Preis betrieben und jeden unvorteilhaften Frieden hartnäckig abgelehnt, so betrieb sie nun ebenso beharrlich die Erhaltung beziehungsweise später die Wiederherstellung des Friedens um jeden Preis«. Ebd., S. 748f.

15 Zu den Kriegsmanifesten Konrad REPGEN, *Kriegslegitimationen in Alteuropa*. Entwurf einer Typologie, in: *Historische Zeitschrift* 241 (1985), S. 27–49.

Auch wenn Frieden weiterhin das Ideal und die anzustrebende Norm darstellte, ist doch prinzipiell davon auszugehen, dass für die Herrscher des 18. Jahrhunderts »der Krieg [...] ein nicht weiter hinterfragtes, selbstverständliches Mittel der Politik« blieb, wie Heinz Duchhardt formuliert hat¹⁶. Mit einem kategorischen Pazifismus ist nicht zu rechnen. Auch die Ansicht, dass Krieg als eine Strafe Gottes für die Sünden der Menschen anzusehen sei, hatte weitgehend an Boden verloren¹⁷. Weiterhin wirksam – und in den Kriegsmanifesten entsprechend präsent – waren die Lehren vom gerechten Krieg (*bellum iustum*) und der gerechten Ursache (*causa iusta*). Als gerecht galten traditionell der Verteidigungskrieg, aber auch der Krieg zum Erhalt der eigenen, selbstverständlich als allein seligmachend angenommenen Religion bzw. Konfession. Seit Justus Lipsius konnte aber beispielsweise auch die Verteidigung dynastischer Interessen den Status einer gerechten Ursache beanspruchen, Kriterien wie Nützlichkeit spielten zunehmend eine wichtige Rolle¹⁸.

Innerhalb dieses Rahmens bewegte sich auch Maria Theresia. Dass es wohl kaum einen gerechteren Krieg geben könnte als den, den sie ab 1741 führen musste, stand für die junge Königin völlig außer Frage. »Gleichwie so lang die welt stehet, keine so enorme untreu als mich betroffen, ausgeübet worden«, schrieb sie an ihren Mann Franz Stephan¹⁹. Und in der Tat kam in diesem Krieg vieles zusammen, was sich nach damaliger Auffassung als Begründung für einen gerechten Krieg anführen ließ: Denn zum einen war Maria Theresia angegriffen worden, und zum anderen wurde ihr nach allgemeinen dynastischen Regeln unbestreitbares und zudem von den allermeisten Mächten vertraglich bestätigtes Recht auf das väterliche Erbe bestritten. Deshalb zweifelte die Königin auch nicht daran – jedenfalls nicht grundsätzlich –, dass Gott ihrer gerechten Sache letztlich zum Sieg verhelfen werde. So kommentierte sie den Abschluss der Friedensverhandlungen im Sommer 1742 mit der Bemerkung, dass die göttliche Güte und Allmacht sich ganz offensichtlich für ihre gerechte Sache erklärt hätten²⁰.

16 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie 1700–1785*, Paderborn 1997, S. 41. Siehe auch Peter H. WILSON, *War in German Thought from the Peace of Westphalia to Napoleon*, in: *European History Quarterly* 28 (1998), S. 5–50, hier S. 13: »war became a legitimate means to advance princely policy«.

17 Ebd., S. 8.

18 Ebd., S. 14.

19 Maria Theresia an Franz Stephan, Wien, 25.7.1742; Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien, Hausarchiv, Familienkorrespondenz A 37–1–30, fol. 459r–461r, hier fol. 459v.

20 Maria Theresia an Franz Stephan, Wien, 19.7.1742; HHStA Wien, Hausarchiv, Familienkorrespondenz A 37–1–30, fol. 410r–412v, 434r–435r, hier fol. 410r. In ihrem Politischen Testament von 1755/56 schrieb sie rückblickend, dass sie damals Gott gebeten habe, ihr nur dann Hilfe zukommen zu lassen, falls ihre Sache gerecht sei. Dass dies der Fall war, erfuhr sie nach eigenem Bekunden »Anfang des 1742. Jahrs, als der starke

Diese Grundüberzeugung bestimmte ihre Maßnahmen und veranlasste sie immer wieder, ein offensives Vorgehen im Verteidigungskrieg anzumahnen. Gegenüber Feldmarschall Wilhelm Graf Neipperg bekräftigte sie im Juli 1741, dass sie sich entschlossen habe, keinen Zoll von Schlesien abzutreten, und sie fügte hinzu »Je hazarderai tout pour ça«²¹. Dieselbe Entschlossenheit, alles zu wagen, spricht aus ihrem Schreiben an den böhmischen Hofkanzler Philipp Graf Kinsky nach der Eroberung Prags durch bayerische Truppen: »La resolution de mon coté est prise, qu'il faut tout risquer et perdre pour soutenir la Boheme«; eher sollten alle ihre Heere und alle Ungarn getötet werden, als dass sie irgendetwas abtrete²². Es griffe sicherlich zu kurz, in diesen Äußerungen lediglich die ungezügelter Kriegsbegeisterung und Unbekümmertheit einer jungen Herrscherin zu sehen, die noch keine Erfahrungen mit Krieg gesammelt hatte und deshalb wenig bedenkenlos agierte. Eine solche Denkweise verbot sich für Maria Theresia schon deshalb, weil ihr Ehemann selbst im Feld stand und sie sich große Sorgen um ihn machte²³, ganz ähnlich wie dann viele Jahre später um ihre Söhne Joseph und Maximilian und ihren Schwiegersohn Albert, die aktiv am Bayerischen Erbfolgekrieg teilnahmen²⁴.

Was sie zu dieser Risikobereitschaft und Entschlossenheit trieb, dürfte also weniger jugendliche Unbekümmertheit gewesen sein als die abgrundtiefe Überzeugung, im Recht zu sein und dem Unrecht wehren zu müssen. Es ist deshalb nur logisch, dass sie etliche Jahre später im Siebenjährigen Krieg ganz

Armb Gottes augenscheinlich für mich sich spüren zu lassen anfieng«, als nämlich Generalfeldmarschall Khevenhüller Oberösterreich zurückerobern und Bayern besetzen konnte. Maria Theresias »Politisches Testament« von 1755/56, in: WALTER, Maria Theresia, S. 108–130, hier S. 111.

21 Maria Theresia an Wilhelm Graf Neipperg [14.7.1741], in: Alfred von ARNETH (Hg.), Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde, 4 Bde., Wien 1881, Bd. 4, S. 139, auch in: WALTER, Maria Theresia, S. 25.

22 Maria Theresia an Philipp Graf Kinsky, Dezember 1741, in: ARNETH, Geschichte, Bd. 1, S. 414f.

23 So verband sie die Mitteilung an Feldmarschall Neipperg, dass Franz Stephan zur Armee aufgebrochen sei, mit der Bitte, für die Sicherheit ihres Gemahls zu sorgen. Maria Theresia an Wilhelm Graf Neipperg [Pressburg, Ende Oktober 1741], in: ARNETH, Briefe, Bd. 4, S. 141, auch in WALTER, Maria Theresia, S. 26. Als Franz Stephan im Oktober 1744 sich erneut ins Feld begeben wollte, kam es zu einer ersten Verstimmung zwischen den Eheleuten, weil Maria Theresia ihn unbedingt von dieser Absicht abbringen wollte. Maria Theresia an ihre Schwester Maria Anna, 3.10.[1744]; HHStA Wien, Hausarchiv, Familienkorrespondenz A 37–1–32, fol. 3r–4v, hier fol. 3v, gedr. in ARNETH, Geschichte, Bd. 2, S. 563f., in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 38f.

24 Maria Theresia an Marie Antoinette, Schönbrunn, 6.8.1778, in: Alfred von ARNETH (Hg.), Maria Theresia und Marie Antoinette. Ihr Briefwechsel, Leipzig ²1866, S. 268–270, hier S. 268f.: »[...] j'ai trois fils qui ne courent pas seulement les plus grands dangers, mais doivent succomber par les terribles fatigues, n'étant accoutumés à ce genre de vie«. Sie rechnet hier ihren Schwiegersohn Albert zu ihren Söhnen.

ähnlich gegenüber der sächsischen Kurprinzessin Maria Antonia²⁵ formulierte, »que j'employerai le verd et le sec et le dernier homme, pour vous tirer de cet esclavage«²⁶. Auch in diesem Fall lag in den Augen Maria Theresias die Schuld klar auf preußischer Seite: Preußen war in Sachsen einmarschiert und hatte das Land besetzt, was unzweifelhaft einen Bruch des Landfriedens und des Reichsrechts darstellte. Die vieldiskutierte Frage, ob es sich bei Friedrichs Angriff um einen – berechtigten – Präventivschlag handelte, kann hier unberücksichtigt bleiben, da ein solcher Gedankengang Maria Theresia selbstverständlich völlig fern lag. Bis auf August III./Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen, und zwei seiner Söhne war die königlich-kurfürstliche Familie in Dresden geblieben, wo sie jetzt im Taschenbergpalais unterkam, nachdem Friedrich im Schloss Quartier bezogen hatte. Das war es, was Maria Theresia mit »esclavage« meinte, aus der sie Maria Antonia retten wollte. Erneut also – so jedenfalls die Auffassung Maria Theresias – war Österreich und seinen Verbündeten schreiendes Unrecht widerfahren, womit der Einsatz aller Mittel gerechtfertigt war. Zudem sollte dieser Krieg Gelegenheit bieten, Schlesien zurückzugewinnen²⁷. Zwar hatte Maria Theresia in mehreren Verträgen offiziell auf Schlesien verzichtet und war insofern völkerrechtlich nicht berechtigt, für die Rückgewinnung Schlesiens einen Krieg zu führen. Doch gingen in diesem Fall das Völkerrecht und das Empfinden Maria Theresias von Recht und Unrecht deutlich auseinander. Deshalb war Maria Theresia entschlossen, diesen in ihren Augen gerechten Krieg fortzusetzen, damit Preußen so sehr geschwächt würde, dass es nicht noch einmal einen solchen Angriff wagen könne²⁸. Obwohl sie den Krieg für schrecklich hielt, sah sie ihn als notwendig und berechtigt an, weil nur so dem Unrecht

25 Maria Antonia, Tochter Kurfürst Karl Albrechts von Bayern (= Kaiser Karl VII.) und Maria Amalias von Österreich, war seit 1747 mit dem sächsischen Kurprinzen Friedrich Christian verheiratet.

26 Maria Theresia an Maria Antonia von Sachsen, 21.12.1758, in: Woldemar LIPPERT (Hg.), Kaiserin Maria Theresia und Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen. Briefwechsel 1747–1772, Leipzig 1908, S. 33f.

27 Maria Theresia an Leopold Graf Daun, 24.7.1759, in: Johannes KUNISCH, Der Ausgang des Siebenjährigen Krieges. Ein Beitrag zum Verhältnis von Kabinettspolitik und Kriegführung im Zeitalter des Absolutismus, in: Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975), S. 173–222, hier S. 220: »Diesen und allen anderen üblen Folgen wäre durch die alleinige Schwächung des Königs in Preussen abgeholfen, und es besteht daher der wahre Gegenstand des gegenwärtigen Kriegs nicht blosserding in der Wiedereroberung Schlesiens und Glatz, sondern in der Glückseligkeit des Menschlichen Geschlechts und in der Aufrechterhaltung unserer heiligen Religion, von welcher Ich in Teutschland fast die alleinige stütze abgebe«.

28 Maria Theresia an Maria Antonia von Sachsen, 28.1.1760, in: LIPPERT, Maria Theresia und Maria Antonia von Sachsen, S. 66–72, hier S. 70. Der Brief auch zitiert bei STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia, S. 435. Siehe auch das Zitat in der vorigen Anmerkung.

auf Dauer abzuhelfen²⁹, die »Glückseligkeit des Menschlichen Geschlechts« zu sichern sowie die heilige Religion zu erhalten sei³⁰. Es handelte sich mit- hin um einen Konflikt von grundsätzlicher Bedeutung, weshalb der Krieg mit aller Konsequenz geführt werden musste und durfte³¹.

Zu dieser prinzipiellen Befürwortung militärischer Mittel passt, dass Maria Theresia das Militär auf unterschiedliche Weise förderte: Die Offiziere wurden für hoffähig erklärt, die Erzherzöge erhielten schon als Kinder eigene Regimenter, deren Uniform sie trugen, ein militärischer Verdienstorden – der Militär-Maria-Theresia-Orden – wurde gegründet. Die Militarisierung des Wiener Hofes begann also nicht erst unter Joseph II., sondern wurde bereits von Maria Theresia forciert, weil sie der Überzeugung war, die Existenz der Monarchie außer der Hilfe Gottes eben dem Militär zu verdanken³².

Gänzlich anders war die Lage bei der Auseinandersetzung um das bayerische Erbe nach dem Tod des bayerischen Kurfürsten Max Joseph am 30. Dezember 1777. Bereits drei Tage später ließ Maria Theresia ihren Sohn wissen, dass selbst wenn die eigenen Ansprüche auf Bayern begründeter wären, man doch zögern müsste, wegen eines partikularen Vorteils einen Flächenbrand auszulösen. Für wie ungerechtfertigt sie einen Angriff auf Bayern hielt, wird daran deutlich, dass sie ihn mit dem preußischen Überfall von 1741 verglich, also mit dem Ereignis, das in ihren Augen den ungerechtfertigten Gewaltakt schlechthin darstellte. Mit einem solchen Vorgehen wollte sie nichts zu tun haben, zumal sie voraussah, dass Österreich in einem solchen Kampf von Anfang an ziemlich allein stehen würde – eben weil es sich ins Unrecht setzte³³. Das Grundproblem an diesem drohenden Krieg war für Maria Theresia also, dass es sich in diesem Fall im Unterschied zu den beiden vorigen Kriegen um einen ungerechten Krieg handeln würde. An Joseph schrieb sie das im Juni 1778 in aller Deutlichkeit: »malheureusement c'est nous qui sommes en défaut, ne parlant clair, et nous ne le pouvons, puisque nous voulons des choses injustes«³⁴. Hinzu kam, dass sie fürchtete, ein Angriff könnte sich

29 Gegenüber Daun bezeichnete sie Friedrich als »ungerechten Feind«, d.h. als einen Feind, von dem stets nur Unrecht, also ungerechte Angriffe zu erwarten seien. Maria Theresia an Leopold Graf Daun, 24.7.1759, in: KUNISCH, Der Ausgang des Siebenjährigen Krieges, S. 217.

30 Ebd., S. 220.

31 Dabei schreckte Maria Theresia auch nicht davor zurück, sich zweifelhafter Personen wie des Pandurenobersts Franz von der Trenck zu bedienen; STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia, S. 129–139.

32 BRAUN, Friedensfürstin.

33 Maria Theresia an Joseph II., 2.1.1778, in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 170–172; auch in: WALTER, Maria Theresia, S. 413f.

34 Maria Theresia an Joseph II., 20.6.[1778], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 298f., hier S. 299, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 444f., hier S. 445.

auch dieses Mal wieder zu einem jahrelangen Krieg auswachsen³⁵. Vor einem solchen aber schreckte sie zurück, nicht aus Feigheit, wie sie schrieb, sondern aus Erfahrung und Überlegung sowie aus Liebe zur Monarchie und zur Menschheit³⁶. Zudem hielt sie die eigene Armee für nicht gut genug gerüstet, um in einem solchen Kampf bestehen oder ihn gar gewinnen zu können³⁷. Diese Fragen der Kriegsdauer und der Siegeschancen bildeten aber letztlich nachgeordnete Argumente, die nur dazu dienten, ihre Ablehnung dieses Krieges zu untermauern.

Während sie die pessimistische Einschätzung der Kriegsaussichten ihrem Sohn Ferdinand gegenüber mit ihrem Alter begründete³⁸, schrieb sie an Joseph, dass sie in sich dieselbe Kraft fühle wie vor 30 Jahren³⁹. Und tatsächlich entwickelte sie dann im Verlauf der nächsten Monate eine beträchtliche Energie, um hinter dem Rücken Josephs Verhandlungen mit Friedrich einzuleiten, um damit den von ihr als ungerecht eingeschätzten Krieg zu verhindern bzw. zu beenden, ein Vorgehen, das sie enorme Kraft gekostet haben dürfte.

Es waren also weniger die Erfahrungen der vergangenen Kriege, die sie im Unterschied zu Friedrich auch nicht persönlich im Feld gemacht hatte, oder das Wissen um die Zufälligkeit des Kriegsglücks, weder Altersmilde noch Alterspessimismus, die sie den Krieg ablehnen ließen, sondern primär das Wissen darum, dass Österreich in diesem Krieg der Aggressor war. Nicht die Einstellung Maria Theresias zum Krieg hatte sich grundsätzlich geändert – diesbezüglich sind höchstens graduelle Abstufungen festzustellen –, sondern dieser Krieg war ein grundsätzlich anderer und erforderte damit eine andere Haltung.

35 Maria Theresia an Leopold, 12.3.1778, in: ARNETH, Briefe, Bd. 1, S. 37–41, hier S. 38: »l'épée une fois tirée, il y a bien à craindre qu'on ne la remettra pas de sitôt«, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 417–420, hier S. 418f. Maria Theresia an Joseph II., Wien, 14.3.1778, in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 186–191, hier S. 189, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 420–423, hier S. 422.

36 Maria Theresia an Leopold, 12.3.1778, in: ARNETH, Briefe, Bd. 1, S. 37–41, hier S. 38, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 417–420, hier S. 418.

37 Maria Theresia an Joseph II., 22.5.[1778], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 255–258, hier S. 255, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 432–434, hier S. 432f. Maria Theresia an Joseph II., 20.6.[1778], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 298f., hier S. 298, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 444f., hier S. 445.

38 Maria Theresia an Ferdinand, 14.5.[1778], in: ARNETH, Briefe, Bd. 2, S. 116–118, hier S. 117, z.T. in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 429f., hier S. 430.

39 Maria Theresia an Joseph II., Wien, 14.3.1778, in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 186–191, hier S. 190, z.T. in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 420–423, hier S. 423.

Aus demselben Grund hatte sie es auch einige Jahre zuvor abgelehnt, von den militärischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und dem Osmanischen Reich durch Gebietserwerbungen auf dem Balkan zu profitieren⁴⁰, als sich Anfang 1772 die osmanisch-russischen Differenzen immer mehr mit der Polenfrage verbanden⁴¹. Stattdessen plädierte sie dafür, sich bei beiden Kontrahenten um eine Friedensvermittlung zu bemühen. Auch in diesem Fall war für sie der entscheidende Punkt, dass die Erwerbungen nicht gerechtfertigt seien, weil sie nicht auf begründete Ansprüche, sondern auf Aggression zurückgingen, also das, was sie als Politik »à la prussienne« bezeichnete⁴².

Auf einer ganz anderen Ebene bewegte sich Maria Theresia, wenn sie in einer konkreten Kriegssituation verschiedene Handlungsoptionen auf Nutzen und Kosten hin überprüfte und das Risiko gegen die Erfolgsaussichten abwägte, obwohl es auch dabei immer wieder um die Frage gehen konnte, ob der Krieg fortgesetzt oder ein Friedensvertrag angestrebt werden sollte. Dabei stand nicht zur Debatte, ob der Frieden die ethisch eher vertretbare Option war – diese Frage nach der Berechtigung des Krieges hatte sie, wie gezeigt, zweimal mit ja und einmal mit nein beantwortet und war dabei grundsätzlich der gängigen *bellum iustum*-Theorie gefolgt –, sondern es ging um eine reine Kosten-Nutzen-Abwägung, in der die grundsätzlichen Überlegungen über die Berechtigung des Krieges nur insofern eine Rolle spielten, als sich für einen ungerechten Krieg von vornherein jedes Risiko verbot.

Wenn Maria Theresia an ihre Tochter Marie Antoinette im August 1778 schrieb, dass sie »coûte qu'il coûte, chercher à me tirer de cette guerre«, so sprach aus dieser Äußerung weniger unbedingter Friedenswillen oder gar eine pazifistische Grundhaltung, sondern der Willen, »sauver mes états de la plus cruelle dévastation« – so die Einleitung des Satzes⁴³. Denn die Kaiserin hielt den Krieg gegen Preußen für aussichtslos, wie sie Joseph bereits im März 1778 detailliert auseinandergesetzt hatte, ja: sie war überzeugt, dass dieser Krieg den Verlust des Erzhauses und der Monarchie und einen gänzlichen Umsturz in Europa nach sich ziehen würde⁴⁴. Wäre es anders, »si nous

40 Maria Theresia an Joseph II. [25.1.1772], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 1, S. 362f., auch in WALTER, Maria Theresia, S. 306f.

41 Zu den Hintergründen DUCHHARDT, Balance of Power und Pentarchie, S. 400–402.

42 Maria Theresia an Joseph II. [25.1.1772], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 1, S. 362f., hier S. 362, auch in WALTER, Maria Theresia, S. 306f., hier S. 306.

43 Maria Theresia an Marie Antoinette, Schönbrunn, 6.8.1778, in: ARNETH, Maria Theresia und Marie Antoinette, S. 268–270, hier S. 268. Ähnlich bereits im Mai gegenüber Joseph: »souhaiter à tout prix, sans être humiliante, la paix«; Maria Theresia an Joseph II., 22.5.[1778], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 255–258, hier S. 258, in deutscher Übersetzung bei WALTER, Maria Theresia, S. 432–434, hier S. 434.

44 Maria Theresia an Joseph II., Wien, 14.3.1778, in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 186–191, in deutscher Übersetzung in WALTER, Maria Theresia, S. 420–423.

avons la situation du Roi [= Friedrich, B.B.] je ne penserais pas à la paix, mais comme nous sommes, elle est très-desirable et même nécessaire«⁴⁵. Das heißt, ob Maria Theresia für Krieg oder wie in diesem Fall für Frieden plädierte, hing von den Erfolgsaussichten ab, und das selbst in diesem Krieg, den sie grundsätzlich ablehnte.

Vergleichbare Überlegungen über die Vor- und Nachteile einer Weiterführung des Krieges hatte Maria Theresia selbstverständlich auch in den beiden ersten Kriegen angestellt. Diese Äußerungen sind in die jeweilige konkrete Situation eingebettet und variieren deshalb je nach Situation. Während Maria Theresia im Sommer 1743 an Staatskanzler Ulfeld schrieb, dass sie selbst den übelsten Frieden annehmen müssten, »weil es sonst noch übler ergehen möchte«⁴⁶, stellte sich ihr die Lage im April 1745 wesentlich positiver dar, sodass sie glaubte, auf die Rückgewinnung Schlesiens hoffen zu dürfen, weshalb sie das preußische Angebot zu Friedensverhandlungen ablehnte⁴⁷. Dennoch sah sie sich gezwungen, noch im selben Jahr einen Vertrag mit Preußen zu unterzeichnen, den Frieden von Dresden, in dem sie erneut auf Schlesien verzichten musste. Im Rückblick behauptete sie, von nun an den endgültigen Frieden angestrebt zu haben, und zwar, weil sie die Chancen auf einen Erfolg des Krieges gering eingeschätzt habe:

nach einem so blutig- als hartnäckigen Krieg erfolgte endlich in Jahr 1748 der Frieden, den seit langer Zeit schon und sonderlich seit des unglücklichen, zu Ende 1745 mit dem König von Preußen zu schließen bemüßiget gewesten Tractats gewünschen, nachdem er nur gar zu wohl erkennt, daß des Kriegs weitere Fortsetzung durch die zur Unterhaltung meiner Armeen nacher Niederland und Italien jährlich zu schicken gehabte übergroßen Geldsummen meine hiesige Erbländer vollkommen entkräften müßte, ohne einige auch nur weit entfernete Hoffnung zur Wiedereroberung von Schlesien bei damaligen Umständen mir vorstellen zu können⁴⁸.

Es waren also allein taktische Überlegungen, die sie für Frieden plädieren ließen, und demzufolge nimmt es auch nicht wunder, dass dieses Plädoyer nicht so durchgängig war, wie sie das im Nachhinein darstellte⁴⁹. Umso bezeichnen-

45 Maria Theresia an Joseph II., 22.5.[1778], in: ARNETH, Maria Theresia und Joseph II., Bd. 2, S. 255–258, hier S. 255, in deutscher Übersetzung bei WALTER, Maria Theresia, S. 432–434, hier S. 432.

46 Maria Theresia an Anton Corfiz Graf Ulfeld, 25.8.1743, in: ARNETH, Briefe, Bd. 4, S. 184–186, hier S. 185, auch in WALTER, Maria Theresia, S. 34.

47 STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia, S. 108.

48 Maria Theresias »Politisches Testament« von 1755/56, in: WALTER, Maria Theresia, S. 108–130, hier S. 113.

49 Noch im November 1747 fragte sie ihre Minister, ob »sie annoch dem Hazard einer Campagne sich und ihre Troupen exponiren, oder nicht vill lieber von nun denen Allirte clar ihre Unvermögenheit darthun solle«. Rudolf KHEVENHÜLLER-METSCH / Hans

der ist es, dass sie selbst im Rückblick, als es ihr durchaus darauf ankam, sich als Friedensfürstin zu präsentieren, ihr Streben nach Frieden nicht mit ihrer allgemeinen und prinzipiellen Friedensliebe begründete, sondern mit den zu hohen Kosten angesichts fehlender Erfolgsaussichten.

Maria Theresia kalkulierte also jeweils kühl, ob sich das Risiko eines erneuten Kriegszugs lohne. Ähnlich erwog sie auch im Siebenjährigen Krieg von Jahr zu Jahr, von Feldzug zu Feldzug die jeweilige Lage. Während sie Ende 1759 der Meinung war, zum jetzigen Zeitpunkt sei ein Frieden ungünstiger als eine Fortsetzung des Krieges⁵⁰, sah ihre Analyse im Frühjahr 1762 ganz anders aus: Man dürfe sich keinen Illusionen mehr hingeben, sodass ihr einziger Trost sei, dass England Bereitschaft signalisiert habe, die Vermittlung eines Friedens voranzutreiben⁵¹.

Abschließend ist für beide Ebenen der Auseinandersetzung Maria Theresias mit Krieg und Frieden eine weitgehende Kontinuität über die Jahrzehnte hinweg festzustellen. Wenig erstaunlich wog sie in ihrer gesamten Regierungszeit stets sorgfältig Kosten und Nutzen militärischer Operationen gegeneinander ab. Diese Erörterungen sind freilich streng situationsgebunden und taugen damit nicht als Belege für ihre grundsätzliche Haltung zu Krieg und Frieden. Entscheidend war und blieb für die Kaiserin vielmehr, ob sie einen Krieg entsprechend der traditionellen *bellum iustum*-Lehre für gerecht hielt. An diesem Prinzip, der Bindung des Krieges an die Gerechtigkeit, hielt sie zeitlebens fest; ein grundlegender Wandel ist in dieser Frage nicht auszumachen⁵². In diesem Punkt unterschied sie sich deutlich von Friedrich, für den die Staatsräson und das Interesse stets oberste Priorität besaßen. Dabei scheinen die Erfahrungen mit den verschiedenen Kriegen weder bei Maria Theresia noch bei Friedrich an der grundsätzlichen Überzeugung in Bezug auf Krieg und Frieden etwas geändert zu haben. Beide hielten nämlich an ihren prinzipiellen Prämissen ein Leben lang fest.

SCHLITTER (Hg.), *Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, Kaiserlichen Obersthofmeisters*, Bd. 2, Wien 1908, S. 193; die Stelle auch zitiert bei STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia*, S. 111.

50 Maria Theresia an Maria Antonia von Sachsen, 9.12.1759, in: LIPPERT, *Maria Theresia und Maria Antonia von Sachsen*, S. 63–65, hier S. 64.

51 Maria Theresia an Anton Corfiz Graf Ulfeld, 20.5.1762, in: ARNETH, *Briefe*, Bd. 4, S. 201f., hier S. 201.

52 Diesen Aspekt betont auch Stollberg-Rilinger als einen Punkt, der den Bayerischen Erbfolgekrieg von den beiden früheren Kriegen unterschied: »In den ersten beiden Kriegen hatte sie sich – zuerst mit mehr und später mit weniger guten Gründen – im Besitz unerschütterlicher, geheiligter Rechte gefühlt, die es zu verteidigen oder zurückzugewinnen galt. Jetzt erlebte sie, dass ihr eigener Sohn dem ›preußischen Muster‹ kaum bemäntelter Expansionslust folgte«. STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia*, S. 749. Mir scheint das der entscheidende Punkt zu sein, was zugleich bedeutet, dass sich nicht Maria Theresias Haltung geändert hatte, sondern der Krieg unter anderen Voraussetzungen stattfand.

Lucien Bély

Guerre et nation à l'époque moderne après 1648: l'exemple de la France

Le lien entre la guerre et l'affirmation des nations paraît une évidence. Les conflits contemporains, à partir du XIX^e siècle, ont vu s'affronter des entités nationales et le sentiment national est venu exacerber les rivalités politiques. C'est aussi pour la période contemporaine qu'il est vraiment possible de parler de relations »internationales«. Néanmoins, les historiens de l'époque moderne ont aussi recours à cette notion pour analyser des relations entre États le plus souvent princiers¹.

Pour les historiens des Temps modernes, l'idée de nation est néanmoins regardée avec prudence, voire avec suspicion, tant elle s'est transformée et s'est chargée de sens au fil du temps. L'État moderne a fait l'objet d'innombrables études à travers ses différentes formes. Pourtant, il ne peut être désigné comme État-nation que pour quelques pays, en particulier pour le royaume de France, et même là, la signification du mot »nation« reste complexe et se dérobe toujours. En tout cas, le mot prend du relief dans un contexte de guerre.

1. La nation: une définition linguistique?

Cette notion évoque avant tout une communauté ou un territoire où l'on parle une même langue. Cela peut être une minorité vivant dans un pays étranger comme la »nation française« à Lisbonne, c'est-à-dire la communauté des Français installés dans la ville². Ce peut être une province au sein d'un pays. Ainsi, le collège des Quatre-Nations rappelle les territoires dont Mazarin a négocié l'intégration dans le royaume: Pignerol, tête de pont en Piémont, l'Alsace obtenue en 1648, le Roussillon et une partie de l'Artois obtenus en 1659. Sur ces nouvelles terres françaises, l'on parle des langues autres que le français: l'italien, l'alsacien, le catalan. Notons que, dans le collège, les élèves ne seraient pas classés par nation mais par âge. La France serait ainsi la somme de diverses nations qui se distingueraient par des langues, des coutumes, des droits singu-

1 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997.

2 Jean-François LABOURDETTE, *La nation française à Lisbonne de 1669 à 1790, entre colbertisme et libéralisme*, Paris 1988.

liers et qui se rassembleraient dans une nation française³. La langue française est celle de la cour, de l'administration et de la justice, bref de l'État monarchique. Si ce collège porte ce nom, c'est bien aussi que les succès militaires et diplomatiques français ont permis ces annexions de territoires et que Mazarin veut le rappeler à la postérité.

Une «nation France» est née peu à peu au Moyen Âge⁴ et, avec elle, un sentiment national qui s'exprime surtout quand un souverain «étranger» cherche à s'imposer, donc dans une situation de guerre et de péril majeur. Jeanne d'Arc est ainsi le symbole de la résistance à l'Angleterre. La monarchie participe à la construction d'une nation française⁵, les Français étant par définition les sujets du roi de France, les hommes et les femmes qui ont sa justice comme dernier recours et sa protection comme ultime secours, et qui lui apportent aide et argent en cas de conflit.

Comme plus tard, comme aujourd'hui, une nation se distingue par une langue commune. La langue française devient un signe fondamental d'unité, même si d'autres langues ou dialectes existent en France⁶. C'est aussi la langue de l'État royal depuis l'ordonnance de Villers-Cotterêts de 1539 même s'il faut relativiser cette naissance d'une langue officielle de la France⁷. Selon le récit de Pierre Matthieu, paru en 1605, Henri IV en accueillant les représentants des nouvelles provinces acquises par le traité de Lyon de 1601 (Bresse, Bugey, Valromey) trouve naturel qu'elles lui appartiennent désormais, puisqu'on y parle français:

Il était raisonnable que puisque vous parlez naturellement français, vous fussiez sujets à un roi de France. Je veux bien que la langue espagnole demeure à l'Espagnol, l'Allemande à l'Allemand, mais toute la française doit être à moi⁸.

3 Lucien BÉLY, *La France au XVII^e siècle. Puissance de l'État, contrôle de la société*, Paris 2009; André BURGUIÈRE/Jacques REVEL, *Histoire de la France*, vol. 1: L'Espace français; vol. 2: L'État et les pouvoirs; vol. 3: L'État et les conflits, Paris 1989–1990.

4 Colette BEAUNE, *Naissance de la nation France*, Paris 1993.

5 David A. BELL, *The Cult of the Nation in France. Inventing Nationalism, 1680–1820*, Cambridge, MA/London 2001. Voir aussi Hugo CONIEZ, *Le patriotisme et l'idée de patrie au temps de Louis XIV*, mémoire de DEA soutenu à l'Université Paris IV-Sorbonne, sous la direction de Lucien BÉLY.

6 Michel DE CERTEAU et al., *Une politique de la langue. La Révolution française et les patois*, Paris 1975.

7 Paul COHEN, *L'imaginaire d'une langue nationale: l'État, les langues et l'invention du mythe de l'ordonnance de Villers-Cotterêts à l'époque moderne en France*, in: *Histoire Épistémologie Langage* 25 (2003), 1, pp. 19–69.

8 Robert BECK/Denise TURREL, *Langue et nationalité: sur la fortune d'une phrase d'Henri IV*, in: *Cahiers d'histoire* 46 (2001), pp. 267–286. Voir aussi Lucien BÉLY, *L'usage diplomatique de la langue française, instrument de la puissance*, in: Karène SANCHEZ-SUMMERER/Willem FRIJHOFF (éd.), *Linguistic and Cultural Foreign Policies of European State, 18th–20th Centuries*, Amsterdam 2017, pp. 157–177.

L'acquisition de territoires par la guerre se justifierait par le partage d'une même langue, donc par l'appartenance à une même nation.

Cette logique serait battue en brèche par la politique ultérieure de la France qui, comme nous l'avons vu, n'a pas de scrupule à conserver des territoires où l'on ne parle pas français. Après les traités de Westphalie⁹ (1648) et des Pyrénées (1659), la monarchie française intègre ces territoires en favorisant néanmoins le progrès de la langue française, ainsi dans le Roussillon¹⁰. Les historiens de la France ont rappelé que le français ne s'impose pas partout, ni dans toutes les couches de la société, et qu'il faut plutôt considérer une forme de bilinguisme, avec d'un côté la langue de l'État, que l'on s'efforce d'écrire en cas de besoin et d'un autre côté la langue locale que l'on parle au quotidien¹¹.

La représentation de la monarchie est un héritage médiéval: le roi est la tête du corps politique et tient lieu de tout le corps, comme l'Église est le corps mystique du Christ. La nation s'incarne dans le roi, comme l'État. Le monarque représente «toute la république», car selon un auteur du XVII^e siècle, Daniel de Priézac, il incarne l'État, donne consistance sensible à son corps politique, parce qu'il est la tête du corps de la nation et lui confère l'unité de sa volonté¹². Bossuet définit ainsi la majesté:

Le prince, en tant que prince, n'est pas regardé comme un homme particulier: c'est un personnage public, tout l'État est en lui, la volonté de tout le peuple est renfermée dans la sienne¹³.

Sous Louis XIV, s'impose une formule selon laquelle «la nation ne fait pas corps en France. Elle réside tout entière dans la personne du roi». Pour Marcel Gauchet, la nation est une «réalité autonome et transcendante de l'être collectif, pourvu d'une quasi-identité propre de personne par la continuité temporelle»¹⁴ mais elle est captée et enfermée dans l'individualité royale. Le roi, l'État et la nation sont associés, sinon confondus et, dans un rapport dialectique, le roi fait la nation comme la nation fait le roi. Nous pouvons

9 Heinz DUCHHARDT (éd.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte*, München 1998; id. (éd.), *Der Pyrenäenfriede 1659. Vorgeschichte, Widerhall, Rezeptionsgeschichte*, Göttingen 2010.

10 Òscar Jané CHECA, *Catalunya i França al segle XVII. Identitats, contraidentitats i ideologies a l'època moderna (1640–1700)*, Catarroj / Barcelona 2006.

11 Voir à ce sujet, les commentaires de Lucien FEBVRE sur les études de Ferdinand BRUNET, *Vivre l'histoire*, Paris 2009, pp. 157–174. Le texte est de 1926.

12 Lucien JAUME, «Représentation», en: *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, Paris 1996, p. 1081.

13 Cité *ibid.*

14 Marcel GAUCHET, *La révolution des droits de l'homme*, Paris 1989, p. 24.

considérer que s'affirme ainsi une nation royale, associant un souverain à ses sujets. Une telle association se fortifie le plus souvent grâce à la guerre mais celle-ci peut également la fragiliser.

2. L'amour de la patrie

La nation suppose un attachement au sol natal, à la terre des ancêtres, à la »patrie« et la patrie apparaît finalement comme une réalité plus forte que la nation. Cet amour de la patrie s'exprime spontanément, surtout lorsqu'elle est menacée, par une attaque venue de l'étranger. Ainsi, pendant la Fronde, Mme de la Guette, voyant l'armée du roi en difficulté face aux Lorrains, prie Dieu: »Seigneur, conservez la gloire de mon Roi, sauvez ma patrie, et me faites la grâce que je puisse faire connaître que je suis bonne Française«. Elle se dit en elle-même: »Grand Dieu! Jeanne la Pucelle a servi Charles VII; faites, Seigneur, qu'en cette occasion je puisse servir Louis XIV«¹⁵.

L'amour de la patrie s'intègre dans le discours des hommes d'Église. Bossuet consacre un texte à l'amour de la patrie dans sa *Politique tirée des propres paroles de l'Écriture sainte*, publiée après la mort du prélat:

Ainsi la société humaine demande que l'on aime la terre où l'on habite ensemble; on la regarde comme une mère et une nourrice commune, on s'y attache, et cela unit. C'est ce que les Latins appellent *caritas patrii soli*, l'amour de la patrie, et ils la regardent comme un lien entre les hommes¹⁶.

Ainsi, Bossuet se réfère à la culture antique pour évoquer cette terre commune. Selon lui, les hommes se sentent liés »par quelque chose de fort«: cette terre les a portés et nourris étant vivants, elle les recevra quand ils seront morts. C'est un sentiment naturel à tous les peuples.

Jean Soanen prêche aussi sur l'amour de la patrie en 1683 dans l'église des Feuillantines. Le Christ ne s'est pas élevé contre l'autorité politique:

Ce que nous appelons patriotisme n'est point une vertu imaginaire et superflue, mais une vertu sublime et réelle, qui, prenant sa source dans la nature même, nous est spécialement recommandée et par l'exemple et par les paroles de Jésus Christ¹⁷.

15 Mémoires de Madame de La Guette écrits par elle-même, 1613–1676, Paris 1982, p. 108.

16 Jacques-Bénigne BOSSUET, *Politique tirée des propres paroles de l'Écriture sainte*, éd. Jacques LE BRUN, Genève 1967, p. 15.

17 Jean SOANEN, *Sermon de l'amour de la patrie*, in: Jacques-Paul MIGNÉ (éd.), *Collection intégrale et universelle des orateurs sacrés*, vol. 40, Paris 1854, p. 1280, cité par Hugo CONIEZ, *Le patriotisme*, p. 79.

Nous ne sommes les maîtres d'aimer notre patrie car cet amour appartient à notre humanité:

Il ne s'agit ni des collines qui nous environnent, ni des prairies exposées sous nos yeux, ni d'un sol qu'on foule au pied; mais il s'agit d'une société qui, identifiée avec le souverain qui la gouverne et renfermée dans une même enceinte, exige le sacrifice de nos forces et de notre temps¹⁸.

Le patriotisme suppose le sacrifice.

3. Le nom français

La politique belliqueuse de Louis XIV permet de révéler le sentiment national et le patriotisme des Français. Le roi, au nom de la défense de la patrie et de sa propre «grandeur», fait appel largement à ses peuples, surtout à travers l'impôt. Les victoires, célébrées par des *Te Deum*, permettent d'associer les populations dans une même joie puisque la gloire du roi sert d'abord la réputation de la France et des Français¹⁹.

Les opérations militaires suscitent un discours permanent qui exalte le roi lui-même mais aussi, derrière lui, la patrie qu'il incarne et qu'il défend. La société se militarise et se mobilise pendant des conflits de plus en plus longs. Les hommes de guerre tiennent une place importante dans le monde de leur temps et leur vision ne peut manquer de colorer celle des Français. Comme la noblesse verse son sang pour le souverain, les peuples font des sacrifices en acceptant de payer tant d'impôts à la monarchie. Vauban écrit dans la *Dîme royale*: «Mais je suis Français très affectionné à ma patrie, et très reconnaissant des grâces et des bontés avec lesquelles il a plu au roi de me distinguer depuis si longtemps»²⁰. Cette fois, l'ingénieur n'évoque pas une patrie en général mais se dit Français, et il se dit reconnaissant au roi de France.

Les dernières guerres sont difficiles pour le roi de France. Louis XIV fait alors préparer et envoyer par Torcy une lettre aux gouverneurs de provinces, le 12 juin 1709. Elle est destinée à tous ses sujets, pour leur indiquer que le souverain a tout fait pour assurer la paix. Louis XIV déclare:

18 Ibid., p. 1282.

19 Michèle FOGEL, *Les cérémonies de l'information dans la France du XVI^e au XVIII^e siècle*, Paris 1989. Voir aussi Lucien BÉLY, *Notre-Dame de Paris et l'événement politique à l'époque moderne*, in: Cédric GIRAUD (éd.), *Notre-Dame de Paris, 1163–2013*, Turnhout 2013, pp. 455–466.

20 Sébastien Le Prestre de VAUBAN, *La Dîme royale*, éd. Emmanuel LE ROY LADURIE, Paris 1992, p. 57.

Mais quoique ma tendresse pour mes peuples ne soit pas moins vive que celle que j'ai pour mes propres enfants, quoique je partage tous les maux que la guerre fait souffrir à des sujets aussi fidèles, et que j'aie fait voir à toute l'Europe que je désirais sincèrement de les faire jouir de la paix, je suis persuadé qu'ils s'opposeraient eux-mêmes à la recevoir à des conditions également contraires à la justice et à l'honneur du nom français²¹.

Cette lettre éloquente constitue une étape dans la construction du sentiment national et l'appel au secours émane du roi lui-même.

4. Le regard des autres

La nation française apparaît au temps de Louis XIV dans le regard des autres²². Lors de la bataille de Neerwinden de 1693, Guillaume III se serait exclamé devant les assauts des soldats français: »Oh! L'insolente nation«.

Des Français réfugiés hors de France se moquent de l'attachement des Français à leur roi. Gueudeville, un moine défroqué devenu pamphlétaire, constate en 1705 que la nation française est contente de son maître parce qu'elle n'aime pas la liberté et préfère la soumission:

Y a-t-il Nation au monde plus contente de son maître que la nation française? La beauté de sa chaîne lui tient lieu de tout, et l'on offrirait à mes anciens compatriotes une liberté telle qu'elle est en Angleterre, ou en Hollande, qu'ils diraient: »Gardez votre trésor et laissez-nous notre Louis«²³.

Il s'en indigne: »Qu'importe à une nation que son roi soit estimé le plus grand roi du monde, si elle est dans la condition la plus basse et la plus triste où les hommes puissent être réduits«²⁴? Le même Gueudeville décrit aussi un patriotisme populaire:

Le peuple a-t-il sujet de se plaindre? Entendez-moi un paysan français, qui peut à peine fournir à payer sa taille [l'impôt direct], raisonner à sa manière rustique sur une pinte de vin, des conquêtes et des victoires du roi, ou de la conversion des hérétiques: ce manant triomphe, et je pose en fait qu'il ne voudrait pas changer sa condition contre celle de vos

21 Lettre citée dans Jean-Baptiste COLBERT, marquis de Torcy, Journal inédit, éd. Frédéric MASSON, Paris 1884, pp. XXXI-XXXIII.

22 Heinz DUCHHARDT (éd.), *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV*, Düsseldorf 1987.

23 Cité dans Myriam YARDENI, *Enquêtes sur l'identité de la »Nation France«*. De la Renaissance aux Lumières, Seyssel 2004, p. 221.

24 *Ibid.*, p. 223.

bourgmestres. Si vous aviez vu pendant la dernière guerre nos gueux danser autour d'un feu de joie, vous demeureriez d'accord que la pauvreté sied bien aux Français, et qu'il y ait de la justice à les réduire en cet état²⁵.

Ce précieux témoignage se révèle d'abord plein de mépris social, mais révèle aussi que les succès militaires de Louis XIV suscitent la joie chez les «gueux».

À l'opposé, à propos de Jurieu, le théologien protestant réfugié à Rotterdam, Bossuet écrit: «Il ne se souvient même plus qu'il est français». Il parle «comme un homme venu des Indes ou de Malabar», car est sorti de son cœur ce qui est imprimé »de tout temps dès l'origine de la nation dans le cœur de tous les Français«²⁶.

Myriam Yardeni commente: «Bien qu'il demeure la volonté de Dieu, le patriotisme français du temps de Louis XIV est plus lié à la figure du roi qu'à la patrie«²⁷. Aux yeux des Français, la France constitue un peuple élu et son roi est élu par Dieu, comme le prouve l'éradication du protestantisme en France²⁸.

5. Le roi contre la nation

Le mot de nation vient sous la plume de Fénelon lorsqu'il évoque les guerres de Louis XIV²⁹. Alors précepteur du petit-fils du roi, il écrit en s'adressant à Louis XIV, dans une lettre qui n'est sans doute pas parvenue au souverain: «On a rendu votre nom odieux et toute la nation française insupportable à tous nos voisins«³⁰. Le prélat distingue donc nettement la nation du roi et il fait pourtant partie de l'entourage royal et, s'il a la sévérité d'un homme d'Église, ce n'est pas pour autant un révolutionnaire. Dans cette vision, la nation, c'est-à-dire les Français, souffre des décisions du roi de France.

Plus tard, il juge la politique de Louis XIV avec son franc-parler habituel. Il écrit en 1710:

25 Ibid., p. 226.

26 Jacques-Benigne BOSSUET, Avertissements aux protestants sur les lettres de M. Jurieu, Paris 1845, p. 281.

27 YARDENI, Enquêtes, p. 122.

28 Alexandre Y. HARAN, L'idée de »translatio electionis« des Juifs aux Français au XVII^e siècle, in: XVII^e siècle 194 (1997), pp. 105–127.

29 Lucien BÉLY, Fénelon face à la guerre et à la frontière, in: Gilles DEREGNAUCOURT / Philippe GUIGNET (éd.), Fénelon, évêque et pasteur de son temps 1695–1715, Villeneuve d'Ascq 1996, pp. 243–257.

30 Sur ce texte, voir François de Salignac de la Mothe FÉNELON, Lettre à Louis XIV, précédé de Un prophète à la cour, éd. François-Xavier CUCHE, Rezé 1994.

Notre mal vient de ce que cette guerre n'a été jusqu'ici que l'affaire du roi qui est ruiné et décrédité. Il faudrait en faire l'affaire véritable de tout le corps de la nation. Elle ne l'est que trop devenue; car la paix étant rompue, le corps de la nation se voit dans un péril prochain d'être subjugué³¹.

Dans la réflexion de Fénelon, la nation royale se distingue du corps de la nation, indépendant du souverain. Il faut dissocier la nation du roi pour la remobiliser contre les ennemis dans cette guerre interminable et éviter la catastrophe. En réalité, la monarchie tient bon face à la coalition européenne et parvient même à obtenir des succès militaires en 1712 et 1713. Néanmoins, il faut bien envisager que la pensée de Fénelon s'inscrit dans une entreprise collective pour imaginer l'après-Louis XIV et pour réformer une monarchie qui ne paraît plus correspondre à la société de son temps.

Les conflits politiques qui marquent l'histoire politique de la France au XVIII^e siècle tournent aussi autour de la capacité du roi à pouvoir seul représenter la nation³². Louis XV, dans son discours du 3 mars 1766, dit de la Flagellation, s'offusque de voir certains affirmer que les parlements ne forment qu'un seul et même corps, essence et base de la monarchie, que celui-ci est »le siège, le tribunal, l'organe de la Nation« et »qu'il est compatible de toutes les parties du bien public, non seulement au Roi, mais aussi à la Nation«³³. Le roi déclare »que les droits et intérêts de la Nation, dont on ose faire un corps éparé du monarque, sont nécessairement unis avec les [siens] et ne reposent qu'en [ses] mains«. Or, la monarchie s'emploie à recourir au patriotisme dans les conflits difficiles avec l'Angleterre³⁴.

6. D'autres exemples

Une réalité similaire apparaîtrait en Angleterre avec des nuances. La tête de l'État ne se résume pas au roi, celui-ci étant roi au sein du Parlement, *King in Parliament*, avec la chambre des Lords et celle des Communes. La continuité dynastique est plus incertaine avec la première révolution qui voit l'exécution du roi et la seconde, en 1688, qui voit l'éviction du roi Stuart et le couronne-

31 Fénelon au duc de Chevreuse, 4 août 1710, dans Jean ORCIBAL, avec la collaboration de Jacques LE BRUN / Irénée NOYE (éd.), *Correspondance de Fénelon*, vol. 14: Guerre, négociations et théologie 1708–1711, Genève 1992, p. 261.

32 Voir aussi Ahmed SLIMANI, *La modernité du concept de nation au XVIII^e siècle (1715–1789). Apports des thèses parlementaires et des idées politiques du temps*, Aix-en-Provence 2004.

33 Texte cité dans Daniel TEYSSEIRE, *Un modèle autoritaire: le discours de »la flagellation«*, in: *Mots* 43 (1995), 1, pp. 118–127, pour le texte pp. 125–127.

34 Edmond DZIEMBOWSKI, *Un nouveau patriotisme français, 1750–1770. La France face à la puissance anglaise à l'époque de la guerre de Sept Ans*, Oxford 1998.

ment de sa fille et de son gendre. On peut dire là que la nation politique l'a emporté sur la légitimité royale, en passant par des épisodes qui évoquent la guerre civile.

Le roi d'Angleterre l'est aussi de l'Écosse et de l'Irlande. En 1707, l'Acte d'Union met fin à l'indépendance politique de l'Écosse, par l'association de deux royaumes. Du côté de l'Irlande (avec une langue différente et une religion dominante différente), le rapport est encore plus inégal, les Irlandais subissant la loi anglaise. Il y a bien une agrégation de trois royaumes mais dans un rapport très inégalitaire. De plus, s'il y a une nation anglaise, elle refuse l'existence d'une armée permanente comme menace sur son existence et ses libertés³⁵. Elle se mobilise pourtant contre la France à partir de 1688 jusqu'en 1711. Elle le fera encore au XVIII^e siècle contre la France et l'Espagne. C'est alors un homme du Parlement, William Pitt, qui incarne la réaction nationale contre les premières défaites de la guerre de Sept ans.

On pourrait trouver une construction nationale en Suède aux XVI^e et XVII^e siècles, autour d'une dynastie, les Vasa, une confession, le luthéranisme, une armée nationale issue en partie de la conscription. Le roi de Suède lance ces forces dans la guerre de Trente ans à partir de 1630 et, après la mort de Gustave-Adolphe en 1632, les Suédois maintiennent leur présence dans le Saint Empire. La Suède, qui s'est déjà étendue autour de la Baltique, obtient ainsi des territoires en Allemagne. Cet empire finit par se disloquer au début du XVIII^e siècle, lorsque Charles XII échoue face à la Russie mais la nation survit face à un roi affaibli³⁶.

La monarchie espagnole pose des questions difficiles. Elle naît de l'agrégation de deux royaumes, la Castille et l'Aragon, puis, grâce à des mariages heureux, de plusieurs territoires comme le duché de Milan ou les Pays-Bas. Cet ensemble suppose un gouvernement commun pour des unités très autonomes qui conservent leur identité (et leur langue). La Castille qui contrôle aussi les domaines ultramarins se place au cœur de cet État complexe et sur elle pèse une grande partie de l'effort financier. En pourchassant les crypto-juifs et en suspectant les descendants de juifs convertis, en expulsant les descendants de musulmans, la monarchie espagnole, appuyée sur l'Inquisition, accepte aussi une vision raciale de l'identité espagnole au nom de la «pureté de sang»³⁷.

Cette organisation de type impérial souffre pourtant de forces centrifuges. Pendant quatre-vingts ans, les Provinces-Unies luttent pour obtenir leur indé-

35 Charles-Édouard LEVILLAIN, *Un glaive pour un royaume. La querelle de la milice dans l'Angleterre du XVII^e siècle*, Paris 2014.

36 Robert FROST, *The Northern Wars. War, State, and Society in Northeastern Europe, 1558–1721*, Harlow 2000.

37 Albert A. SICROFF, *Les Controverses des statuts de pureté de sang e en Espagne, du XV^e au XVII^e siècle*, Paris 1960; Raphaël CARRASCO et al. (éd.), *La Pureté de sang en Espagne. Du lignage à la »race«*, Paris 2011.

pendance. De même, dans le grand affrontement franco-espagnol, en 1640, la Catalogne se dresse contre Madrid et se donne au roi de France, avant d'être ramenée sous l'autorité de Philippe IV. Plus tard, en 1705, elle accueille le compétiteur du roi Bourbon Philippe V. Ce dernier semble incarner une volonté politique de centralisation et d'unification, visant à imiter la construction nationale de la France. Les historiens catalans développent aujourd'hui la notion d'austriacisme (*autracismo*) pour définir à l'opposé une idéologie politique, assimilée à la maison d'Autriche (*los Austrias*), qui laisse vivre les différentes nations agrégées sous la houlette du souverain commun³⁸. La maison d'Autriche aurait ainsi laissé vivre des nations distinctes qui pouvaient conserver leur culture et leurs droits spécifiques.

7. Les guerres d'indépendance nationale après 1648

Face à la Castille, le Portugal montre sa volonté de maintenir son indépendance. Après que Philippe II l'a intégré parmi ses domaines, le pays se libère de la tutelle espagnole en 1640, en faisant renaître une dynastie – les Bragance viennent d'une branche bâtarde de la maison d'Aviz. Là encore, ce sursaut se fait dans un contexte de guerre globale, les forces espagnoles étant accusées de ne pas protéger l'empire portugais. La langue sert aussi de lien commun aux Portugais qui ont créé dans le monde cet empire colonial. Le peuple portugais ou bien les élites ont conduit une révolution pour donner la couronne à une lignée portugaise en l'ôtant au roi d'Espagne, considéré comme un étranger au Portugal, incapable de défendre les vrais intérêts de la nation.

La maison d'Autriche connaît d'autres sursauts nationaux, en particulier les insurrections hongroises. Pendant la guerre de Succession d'Espagne, les Malcontents de Hongrie trouvent un chef charismatique en la personne de François II Rákóczi. Il s'inscrit dans le sillage de son arrière-grand père Georges I^{er} et de son grand-père Georges II qui ont été princes de Transylvanie et qui ont été mêlés aux grands conflits européens. Sa mère est fille de Pierre Zrínyi, chef d'une conspiration contre l'empereur, et elle prend pour second époux Imre Thököly, un autre révolté. Derrière Rákóczi, c'est la noblesse hongroise qui se mobilise contre la cour de Vienne. Elle doit en effet verser des sommes au fisc pour retrouver les domaines repris sur les Turcs; elle souffre aussi de la reconquête catholique dans un pays où les calvinistes sont nombreux dans la petite noblesse³⁹; elle voit son rôle politique remis en cause par

38 Ernest LLUCH, *L'alternativa catalana, 1700–1714–1740*. Ramon de Vilana Perlas i Juan Amor de Soria: teoria i acció austriacistes, Vic 2001. Voir aussi Joaquim Albareda ALVADÓ, *La Guerra de Sucesión en España (1700–1714)*, Barcelone 2010.

39 Cardinal Léopold KOLLONICH, *Le plan de réorganisation de la Hongrie (1688)*. Das Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn, éd. et trad. Jean BÉRENGER, Paris 2011.

la politique autoritaire et centralisatrice de Léopold I^{er}. Les grands seigneurs peuvent compter sur leurs richesses, mais aussi sur leurs vassaux et sur leurs paysans. En effet, ces derniers, ruinés par les guerres contre les Turcs et par les contraintes fiscales, suivent aussi les nobles révoltés. En 1703, commence ce que certains historiens ont désigné comme la première guerre d'indépendance de la Hongrie, soutenue par les subsides français. Il y a bien une mobilisation générale même si elle ne dure pas et s'effondre face aux forces impériales.

D'autres nations vivent en Europe, nées d'une volonté d'indépendance, et elles luttent pour la sauvegarde. Ainsi, les différentes provinces réunies autour de la Hollande conservent une forte autonomie politique mais elles se rassemblent lorsqu'un danger les menace comme lors de l'attaque franco-anglaise de 1672. Pour la France de Louis XIV et l'Angleterre de Charles II, il s'agissait de briser une puissance commerciale en paralysant le pays. La guerre de Hollande débouche sur une résistance des Hollandais qui parviennent, une fois les premières défaites surmontées, à libérer leur territoire: l'armée française se trouve même en danger et le duc de Luxembourg la sauve non sans mal⁴⁰.

Un canton suisse ou une ville-république comme Venise a également une identité forte. Ces États organisent leur propre défense contre tout agresseur. L'affirmation de l'idée nationale se fait aussi à partir du XVIII^e siècle face à la culture française et à la prédominance de la langue française dans les cours européennes même s'il ne faut pas surévaluer cette présence dominante⁴¹.

8. Des nations sans État ou avec un État fragile

Il existe des nations sans État. L'Italie n'a pas d'existence politique puisque la péninsule se divise en de nombreux États, l'ensemble étant d'abord dominé par l'Espagne puis par l'Autriche. La langue italienne donne une unité à cette mosaïque. Elle sert d'ailleurs de langue politique et artistique à une bonne partie de l'Europe⁴². Des Italiens servent aussi les puissances européennes comme généraux ou ministres. Lors du congrès d'Utrecht en 1712–1713, un diplo-

40 Bertrand FONCK, *Le maréchal de Luxembourg et le commandement des armées sous Louis XIV*, Seyssel 2014.

41 On peut comparer deux visions assez différentes: Marc FUMAROLI, *Quand l'Europe parlait français*, Paris 2001; Gilles SIOUFFI, *De l'« universalité » européenne du français au XVIII^e siècle: retour sur les représentations et les réalités*, in: *Langue française* 167 (2010), pp. 13–29.

42 Lucien BÉLY, *« Je n'aurais pas cru, Monsieur, que vous eussiez oublié que vous êtes italien »*. L'Italie et les Italiens pendant la guerre de Succession d'Espagne, in: *Pouvoirs, contestations et comportements dans l'Europe moderne. Mélanges en l'honneur du Professeur Yves-Marie Bercé*, éd. Bernard BARBICHE et al., Paris 2005, pp. 285–410. Voir aussi Lucien BÉLY, *L'Art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne, XVI^e–XVIII^e siècle*, Paris 2007.

mate, Rossi, a comme principal souci de gagner des diplomates étrangers à la cause française et le Vénitien Ruzzini s'emporte: »Ce qui l'obligea de me dire avec vivacité. Je n'aurais pas cru, Monsieur, que vous eussiez oublié que vous êtes italien«⁴³. Une telle réflexion mérite que l'on s'y arrête. Le service d'une puissance comme la France finit pas apparaître comme contraire aux intérêts de l'Italie. La référence à l'Italie comme terre commune des Italiens, révèle une nostalgie pour une unité perdue, et le souci de caractériser l'identité italienne face aux ambitions françaises.

Pour d'autres pays, le sentiment national existe mais l'État est faible. Ainsi en Pologne, la nation s'exprime par la mobilisation de la petite noblesse lors d'une invasion, ainsi celle des Suédois en 1655. Elle résiste face aux attaques des Turcs et Sobieski contribue à sauver Vienne en 1683. Pourtant, peu à peu, l'élection du roi fait de cette république nobiliaire un acteur fragile sur la scène internationale: la Pologne tombe sous le contrôle de la Russie avant d'être rayée de la carte à la fin du XVIII^e siècle.

L'Allemagne existe même s'il n'y a pas d'État allemand. En 1512, un texte officiel mentionnait le »Saint-Empire romain de nation allemande« et non plus le Saint-Empire romain. L'interprétation de ce glissement reste difficile. Soit il s'agit de donner une définition spatiale de l'Empire – l'Empire c'est le domaine allemand – soit il faut percevoir une volonté de »nationaliser« l'Empire – tout ce qui est impérial est aussi allemand, même Cambrai où l'on ne parle pas l'allemand. En tout cas, l'empereur doit être depuis le XVI^e siècle un Allemand. Il n'attend plus depuis 1530 l'investiture pontificale pour se déclarer empereur élu des Romains. Les candidats non allemands sont écartés malgré les tentatives de François I^{er} en 1519 ou du duc de Savoie au début de la guerre de Trente Ans, et peut-être des tentations de Gustave-Adolphe de Suède dans les années 1630 ou de Louis XIV de France dans les années 1650. L'Empire serait donc d'abord une nation mais il intègre pourtant des territoires où l'on ne parle pas allemand par exemple en Italie du nord⁴⁴. Face à l'empereur, issu de la maison d'Autriche, la diplomatie française se targue de défendre les libertés germaniques et contribue ainsi à soutenir le sentiment national allemand dans les Temps modernes⁴⁵. En revanche, la politique agressive de la France contribue à rassembler le monde allemand autour de la figure impériale, tandis que la Prusse offre un nouveau pôle d'affirmation politique⁴⁶. Les événements de

43 Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Correspondance Politique, Hollande 235, f. 81–83, Rossi à Torcy, 23 mai 1712.

44 Matthias SCHNETTGER, *Das Alte Reich und Italien in der Frühen Neuzeit*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 79 (1999), pp. 344–420.

45 Heinz DUCHHARDT / Matthias SCHNETTGER (éd.), *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum*, Mainz 1999.

46 Guido BRAUN, *Deutsch-Französische Geschichte, 1648 bis 1789*, Darmstadt 2008.

la Révolution française et de l'Empire accélèrent cette évolution vers l'émergence de la nation allemande⁴⁷.

Comme l'empereur est souverain d'Autriche, ce pays est-il un État-nation? Un État existe avec un chancelier d'Autriche. Le souverain est un membre de la maison d'Autriche, aussi élu empereur. La langue est l'allemand. Avec Marie-Thérèse, au XVIII^e siècle, un sentiment patriotique fort se construit autour de la *Landesmutter* mais, là aussi, le souverain autrichien est roi de Hongrie et roi de Bohême, sans élection depuis le XVII^e siècle. Marie-Thérèse gagne la confiance des Hongrois en suivant le cérémonial traditionnel. Il s'agit bien de faire coexister plusieurs nations sous une même autorité dans un équilibre difficile autour du souverain.

9. Le système westphalien et utrechtén

Ce sont les historiens des relations internationales, de la diplomatie et du droit international qui ont donné une épaisseur nouvelle à la notion d'État-nation⁴⁸. Ils ont défini ainsi le système westphalien. Les discussions de Westphalie permettent de mieux connaître la diversité politique de l'Europe moderne, où les rêves unitaires s'étiolent, où les États dynastiques se fortifient et où les nations s'affirment⁴⁹. D'une organisation verticale où s'affirment des autorités supérieures à tous, l'Europe s'installe dans une organisation horizontale, avec des acteurs sur le théâtre du monde, selon la métaphore commune du temps.

Les différents États européens, parfois États-nations, parfois États princiers, acquièrent une légitimité nouvelle grâce à la recomposition géopolitique de 1648, tout en subissant les règles de la société des princes, en particulier les successions difficiles lorsqu'une dynastie vient à s'éteindre. Néanmoins, le droit de la naissance, intégré dans le dessein divin, doit céder devant le projet raisonnable des hommes, en particulier devant les propositions des négociateurs. La branche des Habsbourg d'Espagne semblant condamnée à disparaître, la diplomatie envisage à trois reprises le partage de l'immense empire espagnol. Finalement en 1700, Louis XIV accepte pour son petit-fils cadet cet héritage et, sous la houlette de la France, naît le rêve d'une union des couronnes. De façon paradoxale, la France, après des décennies de politique belliqueuse, reprend à son compte une construction politique qui fait revivre

47 Heinz DUCHHARDT, *Stein-Facetten. Studien zu Karl vom und zum Stein*, Münster 2007.

48 Lucien BÉLY, Le «paradigme westphalien» au miroir de l'histoire. L'Europe des traités de Westphalie, in: *Annuaire français des relations internationales* 10 (2009), pp. 19–36.

49 Robert ORESKO et al. (éd.), *Royal and republican sovereignty in early modern Europe. Essays in memory of Ragnhild Hatton*, Cambridge 1997; Lucien BÉLY, *La Société des princes*, Paris 1999.

un idéal impérial. En réalité, la grande guerre de Succession d'Espagne, de 1701 à 1714, met fin à ces ambitions et recompose un équilibre. La monarchie espagnole perd son domaine européen, mais elle conserve la Catalogne qui a voulu prendre son indépendance, et ses territoires d'outre-mer. Le conflit permet ce que la diplomatie n'a pu obtenir: une nouvelle carte politique qui maintient la «balance» de l'Europe. En cela, la paix d'Utrecht, à partir de 1713, complète et confirme l'ordre des choses établi en 1648.

Au passage, le lien entre une monarchie et une maison souveraine se distend un peu. Le roi Catholique par exemple, Philippe V, est un prince français qui devient un bon Espagnol. Désormais, les changements de souverain apparaissent même comme des moyens de résoudre les tensions internationales, d'éviter les crises et de rétablir des équilibres toujours fragiles: deux branches de la maison de Bourbon s'installent en Italie, à Parme et à Naples⁵⁰. De même, les exigences «nationales» l'emportent. Ainsi, en Angleterre, en 1714, à la mort d'Anne Stuart, la «succession protestante» permet d'écartier tous les parents proches, mais catholiques, de la défunte reine, pour laisser la couronne à un cousin lointain, mais protestant, en l'occurrence l'Électeur de Hanovre. Les peuples eux-mêmes se reconnaissent le droit de ne plus être traités comme des troupeaux de moutons: l'Europe des rois voit s'affirmer, toujours plus, des nations.

En se fortifiant, les États souverains protègent mieux et contrôlent mieux les populations qu'ils dominent et le territoire qu'ils administrent. Ils contribuent ainsi à donner une identité plus claire aux nations européennes et celles-ci tendent à s'affirmer face à leur gouvernement. La puissance guerrière en fait partie.

10. Des nations face au roi

On voit aussi naître de nouvelles nations qui cherchent leur indépendance en s'insurgeant contre un pouvoir jugé oppresseur. La Corse veut ainsi se libérer de la tutelle de Gênes et se donne une «constitution» en 1755⁵¹, déclarant avoir «reconquis sa liberté» et vouloir «donner à son gouvernement une forme durable et permanente, en le transformant grâce à une constitution propre à assurer la félicité de la nation». Le but à atteindre étant la félicité de la nation.

⁵⁰ Lucien BÉLY (éd.), *La Présence des Bourbons en Europe, XVI^e–XXI^e siècle*, Paris 2003. Voir aussi id., *Un temps où l'on distribuait les couronnes en Europe*, in: Dominique TADDEI (éd.), *Du roi Théodore à la première intervention française, 1736–1741*, Ajaccio 2013, pp. 73–84.

⁵¹ Voir une reproduction dans Pasquale de' Paoli (1725–1807). *La Corse au cœur de l'Europe des Lumières*, Ajaccio / Corte 2007, p. 153.

C'est aussi le cas des colonies américaines de l'Angleterre qui prennent les armes face à la métropole. Le 4 juillet 1776, la déclaration d'indépendance proclame⁵²:

Lorsque, dans le cours des événements humains, un peuple se voit dans la nécessité de rompre les liens politiques qui l'unissent à un autre, et de prendre parmi les puissances de la terre le rang égal et distinct auquel les lois de la nature lui donnent droit, un juste respect de l'opinion des hommes exige qu'il déclare les causes qui l'ont poussé à cette séparation.

Beaumarchais, le dramaturge engagé dans l'aide aux Américains, n'hésite pas à rapprocher ces deux insurrections pour la liberté:

Les Américains, résolus de tout souffrir plutôt que de plier, et pleins de cet enthousiasme de liberté qui a si souvent rendu la petite nation des Corses redoutable aux Génois, ont trente-huit mille hommes effectifs armés et déterminés sous les murs de Boston⁵³.

Après l'intervention française en Corse en 1768, Rousseau écrit en 1770:

On saura que je sus voir le premier un peuple disciplinable et libre où toute l'Europe ne voyait encore qu'un tas de rebelles et de bandits; que je vis germer les palmes de cette nation naissante, qu'elle me choisit pour les arroser, que ce choix fit son infortune et la mienne; que ses premiers combats furent des victoires; que n'ayant pu la vaincre, il fallut l'acheter⁵⁴.

Rousseau lui-même travaille à définir cette nation nouvelle dans les textes qu'il rédige.

La naissance des États-Unis débouche sur un conflit international. La monarchie française parvient à vaincre la résistance des Corses et intègre l'île dans le royaume. En revanche, elle doit s'effacer devant l'émergence d'une nation française à partir de 1789. Ainsi, dans la seconde moitié du XVIII^e siècle, la nation devient un acteur essentiel de l'histoire et elle s'impose le plus souvent en s'opposant, en s'engageant dans la guerre. Au roi guerrier, vient se substituer la nation en armes, qui mobilise de grandes armées et qui voit surgir de ses rangs des généraux capables de gagner des batailles au nom de l'indépendance ou de la liberté.

52 André KASPI, *L'indépendance américaine 1763–1789*, Paris 1976.

53 Antoine de La Barre de BEAUMARCHAIS, *Correspondance*, éd. Brian N. MORTON, vol. 2, Paris 1969, p. 140, au roi, 21 septembre 1775.

54 Lettre de Rousseau à Saint-Germain, cité dans Jean-Jacques ROUSSEAU, *Œuvres complètes*, vol. 3: *Du contrat social. Ecrits politiques*, éd. Bernard GAGNEBIN/ Marcel RAYMOND, Paris 1964, p. CCVII.

La notion de nation reste difficile à définir en France à l'époque moderne. Pourtant, elle est bien présente, surtout comme identité linguistique d'une communauté humaine. L'attachement à la terre des ancêtres se marque plutôt par l'amour de la »patrie«. Les guerres de Louis XIV font évoluer la situation historique en mettant en avant l'honneur du »nom français« et cette politique belliqueuse, vue de l'étranger, apparaît aussi comme l'affirmation d'une »nation française«. Au même moment, Fénelon n'hésite pas à opposer la nation au roi qui s'est discrédité par son ambition guerrière. D'autres approches de la nation existent en Europe: elle s'impose en particulier dans des guerres d'indépendance et elle vit aussi dans des structures sans État ou avec un État fragile ou fragmenté. Les guerres du XVII^e siècle débouchent finalement sur un système westphalien et utrechtien qui organise les relations entre des États tendant, au fil du temps, à se définir comme des États-nations: elles deviennent ainsi des relations »internationales«.

Martin Wrede

»Zähmung der Bellona« oder Ökonomie der Gewalt?

Überlegungen zur Kultur des Krieges im Ancien régime*

Europa, folgt man etwa dem eingängigen Titel einer einschlägigen mediävistischen Gesamtdarstellung, wurde »geboren aus dem Geist der Gewalt«¹. Und diese Gewalt war vor allem Kriegsgewalt – Kriegsgewalt, die nach außen gerichtet wurde. Der Untertitel spricht von »Eroberung und Kolonisierung«. Nun herrschte dieser Geist kriegerischer Gewalt freilich nicht nur im Mittelalter, sondern bekanntermaßen gerade auch in der Frühen Neuzeit. Und die frühneuzeitliche Kriegsgewalt war durchaus nicht vordringlich nach außen gerichtet, sondern sehr viel mehr nach innen: Europa konstituierte sich in der Frühen Neuzeit als Konfliktgemeinschaft, durch Rivalität und Krieg. Friedensschlüsse formulierten zwar (immer wieder ...) eine theoretische Norm, sie waren aber, dies hat gerade Heinz Duchhardt zu Recht betont, stets aus Not und Erschöpfung geborene momentane Auswege. »Man [...] erstickte das eine Feuer, um gleichzeitig [...] sicher zu sein, daß die Späne für das nächste schon bereitlagen«². Doch war es gerade diese Abfolge von Konflikten, unterbrochen von sehr temporären Konfliktlösungen, die Europa als differenten, vielgestaltigen Kulturraum generierte. Dies hat bekanntlich schon Friedrich Schiller so gesehen, fokussiert freilich auf den Dreißigjährigen Krieg, der Europa dahin gebracht habe, sich als »eine zusammenhängende Staatengesellschaft« zu erkennen³.

Diese Staatengesellschaft war und blieb, wie wir nur allzu gut wissen, weiterhin streitbar, kriegerisch, doch sie gehorchte immerhin auch im Konflikt den gleichen Spielregeln. Und an die weitere Entwicklung wie Durchsetzung

* Der Text geht zurück auf meine Alfred Krupp Fellow Lecture am Wissenschaftskolleg Greifswald im Wintersemester 2017/18. Ich danke dem Alfred-Krupp-Wissenschaftskolleg für den mit dem Fellowship verbundenen Freiraum und die Arbeitsmöglichkeiten. Ronald G. Asch (Freiburg i.B.) danke ich für kritische Lektüre.

1 Robert BARTLETT, *Die Geburt Europas aus dem Geist der Gewalt. Eroberung, Kolonisierung und kultureller Wandel 950 bis 1350*, München 1996. Der Titel des englischen Originals lautete verhaltener »The Making of Europe« (London 1993).

2 Heinz DUCHHARDT, *Zwischenstaatliche Friedens- und Ordnungskonzepte im Ancien Régime. Idee und Realität*, in: Ronald G. ASCH/Martin WREDE (Hg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001, S. 37–46, hier S. 40f.

3 Friedrich SCHILLER, *Geschichte des dreißigjährigen Kriegs*, Frankfurt a.M. u.a. 1792, S. 2.

dieser Regeln knüpft sich dann ein positiveres, optimistischeres Narrativ als das der Konfliktgemeinschaft oder der »Geburt aus dem Geist der Gewalt«. Zumindest gilt dies für die zweite Hälfte der Frühen Neuzeit. Das ist natürlich das Narrativ von der »Zähmung der Bellona«, der nach 1648 einsetzenden »Hegung« des entgrenzten, brutalisierten Religions- und Bürgerkrieges durch einen frühmodernen Staat, der Kriegsregeln nicht nur setzte, sondern auch beachtete⁴. Und all dies in einer europäischen Staatenwelt, die zwar weiterhin von Konkurrenz und Rivalität zusammengehalten wurde, in der aber aristokratische Solidarität, Geist der Aufklärung und schlichte militärische Dysfunktion die bellizistischen Energien bremsten⁵. Die Erzählung hat dann freilich einen weniger optimistischen Folgeteil, der einen neuerlichen Kulturbruch thematisiert und die Konflikte der Französischen Revolution oder auch der Napoleonzeit geradezu als »totale Kriege« interpretiert, die man nur im scharfen Gegensatz zum Geschehen des 18. Jahrhunderts verstehen könne. So etwa David Bell in seinem vielbeachteten Buch von 2007⁶. Oder etwa Herfried Münkler und andere, die eine Entwicklung des Kriegswesens und Kriegsgeschehens nachzeichnen von der Symmetrie und Regelgebundenheit der Staatenkonflikte seit der Frühen Neuzeit, und besonders jenen des 18. Jahrhunderts, hin zur Asymmetrie und Regellosigkeit nachfolgender Epochen⁷. Um Wirklichkeiten und Möglichkeiten der Kriege des Ancien régime, um Bruch und Kontinuitäten zu jenen nach 1789, um Totalität und Mäßigung geht es in diesem Beitrag – und um die forschungsstrategischen Möglichkeiten, den Wirklichkeiten beizukommen.

4 Grundlegend für diese Perspektive Gerhard RITTER, *Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des »Militarismus« in Deutschland*, Bd. 1: Die altpreußische Tradition (1740–1890), München⁴1970, S. 58; John U. NEE, *War and Human Progress. An Essay on the Rise of Industrial Civilization*, Cambridge, Mass. 1950, S. 157f. Programmatisch-kritisch Jutta NOWOSADTKO, »Gehegter Krieg«, »gezähmte Bellona«? Kombattanten und Partheygänger, Privatiers und Zivilbevölkerung im sogenannten Kleinen Krieg der Frühen Neuzeit, in: Franz BECKER (Hg.), *Zivilisten und Soldaten. Entgrenzte Gewalt in der Geschichte*, Essen 2015, S. 51–77.

5 So prononciert etwa Jürgen LUH, *Kriegskunst in Europa, 1650–1800*, Köln u.a. 2004. Ähnlich die im Folgenden genannten Titel.

6 David A. BELL, *The First Total War. Napoleon's Europe and the Birth of Modern Warfare*, London 2007. Zur französischen Rezeption siehe David BELL u.a., *Autour de la guerre totale*, in: *Annales historiques de la révolution française* [En ligne], no. 366, octobre-décembre 2011, mis en ligne le 01 décembre 2014, URL: <<http://ahrf.revues.org/12236>> (30.09.2016). Vgl. Jean-Yves GUIOMAR, *L'invention de la guerre totale*, Paris 2004; ders., *Du roi de guerre au peuple de guerre*, in: Laurent BOURQUIN u.a. (Hg.), *La politique par les armes. Conflits internationaux et politisation, XV^e–XIX^e siècle*, Rennes 2013, S. 127–137. Zum Konzept grundsätzlich kritisch: Roger CHICKERUNG, *Total War. The Use and Abuse of a Concept*, in: Manfred F. BOEMEKE u.a. (Hg.), *Anticipating Total War. The German and American Experiences, 1871–1914*, Cambridge 1999, S. 13–28.

7 Herfried MÜNKLER, *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Weilerswist²2006, S. 53.

1. Formen des Krieges in der Frühen Neuzeit

Kriege der Frühen Neuzeit hatten viele Formen und tragen viele Namen. Es gibt, ob als Quellenbegriff oder als heuristisches Konzept, Erbfolgekriege, Religionskriege oder Bürgerkriege, wir finden »Raubkriege«, Rebellionen – darunter Bauernkriege –, natürlich überseeische Expansion und ggf. noch einiges mehr. Um ihre theoretische Durchdringung hat sich Ende der 1990er Jahre Johannes Burkhardt verdient gemacht, in einer breit rezipierten Reflexion über die spezifische »Bellizität« der Epoche⁸. Burkhardt sah sie begründet im Egalitäts- wie auch Stabilitätsdefizit eines werdenden Staatensystems, d.h. einerseits in den rivalisierenden Ansprüchen auf die sogenannte Universalmonarchie, die glaubensgestützte Weltherrschaft bzw. deren Ablehnung, sowie andererseits in der grundsätzlichen Schwäche und Fragilität der politischen Einheiten jener Zeit, also der Staaten, die sich formierten (wie die Niederlande nach 1568) oder die in diesem Formationsprozess scheiterten (wie die aufständischen Böhmen nach 1618), die zur europäischen Großmacht aufstiegen (wie das Preußen des 18. Jahrhunderts) oder die, innerlich gelähmt, zur Verfügungsmasse der Nachbarn wurden (wie Polen-Litauen im gleichen Zeitraum). Als Staatsbildungskriege müsse man daher die große Mehrzahl der frühneuzeitlichen Konflikte verstehen⁹.

Das hat manches für sich, namentlich was die Fragilität frühmoderner Staatlichkeit angeht: man braucht nur an die allfälligen Erbfolgekrisen zu denken. Allerdings muss man wohl doch feststellen, dass die universalen Herrschaftsansprüche etwa Gustav Adolfs von Schweden oder auch Ludwigs XIV., gegen die andere sich zu behaupten hatten, letztlich bloße Gelehrtenkonstrukte waren, die nicht ernsthaft auf Verwirklichung zielten. Anders gesagt: Ludwig XIV. glaubte an Ruhm und Eroberung, an Überlegenheit und Vorrang seiner Krone bzw. seiner Waffen – an eine wie auch immer geartete Weltherrschaft glaubte er nicht¹⁰.

Darüber hinaus ist zu überlegen, ob das Interpretament der Staatsbildungskriege den Konfliktbeschleuniger Religion bzw. Konfession nicht doch zu sehr in den Hintergrund drängt. Oder vielmehr, ob man nicht deutlicher machen muss, dass und wie frühneuzeitliche Kriege in ihren Gründen wie im Übrigen auch in ihren Formen stets hybrid waren! Ins Blickfeld gerät bzw. gehört

8 Johannes BURKHARDT, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), S. 509–574; Anton SCHINDLING, Kriegstypen in der Frühen Neuzeit, in: Dietrich BEYRAU / Michael HOCHGESCHWENDER (Hg.), Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2007, S. 99–120. Vgl. jetzt Brian SANDBERG, War and Conflict in the Early Modern World, 1500–1700, Cambridge 2016.

9 Siehe auch Johannes BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt a.M. 1992.

10 Martin WREDE, Ludwig XIV. Der Kriegsherr aus Versailles, Darmstadt 2015.

dabei auch die Differenzierung von struktur- und erfahrungsgeschichtlichen Perspektiven: Natürlich kann man etwa die französischen *guerres de Religion* zwischen 1562 und 1598 strukturell als Konflikte erklären, die aus defizitärer Staatlichkeit rührten: Die Monarchie, die Krone, war zu schwach, die sich überlagernden Konflikte zwischen Clans und Glaubensgemeinschaften zu bändigen. Freilich wird das den Opfern der Bartholomäusnacht ebenso wenig bewusst gewesen sein wie der Garnison von Montbrison, die der protestantische Baron des Adrets nach Einnahme der Stadt auf ausgesprochen widerwärtige Weise ermorden ließ – sie wurden vom Stadtturm in aufgesteckte Lanzen gestürzt. Sie sahen sich in einem endzeitlichen Konflikt um die wahre Offenbarung Gottes¹¹.

Doch Religion bedeutete in den Religionskriegen eben auch nicht alles. Um beim französischen Beispiel zu bleiben, war die strukturelle Schwäche der Valois-Monarchie den Zeitgenossen offensichtlich. Hinzu trat, und das übersahen schon die Beteiligten keineswegs, die agonale Disposition eines kriegsgewohnten und an den Monarchen nicht mehr gebundenen Adels¹². Die Offenheit des Zweiten Standes für das Gedankengut der Reformation ist erklärt worden u.a. mit dem adeligen Streben nach Distinktion – Distinktion gemessen an den Worten Gottes und verglichen mit dem Rest seiner Geschöpfe. Das gilt so natürlich auch für jene Standesgenossen, die als katholische Zelanten auftraten¹³. Mit diesem Streben nach Distinktion und nach der einmal erkannten jeweiligen Wahrheit fielen traditionelle Rivalitäten zwischen Faktionen und Familien zusammen – und eben die spezifische adelige Bellizität. Dies alles gekoppelt an die Schwäche der Krone. Das Konfliktpotenzial, das hieraus erwuchs, war enorm. Und es war nur allzu leicht entzündbar.

In Deutschland, im Alten Reich, wurde der Begriff des Religionskriegs weniger auf die inneren Konflikte des 16. Jahrhunderts angewandt, die man

11 Nicolas LE ROUX, *Les guerres de Religion*, Paris 2009; Denis CROUZET, *Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion, vers 1525–vers 1610*, 2 Bde., Seyssel 1990, Bd. 1, Kap. IV und V. Vgl. Philippe BUC, *Heiliger Krieg. Gewalt im Namen des Christentums*, Mainz 2015, bes. Kap. III; Klaus SCHREINER (Hg.), *Heilige Kriege. Religiöse Begründungen militärischer Gewaltanwendung. Judentum, Christentum und Islam im Vergleich*, München 2008, siehe bes. den Beitrag von Heinz SCHILLING, *Konfessionelle Religionskriege in politisch-militärischen Konflikten der Frühen Neuzeit*, S. 127–149; Pierre VAISSIÈRE, *Le baron des Adrets*, Paris 1930.

12 Arlette JOUANA, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l'état moderne, 1559–1661*, Paris 1989; Stuart CARROLL, *Blood and Violence in Early Modern France*, Oxford u.a. 2006, S. 264–284; Brian SANDBERG, *Warrior Pursuits. Noble Culture and Civil Conflict in Early Modern France*, Baltimore 2010, bes. Kap. IX.

13 Ronald G. ASCH, *Religiöse Selbstinszenierung im Zeitalter der Glaubenskriege. Adel und Konfession in Westeuropa*, in: *Historisches Jahrbuch 125* (2005), S. 67–100; Gerrit WALTHER, *Glaube, Freiheit und Kalkül. Zur Frage der »Anpassung« und »Mobilität« adeliger Konfessionsentscheidungen im 16. Jahrhundert*, in: Horst CARL/Sönke LORENZ (Hg.), *Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, Ostfildern 2005, S. 185–200.

als ständische Auseinandersetzungen verkleidete und so schließlich verfassungsrechtlich auch löste – vorübergehend 1555, endgültig 1648¹⁴. Eindeutig religiös interpretiert wurden von den Zeitgenossen hingegen die Türkenkriege, was sich historiographisch lange erhalten hat. Doch ihrer Natur nach waren die Türkenkriege gewiss religiös aufgeladen, allerdings keineswegs so bedingt. In Ungarn oder im Mittelmeer setzte das Osmanische Reich zu Zeiten seiner strukturellen militärischen Überlegenheit auf imperiale Expansion, auch wenn die natürlich glaubensgestützt war. Und imperiale Expansion wurde dann umgekehrt nach 1683 auch die Eroberung Ungarns durch den Kaiser, propagandistisch gewandt aber als Befestigung der Christenheit¹⁵.

Dass religiös motivierte Kriege mit besonderer Grausamkeit aufwarten konnten, unterliegt keinem Zweifel. Gerade die im Binnenraum der Christenheit ausgetragenen Konfessionskonflikte bedeuteten vielfach eine bis zum Äußersten getriebene Brutalisierung: Die bloße Existenz des jeweiligen »Häretikers« bedrohte das eigene Seelenheil, und die Dauer des Kampfes garantierte Radikalisierung durch Eskalation der jeweiligen Rache¹⁶. In Deutschland, wie gesagt, fiel dies etwas weniger drastisch aus als etwa in Frankreich. Zwischen Christen und Nicht-Christen wiederum galten ohnehin keine Kriegsregeln oder -gesetze. Zwar konnte die Basis der Reziprozität auch hier durchaus einen kriegesischen *modus vivendi* ermöglichen – also ggf. zumindest das Überleben. Doch Geschlagene umzubringen – selbst nach der Übergabe –, Gefangene zu versklaven, den Feind zu hintergehen, war nicht nur immer möglich, sondern wurde auch ausgiebig praktiziert, sei es in Ungarn, sei es anderswo. Einige Bekanntheit besitzt nach wie vor das Ende der osmanischen Belagerung der venezianischen Festung Famagusta auf Zypern 1571, bei der eine getroffene Vereinbarung zur Übergabe vom Sieger schlankerhand ignoriert wurde: Der Festungskommandant wurde gefangen, geschunden und seine mit Stroh ausgestopfte Haut schließlich am Mast eines Schiffes der

14 Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004; Martin HECKEL, Itio in Partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, in: Ders., Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte, hg. von Klaus SCHLAICH, Bd. 2, Tübingen 1989, S. 636–736.

15 Klaus SCHREINER, Kriege im Namen Gottes, Jesu und Mariä. Heilige Abwehrkämpfe gegen die Türken im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Ders., Heilige Kriege, S. 151–192; Jürgen LUH, Religion und Türkenkrieg, in: Michael KAISER / Stefan KROLL (Hg.), Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit, Münster 2004, S. 193–206, relativiert bereits das Gewicht des Religiösen als Erbitterungsfaktor in den Türkenkriegen. Vgl. auch WREDE, Das Reich und seine Feinde, S. 135–216.

16 CROUZET, Guerriers de Dieu, Bd. 1, Kap. 4 und 5; CARROLL, Blood and Violence, S. 267–272, 280–284. Allgemeiner: Peter BURSCHEL, Das Heilige und die Gewalt. Zur frühneuzeitlichen Deutung von Massakern, in: Archiv für Kulturgeschichte 86 (2004), S. 341–369; Andreas HOLZEM, Gott und Gewalt. Kriegslehren des Christentums und die Typologie des Religionskrieges, in: BEYRAU / HOCHGESCHWENDER, Formen des Krieges, S. 371–414.

osmanischen Flotte aufgezogen. Seinem Gefolge erging es nicht viel besser¹⁷. Das mochte in dieser extremen Form eine Ausnahme gewesen sein, allerdings keine ganz isolierte. Doch man konnte durchaus auch anders verfahren, dem geschlagenen Gegner Achtung erweisen, ihn abziehen lassen oder ihn zumindest gefangen nehmen und die Auslösung ermöglichen. Sofern man es denn zweckmäßig fand. Das Ende der Belagerung der gleichfalls venezianischen Festung Candia 1669 ist etwa ein Beispiel für diese »Kunst der Niederlage«¹⁸ auch zwischen Christen und Muslimen: Die Übergabe der Stadt fand ruhig, geordnet und mit großer Höflichkeit statt. Fand man es hingegen nicht zweckmäßig – und das gilt auch für den Prinzen Eugen, den (angeblich) ja »edlen Ritter« –, hielt man es anders und brachte dem Gegner tausende oder gar zehntausende an Verlusten bei, zuletzt 1716 bei Peterwardein¹⁹.

Erzählungen wie die vom zyprischen Martyrium Marcantonio Bragadins lassen erschauern; die des Brandenburger Feldschers Johann Dietz nicht minder, der zu berichten wusste, dass bei der Belagerung von Ofen 1686 osmanische Einsatztruppen nicht nur »alle massakriert«, sondern ihre Leichen anschließend gehäutet und ausgebraten, die »membra virilia« abgeschnitten, getrocknet und als »allerkostbareste mumia« gedörrt wurden. Desgleichen war in Westeuropa letztlich doch nicht möglich, jedenfalls nicht jenseits der französischen *guerres de Religion*, des Fanatismus des Baron des Adrets und anderer – ein Fanatismus, der wohl jeweils trefflich gepaart war mit einem guten Stück Sadismus. Okkasionell, vielleicht auch habituell mochte es damit die eine oder andere west-östliche Entsprechung gegeben haben. Strukturell bestand der entscheidende Unterschied in den Kriegspraktiken vor allem darin, dass die Osmanen ihre Gefangenen – Soldaten wie Zivilisten – ver-

17 Joseph VON HAMMER-PURGSTALL, Geschichte des Osmanischen Reiches, Bd. 3: Vom Regierungsantritt Sulaiman des Ersten bis zum Tode Selim's II., Pest 1828, S. 584–587. Zu Gewalteskalationen anderer venezianisch-osmanischer Konflikte siehe Andreas HELMEDACH, Venedig und die Osmanen. Europäisch-christlich-islamische Beziehungen in der Frühen Neuzeit und die Rolle der Gewalt, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 68 (2017), S. 292–310.

18 Holger AFFLERBACH, Die Kunst der Niederlage. Eine Geschichte der Kapitulation, München 2013. Zur Übergabe von Candia: Ekkehard EICKHOFF, Venedig, Wien und die Osmanen. Umbruch in Südosteuropa, 1645–1700, Stuttgart 1988, S. 260–263; HAMMER-PURGSTALL, Geschichte, Bd. 6: Von der Grosswesirschaft Mohammed Köprili's bis zum Carlowiczter Frieden, 1656–1699, Pest 1830, S. 248f. Klassisches Gegenbeispiel wiederum der Sturm Budas 1686, ebd., S. 472–475.

19 Heinz DUCHHARDT, Europa am Vorabend der Moderne, 1650–1800, Stuttgart 2003, S. 70. Zur Schlacht von Zenta siehe auch HAMMER-PURGSTALL, Geschichte, Bd. 6, S. 636–641, zu Peterwardein ders., Geschichte, Bd. 7: Vom Carlowiczter bis zum Belgrader Frieden, 1699–1739, Pest 1831, S. 206–210. Siehe allerdings auch John A. LYNN, Les guerres de Louis XIV, 1667–1714, Paris 2010 (engl. Orig. 1999), S. 341–344, zur Schlacht von Malplaquet, der blutigsten des Spanischen Erbfolgekrieges, mit über 30.000 Toten und Verwundeten – und lediglich 500 Gefangenen.

sklavten. Das war auch in umgekehrter Richtung möglich, doch wurde hier wohl – siehe Ofen – konsequenter massakriert²⁰.

Ob nun jene Entgrenzung zumal der innerchristlichen Religionskriege tatsächlich einen so klaren Bruch mit den angeblich »ritterlichen« Konfliktformen der Renaissance und des Mittelalters bietet, wie oft zu lesen ist, dürfte allerdings eher zweifelhaft sein. Zwar mochte es in der als Beispiel für die Verhaltenheit mittelalterlicher Kriegführung gern angeführten Schlacht von Brémule 1119 tatsächlich nur drei Tote gegeben haben. Aber an Gegenbeispielen fehlt es nicht: Bei Azincourt 1415 kamen 4.000 Franzosen und 1.000 Engländer ums Leben, König Heinrich V. gab dort den Befehl, eingebrachte französische Gefangene zu töten, da er fürchtete, diese könnten wieder in den Kampf zurückkehren – eine reine Zweckmäßigkeitserwägung. Mehrheitlich handelte es sich um Fußknechte, mit denen man ohnehin nach Belieben verfuhr, aber eben nicht ausschließlich²¹. Und in den Italienkriegen konnten um 1500 Franzosen und Spanier bzw. Italiener einander mit Respekt begegnen. Sie »konnten« aber auch ganz anders. Francesco Guicciardini oder Paolo Giovio denunzierten die aus ihrer Sicht barbarischen Kriegspraktiken der Franzosen nicht allein aus nationaler Abwehrhaltung heraus, sondern auch aus ehrlichem Entsetzen über Skrupellosigkeit wie schonungslose Überlegenheit der französischen Kriegführung²². Betrachtet man allerdings Gemetzel wie 1495 das von Fornovo – französische wie italienische Ritter wurden im Dutzend abgestochen; König Karl VIII. kam mit Glück davon – und bedenkt man die Karrieren erfolgreicher Condottieri wie die des Giovanni dalle Bande Nere, dann hatten sich die Landsleute Giovios und Guicciardinis doch rasch und gut angepasst²³.

Größere Ausstrahlung als Fornovo besaß (und besitzt) die Schlacht von Pavia, in der 1525 bekanntlich König Franz I. von Frankreich tapfer kämpfend unterlag und sich seinem spanischen Gegenüber ergeben musste. »Nichts ist mir geblieben, außer der Ehre und dem Leben«, so schrieb er nach Paris²⁴. – Niederlage und Gefangenschaft als solche galten keineswegs als unehrenhaft,

20 Paul VO-HA, *Rendre les armes. Le sort des vaincus, XVI^e–XVII^e siècles*, Seyssel 2017, S. 360; DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne*, S. 70. Vgl. Ernst CONSENTIUS (Hg.), *Meister Johann Dietz. Des Großen Kurfürsten Feldscher und Königlicher Hofbarbier*, Ebenhausen b. München 1915, S. 67.

21 Martin CLAUS, *Die Gefangenen von Agincourt. Kriegsgreuel im Jahr 1415*, in: Sönke NEITZEL/Daniel HOHRATH (Hg.), *Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Paderborn 2008, S. 99–117; John KEEGAN, *The Face of Battle*, New York 1976, S. 107–112.

22 Jean-Louis FOURNEL, *Guichardin et la »barbarie française«*, in: Jean DUFOURNET u.a. (Hg.), *L'image de l'autre européen, XV^e–XVII^e siècles*, Paris 1992, S. 109–120.

23 Nicolas LE ROUX, *Le crépuscule de la chevalerie. Noblesse et guerre au siècle de la Renaissance*, Seyssel 2015, S. 195–202, 296–306.

24 Robert J. KNECHT, *Un prince de la Renaissance. François I^{er} et son royaume*, Paris 1998 (engl. Orig. 1994), S. 224–227.

wenn denn vorher tapfer gekämpft worden war. Das kann man durchaus als eine beachtliche Errungenschaft der spezifisch europäischen, christlichen, vielleicht auch ritterlichen Kultur des Krieges ansehen, in der man den Unterlegenen, wenn er sich ergab, schonen konnte, allerdings nicht schonen musste. Das war erst der Fall, wenn die Übergabe angenommen worden war²⁵. Doch der König hatte schlicht Glück gehabt: Er war von zwei gegnerischen Edelleuten erkannt worden. Sie beschlossen, seine Übergabe anzunehmen, sein Leben zu schützen, um sodann angemessene Ranzion zu fordern. Das alles war keineswegs selbstverständlich, zumal auf spanischer Seite der Befehl ausgegeben worden war, keine Gefangenen zu machen. – Ein Befehl übrigens, wie er in den folgenden drei Jahrhunderten immer wieder gegeben werden sollte. – Es wurden denn auch nicht alle Kommandierenden, die sich ergeben wollten, ähnlich entgegenkommend behandelt wie Franz I. Die Liste der hochrangigen Toten von Pavia ist lang²⁶.

Zweifellos gab es ein *imaginaire de la guerre* der Renaissance, das an herausragenden Exempla bzw. an der Literatur der Epoche geschult war, geprägt von tapferen Zweikämpfen, von edlen und hohen Waffentaten. Artus, Amadis oder vielmehr Beltenebros, dann auch Bayard, der Ritter ohne Furcht und Tadel, strahlten hell²⁷. Und sicher wurde auch versucht, den so formulierten Idealen nachzustreben. Bei Fornovo oder bei Pavia kam man, war man nicht König von Frankreich, damit allerdings nicht allzu weit.

Als Tiefpunkt frühneuzeitlicher Kriegführung gilt aber natürlich im Allgemeinen – jedenfalls in Deutschland – der Dreißigjährige Krieg, und dies keineswegs zu Unrecht. Das ergibt sich schon aus der schieren Dauer des Konflikts bzw. aus den Lasten für die Zivilbevölkerung, die sich aus einer Kriegspraxis ergaben, die die Verwüstungen ganzer Regionen in Kauf nahm, da die Armeen »aus dem Land« lebten. Konflikte aller Richtungen und auch die verschiedenen »Märkte« der Gewalt in Europa hatten sich dauerhaft miteinander verbunden. Jeder Ausweg führte so zunächst nur in eine Sackgasse. Seit langem wird auch hier vereinzelt bereits das Etikett des »totalen Krieges« vergeben²⁸. Dies dürfte freilich irreführend sein. Natürlich gab es

25 AFFLERBACH, Kunst der Niederlage, S. 63–76. Siehe ferner ders./Hew STRACHAN (Hg.), *How Fighting End's. A History of Surrender*, Oxford u.a. 2012, sowie, anders akzentuiert, VO-HA, *Rendre les armes*.

26 Jean-Marie LE GALL, *L'honneur perdu de François Ier. Pavie 1525*, Paris 2015, S. 108–118.

27 Dietmar RIEGER, Amadis und andere. Zu den literarischen Leitfiguren ritterlicher Eliten des 16. Jahrhunderts, in: Martin WREDE (Hg.), *Die Inszenierung der heroischen Monarchie. Frühneuzeitliches Königtum zwischen ritterlichem Erbe und militärischer Herausforderung*, München 2014, S. 40–56.

28 Arnaud BLIN, 1648. *La paix de Westphalie ou la naissance de l'Europe politique moderne*, Paris 2006, S. 79; Jean MEYER, *De la guerre au XVII^e siècle*, in: *XVII^e siècle 37* (1985), S. 267–290, hier S. 268 und 286.

im Dreißigjährigen Krieg Momente der Totalität, in der alle Ressourcen mobilisiert, alle Beteiligten – Kombattanten wie Nicht-Kombattanten – unmittelbar und existenziell betroffen waren. Der Fall von Magdeburg 1631 bietet einen solchen. Andere ließen sich nennen. Stark ins Gewicht fiel eben diese Zügellosigkeit der Gewalt, die mangelnde Kontrolle der Heere durch Generale und Souveräne. Hier gibt es etliche Elemente des von Wolfgang Sofsky konzeptualisierten »wilden Krieges«²⁹. Doch ein Konflikt, der getragen wurde von noch immer nicht sehr zahlenstarken Heeren, in dessen Praxis man Gefangene in die eigene Truppe »unterstecken« konnte, in der Offiziere freigekauft oder ausgetauscht wurden, und in dem die Kriegsziele selbst Kaiser Ferdinands II. letztlich begrenzte blieben, lässt sich in seiner Gesamtheit doch nur schwer als »total« bezeichnen³⁰. Und auch mit der Suche nach scheinbaren »Strukturanalogien« zu Geschehnissen der neuesten Vergangenheit bzw. der Jetzt-Zeit sollte man so vorsichtig sein, wie wissenschaftliche Seriosität dies (eigentlich) gebietet: Weder versteht man den Dreißigjährigen Krieg besser, wenn man ihn mit der Errichtung bzw. Bekämpfung rezenter nahöstlicher Terrorregime vergleicht, noch gilt das in umgekehrter Richtung³¹.

2. Der Krieg des Ancien régime

Nach dem Westfälischen Frieden – und da treffen wir wieder auf die eingangs genannte Meistererzählung – wurden dann die bekannten Lehren gezogen: Die Heere blieben stehen, d.h. sie wurden zum *miles perpetuus*, zum Stehenden Heer. Sie wurden diszipliniert, exerziert und schließlich sogar uniformiert. Der frühmoderne Staat disziplinierte sich auch selbst, indem er die institutionellen und damit finanziellen Voraussetzungen für diese Heere schuf, nicht zuletzt ihre regelmäßige Besoldung. Der Kriegspraxis wurden Zügel angelegt: Eine marodierende Truppe, die Autorität und Kontrolle entglitt, war in niemandes Interesse. Der Staat errichtete also sein Gewaltmonopol. Das alles geschah nicht voraussetzungslos: Oranische Heeresreform und auch die spanische Flandernarmee hatten schon seit Ausgang des 16. Jahrhunderts gezeigt, wie effiziente, effizient kontrollierte Kriegsorganisation und Kriegführung

29 Wolfgang SOFSKY, *Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg*, Frankfurt a.M. 2002, S. 149–170.

30 Peter H. WILSON, *Europe's Tragedy. A History of the Thirty Years War*, London 2009, S. 779–844 (deutsche Übers. u.d.T. *Der Dreißigjährige Krieg. Eine europäische Tragödie*, Darmstadt 2017); Georg SCHMIDT, *Die Reiter der Apokalypse. Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, München 2018.

31 Herfried MÜNKLER, *Der Dreißigjährige Krieg. Europäische Katastrophe, deutsches Trauma, 1618–1648*, Berlin 2017.

zumindest aussehen konnten³². Und da die europäischen Staaten sich nach 1648 vom Grundsatz her als gleichberechtigt begriffen, wenn auch nicht vollends als gleichgeordnet, sollten ihre Konflikte einen eigentlich existenziellen Charakter nicht mehr besitzen. *Bellona* schien – einigermassen – »gezähmt«, die Kriegsgewalt gemäßigt³³. Dieses Bild hat gewiss vieles für sich; etliches daran mag richtig bleiben. Aber man muss es doch deutlich nuancieren und auch entschieden eintrüben. »Arkadisch« jedenfalls, wie Franco Cardini meint, waren Kriege und Kriegführung des Ancien régime ganz sicher nicht. Inwieweit sie »gemäßigt« genannt werden können, ist die Frage³⁴.

Zunächst wurden die Kriegsgründe keineswegs weniger. Die Religion entfiel, aber Prestigedenken und mehr oder weniger nacktes Machtstreben traten recht effektiv an ihre Stelle. Dynastische Fragilität und juristischer Einfallsreichtum taten jeweils das Ihre³⁵. Auch mochten die Kriegsziele schon des späteren 17., dann des 18. Jahrhunderts oft beschränkte gewesen sein: Die Politik Wilhelms III. von Oranien steht beispielhaft dafür, vielleicht auch die des späten Ludwig XIV., letztlich selbst die Friedrichs II. von Preußen. Aber man sollte doch auch die Gegenbeispiele sehen: Der junge Ludwig XIV. zielte 1672 auf nichts anderes als den Umsturz der niederländischen Republik. Der nicht mehr ganz junge Ludwig XV. – oder doch sein bellizistisches Umfeld – setzte nach 1743 auf den Untergang der österreichischen Monarchie. Und der Siebenjährige Krieg sollte zumindest aus Wiener Sicht ganz ähnlich zur »destruction totale de la Prusse« führen. Aber auch anderwärts ging es um viel: Der Spanische Erbfolgekrieg hatte ein Weltreich zum Preis, und auch der Große Nordische Krieg forderte Einsätze von ganz enormer Höhe³⁶. Das waren keine religiösen oder gesellschaftlichen Neuordnungen der Menschheit, wie sie im Zuge von Reformation oder Revolution erdacht wurden – wenn

32 Jan GLETE, *War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic, and Sweden as fiscal-military states, 1500–1600*, London u.a. 2002.

33 Die »gezähmte *Bellona*« etwa bei Johannes KUNISCH, *Von der gezähmten zur entfesselten Bellona. Die Umwertung des Krieges im Zeitalter der Revolutions- und Freiheitskriege*, in: Ders., *Fürst, Gesellschaft, Krieg. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates*, Köln u.a. 1992, S. 203–226. Kritischer NOWOSADTKO, »Gehegter Krieg«, S. 53–56; Martin RINK, *Die noch ungezähmte Bellona. Der kleine Krieg und die Landbevölkerung in der Frühen Neuzeit*, in: Stefan KROLL / Kersten KRÜGER (Hg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Münster 2000, S. 165–189. Vgl. auch Daniel HOHRATH, *Spätbarocke Kriegspraxis und aufgeklärte Militärwissenschaften. Neue Forschungen und Perspektiven zu Krieg und Militär in der Aufklärung*, in: Ders. / Klaus GERTEIS (Hg.), *Die Kriegskunst im Lichte der Vernunft. Militär und Aufklärung im 18. Jahrhundert*, Teil II, Hamburg 2000, S. 5–47.

34 So Franco CARDINI, *La culture de la guerre, X^e–XVIII^e siècle*, Paris 1992, S. 161.

35 DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne*, S. 62–69.

36 Rainer POMMERIN, *Bündnispolitik und Mächtesystem. Österreich und der Aufstieg Rußlands im 18. Jahrhundert*, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Expansion und Gleichgewicht. Studien zur europäischen Mächtepolitik des Ancien régime*, Berlin 1986, S. 113–164, hier S. 139f.

auch jeweils nur kurzzeitig und nicht entscheidungsrelevant. Aber mochten die Kriegsziele auch definiert sein, sie konnten immer noch hinreichend entgrenzt erscheinen und die Konflikte verlängern oder gar erbittern. Es ging im 18. Jahrhundert niemals nur um das »Ohr« eines bedauernswerten Seemanns, auch wenn ein entsprechender Krieg so benannt sein mochte³⁷.

Vor allem aber, und dies sollte man eben keinesfalls übersehen, führte der frühmoderne Staat mit der Kontrolle über die Kriegsgewalt auch diese selbst auf neue Höhepunkte. Dafür steht etwa die Verwüstung der Pfalz und des Oberrheins durch die disziplinierten Truppen Ludwigs XIV. nach 1689. Das zum Teil improvisierte, letztlich aber einer Gesamtstrategie folgende planmäßige Anlegen eines riesigen Verwüstungsgürtels war bis dahin weder denk- noch realisierbar gewesen. Die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges mochten großräumiger gewesen sein und vielleicht auch noch schwerwiegender, sie hatten aber keinem strategischem Kalkül gehorcht, sondern waren den Truppenbewegungen und Versorgungskrisen gefolgt³⁸. Jetzt aber waren nicht nur solche Planungen, sondern auch ihre Realisierung möglich. Also wurde die »Verwüstung der Pfalz« nicht nur gedacht, sondern auch ausgeführt, und zwar binnen kurzer Frist. Dies wird gern als Ausnahmefall angesehen bzw. dargestellt, motiviert durch Bedrohungsgefühl und Verteidigungsbedürfnis des Hofes zu Versailles³⁹. Aber dieser Ausnahmefall steht doch dafür, dass der Krieg auch des späteren 17. Jahrhunderts sehr schnell zum Inferno geraten konnte und sehr wohl bewusst, gezielt, auch dazu geraten sollte! Man war an der französischen Staatsspitze der Meinung, die Feinde, speziell die Deutschen, verstünden nur die Sprache der Gewalt⁴⁰. In eben dieser Logik – hier ging es dann nicht gegen Deutsche – beschloss 1695 eine französische Armee über mehrere Tage Brüssel. Die Stadt konnte nicht eingeschlossen, also nicht belagert werden. Einen militärischen Zweck hatte die Beschießung nur insofern, als sie Schrecken verbreitete⁴¹. In jedem Fall ging es um die Verwirklichung der Doktrin des Marquis de Louvois, des

37 Zum »War of Jenkin's Ear« siehe Brendan SIMMS, *Three Victories and a Defeat. The Rise and Fall of the First British Empire*, London 2008, S. 247–273.

38 Émilie DOSQUET, *Le feu et l'encre. La désolation du Palatinat. Guerre et information politique dans l'Europe de Louis XIV. Angleterre, France, Provinces-Unies, Saint-Empire*, Diss. Univ. Paris 1, 2017. Eine Druckfassung ist in Vorbereitung.

39 Das Erklärungsmuster der »défensive agressive« geht zurück auf André CORVISIER, *Louis XIV et la guerre. De la politique de Grandeur à la défense nationale*, in: Henry MÉCHOULAN/Joël CORNETTE (Hg.), *L'état classique, 1652–1715*, Paris 1996, S. 261–280; ders., *Louvois*, Paris 1983, S. 435–468.

40 DOSQUET, *Le feu et l'encre*, mit ausführlichen Verweisen auf die Korrespondenz zwischen Louvois und den Befehlshabern vor Ort. André CORVISIER, *Louvois*, Paris 1983, S. 461.

41 Horst CARL, *Brüssel 1695. Kriegszerstörungen und ihre Visualisierung im späten 17. und 18. Jahrhundert*, in: Birgit EMICH/Gabriela SIGNORI (Hg.), *Kriegs/Bilder in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2009, S. 295–316; Arlette Smolar-MEYNART (Hg.),

Kriegsministers Ludwigs XIV., wolle man zum Frieden kommen, müsse man die Völker zum Weinen bringen: »Il faut faire crier les peuples!«⁴². Skrupel waren deplaziert. Der Krieg sollte für den Gegner so schmerzhaft werden wie nur irgend möglich, ihn so zum Einlenken zwingen. Und man hatte nun die Mittel, okkupierte Städte und Landschaften nach Plan in Gänze zu verwüsten oder aber eine ganze Stadt auch von außen in Brand zu schießen – also tat man es.

Natürlich gibt es Gegenbeispiele, Beispiele für die zwischen gleichrangigen europäischen Kriegsgegnern eingeübte Kunst der Niederlage. 1708 etwa übergab der Marschall Boufflers die Festung Lille an den Prinzen Eugen nach einer Belagerung, die alle Formen wechselseitiger militärischer Hochachtung erfüllt hatte. Deren Höhepunkt war ein gemeinsames Mahl der Feldherren auf den Wällen der Festung gewesen, bei dem Boufflers dem Prinzen ein Ragout aus dem Fleisch seines eigenen Pferdes servierte – unter französischen Offizieren von Stand sozusagen der ultimative Ehrerweis⁴³. Aufgabe der Verteidiger war es ja durchaus nicht, unbedingt unter rauchenden Trümmern zu sterben, sondern vielmehr den gegnerischen Vormarsch so weit wie möglich zu verlangsamen und im Übrigen Leben wie Dienstfähigkeit dem eigenen Souverän zu erhalten. Aufgabe der Belagerer war es demgegenüber, die Festung als Hindernis möglichst rasch zu beseitigen, aber dafür war es nicht erforderlich, zwangsläufig die Besatzung zu massakrieren. Hatten beide Seiten das Ihre getan, vereinbarte man die Übergabe und den Abzug der Garnison. Freilich war es diffizil, aus Sicht der Verteidiger, den richtigen Zeitpunkt für die Übergabe zu finden bzw. für das entsprechende Angebot: Man musste noch etwas anzubieten haben – d.h. eine noch immer widerstandsfähige Festung –, durfte aber zugleich keinesfalls den Eindruck erwecken, nicht das Äußerste getan zu haben, diese zu halten, so lange es denn ging. Eine Abwägung, die nicht selten misslang⁴⁴.

Autour du bombardement de Bruxelles de 1695. Désastre et relèvement. Actes du colloque organisé par les Musées et les Archives de la Ville de Bruxelles le 23 novembre 1995, Bulletin trimestriel du Crédit communal de Belgique 51/199 (1997).

42 George SATTERFIELD, Princes, Posts, and Partisans. The Army of Louis XIV and Partisan Warfare in the Netherlands, 1673–1673, Leiden u.a. 2003, S. 265.

43 Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Feldherrnruhm und Pferdefleisch. Wie feindliche Feldherren sich im Spanischen Erbfolgekrieg bewirten, in: Uwe SCHULTZ (Hg.), Speisen, Schlemmen, Fasten. Eine Kulturgeschichte des Essens, Frankfurt a.M. u.a. ²1993, S. 231–243. SAINT-SIMON, Mémoires, 1707–1710. Additions au journal de Dangeau, hg. von Yves COIRAULT, Paris 1984, S. 270–273, 277f., 309f., 317f.; Mémoires du marquis de Sourches sur le règne de Louis XIV, hg. von Gabriel-Jules, comte de COSNAC / Edouard PONTAL, Bd. 11, Paris 1891, S. 235–238.

44 Paul VO-HA, L'honneur du gouverneur, XVI^e–XVII^e siècle, in: Nicolas LE ROUX / Martin WREDE (Hg.), Noblesse oblige. Identités et engagements aristocratiques à l'époque moderne, Rennes 2017, S. 171–190.

Doch damit wird gerade im Kontext der ludovizianischen Kriege das umfassende Gewicht einer frühneuzeitlichen Ökonomie der Gewalt deutlich: Natürlich konnte man – aus Sicht der Angreifer – eine feindliche Besetzung abziehen lassen, Stadt und Festung ordentlich und unter Garantien übernehmen, wenn dies eigene Kräfte schonte oder gar Zeitgewinn versprach. Allerdings konnte man auch ganz anders verfahren, wenn keine Zugeständnisse erforderlich waren, und eine geschlagene Besatzung kriegsgefangen abführen – sofern denn der daraus resultierende Schaden für den Feind die mit der Versorgung von Gefangenen verbundenen Lasten hinreichend deutlich überstieg. Im 18. Jahrhundert sollte das zur Regel werden. Man konnte durchaus auch gezielt Schrecken und Furcht verbreiten, wenn dies denn versprach, den Gegner nachgiebiger zu machen. Und natürlich konnte man all jene großzügigen, ehrenhaften, »ritterlichen« Kapitulationsbestimmungen auch schlicht brechen⁴⁵.

Es gab dann im 18. Jahrhundert gerade auf französischer Seite genügend Äußerungen der Kritik und des Abscheus gegenüber der Kriegführung Ludwigs XIV., zumal – was für die Kritik vielleicht nicht ganz unwichtig war – die Verwüstungen am Oberrhein sich als ineffektiv erwiesen hatten⁴⁶. Als charakteristisches Gegenbeispiel zu diesem Schrecken, Zeugnis einer aristokratisch-gemäßigten Kriegführung im Jahrhundert der Aufklärung, wurde und wird dann oft die Schlacht von Fontenoy im Österreichischen Erbfolgekrieg angeführt. Dieses Beispiel ist allerdings ein höchst ambivalentes. Gegenüber standen sich dort im Mai 1745 eine französische sowie eine englisch-niederländische Armee, beide um die 50.000 Mann stark. Der Beginn der Kampfhandlungen ist von Voltaire verewigt worden⁴⁷. Es habe sich die englische Infanterie unter dem Kommando von Lord Charles Hay den Stellungen der französischen Garden genähert. Lord Hay habe seinen Hut gelüftet und seine Gegner begrüßt, was diese erwidert hätten (vgl. Abb. 1). Anschließend habe Hay den Franzosen die Einladung zugerufen, die erste Salve abzugeben. Das habe der Comte d'Auteroche abgelehnt, mit den unsterblichen Worten:

45 Vo-HA, *Rendre les armes*, S. 192–223, 298–325. Zu Kriegsgefangenschaft im Ancien régime siehe auch Daniel HOHRATH, »In Cartellen wird der Werth eines Gefangenen bestimmt«. Kriegsgefangenschaft als Teil der Kriegspraxis des Ancien Régime, in: Rüdiger OVERMANS (Hg.), *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln u.a. 1999, S. 141–170. Zu den Quellen, Kartellen und Kapitulationen Heinz DUCHHARDT, *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Düsseldorf 1987, S. 24–28, 46–52.

46 Martin WREDE, *Das Reich und seine Geschichte in den Werken französischer Staatsrechtler und Historiker des 18. Jahrhunderts*, in: *Francia* 27/2 (2000), S. 177–211, hier S. 198 und 202; Jean-Philippe CÉNAT, *Le ravage du Palatinat. Politique de destruction, stratégie de cabinet et propagande au début de la guerre de la Ligue d'Augsbourg*, in: *Revue Historique* 631 (2005), S. 97–132.

47 VOLTAIRE, *Précis du siècle de Louis XV*, in: Ders., *Œuvres historiques*, hg. von René POMEAU, Paris 1957, S. 1299–1574.



Abb. 1: Die Schlacht von Fontenoy in der Vorstellung des 19. Jahrhunderts: Die Offiziere der englischen und der französischen Armee wechseln Grüße. Félix Emmanuel Philippoteaux, La bataille de Fontenoy 1745, 1873/© Victoria and Albert Museum, London

»Messieurs, nous ne tirons jamais les premiers, tirez vous-mêmes«⁴⁸. Nicht allein Franco Cardini interpretiert dies als Beispiel jenes »arkadischen« oder doch gemäßigten Krieges des Ancien régime, für dessen ständisch motivierte Grenzen und Bremsfaktoren⁴⁹. Das ist freilich in der Sache nicht ganz richtig und im Ergebnis irreführend. Natürlich gab es rituelle Grußwechsel unter gleichrangigen Gegnern bzw. Männern »von Stand«. Schließlich hatte man ja persönlich nichts gegeneinander. Zugleich aber war es gerade auch taktisches Spiel, den Feind zu provozieren, ihn dazu zu bringen, den ersten Schuss abzugeben. Denn im Vorteil war eben nicht der, der zuerst, sondern der, der zuletzt schoss. Sicher waren die Schusswaffen der Armeen des 18. Jahrhunderts auf die Distanz hochgradig unzuverlässig, in der Nähe jedoch hinreichend tödlich. Das aber war hier der Fall. Auteroche (eigentlich: d'Anterroches) hatte also, indem er schulmäßig einen taktischen Vorteil suchte und dies mit cheva-

⁴⁸ Ebd., S. 1381.

⁴⁹ CARDINI, *Culture de la guerre*, S. 161; LUH, *Kriegskunst*, S. 217, BELL, *Total War*, S. 35.

leresker Höflichkeit verband, die erste Reihe seiner Formation dem sicheren Tod überantwortet. Seine Worte mochten dank Voltaire unsterblich geworden sein, für seine Soldaten galt das nicht: Und ihrem Ende hatten sie über Minuten bewegungslos entgegensehen müssen⁵⁰. – Gerade dies sollte bewusst machen, dass der Krieg des 18. Jahrhunderts ein überaus blutiges Geschäft war: 20.000 Tote und meist schwer Verwundete binnen weniger Stunden zeigten bei Fontenoy den »Fortschritt«, den die »Kriegskunst« genommen hatte und den sie noch weiter nehmen würde: namentlich bezogen auf die Artillerie⁵¹. Die Beispielliste ließe sich – Leuthen, Kunersdorf, Torgau – verlängern und die Bilanz weiter verschlechtern. Im Siebenjährigen Krieg starben in Europa weit über eine halbe Million Soldaten – das waren immerhin ebenso viele wie im gesamten Dreißigjährigen – und wahrscheinlich eine ebenso große Zahl an Zivilisten⁵². Allein dies dementiert bereits die oft zitierte bzw. kolportierte Aussage Friedrichs des Großen, die »gemäßigten« Kriege des 18. Jahrhundert hätten darauf gezielt, »daß der friedliche Bürger ruhig und ungestört in seiner Behausung bliebe und nicht wüßte, daß seine Nation sich schlägt, wenn er es nicht aus den Kriegsberichten erführe«⁵³. In seinem konkreten Zusammenhang bedeutet der Satz freilich ohnehin etwas ganz anderes: Er fordert die Verteidigung der äußeren Staatsgrenzen und räumt ein, dass

50 Hervé DRÉVILLON, *Guerre totale / guerre limitée. Une lecture politique*, in: BOURQUIN u.a., *La politique par les armes*, S. 107–125, hier S. 112f.

51 BOIS, Fontenoy, S. 101–107; Frédéric NAULET, *Le rôle de l'artillerie dans la bataille sous les règnes de Louis XIV et Louis XV*, in: Bertrand FONCK / Nathalie GENET-ROUFFIAC (Hg.), *Combattre et gouverner. Dynamiques de l'histoire militaire de l'époque moderne, XVII^e–XVIII^e siècles*, Rennes 2015, S. 53–62.

52 František STELNER, *Zu den Ergebnissen des Siebenjährigen Kriegs*, in: *Prague Papers on History of International Relations* 4 (2000), S. 85–98. Vgl. Gaston BORDART, *Losses of Life in Modern Wars. Austria-Hungary, France, Oxford 1916*, S. 36, mit Zahlenangaben, die für Österreich noch erheblich über denen von Stellner liegen. Sehr viel geringere (und wenig plausible) Angaben vgl. hingegen bei Boris ZESAREWITSCH URLANIS, *Bilanz der Kriege. Die Menschenverluste Europas vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Berlin 1965 (russ. Orig. 1960), S. 65. In jüngerer Zeit gehen, ähnlich wie Stellner, auch Marian FÜSSEL, *Der Siebenjährige Krieg. Ein Weltkrieg im 18. Jahrhundert*, München 2012, S. 90, und Edmond DZIEMBOWSKI, *La guerre de Sept Ans, 1756–1763*, Paris 2015, S. 525f., weiter von einer Gesamtzahl von etwa einer Million toter Soldaten und Zivilisten aus.

53 FRIEDRICH DER GROSSE, *Politisches Testament* (1768), in: *Die politischen Testamente der Hohenzollern*, hg. von Richard DIETRICH, Köln 1986, S. 462–697, hier S. 483. Vollständig heißt es: »Wenn wir nicht mit ganz Europa zu kämpfen hätten, könnten wir die Grenzen so schützen, daß der friedliche Bürger [...]«. Auch die gleichfalls oft angeführte Eloge Friedrichs auf die Kriegskunst zielt auf die äußere Schutzfunktion der Armee: »keine Kunst ist schöner und nützlicher als die des Krieges, wenn er von ehrenhaften Männern ausgeübt wird. Unter dem Schutz dieser edlen Verteidiger kann der Bauer sein Land bestellen, können die Gesetze von den Gerichten aufrechterhalten, der Handel abgewickelt und alle Tätigkeit in Ruhe ausgeübt werden« (ebd., S. 557). Angeführt wird das erstgenannte Zitat etwa bei FÜSSEL, *Der Siebenjährige Krieg*, S. 91.

diese im Siebenjährigen Krieg nicht möglich gewesen sei. In der Tat wusste Friedrich selbst nur zu gut, dass die Realität des Krieges einem solchen Postulat offen widersprach. Seine eigene Kriegspraxis hatte keineswegs versucht, daran etwas zu ändern⁵⁴. Blickt man nun auf diese Fortschritte in der Kunst des Tötens, die das 18. Jahrhundert verzeichnete, so fällt auf, dass die Fortschritte in der Kunst des Heilens, also die der Feldmedizin, mit ihnen nicht im Entferntesten Schritt gehalten hatten – gerade die preußische Armee lag hier weit zurück. Schwere und oft genug auch schon leichtere Verwundungen waren meist kaum etwas Anderes als Todesurteile. André Corvisier hat für das 17. Jahrhundert die Regel aufgestellt, dass die Zahl der Toten nach der Schlacht – also die jener, die ihren Wunden erlagen – die Zahl der im Kampf Gefallenen um das Dreifache übersteigen konnte. Grundsätzlich sah das auch im 18. Jahrhundert nicht viel besser aus⁵⁵.

Keineswegs ganz zu Unrecht wird aber jene Schlacht von Fontenoy nun verstanden als Lehrstunde der linearen Kriegführung, wie sie die Mitte des 18. Jahrhunderts kennzeichnete: Stehende Heere, von Ferne schön anzusehen, in der Theorie ordentlich geführt, trafen frontal aufeinander. – Es war dies ein einschlägiges, eindeutiges Motiv auch der zeitgenössischen Schlachtenmalerei⁵⁶: Die Ordnung des Staates bewährte sich am Kriegsgeschehen. So ließ es sich jedenfalls deuten. Dieses »ordentliche« Bild bedarf freilich dringend der Ergänzung oder auch der Korrektur. Denn der Sieg, den die französische Armee 1745 in Flandern davontrug, beruhte wesentlich darauf, dass der Befehlshaber, Marschall Moritz von Sachsen, nicht nur den großen Krieg beherrschte, sondern auch den sogenannten »kleinen«, den Krieg der »leichten Truppen«. In der Theorie und eben auch in der Praxis war Moritz ein expliziter Befürworter von solch beweglicher, unregelter Kriegführung: Er empfahl zu spionieren, Hinterhalte zu legen, dem Gegner die Pferde zu stehlen und noch anderes mehr. Großräumiges Fouragieren und Eintreiben von Kontributionen verstanden sich von selbst. Ziel war es, »das Land zu beherrschen«, die Bewegungen des Gegners zu kennen, gar zu antizipieren, diesen

54 FRIEDRICH DER GROSSE, Politisches Testament (1768), S. 597. Friedrich erklärt, »Zeuge einer fast gleichen Zerstörung« wie im Dreißigjährigen Krieg gewesen zu sein. Zu seiner eigenen, wenig skrupulösen Kriegspraxis siehe Christopher DUFFY, Friedrich der Große. Ein Soldatenleben, Sonderausg. Zürich 1991, S. 65, 418.

55 Richard A. GABRIEL / Karen S. METZ, A History of Military Medicine, Bd. 2: From the Renaissance through Modern Times, New York 1992, S. 79–130, bes. S. 122–128; André CORVISIER, Guerre et mentalités au XVII^e siècle, in: XVII^e siècle 37 (1985), S. 221–232, hier S. 222.

56 Für das späte 17. und das 18. Jahrhundert sei nur summarisch auf das Œuvre von Jean-Baptiste MARTIN (»Martin des Batailles«) bzw. Pierre L'ENFANT verwiesen. Vgl. Centre d'études d'histoire de la Défense, L'art de la guerre. La vision des peintres aux XVII^e et XVIII^e siècles, Paris 1998.

aber im Unklaren über die eigenen Absichten und Positionen zu lassen – und natürlich, ihn ständig zu beunruhigen. Bei Fontenoy war ihm das weitgehend gelungen⁵⁷.

Tatsächlich war der Kleine Krieg, »la petite guerre«, keineswegs ein Randphänomen des »Großen«, sondern dessen wichtiger, unverzichtbarer Teil. Nach Mitteleuropa eingeführt wurde er durch die sogenannten Panduren, die nach 1740 in Ungarn und Kroatien aufgebotenen Hilfstruppen der österreichischen Armee, mit deren Hilfe es gelang, die in der Erbfolgekrise vom militärischen Zusammenbruch bedrohte Habsburgermonarchie nicht allein zu stabilisieren, sondern ihre gefährlichsten Gegner – Franzosen und Bayern – nachhaltig zurückzuschlagen⁵⁸. Zwischen 1742 und 1746 zogen die Panduren eine Spur der Verwüstung durch das südliche Deutschland über das Elsass bis in die Niederlande. Zum großen Teil beritten, leicht beweglich, schwer beherrschbar, entstammten sie direkt den Türkenkriegen und bildeten einen Kontrapunkt zu den disziplinierten, exerzierten und schwerfälligen Armeen der übrigen europäischen Fürstenstaaten. Ihre Erfolge und ihre Ausstrahlung waren beachtlich: Binnen kurzem verfügten auch Preußen oder Franzosen über Einheiten die es mit ihnen aufnehmen mussten und wohl auch konnten. Diese leichten Truppen, ganz wie von Moritz von Sachsen oder zahlreichen anderen Militärtheoretikern des Jahrhunderts gewünscht, erkundeten und isolierten, fouragierten und plünderten, verbrannten und vertrieben – und zwar in allen Heeren. Sold hieß hier zum guten Teil nach wie vor Beute⁵⁹. Zwar waren sie meist unter Kontrolle; sie agierten mit System. Doch ihre Aktionen, oder deutlicher gesagt, selbst ihre Exaktionen, Ausschreitungen, waren ins Kalkül der großen Kriegführung eingepreist. Und manchmal waren sie eben auch nicht unter Kontrolle, so wie 1742 die nämlichen Panduren in der bayerischen Oberpfalz oder dann

57 PICAUD-MONNERET, *La petite guerre*, S. 432–437; RINK, *Vom »Partheygänger« zum Partisanen*, S. 174–178. Vgl. MAURICE COMTE DE SAXE, *Les Rêveries ou Mémoires sur l'Art de la Guerre*, La Haye 1756, livre I, ch. III; livre II, ch. IV, V. Programmatisch deutlicher bzw. einschlägiger natürlich THOMAS-AUGUSTE LE ROY DE GRANDMAISON, *La petite guerre ou traité du service des troupes légères en campagne*, o.O. 1756.

58 Zu den »Vorgängern« der Panduren des 18. Jahrhunderts: HORST CARL, *Exotische Gewaltgemeinschaften. Krieger von der europäischen Peripherie im 17. Jahrhundert*, in: Philippe ROGGER/Benjamin HITZ (Hg.), *Söldnerlandschaften. Frühneuzeitliche Gewaltmärkte im Vergleich*, Berlin 2014, S. 157–180. Ungarisch-kroatische »leichte Truppen« waren auf Seiten des Kaisers auch schon im Dreißigjährigen Krieg in Deutschland aufgetreten.

59 Sandrine PICAUD-MONNERET, *La petite guerre au XVIII^e siècle*, Paris 2010; Martin RINCK, *Vom »Partheygänger« zum Partisanen. Die Konzeption des kleinen Krieges in Preußen 1740–1813*, Frankfurt a.M. u.a. 1999; Johannes KUNISCH, *Der kleine Krieg. Studien zum Heerwesen des Absolutismus*, Wiesbaden 1973. Die einschlägige deutschsprachige Gesamtdarstellung von LUH, *Kriegskunst*, behandelt den kleinen Krieg nicht.



Abb. 2: Die Brandschatzung von Cham, 1742: Panduren bedrohen einen wohlhabenden Bürger (?), Baldhazer (Balthasar) Mendl. Über den Stadtgraben sind anstelle der zerstörten Brücke Planken gelegt, um den Bewohnern die Flucht aus der brennenden Stadt zu ermöglichen. Votivtafel, nach 1742, Stadtarchiv Cham (Für Hilfe bei der Einordnung des Bildes danke ich dem Stadtarchivar von Cham, Herrn Timo Bullemer, und meiner Greifswalder »fellow Fellow« Christine Gerber (jetzt wieder Hamburg)

im Siebenjährigen Krieg in Ostfriesland die Franzosen (vgl. Abb. 2). Zumindest im ersteren Fall war freilich der Kontrollverlust nicht ganz ungeplant gewesen, und auch ansonsten hielt sich das Bedauern in Grenzen. Man wusste in Wien, in Versailles oder auch in Potsdam, wen man engagiert hatte und wozu⁶⁰.

Die militärische Logik der gemäßigten, »gehegten« Kriegführung des Ancien régime konnte sich auch auf anderen Feldern konsequenter zeigen, als man es gemeinhin vermutet. Drei Elemente seien genannt: Zum einen ist an die Defizite in der Kunst der Niederlage zu erinnern, d.h. an das Verwei-

60 RINCK, Vom »Partheygänger« zum Partisanen, S. 8–22, 115f.; Horst CARL, Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993, S. 234–237; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie, München 2017, S. 129–144.

gern von Kapitulationen, an Entschlüsse bzw. Befehle, keine Gefangenen zu machen – etwa 1758 bei Zorndorf, zwischen Preußen und Russen⁶¹. Meist war das freilich situativ bedingt, der Erbitterung geschuldet, fehlenden Rückzugsmöglichkeiten oder der Unmöglichkeit – wie seinerzeit bei Azincourt –, Gefangene wirksam bewachen zu können. Doch ein französisches Eliteregiment wie die Musketiere machte es sich immerhin bis ins 18. Jahrhundert hinein zum Grundsatz, Pardon niemals zu gewähren noch je zu erwarten⁶².

Darüber hinaus konnten Brüssel 1695, Heidelberg 1693, Speyer 1689 oder selbst Magdeburg 1631 durchaus ihre Fortsetzung erfahren: Im Österreichischen Erbfolgekrieg stürmten 1747 die französischen Belagerer die niederländische Festungsstadt Bergen-op-Zoom, plünderten sie vollständig und massakrierten nicht nur Teile der feindlichen Garnison, sondern auch zahllose Zivilisten. Eine Regimentschronik hält nüchtern fest, die Stadt sei zur Plünderung freigegeben worden, man habe alles in Brand gesetzt und verwüstet. »Die Soldaten haben gestohlen und vergewaltigt, getötet und gemordet«⁶³. Das aufgeklärte Europa war empört – jedenfalls nördlich des Kanals –, doch der kommandierende General wurde zum Marschall von Frankreich erhoben⁶⁴. Im darauffolgenden Siebenjährigen Krieg bombardierten die Preußen Dresden tagelang und nach Kräften, ein Maximum an Zerstörung anstrebend. Anders als im Fall »Brüssel 1695« immerhin nicht um des bloßen Zerstörens willen, sondern um die Übergabe zu erzwingen⁶⁵. An den Folgen für Stadt oder Bewohner änderte das natürlich gar nichts. Im Übrigen misslang das Unternehmen, doch die Zerstörungen blieben.

Und zeitgleich, um auf Großräumigeres zu weisen, gab es auf französischer Seite sehr wohl Erwägungen, in Westfalen eine ähnliche strategische

61 Sascha MÖBIUS, Kriegsgreuel in den Schlachten des Siebenjährigen Krieges in Europa, in: NEITZEL/HOHRATH, Kriegsgreuel, S. 185–203.

62 Rémi MASSON, *Les Mousquetaires. Ou la violence d'état*, Paris 2013.

63 »[Berg-op-Zoom] fut donnée au pillage aux soldats qui y mirent le feu et firent un butin considérable dans toutes les maisons. [...] Cette ville fut entièrement pillée, sacagée: les troupes y commirent le vol, le viol, le meurtre, l'assassinat pendant plus de six heures. Toutes les maisons furent pillées de la cave au grenier, les portes, les fenêtres cassées et brisées.« Tanguy PINCEMIN, »Aut vincere, aut mori«. Le journal des marches du régiment de La Morlière dans les campagnes de Flandre, in: FONCK/GENET-ROUFFIAC, *Combattre et gouverner*, S. 91–142, hier S. 124f.

64 An Authentick and Accurate Journal of the Siege of Bergen op Zoom [...] By an English Officer of Distinction, London 1747; An Authentic Journal of the Remarkable and Bloody Siege of Bergen op Zoom by the French under M. de Lowendahl [...] by an English Volunteer, London 1747; The Cries of the Oppressed, Or Herod's Cruelty Displayed at the Taking of Bergen op Zoom by the French, [London 1747]; A Ballad on the Taking of Bergen op Zoom, London 1747. Jean-Pierre BOIS, Maurice de Saxe et Ulrich Woldemar de Lowendahl, deux maréchaux d'origine étrangère au service de Louis XV, in: *Revue historique des armées* 255 (2009), S. 3–14.

65 CARL, *Brüssel 1695*, S. 299f.

Verwüstungszone anzulegen, wie dies 70 Jahre zuvor am Oberrhein geschehen war. Der Kriegsverlauf verhinderte das freilich⁶⁶. Doch es blieb durchaus nicht immer bei Erwägungen. Nicht verhindert wurde zur gleichen Zeit eine englische Erzwingungsmaßnahme, die das Wort von der »arkadischen« Kriegsführung des Ancien régime nicht nur deplaziert, sondern geradezu makaber erscheinen lässt, denn es ging dabei eben um »Arkadien«, um die Provinz *Acadie*, das heutige Neuschottland in Kanada, an der Mündung des Sankt-Lorenz-Stroms. Die französisch besiedelte Halbinsel war 1713 an England abgetreten worden. Zu Beginn des Siebenjährigen Krieges – man befürchtete Illoyalität – war sie einer der wohl ersten »ethnischen Säuberungen« überhaupt unterworfen, dem sogenannten *grand dérangement*: Die gesamte Wohnbevölkerung, etwa 10.000 Personen, wurde gewaltsam in die dreizehn Kolonien der Atlantikküste deportiert. Vorausgegangen waren Bedrohung und Zerstörungen massivster Art. Die Briten konnten es, also taten sie es⁶⁷.

Wohlgemerkt, es handelte sich dabei um einen sogenannten symmetrischen, einen Staatenkrieg. Dass es in asymmetrischen Konflikten auch des 18. Jahrhunderts keine oder kaum Hemmungen gab, steht ohnehin außer Frage. Staatenkriege allerdings besaßen eben oft genug ihre asymmetrischen Teilbereiche: Im Spanischen Erbfolgekrieg bildet die Revolte der protestantischen Camisarden in Zentralfrankreich ein eigenes Kapitel. Es bestand aus Massakern, Verwüstung und Vertreibung⁶⁸. Im Österreichischen Erbfolgekrieg kam dem Aufstand der schottischen Jakobiten gegen die seit 1714 in London regierende Dynastie der Welfen noch ungleich größere Bedeutung zu. Nach anfänglichen Erfolgen wurde ihr Heer 1746 bei Culloden von Linientruppen zusammengeschossen und niedergemacht. Festgehalten ist dies u.a. in einem überaus eindringlichen Bild von David Morier, gemalt zum Ruhme des Siegers (vgl. Abb. 3). Die hohe Zahl von 2.000 getöteten Aufständischen – das Heer hatte etwa 5.000 Kämpfer umfasst – gegenüber 44 gefallenen königlichen Soldaten erklärt sich aus der Furcht der »Regulären« vor bzw. aus ihrer Verachtung für irreguläre, »wilde« Gegner. Die Schotten, Highlander, waren nicht nur Rebellen, sie standen auch am äußersten Rande der europäischen Zivilisation, wenn denn nicht schon jenseits dieser Grenze. Im Siebenjährigen

66 Johann Wilhelm von ARCHENHOLTZ, Geschichte des Siebenjährigen Krieges in Deutschland von 1756 bis 1783, in: Aufklärung und Kriegserfahrung. Klassische Zeitzeugen zum Siebenjährigen Krieg, hg. von Johannes KUNISCH, Frankfurt a.M. 1996, S. 9–513, hier S. 282f.; CARL, Okkupation, S. 226. Siehe auch DUFFY, Friedrich der Große, S. 65, zur preußischen Kriegsführung in Mähren während des Ersten Schlesischen Krieges.

67 Gilles HAVARD/Cécile VIDAL, Histoire de l'Amérique française, Paris ³2014, S. 641–645.

68 Philippe JOUTARD, Les Camisards, Paris 1976.



Abb. 3: Die Schlacht von Culloden, 1745: Grenadiere der britischen Armee im Nahkampf mit jakobitischen Rebellen. Gefangene Highlander standen dem Maler Modell. David Morier, *An Incident in the Rebellion of 1745*, ca. 1745–1755, London, Royal Collection Trust / © Her Majesty Queen Elizabeth II 2018

Krieg sollten dort für die Briten die *Acadiens* stehen – jedenfalls vorgeblich – und für die Franzosen die Ostfriesen – zumindest teilweise⁶⁹.

Natürlich stammten auch die Panduren von der *Frontier*. Sie waren so ein Stück Asymmetrie, das die österreichische Monarchie in die europäische Kriegführung importiert hatte. Für den Gegner bildeten sie eine Herausforderung. Aber Rezeptionsschwierigkeiten gab es nicht. Ein Quantum Asymmetrie konnte man brauchen: Wenn die Not es befahl, aber ebenso, um damit zu gewinnen.

3. French and Indian: Der Siebenjährige Krieg in Nordamerika

Endgültig jenseits der Grenze war man nun auf der anderen Seite des Atlantiks. Die Erbarmungslosigkeit der Kriegführung zwischen Europäern und Ureinwohnern ist vielfach herausgearbeitet worden und unterliegt keinem Zweifel. Regeln, gar eine »Kunst der Niederlage« gab es hier nicht. Zwar brach-

⁶⁹ Jeremy BLACK, *Culloden and the '45*, Stroud 1990, S. 171, 174. Andere Angaben lauten auf britische Gesamtverluste in Höhe von 300 Toten und Verwundeten. Zwischen 500 und 1.000 Rebellen wurden gefangengenommen (ebd.).

ten die Europäer keineswegs erstmals Krieg und Gewalt in die Neue Welt und auch nicht die Technik des Skalpierens⁷⁰. Ihre Ruchlosigkeit verringert das nicht. Das genozidale Element nordamerikanischer Kriege, die Auslöschung ganzer Völkerschaften, entwickelte sich wohl tatsächlich erst mit der europäischen Landnahme. Emblematisch steht dafür die sogenannte »battle of Mystic River«, bei der 1637 die Miliz von Connecticut mit Hilfe eingeborener Verbündeter den gegnerischen Stamm der Pequots auslöschte⁷¹.

Feuerwaffen hatten bei dieser sogenannten »Schlacht«, die eher ein Massaker war, eine Rolle gespielt, doch von ausgeprägter militärischer Überlegenheit der europäischen Neuankömmlinge konnte noch nicht entfernt die Rede sein. Und dies blieb so bis weit ins 18. Jahrhundert hinein. Das Schicksal der Pequots, hierauf macht Jürgen Osterhammel aufmerksam, kann nämlich auch gelesen werden als Ergebnis von Furcht und Schwäche der frühen Kolonisten vor bzw. gegenüber den Ureinwohnern. Für das Überleben der ersten Kolonien – und das hieß auch für das Überstehen der ersten Konflikte – war die Kooperation mit indigenen Völkern unabdingbar. Auch am Mystic River agierten die Engländer nicht allein, sondern gemeinsam mit einer verbündeten Nation, den Narragansetts. Ohne Hilfe der »Indianer« und ohne Adaptation auch an Kampfformen, die sowohl von der Natur als auch von den bestehenden kulturellen Traditionen vorgegeben wurden, war erfolgreiche Kriegführung in der Neuen Welt schlechterdings unmöglich⁷². Hier war weder der Platz für Schwere Kavallerie noch für »rangierte« Infanterie. Jeder Gedanke an den Belagerungskrieg verbot sich. Auch die »Kunst der Niederlage« war mehrere tausend Kilometer entfernt. Erbarmungsloser, unregelmäßiger konnten Konflikte kaum ausfallen. Das alles ist evident. Vielschichtiger und für unser Thema bedeutender ist daher die Frage, wie denn in der Neuen Welt die Europäer einander bekämpften, wie namentlich Engländer und Franzosen im 18. Jahrhundert Krieg gegeneinander führten, wie sie sich dabei an die Gegebenheiten anpassten oder aber europäische Muster in die Neue Welt übertrugen.

Hierfür sei jene Phase des Konflikts herausgegriffen, die die bekannteste und im Übrigen auch wichtigste ist, nämlich die Endphase des *French and Indian War*, des Siebenjährigen Krieges in Nordamerika, der Untergang der Kolonie Neufrankreich. Eine Episode darin bezeichnet, wiewohl es sich um

70 Laurence KEELEY, *War before Civilization*, New York u.a. 1996, S. 28f., 101f.; Stephan MANINGER, *Die verlorene Wildnis. Die Eroberung des amerikanischen Nordostens im 17. Jahrhundert*, Wyk auf Föhr 2009, S. 14–34.

71 Jürgen OSTERHAMMEL, Einleitung: Krieg und Frieden an den Grenzen Europas und darüber hinaus, in: ASCH / WREDE, *Frieden und Krieg*, S. 443–465, hier S. 443f.

72 OSTERHAMMEL, *Krieg und Frieden*, S. 444, 453; MANINGER, *Verlorene Wildnis*, S. 79–112. Zum Großkonflikt des 17. Jahrhunderts, King Philip's War, siehe bes. Jill LEPORE, *Le nom de la guerre. La guerre du roi Philippe et les origines de l'identité américaine*, Toulouse 2015 (engl. Orig. 1998).

einen französischen Erfolg handelt, den Anfang dieses Endes. Diesen Erfolg, die Eroberung des Forts William Henry, hat James Fenimore Cooper im »Letzten Mohikaner« bekanntgemacht und verewigt: die Belagerung einer englischen Befestigung im Norden des heutigen Staates New York im Sommer 1757, die Kapitulation der Besatzung nach tapferer Gegenwehr, ihr zunächst einvernehmlicher, ehrenhafter Auszug und sodann das Umschlagen zum Massaker, da die indianischen Verbündeten der Franzosen nicht verstanden, warum man besiegte Feinde nicht nur leben, sondern ziehen ließ, und sie nicht bereit waren, auf den Siegespreis zu verzichten, auf den sie nach ihren Regeln glaubten, Anspruch zu haben: Beute und Sklaven. Zunächst erklärten sie das dem französischen Oberkommandierenden, dem Marquis de Montcalm, dann handelten sie danach. Das ist der realhistorische Kern des Cooper'schen Epos⁷³.

Montcalm, 1755 an der Spitze eines respektablen, aber natürlich vollkommen unzureichenden Korps von 5.000 Mann regulärer Truppen in Kanada eingetroffen, war allerdings, als er den unbeschadeten Abzug der Engländer aus dem belagerten Fort vereinbart hatte, keineswegs so europäisch-blauäugig gewesen, wie es den Indianern vorkam: Die besiegten, zur Übergabe bereiten Feinde schlanker Hand zu massakrieren, kam in der Tat nicht in Frage – man hatte sie ja, um den Widerstand abzukürzen, zur Übergabe aufgefordert. Noch mehr verbot sich allerdings die Gefangennahme. Im Vorjahr war bereits die Garnison des englischen Forts Oswego gefangen abgeführt worden. Auch das hatte zu Konflikten mit den Indianern geführt und die Versorgung der 1.700 Engländer lastete schwer auf den geringen Ressourcen der Kolonie. Neufrankreich war 1757 schlechterdings nicht in der Lage, 2.000 weitere Kriegsgefangene zu ernähren, und sei es auch nur vorübergehend, bis zur Auswechslung⁷⁴. Der Abzug unter der Auflage, 18 Monate lang aus dem Konflikt auszuschneiden, konnte, musste also als sinnvolle Lösung erscheinen. »Ritterlichkeit« sprach vielleicht aus den Formen der Übergabe, doch es handelte sich um ein klassisches, nüchternes Kalkül der europäischen Kriegführung: Es galt auch hier das Gesetz einer Ökonomie der Gewalt. Nur hatte gerade

73 James Fenimore COOPER, Der letzte Mohikaner. Ein Bericht aus dem Jahr 1757, hg. und übers. von Karen LAUER, München 2013. Unter den edierten Quellen vgl. bes. Louis Antoine DE BOUGAINVILLE, *Écrits sur le Canada. Mémoires, Journal, Lettres, Sillery, Quebec 2003*, bzw. *Adventure in the Wilderness. The American Journals of Louis Antoine de Bougainville, 1756–1760*, hg. und übers. von Edward P. HAMILTON, Norman, Oklahoma/London 1964; sowie Ian K. STEELE, *Suppressed Official British Report of the Siege and »Massacre« at Fort William Henry, 1757*, in: *Huntigdon Library Quarterly* 55/2 (1992), S. 339–352.

74 Fred ANDERSON, *The Crucible of War. The Seven Years' War and the Fate of Empire in British North America, 1754–1766*, New York 2000, S. 150–155, 186–201; Ian K. STEELE, *Betrayals. Fort William Henry and the »Massacre«*, New York u.a. 1990.

dieses Kalkül den Nachteil, die Kriegssitten der verbündeten Indianer nicht einbezogen zu haben – und auch die wollten auf ihre Rechnung kommen⁷⁵.

Das »kulturelle Missverständnis« der Kapitulation von Fort William Henry forderte 185 Tote. Mehrere Hundert Verschleppte wurden vom Generalgouverneur zurückgekauft, der Rest der englischen Truppe war von französischen Begleitkommandos geschützt worden oder hatte auf eigene Faust die nächste englische Befestigung erreicht⁷⁶. Der Begriff »Massaker« bleibt also durchaus gerechtfertigt, doch war der Hintergrund natürlich vielschichtig: Weder handelte es sich um allseitigen »Verrat« noch um die unaufhebbare Diskrepanz scheinbar barbarischer oder aber angeblich ritterlicher Kriegführung: Nicht nur die Sitten, sondern vor allem die Kalküle der Kriegsparteien hatten sich als unvereinbar erwiesen. Der gemeinsame französische *und* indianische Krieg in Nordamerika fand damit sein Ende – und zwar in beiderseitiger Enttäuschung. Am Untergang Neufrankreichs hatte das seinen Anteil⁷⁷.

Das Ende des nordamerikanischen Siebenjährigen Krieges gestaltete sich dann freilich zumindest leidlich symmetrisch. Der Kleine Krieg à l'américaine spielte keine große Rolle mehr, denn französische wie die englische Generalität europäisierten oder vielmehr regularisierten den Konflikt. Die Franzosen taten dies, obwohl ihnen die Mittel dafür fehlten, die Briten hingegen, weil sie sie besaßen. 1759 wurde auf den Plaines d'Abraham, vor den Toren Québecs, das Ende der Kolonie eingeläutet, die französische Armee in regulärer Feldschlacht geschlagen. Montcalm fiel, ebenso wie der gegnerische Befehlshaber Wolfe – das Motiv für Benjamin Wests bekanntes Gemälde. 1760 kapitulierte auch Montréal. Der Generalgouverneur verließ das Land. Zwei Jahre später wurde es offiziell an die britische Krone abgetreten. Auf europäische Ignoranz bzw. auf Ritterlichkeit lässt sich der französische Strategiewechsel, der Verzicht auf den offensiven, ausgreifenden Kleinen Krieg, freilich nicht zurückführen. Er war von den Verhältnissen erzwungen⁷⁸.

75 Vo-HA, *Rendre les armes*, S. 310; ANDERSON, *Crucible*, S. 195f.; HAVARD/VIDAL, *Amérique française*, S. 638f.

76 STEELE, *Betrayals*, S. 129–133.

77 Laurent NERICH, *La petite guerre et la chute de la Nouvelle France*, Outremont (Québec) 2009; Laurent VEYSSIERE/Bertrand FONCK (Hg.), *La guerre de Sept Ans en Nouvelle France*, Paris 2011; dies. (Hg.), *La fin de la Nouvelle France*, Paris 2013. Vgl. Sven EXTERNBRINK, *Europäische gegen amerikanische Kriegskultur*. Louis Antoine de Bougainville und der »French and Indian War« 1756–1760, in: *Das ist Militärgeschichte. Probleme, Projekte, Perspektiven*. Festschrift für Bernhard R. Kroener, Paderborn 2013, S. 253–266.

78 NERICH, *La petite guerre*, S. 211–221; ders., *La système de défense de la Nouvelle France face à la guerre de la Conquête*, in: VEYSSIERE/FONCK, *La guerre de Sept ans*, S. 269–290. Im selben Band siehe auch Luc LÉPINE, *Les stratégies militaires françaises et britanniques lors de la guerre de Sept ans*, S. 133–154.

4. Reflexionen und Perspektiven

David Bell hat in seinem Buch über den Krieg Napoleons als »First Total War« den Terminus nicht wirklich definiert und lediglich auf die Kriegsziele, die Größe der Heere und auf die Entschlossenheit, man könnte auch sagen Ruchlosigkeit einer Kriegführung hingewiesen, die den Gegner unmittelbar und ohne Rücksicht niederwerfen wollte. Dementsprechend hat er eine klare Grenze gezogen gegenüber dem bei ihm zwar nicht geradezu arkadischen, aber doch deutlich gemäßigten Krieg des Ancien régime. Jean-Yves Guiomar, der die *guerre totale* den Revolutionsarmeen, der umfassenden Mobilisierung und den unbegrenzten, universalen Kriegszielen zugeordnet hat – gleichfalls scharf getrennt von allem Vorhergehenden –, definiert nun einen solchen »totalen Krieg« als eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung, die nur Sieg oder Niederlage kannte und keine Rücksichten. Der Krieg wurde zur Sache der ganzen Nation, zur moralischen Anstalt des Bürgers: Dies veränderte, intensiviertere, erbitterte auch die Kriegführung⁷⁹.

Ob mit oder ohne Definition ist natürlich klar, dass der Krieg des Ancien régime nur Momente von Totalität besaß. Man kann gewiss an die Erstürmung von Bergen-op-Zoom denken, an die Beschießung Dresdens oder an Grausamkeitsgefechte im Siebenjährigen Krieg, in denen Gefangene nicht gemacht wurden. Und eine enorme gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung gab es sicherlich im gleichen Siebenjährigen Krieg im friderizianischen Preußen. Dennoch verbietet sich das Etikett des »Totalen«, zumal im deutschen Sprachraum, wo es nun einmal eindeutig zugewiesen ist. Nun mochten die Erbitterungsfaktoren von Religion oder vielmehr Konfession einerseits, von Nation andererseits, vielleicht nicht völlig fehlen; sie waren aber doch sehr viel weniger stark ausgeprägt als etwa um 1600 bzw. um 1800. Doch die strikte Gegenüberstellung von Ancien régime und Revolution bzw. Napoleonzeit, von angeblich gemäßigtem und vorgeblich »totalem« Krieg wirft gravierende Probleme auf. Sie verklärt mehr als sie erklärt, denn es gibt letztlich zahlreiche Kontinuitäten.

⁷⁹ Mit Blick auf die gesamte französische Debatte: GUIOMAR, *L'invention*, S. 87–153. Siehe auch Wolfgang KRUSE, *Die Erfindung des modernen Militarismus. Krieg, Militär und bürgerliche Gesellschaft im politischen Diskurs der Französischen Revolution 1789–1799*, München 2003, S. 299–320. Die Argumentation David Bells ist partiell gegenläufig und erklärt die Entgrenzung des Krieges mit dem Auseinandertreten der Sphären des Zivilen und des Militärischen durch Professionalisierung des Offizierskorps: Die auf ihr Metier fixierten Militärs bzw. Militaristen des 19. Jahrhunderts stehen so dilettierenden »Officers, Gentlemen, and Poets« des 18. gegenüber. BELL, *Total War*, S. 24. Zur Ausbildung des professionellen »Militärs« im 17. und besonders 18. Jahrhundert siehe vielmehr Benjamin DERUELLE / Bernard GAINOT (Hg.), *La construction du militaire. Savoirs et savoir-faire militaires à l'époque moderne*, Paris 2013.

Dies beginnt bei der Kriegspraxis, die eben vor 1789 keineswegs so gemäßigt war, wie dies traditionell dargestellt wird – die Verlustzahlen etwa des Siebenjährigen Krieges sprechen eigentlich für sich. Napoleon wurde angesichts der Hunderttausende von Toten, die seine Feldzüge forderten, von seinen politischen Gegnern als *ogre* bezeichnet, als Menschenfresser⁸⁰. Vor ihm wurden Friedrich dem Großen von Preußen ähnliche Titel und Einschätzungen zuerkannt – natürlich gleichfalls von seinen Gegnern und doch wohl wiederum keineswegs ganz zu Unrecht⁸¹. Auch die Trennung von Militär und Gesellschaft sollte nicht übertrieben werden: Das Stehende Heer des Ancien régime mochte grundsätzlich eine einigermaßen geschlossene, abgeschlossene (Teil-)Gesellschaft gewesen sein, doch einerseits gab es die umfangreiche Beurlaubungspraxis etwa in Preußen oder die Einquartierung der Soldaten in Bürgerhaushalten. Soldaten spielten eine Rolle bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verbesserung der Infrastruktur oder indem sie einem weiteren zivilen Gewerbe nachgingen – wenn auch nicht zwangsläufig einem reputierlichen⁸². Andererseits blieben in den Städten Bürgermilizen bestehen, die zwar, jedenfalls im 18. Jahrhundert, nur mäßigen (oder vielleicht auch gar keinen) militärischen Nutzen besaßen, die aber, wie dies unlängst für die Niederlande gezeigt wurde, ein Element sozialer Selbstdisziplinierung blieben und eben ein vielleicht symbolisches, aber doch identitätstiftendes Moment bürgerschaftlichen Verteidigungswillens. Das gilt etwa für Amsterdam – Ausgangspunkt der entsprechenden Untersuchung ist Rembrandts »Nachtwache« –, es gilt mit Sicherheit ebenso für England, möglicherweise auch für Frankreich und für das Alte Reich⁸³.

Natürlich brachte die Revolution die *levée en masse* und die Armee als »Schule der Nation«, aber erstens war dies bereits Mitte des 18. Jahrhunderts »gedacht«, theoretisiert worden, und zweitens war die Masse unvollständig, denn Konskription war noch nicht Wehrpflicht: Freikauf und Ersatzstellung waren die Regel, nicht die Ausnahme. Denn die eigentliche *levée en masse* war nach 1793 rasch Geschichte und im Übrigen recht relativ geblieben:

80 Philip G. DWYER (Hg.), *Napoleon and Europe*, Abingdon u.a. 2014, Introduction, S. 1.

81 Aufgeklärte Kritik an Tyrannei und Kriegshunger: Jehan DE WITTE (Hg.), *Journal de l'abbé de Véri*, 2 Bde., Paris 1930, Bd. 2, S. 226f. Flugschriftenkritik: Patriotisches Weterglas, o.O. 1757. Friedrich erscheint als neuer Attila. Vgl. Bernd KLESMANN, *Friedrich und Frankreich. Faszination und Skepsis*, in: Friederisiko. *Friedrich der Große*, München 2012, S. 134–145, hier S. 143f.; Stephan SKALWEIT, *Frankreich und Friedrich der Große. Der Aufstieg Preußens in der öffentlichen Meinung des »ancien régime«*, Bonn 1952, S. 118f.

82 Jean CHAGNIOT, *Guerre et société à l'époque moderne*, Paris 2001, S. 223–241.

83 Maarten PRAK, *Citizens, Soldiers, and Civic Militias in Late Medieval and Early Modern Europe*, in: *Past & Present* 228 (2015), S. 93–123. Zur englischen *militia* in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts John BREWER, *The Sinews of Power. War, Money and the English State 1688–1783*, London 1994, S. 32f.

Auch die Desertion war bei der »Erhebung« ein Massenphänomen gewesen. Napoleons Armee blieb dann im Kern ein Stehendes Heer aus lang dienenden Berufssoldaten mit einem Quantum Ausgehobener. Sehr viel größer als das Ludwigs XIV. war es im Übrigen nicht⁸⁴. Gewiss gab es um 1800 keine geworbenen Schweizer oder Deutschen mehr, wie noch unter dem Ancien régime. Stattdessen gab es mehr oder weniger widerwillig dienende Deutsche oder Schweizer, daneben auch Niederländer oder Italiener, die jeweils annektiert worden waren. Eine Nationalarmee, zusammengehalten von den Idealen der Revolution und dem Dienst am Vaterland, sah anders aus⁸⁵. Und natürlich hatte eben die Konskription, gar die Wehrpflicht, Vorbilder bzw. Vordenker gehabt: Moritz von Sachsen gehörte zu den Letzteren, die preußischen oder schwedischen Rekrutierungssysteme hatten ihren Platz unter den Vorgenannten⁸⁶. Auch das »Patriotische« als handlungsleitendes Prinzip, die Aufforderung an den Bürger zum Einsatz, gar zum Tod fürs Vaterland, entstammt, sehr deutlich formuliert, bereits dem Siebenjährigen Krieg⁸⁷. Und überhaupt war Patriotismus natürlich schon in älteren Zeiten ein höchst mobilisierender Wirkstoff gewesen: Die Reichskriege gegen Frankreich vor 1700 standen an verbaler Aggressivität den Befreiungskriegen keineswegs nach⁸⁸. – Sieht man sich übrigens die Kriegslieder der Koalitionsarmeen an, die 1793 gegen Frankreich ins Feld zogen – also die der geworbenen Fürstenknechte –, so waren auch sie nicht weniger patriotisch – oder nationalistisch – und kaum

84 GUIOMAR, *L'Invention*, S. 106, S 109; Ute PLANERT, Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons. Beginn einer neuen Ära der europäischen Kriegsgeschichte oder Weiterwirken der Vergangenheit?, in: Dietrich BEYRAU u.a. (Hg.), *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2007, S. 149–162. Vgl. John A. LYNN, *Giant of the Grand Siècle. The French Army 1610–1715*, Cambridge 1997, S. 396. Lynn nennt für den Pfälzer Krieg eine nominelle Stärke von 420.000 Mann, also ca. 2% der Bevölkerung.

85 CHAGNIOT, *Guerre et société*, S. 204–213; PLANERT, Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons; dies., *Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag, Wahrnehmung, Deutung, 1792–1841*, Paderborn 2007, S. 386–404. Auch zum Folgenden.

86 MAURICE DE SAXE, *Réveries*, S. 6–10. Moritz formuliert freilich das Bedenken, dass die »kostenlose« Gestellung ausgehobener Rekruten die Offiziere zu allzu sorglosem Umgang mit deren Leben verleiten könnte.

87 Der im Siebenjährigen Krieg postulierte Patriotismus verband spezifisch preußische und deutsche Motive. Vgl. Hans-Martin BLITZ, *Aus Liebe zum Vaterland. Die deutsche Nation im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000, Teil III. Zu Reich und deutscher Nation siehe WREDE, *Das Reich und seine Feinde*, S. 512–537.

88 Ebd., Teil III, bes. S. 537–545; Birgit ASCHMANN, *Preußens Ruhm und Deutschlands Ehre. Zum nationalen Ehrdiskurs im Vorfeld der preussisch-französischen Kriege des 19. Jahrhunderts*, München 2013, S. 266–285; Jörn LEONHARD, *Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten 1750–1914*, München 2008, S. 111–316; Jörg ECHTERNKAMP, *Der Aufstieg des deutschen Nationalismus, 1770–1840*, München 2002, hier Kap. IV.

weniger blutrünstig als etwa die *Marseillaise*, der Schlachtgesang der selbstbewussten Bürger unter Waffen⁸⁹.

Nicht ins Reich des bloß Ästhetischen schieben sollte man auch die beständige Heroisierung, gar Militarisierung der monarchischen Führungsfiguren: Der Monarch als alles überragender Held, so kann man sagen, ermöglichte den alles überragenden Helden als Monarchen. Der Feldherr Napoleon als Kaiser der Franzosen ist nicht denkbar ohne den König von Frankreich, Ludwig XIV., als imaginierten Feldherrn: Tatsächlich war er keiner gewesen, hatte aber durch seine Selbstinszenierung den entsprechenden Maßstab gesetzt oder die Erwartung geweckt⁹⁰.

Forschungsstrategisch geht es also darum, zunächst den Krieg des Ancien régime realistischer zu bewerten, die Kontinuitäten zu den darauffolgenden Epochen deutlicher zu machen. Das Bild von der *guerre en dentelles*, also dem »feingewirkten«, dem »Kabinettskrieg« des Ancien régime scheint immer noch viel zu mächtig zu sein⁹¹. Dabei kann der Blick auf Grenzbereiche der Konflikte helfen: Da ist einesteils eben der Kleine Krieg der leichten Truppen, der, nicht allein linguistisch, in der Folge dann zur *guerilla* wird⁹². Da sind auch die Konflikte an den Grenzen der europäischen Zivilisation: in Übersee, auf dem Balkan, aber auch in Schottland, Irland oder, aus französischer Sicht, in Ostfriesland. Ethnische, religiöse, kulturelle Fremdheit radikalisierte die Auseinandersetzungen, was Momente der habituellen Anpassung einschloss: An der jeweiligen *frontier* nahmen sich Indianer, Kanadier und Virginier nicht viel, Ungarn und Osmanen wohl noch weniger. Scheinbar symmetrische, gemäßigte Kriege besaßen stets »irreguläre«, asymmetrisch entgrenzte Aspekte und Fronten. Die Gegenüberstellung zweier Arten von Konflikten ist für die Frühe und wohl auch die spätere Neuzeit weniger eindeutig, als es zunächst scheinen mag.

89 Vgl. den Sbd. C 9747, Kurhannoversche Kriegs- und Marschlieder, im Bestand der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek/Niedersächsische Landesbibliothek, Hannover. Zu den aus dem Ancien régime rührenden Kontinuitäten, in denen die *Marseillaise* steht, siehe Hanspeter MÜLLER, Von Boccherini zur *Marseillaise*, in: Basler Stadtbuch, 1987, S. 106–110, URL: <<https://www.baslerstadtbuch.ch/permalink/stadtbuch/e7a7fd77-e7e8-4f62-a440-c9c73589fb46>> (18.01.2018); Toni HAEFELI, Die »*Marseillaise*« zwischen absolutistischem Signal und revolutionärem Signet, in: *disonanz/dissonances* 28 (1991), S. 4–13. Für Hinweise auf diese musikwissenschaftlichen Studien danke ich meinem Greifswalder »fellow Fellow« Birger Petersen (jetzt wieder Mainz).

90 WREDE, Ludwig XIV., S. 71–84.

91 BOIS, Fontenoy, S. VI.

92 Der napoleonische Krieg in Spanien brachte eine beachtliche »asymmetrische« Eskalation des Kleinen Krieges. Zu »petite guerre« und »guerilla« Martin RINK, »Spaniens edles Beispiel« – eine preußische Guerilla? Insurrektionskonzepte 1807–1813, in: Birgit ASCHMAN/Thomas STAMM-KUHLMANN (Hg.), 1813 im europäischen Kontext, Wiesbaden 2015, S. 99–122, hier S. 106–112; PICAUT-MONNERET, *La petite guerre*, S. 36–40.

Erfahrungsgeschichtlich – soweit frühneuzeitliche Quellen das zulassen – geht es damit um den »Krieg des kleinen Mannes«, um »Militärgeschichte von unten«. Können wir nicht allein der Sozial-, sondern vielleicht gar der Emotionsgeschichte auch des frühneuzeitlichen Krieges zumindest näher kommen⁹³? Näher zur Quellenlage stehen freilich Fragen nach Stilisierungen der Krieger bzw. der Soldaten: Es sollte hier darum gehen, die Entwicklung öffentlicher Bilder des Krieges und jener, die ihn unternahmen, genauer zu verfolgen: Ansatzpunkt kann dabei sein, dass im späten 18. Jahrhundert eine bis dahin ganz unbekannte Figur auftritt: der untergeordnete, sogenannte subalterne Held, eine zuvor namenlose Gestalt, die sich durch besondere Taten auszeichnet, nicht selten Selbstopfer. Das Vaterland verlangte seine Toten, und die konnten nun auch in niederen Rängen namhaft werden. Wir sind damit am Anfang des patriotischen Totengedenkens. Auch das gehört zum »Krieg des kleinen Mannes«⁹⁴.

Kehrt man, hieran anknüpfend, in die historischen Strukturen zurück, dürfte es sinnvoll sein, die Interaktionen zwischen Kriegführung, kriegerischen Handlungen, und öffentlichen Reaktionen näher zu beobachten: Erst der öffentliche Diskurs »schuf« die Verwüstung der Pfalz 1689 als einschneidendes, nachhallendes Ereignis und postulierte die Norm, dass genau so etwas im Kriege nicht geschehen dürfe⁹⁵. Wie verändern sich die Reaktionen von Öffentlichkeiten auf kriegerische Ausnahmesituationen, Grenzübertretungen, Verbrechen?

Freilich darf man auch die Eliten, die Verantwortlichen, nicht vergessen: Wo und warum wirkte etwa die kriegerische Disposition des Adels konfliktverschärfend oder gar – zu denken ist an Frankreich 1742 oder Preußen 1806 – konfliktauslösend, wo beugte sie Exzessen vor? Natürlich hatte das jeweils mit sozialen Symmetrien zu tun oder aber mit deren Fehlen. Und gewiss begegnete man im Felde den Standesgenossen höflich, lud sie zum Essen, ersetzte ihnen Pferde oder dergleichen mehr. Aber den massenhaften Tod der gemeinen Soldaten nahm man, wenn man denn der Meinung war, dass es sich lohne, genauso in Kauf. – »Kerle, wollt ihr ewig leben?«, soll Friedrich der Große bei Kolin gefragt haben, um eine weitere mörderische

93 Wolfram WETTE (Hg.), *Der Krieg des Kleinen Mannes. Militärgeschichte von unten*, Berlin 1992. Siehe in diesem Sinne ein von Benjamin DERUELLE (Montréal) formuliertes Projekt: *Émotions en bataille, XVI^e–XVIII^e siècle. Sentiments, sensibilités et communautés d'émotions de la première modernité* (Konferenz in Montréal, 25.–26. Oktober 2018). Grundlagen hierfür bieten etwa: Hervé DRÉVILLON/Armand GUINIER (Hg.), *Les Lumières de la guerre. Mémoires militaires conservés au Service historique de la défense*, 2 Bde., Paris 2014.

94 BLITZ, *Liebe zum Vaterland*, S. 260–265; PLANERT, *Mythos vom Befreiungskrieg*, S. 622–626; George L. MOSSE, *Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben*, Stuttgart 1993.

95 DOSQUET, *Le feu et l'encre*, S. 255f.

Attacke zu befehlen⁹⁶. – Zugleich unterlag das Offizierskorps natürlich den Tendenzen zu bzw. den Imperativen von Professionalisierung und Funktionalisierung oder auch der aufgeklärten Reflexion: Disziplin im 18. Jahrhundert war die Basis des Krieges, Exzesse mussten, Verluste sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Zum eigenen Nutzen. Doch kreiste das Denken stets um die Frage der Effizienzsteigerung: Wie konnte der Krieg beweglicher werden, was war zu tun, um den Gegner durchaus nicht nur zu ermatten und »nach und nach abzuschmelzen«, sondern, wenn sich die Gelegenheit bot, ihn »zu zerstören«, »zu bedrängen und zu verfolgen bis zum Äußersten«⁹⁷? So wörtlich Moritz von Sachsen, der Sieger von Fontenoy, Meister der Manöverstrategie und durch die von ihm ausgehende Vorbildfunktion vielleicht wichtigste Militärtheoretiker des 18. Jahrhunderts. Dass zur Effizienz in der ständischen Gesellschaft des Ancien régime auch Aussehen und Wirkung der Truppen gehörten, die Rang und Anspruch ihres Herrn abzubilden hatten, versteht sich; auch das 19. Jahrhundert war von derlei Erwägungen ja keineswegs frei⁹⁸. Der Marschall von Sachsen jedenfalls war eine Autorität. Friedrich der Große brachte ihm größten Respekt entgegen; Napoleon sollte zu seinen aufmerksamen Lesern gehören⁹⁹. Seine Überlegungen, wie die seiner Zeitgenossen, rührten aus dem Bestreben, Blutvergießen durch rasche Entscheidung abzukürzen. Man kann sie also durchaus in Übereinstimmung bringen mit Montesquieus Forderung, Kriegführende dürften einander so wenig Leid wie irgend möglich zufügen. Man kann sie allerdings auch in einer Linie sehen mit der Ansicht des Kriegsministers Louvois, es sei, wenn man zum Frieden gelangen wolle, nötig, »die Völker zum Weinen zu bringen«¹⁰⁰. – Dies dürfte insofern ein weiteres Stück Dialektik der Aufklärung darstellen.

Das Konzept eines »totalen Krieges« ist dabei freilich weder für das Ancien régime noch für die Napoleonzeit sonderlich erhellend. Napoleoni-sche Kriegführung war effektiver als die des Ancien régime, sie besaß größere

96 DUFFY, Friedrich der Große, S. 185. Hier zit. in der Formulierung: »Ihr Racker, wollt ihr ewig leben?«.

97 MAURICE DE SAXE, *Rêveries*, S. 215. Voran geht die bekannte Empfehlung, Schlachten zu vermeiden, zumal zu Beginn eines Feldzugs. Gelegenheiten sollen aber ergriffen und vor allem dem Feind keine »goldenen Brücken« für einen geordneten Rückzug gebaut werden. Diesen müsse man vielmehr durch energische Verfolgung zur wilden Flucht machen (ebd.).

98 Anders akzentuiert: LUH, *Kriegskunst*, S. 180–184. Bekanntes Beispiel militärischer Dysfunktion noch des beginnenden Ersten Weltkrieges sind die »roten Hosen« der französischen Infanterie, ein Traditionselement, das gegen alle Vernunft beibehalten wurde. Ein Parlamentarier formulierte: »Le pantalon rouge, c'est la France«. Vgl. etwa Barbara TUCHMAN, *The Guns of August*, New York 2004 (¹1962), S. 46.

99 Johannes KUNISCH, *Friedrich der Große. Der König und seine Zeit*, München 2004, S. 208; Bruno COLSON, *Napoleon on War*, Oxford 2015 (franz. Orig. 2011), S. 89f.

100 MONTESQUIEU, *De l'Esprit des Lois*, in: Ders., *Œuvres complètes*, hg. von Roger CAILLOIS, 2 Bde., Paris 1949–1951, Bd. 2, S. 223–995, hier S. 235f. (I, 1, ch. 3).

Ressourcen, aber sie stand damit doch direkt und unmittelbar in einer lang währenden Kontinuität. Napoleon stahl in Potsdam 1806 Friedrichs Degen und einige andere Devotionalien, um sie in den Invalidendom zu verbringen, und so seinen Sieg zu markieren, aber ebenso, um sich als Fortsetzer und Erbe zu empfehlen¹⁰¹.

Es ist mehr als problematisch, so wie David Bell und andere, einen »gemäßigten« Krieg des Ancien Régime in scharfem Kontrast gegen den der Revolutionsepoche oder auch Napoleons zu stellen. Gewiss etablierte die kriegerische Theorie wie auch Praxis nach 1648 eine – im Prinzip – klare und wohl vielfach wirksame Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten. Ebenso verfestigten sich Regeln für den Umgang mit dem unterlegenen Gegner. Doch waren diese Regeln und Prinzipien fragil. – Nicht anders als unter Napoleon, wo sie ja durchaus weiterwirkten. Das Bild der gezähmten, gar gefesselten Bellona des Ancien régime ist irreführend. Die Kriegsgewalt 18. Jahrhunderts war keineswegs gemäßigt, sondern sie war gemessen – abgemessen¹⁰². Und zwar gemessen an den Regeln der Gegenseitigkeit und am Ziel der Effizienz. Es waltete die Logik der Ökonomie der Gewalt. Bellona hatte, vor allem anderen, gelernt, zu rechnen.

101 Thomas BISKUP, Friedrichs Größe. Inszenierungen des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell, 1740–1815, Frankfurt a.M u.a. 2012, S. 188–198.

102 VO-HA, *Rendre les armes*, S. 376 (Postface d'Hervé Drévilion).

Martin Espenhorst

Europa- und Friedensvorstellungen
im Werk des Kieler Kulturhistorikers
Dietrich Hermann Hegewisch (1740–1812)

1. Einleitung

Im Jahr 1740 wurde Dietrich Hermann Hegewisch als Sohn eines Glasers und dessen Ehefrau in der Burgmannstadt Quakenbrück im Osnabrücker Nordland geboren. Von 1780 bis zu seinem Tod 1812 war er erst als Dozent und anschließend als Professor für Geschichte an der Universität Kiel tätig. Er konnte auf ein erfolgreiches und erfülltes Leben als Historiker und Publizist zurückblicken¹. Seine Situation jedenfalls beschrieb er selbst 1785 in einem Brief an seinen Landsmann, den Osnabrücker Staatsmann und Historiker Justus Möser (1720–1794), als unerwartet gut. Er habe einen ehrenvollen Posten, lehre mit viel Beifall, habe ein hinlängliches Auskommen und häusliche Glückseligkeit². Der Mediävist, Philologe und Theologe Hegewisch gehörte zu Lebzeiten durchaus »billig unter die geringe Zahl ächt historischer Köpfe«³, auch deshalb, weil er einer der ersten Kulturhistoriker im Alten Reich war⁴.

Anerkennung erhielt Hegewisch während seines Lebens von verschiedenen Seiten. Seine Studien wurden regelmäßig in den einschlägigen Rezensionszeitschriften der damaligen Zeit, wie der von Friedrich Nicolai (1733–1811) herausgegebenen *Allgemeinen Deutschen Bibliothek* und den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen*, besprochen. Besonders am schwedischen und am dänischen Hof war Hegewischs Name gut bekannt⁵. Ihm wurde der Titel eines dänischen Staatsrats zuerkannt, er war Mitglied nicht nur der königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, sondern auch der

- 1 Zum Leben und Werk Hegewischs siehe Martin ESPENHORST, Von Quakenbrück über Göttingen, Hannover und Kopenhagen bis nach Hamburg und Kiel. Der Kulturhistoriker Dietrich Hermann Hegewisch (Arbeitstitel), in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 143 (2018) (in Vorbereitung).
- 2 Dietrich Herman Hegewisch an Justus Möser, Kiel, 1785 Oktober 31, in: Justus MÖSER, Briefwechsel, bearb. von William F. SHELDON u.a., Hannover 1992, S. 665–667.
- 3 [Rez.] Kleine Schriften von D. H. Hegewisch, in: Supplemente zur Allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1786 (Numero 58), S. 460–462.
- 4 Paul GEIGER, Das Wort »Geschichte« und seine Zusammensetzung, Freiburg 1908, S. 47.
- 5 Durch einen Artikel von Martin Ehlers im *Genius* ist überliefert, wie Hegewischs Abhandlung »Ueber die Neutralität« entstand und bis an die Höfe in Schweden und Dänemark verbreitet wurde. So sehr Hegewischs Erörterungen am schwedischen und dänischen Hof auf positive Resonanz stießen, gab es dennoch auch Kritik dahinge-

königlichen Sozietät zu Kopenhagen. 1809 wurde ihm sogar die Ehre zuteil, für seine Verdienste in den Wissenschaften zum Ritter des dänischen Dannebrog-Ordens IV. Klasse ernannt zu werden.

Zu Hegewichs prominenteren Schülern gehörte Berthold Georg Niebuhr (1776–1831), der mit Hegewisch in den späten 1790er Jahren näheren Umgang pflegte. Niebuhr stellte allerdings fest, dass Hegewichs Präsenz und Ansehen in der deutschsprachigen Historie nach und nach geschwunden sei. Niebuhr schrieb am 21. April 1812 anlässlich des Todes des Kieler Professors:

Der Tod des alten Hegewisch geht mir ungemein nahe. Also war seine Schwäche im vorigen Sommer der Anfang seines innern Ersterbens. Man war ihm schon nicht mehr gerecht in Deutschland. Seine besten Schriften waren vergessen. Sie waren in einer Zeit allgemeiner litterarischer Behaglichkeit geschrieben, wo man weder von andern noch sich eine tiefe Ausarbeitung forderte [...]⁶.

Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde dem Leben und Werk Dietrich Hermann Hegewichs immer weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Inzwischen erleben seine Veröffentlichungen aber wieder eine gewisse Renaissance. Erst kürzlich wurde sein bemerkenswertes Konzept eines *free-market cosmopolitanism* neu untersucht und mit den Ideen Kants und Adam Smiths verglichen. Die Autorin kommt zu folgendem Ergebnis⁷:

[Hegewisch] was one of the first German-language authors – perhaps even the very first – to engage productively with Adam Smith's »Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations« [...]. Criticizing Smith and going beyond him, he developed a distinctive form of free-market cosmopolitanism⁸.

hend, dass Gelehrte, wie er, sich enthalten sollten, Regierungen politische Vorschläge zu unterbreiten. Dazu: Briefe. Kopenhagen, den 17. August 1793, in: Politisches Journal nebst Anzeige von gelehrten und andern Sachen 2 (1793), S. 881–884, hier S. 883.

6 [Brief] Berlin, den 21. April 1812, in: Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr aus Briefen desselben und aus Erinnerungen einiger seiner nächsten Freunde, Bd. 1, Hamburg 1838, S. 517.

7 Giuseppe D'ALESSANDRO, Dalla causa alla vita: Il pensiero storico tedesco tra fine dell'illuminismo e inizi dell'idealismo, Neapel 2008; Martin PETERS (jetzt ESPENHORST), Dietrich Hermann Hegewisch aus Quakenbrück (1740–1812). Vordenker Europas und Europa-Historiker, in: Am heimatlichen Herd 60, Nr. 3 (2009). Siehe auch Reproduktion der Jahrgänge 1 (1991) bis 3 (2010), hg. von Kreisheimatbund Bersenbrück e.V., Bd. 3, Ankm 2011, S. 444; Pauline KLEINGELD, Kant and Cosmopolitanism. The Philosophical Ideal of World Citizenship, Cambridge u.a. 2012.

8 KLEINGELD, Cosmopolitanism, S. 124.

Dieses ökonomische Konzept eines freien Welthandels war eng verknüpft mit Hegewischs Friedensvorstellungen. Denn, so folgert Kleingeld aus Hegewischs Ausführungen, in einem globalen freien Markt sei niemand an Krieg interessiert⁹.

Im Folgenden soll das Werk des in der Forschung nur selten erwähnten¹⁰ Kulturhistorikers Hegewisch daraufhin analysiert werden, inwieweit er sich mit Europa befasste und sich seiner Geschichte widmete. Speziell mit dem europäischen Frieden beschäftigte sich Hegewisch in seinen Artikeln über europäisches Kriegerrecht¹¹ und über Neutralität¹², über Ressentiments, Nationalhass¹³, Sprachen¹⁴ und Währungen¹⁵ in bi- und multinationalen Verbänden.

2. Zum Leben Dietrich Hermann Hegewischs

In seiner Jugend wurde Hegewisch durch den Siebenjährigen Krieg (1756–1763) geprägt, an dem Kurhannover direkt beteiligt war und der auch die Fürstbistümer Münster und Osnabrück betraf. Für den jungen Dietrich Hermann bedeutete dies, dass seine Heimatstadt Quakenbrück Einquartierungen zu stemmen hatte. Als Kind und Jugendlicher besuchte er die traditionsreiche

⁹ Ebd., S. 130.

¹⁰ Carsten ERICH CARSTENS, Hegewisch, Dietrich Hermann, in: Allgemeine Deutsche Biographie 11 (1880), S. 278f.; Henning RATJEN, Geschichte der Universität Kiel, Kiel 1870, ND Paderborn 2012; Friedrich VOLLBEHR/Richard WEYL, Professoren und Dozenten der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel 1665–1954, Kiel ⁴1956; Karl JORDAN, Geschichtswissenschaft, in: Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965, Bd. 5/2, Neumünster 1969, S. 7–101; Siegrid WRIEDT, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an der Christiana Albertina im Zeitalter des dänischen Gesamtstaates (1773–1852), Neumünster 1973; Rainer POSTEL, Dietrich Hermann Hegewisch, in: Schleswig-holsteinisches biographisches Lexikon 5 (1979), S. 117–120.

¹¹ Dietrich Hermann HEGEWISCH, Ueber das Kriegerrecht. An Herrn M., in: Ders., Kleine Schriften, Flensburg/Leipzig 1786, S. 107–170, hier S. 108.

¹² [Ders.], Ueber die Neutralität bey dem gegenwärtigen Kriege, Kiel 1793.

¹³ Ders., Ueber die gegenseitigen Pflichten verschiedener unter Einem Oberhaupte vereiniger Nationen. Beym Schlusse eines Collegiums über die vaterländische Geschichte, Altona 1780.

¹⁴ Ders., Schreiben an einen Freund über die Folgen, die aus der Vereinigung verschiedener Völker unter Einer Regierung für die Sprachen dieser Völker entstehen können, mit Einleitung und Nachtrag, betreffend das Verhältniß der Sprachen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in: Kieler Blätter 1 (1816), S. 77–127. Eine zweite Ausgabe davon wurde 1806 veröffentlicht. Ders., Ueber die gegenseitigen Pflichten verschiedener unter Einem Oberhaupte vereiniger Nationen. Beym Schlusse eines Collegiums über die vaterländische Geschichte, o.O. ²1806.

¹⁵ [Ders.], Ueber einen in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfuß, in: Historisch-politisches Magazin, nebst litterarischen Nachrichten 1 (1787), S. 211–214. Vgl. Churpfalzbaierisches Intelligenzblatt 4 (1787), S. 28f.

Lehranstalt in Quakenbrück, die schon seit dem 14. Jahrhundert existierte¹⁶ und an der schon der Osnabrücker Reformator Hermann Bonnus (1504–1548) als Kind unterrichtet worden war¹⁷. Nach dem Besuch der Schule in Quakenbrück wechselte Hegewisch auf das Gymnasium in Osnabrück, wo jedoch angesichts der Kriegswirren ein geregelter Schulbetrieb nicht aufrechterhalten werden konnte. 1759 immatrikulierte sich Hegewisch an der Georgia Augusta in Göttingen, um Theologie zu studieren. Beeinflusst haben dürfte Hegewisch in dieser Zeit der in Osnabrück geborene Theologe, Philologe und Thucydides-Übersetzer Johann David Heilmann (1727–1764)¹⁸.

An der Georgia Augusta wurde Hegewisch bald in den Kreis um den Philologen Matthias Gesner aufgenommen und erhielt anschließend in der Zeit zwischen 1763 und 1768 eine Anstellung in Hannover als Erzieher im Haus des Apothekers, Naturforschers und Chemikers Johann Gerhard Reinhard Andreae (1724–1793). Zwischen 1769 und 1774 trat er die Position des Hofmeisters und Privatsekretärs des deutsch-dänischen Kaufmanns und Politikers Heinrich Carl von Schimmelmann (1724–1782) in Kopenhagen und Hamburg an. Für einige Monate war Hegewisch anschließend Sekretär der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen und trug den Titel eines Legationssekretärs, musste den Posten aber räumen. Seine Hoffnungen, dauerhaft in den diplomatischen Dienst der dänischen Krone aufgenommen zu werden, scheiterten in Folge des dänischen Indigenat-Rechts. Daher ließ er sich in Hamburg als Privatschriftsteller nieder und verfasste eine *Geschichte Karls des Grossen*, die 1777 veröffentlicht wurde¹⁹. Durch den unerwarteten Erfolg der Arbeit angespornt, setzte er seine historiographischen und vor allem mediävistischen Studien fort. 1778 übernahm er für zwei Jahre die Redaktion der *Hamburger Neuen Zeitung* und der *Adreß-Comptoir-Nachrichten*²⁰. An diesen

16 Richard BINDEL, *Geschichte der höheren Lehranstalt in Quakenbrück*, Quakenbrück 1904.

17 Martin ESPENHORST, *Der Reformator Hermann Bonnus (1504–1548) als Übersetzer der Weltchronik des Johannes Carion*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 122 (2017), S. 89–127, bes. S. 94–112; Petra SAWIDIS, *Hermann Bonnus. Superintendent von Lübeck (1504–1548). Sein kirchenpolitisch-organisatorisches Wirken und sein praktisch-theologisches Schrifttum*, Lübeck 1992.

18 Heilmann hatte in Halle/S. studiert und war Schüler des Theologen und Universalhistorikers Siegmund Jakob Baumgarten (1706–1757), für dessen Nachfolge er sogar vorgesehen war. Stattdessen aber wechselte Heilmann an das Gymnasium in Hameln. 1756 nahm er dann die Stelle des Rektors des Gymnasiums in Osnabrück an und wurde 1758 zum Professor für Theologie in Göttingen berufen. Zur Biografie siehe Karl Felix HALM, *Heilmann, Johann David*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 11 (1880), S. 317.

19 [Dietrich Hermann HEGEWISCH], *Versuch einer Geschichte Kayser Karls des Grossen*, Leipzig 1777.

20 Grundlegend Holger BÖNING, *Periodische Presse. Kommunikation und Aufklärung. Hamburg und Altona als Beispiel*, Bremen 2002. Zu Hegewisch darin besonders S. 100.

Periodika arbeiteten zeitweise führende Hamburger »Aufklärer« mit, wie u.a. Johann Georg Büsch, Heinrich Christian Boie, Caspar von Voght, Christoph Daniel Ebeling, Johann Albert Heinrich Reimarus und auch Gotthold Ephraim Lessing. Verleger war zeitweise Klopstocks Bruder, der Kaufmann Victor Ludwig Christian Klopstock (1744–1811).

In seiner Hamburger Zeit trat Hegewisch in die Freimaurer-Loge *Zu den drei Rosen* ein, in der u.a. Gotthold Ephraim Lessing, Matthias Claudius sowie der Rektor, Idyllen-Dichter und spätere Homer-Übersetzer Johann Heinrich Voss, ferner Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Christian Graf zu Stolberg sowie der königlich dänische Legationssekretär Ernst Friedrich Christian von Schönborn Mitglied waren.

1780 wurde Hegewisch als Dozent für Geschichte an die Universität Kiel berufen und 1783 zum ordentlichen Professor ernannt. Hier in Kiel lehrte er trotz eines Rufes aus Landshut, den er ausschlug, bis zu seinem Tod. Zwei größere Reisen führten Hegewisch 1763 in die Schweiz und 1794 nach Schweden.

Ein wichtiges Leitmotiv seiner historischen Untersuchungen war der Kontakt und Transfer zwischen europäischen und außereuropäischen Völkern und Nationen von der Antike bis in die Neuzeit beziehungsweise seine eigene Gegenwart. Zwar veröffentlichte Hegewisch keine eigenständige Monografie zur europäischen Geschichte, wohl aber eine *Weltgeschichte* mit dem Schwerpunkt Europa²¹ sowie monografische Studien über die Antike mit dem Fokus auf Griechenland und Rom²², darüber hinaus mediävistische Studien zum Heiligen Römischen Reich, vor allem zu Kaiser Karl dem Großen²³, über die Karolinger, die Franken²⁴ sowie Kaiser Maximilian I. (1459–1519)²⁵, über

21 Dietrich Hermann HEGEWISCH, Grundzüge der Weltgeschichte in der Manier des sel. Prof. Büsch, um mit dessen Grundriß der Welthandel verbunden zu werden, Hamburg 1804.

22 Ders., Über die für die Menschheit glücklichste Epoche in der römischen Geschichte, Hamburg 1800; ders., Geschichte der Gracchischen Unruhen in der Römischen Republik, Hamburg 1801; ders., Historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona 1804; ders., Ueber die griechischen Colonieen seit Alexander dem Großen. Ein Nachtrag zu den geographischen Nachrichten der Colonieen der Griechen betreffend, Altona 1811.

23 Ders., Versuch einer Geschichte Kayser Karls des Grossen, Leipzig 1777; ders., Geschichte der Regierung Karl's des Grossen, Hamburg 1791; ders., Geschichte der Regierung Kaiser Karl's des Grossen, Leipzig 1818. Histoire de L'Empereur Charlemagne, Traduction libre de L'Allemand du Professeur Hegewisch, Paris 1805.

24 [Ders.], Geschichte der Fränkischen Monarchie von dem Tode Karls des Grossen bis zu dem Abgange der Karolinger, Hamburg / Kiel 1779; ders., Geschichte der Deutschen von Konrad dem Ersten bis zu dem Tode Heinrichs des Zweyten, Hamburg 1781.

25 Ders., Allgemeine Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte bis zu Maximilian dem Ersten. Ein Anhang zur Geschichte dieses Kaisers, Hamburg 1788; ders., Geschichte der Regierung Kaiser Maximilians I., 2 Bde., Kiel 1782–1783.

Irland²⁶, Schweden²⁷ sowie Schleswig und Holstein²⁸. Auch Artikel über Kultur²⁹, den englischen und französischen Parlamentarismus³⁰, Toleranz³¹, Leibeigenschaft³², Emanzipation³³ – allesamt Beiträge zu zentralen europäischen Diskursen der damaligen Zeit – legte er der Öffentlichkeit vor. Dass er auch philologische und theologische³⁴ Abhandlungen sowie literarische Arbeiten publizierte, belegt die Vielseitigkeit seines Werkes. Besonders erwähnt seien in diesem Zusammenhang seine Beiträge zum Nibelungenlied³⁵ und zum Dichter Martin Opitz³⁶. Er veröffentlichte 1787 sogar ein – Klopstock gewidmetes – Gedicht *Das erste Sehrohr oder die Erfindung der Ferngläser*³⁷ als Dank für Klopstocks 1783 veröffentlichte Ode *Das Gehör. An Hegewisch, den Blinden*³⁸, das eine öffentliche Diskussion über die Vor- und Nachteile, die Taube gegenüber Blinden hätten, entfachte³⁹. Hegewisch litt offenbar an Kurzsichtigkeit⁴⁰.

26 Ders., Uebersicht der irländischen Geschichte zu richtiger Einsicht in die entfernten und nähern Ursachen der Rebellion 1798, der Union Irlands mit Großbritannien 1801, und der noch nicht erfolgten sogenannten Emancipation der Katholiken, Altona 1806.

27 Ders., Geschichte der schwedischen Revolution bis zur Ankunft des Prinzen von Ponte Corvo als erwählten Thronfolgers mit den authentischen Staatspapieren, Kiel 1811.

28 Ders./Franz Christoph JENSEN, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von den in der Privilegienlade befindlichen Originalien genau abgeschrieben und mit denselben verglichen, Kiel 1797; ders., Schleswigs und Holsteins Geschichte unter den Königen Friedrich III. und Christian V. und unter den Herzogen Friedrich III. und Christian Albrecht oder vom Jahre 1645 bis 1694 [Wilhelm Ernst Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, 4. Theil], Kiel 1802.

29 Ders., Ueber die Verschiedenheit des gesellschaftlichen Zustandes in Ansehung der Cultur, Wildheit und Barbarey, in: Ders., Kleine Schriften, Flensburg/Leipzig 1786, S. 193–208.

30 Ders., Historische Merkwürdigkeiten die Parlamente in Frankreich betreffend, in: Berlinische Monatschrift (1788), S. 544–563; ders., Geschichte der englischen Parlamentsberedtsamkeit, Altona 1804.

31 Ders., Ueber die Toleranz, Braunschweig 1789.

32 Ders., Schreiben an die Frau [...] über den Ursprung der Leibeigenschaft, Kiel 1796.

33 Ders., Ueber die Emancipation der Catholiken in Irland, in: Minerva 2 (1805), S. 529–548.

34 Ders., Ueber die Pflicht der Ergebung in Zeiten, wenn die Wahrheit verfolgt wird; eine Predigt, über 2. Tim. 4, 17, gehalten in England unter König Jacob II., in: Berlinische Monatschrift (1792), S. 438–455.

35 Ders., Ueber das Lied von den Nibelungen, in: Neue Berlinische Monatsschrift 16 (1806), S. 368–384.

36 Ders., Leben des Dichters, Martin Opitz von Boberfeld. Nebst Bemerkungen über seinen poetischen Charakter, in: Deutsches Museum 2 (1812), S. 116–157.

37 Ders., Das erste Sehrohr, oder die Erfindung der Ferngläser. Ein Gedicht. Klopstocken gewidmet, Altona 1787.

38 Friedrich Gottlieb KLOPSTOCK, Das Gehör. An Hegewisch, den Blinden, in: Ders., Oden, Erster Theil, Stuttgart 1870, S. 26f.

39 Lieber blind als taub?, in: Der Breslauer Erzähler 2 (1801), S. 597–599.

40 Christian Friedrich Rudolf VETTERLEIN, Klopstocks Oden und Elegien mit erklä-

Zudem verfasste Hegewisch ein Trauerspiel *Theodora oder die Ankunft der Türken*, das Christoph Martin Wieland in *Der Teutsche Merkur vom Jahre 1789* veröffentlichte⁴¹. Zugeschrieben wird ihm außerdem der Roman *Leopold von Mansfeld: Eine Geschichte in Briefen*⁴². Darüber hinaus wandte er sich der Theologie zu und gab 1795 gemeinsam mit seinen Kieler Kollegen, dem Pädagogen Martin Ehlers (1732–1800) und dem Philosophen Carl Leonhard Reinhold (1757–1823), eine *Sammlung einiger Predigten, welche bey besondern Veranlassungen gehalten worden von J. Susemihl*⁴³, der eine Vorrede der Herausgeber mit dem Titel *Ueber den Geist der wahren Religion* vorangestellt wurde⁴⁴.

Hegewisch hatte ein beachtlich einflussreiches akademisches Netzwerk errichten können, zu dem neben dem global agierenden Unternehmer Heinrich Carl von Schimmelmann auch Andreas Peter Graf von Bernstorff gehörte, ferner der Lyriker Friedrich Gottlieb Klopstock, der Mathematiker Johann Georg Büsch, der Hamburger Syndikus Nicolaus Matsen, der Historiker Christoph Daniel Ebeling und der Kieler Universitätskanzler und Theologe Johann Andreas Cramer. Schimmelmann, Klopstock sowie auch Matsen dürften Hegewisch beruflich und gesellschaftlich besonders intensiv gefördert haben.

Seit seiner Anstellung als Hochschullehrer in Kiel veröffentlichte Hegewisch seine Artikel in renommierten Zeitschriften, wie z.B. der *Berlinischen Monatschrift*, im *Braunschweigischen Journal*, im *Neuen Deutschen Museum*, im *Teutschen Merkur*, in der *Handlungsbibliothek*, in der *Minerva* sowie auch in den *Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten* und den *Schleswig-Holsteinischen Blättern für Polizei und Kultur*.

Einer seiner bekanntesten Schüler war neben seinem eigenen Sohn, dem Malthus-Übersetzer Franz Hermann Hegewisch (1783–1865), auch der oben schon erwähnte Niebuhr. Dietrich Hermanns Tochter Julie heiratete 1817 – fünf Jahre nach Hegewischs Ableben – den Historiker und Staatsmann

renden Anmerkungen und einer Einleitung von dem Leben und den Schriften des Dichters, Bd. 3: Die Oden 116–237, Leipzig 1828, S. 75.

41 Dietrich Hermann HEGEWISCH, *Theodora oder die Ankunft der Türken in Europa*, in: *Der Teutsche Merkur* 2 (1789), S. 135–176 und *Merkur* 3 (1789), S. 43–75.

42 [Dietrich Hermann HEGEWISCH zugeschrieben], *Leopold von Mansfeld. Eine Geschichte in Briefen*, Hamburg 1787.

43 Johann Joachim Susemihl (1756–1797), evangelischer Theologe, Studium in Bützow und Kiel, Konrektor der Deutschen Schule in Stockholm, Prediger der königlich schwedischen Gesandtschaftskapelle in Wien, Pastor auf Rügen, Superintendent der evangelischen Kirche in Wien.

44 Auch abgedruckt in: Carl Leonhard REINHOLD, *Auswahl vermischter Schriften*, Jena 1796, S. 1–31.

Friedrich Christoph Dahlmann (1785–1860). Hegewischs Enkelin Lotte (1822–1903) erwarb sich bleibende Verdienste um die Förderung bildender Kunst⁴⁵.

3. Hegewischs Begriff von Historie

Was genau interessierte Hegewisch an der Geschichte⁴⁶? Hegewisch gehörte zu den frühen Kulturhistorikern im Alten Reich⁴⁷ und bezog sich in seinen Schriften immer wieder auf den Begriff der Kulturgeschichte⁴⁸. Seinen Begriff von Historie behandelte Hegewisch in seinem – heute weitestgehend vergessenen – Essay *Fragen und Zweifel veranlaßt durch Herrn Doctor Rottmanners Kritik der Rede Jacobi's*, der 1809 erschien⁴⁹. Es ist hier nicht der Ort, die Kontroverse zwischen dem Präsidenten der Bayerischen Akademie Friedrich Heinrich von Jacobi und dem Schriftsteller, Philosophen und Politiker Karl von Rottmanner zu rekapitulieren, die u.a. auch von Georg Wilhelm Friedrich Hegel kommentiert wurde⁵⁰, wenngleich sie der Ausgangspunkt für Hegewischs Reflexionen zur Historie darstellte. Von biografischem Interesse ist die Streitschrift, weil Hegewisch 1807 unter der Präsidentschaft Jacobis in die Münchener Akademie aufgenommen wurde.

Interessant für die Analyse des Werkes Hegewischs ist die Abhandlung, weil sie eine Selbstvergewisserung über seine historiographischen Leistungen der letzten Jahrzehnte enthielt, die Hegewisch deshalb für notwendig erachtete, weil sich zunehmend eine neue Strömung und »Schule« innerhalb der

45 Anette HÜSCH (Hg.), *Gute Gesellschaft. Lotte Hegewisch und das Mäzenatentum*. Von Georg Friedrich Kersting bis Gerhard Richter, Kiel 2012. Lotte war die Tochter von Franz Hermann und dessen Ehefrau Caroline, geb. von Linstow.

46 Zum Begriff vgl. auch HEGEWISCH, *Grundzüge der Weltgeschichte*. Darin: Von der Geschichte überhaupt (§ 1), Von den Quellen der Geschichte (§ 2), Von den Geschichtschreibern (§ 3), Vom Nutzen der Geschichte (§ 4) u.s.w. Ferner ders., *Vermischte Anmerkungen über die Geschichte*, in: Ders., *Kleine Schriften*, Flensburg/Leipzig 1786, S. 171–192.

47 Paul GEIGER, *Das Wort »Geschichte« und seine Zusammensetzung*, Diss. Freiburg i.Br. 1908, S. 47.

48 Dietrich Hermann HEGEWISCH, *Allgemeine Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte bis zu Maximilian dem Ersten*. Ein Anhang zur Geschichte dieses Kaisers, Hamburg 1788; ders., *Fragmente aus einer ungedruckten Abhandlung über die Deutsche Kulturgeschichte seit der Reformazion*, in: *Berlinische Monatschrift* (1807), S. 193–210.

49 Zwei Jahre zuvor, 1807, war nämlich erschienen [Friedrich Heinrich von JACOBI], *Ueber gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck*. Eine Abhandlung vorgelesen bey der feyerlichen Erneuerung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München von dem Präsidenten der Akademie, München 1807. Im gleichen Jahr folgte Karl ROTTMANNER, *Kritik der Abhandlung F. H. Jacobi's Ueber gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck*, Landshut [1807], ²1808.

50 Johannes HOFFMEISTER (Hg.), *Briefe von und an Hegel*, Bd. 1, Hamburg 1952, S. 478.

Historie etablierte. Auch die Publikationen des Münchener Karl Rottmanner gruppierte Hegewisch zu einer ganzen Reihe von historischen Arbeiten, die beanspruchten, die Historie reformieren zu wollen.

Hegewisch ging es um die Zustände und Schicksale der Menschen und Völker verschiedener Zeiten und Länder, und er wollte darüber hinaus deren Ursachen und Zusammenhänge erklären. Er schrieb selbst dazu im Rückblick auf sein Schaffen als Historiker:

Mein Zweck dabey war, mir ein wahres, umständliches und ausführliches Bild zu machen von den Zuständen, worinnen sich die Menschen und Völker in den verschiedenen Zeiten und Ländern befanden; von den verschiedenen Schicksalen, die über sie ergingen; von den Ursachen, aus welchen diese verschiedenen Zustände und Schicksale begreiflich würden, und von dem Zusammenhange, der sich zwischen allen diesen Zuständen und Schicksalen befindet⁵¹.

Hegewisch filterte zwei fundamentale Differenzen zwischen seinem eigenen Begriff der Historie und den als romantisch etikettierten neueren und jüngeren Zugängen zur Geschichte heraus. Während er selbst seinen Fokus auf die Wahrheit der Tatsachen und die Recherche nach den »nackten That-sachen und Begebenheiten« richtete, also die Empirie, um anschließend auf Ursachen und Resultate schließen zu können, gehe es seiner Ansicht nach neuerdings um die

Aufsuchung der Begebenheiten mit dem vorhergefaßten Vorsatz [...], in ihnen Beweise zu finden, daß die Zustände und Schicksale der Menschen und Völker in den verschiedenen Zeiten nicht anders hätten ausfallen können, als es [m]eine vorher gefaßte Idee verlangte⁵².

Hegewisch kritisierte, dass auf diese Weise Tatsachen und Begebenheiten vor-sätzlich ignoriert würden, sofern sie mit der einen oder anderen vorgefassten Meinung nicht harmonierten. Eine – negative – Folge dieses neuen Zugangs zur Historie sah Hegewisch, selbst Autor einer *Apologie des Mittelalters*⁵³, in der Neubewertung und Stilisierung des Mittelalters zu einem Vorbild für die Gegenwart mit dem Ziel, diese Epoche nachzuahmen. Weder die Bewunderung, Verehrung und Verschönerung für diesen Zeitraum als Zeitalter

51 Dietrich Hermann HEGEWISCH, Fragen und Zweifel veranlaßt durch Herrn Doctor Rottmanners Kritik der Rede Jacobi's, o.O. 1809, S. 3.

52 Ebd., S. 5.

53 Ders., Eine Apologie des Mittelalters, in: Ders., Neue Sammlung kleiner historischer und literarischer Schriften, Altona 1809, S. 1–63.

»erhabener Tugenden«, »edler Gesinnungen« und »wahrer Religiosität« noch die Verurteilung als Zeitalter der »Unwissenheit«, des »Aberglaubens« und des »Faustrechts« wollte Hegewisch gelten lassen.

4. Hegewischs Begriff von Europa

Dietrich Hermann Hegewisch vermittelte ein Europabild, das auf der Kooperation und sogar Fusion der Mächte und Gemeinwesen gründete. Für ihn waren zwischenstaatliche »gegenseitige[n] Dienste[n]« und »freundschaftliche[r] Verkehr«⁵⁴ der Völker sogar eine naturrechtliche Pflicht. War Hegewisch ein Europa-Historiker und schrieb er europäische Geschichte⁵⁵? Plädierte er für einen globalen oder wenigstens europäischen Völkerbund? Hegewisch rekurrierte dabei auf einer aus dem Naturrecht, der Ökonomie und der Anthropologie entlehnten Sachkenntnis. Europa war bei ihm offenbar nicht nur ein Kontinent, sondern als Staatenverbund ein Ergebnis und Produkt der ökonomischen Vernunft. Die »Vereinigung sonst getrennter Völker« lag seiner Ansicht nach in der »Ökonomie der allgültigen Natur«⁵⁶. Staaten- und Völkerbünde waren für ihn Instrumente, um ungleich verteilte Ressourcen auszugleichen. Insofern begründete Hegewisch die Vereinigung von Staaten mit der ungleichen Beschaffenheit der Erde, der ungleichen Verteilung der Güter sowie der Verschiedenheit der Reichtümer und der Bedürfnisse der Völker. Mangel beziehungsweise Überfluss ökonomischer Ressourcen in den einzelnen Staaten könnten, wie Hegewisch meinte, durch den Zusammenschluss der europäischen Völker ausgeglichen werden.

Hegewisch war es aber nicht nur daran gelegen, dass sich Völker verbindlich organisieren sollten, sondern er ging sogar noch einen Schritt weiter, indem er auch die Vorteile herausarbeitete, die sich ergäben, wenn sich europäische Staaten unter das Dach einer einheitlichen Regierung begäben. Hegewisch schrieb:

[...] so ist offenbar, daß Nationen, die sonst einander fremd waren, wenn sie durch die Bande einer gemeinschaftlichen Regierung mit einander verknüpft werden, durch diese Vereinigung den wohlthätigen Zweck der Natur in ungleich höherm Grade, als wenn sie geschieden blieben, erreichen werden⁵⁷.

54 Ders., Ueber die gegenseitigen Pflichten [1806], S. 18.

55 Heinz DUCHHARDT, »Was heißt und zu welchem Ende betreibt man – europäische Geschichte?«, in: Ders./Andreas KUNZ (Hg.), »Europäische Geschichte« als historiographisches Problem, Mainz 1997, S. 191–202; ders. u.a. (Hg.), Europa-Historiker. Ein biographisches Handbuch, 3 Bde., Göttingen 2006–2007.

56 HEGEWISCH, Ueber die gegenseitigen Pflichten [1806], S. 17.

57 Ebd., S. 18.

Konkret ging es ihm hier zwar um den auf der Basis von Personalunionen konstruierten dänischen Gesamtstaat mit Schleswig, Holstein, Lauenburg, Island und Norwegen. Doch finden sich Belege im Werk Hegewischs, dass er sich darüber hinaus ein vereinigtes (Nord-)Europa als ein politisches, rechtliches, ökonomisches und kulturelles Gemeinwesen vorstellen konnte. Dabei konnte er sich durchaus einen multinationalen Staatenbund denken, der ausschließlich auf Verträgen beruhte, wengleich ihm kein historisches oder real existierendes Beispiel bekannt war. Allerdings gab es in Europa, wie Hegewisch erinnerte, viele Beispiele von bi-nationalen Verbänden, die immerhin auf dem Erbfolgerecht basierten (Personalunionen). Dennoch favorisierte Hegewisch zwischenstaatliche Kooperationen und wandte sich gegen Strömungen und Zielsetzungen, die später einmal mit (Kampf-)Begriffen wie Nationalismus, Protektionismus oder Separatismus bezeichnet werden sollten.

Doch gab es für Hegewisch in der gesamten Geschichte keinen einzigen Zeitpunkt, in dem sich die europäischen Staaten miteinander zu einer Einheit verbunden und gemeinsam gehandelt hätten. Diese Bilanz galt auch für das Mittelalter. Weder die Kreuzzüge seien, so Hegewisch, verabredete Unternehmen vereinter – europäischer – Staaten gewesen noch die Konzilien von Konstanz (ab 1414) oder von Basel (ab 1437). Auch einen etwaigen »ewig eine[n] Geist der Menschheit« durch die europäischen Christen des Mittelalters, wie es in einigen philosophischen, historischen und theologischen Abhandlungen hieß – erwähnt sei z.B. Rottmanner –, ließ Hegewisch nicht gelten. Er schrieb: »Ich weiß überhaupt nicht, was ich von dem ewig Einen Geiste der Menschheit denken soll«⁵⁸. Hegewisch hielt diese romantische Position angesichts der hochzuschätzenden Kultur, der Wissenschaften und Künste der Araber in dieser Zeit für nicht mehr als eine bloße Phrase.

Wie bewertete Hegewisch demnach europäische Kunst, europäische Persönlichkeiten und »Helden«, europäische Tugend, europäische Bildung und geistiges Leben? War Europa im Mittelalter glänzend, mächtig und einig?

Das Fazit der Reflexionen Hegewischs über ein mittelalterliches Europa fiel gerade angesichts der Kulturleistungen anderer Völker ernüchternd aus. So sehr Hegewisch ein geeintes Europa naturrechtlich legitimierte, blieb es seiner Ansicht nach *de facto* und historisch unvollendet. Er schrieb:

In keiner dieser Hinsichten hat Europa im Mittelalter gegläntzt; es wurde von Asien ganz verdunkelt. Europa hat im Mittelalter keine einzige Eroberung gemacht, wenn man die von Jerusalem ausnimmt, die es doch gewiß nicht werth war [...]. Wie wenig Europa durch die Künste glänzte, haben wir schon gesehen; wie wenig in den Wissenschaften, muß jedem bekannt seyn [...]. Handel und Schiffahrt gab es vom fünften bis zum zwölften Jahrhundert fast gar nicht; [...]. Europa war so wenig reich, daß es vielmehr in

⁵⁸ HEGEWISCH, Fragen und Zweifel, S. 20.

Vergleichung mit Asien, und mit den Arabern in Egypten, auf der Nordküste von Afrika und denen in Spanien, nicht anders, als arm genannt werden konnte. Mächtig sollte es gewesen seyn? Es war vielmehr so schwach, daß es den Arabern nicht wehren konnte, Spanien, Sicilien, Sardinien und Corsica zu erobern und sich mehrere Jahrhunderte im Besitz dieser Länder zu behaupten. Einig wäre Europa gewesen? Wir haben schon gesehen, daß dieses eine irrige Behauptung ist. Man nenne mir doch nur einige Facta, welche beweisen könnten, daß auch nur ein einziger Zeitpunkt gewesen wäre, wo Einigkeit in Europa statt gefunden hätte⁵⁹?

5. Hegewischs Positionen zu Frieden und Krieg

In zwei Abhandlungen äußerte sich Hegewisch direkt zu Frieden und Krieg in Europa. Diese beiden Artikel sind betitelt mit *Ueber das Kriegsrecht* (1786)⁶⁰ und *Ueber die Neutralität* (1793)⁶¹. ein Aufsatz übrigens, der öffentliche Entgegnungen zur Folge hatte⁶².

Dass sich Hegewisch mit Frieden, Krieg und völkerrechtlichen Fragestellungen beschäftigte, wird auf sein Studium in Göttingen zurückzuführen sein, wo er Kontakt zu dem renommierten Rechtswissenschaftler Johann Stephan Pütter (1725–1807) aufgenommen hatte. In den 1760er Jahren äußerte Hegewisch sogar den Wunsch, Jura studieren zu wollen, entschied sich aber schließlich für die Stelle als Hofmeister im Haus des deutsch-dänischen *global players* Schimmelmann. Dass sich Hegewisch mit Fragen zu Frieden und Krieg befasste, ist darauf zurückzuführen, dass er davon überzeugt war, dass es an einem modernen Völkerrechtswerk mangelte. Er schrieb 1786: »Eine Revision des natürlichen Völkerrechts schein ein Hauptbedürfniß unsrer Zeiten zu seyn. Gleichwohl übernimmt niemand diese Arbeit«⁶³. Mit der Veröffentlichung der *Litteratur des Völkerrechts* von Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda (1746–1803) im Jahr 1785⁶⁴ war aber nach Hegewischs Ansicht ein wichtiger Schritt hin zu einer Revision getan.

⁵⁹ Ebd., S. 31f.

⁶⁰ Wie Anm. 11.

⁶¹ [Dietrich Hermann HEGEWISCH], *Ueber die Neutralität bey dem gegenwärtigen Kriege*, Kiel 1793.

⁶² Siehe Martin EHLERS, *Litterarische Gedanken von der Schrift des Herrn Professors Hegewisch in Kiel über Neutralität*, in: August HENNINGS (Hg.), *Der Genius der Zeit. Ein Journal*, Bd. 3: September bis December 1794, S. 105–110.

⁶³ HEGEWISCH, *Kriegsrecht*, in: Ders., *Kleine Schriften*, Flensburg/Leipzig 1786, S. 107–170, hier S. 108.

⁶⁴ Dietrich Heinrich Ludwig von OMPTEDEA, *Literatur des ges. sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts*, Regensburg 1785.

Es gab aber noch eine zweite – weniger theoretische – Motivation für Hegewisch, sich der Themenkomplexe Frieden und Krieg anzunehmen. 1793 meinte er, Stellung zur – praktischen – dänischen Außenpolitik beziehen zu müssen. Hegewisch hatte in den 1770er Jahren – wenn auch nur kurz – Einblicke in den Staatsdienst Dänemarks erlangt und zwar in seiner Funktion als Sekretär in der Deutschen Kanzlei, die er 1773/74 ausgeübt hatte. Die Aussicht, als Legationssekretär nach Algier zu gehen, zerschlug sich jedoch, so dass er sich gewissermaßen wider Willen entschied, ab 1775 als Privatier historiographische Werke zu verfassen. Nun, zwei Jahrzehnte später, befürchtete er, dass Dänemark im Kontext der Revolutionskriege seinen Status als neutrale Macht verlieren könnte.

Hegewisch differenzierte eine ganze Reihe verschiedener Kriegstypen. Er unterschied Angriffs- und Verteidigungskriege, rechtmäßige und unrechtmäßige Kriege, kultivierte und rohe Kriege sowie Kriege zu See und zu Land. Zudem setzte Hegewisch voraus, dass europäische Kriege eine eigene typische Beschaffenheit hätten, die sich, wie er feststellte, von »arabischen«, »tatarischen« Kriegen und Kriegen amerikanischer Ureinwohner unterschieden.

Nach Ansicht Hegewischs war ausschließlich ein Verteidigungskrieg rechtmäßig. Nur derjenige habe die Befugnis, Krieg zu führen, der beleidigt werde, d.h. dessen Rechte Streitig gemacht würden. Ebenfalls für nicht legitim hielt er Kriege, in denen es um dynastische Ansprüche ging. Dagegen bewertete er Kriege, in denen es um Rechte des Volkes ging, als rechtmäßig, wobei die Entscheidung, Krieg zu führen, dem Souverän zustand. Zudem forderte Hegewisch, dass Kriege nur dann geführt werden dürften, wenn es keine anderen politischen Optionen gebe. Ferner sollten Kriege ohne Leidenschaften – also ohne Hass – geführt werden. Er schrieb:

Der Krieg soll ohne Leidenschaft geführt werden. Er ist oder soll wenigstens der Entschluß der Häupter des Volks seyn, die nach kalter, ruhiger Ueberlegung dieses letzte Mittel nur alsdann ergreifen, wenn es das einzige ihnen übriggelassene Mittel ist, wichtige Rechte des sich ihnen anvertrauenden Volks zu vertheidigen⁶⁵.

Wie nun bewertete er die französischen Revolutionskriege? Den französischen »Freiheitskrieg« der 1790er Jahre ordnete Hegewisch in die Kategorie »enthusiastischer Kriege« ein, in die er auch Kriege des »mahomedanischen Religions-Enthusiasmus«, ferner der Hussiten, der Camisards und der Engländer unter Cromwell eingruppierte. Er schrieb:

65 HEGEWISCH, *Kriegsrecht*, S. 147.

Enthusiasmus, sagt man, hat die Franzosen angesteckt, das macht sie so furchtbar. Eben deswegen sollte man bedenken, daß Enthusiasmus sich desto mehr verbreitet, daß sein Feuer desto heftiger um sich greift, je mehr man ihn durch gewaltsame Mittel ersticken will⁶⁶.

Dabei zeichnete Hegewisch eine ernüchternde Perspektive, da sich die von ihm so etikettierten enthusiastischen Völker und Nationen seiner Ansicht nach gegen die »zahlreichsten, regelmäßigsten Truppen« stets durchgesetzt hätten.

Hegewischs Intention und Ziel war es, Krieg allgemein über das Kriegsrecht mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Er wollte den Krieg versachlichen, verrechtlichen und so eingrenzen und einhegen, dass möglichst viele gesellschaftliche »Klassen« vom Krieg ferngehalten und ausgeschlossen würden. Die Übel des Krieges sollten so vermindert und eingeschränkt werden, um »alle[n] Verkehr unter den Völkern, selbst unter denjenigen Klassen der Unterthanen kriegführender Staaten, die sich ruhig halten, ungestört zu lassen«⁶⁷.

Indem Hegewisch Nationen in verschiedene Sphären und »Klassen« aufteilte, so z.B. in Staat (Krone, Regierung), Gesellschaft (Volk) oder auch Militär und Wirtschaft (Handel), die er nach ihrer jeweiligen Teilhabe am Krieg und am Frieden differenzierte, wies er die Verantwortung am Krieg nicht der Nation und der Gesamtheit zu, sondern nur der Krone, der Regierung und dem Militär. Zudem plädierte er dafür, dass möglichst viele soziale »Klassen« und Aktivitäten – wie z.B. der Handel – vom Krieg auch während des Krieges verschont bleiben und unbehindert fortgeführt werden sollten. Auf diese Weise wurde der Krieg bei Hegewisch gewissermaßen »outgesourct«.

Ebenso wie Hegewisch möglichst wenige soziale »Klassen« an Kriegen beteiligt sehen wollte, favorisierte er Mächte, die neutral blieben. Die Neutralitätspolitik veranschaulichte er anhand des Handelsvertrages von Whitehall. Am 22. August 1689 wurde zwischen Großbritannien und den Niederlanden ein Handelsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag von Whitehall enthielt die Vereinbarung, dass die beiden Seemächte dem Feind – Frankreich – möglichst großen Schaden zufügen sollten. Der Handel und Verkehr mit dritten Ländern sollte unterbunden werden. Beansprucht wurden Durchsuchungs- und Wegnahmerechte. Davon betroffen waren auch neutrale Mächte, wie Dänemark und Schweden. Da Hegewisch weitreichende Parallelen zwischen dem Vertrag von 1689 und der Situation von 1793 zu erkennen meinte, kommentierte und interpretierte er den Vertragstext. Zudem rekapitulierte er die Positionen Dänemarks und Schwedens zur Neutralität aus dem Jahr 1690 und

66 Ders., Neutralität, S. 30.

67 Ebd., S. 17.

behandelte den Neutralitätsvertrag zwischen Dänemark und Schweden vom 9./19. März 1691. Indem er diese früheren Friedensverträge vorstellte und deutete, begründete und legitimierte Hegewisch zugleich die Neutralitätspolitik seines Gönners Andreas Peter von Bernstorff, der in den 1790er Jahren die Außenpolitik Dänemarks leitete. Hegewisch nun wandte sich generell gegen Bestrebungen europäischer Mächte, neutrale Staaten unter Druck zu setzen, damit sie sich am Krieg beteiligten. Daher empfahl er den neutralen Mächten den Abschluss eines Neutralitätspaktes, um zu verhindern, in den Krieg hineingezogen zu werden⁶⁸. 1793 war der Krieg zwischen dem revolutionären Frankreich und England ausgebrochen. Ein Jahr nach Erscheinen der Abhandlung Hegewischs über die Neutralität schlossen Dänemark und Schweden ganz im Sinn Hegewischs einen Neutralitätspakt ab.

6. Enthusiasmus und Ressentiments als Hindernisse für Staatenbünde

Den Grund für den Austritt einzelner Völker aus mehr-staatlichen Verbänden sah der Historiker Hegewisch in der

Häßlichkeit und Schädlichkeit des Nationalhasses, [einer] unseligen Frucht barbarischer Zeiten, als noch rohe, ungebildete Völker, von wilder Sinnlichkeit, von Raubsucht und Herrschbegier fortgerissen, Beleidigungen auf Beleidigungen gegen einander häuften, und unaufhörlich ohne Plan, ohne Kunst, Kriege mit einander führten⁶⁹.

Das Ausscheren einer Nation, die zuvor noch mit anderen Nationen vereinigt war, bewertete Hegewisch als kulturellen Rückschritt:

[...] die quälende und grundlose Vorstellung, man würde, wenn man sich von den verbrüdeten Völkern wieder trennen könnte, einen eignen glücklichern Staat ausmachen, sind ein grosses Hinderniß der Macht und der Glückseligkeit eines aus so verschiedenen Mitgliedern zusammengesetzten Staates⁷⁰.

Für Hegewisch führte, wie daraus folgte, die Einigung europäischer Staaten unter einem Dach zur Glückseligkeit. Insofern ist Hegewisch durchaus als aufgeklärter »patriotischer« Europäer zu bezeichnen.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ders., Ueber die gegenseitigen [1806], S. 7.

⁷⁰ Ebd., S. 16.

Tatsächlich hielt Hegewisch den »Nationalhass«, wie er es ausdrückte, grundsätzlich für überwunden und nahm zugleich Partei gegen ihn. Nationalhass, meinte Hegewisch weiter, sei ein

Kind der Unwissenheit, [die] ihren engen Winkel eingeschränkt, ein abgesondertes, finstres Dasein für ihr Glück, für ihren Ruhm hält, statt als harmonisches Mitglied, die Glückseligkeit des ganzen Menschengeschlechts befördern zu helfen⁷¹.

Seiner Ansicht nach war ein binneneuropäischer Krieg in Folge gegenseitiger zwischenstaatlicher Ressentiments obsolet geworden, und er begründete diese Aussage mit der zunehmenden »Aufklärung« im Sinne der Glückseligkeit des Menschengeschlechts. Frieden als ein harmonisches Miteinander in einem Verbund mehrerer Völker war für Hegewisch die Überwindung von Ignoranz und Unwissenheit. Zugleich war das friedensfördernde Vergessen ein zentraler Bestandteil im Denken Hegewischs. Er schrieb:

Im Ganzen genommen, sind die heutigen Nationen Europas zu edel denkend, um sich der Feindseligkeiten noch rachgierig zu erinnern, die ihre Vorfahren gegen einander begiengen; zu gesittet, einander deswegen zu hassen, weil vor Jahrhunderten ihre Väter sich entzweiten⁷².

So sahen es bekanntlich auch das europäische Völkerrecht und die Friedensvertragspraxis vor, indem in vormodernen europäischen Friedensverträgen Amnestie-, und Oblivionsklauseln festgeschrieben wurden. Was aber bedeutete dies für den Historiker, der die Aufgabe wahrzunehmen hatte, Ereignisse, Konflikte und Konfliktbewältigungen zu archivieren, zu dokumentieren und so sich ihnen öffentlich zu widmen? Eine Antwort auf diese Frage findet sich bei Hegewisch allerdings nicht.

7. Sprache(n) in binationalen Verbänden

Im Jahr 1809 erschien Hegewischs Abhandlung *Schreiben an einen Freund über die Folgen, die aus der Vereinigung verschiedener Völker unter Einer Regierung für die Sprachen dieser Völker entstehen können*. Die Arbeit wurde posthum noch einmal im Jahr 1816 veröffentlicht⁷³. Hierin erörterte Hege-

⁷¹ Ebd., S. 8.

⁷² Ebd., S. 9.

⁷³ Ders., *Schreiben an einen Freund über die Folgen, die aus der Vereinigung verschiedener Völker unter Einer Regierung für die Sprachen dieser Völker entstehen können*, mit Einleitung und Nachtrag, betreffend das Verhältniß der Sprachen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in: *Kieler Blätter* 1 (1816), S. 77–127.

wisch die Frage nach den Konsequenzen einer Vereinigung mehrerer Völker unter einer gemeinschaftlichen Regierung für die unterschiedlichen kulturellen, und zwar sprachlichen, Entwicklungen. Was, so überlegte Hegewisch, geschehe, wenn »bisher getrennte, an Sprachen, wie an Charakter und Sitten, ganz verschiedene Völker, sich unter Einer Herrschaft vereinigt finden⁷⁴?«

Vordergründig handelte es sich hierbei um eine Kritik an den Vorschlägen des Historikers Peter Frederik Suhm (1728–1798), der im dänischen Gesamtstaat das Dänische als Amtssprache eingeführt sehen wollte. Auch die Bestrebungen des dänischen Staatsmanns Ove Høegh-Guldberg (1731–1808) gingen in diese Richtung, der die dänische Sprache auch in den deutschsprachigen, unter der dänischen Krone stehenden Herzogtümern fest verankern wollte. Dagegen favorisierte Hegewisch die Zweisprachigkeit und begründete dies damit, dass beide Sprachen kultiviert seien und als Wissenschaftssprachen verwendet würden.

Hintergründig aber ging es in der Schrift Hegewischs um eine Sammlung von Beispielen aus der europäischen Geschichte über den Zusammenhang von Herrschaft und Sprache. Dabei unterschied Hegewisch Sprachtransfers einerseits durch Unterdrückung und Waffen und andererseits durch Aufklärung. Als Beispiele für den ersten Fall nannte Hegewisch die Sprachpolitik des Deutschen Ordens gegenüber den Letten, der Spanier gegenüber den Mexikanern und Peruanern sowie der Römer gegenüber den Karthagern. Als Beispiele für den zweiten Fall nannte Hegewisch den Austausch zwischen Römern und Spaniern, Römern und Galliern sowie Römern und Briten oder auch zwischen Römern und Griechen. Argumente für die Forderung, dass eine einzige Sprache in einem aus mehreren Sprachräumen bestehenden Gesamtstaat eingeführt werden müsste, die die anderen Sprachen verdrängte, ließ Hegewisch nicht gelten. Weder dem ranghöheren Staat noch einem Hauptstaat komme, so Hegewisch, dieses Recht zu. Auch das Mehrheits- und Minderheitenprinzip akzeptierte er nicht. Die Minderheiten, die in einem umgrenzten Territorium lebten, behielten, wie Hegewisch aus der Geschichte nachwies, ihre Sprache bei. Er nannte als Beispiele die Bretonen (»Bas-Bretons«) und die Basken, ferner die Elsässer in Frankreich, die Sachsen in Siebenbürgen und die »Kimbern« in Italien.

Hegewisch plädierte stattdessen für die Mehrsprachigkeit beziehungsweise den »freien Lauf der Natur«. Damit favorisierte er eine sich selbst regulierende Sprachenentwicklung, die unabhängig bleiben sollte von Regierung und Politik. Er schrieb:

74 Ebd., S. 88.

Wenn zwei civilisirte Völker sich durch Verträge miteinander vereinigen sollten, (die Geschichte weiß freilich kein Beispiel, daß solches jemals geschehen,) oder wenn der Souverain des einen Volks durch Successionsrecht zugleich Souverain des andern wird, (dieser Fall ist häufig in der europäischen Geschichte, die Könige von Spanien wurden Könige von Neapel; die Erzherzöge von Oesterreich wurden Herzöge von Burgund, und dann Könige von Spanien; die Churfürsten von Hannover wurden Könige von Großbritannien;) wenn solche Vereinigungen ohne Zwang auf eine friedliche Art erfolgen: so sieht man keinen Grund, warum der gemeinschaftliche Gesetzgeber beider Völker die Sprache des einen Volks vorziehn und von dem andern Volke verlangen sollte, von der Sprache des ersten mehr zu lernen, als es nach dem natürlichen Lauf der Dinge freywillig davon lernen würde⁷⁵.

8. Währungen in multinationalen Verbänden

1787 erschien in mehreren Zeitschriften und Blättern der nur dreieinhalb Seiten lange Artikel Hegewischs *Ueber einen in Europa einzuführenden Münzfuß*⁷⁶. Gewissermaßen plädierte er damit für eine einheitliche europäische Währung. Hegewisch versprach sich von der europaweiten Vereinheitlichung des Werts der verschiedenen Münzsorten, dass der Verkehr der Nationen untereinander befördert würde. Vor allem das Reisen ins Ausland würde seiner Ansicht nach erleichtert. Daher sprach er sich für einen europäischen Friedenskongress aus, auf dem über die Realisierung eines einheitlichen europäischen Münzfußes verhandelt werden solle⁷⁷.

Allerdings fiel das Urteil seines Mentors und Freundes, des renommierten Hamburger Mathematikers und Ökonomen Johann Georg Büsch, gegenüber dieser Reformidee reserviert und ablehnend aus. Hegewischs Vorschlag bezeichnete er als »frommen unerfüllten Wunsch«⁷⁸.

Dagegen griff sechs Jahrzehnte später, in den 1850er Jahren, der französische Ökonom Félix Esquirou de Parieu (1815–1893) Hegewischs Anregung auf und konzipierte eine europäische Union auf der Basis des Münzsystems. Dass sich der französische Jurist, Bildungsminister, Kommissionsvorsitzende und Präsident des Departements der Finanzen unter Napoleon III. intensiv mit dem Werk Hegewischs befasste, belegen besonders gut zwei der Werke

⁷⁵ Ebd., S. 96f.

⁷⁶ [Ders.], Münzfuß.

⁷⁷ Martin PETERS, Europa im Blick der Geschichte und Statistik (1750–1815), in: Irene DINGEL/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Auf dem Weg nach Europa. Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten, Göttingen 2011, S. 163–172, besonders zu Hegewisch S. 171.

⁷⁸ [Dietrich Hermann HEGEWISCH], Ueber einen in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfuß, in: Johann Georg BÜSCH/Christian Daniel EBELING (Hg.), Handlungsbibliothek, Bd. 2, Hamburg 1789, S. 505–513. Vgl. Johann Georg Büsch's sämtliche Schriften, Bd. 7: Ueber Banken und Münzen, Wien 1816, S. 135–146.

de Parieus, nämlich *De L'Uniformité monétaire* aus dem Jahr 1867⁷⁹ und *Principes de la science politique* aus dem Jahr 1870⁸⁰. In seiner Studie über die einheitliche Währung schrieb de Parieu:

L'Idée émise ainsi à diverses reprises dans le midi de l'Europe se fit jour au XVIII^e siècle dans L'Allemagne du Nord. Elle servit de fondement à une note du savant professeur Hegewisch (de Kiel) combattue dans un mémoire de l'économiste Büsch, de Hambourg⁸¹.

1865 wurde die *Union monétaire latine* zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien gegründet, an der sich auch Spanien, Griechenland, Rumänien, Österreich-Ungarn, Bulgarien und andere beteiligten. Der aus Quakenbrück stammende Dietrich Hermann Hegewisch gehört damit zu den Vordenkern einer europäischen Währungsunion⁸².

9. Fazit

Ziel dieses Beitrages über Dietrich Hermann Hegewisch war es, sein Werk daraufhin zu untersuchen, ob er sich mit europäischer Geschichte befasste, ob er Europa als Gemeinwesen beschrieb und welchen Stellenwert Frieden und Krieg dabei hatten.

Hegewisch hat, wie gezeigt werden konnte, seit den 1780er Jahren Überlegungen über ein einheitliches und friedliches Europa angestellt. Den Zusammenschluss europäischer Staaten begründete er mit Rückgriff auf das Naturrecht. Dabei ging er von Verbänden auf der Grundlage von Sukzessionsordnungen und Personalunionen aus. Verbände auf der Basis multilateraler Verträge waren ihm theoretisch bekannt.

Unter einem einheitlichen Europa stellte er sich einen Verbund mit einer gemeinsamen Regierung vor, in dem die vorhandenen Ressourcen gemeinschaftlich verteilt werden könnten, mit einem gemeinschaftlichen Markt und einem europäischen Münz- und Währungssystem. »Gegenseitige Dienste« und »gemeinschaftlicher Verkehr« bildeten bei ihm das Fundament eines Europas kulturell und ökonomisch ungleicher Völker und Nationen. Das Ausscheren eines Staates aus einem Verbund kritisierte er als kulturellen Rückschritt. Durchaus reflektierte er das Problem der Differenz von mächtigen und mindermächtigen Staaten, wobei er die Unabhängigkeit auch der

79 Esquirou DE PARIEU, *De L'Uniformité Monétaire*, Paris 1867.

80 Ders., *Principes de la science politique*, Paris 1870.

81 Ders., *De L'Uniformité*, S. 19.

82 Jean-Pierre CHAUSERIE-LAPRÉE, *L'Union monétaire latine: son passé, sa situation actuelle, ses chances d'avenir et sa liquidation éventuelle*, Paris 1911, S. 4.

mindermächtigen Staaten gewahrt wissen wollte. Eine einheitliche europäische Sprache forderte er hingegen nicht, stattdessen plädierte er für Zwei- und Mehrsprachigkeit und eine Entwicklung, die sich unabhängig von Regierung und Politik selbst steuern sollte, so dass auch regionale Sprachen gepflegt würden.

Verantwortlich für binneneuropäische Kriege und Konflikte waren seiner Ansicht nach zwischenstaatliche Ressentiments, also der, wie er es bezeichnete, »Nationalhass«. Zwar hielt er ihn grundsätzlich für überwunden, doch die Erinnerung an ihn bedeute stets eine Gefahr für die Stabilität des Verbundes.

Intensiv beschäftigte sich Hegewisch mit dem Kriegs(völker)recht und der Neutralitätspolitik, besonders Schwedens und Dänemarks. Er unterschied eine Reihe unterschiedlicher Kriegstypen – wie z.B. den »enthusiastischen« Krieg im Gegensatz zum »geordneten« Krieg – und hob den europäischen Krieg von Kriegen anderer Kulturen ab. Ausschließlich der Verteidigungskrieg war seiner Ansicht nach völkerrechtlich legitim. Kriege, die nur im Interesse einer Dynastie geführt wurden, lehnte er ab. Die Verantwortung für den Krieg trug bei ihm nicht die Nation, sondern die Regierung. Generell plädierte Hegewisch dafür, die Sphären und Räume des Krieges einzuhegen. Möglichst viele »soziale Klassen«, so der Handel und auch die Zivilbevölkerung, sollten vom Krieg verschont werden.

Jan Kusber / Julia Röttjer

Die Abwesenheit von Krieg

Polnisch-russische Friedens- und Grenzverträge
der Neuzeit (16.–20. Jahrhundert)

Die polnisch-russischen Beziehungen von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart gehören zu jenen Konstellationen in der europäischen Geschichte, die kaum einmal durch eine längere Friedensperiode gekennzeichnet sind. Die Gründe sind oft beschrieben worden und geben doch immer wieder Anlass zum Nachdenken darüber, warum die Geschichte der benachbarten polnischen und russischen staatlichen Entitäten so spannungsreich verlaufen ist.

Diese Gründe liegen zum ersten sicherlich in unterschiedlichen historischen Entwicklungspfaden, die Klaus Zernack monumental und insgesamt überzeugend als »zwei Wege in der europäischen Geschichte« beschrieben hat¹ und die sich weniger auf grundlegende Unterschiede in der Sozialverfassung bezogen, sondern sich vielmehr als differente Entwicklungen der Gesellschaftsverfassung und des politischen Systems zeigten.

Zum zweiten standen sich mit Polen und Russland religiös-konfessionelle Antagonisten gegenüber. Die lateinische und die orthodoxe Kirche waren staatsprägend, und seit der Union von Brest 1596 war die unierte Kirche, orthodox im Ritus, aber loyal zum Papst, ein Zankapfel. Dieser Antagonismus wurde in der Zeit der Teilungen Polens keineswegs überwunden und auch nach 1917/1918 fortgeführt². Die Bolschewiki als Protagonisten einer religionslosen Ideologie³ waren aus der polnischen Perspektive in Aktualisierung des *Antemurale christianitatis*-Gedankens Gegner, die das Erbe der orthodoxen Autokratie angetreten hatten⁴.

1 Klaus ZERNACK, Polen und Russland. Zwei Wege in der europäischen Geschichte, Berlin 1994.

2 Christoph AUGUSTYNOWICZ, Die Union von Brest, in: Joachim BAHLCHE u.a. (Hg.), Religiöse Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Konstitution und Konkurrenz im nationalen- und epochenübergreifenden Zugriff, Berlin 2013, S. 897–904.

3 Zur Etablierung antireligiöser Prinzipien vgl. Julia RÖTTJER, Gab es eine »religiöse Neue Ökonomische Politik« in der frühen Sowjetunion? Die Antireligiöse Kommission des Zentralkomitees und die russisch-orthodoxe Kirche, in: Martina THOMSEN (Hg.), Religionsgeschichtliche Studien zum östlichen Europa. Festschrift für Ludwig Steindorff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2017, S. 225–240.

4 Zu dieser keineswegs nur auf Polen bezogenen Denkfigur vgl. Paul SRODECKI, Antemurale Christianitatis. Zur Genese der Bollwerksrhetorik im östlichen Mitteleuropa

Das durchgängig gespannte Verhältnis gründet zum dritten auf einer Überschneidung von Gebietsinteressen, die für Polen (und Litauen) als Staat lediglich während eines einzigen, wenngleich längeren, Zeitraums unterbrochen wurden, nämlich dem der Teilungen Polens und der Staatslosigkeit zwischen 1795 und 1918 – lässt man die interessanten Fallbeispiele des Herzogtums Warschau⁵ und des Königreichs Polen nach 1815 außer Acht⁶. Diese überschneidenden Gebietsinteressen bezogen sich seit den Tagen Iwan Grosnys und Stefan Bathorys auf Livland, vor allem aber nach dem Ende der Smuta auf ukrainische, weißrussische und litauische Gebiete. Diese Interessenkonflikte, die in der Teilungszeit durch die Ansprüche der polnischen Eliten aufrechterhalten wurden, blieben auch nach 1918, in der Zweiten Polnischen Republik, aktuell. Mit dem Untergang der Sowjetunion und der Wiederentstehung unabhängiger Staaten im Baltikum sowie von Belarus und der Ukraine existiert die gemeinsame Grenze, um die es so viele Konflikte und Kriege gegeben hat, nicht mehr⁷. Die Konfrontation aber ist geblieben.

Smolensk mag hierfür als Symbol stehen und als Beispiel dienen⁸: 1404 fiel das Smolensker Gebiet an das Großfürstentum Litauen und wurde damit Bestandteil der polnisch-litauischen Personalunion. Der Moskauer Großfürst Wassili III. eroberte 1514 die Stadt für das Großfürstentum Moskau. Während des Polnisch-Russischen Krieges von 1609 bis 1618 wurde die Stadt 1611 nach einer fast zweijährigen Belagerung von polnisch-litauischen Truppen eingenommen. Sie wurde ab 1618 mit dem Vertrag von Deulino, geschlossen unweit Moskaus, Teil von Polen-Litauen und auch Sitz einer Woiwodschaft⁹. Der russische Versuch der Rückeroberung von Smolensk war das zentrale

an der Schwelle vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, Husum 2015. Zur breiten Übernahme in Europa vgl. Louis Edwin VAN NORMAN, *Poland, the Knight Among Nations*. London, Edinburgh 1907, S. 13–30.

- 5 Uwe LISZKOWSKI, Herzogtum oder Großherzogtum Warschau? Eine terminologische und quellenkritische Beobachtung, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 27 (1978), S. 456–460.
- 6 Jan KUSBER, Kann der Zar König sein? Zur Diskussion um die Stellung »Kongresspolens« in den polnischen und russischen Eliten nach dem Wiener Kongress, in: Helga SCHNABEL-SCHÜLE/Andreas GESTRICH (Hg.), *Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechsels in Europa*, Frankfurt a.M. u.a. 2006, S. 253–270.
- 7 Nur noch im früheren, nunmehr zwischen Polen und Russland geteilten Ostpreußen grenzen die beiden Staaten aneinander.
- 8 Smolensk ist für Heinz Duchhardt von persönlicher Bedeutung. Er trägt seit 2011 die Ehrendoktorwürde der dortigen Universität.
- 9 Auch in dem aktuellen Standardwerk bezeichnet der Verfasser 1618 als Revanche für 1514: Bogusław DYBAŚ, Schwedischer Druck und offensive Politik im Osten. Außenpolitik 1609–1648, in: Hans-Jürgen BÖMELBURG (Hg.), *Polen in der Europäischen Geschichte*, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Stuttgart 2017, S. 315–347, hier S. 318. Zum nordosteuropäischen Schauplatz (in der Konzeption Klaus Zernacks) generell jetzt Heinz DUCHHARDT, *Der Weg in die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges. Die Krisendekade 1608–1618*, München u.a. 2017, S. 182–192.

Ereignis des »Smolensker Krieges« von 1632 bis 1634. Die Stadt wurde schließlich 1654 während des Russisch-Polnischen Krieges von 1654 bis 1667 von den Truppen des Zaren erobert. Seitdem war sie für Polen verloren, wiewohl die polnischen Armeen Marschall Józef Piłsudskis versuchten, sie im Polnisch-Sowjetischen Krieg von 1919 bis 1921 zurückzuerobern.

Smolensk ist schließlich in jüngster Zeit zu einem Gedächtnisort Polens und der schwierigen polnisch-russischen Beziehungen geworden. Seine Dauerhaftigkeit im kollektiven Gedächtnis ist gewiss: Bei einem Flugzeugabsturz am 10. April 2010 in dichtem Nebel beim Landeanflug auf den Militärflugplatz Smolensk-Nord in der russischen Oblast' Smolensk verunglückten Polens Staatspräsident Lech Kaczyński und seine Ehefrau Maria Kaczyńska, Abgeordnete des Parlaments, Regierungsmitglieder, hochrangige Offiziere, Kirchenvertreter, Leiter von Zentralbehörden sowie Mitglieder der historischen polnischen Exilregierung und Vertreter von Verbänden der Opferangehörigen des Massakers von Katyn. An diesen tragischen Absturz knüpfen sich nicht nur absurde Theorien, sondern es sind historisch fragwürdige Argumentationslinien gezogen worden, die vom Polnisch-Sowjetischen Krieg über den Hitler-Stalin-Pakt über eben jenes Massaker von Katyn (das in der Sowjetunion zumindest bis zur Perestrojka-Zeit bestritten wurde) bis heute reichen¹⁰. Die Spitzenvertreter der polnischen Eliten hatten, bemerkenswerterweise wenige Tage nach einer gemeinsamen Veranstaltung des polnischen Premierministers Donald Tusk und des russischen Ministerpräsidenten Wladimir Putin, anlässlich des 70. Jahrestages des Massakers von Katyn gedenken wollen. Die polnische Seite hatte sich im Vorfeld nicht auf eine einheitliche Form des Gedenkens einigen können.

Nahezu jedes historische Ereignis zwischen den jeweiligen polnischen und russischen Staaten – in Polen auf der einen Seite die frühneuzeitliche sogenannte Erste Republik, die Zweite Republik der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts und die Dritte Republik nach 1989, in Russland auf der anderen Seite das Moskauer und das Petersburger Reich, die Sowjetunion und schließlich die Russische Föderation – ist ein zwischen Polen und Russen umstrittener Erinnerungsort. Der »Tag der Befreiung«, am 4. November, der an die Befreiung des Kremls von einer polnischen Besatzung im Jahre 1612 durch ein russisches Landesaufgebot erinnert, löste 2005 immerhin den Jahrestag der Oktoberrevolution am 7. November als Feiertag in Russland ab¹¹.

Anhand ausgewählter polnisch-russischer Grenz- und Friedensverträge, an denen sich die Umkehr der Mächteverhältnisse zwischen Polen und Russland von Polens Großmachtstellung in der Frühen Neuzeit bis zur Dominanz

10 Zu Bedeutung und Funktion des Flugzeugabsturzes in Polen Cezary MICHALSKI, *Der Mythos in der polnischen Politik nach 1989*, in: *Jahrbuch Polen 2018*, S. 9–21.

11 Offiziell als »Tag der Einheit des Volkes« bezeichnet.

Russlands, die gar zur Westverschiebung eines ganzen Staates führte, nachvollziehen lässt¹², soll im Folgenden die tiefwurzelnde Entfremdung zwischen Russen und Polen diskutiert werden. Der Rekurs auf diese Verträge wird bis in die Gegenwart genutzt, um in oft innenpolitisch motivierten Auseinandersetzungen beider Länder eine zweckmäßig erscheinende Argumentation abzustützen. Diese geschichtspolitischen, im jeweiligen nationalen Kontext keineswegs homogenen Deutungen, tragen so zur Aktualisierung der Verträge als mehrfach besetzte Erinnerungsorte bei¹³.

1. Der Waffenstillstand von Andrussowo 1667 und der »Ewige Friede« 1686

Die Rede von einem »ewigen« Frieden ist für die Frühe Neuzeit typisch, war aber 1686 bemerkenswert. Dieser Friede löste einen immerhin fünf Jahrzehnte dauernden unklaren rechtlichen Zustand ab¹⁴, der zwar eingehegt worden war durch den Waffenstillstand von Andrussowo, der aber die Ansprüche beider Seiten auf die seit bald hundertfünfzig Jahren umstrittenen Gebiete nicht klärte¹⁵. Smolensk und, für die jeweiligen historischen Argumentationen womöglich noch wichtiger, Kiew als die Wiege der Rus kamen unter Moskauer Herrschaft. Zar Alexei konnte sich ermutigt fühlen, im polnischen Interregnum 1668 gar seinen Sohn als Kandidaten für die polnische Krone zu präsentieren.

1686 hatten sich trotz der Tatkraft des polnisch-litauischen Herrschers Jan Sobieskis, dessen Glanz sein machtpolitisches Gewicht überstieg, die Gewichte weiter verschoben. Der »Ewige Friede«, auch dies symbolträchtig, wurde in Moskau geschlossen. Der Posener Woiwode Krzysztof Grzymułtowski, der

12 Wir sind uns bewusst, dass diese Setzung in Bezug auf die Sowjetunion und die sowjetische Führung nicht unproblematisch ist; sie geht aber davon aus, dass es sich sowohl bei dem Russischen Staat vor und nach 1917 als auch bei der Sowjetunion um imperiale Formationen handelt, die von Russen dominiert wurden.

13 Sie können darüber hinaus natürlich unter anderem Erinnerungsorte der jüdischen, der ukrainischen, der litauischen oder auch belarussischen Geschichte (gewesen) sein.

14 Schon der Vertrag von Deulino (1618) war nur ein Waffenstillstand, weil Sigismund III. nicht bereit gewesen war, auf seinen in der Zeit der Smuta erlangten zweifelhaften Zarentitel zu verzichten. Erst im Frieden von Polanów (1634) war der polnische König Władysław IV. Wasa gegen eine Zahlung von 20.000 Goldrubeln durch den Zaren Michail bereit, formell auf seinen Anspruch auf die russische Zarenkrone zu verzichten und der russischen Seite die herrscherlichen Insignien Russlands zurückzugeben, die während des Polnisch-Russischen Kriegs (1609–1618) in den Besitz Polens gelangt waren. Auch dieser Friede wurde als »ewig« bezeichnet. Aus polnischer Perspektive: Mirosław NAGIELSKI, Diariusz kampanii smoleńskiej Władysława IV 1633–1634, Warszawa 2006.

15 Das Standardwerk ist noch immer Zbigniew WÓJCIK, Traktat Andruszowski 1667 roku i jego geneza, Warszawa 1959.

die polnisch-litauische Delegation anführte, kam, anders als die polnischen Truppen 1610 nach Moskau oder die polnischen Unterhändler in Deulino 1618, nunmehr in einer schwachen Verhandlungsposition in die Hauptstadt eines Reiches, das sich unter den ersten beiden Romanow-Zaren regeneriert hatte und sich anschickte, eine größere Rolle in der europäischen Politik zu spielen.

Der im Mai 1686 geschlossene Friedensvertrag zeigte, dass die Rzeczpospolita Bündnispartner gegen die Osmanen und vor allem auch die Krimtataren brauchte, die als Gegner ersten Ranges der Adelsrepublik eingestuft wurden. Fürst Wassili Golizyn, Favorit der Zarewna Sofia, der – gleichsam im Vorgriff auf den damals noch minderjährigen Peter I. – das Moskauer Reich nach Europa führen wollte, beendete völkerrechtlich den Russisch-Polnischen Krieg (1654–1667) und bestätigte die im Waffenstillstand von Andrussowo getroffenen Vereinbarungen. In seinen 33 Artikeln sicherte der Frieden der russischen Seite die in Andrussowo von der polnischen Krone abgetretenen Gebiete und legte die polnisch-russische Grenze fest. Sie sollte bis 1772, also bis zur ersten Teilung Polens, halten. Beide Seiten verpflichteten sich, keinen Separatfrieden mit dem Osmanischen Reich einzugehen. Für die Orthodoxen wurde in Polen-Litauen Glaubensfreiheit vereinbart und zugleich Russland gewährt, im Falle der Bedrohung dieser als Schutzmacht der Orthodoxie zu wirken. Durch die Unterzeichnung des Vertrages trat Moskau der gegen das Osmanische Reich gerichteten »Heiligen Liga« bei (1697 dann in offizieller Form). Der Vertrag war zweifelsohne ein Erfolg für Russland und zog einen machtpolitischen Bedeutungszuwachs nach sich, auch durch Auseinandersetzungen mit dem Osmanischen Reich. Diese Machtverschiebung wurde nur in Teilen der polnischen Eliten auch zeitgenössisch so eingeordnet, in Teilen aber wurden weiter Ansprüche gegenüber Russland gestellt¹⁶. Es sollte bis 1710 dauern, bis ein Sejm unter russischem Druck den Vertrag ratifizierte – hier führte Zar Peter I. bereits mustergültig vor, was er und seine Nachfolgerinnen unter Außensteuerung der Adelsrepublik verstanden¹⁷.

16 Dybaś spricht von einer fortgesetzten Fehlwahrnehmung der polnischen Politik: Bogusław DYBAŚ, Mächtropolitische Neuorientierungen: Bündnisdiplomatie und Reichspolitik bis zur Begründung der sächsisch-polnischen Union, in: BÖMELBURG, Polen, S. 397–421, hier S. 401–403.

17 Jan KUSBER, Vorfeldkontrolle durch militärische Intervention. Rußland und der polnische Thronfolgekrieg 1733–1736, in: Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden, hg. vom Verein für Sächsische Landesgeschichte e.V., Dresden 1998, S. 144–155. Jacek Staszewski hat sogar argumentiert, dass der Vertrag erst auf dem Konvokationsreichstag 1764 ratifiziert worden sei. Vgl. Jacek STASZEWSKI, August II Mocny, Wrocław 1998, S. 100.

2. Der Polnisch-Russische Friedensvertrag 1768

Wie ihre Vorgänger und Vorgängerinnen wollte die ab 1762 regierende Zarin Katharina II. die Vorteile der dauerhaften Blockade des politischen Lebens in der Adelsrepublik, die so genannte »polnische Anarchie«, nicht aus der Hand geben und suchte nach Möglichkeiten, ein funktions- und reformfähiges politisches System zu verhindern. Zu diesem Zweck ließ sie einige pro-russische Edelleute mobilisieren und verbündete diese mit orthodoxen und protestantischen Dissidenten, die seit der Gegenreformation unter Diskriminierungen litten. Diese schlossen sich im März 1767 zur Konföderation von Sluzk (Orthodoxe) und Thorn (Protestanten) zusammen. Als Reaktion darauf organisierten sich die Katholiken im Juni 1767 in der Konföderation von Radom. Bei allen drei Konföderationen agierte Katharinas Gesandter Nikolai Repnin im Hintergrund. Am Ende des Konflikts stand ein neuer polnisch-russischer Vertrag¹⁸, der am 24. Februar 1768 von einem Sejm gezwungenermaßen gebilligt wurde und dessen Formulierungen ganz durch den russischen Gesandten diktiert worden waren. Auch dieser sogenannte »Ewige Vertrag« beinhaltete die Festschreibung des Einstimmigkeitsprinzips, des Liberum Veto, als Vorbedingung für die Garantie der staatlichen Integrität und politischen »Souveränität« Polen-Litauens vonseiten Russlands. Er sicherte die politische Gleichstellung orthodoxer und protestantischer Christen – der sogenannten Dissidenten – mit den Katholiken auf den Reichstagen. Nicht in den Vertrag inkludiert, aber doch diskutiert worden war der Zugang der Dissidenten zu Kronämtern. Die unmittelbare Folge war die Gründung der Konföderation von Bar, die von weiten Teilen der polnischen Geschichtsschreibung als Nationalaufstand interpretiert wird und die durchaus als ein protonationaler Affekt gedeutet werden kann. Im Polnisch-Russischen Friedensvertrag von 1768 war aus Sicht der polnischen Patrioten vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Staatenwelt die Außenkontrolle durch Petersburg so überspannt worden, dass sich sogar die Fassade der Souveränität nicht aufrechterhalten ließ – auch wenn der (letzte) polnische König, Stanisław August Poniatowski, dies vorgeblich anders sah¹⁹.

Die auf diesen Vertrag alsbald folgenden Teilungen Polens zwischen den russischen, preußischen und habsburgischen Reichen, die schließlich 1795 zum Gesamtverlust des polnischen Territoriums und damit der Staatlichkeit führten, wurden in der europäischen Öffentlichkeit schon zeitgenössisch

18 Faksimile des Originals in dem von Heinz Duchhardt initiierten und lange geleiteten Projekt Europäische Friedensverträge der Vormoderne, URL: <<http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1768%20II%2024%20Ewiger%20Friede/t-1474-1-de.html?h=1>> (01.12.2017).

19 Adam ZAMOYSKI, *The Last King of Poland*, London 1997, S. 152–186.

nicht als Ländertausch und Länderschacher wahrgenommen, wie sie in der frühen Neuzeit üblich gewesen waren, sondern als etwas qualitativ Neues²⁰.

Katharina die Große argumentierte freilich auf Gedenkmedaillen, die sie jeweils prägen ließ, sie habe nur Entrissenes zurückgebracht. Hiermit meinte sie die Länder der mittelalterlichen Rus, die unter polnisch-litauischer Herrschaft gestanden hatten und die nun als westliche Gubernien zum Bestand des Russländischen Imperiums gehörten²¹, während Kongresspolen ab 1815 über die Personalunion an Russland gebunden wurde. Seine Verfassung und Sonderrechte sollten nach dem polnischen Novemberaufstand gegen den russischen Zaren von 1830/31 aufgehoben werden²². Nichts drückt die russische Dominanz besser aus als die ab 1867 verwendete Bezeichnung »Weichselland« (russisch: Priwislinskij kraj, polnisch: Kraj Nadwiślański) für den westlichsten Teil des Zarenreiches, aus der jeder Hinweis auf Polen getilgt war.

So konnte die polnische Schriftstellerin Maria Dąbrowska am Beginn des 20. Jahrhunderts zu Recht fragen, wo Polen denn eigentlich liege:

Unsere Grenzen – die haben wir doch fast vergessen! Wenn wir »Polen! Polen [...]« sagen, wissen wir nicht einmal, was für ein Gebiet wir meinen, wo es endet, wie weit es reicht²³.

In der Tat: Im Verlauf des Ersten Weltkrieges und mit den Revolutionen des Jahres 1917 in Russland, im Folgejahr auch in Deutschland und den Territorien der Habsburger Monarchie profitierten die Polen davon, dass gleich drei imperiale Formationen zusammenbrachen. Damit hatten führende Köpfe der polnischen Eliten – ob der Nationaldemokrat Roman Dmowski, Ignacy Paderewski, der seit 1917 Sprecher des US-amerikanischen Polnischen Nationalkomitees war, oder der militärische Führer Józef Piłsudski – bei Kriegsausbruch nicht gerechnet; sie griffen jedoch 1918 beherzt zu. Die Unabhängigkeit war freilich leichter erklärt als in gesicherte Staatsgrenzen gegossen. Das galt zumal für die östlichen Grenzen. Mancher träumte von

20 Karl Otmar von ARETIN, Tausch, Teilung und Länderschacher als Folgen des Gleichgewichtssystems der europäischen Großmächte. Die Polnischen Teilungen als europäisches Schicksal, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 30 (1981), S. 53–68.

21 Gotthold RHODE, Die Ostgrenze Polens. Politische Entwicklung, kulturelle Bedeutung und geistige Auswirkung, Köln 1955; Jörg GANZENMÜLLER, Russische Staatsgewalt und polnischer Adel. Elitenintegration und Staatsausbau im Westen des Zarenreiches (1772–1850), Köln u.a. 2013.

22 Für die Zeit nach dem Aufstand von 1863/64 Malte ROLF, Imperiale Herrschaft im Weichselland: Das Königreich Polen im Russischen Imperium (1864–1915), München 2014.

23 Zitiert nach Włodzimierz BORODZIEJ, Geschichte Polens im 20. Jahrhundert, München 2010, S. 13.

einer Wiedererrichtung des frühneuzeitlichen Großreiches der Jagiellonen mit den Ostgrenzen, wie sie vor dem Jahr 1514 bestanden hatten, zumal unklar war, wie der Bürgerkrieg der Roten gegen die Weißen verlaufen würde.

3. Der Friede von Riga 1920/1921

Die Wiederentstehung polnischer Eigenstaatlichkeit kam also selbst für die polnischen Eliten überraschend. Alle Zugeständnisse, die im Ersten Weltkrieg von deutscher oder russischer Seite in Richtung eines Königreiches Polen gemacht wurden, um die polnischen Untertanen ganz in die eigene Kriegsmaschinerie einbinden zu können, hätten allenfalls eine Teilautonomie erbracht²⁴. Der Verlauf des Ersten Weltkriegs im östlichen Europa verschob jedoch die Grenzlinien der Imperien. Nach der Revolution in Russland und dem Verlust aller polnischen (und auch litauischen) Gebiete für Russland im Frieden von Brest-Litowsk im März 1918 und der Kapitulation Deutschlands im November konnte nicht nur die Unabhängigkeit erklärt werden, sondern es begann auch die Auseinandersetzung um die Grenzen des wiederentstehenden polnischen Staates, die im Osten mit kriegerischen Mitteln geführt wurde²⁵.

Die eilig formierten polnischen Truppen unter Józef Piłsudski eroberten alle Territorien Polens, die zur Adelsrepublik gehört hatten. Auf dem Höhepunkt militärischer Erfolge gelang gar die Einnahme Kiews. Doch überforderten die schnellen Feldzüge Personal und Nachschub der jungen polnischen Armee, während die neu formierte Rote Armee auf breitere Ressourcen aufsetzen konnte. Der Vormarsch der Roten Armee unter Michail Tuchatschewski bis vor die Tore Warschaws zeigte, wie fragil Eroberungen und Inbesitznahmen waren. Zwar konnte die sowjetische Offensive durch die polnischen Truppen zurückgeschlagen werden, die sehr weitgehenden Ambitionen im Osten²⁶ wurden jedoch zugunsten von Verhandlungen aufgegeben.

Die Friedensverhandlungen²⁷ begannen in Minsk im August 1920, aber als die polnische Gegenoffensive, die während der Verhandlungen fortgesetzt

24 Benjamin CONRAD, *Umkämpfte Grenzen, umkämpfte Bevölkerung. Die Entstehung der Staatsgrenzen der Zweiten Polnischen Republik 1918–1923*, Stuttgart 2014, S. 49–54, 65–77.

25 Hierzu das Standardwerk von Norman DAVIES, *White Eagle, Red Star. The Polish-Soviet War, 1919–1920*, London 2003 sowie Lech WYSZCZELSKI, *Wojna o Kresy Wschodnie 1918–1921*, Warszawa 2011.

26 Benjamin CONRAD, *Vom Ende der Föderation. Die Ostpolitik Piłsudskis und des Belweder-Lagers 1918–1920*, in: Lisa BICKNELL u.a. (Hg.), *Kommunikation über Grenzen. Polen als Schauplatz transnationaler Akteure von den Teilungen bis heute*, Berlin 2013, S. 11–31.

27 Zum Folgenden CONRAD, *Umkämpfte Grenzen*, S. 38–252.

wurde, sich dem Tagungsort näherte, wurden die Gespräche nach Riga, in die Hauptstadt des nun unabhängigen Lettland, verlegt. Im Oktober 1920 gelang die Einigung auf einen Waffenstillstand. Die Chefunterhändler, Jan Dąbski für Polen und Adolph Joffe für die Russische Sowjetrepublik, einigten sich schnell darauf, dritte Parteien, etwa die Ukrainer, von den Verhandlungen auszuschließen. Die sowjetische Delegation bot ihrem polnischen Gegenüber umfassende Gebietsabtretungen an, da – nach Auffassung Lenins, Trotzki und auch Joffes – die Weltrevolution auch 1920 noch das Fernziel blieb, die Bolschewiki zur Stabilisierung des Regimes Frieden jedoch dringend benötigten. Dass die polnische Delegation fast zögerlich verhandelte, lag an den unterschiedlichen Auffassungen: Während die Nationaldemokraten um Roman Dmowski an einem ethnisch homogenen Nationalstaat interessiert waren, wollte das Belweder-Lager um den Kriegshelden Piłsudski die Expansion nach Osten, auch wenn dies den Einschluss großer Minderheiten brachte.

Der schließlich im März 1921 geschlossene Vertrag umfasste 26 Artikel²⁸. Reparationen von 20 Millionen Goldrubel, aber auch Eisenbahnmaterial im Wert von 29 Millionen Goldrubel wurden Polen zugesagt. Kulturgüter wie Wandteppiche aus jagiellonischer Zeit oder die berühmte Załuski-Bibliothek sollten zurückgegeben werden – all dies als Anerkennung der Unrechtmäßigkeit der Teilungen, während für Kriegsschäden nicht entschädigt werden sollte. Jeweils wurde die Option gewährt, entlang der neuen Grenze die Staatsbürgerschaft zu wechseln; auch Minderheitenschutz wurde vorgesehen.

Die westlichen Siegermächte betrachteten die in dem Vertrag von Riga gefundene Grenzregelung mit Skepsis: Während der Pariser Vorortverhandlungen war die sogenannte Curzon-Linie als Ostgrenze für den polnischen Staat insbesondere von britischer Seite favorisiert worden. Die Territorien der Polnischen Republik reichten nun 250 Kilometer nach Osten über diese Linie hinaus. Im Jahr 1923 wurde die Grenze jedoch von den wichtigsten europäischen Mächten und den USA anerkannt.

Für die weißrussischen, vor allem aber für die ukrainischen Unabhängigkeitsbewegungen war der Friedensschluss von Riga ein Rückschlag. Vier Millionen Ukrainer und mehr als eine Million Weißrussen lebten in den Territorien, die nun zu Polen gehören sollten. Zugleich opferte die polnische Regierung ihren Bündnispartner Symon Petljura, der an der Spitze der kurzlebigen Ukrainischen Volksrepublik gestanden hatte und der von polnischer Seite daran gehindert worden war, einen Separatfrieden mit den Bolschewiki abzuschließen. Józef Piłsudski sollte deshalb den Frieden von Riga als Akt der Feigheit bezeichnen. Bei einem Besuch in einem Lager für ukrainische

28 Vertrag auf Russisch, URL: <<http://www.brestobl.com/nasel/naselen/dok/1921/index.html>> (03.01.2018); Vertrag auf Polnisch, URL: <<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19210490300>> (03.01.2018).

Soldaten in Kalisz entschuldigte er sich bei den Internierten²⁹. Die polnisch-ukrainischen Beziehungen blieben in der gesamten Zwischenkriegszeit hochgradig gespannt.

Folgt man der Bewertung des weißrussischen Historikers Andrew Savchenko, war Polens neue Ostgrenze militärisch kaum zu verteidigen und ökonomisch schwierig³⁰, zudem eine Quelle wachsender ethnischer Spannungen, denn die Minderheiten im Osten der Zweiten Republik wurden nun ihrerseits zu Objekten imperialer Visionen, die durch Bekämpfung der Unierten und Orthodoxen und die Assimilierung von Weißrussen und Ukrainern verwirklicht werden sollte. Autonomieregelungen standen nie wirklich zur Diskussion.

Aus polnischer Perspektive wurde der nun gefundene Frieden bei aller Kritik anders gesehen: Der Friede von Riga – so die eine Lesart der Zwischenkriegszeit – goss den durch die polnischen Truppen im »Wunder an der Weichsel«³¹ gestoppten Vormarsch der Bolschewiki nach Westen in einen Vertragstext. Der polnisch-sowjetischen Grenze wurde in der polnischen Öffentlichkeit eine Bollwerksfunktion zugeschrieben, deren Gehalt als reine Rhetorik spätestens mit dem Aufstieg Hitlers und Stalins offensichtlich wurde. Polens Außenpolitik verfügte 1939 über so wenig Spielräume, wie seine Armee dem drohenden Zweifrontenkrieg gewachsen war. Polen war 1939 also ein Spielball internationaler Politik, und nicht zu Unrecht werden die beiden Hitler-Stalin-Pakte von 1939 als eine vierte Teilung Polens gesehen³², welche die zunächst nach Rumänien, dann nach England geflüchtete polnische Exilregierung akzeptieren musste. Der Glanz des Friedens von Riga war verschwunden. Bei den Verträgen in und nach dem Zweiten Weltkrieg sollten die polnischen Diplomaten kaum frei agieren können.

29 DAVIES, *White Eagle*, S. 399.

30 Andrew SAVCHENKO, *Belarus: A Perpetual Borderland*. Leiden u.a. 2009, S. 98–100. Vgl. Kai VON JENA, *Polnische Ostpolitik nach dem Ersten Weltkrieg. Das Problem der Beziehungen zu Sowjetrußland nach dem Rigaer Frieden von 1921*, Stuttgart 1980, S. 39–81.

31 Zu diesem Erinnerungsort Jan KUSBER, *Das »Wunder an der Weichsel« oder Polens Nachbar im Osten*, in: Peter Oliver LOEW / Christian PRUNITSCH (Hg.), *Polen. Jubiläen und Debatten. Beiträge zur Erinnerungskultur*. Wiesbaden 2012, S. 97–114.

32 Marek KORNAT, *Die politische Krise des Jahres 1939 und die Möglichkeiten der polnischen Außenpolitik*, in: Horst MÖLLER / Aleksandr O. ČUBAR'JAN (Hg.), *Die Tragödie Europas. Von der Krise des Jahres 1939 bis zum Angriff auf die UdSSR*, München 2013, S. 129–143, insbes. S. 142f.

4. Friedens- und Grenzverträge nach dem Zweiten Weltkrieg

Bereits im Laufe des Jahres 1944 war es das feste Bestreben der Moskauer Führung, in Polen eine der Sowjetunion gegenüber loyale Machtbasis zu installieren und mithilfe der Roten Armee und des sowjetischen Geheimdienstes sowohl die polnische Gesellschaft als auch die westlichen Verbündeten diesbezüglich vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die derart gegründete provisorische Lubliner Regierung, genannt »Polnisches Komitee der Nationalen Befreiung«, bestand aus der Sowjetunion gegenüber loyalen Persönlichkeiten. Am 22. Juli 1944 veröffentlichte das Komitee ein Manifest³³, das in der Zeit der Volksrepublik Polen als erste kommunistische Herrschaftserklärung und damit als eine Art Gründungsakt dieser Macht angesehen wurde. In einer panslawistischen Perspektive wurde ein »historischer Wendepunkt« der Beziehungen zum östlichen Nachbarn hin zu Freundschaft und Zusammenarbeit konstatiert. Auch die kommende Westverschiebung des polnischen Territoriums wurde argumentativ vorbereitet³⁴.

Doch die Widerstandsbewegung in Polen mit der »Heimatarmee« war entschlossen, die deutschen Besatzer zumindest in der Hauptstadt weitgehend aus eigener Kraft zu bekämpfen und die Sowjetische Armee bereits mit einer polnischen Zivilverwaltung mit »Hausrecht« zu empfangen. Doch der Plan misslang: Die Deutschen gingen zur Gegenoffensive über, im Warschauer Aufstand starben von ihrer Hand im Herbst 1944 etwa 150.000 bis 180.000 Menschen, meist Zivilisten, und die polnische Hauptstadt wurde zu großen Teilen zerstört. Die Rote Armee, die bereits ganz in der Nähe stand, versagte die Hilfeleistung. Durch diese Entscheidung Stalins wurde das polnisch-sowjetische Verhältnis auch langfristig zusätzlich zur Grenzfrage, der Besatzung vom September 1939 und den Morden von Katyn stark belastet³⁵.

Die Grenzfrage wurde auf der Konferenz der »Großen Drei« von Jalta im Februar 1945 nach harten britisch-sowjetischen Verhandlungen zugunsten der geplanten Westverschiebung Polens grundsätzlich entschieden. Darauf basierte der erste nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossene völkerrechtliche Vertrag zwischen der Republik Polen und der Sowjetunion, der

33 Manifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 22. Juli 1944, in: Herder-Institut (Hg.), Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte. Themenmodul »Sowjetische Hegemonie in Ostmitteleuropa (1922–1991)«, URL: <<https://www.herder-institut.de/resolve/qid/2077.html>> (03.01.2018).

34 Jan C. BEHREND, Die erfundene Freundschaft. Propaganda für die Sowjetunion in Polen und in der DDR, Köln 2006, S. 92–97. Im April 1945 bestärkte die provisorische polnische Regierung mit einem Freundschafts- und Beistandsvertrag die enge Bindung an die Sowjetunion, welche in einer großen Kampagne für die polnisch-sowjetische Freundschaft beworben wurde.

35 BEHREND, Die erfundene Freundschaft, S. 95f.; BORODZIEJ, Geschichte Polens, S. 249–256; ders., Der Warschauer Aufstand 1944, Frankfurt a.M. 2001, S. 126–218, 231–237.

Polnisch-Sowjetische Evakuierungsvertrag vom 6. Juli 1945 (im Polnischen: »Repatriierungsvertrag«). Das Vertragswerk vollzog die Folgen dessen nach, was im September 1939 bereits umgesetzt, in der Zwischenzeit aber durch die deutsche Besatzung vorübergehend revidiert worden war. Trotz der nach dem sowjetischen Einmarsch in die ostpolnischen Gebiete herrschenden Feindschaft zwischen beiden Staaten hatten nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion auf Druck der britischen Regierung der polnische Ministerpräsident Władysław Sikorski und der sowjetische Botschafter in Großbritannien Iwan Maiski Gespräche aufgenommen. In Gegenwart des britischen Premierministers Winston Churchill und des Außenministers Anthony Eden schlossen sie am 30. Juli 1941 in London das Sikorski-Maiski-Abkommen³⁶, welches zwar zur Freilassung von in die Sowjetunion deportierten polnischen Staatsbürgern führte, in der Grenzfrage aber keine Klärung brachte und so den äußerst engen Spielraum der Exilregierung öffentlich vor Augen führte. Als am 11. Januar 1944 die Sowjetunion eine Erklärung zur Restitution eines unabhängigen polnischen Staates westlich der Curzon-Linie abgab, spielte sie überhaupt keine Rolle. Auf der Konferenz von Jalta sollten auch Großbritannien und die USA die Curzon-Linie als künftige Ostgrenze Polens bestätigen³⁷.

Völkerrechtlich war der Evakuierungsvertrag vom 6. Juli 1945 von großer Bedeutung, da er von der international anerkannten polnischen Regierung unterzeichnet worden war, nachdem die USA und Großbritannien der polnischen Exilregierung einen Tag zuvor ihre Anerkennung entzogen hatten³⁸. Schließlich konnte Stalin bei der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) die westlichste der angedachten Grenzvarianten durchsetzen, die neben der Westverschiebung Polens auch territoriale Verluste umfasste. Die Potsdamer Beschlüsse und der Evakuierungsvertrag wurden durch den Ersten Polnisch-Sowjetischen Grenzvertrag am 16. August 1945 bestätigt³⁹: Die Volksrepublik Polen verzichtete auf ihre Besitzungen östlich der Curzon-

36 Iwan MAISKI, *Die Maiski-Tagebücher. Ein Diplomat im Kampf gegen Hitler 1932–1943*, hg. von Gabriel GORODETSKY, München 2016, S. 487–598.

37 Marianne GYGER, *Im Spannungsfeld zwischen Großmächten und Untergrundbewegung: Die Polnische Exilregierung in London während des Zweiten Weltkrieges. Bemühungen der Polnischen Exilregierung um die Erhaltung demokratischer Strukturen im Nachkriegs-Polen; vom Abbruch polnisch-sowjetischer Beziehungen im Sommer 1943 bis zu den Folgen der Jaltakonferenz 1945*, Nordhausen 2004, S. 61–82, 140–159.

38 Philipp THER, *Deutsche und polnische Vertriebene. Gesellschaft und Vertriebenenpolitik in der SBZ/DDR und in Polen 1945–1956*, Göttingen 1998, S. 136.

39 Sowie später durch den Zweiten Polnisch-Sowjetischen Grenzvertrag vom 15. Februar 1951. BORODZIEJ, *Geschichte Polens*, S. 256; Czesław MADAJCZYK, *Polen 1945. Ein Zeitraum in dessen Geschichte, in: Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. 18. Deutsch-Polnische Schulbuchkonferenz der Historiker, 28. Mai bis 2. Juni 1985 in Nowogard (Naugard)*, Braunschweig 1986, S. 147–157, hier S. 153–156.

Linie zugunsten der Sowjetunion. Moskau gestand allen in der Sowjetunion lebenden Menschen mit polnischer oder jüdischer Volkszugehörigkeit [narodowość] zu, die russische Staatsangehörigkeit [obywatelstwo] abzulegen und nach Polen auszureisen. Zugleich wurde den in Polen lebenden Personen russischer, ukrainischer, weißrussischer, ruthenischer und litauischer Volkszugehörigkeit das Recht eingeräumt, die Staatsangehörigkeit zu wechseln und in die Sowjetunion umzusiedeln. Der Vertrag ließ, trotz langer Verhandlungen vor seiner Unterzeichnung, manch grundlegende Probleme im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der »Repatriierung« der jeweiligen Bevölkerungsgruppen ungelöst⁴⁰.

Polen forderte als Ausgleich für die Repatriierung von Polen nach dem Zweiten Weltkrieg, in die es selbst hatte einwilligen müssen, Gebiete im Westen, die schon vor 1918 durch Roman Dmowski in seiner »piastischen« Konzeption ins Auge genommen worden waren⁴¹. Der Vertrag kann daher als Grundlage für eine territoriale Kompensation Polens mit den deutschen Ostgebieten und gleichzeitig als der Beginn einer ethnisch homogenen polnischen Staatsnation in der Volksrepublik Polen gesehen werden. Als Konsequenz aus dem deutschen Angriff, dem Besatzungsterror, der nationalsozialistischen Kriegführung und rassistischen Vernichtungspolitik sowie dem Hitler-Stalin-Pakt und der Besatzung durch die Sowjetunion mit allen daraus folgenden Entwicklungen für Polen und Ostmitteleuropa resultierte eine der größten Migrationsbewegungen des 20. Jahrhunderts, deren Rahmenbedingungen durch dieses Vertragswerk gesetzt wurden⁴².

Die Beziehungen zur Sowjetunion, zu den »Russen«, wie es verkürzt hieß, wurden auch und gerade durch diese Westverschiebung konfiguriert – trotz der geknüpften sozialistischen »erfundenen Freundschaft«⁴³. Die Aufständischen von Warschau wurden, obwohl das Thema lange als Tabu beschwiegen wurde, als Opfer nicht nur der Deutschen, sondern auch der Sowjets verehrt, seit den 2000er Jahren schließlich als Helden⁴⁴. Auch die Erinnerung an die

40 Henryk BARTOSZEWICZ, *Polsko-sowiecka umowa repatriacyjna z 6 lipca 1945 r.*, in: *Przegląd Historyczny* 87/3 (1996), S. 563–578; Wojciech MARCINIAK, *Uwagi o genezie polsko-radzieckiej umowy repatriacyjnej z 6 lipca 1945 r.*, in: *Acta Universitatis Lodzianensis. Folia Historica* 91 (2013), S. 111–132. Vertragstext: *Dokumenty i materiały do historii stosunków polsko-radzieckich*, Bd. VIII, S. 500–502.

41 Hierzu die leider unveröffentlichte Habilitationsschrift von Kurt Georg HAUSMANN, *Die politischen Ideen Roman Dmowskis. Ein Beitrag zur Geschichte des Nationalismus in Ostmitteleuropa vor dem Ersten Weltkrieg*, Kiel 1968.

42 Stanisław CIESIELSKI (Hg.), *Umsiedlung der Polen aus den ehemaligen polnischen Ostgebieten nach Polen in den Jahren 1944–1947. Ausgewählte Dokumente*, Marburg 2006; Beata HALICKA, *Polens Wilder Westen. Erzwungene Migration und die kulturelle Aneignung des Odraums 1945–1948*, Paderborn 2013.

43 BEHREND, *Die erfundene Freundschaft*.

44 Klaus BACHMANN, *Politische Debatten in Polen nach 1989*, in: *Jahrbuch Polen* (2017), S. 11–28; Paweł KOWAL, *Der Stadt ihre Identität und Polen seine Erinnerung*

verlorengangene Heimat im Osten blieb für diejenigen, die sich in Polens neuem Westen – bezeichnet als »Wiedergewonnene Gebiete« – niederlassen mussten, tabuisiert⁴⁵. Doch so lange die Erinnerung in Danzig und vor allem Breslau an das verlorene Lemberg im kommunikativen Gedächtnis blieb, so lange konnte eine ständige Aktualisierung einer russischen Gefahr aus dem Osten wachgehalten werden. Frieden wurde jedenfalls mit diesen beiden Verträgen nicht geschaffen, wenn auch ein relativ großer Handlungsspielraum für die Volksrepublik Polen innerhalb des sowjetischen Lagers, als etwa im Oktober 1956 die sowjetische Führung unter Nikita Chruschtschow nach landesweiten Protesten auf eine Intervention in Polen verzichtete⁴⁶. Nicht zuletzt trugen die Verschiebungen des Staatsterritoriums und die Migrationsbewegungen einen großen Teil zum Zusammenbruch der fest verwurzelten Dominanz der polnischen adligen Eliten in den 1940er Jahren bei. Laut den Befunden von Andrzej Leder war dieser Kollaps neben dem Holocaust und seinen Folgen ein entscheidendes Moment einer sozialen Revolution in Polen – einer »verschlafenen Revolution« (1939–1956) –, die das soziale und politische Gefüge der Volksrepublik und die weitere Entwicklung bis heute maßgeblich bestimmt hat⁴⁷.

Die Polinnen und Polen versuchten wohl am hartnäckigsten, sich aus der sowjetischen Dominanz zu lösen, und der Runde Tisch 1988/1989 führte zu einem insgesamt zügigen Weg in die europäischen Organisationen und die Nato, die vor dem alten Hegemon schützen sollten. Der erstarkende polnische Nationalismus und die wachsende Europaskepsis seit der Mitte der 2010er Jahre haben an den angespannten Beziehungen zu Russland nichts geändert. Die russische Politik unter Wladimir Putin ist – ob durch großangelegte Manöver an den Grenzen zu den ostmitteleuropäischen Staaten oder durch eine offensive Energiepolitik, die Polen ausklammert – ebenfalls geeignet, diese Entfremdung zu zementieren. Die Distanz bei Abwesenheit von Krieg hat eine tiefwurzelnde Tradition, die durch die Populisten

wiedergeben, in: *Jahrbuch Polen* (2018), S. 55–67. Ausführlich zur Konkurrenz um Aufstands- und Widerstandstraditionen Florian PETERS, *Revolution der Erinnerung. Der Zweite Weltkrieg in der Geschichtskultur des spätsozialistischen Polen*, Berlin 2016, S. 275–337.

45 Christof SCHIMSHEIMER, Galizien und die Kresy als polnische Erinnerungsorte im Vergleich, in: Magdalena BARAN-SZOŁTYŚ u.a. (Hg.), *Galizien in Bewegung. Wahrnehmungen – Begegnungen – Verflechtungen*, Göttingen 2018, S. 37–56; Przemysław CZAPLIŃSKI, Das Verlorene wiedergewinnen. Die Kresy in der polnischen Literatur und Kultur 1945–2015, in: *Jahrbuch Polen* (2018), S. 131–151.

46 Jan KUSBER, Zwei Lösungen eines Problems. Die Sowjetunion und das Jahr 1956 in Polen und Ungarn, in: *Osteuropa* 56 (2006), Nr. 5, S. 87–97.

47 Andrzej LEDER, *Prześlona rewolucja. Ćwiczenie z logiki historycznej*, Warszawa 2014. Für eine Zusammenfassung der Thesen auf Deutsch siehe ders., *Wer hat uns diese Revolution genommen?*, in: *Jahrbuch Polen* (2017), S. 59–72.

in beiden Ländern jederzeit das Potential zu einem Konflikt besitzt, der zwar nicht mehr mit Waffengewalt ausgetragen werden wird, der aber eine Annäherung zwischen den Gesellschaften beider Länder auf absehbare Zeit behindert.

III. KRIEG UND FRIEDEN IM EUROPA DES 20. JAHRHUNDERTS

Wolfgang Schmale

Friedensinitiativen französischer Freimaurer in der Zwischenkriegszeit

1. Einleitung¹

Das Zeitalter der Amerikanischen und der Französischen Revolution wälzte nicht nur politische Ordnungen um, sondern begünstigte auch die Entstehung gesellschaftlicher Initiativen und deren Organisation in Gestalt von Vereinen und Bewegungen, die heute im allgemeinen Sprachgebrauch, aber auch in der historischen Forschung unter dem Dachbegriff »Zivilgesellschaft« zusammengefasst werden.

Im Großen und Ganzen dienten diese Initiativen der Durchsetzung von humanitären Idealen und Werten sowie Menschenrechten. Dass die historischen Anfänge von »Zivilgesellschaft« genau darin liegen, prägt bis heute das Verständnis dieses Begriffes. In Bezug auf gesellschaftliche Aktivitäten sind beispielsweise die Abolitionsgesellschaften zu nennen, die für die Abschaffung der Sklaverei kämpften, ebenso wie die Friedensgesellschaften, die parallel zum Wiener Kongress und zur Gründung der »Heiligen Allianz« eine erste Blütezeit erlebten. Das Tätigkeitsspektrum erweiterte sich fortlaufend im 19. Jahrhundert und umfasste insbesondere die politisch-rechtliche Emanzipation der Frauen.

Manche Anliegen fanden eine so breite Unterstützung, dass von einer »Bewegung« gesprochen werden kann. Dies trifft zweifellos auf den Pazifismus und mithin die »Pazifismusbewegung« zu, die sich im Kontext der Revolutionen von 1848 zu manifestieren begann.

Zivilgesellschaftliche Initiativen fanden früh einen Verbündeten, die Freimaurerei, da die idealistische Grundlage prinzipiell dieselbe war. Rund 150 Jahre nach Gründung der Vereinigten Großloge in London 1717, mit der die moderne Freimaurerei² einsetzt, erlebte das Freimaurertum einen nach-

1 Im Zusammenhang meiner aktuellen (2016–2018) Forschungen zu zivilgesellschaftlichen Europainitiativen ca. von 1900 bis 1950 habe ich unter anderem im Archiv der Grande Loge de France in Paris gearbeitet. Der vorliegende Beitrag beruht auf dem dort erhobenen Material. Ich danke Herrn François Rognon, Leiter des Archivs und der Bibliothek der GLDF, für seine zuvorkommende und vollkommene Unterstützung. Ich danke der Fondation Maison des Sciences de l'Homme für die Finanzierung des Aufenthalts im Rahmen des Programms »Directeur de recherche associé«.

2 Die Frage nach den historischen Wurzeln der Freimaurerei ist nicht Thema dieses Beitrags. Siehe hierzu bspw. Helmut REINALTER, *Die Freimaurer*, München 2010. Die

haltigen Aufschwung, der bis in die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen anhielt. Dieser zeigte sich an den wachsenden Mitgliederzahlen, aber auch an dem sichtbaren Einsatz für die Staatsform der Republik in Ländern wie Italien, Spanien und Frankreich. In Italien war die Errichtung des italienischen Nationalstaats eng mit den Freimaurern verbunden.

2. Freimaurer

Außerhalb der facheinschlägigen Forschung zum Freimaurertum wird das Thema oft auf die Freimaurer aus der Reihe der historisch bedeutsamen Persönlichkeiten eingeschränkt. Viele monarchische Herrscher im 18., 19. und 20. Jahrhundert waren Freimaurer, führende Revolutionäre und Politiker sowie Intellektuelle, Künstler und allgemein Kulturschaffende waren es ebenfalls. Diese Perspektive lässt allerdings die verhältnismäßig breite Grundlage des Freimaurertums, gemessen an der Mehr- und Vielzahl der Mitglieder, nicht zur Geltung kommen und verdeckt den zivilgesellschaftlichen Charakter des freimaurerischen Engagements, der für diesen Beitrag eher von Interesse ist.

Die Freimaurerei stellte insgesamt ein sehr vielfältiges Phänomen dar. Ihr Verständnis vom Menschen und seinen Rechten sowie die Forderung nach Toleranz, nach Selbsterkenntnis (Stufe des Lehrlings), Selbstbeherrschung (Stufe des Gesellen) und Selbstveredlung (Stufe des Meisters) waren universal und bezogen sich auf *alle* Menschen. Dennoch erfuhr das Freimaurertum generell eine sehr nationale Ausprägung, und Initiativen zu einer besseren internationalen Organisation, die besonders nach dem Ersten Weltkrieg vorangetrieben wurden, war der große Erfolg nicht beschieden. Außerdem entwickelten sich verschiedene Obödienzen, unter denen der »Großorient«, die »Großloge« und der gemischtgeschlechtliche »Le Droit Humain« (1891 gegründet) die wichtigsten, aber nicht alleinigen, darstellen.

Allen Verschwörungstheorien zum Trotz, die bereits während der Französischen Revolution entstanden und im 20. Jahrhundert von Antidemokraten und Antisemiten zu einer scharfen und teilweise tödlichen Waffe gegen Freimaurer ausgebaut wurden, beruhte und beruht der Einfluss des Freimaurertums auf Politik, Gesellschaft und Kultur in erster Linie auf dem Prinzip der individuellen Selbstvervollkommnung. Wer dieses ernst nahm, war für ein vielfältiges Engagement bereit. Dass man Freimaurer und Freimaurerinnen nicht nur in ihren Logen, sondern in vielen anderen Vereinen oder Vereinigungen fand, war nicht auf den unbedingten Willen zur Schaffung

breite Freimaurerforschung kann in diesem kurzen Beitrag auch nicht annähernd einbezogen werden, wie es sich eigentlich anböte.

mafioser Strukturen, wie die Verschwörungstheorien behaupten, zurückzuführen, sondern auf die Selbstbefähigung zu sozialem, demokratischem und humanitärem Engagement.

Es nimmt daher nicht wunder, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Freimaurer und Freimaurerinnen in pazifistischen Vereinen oder in Vereinen, die zur Förderung des Anliegens der Völkerbundidee gegründet worden waren, zu finden. Sehr stark wurde durch sie die Gründung von Menschenrechtsligen seit der Dreyfus-Affäre in Frankreich befördert. Die französische »Mutterliga« wurde 1898 unter freimaurerischer Beteiligung gegründet. Fast überall finden sich Freimaurer und Freimaurerinnen bei den Gründungsmitgliedern bzw. bei den führenden Mitgliedern³.

Weltweit erlebte das Freimaurertum in der Zwischenkriegszeit eine Hochphase und Blüte, wie es sie bis dahin noch nicht gegeben hatte. Die meisten Freimaurer gab es in den USA, mehr als zwei Millionen, in England waren es einige Hunderttausend, in Frankreich und Deutschland jeweils einige Zehntausend. Logen finden sich in den Kolonien oder ehemaligen Kolonien wie den südamerikanischen Staaten.

In Italien begann die Unterdrückung der Freimaurer sehr bald nach Mussolinis Machtergreifung. Nach und nach, so wie der Kontinent in die Hände von Diktatoren fiel, wurden sie praktisch überall verfolgt. Abgesehen von England konnten vor allem in Frankreich Freimaurer ihre Arbeit bis ca. 1940, wenn auch unter zunehmend erschwerten Bedingungen, fortsetzen. Frankreich entwickelte sich nach 1918 zu *der* europäischen zivilgesellschaftlichen Plattform. Dort fand das europäische Netzwerk jener zivilgesellschaftlichen Vereine und Bewegungen, die sich gegen den um sich greifenden Antidemokratismus stemmten, vor allem mit Paris einen Mittelpunkt, der bis Ende der 1930er-Jahre von Jahr zu Jahr mehr auch Zufluchtsort der Akteurinnen und Akteure wurde. Demokratie, Menschenrechte, Frauenrechte, Frieden, Völkerbundidee sowie Europaidee zählen zu den zentralen Themen dieser Zivilgesellschaft.

Schon diese historischen Umstände sprechen für eine genauere Befassung mit der französischen Freimaurerei, wobei der Vorhang im vorliegenden Beitrag wegen des begrenzten Raumes nur ganz wenig gelüftet werden kann. Als Beispiel mit durchaus repräsentativen Zügen für die französische Freimaurerei im Zusammenhang des Themas Pazifismus soll die »Grande Loge de France« (= GLDF) dienen.

3 Siehe hierzu Wolfgang SCHMALE/Christopher TREIBLMAYR (Hg.), *Human Rights Leagues in Europe (1898–2016)*, Stuttgart 2017. Alle Mitautorinnen und Mitautoren waren angehalten, auf die Beteiligung von Freimaurern und Freimaurerinnen an den Menschenrechtsligen einzugehen.

3. Die »Grande Loge de France«

Die französische Freimaurerei der Zwischenkriegszeit wurde durch den »Grand Orient« (= GO), die GLDF und »Le Droit Humain« bestimmt. Mitte der 1920er Jahre dürfte der GO zwischen 25.000 und 30.000, die GLDF ca. 13.000 Mitglieder verzeichnet haben, »Le Droit Humain« versammelte in Frankreich 1914 rund 1.000 Mitglieder⁴. Die drei Obödienzen kannten sicherlich diesen oder jenen Streitpunkt untereinander, aber sie pflegten ihre Beziehungen und publizierten eine gemeinsame Freimaurerzeitschrift namens *L'Acacia*. Die Positionen bezüglich Demokratie, Menschenrechten, Frieden, Völkerbund, europäischer Einheit etc. waren sich recht ähnlich.

Das Wesentliche war sicherlich die kontinuierliche Arbeit in den Logen und eines jeden Mitglieds an sich selber, zugleich führte die GLDF jährliche Konvente durch. Dies geschah im Übrigen auch bei den anderen Obödienzen. Hierfür wurden Leitthemen festgelegt und den Logen mitgeteilt. Diesen wurden auch Materialien zur Bearbeitung der Themen zur Verfügung gestellt: Literaturlisten und kürzere Essays, in denen die Hauptgesichtspunkte eines Themas dargelegt wurden. Im Archiv der GLDF finden sich sowohl individuelle Ausarbeitungen zu den Themen bzw. Leitfragen wie auch gemeinsam erarbeitete Papiere: Die Logen der GLDF waren zudem in Regionen organisiert und hielten regionale Konvente ab, auf denen bereits über die Leitthemen des Jahreskonvents diskutiert wurde. Die Ergebnisse wurden in Berichten zusammengefasst. Auf den Jahreskonventen wurden dann für die Leitthemen jeweils Berichterstatter gewählt, die die eingesandten Papiere auswerteten und darüber zusammen mit den Diskussionen des Jahreskonvents berichteten. Über die Ergebnisse des Konvents wiederum wurde im gedruckten *Bulletin Officiel* sehr ausführlich berichtet. Der *Bulletin Officiel* zirkulierte nur intern⁵.

Das ist nur das grobe Raster, nach dem die Dinge abliefen. In der Praxis ergaben sich freilich variable Abläufe. Die einzelnen Ablaufstadien sind im Archiv der GLDF zwar unterschiedlich dicht, aber im Allgemeinen gut dokumentiert. Teile des Archivs waren nach der Okkupation Frankreichs von der Gestapo konfisziert und zunächst nach Berlin verbracht worden. Dieses Schicksal traf etliche Freimaurerarchive wie auch die Archive der Menschenrechtligen in verschiedenen von den Nazis besetzten Ländern, also nicht nur Frankreich und nicht nur die GLDF. Gegen Ende des Krieges fielen diese Archive in die Hand der Roten Armee und wurden nach Moskau transportiert, wo sie den Grundstock eines geheimen Archivs bildeten. Soweit es

4 Zahlen GO und GLDF: Bulletin Officiel GLDF 39 (1926), S. 99, Anm. 5f. Zahl für Le Droit Humain nach Pierre-Yves BEAUREPAIRE, *L'Europe des francs-maçons, XVIII^e–XXI^e siècles*, Paris 2002, S. 245.

5 Die von mir eingesehenen Nummern, allesamt vor dem Zweiten Weltkrieg, sind bezeichnenderweise Teil des Archivs und nicht der Bibliothek der GLDF.

Frankreich betrifft, wurden diese Archive kurz nach der Jahrtausendwende zurückgegeben. Der einschlägige Teilbestand der GLDF firmiert unter der Bezeichnung *archives russes*. Ein Inventar hierzu wurde 2004 erstellt.

Bevor die Quellen näher zum Thema des Friedens befragt werden, ist noch zu klären, ob es berechtigt ist, von »Friedensinitiativen« zu sprechen. Freimaurer haben in der Regel keine öffentlichen Kampagnen organisiert. Ihr Handlungsrahmen war von der intellektuellen Auseinandersetzung mit dem Thema des Friedens im Kontext praktischer Situationen wie Arbeit des Völkerbundes, deutsch-französische Annäherung bzw. Aussöhnung, etc. bestimmt. Das Ideal lautete, dass jeder, gewappnet durch die Arbeit in den Logen, sich für die Friedensidee im eigenen beruflichen, sozialen und ggf. politischen Umfeld einsetzen möge. So hielten Abgeordnete in der französischen Nationalversammlung, die Freimaurer waren, untereinander Verbindung, andere Freimaurer wirkten in der »Ligue des droits de l'homme«, die stärker als die Freimaurer in der Öffentlichkeit auftrat und bei Politikern lobbyierte, die teilweise selbst Ligenmitglieder oder Freimaurer oder auch beides waren – usf.

Die Freimaurer waren aufgrund ihrer Arbeitsgrundsätze geradezu prädestiniert, ihren Beitrag zur »intellektuellen Abrüstung« zu leisten, die auf der Tagesordnung vieler Völkerbundvereine, pazifistischer und anderer Vereine stand. Geht man davon aus, dass große Ziele nicht erreicht werden können, ohne eine im Innern der handelnden Person fest verankerte und gut begründete Überzeugung, so stellte die freimaurerische Art der Friedensarbeit nicht weniger eine »Initiative« dar als die Arbeit der pazifistischen Gesellschaften.

Ein gutes Beispiel findet man in Alfred Hermann Fried, einer zentralen Figur des Pazifismus vor und nach dem Ersten Weltkrieg. Fried, der 1911 den Friedensnobelpreis erhielt, war auch Freimaurer, er gehörte ab 1908 der Wiener Loge »Sokrates« an. Außerdem war er Verfechter der Bildung einer europäischen Union. Diese intellektuelle Disposition, zu der die Achtung der Menschenrechte gehört, ist geradezu repräsentativ für all jene Freimaurer in Europa, die sich ausdrücklich als politisch-soziale Wirkkraft verstanden. Die GLDF gehörte zu diesem Teil des Freimaurertums. Wir werden weiter unten den Freimaurerbruder Lucien Le Foyer kennenlernen, der als exemplarisch für diese Zusammenhänge erachtet werden kann.

4. Die »Grande Loge de France« und der Friede

Die Grundhaltung der GLDF zum Thema des Friedens wird in den im Dezember 1921 verschickten Unterlagen für die Vorbereitung des Konvents von 1922 in wenigen Sätzen klar umrissen. Sie verbindet freimaurerisches Ideal und Völkerbund aufs engste. Die Formulierung der Themenstellung lautete auf »Qu'est-ce qu'une Société des Nations?«:

La Franc-Maçonnerie et la Société des Nations poursuivent le même objet, l'une dans le domaine moral, l'autre dans le domaine politique, puisque »la Franc-Maçonnerie est une alliance universelle basée sur la solidarité«.

Le progrès moral de l'humanité exige le développement de la Franc-Maçonnerie. La paix internationale exige le développement d'une Société des Nations.

[...]

Certes, la défense nationale est indispensable en cas d'invasion, mais la guerre est la plus aléatoire, la plus sanglante et la plus onéreuse des défenses nationales. La patrie a besoin d'autres sauvegardes que l'armée et la guerre. Cette méthode, c'est l'organisation de la paix; c'est l'établissement, entre les nations, d'un droit sanctionné par des institutions politiques et judiciaires. [...] Pour que le droit régitte la Société internationale, il faut une Société des Nations⁶.

Frankreich selber sei, wie andere Nationen auch, ebenfalls eine »Société des Nations« für sich, wenn man in Betracht ziehe, dass es aus diversen König- und Herzogtümern etc. entstanden sei, die sich föderiert und somit Krieg durch Frieden ersetzt hätten. Daraus wird geschlussfolgert:

La méthode naturelle et nécessaire d'organisation de la paix consiste donc à créer entre les Etats d'aujourd'hui une Société des Nations ou Fédérations [Plural sic!] des peuples, ou Etats-Unis d'Europe (Victor Hugo), ou plutôt du monde⁷.

Ein Völkerbund benötige keine anderen Institutionen als eine nationale Gesellschaft, nämlich die drei Gewalten und ihre Trennung. Dem Völkerbund müsse daher die Eigenschaft eines »supra-nationalen« oder »Über-Staats« eignen⁸.

Die Ergebnisse der Beratungen des Konvents zu diesem Thema wurden im Oktober 1922 publiziert⁹. Der Bericht umfasst immerhin zehn Druckseiten, was die Intensität der Befassung erkennen lässt. Berichterstatter war Bruder Lucien Le Foyer, der einige Jahre später (1928) zum Großmeister gewählt wurde. Le Foyer war außerdem ein bekannter Pazifist, der in der französischen Pazifismusbewegung verschiedene leitende Funktion innehatte. Vom 30. Mai 1909 bis 31. Mai 1910 war er außerdem Abgeordneter in der französischen Nationalversammlung gewesen¹⁰. Es kann angenommen werden, dass er es war, der die Handreichung zur Vorbereitung der Konventsfrage formulierte.

6 GLDF Archives, Bulletin Officiel 16 (1921), S. 22.

7 Ebd., S. 23.

8 Ebd.

9 GLDF Archives, Bulletin Officiel 19 (1922), S. 230–240.

10 Biografische Informationen über Lucien Le Foyer findet man im Web auf den Seiten der »Assemblée Nationale«, der »Bibliothèque Nationale, der Académie Françaises«,

1929 und 1935 zeichnet er als Generalsekretär des »Conseil National de la Paix«, und es kann vermutet werden, dass die diesbezüglichen, im Archiv der GLDF vorhandenen Unterlagen¹¹, durch ihn dorthin gekommen sind.

31 Logen hatten Ausarbeitungen eingesandt, über deren Qualität und Niveau sich Le Foyer höchst lobend äußerte. Je nach Größe und Verfahrensweise der Logen können hinter der Zahl einige Hundert Brüder stehen, die sich mit dem Thema befassten. Es herrsche Einigkeit darüber, so berichtet Le Foyer, dass der Freimaurerei eine Friedensmission obliege. Die Errichtung des Völkerbundes werde von den Brüdern begrüßt, die Freimaurer sollten hierfür aktive Propaganda betreiben, allerdings gebe es auch Kritikpunkte. Der Völkerbund sei zu sehr eine Angelegenheit der Regierungen denn der Völker und Menschen.

Den eigenen Grundsätzen und Arbeitsprinzipien entspricht es, wenn einige Logen ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich Frieden nur dann einstellen werde, wenn die Menschen tatsächlich den Frieden wollten. Die erforderliche »Mentalität« müsse erzeugt werden. Dieser Aspekt kommt vor allem in der Diskussion zum Bericht von Le Foyer zum Tragen.

Dass es der GLDF mit dem Friedensengagement ernst war, erweist sich darin, dass sie auf eine Einladung der Menschenrechtsliga vom Juli 1922 zustimmend einging, zusammen mit anderen Vereinigungen an einer pazifistischen Demonstration zum achten Jahrestag des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs teilzunehmen. Der »Conseil Fédéral« der GLDF entschied, geschlossen daran teilzunehmen, außerdem wurde der Text einer Erklärung beschlossen, die der Großmeister bei diesem Anlass verlesen sollte. Darin stellt sich die GLDF hinter das Friedensziel, speziell wird auch die deutsch-französische Verständigung angesprochen¹².

Im weiteren Verlauf der Ratssitzung wird ein Abriss des freimaurerischen Engagements in der pazifistischen Bewegung gegeben, die die GLDF aufgefordert habe, dem »Bureau international de la Paix« beizutreten. Genauer gesagt, hätten Mitglieder des »Conseil Fédéral« der GLDF dem Bureau nahegelegt, eine solche Einladung international an die Freimaurerverbindungen auszusprechen. Die GLDF spiele im »Bureau« eine hervorragende Rolle in Person ihrer Brüder Charles Richet und Lucien Le Foyer, zudem sei Bruder Gaston Moch – der sich intensiv an der Aussprache zum oben zitierten Bericht von Le Foyer 1922 beteiligt hatte – lange Zeit Mitglied gewesen. Zusammen mit dem GO sei die GLDF auf dem 22. Weltfriedenskongress 1922 in London vertreten gewesen¹³.

in der französischen und englischen Wikipedia. In der Pazifismusforschung wird er regelmäßig erwähnt.

11 GLDF Archives, »Archives russes«, Fonds 93, Opus 1, boîte 66.

12 GLDF Archives, Bulletin Officiel 20 (1923), S. 15.

13 Ebd., S. 42f.

Die GLDF wird in der Zwischenkriegszeit den einmal formulierten Grundsätzen und der Praxis, aktiv bei anderen pazifistischen Vereinigungen und Veranstaltungen mitzuwirken, treu bleiben. 1923 sieht man sich als »le champion de la paix en devenant le meilleur artisan d'une véritable Société des Nations«¹⁴. 1924 wird das Friedensthema im engen Zusammenhang der deutsch-französischen Annäherung behandelt, und Lucien Le Foyer hielt als *Grand-Maître adjoint* eine Rede anlässlich der Einweihung eines Zola-Denkmal, in der er ebenso Frieden als Thema setzte. Der *Grand-Maître* Maurice Monier eröffnete den Jahreskonvent 1924 und kam zielgerichtet zum Thema des Friedens. Ebenfalls 1924 erhielt Bruder Fernand Maurette den ersten Preis für seinen Essay beim »Concours Français« *de La Paix* – bei insgesamt 5.319 Einreichungen! 1925 wurde auf dem Jahreskonvent das Thema *La Paix par la Société des Nations* verhandelt. *La Maçonnerie et la Paix* stellte 1930 ein Hauptthema dar¹⁵.

In dieser Phase gab es verstärkte Bemühungen der Freimaurer, sich international besser zu organisieren. 1921 wurde die »Association maçonnique internationale« gegründet, die die Idee des Universalfriedens durch den Völkerbund mitunterstützte¹⁶. All dies begleitete die ersten Jahre des Völkerbunds, der bei aller nötigen Kritik, die immer wieder auch in den Reihen der GLDF geäußert wurde, starke Unterstützung erhielt, aber auch die Aussöhnungs- und Friedenspolitik, die Aristide Briand und Gustav Stresemann – beide waren Freimaurer – vorantrieben.

An Unterstützung »von unten« fehlte es der Friedenspolitik nicht – und Freimaurer spielten dabei zusammen mit anderen eine wichtige Rolle. Die Freimaurerarchive würden es durchaus zulassen, dabei die Mitgliederbasis näher zu erforschen und so ein viel genaueres Bild der Zivilgesellschaft der Zwischenkriegszeit zu erhalten.

14 GLDF Archives, Bulletin Officiel 25 (1923), Bericht über den Jahreskonvent 1923, S. 28.

15 Alle Angaben nach dem Bulletin Officiel für die genannten Jahre.

16 Statt vieler vgl. aus der Forschung Luis P. MARTIN, *Le pacifisme et la Franc-Maçonnerie dans l'Europe de l'entre-deux-guerres*, in: Ders. (Hg.), *Les franc-maçons dans la cité. Les cultures politiques de la Franc-maçonnerie en Europe (XIX^e–XX^e siècle)*, Rennes 2000, S. 165–178, open access URL: <<https://books-openedition-org.sargasses.biblio.msh-paris.fr/pur/19593>> (15.11.2017).

Hans-Ulrich Thamer
Eine verlorene Kunst?

Friedensschlüsse und Friedlosigkeit im 20. Jahrhundert

»Der Krieg hatte sich verausgabt. Man bastelte, Anlaß zu ferneren Kriegen gebend, Friedensverträge«¹. Günter Grass' Kriegs- und Nachkriegserfahrung, die er 1959 mitten im Kalten Krieg in seinem Roman *Die Blechtrommel* als Merkmal der europäischen Zwischenkriegszeit beschrieb, ist eine Jahrhundertenerfahrung. Der Friedensvertrag von Versailles, der am 28. Juni 1919 im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles unterzeichnet wurde und auf den Grass sich offenbar bezieht, enthielt schon nach dem Urteil eines zeitgenössischen Diplomaten »toutes les conditions d'une guerre juste et durable«². Die erste Nachkriegs-Friedensordnung von 1919, die nach dem Zusammenbruch der alten, universalmonarchischen Mächte eine Neuordnung der europäischen Staatenwelt mit dem Ziel eines dauerhaften Friedens versuchte und vor allem neue Formen der kollektiven Konfliktregelung versprach, verformte sich sehr bald zu einer »Welt in Waffen« und führte zu einer gewaltsamen Revisionspolitik der Mächte, die sich als Verlierer des Friedens und als internationale Habenichtse verstanden.

Ganz im Unterschied zur Wiener Nachkriegsordnung von 1814/15 entstand in Paris und in den Konferenzorten am Rande von Paris, in denen die Friedensverträge getrennt unterzeichnet wurden, 1919/20 keine »legitime«, sondern eine »revolutionäre« Ordnung³. Nach dem Ende der napoleonischen Kriege 1815 hatten alle beteiligten Mächte das geschlagene Frankreich als Verhandlungspartner anerkannt und stifteten gemeinsam, wenn auch nach langen Verhandlungen, die Prinzipien und Regeln, mit denen man im Rahmen des europäischen Mächtekonzernts Konflikte im Konsens beilegen konnte; denn sie hatten ein gemeinsames Ziel, die Verhinderung neuer Revolutionen. In der Nachkriegsordnung, wie sie 1919 in Versailles besiegelt wurde, versuchten die Sieger ihre nationalen Machtpositionen zu sichern und die militärische

1 Günter GRASS, *Die Blechtrommel*. Roman, Neuwied / Berlin 1959, S. 35.

2 Charles REPINGTON, *After the War*. London, Paris, Rome, Athens, Prague, Vienna, Budapest, Bucharest, Berlin, Sofia, Coblenz, New York, Washington. A Diary, London u.a. 1922, S. 534. Zit bei Hans von HENTIG, *Der Friedensschluss. Geist und Technik einer verlorenen Kunst*, München 1965, S. 288.

3 Dazu Henry A. KISSINGER, *Das Gleichgewicht der Großmächte. Metternich, Castlereagh und die Neuordnung Europas 1812–1822*, Zürich 1986, S. 8f.

und wirtschaftliche Macht des Deutschen Reichs möglichst klein zu halten. Darum wurden die Verlierer von den Verhandlungen ausgeschlossen und die Bestrafung des angeblich alleinschuldigen Deutschlands öffentlich sichtbar gemacht. Denn das meinte man allein schon den Erwartungen der eigenen Gesellschaften zu Hause schuldig zu sein, die die gewaltigen materiellen und sozialen Kosten des totalen Krieges auf den Verlierer abwälzen wollten. Kein Wunder, dass die Staaten, die als Verlierer und Kriegsschuldige stigmatisiert waren oder die sich, wie Italien, um ihren Sieg betrogen fühlten, sehr bald auf eine revolutionäre Veränderung der Versailler Ordnung hinarbeiteten⁴.

Auch hatten mit den Friedensschlüssen von 1919/20 in den Pariser Vororten Krieg und bürgerkriegsähnliche Gewalt noch längst kein Ende gefunden. Freikorpskämpfe in Deutschland verlängerten den Krieg in militärische und bürgerkriegsähnliche Gewaltanwendungen hinein und führten den Krieg als Bürgerkrieg fort, was die politische Kultur der jungen Weimarer Republik belasten sollte. In Russland, in Ungarn und in Irland kam es zu Bürgerkriegen. Die Türkei und Griechenland befanden sich 1920 bis 1922 in einem förmlichen Kriegszustand; im polnisch-russischen Krieg 1920/21, bei dem die westlichen Großmächte Militärhilfe für Polen leisteten, kündigten sich überdies künftige Großkonflikte zwischen den ideologischen Weltmächten des Kalten Krieges an. Denn seit 1917/18 war mit der bolschewistischen Revolution zu dem Machtkonflikt des Weltkriegs noch ein Systemkonflikt hinzugekommen, der nicht nur die Friedensverhandlungen von 1919 beeinflusste, sondern in unterschiedlicher Ausprägung für fast ein ganzes Jahrhundert bis zum Ende des Kalten Krieges bestimmend bleiben sollte. Kurzum, es gab 1919 keinen stabilen Friedensschluss zwischen allen kriegführenden Staaten, sondern für viele Jahre eine Grauzone zwischen Krieg und Frieden.

Aus deutscher Perspektive fand allein der Friedensvertrag von Versailles, der ohne Beteiligung der Verliererstaaten ausgehandelt und dann in einer demütigenden Zeremonie von einer deutschen Delegation am 28. Juni unterzeichnet wurde, besonderes Interesse und löste eine verhängnisvolle, langanhaltende Empörung bzw. Ablehnung aus. Die übrigen Friedensschlüsse fanden in anderen Pariser Vororten getrennt voneinander statt⁵. Das spiegelt die unterschiedlichen nationalen Interessenlagen und Nachwirkungen der kriegs- und machtpolitischen Konstellationen. Am 16. September 1919 in Saint-Germain mit Deutsch-Österreich, am 27. September mit Bulgarien in Neuilly, am 4. Juni 1920 in Trianon mit Ungarn und schließlich am 10. August 1920 mit der neu entstandenen Türkei. Das alles war nur schwer vereinbar mit

4 Dazu Reiner MARCOWITZ, Wiener Kongress 1814/15 und Pariser Friedenskonferenz 1919/20 – Zwei Friedenskulturen im Vergleich, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 65 (2015), Nr. 22–24: Themenheft Wiener Kongress, S. 21–26.

5 Margaret MAC MILLAN, *Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte*, Berlin 2015, S. 159–268.

dem Projekt einer demokratischen, internationalen Friedensordnung, wie sie Präsident Wilson in seinen Vierzehn Punkten als Gegenentwurf zur bisherigen nationalstaatlichen Friedenspolitik und als Antwort auf Lenins Verheißung einer sozialistischen Weltordnung entworfen hatte. Mit der Einrichtung des Völkerbundes⁶ wollte er ein Ordnungsmuster für ein internationales System schaffen, das die uralte Sehnsucht nach Frieden mit den politisch realisierbaren Zielen eines kollektiven Kriegsvermeidungs- und Sicherheitssystems verbinden sollte. Das erwies sich in der Praxis nicht nur nach 1919, sondern im ganzen Jahrhundert weder als »durchsetzbar noch als wirksam«⁷. Vermutlich war die Aufgabe zu groß: Es ging um die Neuordnung der Welt und ihrer Politik- und Konfliktvermeidungsformen, aber auch um die Bildung neuer Nationalstaaten, die sich nur schwer in dieses neue Denken einfügen wollten; es ging um die Verrechtlichung einer kollektiven Sicherheitsordnung und um die konfliktreiche Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, einer der großen Friedensverheißungen von Präsident Wilson.

Im Zeitalter der Extreme war es also immer schwieriger geworden, nach einem totalen Weltkrieg und in politischen Kulturen, die auch nach dem Friedensschluss von Kriegserfahrungen und heftigen politischen Radikalisierungen geprägt waren, einen dauerhaften Frieden zu stiften. Das galt auch für die zweite Nachkriegsordnung nach 1945. Nach den Erfahrungen der Zwischenkriegszeit und dem europäischen Bürgerkrieg, der in einen Vernichtungskrieg mündete, kam es nach der bedingungslosen Kapitulation des nationalsozialistischen Deutschlands erst gar nicht mehr zu einem förmlichen Frieden, nur mit einigen Verbündeten des Deutschen Reiches wurden bilaterale Friedensverträge abgeschlossen. Den Diplomaten Hans von Hentig hat das, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen einer neuerlichen Friedlosigkeit nach 1945, zu der These bewogen, dass die Unfähigkeit der kriegführenden Mächte, Frieden zu schließen, ein charakteristischer Zug unserer Zeit und Ausdruck eines moralischen Niederganges sei⁸. Als positives Kontrastbeispiel verstand er den Wiener Kongress von 1814/15 und nannte mehrere Symptome für den Niedergang der Friedensdiplomatie im 20. Jahrhundert: Der Friedensschluss sei, wie die Versailler Friedenskonferenz demonstrierte, zu einem Akt der »Kapitulation« degradiert worden. Das zeige sich auch in dem Verlust an Umgangsformen und Manieren, der in Versailles zu beobachten gewesen sei; in der mangelhaften »moralischen Grundstruk-

6 Ebd., S. 129–147.

7 Gottfried NIEDHART, *Der Erste Weltkrieg. Von der Gewalt im Krieg zu dem Konflikt im Frieden*, in: Bernd WEGNER (Hg.) *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2002, S. 189–211, hier S. 203.

8 Hans von HENTIG, *Der Friedensschluss. Geist und Technik einer verlorenen Kunst*, München 1965, S. 9ff.

tur« spiegele sich der »zerstörende Geist der Ära«⁹. Wenn Hentig dagegen die »geheiligte Technik persönlicher Verkehrsformen«¹⁰ pries, wie sie noch beim Wiener Kongress vorgeherrscht hätten, dann formulierte er einen nostalgischen Rückblick auf die aristokratisch-monarchische Gesellschaft des Ancien Régime, die 1815 vor dem Hintergrund der Revolutionsdrohung mit einigem Erfolg noch einen gemeinsamen Wertehorizont zu bewahren versucht hatte. Doch der war ein Jahrhundert später, vor allem durch die totale Mobilisierung des Ersten Weltkrieges, inzwischen untergegangen. Der Diplomat argumentierte damit vor einem Hintergrund, der mehr Veränderungen erlebte als nur den Wandel der Manieren. Allerdings hatten sich, wie der genauere Blick zeigen wird, auch im Zeitalter der totalen Kriege und der totalen Mobilisierung bestimmte Grundformen der Friedensstiftung erhalten. Doch hatten sich die politisch-militärischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen hundert Jahren der Durchsetzung der Moderne fundamental verändert, und das war eine der wesentlichen Ursachen für die Schwierigkeiten einer Friedensstiftung.

Zu den neuen und veränderten Rahmenbedingungen gehörten »Änderungen im Wesen des Krieges, die eine Transformation der kriegführenden Gesellschaften einleiteten«¹¹. Der mit industriellen Mitteln geführte Krieg erforderte gewaltige materielle und auch menschliche Ressourcen, eine Mobilisierung der europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften. Durch die globalen Dimensionen, die Krieg und Politik annahm, aber auch durch die Entstehung von Massenheeren und die gesellschaftliche Massenmobilisierung veränderten und radikalisierten sich das politische Denken und die sozialen Mentalitäten. Es entstand und verbreitete sich ein radikaler Nationalismus, und es formierten sich im Krieg und dann in der Zwischenkriegszeit faschistische Ideologien, die den Krieg als die eigentliche politische Ordnungsform propagierten und ihn nicht mehr nur als Mittel zur Sicherung einer Ordnung betrachteten. All das machte es schwieriger denn je, nach einem totalen Weltkrieg und eingezwängt von totalitären Systemen Frieden zu schaffen.

Während sich also die Rahmenbedingungen für einen Friedensschluss im 20. Jahrhunderts deutlich verändert hatten, blieben die Grundmuster von Friedensstiftungen und Friedensverträgen seit Jahrhunderten dieselben. Es gab wie eh und je den Siegfrieden, mit dem der militärische und politische Hegemon den Besiegten eine Friedensordnung nach seinen Interessen auferlegte und sie nicht selten mit drakonischen Bestrafungen belegte, wie das 1919 und 1945 geschah¹². Es gab auch weiterhin die Möglichkeiten eines Verständni-

9 Ebd., S. 162.

10 Ebd.

11 Michael HOWARD, *Die Erfindung des Friedens. Über den Krieg und die Ordnung der Welt*, Lüneburg 2001, S. 61.

12 Oliver P. RICHMOND, *Peace. A very short Introduction*, Oxford 2014, S. 52–58.

gungsfriedens, mit dem eine Nachkriegsordnung geschaffen wurde, die auch den Besiegten die eigene territoriale und institutionelle Integrität weitgehend sicherte und ihnen ermöglichte, Teil eines internationalen Systems zu bleiben, wie etwa Frankreich nach den napoleonischen Kriegen als Ergebnis des Wiener Kongresses von 1814/15¹³. Zu der langen Dauer der Grundformen des Friedensschlusses gehören auch die Muster und Modalitäten der Friedensanbahnung durch Vermittler oder neutrale Mächte. Symbolischen Ausdruck fanden diese Elemente klassischer Kriegsbeendigung und Friedensstiftung dadurch, dass in der Regel die Verhandlungsführer gemeinsam am (runden) Konferenztisch saßen und ins Bild gesetzt wurden, früher durch ein Gemälde, im 20. Jahrhundert durch ein Foto. 1945, am Ende der Potsdamer Konferenz, die zu keinem förmlichen Friedensvertrag, sondern nur zu einem Protokoll geführt hatte, waren nur noch die drei Sieger auf einem Foto zu sehen.

Nicht weniger wichtig für den Weg zum Frieden waren schon immer vertrauensbildende Maßnahmen, vor allem das gemeinsame Mahl zur Bekräftigung der getroffenen Entscheidungen oder auch ein Bankett und Konzert. Das gab es 1814/15 in Wien in einer Überfülle, die zu dem spöttischen Kommentar führte, der Kongress tanze nur und arbeite nicht. 1919 in Paris oder in Versailles gab es solche öffentlichen Feste nicht, und es konnte sie auch nicht geben, weil die Mobilisierung und Zerstörung durch den mörderischen totalen Krieg noch anhielt bzw. nachwirkte. Ähnlich war es 1945. Auch wenn nach der welthistorischen Zäsur von 1989/90 keine Friedenskonferenz zur Begründung des dritten Nachkriegssystems mehr stattfand, gab es doch Bilder symbolischer Repräsentation, die als Zeichen eines neuen Vertrauens gewertet wurden. So wurde das Foto eines entspannten Ausflugs von Generalsekretär Gorbatschow und Bundeskanzler Helmut Kohl an einen Fluss im Kaukasus zur Ikone einer Verständigungspolitik, die die Hoffnung auf ein neues Friedenszeitalter weckte.

Dass Friedensschlüsse, auch wenn sie in der Gestaltung des Prozesses der Friedensstiftung nach wie vor bestimmten Grundmustern der Verständigung und des Aushandelns folgten, ungleich schwieriger geworden waren, soll am Beispiel der Versailler Friedensverhandlungen dargestellt werden, die die Geschichte des 20. Jahrhunderts insgesamt sehr stark prägen sollten. Vor allem die Zeremonien und Rituale der Friedensverhandlungen bzw. der Vertragsunterzeichnung in Versailles machen das sichtbar.

Wenn die Disposition zum Krieg und der Charakter des jeweiligen Krieges, den es zu beenden galt, etwas über die künftige Nachkriegs- bzw. Friedensordnung aussagten bzw. diese wesentlich bestimmten, dann konnte der Erste Weltkrieg nur durch einen Siegfrieden beendet werden. Beide Mächtegruppen hatten bis zum Ende auf einen vollständigen Sieg gesetzt

13 Ebd., S. 61.

und damit auch immer wieder ihre sich ständig steigernden Rüstungs- und Mobilisierungsmaßnahmen zu rechtfertigen gesucht. Eine Planung für eine Konfliktlösung gab es nicht, und auch die Neutralen, die als Vermittler hätten fungieren können, entkamen dieser Logik nicht¹⁴. Auch der Gewaltfrieden von Brest-Litowsk, den die deutsche militärische und politische Führung der bolschewistischen Revolutionsregierung im Februar 1918 aufzwang, lag ganz auf dieser Linie und beharrte auf Bedingungen, die noch härter als die des Versailler Vertrags sein sollten.

Die Auswirkungen des totalen Krieges zeigten sich bereits in den Formen des Waffenstillstandes. Was die deutschen Vertreter am 11. November 1918 in einem französischen Eisenbahnwaggon bei Compiègne unterzeichnen mussten, war eine »militärpolitische Kapitulation, bei der einseitige Kriegshandlungen weiterliefen«¹⁵. Die Waffenstillstandsbedingungen, die Marschall Foch ihnen im Namen der alliierten Sieger präsentierte, boten einen Vorgesmack auf die späteren Friedensbedingungen und ließen erkennen, dass Hoffnungen auf gleichberechtigte Gespräche zwischen Siegern und Unterlegenen illusorisch waren. Auch die Wahl des Verhandlungsortes gehörte zur politischen Strategie der Schuldzuweisung und Bestrafung des unterlegenen Deutschen Reiches. Kein neutraler Ort wurde ausgewählt, sondern die französische Regierung konnte sich mit ihrem Verlangen durchsetzen, die Vorbereitungen und Durchführung der Friedenskonferenz nach Paris zu übertragen. Nicht nur der spätere italienische Ministerpräsident Nitti hielt diese Wahl für einen schweren Fehler, weil die Emotionalisierung durch die unmittelbare Kriegserfahrung in der französischen Hauptstadt besonders spürbar war und die Politik beeinflussen musste. Die Entscheidung über die Friedensbedingungen wurde in der »glutheißen Atmosphäre« einer Stadt getroffen, so urteilte er, »die noch vor ein paar Monaten, ja einigen Wochen unter dem Feuer der Ferngeschütze, deutscher Erfindungen gestanden hatte«. Ein Volk aber, »das jeden Tag des Krieges mitgemacht, jedes Leid, jede Entbehrung durchlebt, jede Verzweiflung mitgemacht hatte, besaß nur noch eine Idee: die, den Gegner zu vernichten«¹⁶. Vor einem solchen Hintergrund war auch ein Festprogramm zur Eröffnung und Begleitung des Friedenskongresses, wie es im Oktober 1814 in Wien vom kaiserlichen Hof inszeniert und dann von Metternich weitergeführt worden war, undenkbar¹⁷. Dass dieses Festprogramm mit einer Truppenparade und einem feierlichen Adventus ausgerechnet am 18. Oktober 1814, dem ersten Jahrestag des alliierten Sie-

14 Dazu NIEDHART, *Der Erste Weltkrieg*, S. 199.

15 HENTIG, *Friedensschluss*, S. 107.

16 Francesco Saverio NITTI, *Peaceless Europe*, London 1922, S. 68. Dt. Übersetzung nach HENTIG, *Friedensschluss*, S. 116.

17 Dazu Wolfram SIEMANN, *Metternich. Strategie und Visionär. Eine Biographie*, München 2016, S. 531ff. Freundlicher Hinweis von Gerd Althoff.

ges über Napoleon in der Völkerschlacht bei Leipzig, ganz in der Tradition von Siegesfeiern¹⁸ begangen und dann in einem abendlichen Fest mit französischen Gästen fortgesetzt wurde, ist ein Beispiel für die zeremonielle und politische Gestaltung eines Verständigungsfriedens, wie er noch ganz dem politischen Verständnis des Ancien Régime entsprach. Hundert Jahre später war ein Verständigungsfrieden allein schon deswegen ausgeschlossen, weil die (aufgeheizte) öffentliche Meinung, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts überall in Europa ein verstärktes politisches Gewicht erhalten hatte, sich mittlerweile durch die Kriegspropaganda und -erfahrung chauvinistisch aufgeladen hatte und nach Rache verlangte. Umgekehrt sollte auch die deutsche öffentliche Meinung, die die Niederlage nie als unmittelbare militärische Erfahrung aus der Nähe erlebt hatte, sich schwer damit tun, diese Kriegsniederlage zu akzeptieren. Die Versicherungen deutscher Regierungsvertreter an die heimkehrenden Soldaten, dass sie »im Felde unbesiegt« wären, und die bald aufkommende Dolchstoßlegende unterbanden jede selbstkritische Prüfung der deutschen Kriegspolitik bzw. Verantwortung und erschwerten die Akzeptanz der Friedensbedingungen übermäßig.

Die modernen Zeiten, die mittlerweile angebrochen waren, kündigten sich nicht nur in der politischen Massenmobilisierung und ihrem Einfluss auf die Politik an; sie führten auch dazu, dass von der Friedenskonferenz in Versailles zum ersten Mal ein Film gedreht wurde. Dort war die gewaltige Massenerregung zu erkennen, die die Menschen auf den Straßen von Paris und Versailles erfasst hatte und die mehr war als nur Ausdruck von Neugierde und der Erwartung eines politischen Events. Um dem zu entsprechen und auch um die französischen Forderungen nach Bestrafung der deutschen Kriegsgegner symbolisch zu unterstreichen, hatte Ministerpräsident Clemenceau in einer Nische des Spiegelsaals im Versailler Schloss fünf französische Soldaten aufstellen lassen, die durch schwerste Gesichtsverletzungen entstellt waren. Teilweise ohne Münder, ohne Nasen und ohne Augen, waren sie »ein lebender Vorwurf an die Adresse Deutschlands«¹⁹. Allerdings waren diese »gueules cassées«²⁰ in dem Film nicht zu sehen, und auch die deutsche Delegation scheint sie nicht bemerkt zu haben²¹. Nur in der französischen Presse wurde ihr Bild als Menetekel publiziert.

18 Dazu Hans-Ulrich THAMER, *Die Völkerschlacht bei Leipzig. Europas Kampf gegen Napoleon*, München 2013, S. 87ff.

19 Eberhard KOLB, *Der Frieden von Versailles*, München 2005, S. 9.

20 Stéphane AUDOIN-ROUZEAU, *Die Delegation der »gueules cassées«* am 28.6.1919, in: Gerd KRUMEICH (Hg.), *Versailles 1919. Ziele, Wirkung, Wahrnehmung*, Essen 2001, S. 280–287.

21 So KOLB, *Frieden von Versailles*, S. 9.

Auch mit dem genau geplanten Ablauf der Friedensverhandlungen sollte die Demütigung der Verlierer, denen die alleinige Kriegsschuld zugewiesen wurde, sichtbar und erfahrbar gemacht werden. Denn Sichtbarmachung gehört zur Politik der Demütigung, die einen »öffentlichen Schauplatz und ein Publikum« benötigt²². Sie zielt auf die gegnerischen Vertreter, denen die Macht der Sieger demonstriert werden soll, aber auch und vor allem auf die eigene Bevölkerung, deren Bedürfnis nach Vergeltung und Bestrafung symbolisch befriedigt werden soll. Am 29. April 1919 trafen die deutschen Abgesandten nach gründlicher Vorbereitung mit einem Sonderzug in Paris bzw. in Versailles ein, um die Friedensbedingungen entgegenzunehmen. Dass man sie dort wie Parias behandeln würde, hatte sich schon bei der Anreise abgezeichnet. Ihr Zug wurde absichtlich langsam durch die vom Krieg zerstörten Gebiete geleitet. Nach ihrer Ankunft in Paris wurden sie in Autobusse verfrachtet und unter schwerer Bewachung nach Versailles gebracht, wo sie in einem Hotel untergebracht wurden. Ihr Gepäck mussten sie selbst in das Hotel tragen. Dort hatten einst die französischen Unterhändler gewohnt, die 1871 mit Bismarck verhandelten. Das düstere Hôtel des Réservoirs, das in unmittelbarer Nähe zum Schloss lag, war mittlerweile mit einem Lattenzaun und mit Stacheldraht umgeben, angeblich zum Schutz vor dem Volkszorn. Dort musste die deutsche Delegation unter Führung von Außenminister Graf Brockdorff-Rantzau, belagert von einer neugierigen Menschenmenge, mehr als eine Woche warten, bis sie am 7. Mai durch den Park von Versailles in den Sitzungssaal im Hotel Trianon zur Entgegennahme der Friedensbedingungen gebracht wurde. Dort waren an der Seite Plätze für die Deutschen vorbereitet worden, die in der Presse als »Anklagebank« bezeichnet wurden. Die Anwesenden erhoben sich nach kurzem Zögern, als die deutsche Delegation in den Saal geführt wurde, und auch Brockdorff-Rantzau und Clemenceau verbeugten sich voreinander, »einer Höflichkeit aus verschwundenen Zeiten folgend«²³. Dann eröffnete Clemenceau die Sitzung mit den Worten. »Die Stunde der Abrechnung ist gekommen. Sie haben uns um Frieden gebeten. Wir sind geneigt, ihn Ihnen zu gewähren«²⁴. Auch wenn man in der deutschen Delegation davon überzeugt war, dass angesichts der »von konzentrierter Wut und Verachtung« bestimmten Ansprache des französischen Ministerpräsidenten jede Erwiderung eigentlich zwecklos war, antwortete Brockdorff-Rantzau und goss mit der Art und Weise, wie seine Reaktion ausfiel, noch mehr Öl ins Feuer. Er blieb sitzen und trug die längere Fassung seiner vorbereiteten Rede,

22 Ute FREVERT, *Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht*, Frankfurt a.M. 2017, S. 14.

23 MAC MILLAN, *Friedensmacher*, S. 607.

24 Rede des Präsidenten Clemenceau bei der Überreichung der Friedensbedingungen am 7. Mai 1919, in: Sebastian HAFFNER u.a., *Der Vertrag von Versailles*, Frankfurt a.M./Berlin 1988, S. 90.

die deutlich länger war als die von Clemenceau mit schnarrender Stimme vor. Die fehlerhafte und langatmige Übersetzung verschärfte den Eindruck der Rede, die durchaus auch versöhnliche Elemente enthielt. Die aber waren kaum wahrzunehmen. Lloyd George wie Wilson zeigten sich empört. Der amerikanische Präsident kommentierte: »Das ist die taktloseste Rede, die ich jemals gehört habe«.

Auf beiden Seiten fand in den Wochen und Monaten vor dem Abschluss der Friedenskonferenz eine rhetorische Eskalation statt, die für das Klima, in dem die Friedenskonferenz ablaufen würde, nichts Gutes verhieß. Schock und Empörung beherrschten die deutsche Delegation, nachdem sie sich in ihrem Hotel an die Lektüre begeben hatte. Brockdorff-Rantzau hielt den langen Text für beinahe überflüssig, denn den eigentlichen Inhalt könne man in einem Satz zusammenfassen: »L'Allemagne renonce à son existence«²⁵. Während die alliierten Vertreter wieder zurück nach Paris, dem eigentlichen Sitzungsort der Siegermächte, fuhren, blieb die deutsche Delegation im Hôtel des Réservoirs und versuchte durch mehr als ein Dutzend Denkschriften und Noten doch noch zu einer Form von Verhandlung und zu Modifikationen am Vertrag zu kommen, was von alliierter Seite bereits verweigert worden war und auch später nicht zugestanden wurde. Auch das von deutscher Seite eingeforderte Beweismaterial für die Kriegsschuldbehauptung verweigerte man. Ganze sieben Wochen blieb die deutsche Delegation in Versailles, ohne dass die Gegenseite von dem strengen schriftlichen Verfahren abwich: Man tauschte Noten aus, direkte Verhandlungen gab es nicht.

Schock und Empörung bestimmten auch die Wahrnehmung der deutschen Öffentlichkeit, die sich seit dem Waffenstillstand noch in einem »Traumland« (Ernst Troeltsch) bewegt und gehofft hatte, der amerikanische Präsident werde seine Versprechung einlösen, es solle einen »Frieden ohne Sieger« geben. Doch die politischen Realitäten und vor allem die harten französischen Friedensforderungen waren nicht zu überwinden, und auch Wilson war schließlich nicht stark genug, seine Zustimmung zu den europäischen Neuordnungsplänen zu verweigern oder diese entscheidend zu verändern. Ihm ging es bekanntlich primär um seine Idee eines Völkerbundes, von dessen Arbeit er sich für die Zukunft auch eine gerechte Nachkriegsordnung versprach. Die hielt er langfristig für wichtiger als den Streit um Grenzziehungen. Außenminister Graf Brockdorff-Rantzau hatte während des Aufenthaltes in Versailles und auch nach seiner Rückkehr aus Versailles seine ganze Energie und seine Empörung darauf verwandt, den Paragraphen 231, der in Deutschland als »Kriegsschuldparagraph« verstanden wurde, in seinen Noten und Denkschriften zu kritisieren, was diesem dadurch noch größeres politisches Gewicht beimaß

25 Karl Friedrich NOWAK, Versailles, Berlin 1927, S. 271, zit. nach MACMILLAN, Friedensmacher, S. 608.

und am Ende dazu führte, dass nur noch Deutschland allein und nicht auch, wie das im Vertragstext stand, seinen Verbündeten die Kriegsschuld zugewiesen wurde. Ursprünglich hatte der Paragraph 231 nur der Rechtfertigung der alliierten Reparationsforderungen dienen sollen und rangierte darum auch nicht an prominenter Stelle des Vertragstextes. Nun rückte er zusammen mit den Forderungen nach Gebietsabtretungen und Entwaffnung in das Zentrum der leidenschaftlichen Auseinandersetzungen um Annahme oder Verweigerung des Friedensvertrages. Er gab der Politik der Demütigung in der deutschen Wahrnehmung die eigentliche Ausdrucksform. Der Rücktritt der Regierung Scheidemann am 20. Juni und eine bis zuletzt umstrittene bzw. offene Entscheidungssituation rissen tiefe Gräben in die deutsche politische Landschaft und stellten auch die Alliierten vor die Frage, ob überhaupt eine deutsche Delegation zur Unterzeichnung in Versailles erscheinen und wie sie dort handeln würde.

Nachdem das alliierte Ultimatum angesichts der heftigen politischen deutschen Auseinandersetzungen über die Annahme oder Verweigerung des Vertrags und der damit verbundenen Regierungskrise doch noch um ein paar Tage verlängert worden war, reiste die deutsche Delegation mit dem neuen sozialdemokratischen Außenminister Hermann Müller und Verkehrsminister Johannes Bell vom Zentrum am Abend des 26. Juni in letzter Minute nach Versailles, wo die Unterzeichnung des Vertragswerks für den 28. Juni angesetzt wurde. Die symbolischen Proteste der Reichsregierung Bauer, die nur unter Protest unterzeichnen wollte und auch nicht durch den Regierungschef vertreten war, zeigten bei den Siegern keine Wirkung, sondern führten nur dazu, dass durch die Zeremonie der Vertragsunterzeichnung, zu der wieder alle von Paris nach Versailles kamen, den Deutschen endgültig alle Möglichkeiten einer öffentlichen Erklärung genommen wurde. Man wollte der deutschen Delegation nach den Erfahrungen des 7. Mai keine Möglichkeit zur Rede geben. Nur der französische Ministerpräsident als Sitzungspräsident hielt eine kurze Ansprache und ordnete dann an, dass man die Deutschen in den Saal führen solle: »Faites entrer les Allemands«. Man hatte sich schließlich darauf verständigt, dass ihnen am riesigen hufeisenförmigen Konferenztisch ein Platz zwischen zwei weniger bedeutenden Delegationen, der brasilianischen und einigen rangniedrigen japanischen Diplomaten, zugewiesen wurde²⁶. Von dort aus mussten Müller und Bell, nachdem sie den Saal betreten hatten, vor aller Augen zu dem kleinen Tisch in der Mitte des Hufeisens gehen, auf dem der Text zur Unterzeichnung lag. Der kleine Tisch stand unter einem riesigen Deckengemälde, das Ludwig XIV. als römischen Kaiser

26 Zum Ablauf der Vertragsunterzeichnung neuerdings detailliert Andreas PLATTHAUS, *Der Krieg nach dem Krieg. Deutschland zwischen Revolution und Versailles 1918/19*, Berlin 2018, S. 370–384.

und Sieger über fremde Mächte zeigte. Dort mussten Müller und Bell vor den gespannt wartenden Delegierten ihre Unterschrift auf der letzten Doppelseite des umfangreichen Vertragstextes leisten, der dann wieder zurück auf die Anfangsseiten umgeschlagen wurde, um den Siegern die Unterschrift zu ermöglichen, nachdem man sich sicher war, dass die Deutschen unterschrieben hatten. Inzwischen war die deutsche Delegation schon wieder aus einem Nebeneingang hinausgeführt worden. »Sie sind totenbleich«, notierte der britische Diplomat Harold Nicolson in seinem Tagebuch. »Sie sehen nicht aus wie Repräsentanten eines brutalen Militarismus«²⁷. Erst jetzt, nachdem sie das Dokument ihrer Niederlage unterzeichnet hatten, gewährte man ihnen ansatzweise die militärischen Ehren, die ansonsten im diplomatischen Verkehr üblich waren.

Jedes Detail der kurzen Zeremonie war auf die Demonstration des Triumphes der Sieger und der Demütigung der Besiegten angelegt worden. Englische und amerikanische Teilnehmer des kurzen Aktes der Unterzeichnung im Spiegelsaal waren von der Zeremonie teilweise peinlich berührt. Edward House, Berater des amerikanischen Präsidenten Wilson, fühlte sich an einen römischen Triumphzug erinnert, bei dem die Sieger die Unterlegenen an die Räder ihrer Kampfswagen gefesselt vorführten. »Nach meiner Meinung«, schrieb er, »passt es nicht in die neue Ära, die wir angeblich unbedingt fördern wollen. Ich wollte, die ganze Sache wäre einfacher und mit etwas Ritterlichkeit abgewickelt worden. Die aber fehlte vollkommen. Der ganze Vorgang war so erniedrigend wie nur möglich für den Feind gestaltet«²⁸. Clemenceau dagegen zeigte sich äußerst zufrieden: »Das ist ein großer Tag für Frankreich«, sagte er zu Robert Lansing, dem amerikanischen Außenminister²⁹.

Es ging nicht um einen Vertrag unter Gleichen, wie das 1815 in Wien praktiziert worden war. Die symbolische Politik der Konferenz und damit die Sichtbarmachung der Demütigung sollten die materielle Bedeutung bzw. Wirkung des Friedensvertrages noch verstärken³⁰ und nicht unwesentlich zur Vergiftung der Atmosphäre bzw. zum Scheitern der Friedensstiftung beigetragen. Die inszenierte Demütigung verdeckte nicht nur die positiven Ansätze kollektiver Konfliktregelung, wie sie der Völkerbundgedanke von Wilson repräsentierte, sie machte auch einen nüchternen Blick auf die künftigen politischen Möglichkeiten einer friedlichen Revision des Vertragssystems so gut wie unmöglich. Denn in einem Punkt waren sich Anhänger und Feinde der

27 Harold NICOLSON, *Friedensmacher* 1919, Berlin 1933, S. 352.

28 Edward HOUSE, *Die vertraulichen Dokumente des Obersten House*, Stuttgart u.a. 1932, S. 419.

29 Zit. bei MAC MILLAN, *Friedensmacher*, S. 623.

30 So auch KOLB, *Frieden von Versailles*, S. 10.

neuen demokratischen Republik einig: in der Ablehnung des Vertrags und in dem Bemühen um dessen Revision³¹.

Auch das Ölgemälde von William Orpen (vgl. Abb. 1), *official artist* der britischen Regierung, das ein paar Jahre später die Unterzeichnung im Spiegelsaal darstellte, vermittelt den Eindruck eines demütigenden Rituals. Das Ölgemälde erinnert zwar noch einmal an die europäische Tradition der Diplomaten-Gruppenbilder. Es zeigt Staatsmänner im Frack am Konferenztisch und macht doch zugleich deutlich, dass es sich um einen Siegfrieden handelt³². Die deutschen Besiegten werden im Augenblick der Unterzeichnung dargestellt, wie sie an dem kleinen Tisch, der auf dem Bild noch einmal perspektivisch verkürzt wird, vor den Augen der Sieger, in gebückter Haltung ihre Unterschrift leisten müssen. Fotos zeigen zusätzlich die demütigenden Begleitumstände beim Betreten des Saales, darunter auch die schon erwähnten schwerstverletzten französischen Kriegsveteranen, die *gueules cassées*, die Clemenceau in eine Nische des Spiegelsaales platziert hatte.

Dass der Frieden, den der Versailler Vertrag bringen sollte, nur in Ansätzen wirksam wurde und dass die neue internationale Ordnung, die 1919 geschaffen wurde, die Widersprüche und gewaltsamen Konflikte im Gefolge des Vertragssystems nicht beheben oder verhindern konnte, hatte eine langanhaltende, abträgliche Wirkung bis hin zu der Tatsache, dass auch Friedensschlüsse im weiteren Verlauf des Jahrhunderts immer schwieriger oder sogar unmöglich wurden. Auch die Hoffnungen auf einen dauerhaften Frieden, die nach den Schrecken und Verlusten des Ersten Weltkrieges stärker denn je entstanden waren, wurden bitter enttäuscht und von einem neuen Bellizismus überlagert. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg, der ohne förmlichen, für ganz Europa und Deutschland gültigen Friedensvertrag beendet wurde, begann dennoch für Europa eine ungewöhnlich lange Phase der Abwesenheit von kriegerischen Konflikten, die dafür umso heftiger die Peripherie erfassten. Aus dieser Erfahrung heraus, auch wenn sie sich einem »Gleichgewicht des Schreckens« verdankte, galt der Krieg nicht länger als selbstverständliches, jede Generation aufs Neue bedrohendes Phänomen menschlichen Handelns, sondern umgekehrt als größte Irritation des politischen Lebens. Das entsprach der mentalen Grundstimmung »postheroischer Gesellschaften«³³.

31 So auch Heinrich August WINKLER, Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, München 1993, S. 96.

32 Jost DÜLFFER, Versailles und die Friedensschlüsse des 19. und 20. Jahrhunderts, in: KRUMEICH, Versailles 1919, S. 17–34, hier S. 33f.

33 Herfried MÜNKLER, Heroische und postheroische Gesellschaften, in: Merkur 8/9 (2007), S. 742–752.



Abb. 1: The Signing of Peace in the Hall of Mirrors, Versailles, 28 June 1919. William Orpen, 1919. akg-images, Bildnummer AKG74049

Auch wenn um die Mitte der 1920er Jahre die friedenshemmenden politischen Hindernisse vorübergehend entschärft schienen und sich mit dem Beitritt der Verliererstaaten zum Völkerbund bzw. der Bildung neuer zivilgesellschaftlicher Kommunikationsformen zwischen den vermeintlichen Erbfeinden Deutschland und Frankreich zarte Pflänzchen einer Verständigungspolitik ankündigten³⁴, blieb die Zeit für eine Erprobung der Friedensordnung viel zu kurz – Friedensprozesse brauchen ihre Zeit. Ökonomische, soziale und politische Krisen führten sehr bald in neue aggressive nationalistische Abschottung und nährten eine gewaltsame Revisionspolitik der Habenichtse. Die erste Nachkriegsordnung wurde von ihnen zu einer »Welt in Waffen« verformt, die den nächsten Krieges vorbereitete³⁵.

Die zweite Nachkriegsordnung wurde 1945 mit der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches begründet. Das Verlangen nach Frieden und einer europäischen, institutionell geregelten Verständigung war noch stärker als 1919³⁶. Ein förmlicher Friedensvertrag mit Deutschland kam jedoch nicht zustande, wohl aber mit seinen Verbündeten. Auch die Gründung der Vereinten Nationen als neuerlicher Versuch einer Verrechtlichung der Friedensordnung und Etablierung einer kollektiven Konfliktregelung unterlag den Bedingungen des bald einsetzenden Kalten Krieges. In einer Dynamik von Konflikt und Kompromiss bildete sich im Schatten eines drohenden Atomkrieges ein bipolares System von parlamentarischen Demokratien im Westen und kommunistischen Diktaturen im Osten heraus. Das gewährte zwar für mehr als vier Jahrzehnte eine – stets gefährdete – Sicherheit und führte im Westen schließlich zum Konzept einer Entspannungspolitik³⁷. Jede neue Spannungslage und jede Rüstungsverstärkung lösten neue Aktivitäten einer mittlerweile erstarkten Friedensbewegung³⁸ aus und brachten einen zusätzlichen, zivilgesellschaftlichen Akteur auf die Bühne der Friedenspolitik. Die beiden großen Mächte in West und Ost trieben dennoch ihre Rüstung voran und verlagerten ihre Konflikte in Form von Kolonialkriegen und Stellvertreterkriegen an die Peripherie, ohne dass die Vereinten Nationen sich konfliktverhindernd einschalten konnten³⁹. Die Friedenstruppen der UNO konnten nur mit Zustimmung des jeweiligen Landes daran mitwirken, einen

34 Ina BELITZ, *Befreundung mit dem Feind. Die Deutsch-Französische Gesellschaft in den deutsch-französischen Kultur- und Gesellschaftsbeziehungen der Locarno-Ära*, Frankfurt a.M. 1997.

35 Bo STRATH, *Europe's Utopias of Peace. 1815, 1919, 1951*, London 2016.

36 HOWARD, *Erfindung des Friedens*, S. 82.

37 Wilfried LOTH, *Die Rettung der Welt. Entspannungspolitik im Kalten Krieg 1950–1991*, Frankfurt a.M. 2016.

38 Karlheinz LIPP u.a. (Hg.), *Frieden und Friedensbewegungen in Deutschland 1892–1992*, Essen 2010, S. 9–15.

39 Jost DÜLFFER, *Frieden nach dem Zweiten Weltkrieg? Der Friedensschluss im Zeichen des Kalten Krieges 2002*, in: WEGNER, *Wie Kriege enden*, S. 213–237, hier S. 219–222.

negativen Frieden zu sichern und die Konfliktparteien voneinander zu trennen. Auch wenn Europa durch ein »Gleichgewicht des Schreckens« nicht mehr Schauplatz kriegerischer Konflikte wurde, konnte jederzeit aus dem Kalten Krieg ein heißer werden. Je schneller sich jedoch die Rüstungsspirale drehte, umso stärker wuchsen in den 1980er Jahren die internationalen Friedensbewegungen, aber auch die Diskrepanzen zwischen Sicherheitspolitik und Friedenforderungen.

Auch die dritte Nachkriegsordnung, die mit dem Ende des Kalten Krieges 1990/91 begann, erlebte nach großen Friedenshoffnungen, die bis zur Erwartung eines Endes der bisherigen Konfliktgeschichte reichten, bereits in der Mitte der 1990er Jahre neue regionale Konflikte. Auf dem Balkan, im Nahen Osten, in der Ukraine und in Afrika kam es zu Kriegen und gewaltsamen Interventionen, die teilweise unter dem Deckmantel ethnisch-nationaler Selbstbestimmungsansprüche geführt wurden und Zündstoff für einen Flächenbrand in sich bargen. Nur teilweise konnten die neuen regionalen Kriege, wie auf dem Balkan, durch konfliktbegrenzende militärische Interventionen im Auftrag internationaler Organisationen eingedämmt werden und dies trotz der quantitativen wie der qualitativen Ausweitung der *Peacekeeping*- und inzwischen auch der *Peacebuilding*-Aktionen der UNO⁴⁰.

Neue Konfliktzonen, terroristische Gewaltaktionen und neue asymmetrische Kriege, die nicht zwischen Staaten, sondern von Bürgerkriegstruppen geführt werden, verstärken seit der Jahrhundertwende die Furcht vor einer Rückkehr des Krieges und demonstrieren die Fragilität der Friedensstrategien wie die begrenzte Wirkung der Friedenseinsätze der UNO. Sie haben deutlich zugenommen, ohne die Welt sicherer zu machen. Damit wachsen nicht nur die internationalen Unübersichtlichkeiten und Gefährdungen der Sicherheit, sondern auch der Wunsch nach Frieden. Die Bilanz eines konfliktreichen Jahrhunderts zeigt, wie sich die Bedingungen für den Friedenserhalt verändert und erschwert haben; es wird aber auch deutlich, dass die Sehnsucht nach Frieden nicht nur eine Grundkonstante unserer politischen Normen und Ordnungen bildet, sondern auch ein politisches Ziel geblieben ist, das zu immer neuen Anstrengungen und einem langen Atem auffordert.

40 RICHMOND, *Peace*, S. 90–105.

Martin Wrede

Anstelle eines Nachworts

Fünf Beobachtungen zum Duchhardt'schen Vorwort*

Eine deutsche akademische Festveranstaltung dürfte wohl der einzige Anlass sein, bei dem die Boygroup nach dem Hauptinterpreten auftritt. Seine Rechtfertigung findet das hier und heute insofern, als auch die »Boygroup« – also vielmehr der Solist – nicht mehr ganz taufisch ist. Und natürlich durch die Auftragsbeschreibung, die mir Frau Dingel für diese zweite Festrede des Abends mit auf den Weg gegeben hat, nämlich, ich darf das zitieren, »mit einem kurzweiligen Beitrag die Atmosphäre zu lockern, das Eis zu brechen«.

Nun sind wir im November, doch ich habe nicht den Eindruck, dass Winfried Schulze uns soeben allzu nachhaltig vereist hätte. Allerdings hat er uns doch gezeigt, und dies zweifellos nachhaltig, dass Heinz Duchhardt in der deutschen Geschichtswissenschaft etwas Besonderes ist, nämlich eines ihrer ganz besonders schweren Kaliber. Er ist, nehmen wir die Skala der Royal Navy, gleichsam ein 48-Pfünder der Frühneuzeitforschung.

Damit freilich stehen wir vor einem Problem. Denn wie um alles in der Welt verbringt man einen geselligen Abend mit einem solchen Kaliber, einem solchen Geschoss bzw. mit einem »so schweren Canon«, wie man es, durchaus personenbezogen, mit Friedrich dem Großen preußisch sagen könnte? Zunächst erscheint das nicht ganz leicht, ist letztlich aber doch einfach: Man entsinnt sich seiner zarten Seiten. Und was sind des Historikers zarte Seiten? Es sind natürlich seine Vorworte! Insofern werde ich nun im Folgenden versuchen, in meinem Nachwort zu Schulze einmal das Vorwort von Duchhardt zu durchleuchten.

Das Duchhardt'sche Vorwort tritt uns entgegen – Heinz Duchhardt ist Protestant – unter bzw. in vielerlei Gestalt. Es reicht vom 8-Zeiler bis zum 6-Seiter. Und schon rein quantitativ handelt es sich um eine sehr bemerkenswerte Quellengruppe. Heinz Duchhardt ist nicht immer ein Mann vieler Worte. Aber er ist ein Mann enorm vieler Vorworte. Bis heute sind es wohl insgesamt an die 70. Seit 1969, dem Erscheinungsjahr der Dissertation, ist das Duchhardt'sche Vorwortaufkommen offenbar gestiegen wie in jüngerer Zeit sonst nur der Goldpreis.

* Kleiner Festvortrag zur Verabschiedung von Heinz Duchhardt aus dem Amt des Direktors des Instituts für Europäische Geschichte am 29.11.2011.

In Duchhardts erster Mainzer, dann der Bayreuther Phase bewegte sich alles noch in eher normalen Bahnen. Doch die Grundsteine wurden bereits gelegt. Nach einer kurzen vorwortlosen Zeit nahm die Produktion Fahrt auf. Seit 1976 rollt im Grunde das Duchhardt'sche Vorwortkontinuum. Allerdings, bis in die Mitte der 1980er gab es doch immer noch das eine oder andere Jahr ohne Monographie, ohne Sammelband und also ohne Vorwort. 1978 etwa, das Jahr in dem Österreich Deutschland aus der Fußball-WM schoss. 1980, das Jahr der Kanzlerkandidatur von Franz-Josef Strauß, und auch 1984, das Orwell-Jahr: Sie alle kamen, gingen, und blieben tatsächlich ohne Duchhardt'sches Vorwort! Um den kausalen Zusammenhang zu etablieren, bedürfte es nun freilich noch weiterer, breiterer Quellenstudien – Antragsvorbereitungen laufen –, aber bereits die Koinzidenz ist doch augenfällig. Angesichts eines Ereignisses wie des Debakels von Córdoba, des »Österreich-Spiels«, fehlten den einen die Worte und anderen offenkundig die Vorworte.

Die letzten Bayreuther und vor allem die Münsteraner Jahre standen dann im Zeichen eines rasanten Wachstums wenn schon nicht der deutschen Wirtschaft, dann doch des Duchhardt'schen Vorworts – die Maßeinheit des Duchhardt'schen Vorwortes lautet übrigens »duvor«. Für die münstersche Dekade errechnet sich ein Durchschnittswert von 1,4 duvor pro Jahr. Nicht ganz wenig also. Einen regelrechten Boom, interessanterweise parallel zu dem der *new economy*, brachte dann aber – natürlich – die zweite Mainzer Phase, nunmehr am Institut für Europäische Geschichte. Die Produktion stieg auf das Doppelte und noch weiter: Man kommt auf einen Durchschnittswert von phänomenalen 3,35 duvor pro Jahr.

Höhepunkt ist das Jahr 1997, in dem man sogar, sage und schreibe, 5,0 duvor messen kann. 1997, das ist das Jahr der Wahl Tony Blairs zum Premierminister, des Todes der Prinzessin Diana und des Konkordatsschlusses zwischen Heiligem Stuhl und Mecklenburg-Vorpommern: Dieses ideale Umfeld musste der Vorwortproduktion in besonderer Weise günstig sein! Das bevorstehende Jubiläum des Westfälischen Friedens trug unter Umständen das Seine dazu bei.

Natürlich stehen aber, wenn wir uns etwas feinerer quantifizierender Methoden bedienen, hinter den genannten durchschnittlichen 3,35 duvor pro Jahr noch ganz andere Zahlen. So haben Gießener Studenten in den vergangenen Wochen ihr methodisches Rüstzeug um die Vorwortklimetrie erweitert: 70 Duchhardt'sche Vorworte, das sind etwa 200 Druckseiten, das sind 12.000 Zeilen, das sind 172.000 Wörter. Die Zeichenzahl liegt knapp unter der Millionengrenze. Würde diese Summe nun um den Betrag der Duchhardt'schen Grußworte »gehebelt«, dann wären wir zwar noch immer weit unterhalb der Sphären des Europäischen Stabilitätsmechanismus oder anderer Billionenspiele, aber doch in einem soliden achtstelligen Bereich.

Nun führt uns die Kliometrie bei der Ergründung jener 200 zarten Seiten Heinz Duchhardts freilich nicht restlos zum Ziel. Die quantifizierende Methode bedarf der Ergänzung. Und diese liegt natürlich in der inhaltlichen Analyse von A bis Z.

Oder vielmehr von Z bis A. Denn schon das frühe Duchhardt'sche Vorwort ist vor allem eines: Es ist »zügig«. Oder, richtiger gesagt, es operationalisiert den Begriff des »Zügigen«, macht ihn vorworttechnisch handhabbar. Dies, diese Operationalisierung, geschieht mit großer Konstanz und Kontinuität. Der Autor Duchhardt dankt in seinen Monographien zügigen Mitarbeitern, der Herausgeber in seinen Sammelbänden dankt zügigen Beiträgern. Gelegentlich, so im Band *Herrscherweihe und Königskrönung*, 1983, dankt er auch äußeren Umständen, die den Band »viel zügiger« als befürchtet zum Abschluss gebracht hätten.

Diese zügige Grundform findet sich so schon in den *Studien zur Friedensvermittlung* von 1979 – Dank, hier an den Verlag, für die »zügige Drucklegung«. Sie zieht sich dann durch das gesamte Duchhardt'sche Vorwort-Schaffen: Dank im (ehemaligen) *Absolutismus-Grundriss* für »das zügige Erstellen des Druckmanuskripts« – das war 1987 –, Dank im Sammelband *Reichsständische Libertät* für die »zügige« Herstellung der Druckvorlage – 1998. Die Zahl der Beispiele ließe sich vermehren – beliebig und natürlich auch zügig. Ich sehe jetzt dennoch davon ab.

Nun besitzt, das versteht sich, die Duchhardt'sche Zügigkeit auch jenseits der zügigen Grundform eine weite Formen- und Ausdrucksvielfalt. Die *Zwischenstaatliche Friedenswahrung* hebt etwa 1991 den »ungewöhnlich kurzen Zeitraum« bis zur Drucklegung hervor, *Der Pyrenäenfriede* dann, im späteren, im reiferen Vorwort-Werk, verzeichnete 2010 das Einhalten des »relativ knappen Termins für die Abgabe der Manuskripte«. Eine interessante vorwörtliche Geschwindigkeitsalternative bietet 1985 der *Exodus der Hugenotten*. Celerität schlägt hier um in Spontanität: »Spontan« seien die Beiträge zusammengekommen und so das Buch zwischen die Deckel.

Bemerkenswert sind nun freilich, vor allem die Steigerungsformen dieser vielen von uns ja aus eigener, unmittelbarer Erfahrung bekannten *celeritas Duchhardtiana* – einer Publikationsgeschwindigkeit, deren Tempo vielleicht mit dem jener französischer Expressgaleeren des *Grand Siècle* zu vergleichen ist, ebenso wie die stets rein und vollkommen intrinsische Motivation von Beiträgern bzw. von Ruderern. Steigerungsform etwa in den *Rahmenbedingungen und Handlungsspielräumen europäischer Außenpolitik* von 1991, in der die Autoren Dank erfahren, dafür, dass sie ihre Beiträge »sehr zügig druckfertig gemacht [haben]«. Für *Friedrich der Große, Franken und das Reich* verzeichnet der Vorwortforscher die Varianz »außerordentlich rasch druckfertig gemacht«. – Ganz, ganz fern hört man vielleicht doch eine zarte Peitsche knallen ...

Doch das Vorwort zu *Stadt und Universität*, 1993, schafft dann seinerseits etwas ganz Außerordentliches. Der erste Absatz lobt die Autoren, die »ihre Manuskripte schnell abgeschlossen und zum Druck freigegeben haben«. Der letzte Absatz, vier Seiten später, dankt ihnen für die Bereitschaft dafür, »sich schneller als üblich von ihren Manuskripten zu trennen«. Dieser Duchhardt'sche Doppelschlag zeigt uns sozusagen die zweifache, die alle herkömmlichen Grenzen überwindende Zügigkeit, also gleichsam die Stufe Mach 2 in Heinz Duchhardts vorwörtlicher Publikationsgeschwindigkeit. – Korrekterweise müssen wir sie wohl Duch 2 nennen. – Doch anders als der Überschallflieger Concorde mit Mach 2, ist das Duchhardt'sche Vorwort mit Duch 2 keineswegs am Ende! Den eigentlichen Höhepunkt setzte nämlich erst 2007 *Stein – die späten Jahre*. Und zwar dergestalt, dass der Herausgeber nunmehr von einer »geradezu ungesittet kurz bemessenen Frist« spricht, in der seine Beiträge beizutragen hatten. Ungesittete Zügigkeit! Das, wir vermuten sicher nicht zu Unrecht, dürfte wohl Duch 3 gewesen sein!

Nun zeigt Z, wie »zügig«, uns aber nur eine Seite des Duchhardt'schen Vorwortes, wenn auch natürlich eine überaus bedeutende. Auf eine andere weist A, wie »akribisch«. Noch 1989, im EDG-Band *Altes Reich und europäische Staatenwelt* beließ es der Autor bei einem Dank für »gründliche Durchsicht« seitens des Verlages. Heutzutage selbstverständlich ein ganz ungewöhnlicher Tatbestand. Verlage sehen bekanntlich nur noch Druckkostenzuschüsse gründlich durch bzw. deren Zusagen. Das soll uns jetzt aber – wir sind auf einer Festveranstaltung – gar nicht weiter interessieren. Die übrigen Duchhardt'schen Vorworte jener Jahre, darum geht es mir, kommen nämlich ganz ohne Hinweise auf die verschiedenen Formen, Ausprägungen von Gründlichkeit von diesem oder von jener aus. Erst 1993 ändert sich das. Die »Akribie« hält nun ihren Einzug.

Und aus diesem Einzug sollte ein Triumphzug werden: Denn die Akribie wird fortan zum zweiten Markenzeichen des Duchhardt'schen Vorworts, besser gesagt, sie wird zu seinem zweiten Markenkern. »Mit der ihr eigenen Akribie«, so Duchhardt 1993 im Vorwort zu *Stadt und Universität*, habe seine Mitarbeiterin Claudia Mohr die Redaktionsaufgabe bewältigt. *Stadt und Universität* bietet also nicht allein die zweifache Zügigkeit, sondern erstmals auch die »Akribie«! Ein bemerkenswerter Band: Er leitet die Hochphase des Duchhardt'schen Vorwortschaffens ein. Und im Gefolge der Akribie finden wir als weitere Attribute, die den Mitarbeitern verliehen werden, von nun an die »Umsicht« (etwa in *Reich oder Nation*, 1997), die »Disziplin« (in *Krieg und Frieden*, 2000) oder die »Zuverlässigkeit«.

Wie ist diese Wendung ins Akribische, die das Duchhardt'sche Vorwort nach 1993 genommen hat, zu erklären, dieser einigermaßen abrupte *acribical turn*? Nun, wir müssen dafür, wie wir es als Historiker gewohnt sind, unsere Quelle kontextualisieren, sie in die Zeitläufte einordnen: 1993 war das Jahr, in

dem Bill Clinton amerikanischer Präsident wurde. Doch damit den *acribical turn* in Verbindung zu bringen erscheint etwas gewagt. Es ist außerdem das Jahr, in dem *Jurassic Park* herauskam – freilich wissen wir nicht, wie oft oder wie akribisch Heinz Duchhardt diesen Film gesehen hat. Und auch die anderen Blockbuster jenes Jahres, *Schlaflos in Seattle* oder *Mrs. Doubtfire*, sind mit der Duchhardt'schen Akribie vielleicht nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu stellen.

Nein, wir müssen, wie ich denke, das methodische Werkzeug in anderer Weise ansetzen: Bekanntermaßen ist es so, dass dort, wo in der Frühen Neuzeit ein Tatbestand, eine Norm, besonders oft postuliert wird, im Hinblick auf ihren Realitätsgehalt und Wirkungsgrad sehr ernsthafte Fragen zu stellen sind. Wir denken dabei an Steuergesetze (etwa an französische des 18. oder auch an griechische des 21. Jahrhunderts). Wir denken an Kleiderordnungen. Einzelne von uns denken an Kirchengesetze. Und wir denken an deren jeweilige Vollzugsdefizite. Je öfter von etwas die Rede ist, umso schlechter muss es darum bestellt sein! Es scheint also sehr viel näherliegende Erklärungen für Duchhardts *acribical turn* zu geben als *Jurassic Park* oder vielmehr sehr, sehr viel näher stehende. Seit Anfang der 1990er Jahre fand sich nämlich in Münster eine Anzahl zunehmend seltsamer Gestalten in den Duchhardt'schen Diensten. Ich selber, betrüblicherweise, wurde exakt 1993 als Hilfskraft eingestellt.

Es liegt auf der Hand, dass es diese Konstellation war und sein musste, dieses tragische Zusammentreffen, dieser *clash of civilisations*, der Duchhardt bewusst gemacht hat, dass das vorher offenkundig als selbstverständlich vorausgesetzte – nämlich die Gründlichkeit, die Zuverlässigkeit, eben die Akribie der Mitarbeiter –, dass sie dies tatsächlich nicht war, oder dass sie es nicht mehr war. Manchmal, so heißt es, soll in jener Zeit sogar der Name des Dienstvorgesetzten falsch geschrieben worden sein! Die Akribie war zu einem fernen, zu einem selten erreichten Ideal mutiert und deshalb hervorhebenswert geworden. Das Duchhardt'sche Vorwort erzählt uns hier also eine Verlustgeschichte. *The word we did win* steht ganz eindeutig für *the world he has lost*.

Doch bietet das Duchhardt'sche Vorwort natürlich Anderes, Weiteres, als eine bloße Verlustgeschichte. Im Gegenteil, es ist eine Geschichte des Gewinns und des Aufbruchs. In diesem Fall des Aufbruchs zu Europäizität und, wir reden hier ja, wie eingangs gesagt, von »zarten Seiten«, des Aufbruchs, ja geradezu des Durchbruchs zu Subjektivität.

Im Anfang war das Duchhardt'sche Vorwort *in puncto* Europäizität noch recht defizitär; europäizitär wird es erst in der Folge. *Die Statuten der Universität Mainz, Friedrich der Große, Franken und das Reich* – sie alle kommen ohne E-Wort aus. Sachte werden aber natürlich europäische Horizonte des jeweiligen Themas angeschnitten, so im *Absolutismus-Grundriss*. Aber das versteht

sich. Die hohe Zeit der Europäizität als vorwörtlichem Konzept beginnt erst Ende der 1990er, hier in Mainz. Es ist das Jahr 1997 (5 duvor!), das die Wende markiert: Gleich zwei Vorworte rufen ein »europäisches Unternehmen« aus und wollen »das Schlagwort des Europäischen inhaltlich füllen«. Und beharrlich wird seitdem die »europäische Dimensionierung«, das »europäische Potenzial« eines jeweiligen Bandes postuliert oder vermessen – im Band *Nationale Geschichtskulturen* interessanterweise auch eine »europäische Pärchenbildung« – und vermessen wird schließlich auch die »Europäizität« *tout court*, als solche. Lorient hat einst für den Wettbewerb um das schönste deutsche Wort die »Auslegeware« favorisiert. Ich selber möchte für die »Europäizität« votieren: genauso vokalreich, genauso korrekt-präzise und mindestens ebenso schlecht übersetzbar.

Nun ist die Europäizität uns natürlich allen teuer. Aber abschließend wollen wir uns doch einen Moment auch der Subjektivität widmen bzw. der Subjektivierung des Duchhardt'schen Vorwortes oder vielmehr seiner Auto-Subjektivierung.

Das herkömmliche Duchhardt'sche Vorwort ist caesarisch im Grundton. D.h., der Verfasser spricht von sich in der dritten Person. Im Band *Interdisziplinarität und Internationalität* gelingt ihm 2004 gar das Kunststück, sich mit vollem Namen und Titel einzuführen: »Professor Dr. Heinz Duchhardt begrüßte die Anwesenden« – aber das geht wohl eher auf den mitunterzeichnenden Mitherausgeber zurück. Ansonsten: »der Autor fürchtet«, »der Herausgeber dankt« usw. So noch in der 2006 abgeschlossenen Stein-Biographie.

Dann aber geschieht etwas Ungeheures: Das Duchhardt'sche »Ich« tritt hervor. Das Vorwort wird zum Ego-Dokument! Erstmals 2007 in den *Stein-Facetten*: »Wurde ich von verschiedenen Seiten gebeten« usw. Sodann 2008 im *Mythos Stein*, wo es heißt, einem Zuschussgeber sei nicht zu danken, »ich schenke mir das Büchlein selbst«. »Ich!« – erkennbar hat Duchhardt hier die neueren Ansätze zu und Fragen nach Subjektivierung, nach Selbst-Bildung, nach Selbsttechnik, nach dem entsprechenden Entdeckungs-, Erfindungs- und Schaffensprozess antizipiert, operationalisiert und auf sich selbst angewandt. Ähnlich wie sein näherungsweise Generationsgenosse Joschka Fischer ist er so auf seinem »Langen Lauf zu sich selbst« schließlich am Ziel angekommen. Allerdings zum Glück in deutlich besserer Verfassung.

Lieber Herr Duchhardt, es ist von Anderen, von den Vorrednern bereits zum Ausdruck gebracht worden, dass wir hoffen, Sie werden uns, nun von der Last zumindest des einen Amtes befreit, noch das eine oder andere zu lesen geben. Natürlich gehört das Lesen von Büchern für die Insassen der Bologna-Universität nicht mehr zum Kerngeschäft! Aber wir werden uns bemühen. Und das eine oder andere Vorwort, das schaffen wir auch noch ...

Register¹

Personenregister

- Abele, Christoph Ignaz 153, 154, 155f.
Adret, François de Beaumont, Baron de 210, 212
Albert, Herzog von Sachsen-Teschen 184
Albrecht von Brandenburg, Kurfürst von Mainz 65f., 68
Aleksej (Alexei) I., Zar von Russland 139, 261f.
Alexander VII., Papst 128, 130
Amadis, s. Beltenebros
Andreae, Jacob 83
Andreae, Johann Gerhard Reinhard 242
Anna Stuart, Königin von Großbritannien 204
Aretin, Karl Otmar Freiherr von 18
Arius 175
Arneth, Alfred von 181
Artus 214
Asch, Ronald G. 207
Attila 232
August III., König von Polen 144, 185
Augustijn, Cornelis 68
Aulinger, Rosemarie 51
Auteroche (Anterroches), Joseph-Charles-Alexandre Comte d' 219f.
Avis (Dynastie) 200

Bauer, Gustav 294
Baumgarten, Siegmund Jakob 242
Bayard 214
Beaumarchais, Pierre-Augustin Caron de 205
Becht, Hans Jakob 105
Bell, David 208, 231, 237
Bell, Johannes 294f.
Beltenebros 214
Bély, Lucien 150
Bensheimer, Johann 141

Bérenger, Jean 153
Berney, Arnold 21
Bernstorff, Andreas Peter Graf von 245, 253
Beverning, Hieronymus van 154, 158
Beza, Theodor 83
Bismarck, Otto von 292
Blair, Tony 302
Boie, Heinrich Christian 243
Bonifatius VIII., Papst 74
Bonnus, Hermann 242
Bossuet, Jacques Bénigne 193f., 197
Boufflers, Louis-François Duc de 218
Bourbonen (Dynastie) 200, 204
Bragadin, Marcantonio 211f.
Braganza (Dynastie) 200
Briand, Aristide 284
Brockdorff-Rantzau, Ulrich von 292f.
Brömbser von Rüdesheim, Hans 107
Buchheim, Johann 141, 143
Burgdorf, Wolfgang 119
Burkhardt, Johannes 149
Büsch, Johann Georg 243, 245, 256f.

Caesar, Gaius Iulius 306
Calvin, Johannes 83, 175
Cardini, Franco 216, 220
Chevreuse, Charles Honoré d'Albert Duc de 198
Chierigati, Leonello 62
Chigi, Flavio, s. Alexander VII.
Chmelnicki, Bogdan 139
Christian III., König von Dänemark und Norwegen 48, 51
Christina, Königin von Schweden 139
Chruschtschow, Nikita 272
Churchill, Winston 270
Claudius, Matthias 179, 243

1 *Kursiv* gesetzte Seitenangaben verweisen auf Anmerkungen, recte gesetzte auf den laufenden Text.

- Clemenceau, Georges 291–296
 Clinton, Bill 305
 Coligny, Gaspar II. de 86
 Cooper, James Fenimore 229
 Corvisier, André 222
 Cramer, Johann Andreas 245
 Cromwell, Oliver 251
 Curzon, George 267, 270
- Dąbrowska, Maria 265
 Dąbski, Jan 267
 Dahlmann, Friedrich Christoph 246
 Dahlmann, Julie, geb. Hegewisch 245
 Daun, Leopold Graf 185, 186
 d'Aviano, Marco 169
 d'Aytta van Zwichem, Vigilius 53
 Dehio, Ludwig 150
 Diana, Princess of Wales 302
 Dietrichstein, Gundaker von 155
 Dietrichstein, Maximilian von 134
 Dietz, Johann 212
 Dillmann, Erwin 181
 Dingel, Irene 301
 Dmowski, Roman 265, 267, 271
 Dorsch, Christoph 155
 Dreyfus, Alfred 279
 Dubut, Friedrich Wilhelm 144
 Duchhardt, Heinz 7–9, 13–22, 33, 112,
 115, 149, 150, 183, 207, 260, 264,
 301–306
 Dybaś, Bogusław 263
- Ebeling, Christoph Daniel 243, 245
 Eden, Anthony 270
 Ehlers, Martin 239, 245
 Ersam, Sebastian 47, 52
 Eugen IV., Papst 176
 Eugen, Prinz von Savoyen 172, 212, 218
 Evers, Walter 40
- Farnese, Alessandro 50
 Faust, Philipp 107
 Fénelon, François (François de Salignac de
 La Mothe-Fénelon) 197f., 206
 Ferdinand I., römisch-deutscher Kaiser
 63–65, 68, 69, 72, 174, 177
 Ferdinand II., römisch-deutscher Kaiser
 112, 117–119, 121, 130, 139, 174, 215
- Ferdinand III., römisch-deutscher
 Kaiser 92, 118, 130, 132f., 171, 174
 Ferdinand IV., Römischer König 129, 171
 Ferdinand, Erzherzog von Österreich-
 Este 187
 Fettmilch, Vinzenz 91–94, 96, 100–102, 104,
 107f.
 Foch, Ferdinand 290
 Franz I., römisch-deutscher Kaiser 181, 183f.
 Franz, Herzog von Anjou 28
 Franz I., König von Frankreich 202, 213f.
 Franz II., König von Frankreich 83, 85
 Franz Stephan von Lothringen, s. Franz I.,
 römisch-deutscher Kaiser
 Franz, Günther 111
 Fried, Alfred Hermann 281
 Friedrich III., Kaiser 49
 Friedrich III., König von Dänemark und
 Norwegen 140, 143
 Friedrich II., Kurfürst von der Pfalz 70
 Friedrich V., Kurfürst von der Pfalz 104,
 117f.
 Friedrich II., d.Gr., König von Preußen
 179–181, 185, 186, 187, 189f., 216, 221f.,
 231f., 235f., 301
 Friedrich August II. Kurfürst von Sachsen,
 s. August III., König von Polen
 Friedrich Christian, Kurfürst von
 Sachsen 185
 Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von
 Brandenburg 133, 139
- Galilei, Galileo 19
 Gauchet, Marcel 193
 Geizkofler, Zacharias 120
 Gelasius I., Papst 74
 Georg I., König von Großbritannien 204
 Georg I. Rákóczi, Fürst von
 Siebenbürgen 200
 Georg II. Rákóczi, Fürst von
 Siebenbürgen 200
 Georg Ludwig, Kurfürst von Hannover,
 s. Georg I., König von Großbritannien
 Gerngroß, Konrad 101
 Gesner, Matthias 242
 Giovanni delle Bande Nere 213
 Giovio, Paolo 213
 Goëss (Familie) 154
 Goëss, Johann von 154f.

- Golizyn, Wassili 263
 Gorbatschow, Michail 289
 Gotthard, Axel 118
 Grass, Günter 285
 Gratian, römischer Kaiser 73
 Grzymultowski, Krzysztof 262
 Gueudeville, Nicolas 196
 Guicciardini, Francesco 213
 Guiomar, Jean-Yves 231
 Gustav II. Adolf, König von Schweden 144, 199, 202, 209
 Gutenberg, Johannes 19
- Habsburger (Dynastie) 25, 27, 28, 31, 34, 49, 59, 66, 78, 91, 96, 118, 163–166, 168–172, 175, 200, 203
 Hacke, Daniela 29
 Hagendorf, Peter 122
 Happe, Volkmar 114
 Harrach (Adelsfamilie) 128, 129
 Harrach, Ernst Adalbert von 127–135
 Hay, Charles 219
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 246
 Hegewisch, Caroline, geb. von Linstow 246
 Hegewisch, Dietrich Hermann 239–258
 Hegewisch, Franz Hermann 245, 246
 Hegewisch, Lotte 246
 Heilmann, Johann David 242
 Heinrich d.J., Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 45, 50
 Heinrich V., König von England 213
 Heinrich II., König von Frankreich 83
 Heinrich III., König von Frankreich (Heinrich I., König von Polen) 28, 86f.
 Heinrich IV., König von Frankreich 192
 Helman, Johan 46f., 51f.
 Hentig, Hans von 287f.
 Hermann von Wied, Kurfürst von Köln 44
 Heywood, Colin 164
 Hitler, Adolf 261, 268, 271
 Hobbes, Thomas 37
 Hobsbawm, Eric 20
 Hoher, Johann Paul von 152f., 154, 155f., 159, 160
 Hofmannsthal, Hugo von 180
 Homer 243
 House, Edward 295
 Hoegh-Guldberg, Oye 255
- Högell, Ambrosius von 155
 Höhn, Johann d.Ä. 141, 145
 Höhn, Johann d.J. 141
 Höynck, Paul Otto 150
 Hugo, Victor 282
- Innozenz X., Papst 133
 Innozenz XI., Papst 151
 Iwan IV. Grosny, Zar von Russland 260
- Jacobi, Friedrich Heinrich von 246
 Jagiellonen (Dynastie) 86, 267
 Jakob II./VII., König von England und Schottland 198
 Jeanne d'Arc 192, 194
 Jenkins, Robert 217
 Jesus Christus 78, 193f.
 Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 66, 69
 Joffe, Adolph 267
 Johann, Landgraf von Hessen-Braubach 95
 Johann II. Kasimir, König von Polen 139f.
 Johann III. Sobieski, König von Polen 202, 262
 Johann Friedrich I., Kurfürst von Sachsen 45, 67
 Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz 152
 Johann Schweikard von Kronberg, Kurfürst von Mainz 94–107
 Joseph II., römisch-deutscher Kaiser 181, 182, 184, 186–188, 189, 190
 Jörger von Tollet (Familie) 165
 Jörger, Quintin 163–178
 Jurieu, Pierre 197
 Justinian I., römischer Kaiser 73
- Kaczyńska, Maria 261
 Kaczyński, Lech 261
 Kant, Immanuel 19, 240
 Kara Mustafa Pascha 169, 177
 Karl d.Gr., Kaiser 243
 Karl V., römisch-deutscher Kaiser 34, 42, 44–56, 58, 61–63, 65–70, 72, 78, 79, 80f., 119, 177
 Karl VI., römisch-deutscher Kaiser 172
 Karl VII., römisch-deutscher Kaiser 185
 Karl II., König von England und Schottland 128, 151, 201

- Karl VII., König von Frankreich 194
 Karl VIII., König von Frankreich 213
 Karl IX., König von Frankreich 83f., 86
 Karl X. Gustav, König von Schweden 139f.
 Karl XI., König von Schweden 144
 Karl XII., König von Schweden 199
 Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern,
 s. Karl VII., römisch-deutscher Kaiser
 Karl Emanuel I., Herzog von Savoyen 202
 Karolinger (Dynastie) 243
 Katharina von Medici, Königin von
 Frankreich 83
 Katharina II., d.Gr., Zarin von
 Russland 264f.
 Kepler, Johannes 19
 Khevenhüller, Franz Christoph 130
 Khevenhüller, Ludwig Andreas 184
 Khlesl, Melchior 103, 117
 Kinsky, Franz Ulrich 154–156, 159, 160, 161
 Kinsky, Philipp 184
 Kleingeld, Pauline 240f.
 Klopstock, Friedrich Gottlieb 243–245
 Klopstock, Victor Ludwig Christian 243
 Knappe, Kurt 150
 Kohl, Helmut 289
 Konstantin I., d.Gr., römischer Kaiser 73
 Konstantin XI. Palaiologos, byzantinischer
 Kaiser 176
 Kopernikus, Nikolaus 19
 Köhler, Matthias 150
 Königsegg, Leopold Wilhelm von 152, 153,
 155, 156, 158, 159
 Königsmarck, Hans Christoph von 134
 Krasieński, Franz I., Bischof von Krakau 86
 Kurz von Senftenau, Ferdinand
 Siegfried 130, 152
- La Guette, Cathérine Meurdac, Madame
 de 194
 Lakowitz, Johann Adam 169, 177
 Lamberg, Johann Maximilian von 129, 131
 Lansing, Robert 295
 Leder, Andrzej 272
 Le Foyer, Lucien 281–284
 Leicester, Robert Dudley, Earl of 28
 Lenin, Wladimir Iljitsch 267, 287
 Leopold I., römisch-deutscher Kaiser 140f.,
 149–178, 200f.
- Leopold II., römisch-deutscher Kaiser 187
 Lessing, Gotthold Ephraim 243
 Leucht, Valentin 105
 L'Hôpital, Michel de 83f.
 Lincker, Johannes 153
 Lipsius, Justus 183
 Lisola, Franz von 169
 Lloyd George, David 293
 Lobkowitz, Wenzel Eusebius von 153
 Longueville, Henri II. de Bourbon-Orléans,
 Herzog von 131
 Lorient (Bernhard-Viktor Christoph-Carl
 von Bülow) 306
 Louvois, François Michel Le Tellier, Marquis
 de 217, 236
 Ludwig X., Herzog von Bayern 65
 Ludwig, Herzog von Burgund 197
 Ludwig XIV., König von Frankreich 137,
 149, 158, 170, 172, 193–198, 201–203, 206,
 209, 216–219, 233f., 294
 Ludwig XV., König von Frankreich 198, 216
 Ludwig V., Landgraf von Hessen-
 Darmstadt 94–107
 Ludwig V., Kurfürst von der Pfalz 63,
 65f., 69
 Ludwig Wilhelm, Markgraf von Baden-
 Baden 174
 Luther, Martin 62, 74, 81, 87, 175
 Luttmer, Johann Peter 144
 Luxembourg, François Henri de
 Montmorency-Bouteville, Duc de 201
 Lünig, Johann Christian 172
- Maiski, Iwan 270
 Malthus, Thomas Robert 245
 Maria von Österreich, römisch-deutsche
 Kaiserin 130
 Maria II. Stuart, Königin von England und
 Schottland 199
 Maria von Österreich, Königin von
 Ungarn 34, 46f., 58
 Maria Amalia von Österreich, römisch-
 deutsche Kaiserin 185
 Maria Anna von Österreich, Herzogin von
 Lothringen 184
 Maria Antonia von Bayern, Kurfürstin von
 Sachsen 185, 190
 Maria Theresia von Österreich, römisch-
 deutsche Kaiserin 179–190, 203

- Marie Antoinette von Österreich, Königin von Frankreich 184, 188
- Masius, Jacob 48
- Matsen, Nicolaus 245
- Matthias, römisch-deutscher Kaiser 28f., 97–108, 112, 117, 174
- Maurette, Fernand 284
- Maximilian I., römisch-deutscher Kaiser 243
- Maximilian II., römisch-deutscher Kaiser 92, 174, 177
- Maximilian I., Kurfürst von Bayern 117f., 123
- Maximilian III. Joseph, Kurfürst von Bayern 186
- Maximilian von Österreich, Kurfürst von Köln 184
- Mazarin, Jules 191f.
- Medick, Hans 114
- Melanchthon, Philipp 80f., 87
- Metsius, Laurent 27
- Michail, Zar von Russland 262
- Moch, Gaston 283
- Mohr, Claudia 304
- Monier, Maurice 284
- Montcalm, Louis-Joseph Marquis de 229f.
- Montecuccoli, Raimund von 155
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède 236
- Morier, David 226
- Moritz, Landgraf von Hessen-Kassel 102
- Moritz, Kurfürst von Sachsen 54
- Moritz Graf von Sachsen 222f., 225, 233, 236
- Möser, Justus 239
- Mussolini, Benito 279
- Müller, Frank 112
- Müller, Hermann 294f.
- Münkler, Herfried 208
- Napoleon I. Bonaparte, Kaiser der Franzosen 208, 231f., 234, 236f., 285, 289, 291
- Napoleon III. Bonaparte, Kaiser der Franzosen 256
- Naves, Johann von 70
- Neipperg, Wilhelm Graf 184
- Newton, Isaac 19
- Niclas gen. Steinmetz, Caspar 105
- Nicolai, Friedrich 239
- Nicolson, Harald 295
- Niebuhr, Berthold Georg 240, 245
- Nitti, Francesco Saverio 290
- Ompfeda, Dietrich Heinrich Ludwig von 250
- Opitz, Martin 244
- Oranier (Dynastie) 27f., 215
- Ortlieb, Eva 107
- Orwell, George 302
- Osterhammel, Jürgen 228
- Oxenstierna, Anna, geb. Sture 131
- Oxenstierna, Bengt Gabriel 153
- Oxenstierna, Johan 131
- Paderewski, Ignacy 265
- Parieu, Félix Esquirou de 256f.
- Parvev, Ivan 164
- Paul III., Papst 70, 78
- Peter I., d.Gr., Zar von Russland 263
- Petersen, Birger 234
- Petljura, Symon 267
- Petry, Ludwig 14, 18
- Pfalz-Zweibrücken (Dynastie) 139
- Philipp I., der Großmütige, Landgraf von Hessen 45, 66, 67
- Philipp II., König von Spanien 200
- Philipp IV., König von Spanien 200
- Philipp V., König von Spanien 200, 203f.
- Philipp Christoph von Sötern, Kurfürst von Trier und Bischof von Speyer 104
- Philipp Karl von Eltz, Kurfürst von Mainz 14
- Piasten (Dynastie) 271
- Pilsudski, Józef 261, 266f.
- Pitt, William 199
- Priézac, Daniel de 193
- Putin, Wladimir 261, 272
- Pütter, Johann Stephan 250
- Rákóczi, Franz II. 200
- Reimarus, Johann Albert Heinrich 243
- Reinhold, Carl Leonhard 245
- Rembrandt Harmenszoon van Rijn 232
- Renouvin, Pierre 150
- Repnin, Nikolai 264
- Richet, Charles 283

- Rognon, François 277
 Romanow (Dynastie) 263
 Rosenthal, Theodor Anton Taulow von 156
 Rossi, Leandro de' 202
 Rotherts, Olav 43, 47f.
 Rottmanner, Karl von 246f., 249
 Rougemont, Denis de 20
 Rousseau, Jean-Jacques 205
 Rudolph II., römisch-deutscher Kaiser 103, 174
 Ruzzini, Carlo 202
- Salvius, Johan Adler 131
 Savchenko, Andrew 268
 Scheidemann, Philipp 294
 Schimmelmann, Heinrich Carl von 242, 245, 250
 Schopp, Konrad 101f.
 Schönborn, Ernst Friedrich Christian von 243
 Schröder, Wilhelm 156
 Schulze, Fabian 120
 Schulze, Winfried 301
 Schwarzenberg, Johann Adam von 153, 154, 158
 Siegen, Arnt von 51f., 59
 Sigismund, Kaiser 48
 Sigismund I., König von Polen 86
 Sigismund II. August, König von Polen 86
 Sigismund III., König von Polen und Schweden 262
 Sikorski, Władysław 270
 Simmler, Josias 31
 Sinelli, Emerich 169
 Slavata, Wilhelm 130
 Smith, Adam 240
 Soanen, Jean 194
 Sofia, Zarewna 264
 Sofsky, Wolfgang 215
 Stalin, Josef 261, 268–271
 Stanisław II. August Poniatowski, König von Polen 264
 Staszewski, Jacek 263
 Stefan Bathory, König von Polen 260
 Stein, Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum 21, 306
 Stellner, František 221
 Stolberg, Christian Graf zu 243
 Stolberg, Friedrich Leopold Graf zu 243
 Stollberg-Rilinger, Barbara 182, 190
 Stratmann, Theodor Heinrich Altet von 153, 157, 159, 161
 Strauß, Franz-Josef 302
 Stresemann, Gustav 284
 Stuart (Dynastie) 198
 Suderman, Herman 52, 55, 58
 Suhm, Peter Frederik 255
 Susemihl, Johann Joachim 245
 Süleyman II., osmanischer Sultan 166f., 168, 176
- Taillard, Camille d'Hostun, Marquis de la Baume, Comte de 158
 Thököly, Imre 200
 Thucydides 242
 Torcy, Jean-Baptiste Colbert, Marquis de 195
 Trauttmansdorff, Adam Matthias von 130
 Trauttmansdorff, Maximilian von 124, 130–134
 Trenck, Franz von der 186
 Troeltsch, Ernst 293
 Trotzki, Leo 267
 Tusk, Donald 261
- Ulfeld, Anton Corfiz Graf 189, 190
- Valentinian II., römischer Kaiser 73
 Valois (Dynastie) 210
 Vauban, Sébastien Le Prestre, Seigneur de 195
 Vermigli, Petrus Martyr 83
 Vinci, Leonardo da 19
 Voght, Caspar von 243
 Voltaire (François-Marie Arouet) 219, 221
 Voss, Johann Heinrich 243
- Walderdorff, Wilderich von 152
 Waldstein, Ferdinand Ernst von 129, 132
 Wallenstein, Albrecht Wenzel Eusebius von 112, 118, 120, 130
 Waquet, Jean-Claude 151
 Wasa (Dynastie) 139, 199
 Wassili III., Großfürst von Moskau 260
 Watt, James 19
 Weeze, Johannes von 66

- Wehrmann, Carl Friedrich 52
 Welfen (Dynastie) 226
 West, Benjamin 230
 Wick, Johann Jakob 27
 Wieland, Christoph Martin 245
 Wilhelm IV., Herzog von Bayern 65
 Wilhelm V., Herzog von Jülich, Kleve und Berg 50
 Wilhelm I. von Oranien 35f.
 Wilhelm II. von Oranien 36
 Wilhelm III. von Oranien, König von England 196, 199
 Wilson, Woodrow 287, 293, 295
 Wittelsbacher (Dynastie) 118
 Władysław IV., König von Polen 262
 Würigler, Andreas 35
 Yardeni, Myriam 197
 Załuski (Adelsfamilie) 267
 Zernack, Klaus 259, 260
 Zrínyi, Helena 200
 Zrínyi, Peter 200

Ortsregister

- Aachen 149
Acadie, s. Neuschottland
 Adrianopel 164
 Afrika 164, 177, 250, 299
 Algier 251
 Alpen 26
 Altmark (Westpreußen) 139
 Amerika 205, 251, 277
 Amsterdam 40, 58, 232
 Andrusowo (Andrussowo) 140, 262f.
 Angers 83
 Antwerpen 36, 39–42, 44, 46–48, 51–53, 55f., 58f.
 Aragon 199
 Arkadien 216, 220, 226, 231
 Arras 34
 Artois 37, 191
 Asien 165, 249f.
 Atlantik 226f.
 Augsburg 19, 30, 50, 53f., 57, 65, 68, 70, 72, 76, 77, 78–82, 87, 93
 Azincourt 213, 225
 Ägypten 250
 Balkan(halbinsel) 163, 170–172, 188, 234, 299
 Baltikum 260
 Bar 264
 Basel 249
 Baskenland 255
 Batotschina 174
 Bayern 119f., 180–182, 184, 186, 190, 223, 239, 246
 Bayreuth 14, 302
 Belarus, s. Weißrussland
 Belgien 257
 Belgrad 163, 169, 171f., 177
 Belogradčik 164, 167, 172
 Bergen 42, 51
 Bergen-op-Zoom 225
 Berlin 154, 280
 Bern 26
 Blekinge 140
 Bohus 140
 Bologna 308
 Bonn 14
 Bornholm 140, 143
 Böhmen 112, 118f., 129f., 133, 184, 203, 209
 Brabant 41f., 44, 46–48, 50, 52f.
 Brandenburg-Preußen 212, s. auch Kurbrandenburg, Preußen
 Brasilien 294
 Braunschweig 16, 42
 Braunschweig-Wolfenbüttel 45
 Breisach 157
 Bremen 42, 54, 132, 140
 Brémule 213
 Breslau 272
 Bresse 192

- Brest(-Litowsk) 259, 266, 290
 Bretagne 255
 Brömsebro 140
 Brügge 39–44, 46, 48f., 52, 55f., 58
 Brüssel 20, 217, 225
 Buda 164, s. auch Ofen
 Bugey 192
 Bulgarien 163f., 257, 286
 Burgos 62
 Burgund 34, 53, 157, 256
 Bützow 245
- Cambrai 202
 Candia 212
 Châtellerault 83
 Coesfeld 52
 Connecticut 228
 Córdoba 304
 Culloiden 226
- Danzig 42, 44, 48, 140f., 143f., 272
 Dänemark(-Norwegen) 138, 140, 143, 157,
 158, 239f., 242f., 249–253, 255, 258
 Deulino 260, 262, 263
 Deutschland 15f., 18, 21, 49, 53, 62, 111f., 119,
 123, 128, 131, 137, 144, 175, 179, 185, 192,
 199, 202f., 210f., 214, 217, 223, 231, 233,
 240, 242, 250, 255, 266, 268, 270f., 279,
 281, 283f., 286f., 290f., 293–298, 301f.,
 306, s. auch Reich
 Deventer 48, 52
 Dieppe 83
 Dnjepr 139
 Donauwörth 103
 Dorpat 139
 Dresden 141, 185, 189, 225, 231
- Eger 112
 Eidgenossenschaft 25–37, s. auch Schweiz
 Elsass 132, 159f., 191, 223, 255
 England 32, 127, 151, 153, 157, 160, 190, 192,
 196, 198f., 201, 205, 213, 226, 228–230,
 232, 244, 251, 253, 268, 279, 295, s. auch
 Großbritannien
 Estland 138f.
- Europa 7f., 14–16, 18–22, 25, 27f., 31, 37, 73f.,
 76, 78f., 83, 89, 112, 119, 129, 133, 149, 164,
 167, 170–172, 188, 196, 198, 200f., 204–
 209, 214, 216, 218, 221, 223, 225–229, 234,
 241, 243f., 248–251, 253–255–259, 260,
 263f., 267, 272, 277, 279–282, 285, 287f.,
 290, 293, 296–299, 302, 305f.
- Famagusta 211
 Flandern 42, 215, 222
 Florenz 168, 176
 Fontainebleau 77
 Fontenoy 219, 221–223, 236
 Fornovo 213f.
 Fort Oswego 229
 Fort William Henry 229f.
 Franken 120f.
 Frankenreich 243
 Frankfurt a.M. 67–69, 78–80, 91–109
 Frankreich 19, 21, 29, 32, 48, 50, 70, 75, 78,
 83–87, 119, 127f., 130–133, 139f., 150, 151,
 155, 157, 158, 160f., 162, 168, 170, 175,
 191–206, 208, 210–214, 217–219, 223–230,
 231, 232–235, 236, 244, 251–253, 255–257,
 277–285, 289f., 293–298, 303, 305
- Frederiksborg 143
 Friesland 26f.
- Gallien 255
 Geldern 44, 47f., 50, 55
 Genf 83
 Gent 27, 34
 Genua 204f.
 Gibraltar 164
 Gießen 302
 Glatz 185
 Gotland 140
 Göttingen 15, 242, 250
 Greifswald 207, 234
 Griechenland 20, 167–171, 173, 175, 177, 243,
 255, 257, 286, 305
 Großbritannien 227, 230, 252, 255f., 269f.,
 295, s. auch England
 Gurk 155
- Habsburgermonarchie 129, 162, 167, 170,
 172, 174, 181, 186f., 223, 264f., s. auch
 Österreich
 Hagenau 81
 Halberstadt 133, 134
 Halland 140
 Halle/S. 242
 Hamburg 42, 46–49, 51, 52, 242f., 245, 256f.

- Hameln 242
 Hannover 144, 204, 242, 256, s. auch
 Kurhannover
 Haslital (Schweiz) 26
 Hämus-Gebirge 167
 Härjedalen 140
 Heidelberg 225
 Hennegau 37
 Hessen-Darmstadt 92, 95, 102
 Hessen-Kassel 114
 Holland 28, 35, 37, 42, 196, 201, s. auch
 Niederlande
 Holstein 244, 249, 255
 Holstein-Gottorf 143
 Höchst (Frankfurt) 99, 102, 106
 Hubertusburg 181

 Indien 197
 Ingermanland 138
 Irland 199, 234, 244, 286
 Island 249
 Israel 21
 Istanbul 16
 Italien 127f., 130, 189, 201f., 204, 213, 233,
 255, 257, 278f., 286

 Jalta 269f.
 Japan 294
 Jämtland 140
 Jerusalem 249

 Kalisz 268
 Kanada 226, 229, 234
 Kanal (Ärmelkanal) 225
 Kappel 30
 Kardin (Kärde) 140
 Karlowitz 164f., 172
 Karthago 255
 Kastilien 199f.
 Katalonien 127, 191, 200, 204
 Katyn 261, 269
 Kaukasus 289
 Kiel 239f., 243, 245, 257
 Kiew 262, 266
 Klagenfurt 154
 Kleve 55, 115
 Kolin 235
 Konstantinopel 166–173, 175, 177

 Konstanz 249
 Kopenhagen 138, 140, 143, 240, 242
 Korsika 204f., 250
 Köln 42–45, 47f., 51–53, 55f., 58f.
 Krakau 86
 Kreta 127
 Krimkhanat 263
 Kroatien 78, 164, 223
 Kronborg 140
 Kunersdorf 221
 Kurbrandenburg 115, 133, 138, 140f., 157
 Kurhannover 241
 Kurmainz 92, 99, 102, 106, 108
 Kurpfalz 104, 118, 217, 233, 235
 Kursachsen 54, 87, 106, 112, 117, 121,
 123, 185
 Kurtrier 153

 Landsberg 33, 243
 Lauenburg 249
 Leipzig 54, 118, 121, 291
 Lemberg 272
 Lettland 255, 267
 Leuthen 221
 Lille 218
 Linz 130f., 135
 Lissabon 20, 191
 Litauen 139, 260, 262, 266, 271, s. auch
 Polen-Litauen
 Livland 138–140, 260
 London 42, 151, 226, 277, 283
 Lothringen 155, 157, 158, 159f., 194
 Lublin 269
 Lübeck 42, 46–48, 52, 56, 112
 Lyon 192

 Maas 44
 Maastricht 20
 Madrid 165, 200
 Magdeburg 54, 132f., 215, 225
 Mailand 199
 Mainz 14–16, 18f., 95, 96, 104, 116, 302, 306
 Malabar 197
 Mantua 78, 127
 Marburg 15, 102
 Marennes 83
 Mark 115
 Mähren 226

- Mecklenburg-Vorpommern 302
 Metz 157
 Mexiko 255
 Minsk 266
 Mitteleuropa 113, 163, 223
 Mittelmeer 80, 211
 Montbrison 210
 Montréal 230
 Moskau 260–263, 269, 271, 280
 München 15f., 117, 239, 246f.
 Münster 14, 19, 55, 128, 130–134, 154, 155–157, 241, 302, 305
- Naher Osten 215, 299
 Nantes 76
 Neapel 204, 256
 Neerwinden 196
 Neufrankreich 228–230
 Neuilly 286
 Neuschottland 226f.
 Neva 138
 New York (Staat) 229
 Niederlande 25–37, 41, 44, 46f., 50f., 53, 58, 93, 119, 130, 134, 140, 154, 155, 157, 158f., 161, 189, 199, 209, 216, 219, 223, 225, 232f., 252, s. auch Holland
 Niederösterreich 165f., 170
 Niederrhein 115
 Nijmegen 149–162
 Nisch 164, 167, 172, 174
 Nizaa 73, 84
 Nordamerika 227f., 230
 Norddeutschland 160
 Nordeuropa 249
 Nordwestdeutschland 120
 Norwegen 140, 249, s. auch Dänemark-Norwegen
 Nowgorod 42
 Nürnberg 62, 65–69, 78, 79, 81, 93, 95
- Oberösterreich 184
 Oberpfalz 223
 Oberrhein 217, 226
 Oder 139
 Ofen 212f.
 Oliva 137–147
 Orléans 83
 Osmanisches Reich 65–67, 69f., 78–80, 117, 127, 163–178, 188, 200, 202, 211f., 223, 234, 263
 Osnabrück 19, 121, 128–130, 132–134, 154, 156f., 239–242
 Osteuropa 74, 266
 Ostfriesland 22–24, 227, 234
 Ostmitteleuropa 271f.
 Ostpreußen 260, s. auch Preußen
 Ostsee 138–141, 143f., 199
 Overijssel 55
 Ösel 138, 140
 Österreich 65, 150, 163–165, 180f., 185–187, 201–203, 216, 219, 221, 223, 225–227, 256, 286, s. auch Habsburgermonarchie
 Österreich-Ungarn 257
- Paris 83, 85, 213, 267, 277, 279, 285, 287, 290f., 294
 Parma 204
 Passarowitz 163, 173
 Passau 57, 71, 80
 Pavia 213f.
 Peru 255
 Peterwardein 212
 Pfalz, 235, s. auch Kurpfalz
 Pfalz-Neuburg 153
 Philippopel 164
 Philippsburg 157
 Piemont 191
 Pinerolo 191
 Plaines d'Abraham 230
 Poissy 83
 Poitiers 83
 Polanów 262
 Polen(-Litauen) 78, 86–88, 138–141, 144, 154, 188, 202, 209, 259–273, 286
 Pommern 132
 Portugal 130, 200
 Posen 262
 Potsdam 224, 236, 270, 287
 Prag 30, 103, 112, 115, 118, 128, 130, 132–135, 154, 184
 Preußen 138, 140, 179, 180, 181, 185f., 188f., 190, 202, 209, 216, 222f., 225, 226, 231, 233, 235, 264, 303, s. auch Brandenburg-Preußen
 Pyrenäen 127
- Quakenbrück 239–242, 257

- Québec 230
 Radom 264
 Regensburg 48, 65f., 68–71, 81, 104, 118
 Reich (Heiliges Römisches Reich deutscher Nation) 8, 14f., 29–35, 58, 61–72, 78–82, 91–93, 103–109, 111–124, 128, 131, 134, 138f., 154, 157, 159, 177, 199, 202f., 210, 232f., 239, 243, 246, s. auch Deutschland
 Rheinfels 102
 Rheinland-Pfalz 18
 Riga 139, 144, 266–268
 Rom 67f., 74, 119, 128, 129f., 168, 176, 243
 Roskilde 140
 Rotterdam 197
 Roussillon 191
 Römisches Reich (Imperium Romanum) 73, 169, 175, 177, 255, 294f.
 Rumänien 257, 268
 Russland 138–140, 144, 188, 199, 202, 225, 259–273, 286
 Ruthenien 271
 Rügen 245
 Rüsselsheim 102
 Sachsen 120
 Saintes 83
 Saint-Germain 286
 Saint-Germain-en-Laye 78, 83–85
 Saint-Jean d'Angely 85
 Saint Lo (Normandie) 83
 Sandomir 86f.
 Sankt Gotthard (Raab) 174
 Sankt-Lorenz-Strom 226
 Sankt Petersburg 144, 261, 264
 Sardinien 250
 Schelde 58
 Schlesien 132, 184f., 189, 226
 Schleswig 143, 244, 249, 255
 Schmalkalden 33, 45f., 50, 57, 65, 67, 72, 78–80
 Schonen 140
 Schottland 199, 226, 234
 Schwaben 32, 34, 92, 120f., 123
 Schwarzburg 114
 Schweden 26, 111, 113f., 131–134, 138–141, 143f., 153, 157, 158, 160f., 162, 199, 202, 233, 239, 243f., 252f., 258
 Schweinfurt 65
 Schweiz 201, 233, 243, 257, s. auch Eidgenossenschaft
 Seeland (Dänemark) 140
 Seeland (Niederlande) 28, 35, 37, 42
 s'Hertogenbosch 27
 Siebenbürgen 164, 200, 255
 Sizilien 250
 Skythien 177
 Slawonien 164
 Sluzk 264
 Smolensk 139f., 260–262
 Sofia 164, 167
 Sowjetunion 260f., 262, 266–272, 290, s. auch Russland
 Spanien 36f., 50, 58, 62f., 119, 124, 127, 130, 134, 155, 157, 161, 165, 192, 199–201, 203f., 213f., 216, 226, 234, 250, 255–257, 278
 Spanische Niederlande 127
 Speyer 48, 62, 68f., 71, 95, 116, 225
 Stara Planina 167
 Stettin 139
 Stockholm 245
 Stolbovo 138
 Straßburg 95
 Stuhmsdorf 139
 Sund 51, 138, 140
 Südamerika 279
 Süddeutschland 223
 Südosteuropa 163f.
 Temeschwar 172
 Thorn 264
 Thüringen 114
 Tokio 16
 Torgau 221
 Toul 157
 Tours 83
 Trajanspforte 166f.
 Trianon 286
 Trient 81
 Trondheim 140, 143
 Türkei 286, s. auch Osmanisches Reich
 Ukraine 260, 262, 267f., 272, 299
 Ulm 95
 Ungarn 80, 164, 167f., 172, 175, 177, 184, 200f., 203, 211, 223, 234, 286

- Utrecht 35, 201, 203f., 206
- Valromey 192
- Vassy 85
- Venedig 29–31, 78, 127, 201f., 211f.
- Venlo 48, 55
- Verden 140
- Verdun 157
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA) 205, 265, 267, 270, 279, 293, 295, 305
- Versailles 224, 285–287, 289–291, 293f., 296
- Vidin 167, 172
- Villers-Cotterêts 192
- Vilmergen 36
- Virginia 234
- Vorpommern 133
- Walachei 164, 172
- Warschau 78, 86–88, 260, 266, 269, 271
- Washington 16
- Weichsel 139f., 143, 265
- Weimar 286
- Weißbrussland 260, 262, 267f., 271
- Weser 48
- Westeuropa 212
- Westfalen 16, 21, 76, 93, 113, 115f., 118, 122f., 127–135, 149, 151, 155, 157, 160, 193, 203, 206, 215, 225, 304
- Wetterau 102
- Wien 13f., 30, 116, 127, 130f., 133–135, 150f., 153f., 159f., 165, 169f., 172, 177f., 186, 200, 202, 216, 224, 245, 277, 281, 285, 287–290
- Wittenberg 68, 81
- Worms 48, 51, 58, 61–63, 65, 67, 70f., 74, 81f., 95
- Württemberg 83
- Würzburg 108
- Zenta 212
- Zorndorf 225
- Zutphen 50
- Zürich 26, 83
- Zypern 211f.

Tabula Gratulatoria

Gerd Althoff, Münster	Winfried Irgang, Weimar (Lahn)
Johannes Arndt, Münster	Jurij Ivonin, Smolensk
Ronald G. Asch, Freiburg i.Br.	Liudmila Ivonina, Smolensk
Maria Baramova, Sofia	Sigrid Jahns, Bad Homburg
Martin Baumeister, Rom	Franz-Josef Jakobi, Münster
Winfried Baumgart, Mainz	Knud J.V. Jespersen, Odense
Judith Becker, Berlin	Ingeborg Johaneck, Münster
Wolfgang Behringer, Saarbrücken	Peter Johaneck, Münster
Joachim Berger, Mainz	Henning P. Jürgens, Mainz
Evelyn Bernholt, Münster	Friedhelm Jürgensmeier, Diez
Michail A. Bojcov, Moskau	Britta Kägler, Trondheim
Włodzimierz Borodziej, Warschau	Christoph Kampmann, Marburg
Michael Bregnsbo, Odense	Nikolaus Katzer, Moskau / Hamburg
Wolfgang Burgdorf, München	Hans-Martin Kaulbach, Stuttgart
Mirosława Czarnecka, Breslau	Thomas Kirchner, Paris
Christof Dipper, Darmstadt	Michael Kißener, Mainz
Wolfgang Dobras, Mainz	Michael Kläger, Mainz
Anselm Doering-Manteuffel, Tübingen / Augsburg	Natalie Klein-Kelly, Tel Aviv
Andrej Doronin, Moskau	Bernd Klesmann, Kaiserslautern
Thomas Duve, Frankfurt a.M.	Franz Knipping, Wuppertal
Mare van den Eeden, Pforzheim	Robert Kolb, St. Louis
Hans van Ess, Bonn / München	Alexander Koller, Rom
Robert Evans, Oxford	Ferdinand Kramer, München
Franz J. Felten, Mainz	Frank-Lothar Kroll, Chemnitz
Márta Font, Pécs	Gerhard Kruij, Mainz
Peter Funke, Münster	Simone Lässig, Washington DC
Zaur Gasimov, Istanbul / Bonn	Sabine Lauderbach, Maisborn
Claudius Geisler, Mainz	Volker Leppin, Tübingen
Gudrun Gersmann, Köln	Charles-Edouard Levillain, Paris
Andreas Gestrich, London	Jan Martin Lies, Mainz
Björn Griebel, Wiesbaden	Heiner Lück, Halle a.d. Saale
Ines Grund, Mainz	Thomas Maissen, Paris
Anja V. Hartmann, Hamburg	Klaus Malettke, Marburg
Ernst-Dieter Hehl, Mainz	Michael Matheus, Mainz
Leonhard Hell, Mainz	Niels F. May, Paris
Peter Helmberger, München	Johannes Meier, Koblenz / Mainz
Stefan Hradil, Mainz	Ralph Melville, Mainz
	Andreas Merkt, Regensburg

Jean-Marie Moeglin, Paris	Georg Schmidt, Jena
Horst Möller, München	Julia A. Schmidt-Funke, Jena
Raoul Motika, Istanbul	Helga Schnabel-Schüle, Trier
Gerhard Müller, Erlangen	Hans-Otto Schneider, Mainz
Heribert Müller, Köln	Bernd Schneidmüller, Heidelberg
Justus Nipperdey, Saarbrücken	Luise Schorn-Schütte, Frankfurt a.M.
Urszula Pełkala, Krakau / Mainz	Jan Schubert, Mainz
Jiří Pešek, Prag	Herman Selderhuis, Apeldoorn
Kathrin Pilger, Duisburg	Wolfram Siemann, Adelzhausen
Bernhard Post, Weimar	Brendan Simms, Cambridge
Raimo Pullat, Tallinn / Insel Dagö	Anja Stiglic, Münster
Matthias Pulte, Mainz	Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin / Münster
Jochen Rath, Extertal	Werner Telesko, Wien
Jürgen Reulecke, Essen / Gießen	Christiane Tietz, Zürich
Miloš Rezník, Warschau	Anuschka Tischer, Würzburg
Andreas Rödder, Mainz	Silvia Serena Tschopp, Augsburg
Ute Rödel, Mainz	Christopher Voigt-Goy, Mainz
Bernd Roeck, Zürich	Hanna Vollrath, Köln
Christine Roll, Aachen	Peter Walter, Freiburg i.Br.
Edeltraud Roller, Mainz	Gerrit Walther, Wuppertal
Harald Rosenbach, Remagen	Gabriela Wąs, Wrocław
Harriet Rudolph, Regensburg	Wolfgang E.J. Weber, Augsburg
Risto Saarinen, Helsinki	Marcus Weidner, Bad Sassendorf
Fernando Sánchez-Marcos, Barcelona	Thomas Weller, Mainz
Alexandra Schäfer-Griebel, Mainz	Siegrid Westphal, Osnabrück
Michael Schaich, London	Thomas Winkelbauer, Wien
Claus Scharf, Mainz	Andreas Wirsching, München
Wolf-Friedrich Schäufele, Marburg	Johannes Wischmeyer, Tuttlingen
Heinz Schilling, Berlin	Markus Wriedt, Frankfurt a.M.